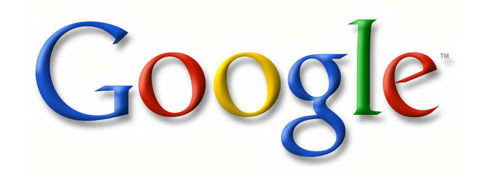
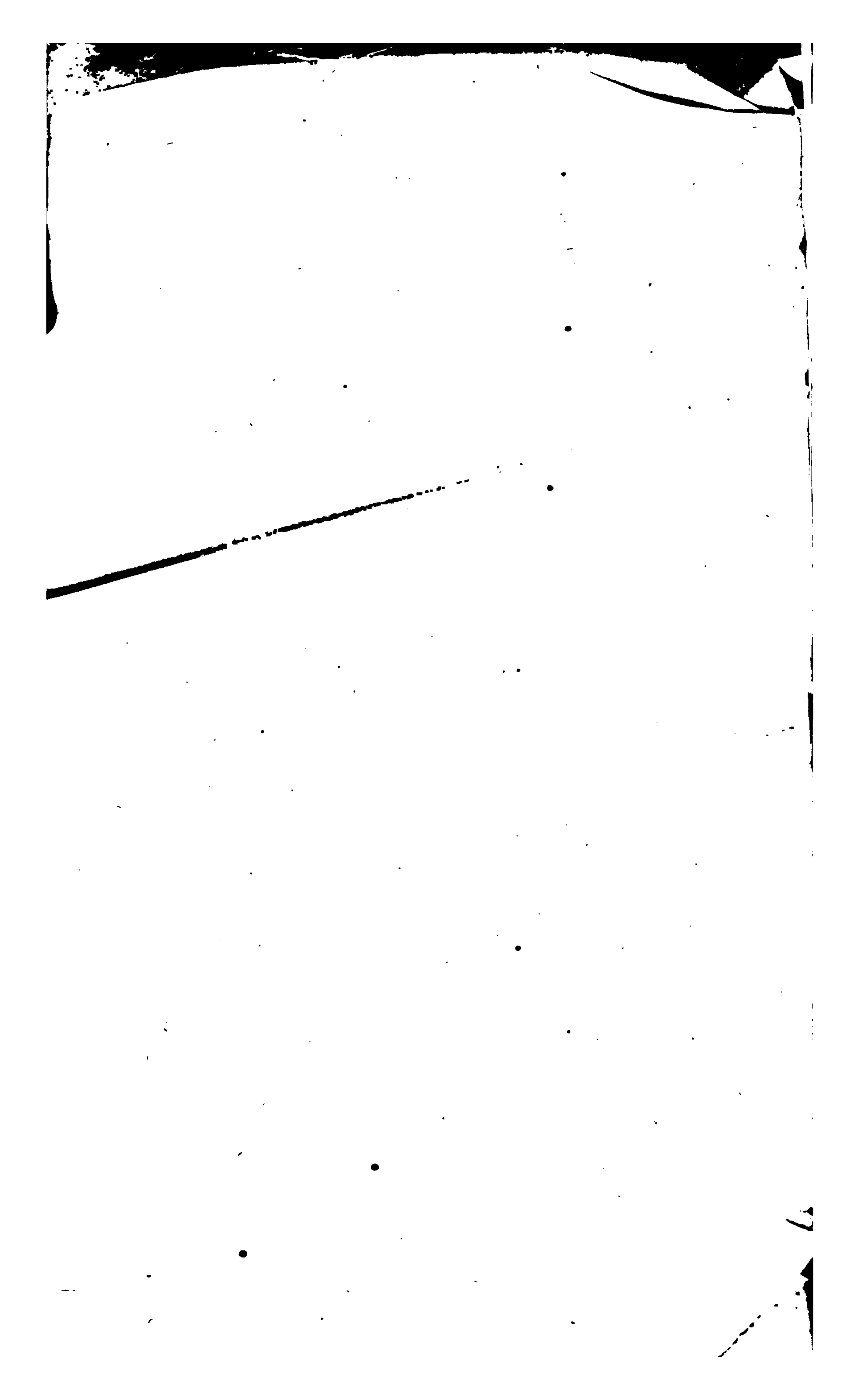


Professor Böcking Dr.

Rh[illegible]. [illegible] [illegible] Museum [illegible] [illegible] 2ter Heft.
[illegible] 1832. 8°. p. 184...194.



Geschichte

der

Bischofswahlen,

mit

besonderer Berücksichtigung

der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten

auf dieselben.

Von

F. A. Staudenmaier,

Repetenten am kathol. Stift zu Tübingen.

Tübingen,

im Verlag von C. F. Osiander.

1830.

Gedruckt bei Ernst Eifert in Tübingen.

Seinem theuren Lehrer

dem Herrn

Johann Adam Möhler,

Doktor und Professor der Theologie an der Universität
zu Tübingen,

aus herzlicher Dankbarkeit und Liebe

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorrede.

Im Herbste des Jahres 1824 wurde von der Universität Tübingen folgende Preisfrage aufgegeben: „Quid auctoritatis quidque juris fuerit principibus christianis circa episcoporum electionem a Constantino Magno ad hodierna usque tempora?“ Nicht leicht war eine Frage aus der Geschichte der kirchlichen Verfassung der Aufgabe würdiger, und eben darum auch geeigneter, zur Beantwortung aufzumuntern. Gerne übernahm ich die mit mancher Schwierigkeit verbundene Arbeit und schenkte ihr den Fleiß eines Jahres. Nach Verlauf desselben erkannte meiner Abhandlung die Universität den ersten Preis zu. Bald darauf erhielt ich von einem meiner Universitätslehrer, dessen Ansehen mir immer sehr wichtig ist, die Aufforderung, meine Schrift noch einmal zu überarbeiten und dem

Drucke zu übergeben. Diese Aufforderung, von solcher Seite ausgegangen, dann aber auch die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, gab mir Veranlassung, die Abhandlung nach sorgfältiger Umarbeitung mehrerer Partien öffentlich erscheinen zu lassen.

Die Wichtigkeit aber, von der ich sprach, liegt in folgenden Momenten.

1) Die Besetzung der Bisthümer ist an sich schon ein Act von großer Bedeutung im kirchlichen Leben, und war auch in den ersten Jahrhunderten der Kirche, seit welchen der Staat christlich geworden und geblieben ist, die Quelle von vielen und wichtigen Erscheinungen.

2) Im Mittelalter aber, unter Gregor VII., entwickelte sich daraus der welthistorische und verhängnißvolle Kampf zwischen Staat und Kirche. Durch diesen Kampf wurden viele Verhältnisse des kirchlichen und politischen Lebens gänzlich geändert, dem Ganzen eine andere Ansicht der Dinge und eine andere Gestalt gegeben. Die Hierarchie hat sich hiedurch mächtig erhoben und ist Mittelpunkt der Welt und ihrer Geschichte geworden.

3) Selbst bis auf unsere Zeit ist die Besetzung der Bisthümer und die Ausscheidung des Rechtes und des Einflusses weltlicher Fürsten hiebei, so wie der daraus hervorgegangene fortwährende Kampf von hohem welt-

historischen Interesse geblieben. Dieser Gegenstand war stets der Mittelpunkt der meisten Verträge zwischen den Königen und dem römischen Hofe. Und obschon jetzt in Concordaten eine Vergleichung getroffen ist, so ist doch in That und Wahrheit noch kein fester dauerhafter Friede zu Stande gebracht. Die Concordate selbst wurden Gegenstand vielerlei Klagen und sind es noch, und können, wie es scheint, nur als die von der Zeit nothwendig gemachten Vorkehrungen zu einem spätern dauerhaften und viel tiefern Frieden angesehen werden *).

Das Ganze nun, von den ersten Zeiten der Kirche an bis auf unsere Tage mit historischer Treue darzustellen, insbesondere den großen mittelalterlichen Streit zwischen Staat und Kirche, der nur von hier aus recht begriffen werden mag, von allen Seiten zu beleuchten, die Fortdauer des Kampfes bis auf unsere Zeit zu zeigen, die Concordate ihrem Inhalte nach anzugeben und gehörig zu würdigen, und dabei noch auf manch Anderes im kirchlichen und politischen Leben aufmerksam zu machen, ist Zweck dieser Schrift.

*) Eine pragmat. Geschichte aller Concordate bis auf die neueste Zeit müßte zugleich eine Geschichte der Hierarchie und ihres Kampfes mit der Zeit werden. Auch die neueste Zeit hat ihre Calixte und Piccolominis. C. W. Böttiger in Heinrich dem Löwen. S. 35.

Die Aufgabe fällt, wie es ihre Natur mit sich bringt, beinahe ganz ins Gebiet der Geschichte und muß aus ihr gelöst werden. Doch wird es nicht genügen, eine blos historische Darstellung zu geben. Es ist dem Geiste die Idee des Rechtes eingeboren, an der er die Erscheinungen prüft. Denn selbst Rechte können mit dem Rechtsgefühle streiten, wenn sie mit Unrecht, oder doch auf eine solche Weise erworben sind, die eine Härte blicken läßt. Da hier von einem Rechte die Rede sein wird, das Fürsten an sich brachten, welches aber zu vielen Zeiten und meistens immer die Kirche als ihr zugehörig angesprochen: so müssen vordersamst Grundsätze aufgestellt werden, mittelst welcher Rechte der Fürsten bei den Wahlen der Bischöfe überhaupt zu beurtheilen sind. Wir suchen zu dem Behufe anzugeben, was Kirche und Staat ihrer Idee und ihrer zeitlichen Erscheinung nach sind und wie sie zu einander stehen, sodann zu entwickeln, ob nach den aufgestellten Principien und nach dem aufgefundenen Wechselverhältnisse zwischen Staat und Kirche dießfallsige Rechte und welche dem Fürsten zugestanden werden können. Aus dieser vorläufigen Untersuchung sollen für uns die Criterien fließen, an welchen als an ihrem Maaßstabe die Thatsachen zu prüfen sind.

Zu dieser einleitenden Untersuchung dürften wir die Gründe in der verschiedenen Gestaltung kirchenrechtlicher Systeme suchen und finden. Unter diesen stehen als die sich entgegengesetztesten oben an das strengkirchliche und das Territorialsystem. Wurde doch nach diesem der Staat so hoch erhoben, daß die Kirche in ihrer äussern Verfassung aufgelöst zu werden sich bedroht sah, nach jenem aber der Kirche, unverstanden in ihrem innern, wahren und göttlichen Charakter, so die gesammten Verhältnisse des Lebens untergeordnet, daß sie im Sinne einer falsch aufgegriffenen Theokratie den Staat in seinem Wesen und in seiner Erscheinung aufhob. In welchen Verein nach diesen Ansichten die Wahlen der Bischöfe ausschließlich fallen müßten, ist schon an sich klar.

Mir schien es deßhalb nothwendig, den richtigen und wahren, zugleich aber auch einzig heilsamen Begriff beider großen Anstalten, so wie die Weise ihres organischen Lebens in der zeitlichen Erscheinung zur Anschauung zu bringen, um sofort ihr gegenseitiges Verhältniß anzugeben, aus diesem aber ein Regulativ für unsern Gegenstand zu folgern. Zum Voraus bemerken und gestehen wir, daß dieses Verhältniß so leicht nicht zu entwirren ist, weil der Knoten erst in kommenden Jahrhunderten bei vollkommener gestaltetem Leben völlig ge-

lößt werden mag. Ferne bleiben immer Versuche der Art, die ohne richtige Auffassung beider Anstalten als von einander in der Zeit wesentlich getrennter Grundkräfte nur Ueberspannung sich erschaffen konnte. Versuche, die auf solche Weise sich charakterisiren, sind es darum auch meistens, die in ein inhaltsleeres Spiel und bloße Schwelgerei der Einbildungskraft ausarten, oder auch durch vorgefaßte bösliche Absicht Rechtsverhältnisse zerstören, Verwirrung in Theorie und Praxis bringen, nie aber Heilsames schaffen, und eben so wenig Vertrauen in den Gemüthern erwecken können. Nur richtiges Trennen beider ursprünglichen Grundkräfte, nicht aber darum kaltes Isoliren, Behutsamkeit im Entscheiden und fester Blick auf die jedesmaligen Zeitverhältnisse kann allein vor unbesonnenem Urtheil bewahren. Wir ehren die Strenge der Consequenz in wissenschaftlichen Systemen, wenn nur die Principien nicht falsch und verkehrt sind und das Ganze aus einem großartigen Geiste quillt, der nicht durch Zerstörung rechtlich entstandener Verhältnisse neue bauen will. Für die Anwendung im Leben aber muß insbesondere noch die Theorie von jenem tiefen Ernste durchdrungen sein, der aus der allseitigen Erfassung der Vergangenheit und Gegenwart hervorgeht.

Was die Anlage des Buches betrifft, so wurde der besondere Eintheilungsgrund von den Rechten und dem Einflusse der christlichen Fürsten auf die Wahlen der Bischöfe hergenommen, eine Anordnung, die ursprünglich schon in der Aufgabe lag. Daher denn auch die Eintheilung in fünf Perioden, welchen eine vorläufige von der Stiftung der Kirche bis Constantin dem Großen vorangeht. Ohne jenen Bestimmungsgrund hätte ich allerdings das Ganze in sechs Perioden abtheilen müssen. Die Allgemeinheit der Durchführung einer Geschichte der Bischofswahlen hat aber, wie ich glaube, durch jene besondere Bestimmung wenig oder gar nichts gelitten. Denn die canonische Wahl, durch Volk, Clerus und die Bischöfe der Provinzen mit ihren Metropoliten geht der fürstlichen Ernennung oder Einwirkung in der gegenwärtigen Darstellung stets zur Seite, und es wurde jedesmal nachgewiesen, in welchem Verhältniß sie wechselseitig zu einander standen.

Die Ausarbeitung mag an einigen Orten mehr, an andern weniger gelungen sein. Daß sie nicht überall gleich ist, so wie selbst die Sprache, deß bin ich mir wohl bewußt. Als Jüngling, (und in diese Zeit meines Lebens fiel noch die Arbeit) wurde ich von Johannes von Müller mächtig angezogen; ich verehrte und liebte

nicht nur seine Ideen, selbst seine Sprache, die doch manche Mängel hat, gefiel mir, und ohne daß ich mir dessen bewußt war, suchte ich sie nachzuahmen. Davon mögen in jenen Partien Spuren vorkommen, die später weniger umgearbeitet worden sind. Die aber umgearbeitet wurden, werden sich dem Leser durch die mehr kirchliche Sprache von selbst verrathen.

Findet sich diese kirchliche Sprache wirklich vor, so ist sie nur ein Erzeugniß des kirchlichen Geistes, der in mir gleich im Eingange zu den theologischen Studien mein theurer Lehrer, der Herr Professor Möhler, vielfach erregt, und später durch sein Geist- und Ideenreiches Buch über die Einheit in der Kirche gestärkt und gekräftiget hat. Er hat überhaupt durch sein gesprochenes und geschriebenes Wort meinem Leben die Richtung gegeben, die es bisher verfolgte. Möge ihm die Darbringung dieser Schrift ein Ausdruck meiner hohen Verehrung und meines innigen Dankes sein.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Vorläufige Periode.

I. Periode.

Von Constantin dem Großen bis Carl d. Großen.

Einleitung.

Genesis der Kirche und des Staates.

Tief aus des Menschen Natur und Geist quillt und *stellt* sich dar im Leben seit dem Alter seines Geschlechtes ein Doppelverhältniß: Religion und gesellschaftlicher Verein. Jene verbindet ihn durch eine inwohnende ursprüngliche geistige und heilige Kraft mit Gott; dieser durch tiefgefühltes Bedürfniß und Liebe mit seines Gleichen. Jenes ist ein ewiges Verhältniß, dieses ein zeitliches. In beiden sucht der Mensch Frieden, — Frieden in der Harmonie mit der Gottheit und mit der Stimme des Gewissens — innerer Friede; und Frieden in der Harmonie seiner Bestrebungen nach einem ungestörten öffentlichen Leben und Wirken mit den Ansprüchen Anderer — äusserer Friede. Beiderlei Friede aber ist gestört durch die Sünde.

Als der Mensch aus der Hand des Schöpfers als dessen Ebenbild hervorgegangen war, trug er in sich das Bewußtsein der eigenen göttlichen Natur und der lebendigen Verbindung mit der Gottheit. Sein Geist, ein reines göttliches Licht, ein lebendiger Gottesgedanke, dachte Gedanken des Lichtes und der Gottheit, und lebte in ewig klarer Anschauung Gottes und der seligen Verbindung mit ihm. Sein Wille war bewußt und frei, und Gottes Wille sein höchstes heiligstes Gesetz. Seine Liebe ruhete in der ewigen Liebe, sie liebte nur die Urliebe wieder in ganzer Fülle des Herzens, und aus aller Kraft, und alles Andere im Antriebe dieser Liebe. So lange der Mensch in die-

Einleitung.

Genesis der Kirche und des Staates.

Tief aus des Menschen Natur und Geist quillt und stellt sich dar im Leben seit dem Alter seines Geschlechtes ein Doppelverhältniß: Religion und gesellschaftlicher Verein. Jene verbindet ihn durch eine inwohnende ursprüngliche geistige und heilige Kraft mit Gott; dieser durch tiefgefühltes Bedürfniß und Liebe mit seines Gleichen. Jenes ist ein ewiges Verhältniß, dieses ein zeitliches. In beiden sucht der Mensch Frieden, — Frieden in der Harmonie mit der Gottheit und mit der Stimme des Gewissens — innerer Friede; und Frieden in der Harmonie seiner Bestrebungen nach einem ungestörten öffentlichen Leben und Wirken mit den Ansprüchen Anderer — äusserer Friede. Beiderlei Friede aber ist gestört durch die Sünde.

Als der Mensch aus der Hand des Schöpfers als dessen Ebenbild hervorgegangen war, trug er in sich das Bewußtsein der eigenen göttlichen Natur und der lebendigen Verbindung mit der Gottheit. Sein Geist, ein reines göttliches Licht, ein lebendiger Gottesgedanke, dachte Gedanken des Lichtes und der Gottheit, und lebte in ewig klarer Anschauung Gottes und der seligen Verbindung mit ihm. Sein Wille war bewußt und frei, und Gottes Wille sein höchstes heiligstes Gesetz. Seine Liebe ruhete in der ewigen Liebe, sie liebte nur die Urliebe wieder in ganzer Fülle des Herzens, und aus aller Kraft, und alles Andere im Antriebe dieser Liebe. So lange der Mensch in die-

sem Zustande blieb, lebte er mit Gott in Harmonie und eben darum in Seligkeit.

Dieses Leben hörte auf, als der Mensch, vermöge der ihm verliehenen Freiheit des Willens, von Gott sich ab und zu sich selber hinwandte. Wie es seinem aus Gott gekommenen Geiste eingeboren war, in Gott zu sein und ewig zu bleiben, so trug er in sich auch eine Möglichkeit des Abfalls, ein centrifugales Princip, weil Gott nur freie Huldigung von seinen Geschöpfen wollte. Dieses Princip gewann die Oberhand und offenbarte sich in seiner Wirksamkeit als ein Fliehen der göttlichen Einheit, als ein Streben, von ihr sich loszureissen und ausserhalb derselben ein eigenes, abgesondertes und selbstständiges Leben zu gründen. Wirklich wand sich der Mensch in seinem Ungehorsame von jener göttlichen Einheit los, überschritt das Gesetz der innern und ewigen Harmonie, gerieth in eigentlichen Abfall, und dieser ist die Sünde. Die Sünde aber bringt den Tod. Der Mensch befand sich in diesem Zustande in einem falschen Sein, in unendlicher Verwirrung des Geistes, in Armuth und Leerheit des Herzens, in verzehrendem Hunger und Durst, der ewig quält, und ewig nicht gestillt wird.

In der Qual dieses Zustandes sehnte sich der Sünder nach jener ursprünglichen Einheit mit Gott wieder zurück. Dieser Sehnsucht, die die ganze alte Welt in tausend Worten und Bildern ausgesprochen, kam der Schöpfer zu Hülfe, indem er seinen einzigen Sohn sandte, die Menschen von den Banden der Sünde und des Todes zu befreien. In ihm und durch ihn sollte die verlorene Harmonie der Menschen mit Gott wieder hergestellt werden. Denn wie zwischen dem Vater und dem Sohne von Ewigkeit her die geheimnißvolle Einheit des Wesens bestand, und die Einheit der Gesinnung, so soll durch den Sohn die gefallene Menschheit, die er vor dem Vater vertritt, zur höchsten Vollkommenheit hinangeführt werden, die sie würdig macht, mit Gott selbst in jene Verbindung zu treten, die nachbildlich

der ähnlich ist, die zwischen dem Vater und dem Sohne besteht; — „sie soll in das Bild des Sohnes Gottes verklärt werden“ a).

Christus stiftete zu diesem Zwecke eine heilige Kirche. Alles Geistige und Unsichtbare, so fern es in Wahrheit in der Welt lebt und wirksam ist, kommt zur äussern Erscheinung, denn anders als im Aeussern kann es sich nicht offenbaren. Es liegt in des Menschen Natur, den Geist, von dem er belebt und durchdrungen ist, nach Aussen darzustellen, in einem Aeussern gleichsam wie in einem Abbilde abzudrücken. Erst an diesem äussern Abdruck kommt der Geist zum Bewußtsein seiner selbst, so wie er auch zum christlichen Bewußtsein erst in der christlichen Kirche, in der lebendigen und sichtbaren Gemeinde des Herrn kommt b). Die unsichtbare Kirche ist mit eben derselben innern Nothwendigkeit auch eine sichtbare, mit der das geistige Leben ein sichtbares ist, und ohne dieß gar nichts wäre, als ein abstrakter leerer Gedanke. Die sichtbare Kirche ist also das Werk des in der Kirche lebendig schaffenden Geistes.

Gehen wir aber weiter auf das Wesen der Kirche und auf das Innerste ihres Lebens ein, so ist das Princip derselben der heilige Geist. Christus zwar stiftete die heilige Kirche in seinem Blute; aber der Geist, den er von oben sandte, ist das eigentliche Lebensprincip und der ewig stille Lenker derselben. Er wohnt mit seiner göttlichen Kraft den Gläubigen lebendig und wesenhaft ein, entzündet in ihnen die Liebe, und verbindet sie durch Glaube und Liebe zu einem Gesammtleben, zu einer großen Gemeinschaft, und diese in Einheit verbundene Gemeinschaft ist eben die heilige Kirche Christi. „Ein Leib und Ein Geist,

a) Röm. 8, 29; II. Cor. 3, 18. Joh. 17, 21, 22—24.

b) Der Mensch kommt auch psychologisch nur dann zum Selbstbewußtsein, wenn es ihm gelungen ist, ein Bild von sich selbst zu entwerfen und vor sich hinzustellen, also sich selbst zu objektiviren.

so wie ihr auch berufen worden zu Einer Hoffnung eures Berufes, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der da ist über Alle, und durch Alle und in uns Allen" c). „Ein Haus, welches ist die Gemeinde des lebendigen Gottes" d).

Es ist aber diese geistige und sichtbare Gemeinschaft kein todter Verein, kein mechanisches Aggregat von Gliedern, sondern ein lebendiger Organismus, der in Zeit und Raum, in irdischen Verhältnissen und Formen sich zwar entwickelt, aber mit seinen Wurzeln im Ewigen steht und im Ewigen sich vollendet e). Diese Kirche nun sucht den ganzen vollen Menschen mit all seinen höhern Kräften zu erfassen, in seinem innersten Wesen zu ergreifen und in ihre heilige Gemeinschaft hineinzuziehen, um ihn durch dieselbe durchaus zu erleuchten und zu heiligen. Sie ist das Reich der incarnirten Gnade, in der Gnade um Gnade gespendet wird; sie bewahret und deutet das lebendige und Leben gebende Wort, und streitet gegen Falschheit und Lüge. In ihr kommt der Mensch zu Gott, denn in ihr erfüllet sich ewig das Wort: „Ich in ihnen und Du in mir" f). Es ist Christi Geist, der in ihr fortlebt und seine Wahrheit ewig ausstrahlet; es ist sein Wille, den Alle befolgen, weil er Allen heiliges und ewiges Gesetz ist; es ist seine Liebe, die Alle umfaßt, und in der sich Alle wieder lieben. In Christus also und seiner Kirche, die der heilige Geist weihend und heiligend durchdringt, wird die Vereinigung mit dem Ewigen gefeiert, kommt der Mensch in die verlorene Einheit wieder zurück, und in die ursprüngliche Harmonie mit Gott und allen himmlischen Geistern.

---

c) Ephes. 4, 4 — 7.

d) I. Timoth. 3, 15.

e) Vgl. Möhlers Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. S. 3. — 23. 194 — 199.

f) Joh. 17, 23.

Die Kirche ist also auf einem eigenen heiligen Boden entstanden und empor gewachsen, sie ist von Christus gestiftet, vom heiligen Geiste beseelt und geleitet, aus seiner heiligen Kraft hat sie sich gestaltet, aus seinem Leben ihr Leben genommen und so zu einem in sich geschlossenen lebendigen und organischen Ganzen gebildet g).

Dieses Ganze bedarf einer steten Vermittelung durch die Lehre des ewigen Wortes und durch die Spendung der Gnadenmittel.

Es sind aber nun in diesem Organismus die Priester die wichtigsten Organe, denn sie eben sind jene Vermittler und die Träger der heiligsten Funktionen der Kirche. Ihr Beruf ist, die Gläubigen in selige Gemeinschaft mit Gott und Christus im heiligen Geist zu bringen, und ist enthalten in dem inhaltsschweren Worte: „Wie der Vater mich gesandt hat, also sende ich euch" h). Sie stehen in der Mitte der Kirche fest und unerschütterlich, und empfangen aus ihr Licht und Kraft, die durch Christus und den heiligen Geist in ihr überreichlich quellen und strömen. So sind sie Eins mit Christus, ihr Leben ist verborgen mit Christus in Gott, er ist die Kraft und die Weisheit ihres Lebens, so daß sie mit Paulus rufen: „Ich lebe, aber nicht ich, sondern Christus lebet in mir" i). In diesem Einssein mit Christus und der Kirche ist es ihnen möglich, in dieselbe Einheit auch Alle emporzuheben, die nach ihr sich sehnen. Und so erfüllen sie ihren hohen Beruf, dessen höchste Verklärung ist: daß durch ein ewiges Lautwerden und eine ewige Feier heiliger Mysterien das Mittleramt Jesu Christi — die ewige Erlösung — dadurch aber die Verklärung ins Bild des Erlösers, durch den wir mit dem Vater Eins sind, an den Gläubigen vollzogen werde.

g) Ubi ecclesia, ibi est spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. Iren. contr. haer. III. 24.

h) Joh. 20, 21.

i) Gal. 2, 20.

Wie aber in der Kirche überall nothwendig nur Einheit ist, so stellt sich diese auch sichtbar in der aufsteigenden Hierarchie dar, die mit dem Einen sichtbaren Oberhaupte schließt. Die verschiedenen Aemter in dieser Hierarchie sind keine Dienstverhältnisse, sie sind vielmehr lebendige Organe mit bestimmten Funktionen des kirchlichen Lebens; sie alle vollziehen, jedes an seiner Stelle, nur den Willen des Einen heiligen Geistes. Sinn und Bedeutung haben diese Aemter nur, in sofern sie als das betrachtet werden, was sie sind. Jeder Kirchenbeamte, vom ersten bis zum letzten, fasse daher die Idee seines Amtes von der Idee der Kirche aus, so wie hinwiederum die Kirche von der Idee seines Amtes aus, so fern er eingreifen will mit seiner Thätigkeit in das Ganze.

So geht also von oben herab durch den ganzen unermeßlichen Körper Ein belebendes geistiges Princip, der vom Vater und Sohne zugleich ausgehende heilige Geist, der in der Kirche ewig bleibt, und das göttliche Leben und die göttliche Einheit fortwährend schaffet.

Der Kirche gegenüber erscheint uns der Staat. Er ist, wie die Kirche, eine große Gemeinschaft; aber die Zwecke, die in ihm erreicht werden sollen, sind andere. Auch er hat sich nicht selbst gemacht, sondern ist mit Nothwendigkeit im Leben und aus dem Leben selbst entstanden. Wie die Kirche, ist auch er nothwendig sichtbar, so wie die Individuen es sind, die von ihm umschlossen werden. Dem Geiste des Menschen schwebt ein großes Urbild vom Staate vor, und je mehr dieses realisirt wird, desto mehr kommt die Humanität zur Erscheinung, die vor Allem in ihm herausgebildet werden soll. Er ist deßhalb von seiner höhern Seite angeschaut ein geistiges Institut, und steht um so höher, je mehr Alles in ihm zum Geiste hinzielt. Seine höchste Funktion ist die Gesetzgebung. Durch sie tritt der Staat als Intelligenz auf, die das Volk in seinem rein menschlichen Streben, verbunden mit seinem zeitlichen und räumlichen Leben, allseitig begreift. Er will das Volk zu

jener idealen Selbstkenntniß führen, die er von sich selber hat, so wie zum Willen, das frei zu thun, was mit Nothwendigkeit geschehen muß, wenn der Staat und das politische Leben bestehen und gedeihen soll. Während er richtet und die Gesetze vollzieht, ist er die exekutive Gerechtigkeit, und in diesem richterlichen Amte ein Diener Gottes [k].

Wie aber in der Kirche verschiedene Aemter sind, so auch im Staate. Die Majestät, der König, ist die ideale Mitte, die Intelligenz und die Willenskraft des grossen Körpers, das lebendige Gesetz, das Person gewordene Selbstbewußtsein vom Ganzen, die Fülle aller Kräfte; darum auch das unverletzliche Oberhaupt des sichtbaren Leibes, das den ganzen Leib mit Geist, Leben und Bewegung durchdringt. Da in ihm das höchste Bewußtsein vom Ganzen ist, so erfüllt er mit diesem Bewußtsein auch die einzelnen Organe. Die Staatsämter sind nach ihrem innern Charakter lebendige Organe des ganzen politischen Leibes, wie die Aemter der Kirche lebendige Organe des kirchlichen Lebens sind. Jeder Beamte erfaßt die Idee seines Berufes von der Idee des Staates aus, so wie er von der Idee seines Amtes geleitet, hinwiederum in das Ganze thätig eingreift.

Und so ist auch der Staat eine Einheit, ein geschlossenes Ganze, ein Organismus, der sein Leben in sich selber trägt.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

Das beiderseitige Verhältniß ist vor allem seiner Bestimmung nach ein freundliches, und nur in so fern es dieß ist, ist es das wahre und richtige. Denn verfolgen schon die Vereine nicht einerlei Zwecke, so stehen sie doch gleich-

k) Röm. 13.

wohl einander nicht feindlich gegenüber, sondern sind sich gegenseitig zur Unterstützung [1]). Die Kirche bedarf zu ihrer äussern Existenz als sichtbare Gesellschaft Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Mittel zur Subsistenz ihrer Organe, der Bischöfe und Priester; Alles dieß ist ihr vom Staate gegeben worden, nachdem dieser einmal christlich geworden war.

Hinwiederum trägt die Kirche zur Erhaltung des Staates das Wesentlichste bei. Kraft und Verstand sind nicht die einzigen, vielweniger die wahren Träger der Staaten. Ohne Gott und Religion gibt es keine Gerechtigkeit unter den Menschen, List und Gewalt tritt bald an ihre Stelle. Mit dem Glauben an Gott fällt auch jedes andere Vertrauen. Denn nur das Unsichtbare ist es, worauf das Sichtbare beruht. Nur der Gedanke an Gott hält Menschen, Nationen und Staaten zusammen, wie die Seele den Leib. Ist dieser innere Lebensgeist entzogen, so löst sich Alles in wilde Anarchie auf. Nur die Kirche erzieht ruhige, rechtschaffene und tugendhafte Bürger dem Staate; dieß sah selbst Macchiavelli, der Lehrer der Tyrannen. Es müßte sich daher der Staat schon instinktmäßig getrieben fühlen, die Kirche in ihrer eigenthümlichen von innen hervorkommenden Gestaltung zu erhalten. Und nur in der Kirche wird der Staat hinwiederum, wie er sie selbst anerkennt, als götttliches Institut anerkannt, und nach seiner Würde geachtet.

Ein sehr bestrittenes und häufig angeregtes, für uns aber wichtiges Thema ist: ob die Kirche im Staate sei. Man hat dieß so bestimmt bejahet als verneint; immer aber aus unzureichenden Gründen, weil die Wahrheit in der Mitte liegt, wie die folgende Darstellung erweisen wird.

---

1) „Status imperii gloriosius regitur, et sanctae ecclesiae vigor solidatur, cum sacerdotium et imperium in unitate concordia conjunguntur.“ Gregorii VII. Lib. I. epist. 19 ad an. 1073

Die Kirche ist unmittelbar nicht im Staate.

Wir haben oben gesehen, wie die Kirche ganz unabhängig vom Staate entstanden sei und durch einen eigenen inneren göttlichen Bildungstrieb mit innerer Nothwendigkeit sich gestaltet habe. Diese Entwickelung und Gestaltung geschah durch drei Jahrhunderte hindurch selbst unter den heftigsten Verfolgungen durch den noch tief im Heidenthum stehenden Staat, zum stehenden Beweise, wie wenig die Kirche mit dem Staat als solchem in wesentlicher Einheit gedacht oder gar ihm untergeordnet werden dürfe. Kirche und Staat sind also eigene, selbstständige Organismen, von einander getrennte Grundkräfte, deren eigenthümlicher Charakter durch Vermischung zerstört würde. Und hätte jene Vermischung einmal völlig Statt gefunden, so könnte der Staat auf etwas Höheres sich nicht mehr stützen, und müßte seinen göttlichen Charakter und seine höhere Würde, die nur in der Kirche zur Anerkennung kommen, nothwendig verlieren, wie sie alle heidnischen Staaten verloren haben.

Der Charakter der christlichen Kirche ist ferner ein universeller. Sie wird weder durch die Grenzen der Länder, noch durch die Verträge der Völker bestimmt und umschlossen. „Gehet hin in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Völkern“ m). Dieser Ruf war an die Kirche ergangen und diesem mußte sie folgen. Die Kirche kann nun schon deßwegen nicht im Staate sein, weil ihre Glieder in vielen Staaten zerstreut leben. Ein großer Organismus kann nicht in kleinere zertheilt, ein Kreis, der mehrere Kreise umschließt, kann nicht zugleich von jedem der kleinern umschlossen sein. Wird nun die Kirche in ihrem eigenthümlichen Charakter betrachtet, was sie allerdings verlangen kann, so muß ihre Grundverfassung sich so

m) Marc. 16, 15.

ist besonders in den Briefen des heil. Ignatius ausgesprochen, aus welchen wir folgende Stellen ausheben: „Ihr sollet, wie ihr auch thut, der Ansicht eures Bischofs beistimmen. Euer ehrwürdiges Presbyterium ist mit dem Bischof verbunden, wie die Saiten mit der Leier, und ihr sollt hiernach alle einen gleichstimmigen Gott wohlgefälligen Gesang anstimmen x). Man muß auf den Bischof, wie auf Christum selbst hinschauen y). Wie der Herr nichts ohne den Vater thut, weder durch sich selbst noch durch die Apostel; so thut auch ihr nichts ohne den Bischof und ohne die Presbyter. Versuchet nicht, blos nach eigener Einsicht zu thun, sondern habet an Einem Orte Ein Gebet, Eine Gesinnung u. s. f. z). Folget alle dem Bischof, wie Jesus Christus seinem Vater folgte, und folget den Presbytern wie den Aposteln. Niemand thue ohne den Bischof etwas von dem, was die Kirche angeht. Nur die Eucharistie darf als gültig angesehen werden, welche von dem Bischof oder von Jemand, dem es dieser aufgetragen hat, gehalten wird. Wo der Bischof erscheint, da sei auch das Volk, wie die katholische Kirche da ist, wo Christus sich befindet. Es ist nicht erlaubt, ohne den Bischof zu taufen

so an einander gezogen, und nach Vereinigung strebend, daß diese inneren Bewegungen nicht eher sich befriedigt fühlen, bis sie sich in einem Bilde abgedrückt sehen. Der Bischof ist also die anschaulich gewordene Vereinigung der Gläubigen an einem bestimmten Orte; die persongewordene Liebe derselben zu einander, die Manifestation und der lebendige Centralpunkt der nach Einigung strebenden Christengesinnung und weil dieser in dem Bischofe der beständigen Anschauung hingegeben ist, die zum Bewußtsein gekommene Liebe der Christen selbst und das Mittel, sie festzuhalten. Möhler, Einheit in der Kirche, S. 206.

x) Epist. ad Ephes. c. 4.

y) Ib. c. 6.

z) Epist. ad Magnes. c. 7.

oder Liebesmahle zu begehen; sondern was er für gut hält, das ist Gott wohlgefällig, und was er thut, gültig [a]).

Dieß war die Anschauung der alten Kirche vom Bischofe. An die Verfassung der christlichen Kirche ist also unzertrennbar der Episcopat geknüpft. Die Bischöfe sind die wahren Nachfolger der Apostel, berufen also ursprünglich und eingesetzt von demselben, der den Aposteln Beruf und Einsetzung gab, weil zur Erreichung der kirchlichen Bestimmung gesammter Gläubigen und zur Erreichung des Zweckes der Stiftung der Kirche überhaupt die Aufstellung der obern Vorsteher eine wesentliche Bedingung war. Ohne Episcopat kann die christliche Kirche nicht bestehen; ihr diese ursprüngliche Verfassung nehmen, hiesse sie auflösen und zerstören. Der Episcopat ist also seiner Entstehung nach göttlichen Rechtes zur Aufrechthaltung der christlichen Kirche schlechthin nothwendig und Glaubenssache.

Hat nun die Kirche dem Staate gegenüber ein eigenes ursprüngliches Leben und eine eigene ursprüngliche Verfassung, und ist der Episcopat ein wesentlicher und unzertrennbarer Theil derselben, so geht von selbst hervor, daß nur die Kirche selbst befugt sein kann, aus sich und durch sich den Bischof, den Einheitspunkt der Diöcese und den Träger der heiligsten Funktionen in derselben, zu wählen. Es ist ferner der Kirche allein, und sonst keinem andern Vereine, der heil. Geist versprochen, „der die Bischöfe über die Gemeinden setzt, die Kirche Gottes zu regieren [b]). Auch hat die Kirche allein Erkenntniß und Mittel, die Würdigsten als Bischöfe aufzustellen.

Und gerade in Ausübung des Rechtes, die hohen Vorsteher selbst zu wählen, erscheint uns die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche auf eine ganz vorzügliche Weise. Ihr dieses unwidersprechbare Recht entziehen wollen, hiesse

---

a) Ep. ad Smyrn. c. 8.

b) Act. 20, 28. I. Petr. 1, 2.

sicher gegen Gesetz und Ordnung handeln, da ja jedem selbstständigen Vereine das Recht, seine Vorsteher sich zu wählen, zukommt.

„Das Recht der Wahl gebührt also an sich und ursprünglich der Kirche, und nicht dem weltlichen Regenten c).

Die Kirche, in so fern von ihr gesagt werden kann, sie sei im Staate.

Daß die Kirche in einer gewissen Hinsicht im Staate sei, hat schon Optatus von Mileve ausgesprochen d). Die sich über mehrere Staaten erstreckende allgemeine Kirche kommt mit jedem einzelnen derselben in Berührung. Die in den verschiedenen Ländern zerstreuten Glieder, die die Kirche bilden, sind selbst wieder nur Glieder verschiedener Staaten. Auch bilden die christlichen Einwohner jedes einzelnen Staates eine besondere Kirche. Diese hat als Gesellschaft ihre zeitliche Existenz im Staate, d. h. sie ist in zeitlicher Hinsicht, in so fern sie Schutz, Rechte, Freiheit und Eigenthum genießt, im Staate, wenn sie gleich in ihm andere Zwecke verfolgt, und durch ihre innere, überweltliche Seite höherer Ordnung ist, als der Staat. Kollisionen können aber bei dem engen Zusammenhange beider

---

c) So behauptet auch Plank: „Daß nach den Grund-principien des Katholicismus das Recht der Kirche zukomme, ihre Bischöfe selbst zu wählen. Der Fürst kann also kein eigenes Recht für sich ansprechen, sondern er kann nur das Ansinnen an sie machen, daß sie ihm die Ausübung dazu überlassen soll.“ Betrachtungen über die Veränderungen in der teutschen kathol. Kirche. S. 93.

d) Ecclesia est in imperio, id est, per imperii provincias sparsa, ex civibus constat, et sub patrocinio regum degit. Adv. Parmen. l. 3.

Vereine nur da Statt finden, wo die Handlungen des einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die Zwecke des andern haben, und Hemmungen oder Störungen in denselben hervorbringen können.

Deduktion des Einflusses und der Rechte der Fürsten auf die Wahlen der Bischöfe.

Die Gesetze der kirchlichen Verfassung sind überhaupt dreifach: göttlich, menschlich und solche, die von beiden etwas haben; solche sind nämlich göttlichen Ursprungs, haben aber später von Menschen ihre Anwendung und Bestimmung erhalten. Die göttlichen Gesetze fliessen aus der Natur und dem innern Wesen der Religion und Kirche selbst. Die menschlichen sind theils kirchliche, die nur allein von den Repräsentanten der Kirche gegeben werden, theils bürgerliche, sekulares, bei welchen Fürsten kraft des Jus circa Sakra mitbestimmen. Die Rechte der Fürsten circa Sakra gründen sich auf das Recht der Advokatie und der zeitlichen Aufsicht, Inspectio secularis. Dieses letztere Recht bezieht sich blos auf das Zufällige der Religion und mäßigt gleichsam die äussern Verwaltungen. Die Grundlage des Rechts der zeitlichen Aufsicht ist wohl keine andere, als die für jeden Staat nothwendige Pflicht der Verwahrung vor jedem äussern schädlichen Einfluß, wenn dieser deutlich erkannt wird, — Officium, Jus cavendi. Da sich dieses Recht vorzüglich auf die äussere Verfassung der Kirche erstreckt, so gehören dahin auch die Wahlen der Bischöfe, und der Fürst ist kraft des Verwahrungsrechtes befugt und verpflichtet, angemessenen Einfluß auf dieselben zu äussern. Denn wenn das Christenthum nicht ein erst für die andere Welt abgesondertes System ist, sondern schon jetzt seine Allgegenwart im Leben erweist, wenn überhaupt das Göttliche die Grundlage des Irdischen ist, das Sichtbare vom Unsichtbaren getragen wird, auf die Sitten der Bürger

Ruhe, Ordnung und Wohl der Staaten sich stützt, die Sitten aber auf der Religion beruhen und der Religiosität der Gemüther; so muß dem Staate Alles daran gelegen sein, daß die hohen geistlichen Würden nur von solchen getragen werden, die ihren großen Beruf auch nach allen seinen Beziehungen aufs schönste erfüllen, segensreich von dem Christen auf den Bürger einwirken, und von welchen auch sonst für bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung keine Gefahr zu befürchten ist, von welchen der Fürst vielmehr erwarten kann, daß sie dieselben durch Lehre und Beispiel nach Kräften zu stützen und zu erhalten suchen. Groß ist die Macht des Geistes und der Lehre auf die Gemüther der Menschen, und wer stark in beiden ist, kann sie bewegen, wohin er will. Dieß ist aber bei Bischöfen um so mehr der Fall, da zum priesterlichen Amte noch eine gewisse äussere Macht hinzutritt, und das Ansehen, das die Würde gibt.

Hierauf nun gründet sich das Recht der Fürsten, bei den Wahlen der Prälaten auf angemessene Art mitzuwirken. Die Weise der Mitwirkung kann aber schlechthin keine andere sein, als einem von der Kirche selbst gewählten Priester, von dem Gefahr zu befürchten ist, die Exklusivam zu geben. Ein weiteres Recht aber kann das Jus cavendi für den Staat nicht begründen, da er sich gemäß dieses Rechtes nur zu verwahren hat. Die Weise dieser Rechtsübung ist daher nur eine negative, denn wenn der Fürst bestätigt, so ist es nur ein Zeichen, daß er in der Person des Gewählten nichts zu befürchten habe, folglich, daß er die geschehene Wahl blos gutheisse, nicht aber aus sich selbst erfolgen lassen könne. Die Art und Weise, die Bestätigung oder die Exklusivam zu geben, kann verschieden sein, und wir werden weiter unten, wo wir von den neuesten Concordaten sprechen, wieder darauf zurück kommen. Daß in dem Wahlrechte, falls ein solches dem weltlichen Fürsten zugesprochen wird, der Regent sein Volk vorstelle, ist eine inhaltsleere Hypothese, und nie kann die Geschichte erweisen,

daß die Regenten das Recht, Bischöfe zu wählen, von ihrem Volke erhalten haben.

Anordnung des Ganzen.

Die Zeit theilen wir in fünf Perioden ein.

I. Von Constantin dem Gr. bis Carl d. Gr. 325—800.
II. Von Carl d. Gr. bis Gregor VII. 800 — 1073.
III. Von Gregor VII. bis zum Calixtinischen Concordat 1073 — 1122.
IV. Von Calixt. II. bis zu den Concilien und dem Concordat von Aschaffenburg 1122 — 1448.
V. Von dieser Zeit an bis auf die unsrige.

Diese Eintheilung schien mir der Materie nach die angemessenste zu seyn. Der ersten Periode geht eine vorläufige von Christus bis Constantin voran, in der wir suchten, den so wichtigen Begriff von der oftmals vorkommenden kanonischen Wahl abzuleiten und festzustellen. Eine andere Abtheilung ist die nach Ländern, die zu machen der Gegenstand selbst verlangte, da in den verschiedenen Ländern auch verschiedene Gebräuche waren.

Vorläufige Periode.

Von Christus bis auf Constantin den Großen.

Als Christus noch unter den Sterblichen wandelte, wählte er sich aus der Zahl derer, die an ihn glaubten, zwölf Apostel, die nach seinem Tode die göttliche Lehre allen Völkern verkünden und seine Kirche über den Erdkreis verbreiten sollten. Nach seiner Auferstehung wiederholte er seinen Auftrag feierlich mit den Worten: „Wie mich der Vater gesandt

hat, also sende ich euch [e]). Mit dem Berufe, das göttliche Wort zu verkünden, waren aber auch alle jene Amtsvollmachten von Christus ihnen gegeben, die an die beseligende Anstalt der Kirche unzertrennlich geknüpft waren, und ohne welche die Kirche selbst weder bestehen noch ihre Bestimmung erreichen kann. Die Apostel waren also von Christus selbst gewählt.

Die erste Wahl eines nicht selbst von Christus bestimmten Apostels fiel sehr frühe in der apostolischen Zeit vor. An die Stelle des Judas Iskariot, der für die Gemeinde des Herrn verloren gegangen war, setzten die Apostel einen andern, damit die Zahl der vom Herrn selbst Erwählten voll sei. Zwei Männer hatten sie zu diesem Amte ausersehen, von denen sie jeden für würdig hielten. Aber selbst die Wahl vorzunehmen, getrauten sie sich nicht; Christus hatte früher gewählt und an seine Stelle wollten sie nicht treten. Denn der Apostel wird nicht von Menschen, noch durch Menschen, sondern durch Christus bestimmt [f]). Sie wandten sich also in diesem wichtigen Geschäfte zu Gott also im Gebete: „Du Herr, aller Herzen Kenner, gib uns zu erkennen, welchen von beiden du erwählet hast!“ Dann warfen sie das Loos, und es fiel auf den Matthias [g]). Hier hatte Gott selbst gewählt, und seinen Willen durch das Loos angezeigt. So war die fromme Vorstellung, die in allen wichtigen Begebenheiten den Schutz des Herrn erflehte und sich unter dem besondern Beistande desselben kräftig glaubte. Es wurde aber in der Kirche nie üblich, ein solches Gottesurtheil bei der Wahl eines Bischofs zu fordern [h]). Es blieb aber die

---

e) Joh. 20, 21.

f) Gal. c. 2.

g) Act. 1, 24 etc.

h) Cfr. Dodw. dissert. I. in Cypr. §. XVII. Nur ein Canon des im J. 599 zu Barcelona gehaltenen Concils scheint auf einen etwaigen Gebrauch des Looses hinzudeuten. Conc. Barcion. c. III.

Vorstellung, daß der heil. Geist es sei, der die Vorsteher zu den Gemeinden berufe. Nicht von Menschen, sondern von Gott selbst sind Bischöfe und Priester, die Diener des göttlichen Worts und die Spender der Geheimnisse eingesetzt. Cyprian sagt deßhalb, daß Gott die Bischöfe mache [i]). Die Wahlen geschahen also, wie man fest glaubte, aus göttlicher Eingebung [k]), oder man hielt dafür, daß Gott seinen Willen durch auffallende Erscheinungen zu erkennen gebe. So bei der Wahl des römischen Bischofs Fabian. Man hatte auf ihn früher nicht gesehen, als plötzlich eine Taube herbeiflatterte und sich auf sein Haupt setzte. Das war göttliche Erklärung und Fabian wurde gewählt [l]). Menschen, die stets in heiliger Gottesnähe wandeln, fassen auch das Leben und seine Erscheinungen im religiösen Sinne auf, und geben dem, was dem bloßen Verstandesmenschen nur Gewöhnliches und Zufälliges scheint, eine höhere Bedeutung. Alles wird weissagend, Alles ist göttliche Offenbarung. Was aber so tief aus dem religiösen, Gott erfüllten Gemüthe hervorgeht, bedarf keiner weitern Rechtfertigung. Später wählten die Apostel nicht mehr durch das Loos, sondern sie stellten geradezu in den von ihnen gestifteten Gemeinden Vorsteher als ihre Nachfolger im Amte auf. Beweise für diese Thatsache finden sich schon in den ältesten Urkunden [m]). Clemens von Rom, ein Schüler der Apostel, erzählt in seinem Briefe an die Corinthier: „Die Apostel verkündigten uns das Evangelium von dem Herrn Jesus Christus; Jesus Christus aber von Gott.“ Christus wurde also von Gott, die Apostel aber von Christus gesandt. Sie übernahmen also den Auftrag.

i) Quod Deus faciat Episcopos. Ep. 69.

k) Chrysost. in I Timoth. I, 18. Theodoret. in I Timoth. I, 18. Clem. Alex. ap. Euseb. l. III. c. 23. Euseb. l. VI. c. 11. Gregor. Nyss. Tom. III. p. 561. 562. Cypr. ep. 33 u. 34 ad Cler. Carth. Sozom. l. II. c. 17. Sur. Vit. Sanct. Febr. I.

l) Euseb. l. VI. c. 29.

m) Act. 14, 22; Tit. 1, 5. II Timoth. 1, 13—14; 2, 1. 2.

Ueberzeugt durch die Auferstehung unsers Herrn Jesus Christus und bekräftiget in der Lehre Gottes mit der Fülle des heiligen Geistes, zogen sie aus und verkündigten die Nähe des Reiches Gottes. Auf dem Lande und in Städten predigten sie und stellten die Erstlinge der Gläubigen, durch den Geist sie prüfend, zu Bischöfen und Dienern der künftigen Gläubigen auf [n]).

Nach der Ansicht der ersten Jahrhunderte ruhete die Fülle der Amtsgewalt im Episkopat und die verschiedenen hierarchischen Aemter und Stufen waren nur Ausflüsse und Theile der bischöflichen Gewalt. Priester und Diakonen handelten nur nach seiner Anweisung und unter seiner Leitung. Diese sind die besondern Organe des Bischofs in einem bestimmten Wirkungskreise. Und nun ist uns auch die Art und Weise der Wahl des Bischofs in der alten Kirche begreiflich. Er ist der lebendige Mittelpunkt der ganzen Diöcese; er muß somit auch hervorgehen aus den Gläubigen derselben, und alle müssen bei seiner Wahl einen thätigen Antheil haben. Zu dieser wirkten also der Clerus und das Volk gleicher Weise mit. Und wem mußte wohl mehr an einem würdigen Bischof gelegen seyn, als der Gemeinde, da dessen sittlicher Charakter, seine Eigenschaften und Fähigkeiten für sie nothwendig von der größten Wichtigkeit waren? Belebt ihn der Geist Gottes, dessen Geweihter er ist, ist in ihm Christus göttliche Kraft und göttliche Weisheit geworden, und erkennen dieß Alle an, und müssen Alle laut davon Zeugniß geben; so ist er auch wiederum für Alle ein hohes Vorbild christlicher Tugend, dessen Anblick das Gemüth erwärmt und das Herz erfreut, und dessen Würde selbst Strahlen auf die Gemeinde wirft, der er vorsteht. Aber ihre Wohlfahrt ist gefährdet, ihr Ruhm bedroht, wenn ein böser Geist ihn treibt [o]).

---

n) των μελλοντων πιστευειν. c. 42.

o) Requiritur in ordinando sacerdote praescientia populi, ut sciant omnes et certi sint, quia qui praestantior est ex populo, qui

Das Volk wählte oft schon am Sterbetage eines Bischofs seinen Nachfolger durch Acclamation, was für den größten Beweis seiner anerkannten Würde galt, weil die Stimme des Volkes als die Stimme Gottes angesehen wurde, wogegen der Clerus anzukämpfen nicht gewohnt war, vielmehr selbst seine Stimme mit vereinte p).

Im Allgemeinen äusserte aber der Clerus einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe; denn es konnten die Volkswahlen ausarten, wie es auch oft geschah, und wodurch die unseligsten Erbitterungen und die größten Verwirrungen entstanden. Man erinnere sich nur an die traurigen Folgen der novatianischen und donatistischen Streitigkeiten. Auch ließen sich manche aus dem Volke wahrscheinlich durch niedere Triebfedern zu einer Wahl bestimmen q). Oft auch mochten solche Priester, die Bischöfe werden wollten, sich auf die Macht und das Ansehen der weltlichen heidnischen Obrigkeit stützen r). Dieß konnte der Fall in Städten seyn, in welchen viele Christen waren, wo denn auf das Haupt der Gemeinde besonders Rücksicht genommen werden konnte.

Es mußte daher dem Clerus in der Folge daran liegen, die Laien immer mehr und mehr von dem Antheil an den Bischofswahlen auszuschließen; diese konnten nur ihr Zutrauen im Allgemeinern aussprechen, keineswegs aber

---

doctior, qui sanctior, qui omni virtute eminentior, ille qui eligitur ad sacerdotium, et hoc adstante populo, ne qua postmodum refractio cuipiam, ne quis scrupulus resideat. Orig. homil. in Luc. VI Cfr. Cypr. ep. 68. u. Tertull. apologet.

p) Ambros. de dignit. sacerdot. c. V. Augustin. ep. 110. Euseb. l. VI. c. 29. Philostorg. l. 9. c. 10. Constit. apostol. l. 8. c. 4.

q) Ei τις ἐπισκοπος δια χρηματων της ἀξιας ταυτης ἐγκρατης γενηται κ. τ. λ. Can. apost. XXII.

r) Ei τις ἐπισκοπος κοσμικοις ἀρχουσι χρησαμενος κ. τ. λ. Can. apost. XXIII.

über die Würdigkeit eines Candidaten entscheiden. Dafür hatte der Clerus selbst aus der apostolischen Zeit kräftige Beispiele. Paulus hatte geradehin den Thimotheus zu Ephesus und den Titus zu Creta als Bischöfe aufgestellt, weil er sie für die tauglichsten halten mochte, und dasselbe in allen Städten des Landes zu thun, wies er auch den Titus an [s]).

Zu den bisherigen Momenten bei den Wahlen der Bischöfe trat noch ein anderes und sehr wichtiges hinzu, als im Laufe der Zeit der Metropolitanverband ins Leben getreten war. Wie Anfangs die Gläubigen einer Diöcese um den Bischof als ihren lebendigen Mittelpunkt im Glauben und in der Liebe sich sammelten, und mit ihm eine Einheit bildeten; so vereinigten sich bald mehrere Diöcesen mit ihren Bischöfen um Einen Bischof, den Metropoliten, und schufen somit mit echt christlichem Geiste und im Antriebe desselben eine weitere und umfassendere Einheit des Glaubens und der Liebe. Jedem Bischofe, und vorzüglich jedem Erzbischof mußte nun sehr viel daran liegen, daß erledigte bischöfliche Stellen mit ausgezeichneten Männern besetzt würden. Daher denn auch bald die Gewohnheit herrschend wurde, daß die Bischöfe der Provinz mit dem Clerus der erledigten Diöcese die Wahl des neuen Bischofs in Gegenwart des Volkes vornahmen. Schon bei Clemens von Rom finden sich Spuren dieses Verfahrens. „Unsere Apostel, sagt er, wußten durch den Herrn Jesus Christus, daß wegen der bischöflichen Würde Streit entstehen werde; deßwegen ergriffen sie hinreichende Vorsichtsmaßregeln, stellten Bischöfe auf, und machten die Verordnung, daß bei Verwaisung einer Kirche die Vorsteher der Nachbarkirche für sie Sorge tragen, damit, wenn jene gestorben, andere berühmte Männer ihre Nachfolger im Amte seien“ [t]).

Wichtig ist insbesondere das Zeugniß des Cyprian,

---

s) Cfr. Hieronym. ep. 85 ad Evagr.

t) Clem. Rom. Ep. ad Cor. c. 44.

der eine so gestaltete Wahl als göttliche Tradition ansieht. „Man hat sich also der göttlichen Tradition gemäß, wie die Apostel gethan haben, genauest an das zu halten, was jetzt auch wirklich nicht nur bei uns, sondern bereits in allen Provinzen genauest befolget wird, daß jederzeit die nächsten Bischöfe einer Provinz, um die Beförderungen ordentlich vorzunehmen, bei jener Volksgemeinde, welche eines Bischofs bedarf, sich einfinden, und der Bischof in dem Kreise jenes Volkes gewählt werde, welches die Sitten eines jeden genauest kennt, und über dessen Thun und Lassen aus dem täglichen Umgange bestens belehrt ist" u).

Fanden die Provinzialbischöfe mit ihrem Metropoliten die nothwendigen Eigenschaften an einem Gewählten, so stimmten sie der Wahl bei. In dieser Beistimmung war auch schon die Ordination enthalten. Ohne die Bestätigung des Metropoliten aber war jede Ordination ungültig. Hatte der Metropolit den Gewählten ordinirt, so gab er hievon der ganzen Kirche Nachricht, so wie der neue Bischof selbst an die Gemeinden Briefe sandte, um die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe mit ihnen anzuknüpfen. Wurden diese Briefe angenommen und erwiedert, so war dieß eine Bestätigung seiner Wahl durch die ganze Kirche. Wurden aber diese Briefe nicht angenommen oder nicht beantwortet, so war dadurch eine Nichtanerkennung oder Absetzung ausgesprochen.

Es verhielt sich also mit den Wahlen der Bischöfe folgender Weise: Das Volk und der Diöcesanklerus gaben ihre Stimmen, und die das Ganze leitenden Provinzialbischöfe mit ihrem Metropoliten bestätigten die Wahl; oder die Bischöfe wählten in Gegenwart des Volkes, und dieses stimmte bei. Dieß letztere Verfahren war das gewöhnlichere v). In den apostolischen Canonen heißt es daher, die bischöflichen

u) Cypr. ep. 68.

v) Cypr. l. 2, Ep. 11; l. 2. ep. 2. Cfr. Tertull. in Apolog. l. 4, 2.

Ordinationen müssen wenigstens von zwei oder drei Bischöfen geschehen [w]). Die so bestätigte Wahl aber und die Ordination war damals noch Eins und dasselbe, und scharfsinnig bemerkt Thomassin, daß jene Anzahl von Bischöfen mehr noch zur Wahl als zur Confirmation erforderlich gewesen sein müsse [x]). Waren aber das Volk und die Bischöfe getheilt, so war es Sache des Metropolitan, den Streit zu schlichten. Einem ganz christlichen Volke aber durfte kein Bischof gewaltsam aufgedrungen werden [y]).

So gestalteten sich aus dem Leben heraus mit innerer Nothwendigkeit die Wahlen der Bischöfe, und wenn bei einer Wahl alle Bedingungen erfüllt waren, war sie erst eine rechtmäßige, im Willen Gottes gelegene, und nach den kirchlichen Gesetzen wahre. Und dieß ist der Begriff der canonischen Wahl [z]).

I. Periode.

Von Constantin dem Großen bis Carl den Großen.

Nachdem Constantin der Große den Maxentius glücklich besiegt hatte, bekannte er sich zum Christenthume und erhob es sofort zur Staatsreligion. Es ist aber diese Erhebung eine Begebenheit, die wichtig und einflußreich schon für die Zeit, in der sie ins Leben trat, auf die kommenden Jahrhunderte noch viel größere Folgen aus ihrem Schooße entwickelte. Die gesammten Verhältnisse der christlichen Welt, die politischen wie die religiösen — und in diese beiden Kreise ist das ganze Leben der Menschen geschlossen —

---

w) Can. I.

x) Vetus et nov. eccles. disciplin. P. II. l. 2. c. 1.

y) Bingham Orig. l. 4. c. 2. §. 4.

z) Cypr. l. I. Ep. 3.

erhielten den bedeutendsten Wendepunkt. Es erfolgte eine andere Ordnung der Dinge und wir selbst bewegen uns vielfach in den Gestalten, die jene Zeit erschuf.

Als in Palästina die religiöse Offenbarung der Gottheit durch Christus zu einer neuen Bildung des Menschengeschlechtes geschah, ergriff das göttliche Licht die verwandten aber umdunkelten Funken des Menschengeistes, der aus Gott ist. Die neuen Ideen erzeugten neue Motive, die Quellen der Thaten. Heilige Begeisterung hatte das Leben ergriffen, ungekannte Kräfte der menschlichen Natur waren erwacht, und es wurde deutlich, daß sie göttlich sei. Erschütternde Proben leidender Tugend wurden durch die Verfolgungen zu Tage gefördert. Aber unter den schmerzhaftesten Qualen stand der Glaube fest; denn der ihn gegründet, war Gott: Die Liebe war reich; denn der sie angefacht, gab aus Liebe sein Leben. Das Leben war voll Ruhe und Heiterkeit; denn seine Hoffnung war unsterbliches Leben. Die göttliche Lehre war eine Kraft geworden, die ganz eigenthümliche, der damaligen Welt entfremdete Wirkungen hervorbrachte; es lag im Christenthum ein geistiger Bildungstrieb des Idealen und Göttlichen, gleichsam eine Quelle ununterbrochener Schöpfung. Angeknüpft an eine höhere Welt war der Wille derselben zum herrschenden Bestimmungsgrund für Handlungen im irdischen Leben geworden und es regte sich im Thun und Lassen der Hauch des heiligen Geistes.

Mit der Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion war nun die Möglichkeit gegeben, daß sich all jene glücklichen Folgen aus einer solchen Vereinigung entwickelten, welche entstehen müssen, wenn das Göttliche sich mit irdischen Kräften verbindet, und es das ganze niedere Dasein so durchdringt, daß es sich darstellt in allen Erscheinungen und Verhältnissen des irdischen Lebens.

Aber es war auch die Möglichkeit gegeben, die neue Vereinigung zum Verkehrten zu wenden und das Göttliche selbst herabzuwürdigen. Alles lag einzig an dem Geiste,

der die Zeit trieb, und es trieb sie oft ein böser. Die Gläubigen der ersten Zeit waren nicht durch Geburt und Gewohnheit Christen, sondern sie waren es aus und durch sich mit der Gnade Gottes nach völliger Wiedergeburt; in ihnen war Christus wirklich lebendig geworden. Jetzt aber gab es Christen, die zum Christenthum geboren und daran gewöhnt waren, bei denen sich auch größtentheils jene erste heilige und lebendige Kraft der Religion nicht mehr fand. Dieß Alles hatte nun vielfachen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe.

In jener frühern Zeit haschte man nicht nach Aemtern und Würden der Kirche; denn der innere heilige Sinn, noch ungetrübt durch die Sucht zu besitzen, verstand die hohe Bedeutung des Amtes, und da fühlte sich der Trefflichste aus Demuth zu niedrig. War es, daß sie die Würde annahmen, so geschah es nur, um ein Joch, um doppelte Bürde auf sich zu nehmen, durch vielfache heilige Bande sich zu verpflichten, den Gemeinden ein leuchtendes Beispiel zu sein, und wohl auch, um sich den Weg zum Martyrtod zu bahnen. So ist, was Anastasius uns von den ersten römischen Bischöfen aufbewahrt, eine Geschichte leidender und unerschütterlicher Tugend, Beispiele, für den Glauben Blut, für die Armen angeerbte Güter und die Schätze der Kirche hinzugeben.

Die Reichthümer aber, welche den Kirchen durch Constantins Uebertritt und seine Folgen zuflossen, wurden die Quelle vieler Unordnungen bei den Wahlen der Hirten. Viele suchten jetzt bischöfliche Aemter, mehr in der Absicht, die zeitlichen Vortheile derselben zu genießen, als das wahre Heil der Heerde zu befördern.

Bei so gestaltetem Leben war es nicht mehr auffallend, daß bischöfliche Stühle nicht selten durch Parteien, wie Königsthrone erstritten wurden. Die eigennützigsten Absichten, die gehässigsten Leidenschaften, die Künste des Betrugs und der Verstellung, die geheimen Bestechungen, oft blutige Gewaltthätigkeiten, entschieden nur zu oft die Wahlen der

Bischöfe. Es erbot sich sogar nicht selten einer, den Raub der Kirche unter die Beförderer seiner Absicht zu theilen. Sidonius Appollin. schildert uns einige ähnliche Auftritte der Art auch in Gallien a). Solche heimliche und öffentliche Umtriebe führten heillose Zerrüttungen in den Gemüthern, wie im öffentlichen bürgerlichen Leben herbei. Was war natürlicher, als daß der Staat bald von den so sehr in seine Sphäre eingreifenden Wahlen Kunde nehmen und selbst auf sie Einfluß zu äussern suchen mußte? Hier handelten Fürsten oft im Gefühle wahrer Größe, um die geheimen und öffentlichen Künste der Priester zu vernichten.

Dieß ist Ein Moment, wodurch die Fürsten auf die Wahlen der Bischöfe einzuwirken Gelegenheit nahmen.

Ein weiteres und in einer langen Periode besonders in der orientalischen Kirche wichtiges Moment waren in dieser Beziehung die Häresien: Innere Verhältnisse der dreieinigen Gottheit, die an sich dem Menschen unerforschlich bleiben (Jesus selbst hat vor solch nichtigen Streitfragen gewarnt) und blos, wenn sie geglaubt werden, den Geist über die Grenzen der Zeit und alle denkbaren Fortschritte im Wahren, Guten und der innern Heiligung erheben, wurden dem kalten prüfenden Verstande unterworfen. Frech übte dieser am Heiligsten im Leben seine Kräfte, suchte es zu meistern und zog, was nur in idealen unsichtbaren Höhen lebt und dem Glauben nur strahlt, zu sich in Staub herab. Da wich aus dem Herzen mit der Demuth des Glaubens auch das nahe Gefühl des Göttlichen, das nur in jener für uns wohlthätigen Dunkelheit stark ist, mit heiliger Ehrfurcht in der Region der Ideen sich hält, mit Macht den Menschen regiert, den Geist zur Andacht hinreißt, die Seele mit der Empfindung des Ueberschwenglichen erfüllt, daß sie zu jenen Augenblicken in sich gleichsam göttliche Töne vernimmt, die aus einer unsichtbaren Welt einfallen.

Es waren aber jene Ankämpfungen gegen die ortho-

---

a) L. 4. ep. 25. und l. 7, §. 8.

doxe Lehre der Kirche nicht blos eine Sache der Gelehrten geblieben; selbst Laien nahmen, weil auch sie verdorben und frech genug waren, mit dem Heiligen unheilig zu verfahren, an den theologischen Streitigkeiten den lebhaftesten Antheil. Oeffentlich und unverhohlen hatte man ja seine profanen Meinungen dem Pöbel Preis gegeben. Ueberall nur leidige Begriffsmenschen, ohne Schwung, ohne Tiefe und ohne Höhe. Wie sehr das Volk in die Geheimnisse der göttlichen Natur eingeweiht gewesen sei, mag folgende Stelle hinlänglich beweisen: „Jeder Handwerker, jeder Krämer und jeder Sklave ist ein Theolog. Man predigt auf den Gassen und in den Kramläden; wünschest du eine Münze zu wechseln, so erzählt man dir, worin der Sohn sich vom Vater unterscheide; erkundigest du dich nach dem Preise einer Semmel, so antwortet man dir, daß der Sohn geringer sei als der Vater; fragst du, ob das Bad fertig sei, so erwiedert man dir, der Sohn sei aus Nichts erschaffen“ b).

Aus dem bisher Gesagten läßt sich leicht absehen, wie sehr in jener Zeit Alle auf die Wahl der Bischöfe sehen mußten. Bischöfe waren oft selbst die Erfinder neuer Lehren oder suchten den alten Glauben zu unterstützen. Jede Partei erschuf sich einen großen Anhang und rief die andere zu kräftigem Gegenkampf. Mit der Lehre aber kämpften die Factionen auch um ihre Bischöfe und suchten die, welche mit ihnen gleichen Glaubens waren, auf den bischöflichen Thron zu setzen oder auf demselben zu erhalten. Die Kaiser selbst gehörten entweder zu der einen oder der andern Partei, deren allseitige Unterstützung ihnen angelegen war, und sie konnten mit dem Willen auch die äussere Macht verbinden. Mit ihrer Neigung zu irgend einer Lehre war auch die Sorge für das öffentliche Wohl verbunden, in das jene Häresien mit ihren unseligen Folgen von jetzt an so zerstörend eingriffen.

So viel im Allgemeinen über die erste Periode zur

b) Jortin Remarks on eccl. History, Vol. IV. p. 71. Cfr. Gregor. Nazian. orat. 33.

vorläufigen Schilderung ihres Geistes, der Quelle der Thaten.

Constantin der Große. Man hatte in dieser Periode schon angefangen, vorzüglich obrigkeitliche Personen und die Primaten der Städte in die Wahlen zu ziehen, um das ungestüme oft Aufruhr erregende Volk davon, wenn nicht ganz, doch so gut man konnte, auszuschließen und seinen Einfluß so sehr als möglich zu entkräften. Man würde sich irren, wenn man diesen den Großen gestatteten Einfluß niederer Schmeichelei zuschreiben wollte. Zeit und Umstände hatten es nothwendig gemacht. Solche angesehene Personen standen auch ihrer Bildung nach weit über der Volksmenge, sie hatten hellere Einsichten, kannten besser die Bedürfnisse der Kirche und des Staates, und sehr oft waren es religiös erleuchtete Männer, voll Liebe der Gerechtigkeit, voll reinen Eifers für das Heil der christlichen Lehre, von deren Lichte und Kraft sie durchdrungen waren. Das Volk aber ließ sich blenden durch falschen Schimmer, es folgte dem Interesse, wo es winkte, und war in seinem Willen stets veränderlich.

War nun schon so durch Rang ausgezeichneten Männern ein bedeutender Einfluß gestattet, so konnte man diesen den Fürsten, den Ersten des Staates, um so weniger versagen, besonders dann, wenn die Redlichkeit ihrer Absichten offen am Tage lag. Zudem verdankte die Kirche ihre äussere freie Existenz den Fürsten, und dieß mit einem so innigern Gefühle, je mehr das Andenken an die harten Zeiten der Verfolgungen in frischer Erinnerung lebte. Daher läßt sich überhaupt eine gewisse Abhängigkeit der Kirche vom Staate erklären, die, wie Sokrates sagt, seit jener Crisis Statt fand [c]).

Constantin wählte nie selbst einen Bischof, sondern ließ die Wahl frei durch Volk und Clerus geschehen. Nur dann

---

c) Socrat. Hist. eccl. L. V. in prooemio.

übte er Einfluß, wenn er das Wohl des Staates und der Kirche durch ungestüme Auftritte gefährdet glaubte, aber auch dann nur, um Zerwürfnisse und Störungen niederzuhalten, oder mit Nachdruck zu ermahnen, daß man sich an die Canonen genau halten möge. Constantin hatte eine richtige Ansicht über das Verhältniß des Staates zur Kirche, er erkannte ihre höhere Einheit, aber die Nothwendigkeit ihrer zeitlichen Trennung in natürliche Gegensätze. Er schützte die Religion und ertheilte den Beschlüssen und Entscheidungen der Kirche auch in bürgerlicher Hinsicht verbindende Kraft.

Unter Constantin brach die Arianische Häresie aus. Es war Glaube der Kirche: „Jesus sei der eingeborne Sohn Gottes, von dem Vater erzeugt, aus dem Wesen des Vaters, Gott von Gott, Licht von Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht erschaffen, Eines Wesens mit dem Vater." Dagegen lehrte Arius: „Es sei eine Zeit gewesen, da der Sohn Gottes nicht war; er sei dem Vater blos ähnlich und aus dem entstanden, was einst nicht gewesen ist" [d]). Nie hat ein Irrglaube mehr Störung im kirchlichen und bürgerlichen Leben herbeigeführt als dieser. Constantin that Alles, was in seiner Macht stand, den Streit beizulegen. Nachdem die Irrlehre auf dem Concil zu Nicäa verdammt war, wurden die widerstrebenden Bischöfe und Priester von ihren Stellen durch den Kaiser vertrieben. Allein kaum waren sie nach erheuchelter Rechtgläubigkeit wieder zurückgekehrt, als sie Allem aufboten, die schwachen Seiten des Constantin für ihre Sache zu benützen. Unter diesen zeichnete sich aus Eusebius von Nicomedien, der große Schlauheit und in den Künsten des Hofes große Gewandtheit besaß. Auch Eusebius von Cäsarea, der schmeichelhafte Biograph des Kaisers, suchte diesen den arianisch Gesinnten geneigt zu machen, von denen er mehr oder weniger offen ein Anhänger war. Was ihnen und all denen, die an Gesinnung ihnen gleich kamen,

d) Vgl. Athanasius der Große von J. A. Möhler II. und III. Buch.

am meisten am Herzen lag, war, die rechtgläubigen Bischöfe aus ihren Kirchen zu verdrängen, und solche einzusetzen, die eusebianisch dachten. Ihren ersten Versuch machten sie bei Eustathius, dem Bischof von Antiochien, der den Eusebianern sehr verhaßt war. Eusebius von Nicomedien setzte ihn mit noch andern Bischöfen auf einem zu Antiochien gehaltenen Concil unter den nichtigsten Vorwänden und boshaftesten Lügen ab, und brachte es bei dem Kaiser dahin, daß er nach Philippi entfernt wurde. Sie selbst erwählten den Paulinus von Tyrus zum Bischof von Antiochien, und als dieser bald starb, fiel die Wahl auf Eusebius von Cäsarea, der aber, vorsichtig genug, das Bisthum ausschlug. In seinem Leben Constantins [e]) spricht er von einem großen Aufstande, der bei der Wahl Statt gefunden habe. Der Kaiser schrieb selbst einen Brief an die Kirche von Antiochien, in dem er zwei Priester zur Wahl vorschlug, deren Glaube ihm bewährt schien. Dieß waren Euphronius von Cäsarea in Cappadocien und Gregorius von Arethusa. Als Beweis, wie sehr Constantin unter dem Einflusse der Eusebianer handelte, ist, daß beide jene zu Bischöfen vorgeschlagenen Priester Arianer waren. Der hohen Weisung folgten die Bischöfe und wählten den Euphronius [f]).

Auf dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa im J. 325 wurde über die Wahlen der Bischöfe ein entscheidender Canon gegeben, der sich an die längst bestehende Kirchenpraxis anschloß und in der orientalischen und occidentalischen Kirche stets als Norm galt. Dieser Canon heißt also: „Ein Bischof muß, wenn möglich, von allen Provinzialbischöfen ordinirt werden.“ Wenn aber dieß durch irgend eine dringende Nothwendigkeit oder die Länge der Reise Schwierigkeit hat, so müssen sich wenigstens drei Bischöfe versammeln und nach durch Briefe erhaltener Einwilligung der abwesenden Bischöfe, die Ordination verrichten. Die Confir-

e) Lib. 3, c. 59.

f) Euseb. in Vit. Constant. l. III. c. 62.

mation soll in den einzelnen Provinzen dem Metropolitan angehören g).

Diesen Ausspruch des allgemeinen Concils nahmen auch spätere Concilien unter ihre Canonen auf, so das Concil zu Antiochien h), zu Sardica in Illyrien i). Im Orient sah man stets auf diesen Canon als Norm hin, und auch die occidentalische Kirche sah in dieser Periode vielfach auf jene Bestimmung hin k). Noch nie hat überhaupt ein anderes Concil jenem Nicäischen hierin direkte widersprochen.

Constantius. Nach Constantin bemerken wir eine so weise Mäßigung, wie wir sie an ihm wahrgenommen, bei den Fürsten nicht mehr. Vielerlei Eingriffe erlaubte sich Constantius. Dieser Fürst war Arianer, und wollte, so wie Valens, den Arianismus sogar zum orthodoxen Glauben des Staates machen, und nur an der unerschütterlichen Standhaftigkeit der nicäisch Rechtgläubigen scheiterte seine Macht. Athanasius, der Held der wahren Lehre und ihr Retter, jetzt Bischof von Alexandrien, wurde abgesetzt und ins Exil geschickt. An seine Stelle entsandte Constantius, ohne rechtmäßige Wahl und ohne alle canonische Form den Arianer Gregor aus dem kaiserlichen Pallaste. Ueber diese unrechtliche, die Gesetze der Kirche verhöhnende That erhob Athanasius heftige Klagen im Briefe an die Einsiedler: „Warum denn Constantius, da er vorgebe, Sorge für die Beobachtung der Canonen zu tragen, diesen gerade entgegenhandle? Wo denn der Canon wäre, nach welchem ein Bischof aus dem Kaiserlichen Pallaste geschickt würde?“ l)

---

g) Can. 4.

h) 341.

i) 347.

k) Concil. Aurel. II. an. 514. can. 7. Concil. Aurel. III. an. 538. Can. 3. Concil. Paris. an. 557. Can. 6.

l) Ποιος γαρ κανων, ἀπο παλατιου πεμπεσθαι τον επισκοπον; Epist. ad Solit. vit. agent. Epist. ad Orthodox.

Athanasius sah überhaupt dieß Verfahren als eine Neuerung an und als etwas, was der apostolischen Tradition zuwider ist. Auch Papst Julius führte bittere Klage über diese Verletzung des Rechtes [m]). Aus dem Inhalte der von Athanasius und Julius beigefügten umständlichern Zeugnisse geht das Ungerechte der Handlung des Constantius deutlich hervor. Er hatte der Gemeinde einen Bischof aufgedrungen, den sie nicht kannte, nicht wollte; er brauchte zudem noch äussere Gewalt, ließ durch Soldaten den Arianer auf den bischöflichen Stuhl setzen, auf den nur Würde und Verdienst, Wille und Wahl der Gemeinde und des Clerus *mit* dem Metropolitan erheben kann. Solche Regenten *betrachten* auch den menschlichen Willen als ihre Regalien, und selbst göttliche Verhältnisse sollen sich ihrer frevelhaften Hand unterordnen.

Eines ähnlichen Gewaltstreiches bediente er sich, als er den Bischof Paulus von Constantinopel absetzte und den Eusebius, Bischof von Nicomedien, an dessen Stelle erhob [n]). Paulus wurde zwar durch die Bemühung des Papstes Julius wieder eingesetzt; aber Constantius vertrieb ihn zum zweitenmal und gab die Würde dem Macedonius, der ein vorzügliches Werkzeug für die Verfolgung der Katholiken wurde. Der prätorianische Präfekt Philippus führte auf einem Wagen den Macedonius an seiner Seite aus den Thoren des Pallastes, umgeben von den Schaaren der Leibwache, mit gezückten Schwerdtern. Der kriegerische Zug näherte sich der Hauptkirche. Arianer und Katholiken drängten sich herzu, die wichtige Stelle für sich einzunehmen und über drei tausend Menschen verloren ihr Leben. Macedonius siegte durch die Waffen der Soldaten [o]). Die Gräuel, die seine Amtsverwesung veranlaßte, finden in der Welt-

m) Ap. Athanas. Apolog.

n) Socrat. hist. eccl. l. 2, c. 5. 11. 12.

o) Socrat. l. 2. c. 16.

geschichte nicht bald ihres gleichen p). Endlich fiel er selbst bei Constantius in Ungnade und wurde verdrängt.

Es ist sehr auffallend, daß die Arianer so ganz besonders an den weltlichen Regenten sich anschlossen, und ihm gerne alle Macht in kirchlichen Dingen einräumten. Der Kaiser war gleichsam der Oberbischof, der sich seine Unterbischöfe wählte. Dadurch ward aber der kirchliche Organismus zerstört und das Göttliche, das ein eigenthümliches Leben lebt, dem Menschlichen untergeordnet. Die arianischen Bischöfe waren eigentliche Staatsbischöfe, und schon deßwegen hatten sie ihren kirchlichen Charakter aufgegeben q).

Valens. Dem Constantius am meisten ähnlich verfuhr Valens. Dieser Regent verfolgte mit Härte Alles, was nicht dem Arianismus anhieng. Grausam war er ganz insbesondere gegen die Homousianer; er nahm ihre Kirchen weg und exilirte ihre Bischöfe. Die bischöflichen Stühle von Constantinopel und Antiochien wurden mit Arianern besetzt. Beinahe jede Erledigung eines Bisthums gab zu Volksaufständen Veranlassung. Valens ließ sich ganz von seinen arianisch gesinnten Bischöfen leiten, die auch bei jeder Besetzung eines Bisthums dahin drangen, daß der Gewählte ein Arianer sei. Und was sie wollten, geschah; denn sie waren unterstützt durch militärische Macht, die den Andern stets zum Schrecken war. So wurde nach dem Tode des heil. Athanasius der unwürdige Lucius durch einen kaiserlichen Minister mit Gewalt auf den erzbischöflichen Stuhl von Alexandrien gesetzt. Die Gräuel dieser Zeit waren für die Katholiken so groß, daß sie diese Periode als die einer Verfolgung ansahen.

So lange die arianischen Streitigkeiten dauerten, war in der Kirchendisciplin und besonders bei den Wahlen der Bischöfe große Unordnung und Verwirrung, und dann am meisten, wenn der Fürst selbst Arianer war. Da geschah

p) L. c. l. 2. c. 27.

q) Vgl. Möhler Athanasius Thl. II. S. 160.

manch gewaltsame That, manch erzwungene Wahl, und wenn nicht gerade immer nach dem ausdrücklichen Willen des Fürsten, so doch gewiß auf die Auctorität seines Namens hin; und was seine Partei unternommen hatte, stieß der Kaiser nicht wieder um.

Theodosius der Große. Der erste Regent, der wieder Ordnung in den Staat und in die Kirche brachte, war Theodosius der Große. Er war dem nicäischen Bekenntnisse treu und suchte es gegen die Häresien durchzusetzen. Unter seiner Regierung hatten vorzüglich zwei Besetzungen Statt, die für uns merkwürdig sind.

Unter Valens hatten die von den Arianern hart gedrückten Katholiken zu Constantinopel weder einen Bischof noch Priester, noch konnten sie sich gottesdienstlich versammeln. Nach dem Tode desselben dauerte Anfangs dieser Zustand der Katholiken fort. Dieß gieng dem heiligen Basilius ganz besonders nahe. Mit noch einigen Freunden drang er den heil. Gregor von Nazianz, die verlassene Gemeinde als ihr oberster Hirt zu leiten. Erst spät konnte sich Gregor dazu entschließen. Doch übernahm er die Kirche, aber nicht als ihr Bischof, sondern als Missionär, so lange, bis ein Anderer dazu gefunden würde. Sehr Vieles mußte der würdige Mann von den Arianern erdulden, denn es gab nicht leicht einen Schmerz, den sie nicht über ihn brachten [r]). Sein segensreiches Wirken wurde aber gestört durch die gesetzlose Wahl des Maximus zum Bischof von Constantinopel. Dieser Maximus, ein Aegyptier von Geburt, war ein Priester und trug als etwas Sonderbares die Abzeichen der cynischen Secte, ein weisses Gewand, einen Stab und lange Haare. Man nannte ihn deßhalb den Cyniker [s]). Er hatte einen sehr unsittlichen Charakter, wußte sich aber bei Gregor von Nazianz und der katholischen Gemeinde in Con-

r) Gregor. Carm. de vit. p. 11. B. Orat. 28. p. 484 D.

s) Gregor. Naz. Carm. p. 12. D. Orat. 23. p. 411. A. p. 419. C. Theod. V. c. 8. Greg. Orat. 23. p. 419. D.

stantinopel einzuschmeicheln. Bald kam ihm der Gedanke, Bischof von Constantinopel zu werden. Er setzte sich, diesen Plan verfolgend, mit einem Priester in Verbindung, der gegen Gregor feindselig gestimmt war. In diese Verbindung wurden bald mehrere Personen in Aegypten und selbst Bischöfe hineingezogen. Diese kamen, um den Maximus zu ordiniren. Die Ordination wurde bei Nacht vorgenommen. Matrosen stellten das Volk vor. Auch waren noch andere Personen durch Geld auf die Seite gebracht. Aber der Tag überraschte sie noch vor beendigter Handlung. Durch die ganze Stadt geschah ein großer Auflauf, und die Aegyptier mußten aus der Kirche weichen. Maximus, der sich bald aus der Stadt entfernen mußte, suchte, begleitet von ägyptischen Bischöfen, den Kaiser Theodosius zu Thessalonich auf, um ihn zu seiner Anerkennung zu bewegen. Theodosius aber wies ihn mit Verachtung zurück [t]). Gegen das Ende des J. 380 kam der Kaiser selbst nach Constantinopel. Hier berief er den arianischen Bischof Damophilus zu sich und fragte ihn, ob er den nicäischen Glauben lehren wolle. Als er es verneinte, mußte er die Kirche von Constantinopel verlassen, alle Tempel und den bischöflichen Pallast den Katholiken ausliefern. Sofort erhob Theodosius den sich sträubenden Gregor von Nazianz auf den bischöflichen Thron mit den Worten: „O Väter, Gott überläßt dir durch mich die Kirche; siehe hier das heilige Gebäude und den Thron gebe ich dir.“ Dem Kaiser stimmte das hocherfreute Volk mit den Bischöfen und Priestern bei [u]).

Auf Gregor von Nazianz folgte Nectarius. Das erste Concil von Constantinopel sagt in seinem Synodalschreiben ganz einfach, dieser Bischof sei in Gegenwart des Kaisers [v]) gewählt worden. Sokrates erzählt, Nectarius sei durch das

---

t) Carm. 1. p. 16. C.

u) Vit. Gregor. Nazianz. p. 21. 22.

v) Ὑπ' ὄψεσι του βασιλεως.

Volk erhoben worden [w]). Sozomenus geht bei Erzählung dieser Wahl mehr in die Vereinzelung. Nach ihm befahl Theodosius den versammelten Bischöfen, ihm ein Verzeichniß jener Priester zu geben, die sie des bischöflichen Amtes für würdig hielten. Sich selbst aber behielt er die Macht vor, den zu wählen, der ihm der beste schien. So verfuhren nun auch die Bischöfe. Meletius schrieb zuletzt den Namen des Nectarius; ihn erwählte der Kaiser. Die Bischöfe staunten, denn Nectarius war noch nicht einmal getauft. Sie machten daher Gegenvorstellungen. Der Kaiser aber bestand auf seinem Entschlusse. Nectarius wurde nun getauft und sofort vom ganzen Concil als Bischof anerkannt. Viele glaubten, fügt Sozomenus hinzu, der Kaiser habe hierin nach besonderm Willen der Vorsehung und aus himmlischem Antriebe gehandelt, weil Nectarius mit so viel Weisheit die Kirche zu Constantinopel regierte [x]).

Arcadius. Zur vollständigen Erfassung der Geschichte dieser Zeit im Hinblicke auf unsere Aufgabe ist das Zeugniß des heiligen Johannes Chrysostomus im Buche über das Priesterthum von großer Wichtigkeit. Mit sichtbarer Empörung schildert dieser große Priester das kirchliche Verderben, das damals einen hohen Grad erreicht hatte. Die weltlichen Triebfedern und Leidenschaften, die so viel Unheil in der Kirche anrichteten, äusserten ihren verderblichen Einfluß auch auf die Besetzung der Kirchenstellen. Da oft lediglich nur fremdartige und weltliche Rücksichten dabei festgehalten wurden, so gelangten stets die unfähigsten und ungeistlichsten Menschen zu den bischöflichen Würden. Die aber einmal auf solche Weise zu hohen Aemtern erhoben waren, blieben nun auch immer von denen abhängig, denen sie ihre Würden verdanken mußten. Ja selbst Weiber konnten die Macht an sich bringen, Bischöfe nach Willkühr ein- und abzusetzen, sie so zu Sclaven machen, daß sich diese in

---

w) Socrat. l. 5. c. 8.

x) Sozom. l. 7. c. 8.

ihrer Knechtschaft noch befleckten. Viele erfüllten sogar mit Mord die Kirche und zerstörten Städte im Kampf um diese Würden. Wir heben aus Chrysostomus vorzüglich folgende Stellen aus: „Geh' einmal zu den öffentlichen Fester, an welchen es Sitte ist, Wahlen für kirchliche Aemter zu veranstalten, und du wirst gegen die Priester so viele Anklagen geschleudert sehen, als die Anzahl der Untergebenen groß ist. Denn Alle, die Macht haben, die Würden zu verleihen, spalten sich alsdann in viele Parteien, und selbst das Collegium der Presbyter stimmt weder unter sich noch mit dem Gewählten überein, sondern ein Jeglicher ist für sich, und der eine wählt diesen, der andere jenen. Die Ursache davon aber ist, daß Alle nicht auf das Eine sehen, worauf sie sehen sollten, sondern es gibt auch andere Rücksichten, nach welchen Würden verliehen werden. So spricht einer: weil er von edler Herkunft ist, soll er gewählt werden; ein Anderer: weil er im Besitze großer Reichthümer ist, und nicht nöthig hat, von den Einkünften der Kirche unterhalten zu werden; noch ein Anderer: weil er von der Gegenpartei übergetreten ist; und dieser sucht den von seiner Partei, jener einen Blutsverwandten, ein Dritter den Schmeichelnden vorzuziehen. Den Tüchtigen aber will Niemand bemerken, keiner will die Seele prüfen. Ja noch mehr, hier wird einer genommen, damit er nicht zur Gegenpartei übergehe, dort ein anderer wegen seiner Schlechtigkeit, auf daß er nicht, wenn er übergangen würde, noch größeres Unheil anrichte y).

Es läßt sich nun leicht denken, daß bei so gestalteten Dingen die Fürsten es oft für Pflicht halten mußten, angemessenen Einfluß auf die Wahlen zu äussern. So Arcadius. Unter seiner Regierung war der würdige Nectarius gestorben. Sogleich erhoben sich mehrere, und unter diesen viele schlechte Priester und Bischöfe, die sich um jene glänzende Stelle bemüheten. Palladius z) erzählt also:

---

y) Chrysost. de sacerdot. l. 3.

z) In Vit. S Jo. Chrysost.

„Männer zwar von priesterlichem Range, die aber nichts des Priesterthums Würdiges besaßen, im Mißtrauen auf ihre Verdienste und verzweifelnd, durch die Wahl der Gläubigen den bischöflichen Thron zu erhalten, belagerten die Thore des Pallastes, Andere bestechen die Großen, Andere bitten das Volk auf Knieen. Darob entrüstet sich das gläubige Volk, geht aus frommem Antriebe zum Imperator und flehet sehr, ihm einen weisen Hirten zu geben." Der an dem kaiserlichen Hofe viel vermögende Eutropius, welcher einst bei einer Reise durch Antiochien den heiligen Chrysostomus predigen gehört, und von Bewunderung durch dessen hohe Beredtsamkeit ergriffen wurde, schlug diesen dem Kaiser als Bischof von Constantinopel vor, der ihn sofort zu dieser höchsten Kirche im Lande als Hirten bestimmte. Auf kaiserlichen Befehl wurde er gegen das Ende des Jahres 397 unter einem Vorwande, wahrscheinlich um seiner Weigerung und der Unruhe, welche die ihn über Alles liebende Gemeinde erregen konnte, vorzubeugen, aus der Stadt gelockt, und, wozu die Anstalten schon gemacht waren, nach Constantinopel gebracht, dort der Kämpfe härtesten und der Leiden schwerste auszustehen, aber auch seine Tugend, seinen Gott-erleuchteten Geist strahlen zu lassen von erhabener Stelle, und zu zeigen, was Muth, den Reinheit der Seele gibt, vermöge gegen irdische Macht.

Arcadius hat daher durch diese zuvorkommende Wahl nur die Machinationen unwürdiger Priester niedergeschlagen. Nach Sokrates [a]) wurde Chrysostomus durch die Wahl des Volkes und des Clerus Bischof. Diese nahmen auch nach Sozomenus [b]) großen Antheil. Das Wahrscheinlichste ist aber, daß Volk und Clerus der schon getroffenen Wahl des Kaisers ihre Zustimmung gaben und dieß als eine zweite Wahl betrachtet wurde. Theodoret sieht in der Handlung des Arcadius einen großen Beweis seiner Frömmigkeit [c]).

---

a) Lib. 5. c. 2.

b) L. 8. c. 2.

c) L. 5. c. 25.

Nach mehreren so gut gelungenen unter kaiserlicher Einwirkung geschehenen Wahlen mußte dem Fürsten überhaupt ein günstiges Vorurtheil für sein Walten in dieser Hinsicht erweckt werden. Denn nichts ist stärker als die einmal erregte öffentliche Meinung. Von dieser günstigen Stimmung der Gemüther aber konnten nun freilich die Fürsten auch weniger guten Gebrauch machen. Und dieß geschah nicht lange darauf. Denn nachdem dieser große Bischof durch boshafte Umtriebe verbannt worden war, beförderte die ränkevolle Kaiserin Eudoxie den schwachen und unfähigen Arsacius zur bischöflichen Würde.

Theodosius II. Nach Arcadius dreizehnjähriger Regierung kam Theodosius II. auf den Thron. Der Bischof Sisinnius war gestorben und der Kaiser berief nun aus Antiochien den Nestorius als Bischof von Constantinopel. Sokrates erzählt, er habe dieß wegen der nach eiteln Dingen strebenden Priester gethan [d]). Immerhin mag der Kaiser aus reiner Absicht seine Wahl getroffen haben, weil er, wie Sokrates ferner bemerkt, in Constantinopel keinen Würdigen fand. Indeß hat der Erfolg seinen Schritt nicht gerechtfertiget. Eben so verfuhr er nach dem Tode des Bischofs Maximianus bei der Nomination des Proklus, den er an dessen Stelle sogleich nach Beerdigung des Vorfahren setzte [e]). Als Rechtfertigung dieser Wahl gab er an, daß nicht Streitigkeiten die Kirche fürder zerrütten möchten. Man hat nicht unterlassen, diesen Einfluß des Kaisers als unrechtlich zu tadeln und ihm böse politische Absichten unterzulegen. Wir können ihn aber so lange nicht verdammen, als die Geschichte keine gültigen Beweise gegen ihn liefert. Der Einfluß des Kaisers wurde auch von dem Concil zu Ephesus, das den Nestorius absetzte, unbestritten anerkannt. Die Synode schrieb an den Kaiser, es möge ihr erlaubt sein, auf die Ordination des künftigen Bischofs bedacht zu sein [f]). Der

d) L. 8. c. 29.
e) Socrat. L. 7. c. 39.
f) Act. 3. P. 3. c. 14.

Kaiser gab den zu ihm geschickten Bischöfen den Auftrag, der Kirche von Constantinopel einen neuen Bischof zu geben g). Dasselbe Concil schrieb auch an die Priester, Oeconomen, und andere Clericalstände zu Constantinopel also: „Sorget für Alles, was die Kirche befiehlt, damit ihr Rechenschaft geben könnet dem, der in der Kirche von Constantinopel nach dem Rathschlusse Gottes und nach dem Willen des Kaisers als Bischof ordinirt werden wird." Als Nestorius der Absetzung, die er durch seine Häresie auf sich zog, ungeachtet sich noch halten wollte, war es nur der Kaiser, der zu dessen Entfernung, so wie zur Wahl und Einsetzung des Maximian das meiste beitrug. Der heilige Cyrill erkannte die That des Kaisers als besonders heilsam für die Kirche an. Eben so sagt Cölestin in einem Briefe an den Kaiser: „Es würde nichts frommen, die Pest vertrieben zu haben, wenn du nicht durch Einsetzung eines solchen Bischofs wieder gesunde Luft herbeigeführt hättest."

Marcian, Leo I. Nach dem Tode des Theodosius gab dessen große Schwester Pulcheria dem edeln Marcian mit ihrer Hand auch den Thron. Die Wahl der Bischöfe blieb unter diesem Regenten canonisch. Bischöfe hatten die größte Gewalt. Er beschützte überhaupt kirchliche Ordnung und Zucht. Den von den Bischöfen des Patriarchats von Alexandrien zum Patriarchen dieser Stadt gewählten Proterius ließ er durch eine sehr starke Leibwache schützen. Als aber dieser Patriarch in einem durch Mönche erregten Aufstande ermordet worden war, gestattete der Kaiser den ägyptischen Bischöfen wieder an dessen Stelle einen Neuen zu wählen. Nun ließ sich Timotheus, mit dem Beinamen Aelurus — das Bild eines verworfenen Priesters — von zwei Mönchen und einigen andern fremden Geistlichen an dessen Stelle erheben, und schrieb sofort an den Kaiser Leo I., daß er von dem Volke und den Magnaten erwählt worden sei h). Der Kaiser forderte nun die Bischöfe auf, über die

g) Ibid. c. 21.

h) Concil. chalced. part. 3. c. 21.

Rechtmäßigkeit der Besetzung des Aelurus ihr Gutachten zu geben. Die meisten aber stimmten gegen ihn, und er wurde durch bewaffnete Macht ins Exil gebracht. Dieselbe weltliche Macht sicherte auch die Wahl des Timotheus Salophaciolus, eines in jeder Hinsicht trefflichen Mannes. Die monophysitischen Streitigkeiten brachten namenlose Verwirrungen in die kirchliche Praxis, und es war oft der starke Arm des Regenten nothwendig, um etwas Rechtes durchzusetzen.

Zeno, Basiliskus. Kaiser Leo gab seine älteste Tochter Ariadne einem vornehmen Griechen, Namens Zeno, zur Gemahlin. Zugleich machte er diesen zum Statthalter des Orients. Der neue Statthalter wurde nach Antiochien von einem Mönche begleitet, der sich früher mit dem Geschäfte eines Gerbers abgegeben hatte, und deßhalb Peter der Gerber, Fullo, hieß. Er hieng der monophysitischen Häresie an, und wurde deßwegen aus dem Kloster der Acömetenser (der Schlaflosen) von Constantinopel versetzt. Als in der Folge der Bischof Martyrius von Antiochien nach Constantinopel sich begab, um mit dem Kaiser Geschäfte abzumachen, erhob sich Peter unter der Begünstigung des Zeno auf den bischöflichen Stuhl von Antiochien. Martyrius verzichtete bei seiner Zurückkunft von selbst auf diese Würde, um den Aufstand des Volkes nicht noch mehr zu befördern. Peter aber wurde bei dem Kaiser verklagt und verwiesen. Nach dem Tode des Leo machte sich Zeno zum Augustus und bald nahm er den Kaisertitel an. Er wurde aber in der Regierung durch Basiliskus verdrängt. Dieser Fürst begünstigte die Monophysiten und setzte aus eigener Macht den vertriebenen Timotheus Aelurus wieder auf den Stuhl von Alexandrien. Auch Peter Fullo erhielt das Bisthum von Antiochien wieder, von dem er vertrieben war. Später kam Zeno, nachdem er den Basiliskus besiegt und gefangen genommen hatte, wieder zur Herrschaft. Der Patriarch Acacius von Constantinopel hatte sich durch seine Festigkeit, durch die er dem Basiliskus überall entgegen trat, allgemeine Achtung und

bei Zeno Verdienst erworben. Auf seinen Rath hin vertrieb nun auch Zeno den Aelurus von Alexandrien, so wie den Peter Fullo von Antiochien.

Als im Jahre 478 Timotheus Aelurus starb und an seine Stelle Peter Mongus als monophysitischer Bischof von Alexandrien gekommen war, schrieb der Patriarch Acacius an den Papst Simplicius die Nachricht von dieser Begebenheit, mit dem Beisatze, daß der Kaiser diesen schismatischen Bischof verbannt habe, so wie nun Timotheus Salophaciolus als rechtmäßiger Patriarch angesehen werde. Acacius verdammte selbst in einem Concil den Timotheus Aelurus und den Peter Fullo mit andern Monophysiten.

Aber der Hof von Constantinopel suchte nun selbst ein Glaubensbekenntniß aufzusetzen, das, weil es doppelzüngig war, alle Mißhelligkeiten beilegen sollte. Diese Vereinigungsformel heißt das Henotikon. Erst nach dem Tode des Salophaciolus sollte es bekannt werden. Man gedachte den Peter Mongus zum Bischof von Alexandrien zu machen, falls er nur das Henotikon unterzeichnen wolle, worauf man sicher rechnete. Als aber nach dem im J. 482 erfolgten Tode des Timotheus Salophaciolus Johannes Thalaia canonisch gewählt wurde, widersetzte sich der Kaiser dieser Wahl, indem er vorgab, er habe von Thalaia das Versprechen erhalten, nie ein Bisthum zu suchen. Und nun trat er erst mit seiner wahren Absicht hervor, indem er vom Papste die Bestätigung des Peter Mongus, für dessen Rechtgläubigkeit er Bürge zu sein versprach, geradezu verlangte; der Papst verweigerte aber die Bestätigung standhaft. Jetzt wurde das Henotikon bekannt gemacht, und Peter Mongus wurde vom Kaiser bestätigt, weil er es unterschrieb, Thalaia aber aus Alexandrien verbannt, weil er es verwarf [i]). Er floh nach Rom, um gegen Acacius, der sich nun in seinem wahren Lichte gezeigt hatte, Klage zu führen. Dieser sollte sich nun in Folge derselben vor ein römisches Concilium stellen. Als aber

---

i) Evagr. liberat. Diac.

der römische Gesandte nach Constantinopel kam, zwang ihn Acacius, der gottesdienstlichen Versammlung anzuwohnen, in welcher Peter Mongus als Bischof von Alexandrien abgelesen wurde. Mit diesem wurde nun auch er excommunizirt. Acacius aber fuhr fort, den Mongus zu schützen und Bischöfe und Priester einzusetzen, die die Kirche, und die er früher selbst verworfen. Jetzt wurden viele Bischöfe, die dem Henotikon nicht beitraten, von ihren Kirchen verdrängt, und andere, wenn auch noch so untaugliche und unwürdige Geistliche, kamen an ihre Stellen. So verfuhr Peter Mongus im Patriarchate von Alexandrien und Peter Fullo in jenem von Antiochien und Acacius in dem von Constantinopel; wenigstens willigte er in die Handlungen des Kaisers [k]).

Anastasius. Auf Zeno folgte Anastasius. Auch er suchte das Henotikon durchzusetzen. Euphemius, Bischof von Constantinopel war ein Anhänger der chalcedonischen Beschlüsse und ließ diese auf einer 492 in der Hauptstadt gehaltenen Synode bestätigen. Dieß reizte den monophysitischen Kaiser gegen Euphemius, der zu dem noch des Antheils an einer Verschwörung gegen jenen beschuldigt wurde. Sofort veranstaltete der Kaiser selbst eine Synode zu Constantinopel 495, auf der Euphemius abgesetzt wurde. Macedonius, der das Henotikon annahm, kam an dessen Stelle. Aber Macedonius änderte bald seine Gesinnung und wurde ein standhafter Anhänger der chalcedonischen Beschlüsse. Ueber ihn sprach nun der Kaiser die Verbannung aus, brachte mit Gewalt die in den Kirchenarchiven liegenden Acten des Conciliums von Chalcedon, das er früher in einer eigenen schriftlichen Erklärung mit Eidesversicherung angenommen hatte, in seine Hände, zerriß und verbrannte sie. Darauf erhob er einen gewissen Timotheus, einen Feind des Conciliums, zum Bischof von Constantinopel [l]). Eben so verfuhr er mit dem Patriarchen von Antiochien. Der

k) Pagi ad an. 484. N. 4. Epist. Gelasii ad Anastas. imper.
l) Evagr. L. III. c. 30. 32. 33.

würdige Flavian wurde vertrieben, und ein nichtswürdiger Mönch, mit Namen Severus, kam an seine Stelle m). Dieser war früher ein Anhänger des Conciliums von Chalcedon. Nachdem ihm aber so große Hoffnungen auf ein Patriarchat gemacht worden waren, verfocht er mit demselben Eifer das Henotikon.

Justin I. In Constantinopel wurden die chalcedonischen Beschlüsse unter Justin dem Ersten wieder hergestellt. Auf die Wahlen der Bischöfe übte dieser Fürst überhaupt Einfluß. So, als im Jahre 519 Paulus, ein Priester von Constantinopel zum Patriarchen von Antiochien gewählt wurde. Der Diacon Dioscur, welcher nach einem vom Papste Hormisdas erhaltenen Auftrage verhindern sollte, daß die Ordination des neuen Patriarchen in Constantinopel geschehe, gab diesem die Nachricht, daß die Ordination des Paulus, zu dessen Wahl der Kaiser gestimmt habe, in Antiochien selbst vorgenommen worden sei. Eben dieser Dioscur sagt aber auch, daß „nach vielen Zerwürfnissen und beinahe dreimonatlichen Parteikämpfen der Presbyter Paulus durch das Ansehen des Kaisers gewählt worden sei“ n). Als ferner nach dem Tode des Patriarchen Johann von Constantinopel Epiphanius an dessen Stelle erhoben wurde, schrieb die dortige Synode an den Papst Hormisdas: „Nach dem Willen des Kaisers und der Kaiserin und der Vornehmen des Reiches, so wie nach unser Aller Zeugniß ist Epiphanius Bischof geworden“ o). Der Papst bezeugte über die so vortheilhafte Wahl seine Freude in einem Brief an Epiphanius p).

Justinian I. Auf Justin folgte Justinian I. Dieser Fürst gab dem öffentlichen Leben wieder eine gewisse Würde, war berühmt durch seine Gesetze und groß durch Belisar und

m) Loc. cit. L. III. c. 33.

n) Vgl. Evagr. L. 4. c. 4.

o) Epist. ad Hormisd. 70. Cfr. den Brief des Epiphanius an den Papst selbst. ep. 72.

p) Ep. 79.

Narses. In seinen Novellen q) schränkte er das Wahlrecht auf den Adel ein. Früher hatte er das Gesetz gegeben, daß Volk und Clerus drei Candidaten wählen sollten, dem Metropolitan oder dem Bischof, der die Consecration zu ertheilen habe, sei es aber überlassen, den Würdigsten aus den drei Vorgeschlagenen zu nehmen. Fänden sich aber nicht drei Personen, so erlaubte der Kaiser, die Zahl auch auf zwei, ja selbst auf Einen zurückzubringen. Sollten aber die Wählenden über sechs Monate mit der Wahl zaudern, so dürfe der, welcher die Weihe gibt, selbst wählen. Diese Constitution aber erlitt eine Abänderung. Dieser Kaiser machte auch schon das Patronatrecht zum Gesetz. In den Novellen r) ist das Recht, als Patron die Lenker der Kirche s) zu wählen, ausdrücklich auf die Erben der Fundatoren ausgedehnt.

So sehr der Kaiser das chalcedonische Bekenntniß schützte, so sehr begünstigte seine ränkevolle Gemahlin Theodora die monophysitische Partei. Unter ihrem Schutze durften sich mehrere monophysitische Bischöfe in der Hauptstadt aufhalten, und durch ihren Einfluß geschah es vorzüglich, daß Anthymus, obschon er der monophysitischen Secte geneigt schien, und gerade deßwegen, selbst zum Bischof der Hauptstadt gewählt wurde. Aber Bischof Agapet von Rom, der in einer Angelegenheit des Königs Theodat gekommen war, trat dagegen, indem er sich weigerte, mit Anthymus in Kirchengemeinschaft zu treten. Er wurde daher vom Clerus unter Mitwirkung der Großen des Reiches entsetzt, und Menas erhielt seine Stelle t). Eben so verfuhr der Papst gegen andere monophysitischen Bischöfe, die in Constantinopel anwesend waren, namentlich gegen Severus von Antiochien, Petrus von Agamna, und gegen einen gewissen Zoaras.

---

q) Novell. 123. c. 1.

r) Novell. 57. c. 2. Novell. 123. c. 18.

s) Rectores ecclesiae.

t) Consil. Constant. an. 536. Act. I. u. Baron. ad an. 536. n. 29.

In Alexandrien, der fruchtbaren Mutter der Meinungen, waren neue Streitigkeiten in der monophysitischen Kirche ausgebrochen, die der Phthartolatrer und Aphthartodoketen. So lange Timotheus lebte, war die Wuth der Parteien nie sehr heftig, überstieg aber nach dem Tode desselben alle Grenzen. Die Factionen suchten sich nun jede dadurch das Uebergewicht zu geben, daß sie einen Bischof aus ihrer Mitte auf den Sitz von Alexandrien erhoben. Die Aphthartodoketen wählten den Gajanus. Die Phthartolatrer erhoben den Theodosius. Dieser siegte durch die Gunst der Kaiserin Theodora und die Waffen des Verschnittenen Narses. Aber die Straßen der Stadt wurden zuvor mit Leichen bedeckt. Narses verdankte seinen Sieg hauptsächlich den Flammen, durch die er die dritte Hauptstadt des Reiches verwüstete.

Sofort hielt Menas, Patriarch von Constantinopel ein Concilium, in Folge dessen zwei Jahre später der römische Apocrisiar Pelagius nach Alexandrien ging, um den Theodosius, der von Theodora befördert war, abzusetzen und den rechtmäßigen Bischof Paulus an dessen Stelle zu erheben. Der zweite mittelbare Nachfolger des Paulus war Apollinaris, der vom Kaiser der monophysitischen Stadt aufgedrungen werden mußte [u]).

Unter dem ganz vorzüglichen Einflusse des Kaisers wurde in der Folge noch erwählt der heil. Eutychius, Patriarch von Constantinopel. Der monophysitischen Kirche in den asiatischen Ländern gab Theodora ihre Bischöfe; aber im Stillen.

Justin II. Hatte sich Justinian in den meisten Fällen nur in die Wahlen gemischt und selbst wohl auch aus eigener Macht gewählt, um den Ränken der Priester Schranken zu setzen, oder Streitigkeiten, durch Häresien herbeigeführt, zu hemmen, so war Justin II. schon nicht mehr von jenem

u) Renaudot. p. 114—164. Gibbon, history of the decline and fall of the Roman Empire. T. VIII. p. 297. 298. Edit. Bas.

Geiste durchdrungen. Er ließ die Wahlen nicht nur nicht frei, sondern bediente sich ihrer, um Geld zu erwerben. So erzählt Evagrius [v]), er habe kirchliche Würden öffentlich jedermann feil geboten; ein trauriges Beispiel früher Simonie. So war nach demselben Schriftsteller [w]) der Kaiser über Anastasius Sinaita sehr erzürnt, weil dieser nach seiner Ernennung zum Patriarchen von Antiochien ihm die geforderte Summe nicht gegeben hatte. Ueber den Einfluß der drei folgenden Regenten auf die Wahlen der Bischöfe ist nichts bekannt, da die Geschichtschreiber dieser Zeit vorzüglich nur Politisches mit weniger Ausnahme aufgenommen haben.

Mauritius. Der erste Kaiser von dem für unsern Zweck etwas bekannt geworden, ist Mauritius.

In der Kirche von Salona in Dalmatien war zur Zeit Papst Pelogius II. ein Bischof mit Namen Netalis, der ein sehr ärgerliches Leben führte. Als er starb, wurde Honoratus, der Verwalter des Kirchengutes canonisch gewählt. Dieser Wahl widersetzten sich aber mehrere vornehme Personen, die gewöhnt waren, an des Bischofs Tafel munter zu sein. Durch den Patrizier oder Exarchen Romanus wußten sie auf den Kaiser so einzuwirken, daß dieser die Wahl des Honoratus verwarf. Eine neue Wahl fand Statt, die auf den Maximus fiel, der jenen hohen Personen ganz entsprach. Zu dieser unseligen Wahl kam noch der Umstand, daß sich Maximus durch eine Bedeckung von Soldaten in die Kirche führen ließ. Pabst Gregor der Große schrieb sofort an ihn, daß er das Patent des Kaisers entweder erschlichen habe, oder dieß nur vorgegeben sei und suspendirte ihn und die, welche ihn ordinirt hatten [x]). Maximus mußte sich endlich, da er

v) l. 5. c. 1.

w) l. 5. c. 5.

x) Gregorii ep. lib. 2. ep. 20; lib. 3. ep. 15. 20. 25. 33. lib. 4. ep. 4. 20. 34. lib. 5. ep. 3. 4. 8. lib. 6. ep. 17. lib. 7. ep. 1. 12. 60. 81. 82.

vom Kaiser selbst verlassen wurde, dem Papste unterwerfen. Derselbe Papst bezeugte dem Kaiser Mauritius in einem Briefe das Gefühl seiner Freude und seines Dankes über die Wahl des Cyriakus, Bischofs von Constantinopel, die vom Kaiser allein ausgegangen war [y]). Besonderes Lob bezeugte er dem Kaiser darüber, daß er mit so vielem Nachdenken zu einer so wichtigen Wahl geschritten sei, und einen der frömmsten und würdigsten Männer sich auserlesen habe.

Heraklius. Unter der Regierung des Heraklius wurde in Alexandrien der Patriarch Johannes erwählt, der die Wahl ausschlug. Sofort nahm die Stadt Zuflucht zum Kaiser. Dieser wandte Zwang an, der aber erst dann jenen beugte, als der Patrizier Nicetas ihn zu überreden wußte [z]).

Der Hof von Constantinopel war stets bemüht, eine Vereinigung mit den Monophysiten zu Stande zu bringen. Auch dem Heraklius scheint dieß sehr nahe am Herzen gelegen zu haben. Ohne Zweifel kam er mit dem Bischof Sergius von Constantinopel zuerst auf den Gedanken von Einem Willen in Christus. Als daher der Bischof Cyrus von Phasis nach schriftlichem Verkehr mit Sergius für diese Ansicht endlich sich geneigt zeigte, wurde er, und ohne Zweifel nur deßwegen, vom Kaiser zum Patriarchen von Alexandrien im J. 633 erhoben.

Justinian II. und Philippikus, der den erstern stürzte, wählten, gemäß den Nachrichten des Anastasius, die Bischöfe selbst, wie mehrere ihrer Vorfahren. Philippikus Bardanes war ein Monothelet. Er setzte den Bischof Cyrus in Alexandrien ab, weil dieser seinen Wünschen nicht entsprechen wollte, und erhob an dessen Stelle einen andern, Namens Johannes, von dem er Gehorsam erwartete. Diesen Kaiser leitete, wie aus Allem hervorgeht, der Drang, den usurpirten unsichern Thron an eine höhere als menschliche Auctorität anzuknüpfen und seine zeitliche Macht auf das An=

---

y) Lib. 6. ep. 6.

z) Leontius in vit. Joan. Elem. Baron. ad an. 610. n. 7.

sehen der Religion zu gründen. Solchem Beginnen sollten immer nur reine Beweggründe unterliegen. Aber es ist eine traurige Erscheinung vom menschlichen Gemüthe, und ein Beweis seiner Verworfenheit, religiöse Verhältnisse, das Höchste im Leben, mit eigennützigen Zwecken zu vermischen, das Irdische auf das Göttliche zu bauen, ohne die wahrhaft religiöse Gesinnung dabei zu haben.

Unterdeß hatte sich die Lehre des neuen Propheten schon weit ausgebreitet. Wie hätte das schwache Constantinopel ungestraft sich jenem reissenden Völkerstrome entgegenstellen dürfen? Seine schönsten Provinzen mußte es einem Volke überlassen, das mehr Kraft hatte, sie zu behaupten. Wie das griechische Reich vor gänzlichem Untergange sich noch über acht hundert Jahre erhalten konnte, ist in der Geschichte ein unerklärbares Phänomen, und ein sichtbares Zeichen höherer Macht und Fügung. Unsere Aufgabe ist durch die Fortschritte des Islams für den Orient bald nun beinahe ganz auf die Stadt Constantinopel beschränkt.

Die Saracenen hatten Anfangs etwas Großartiges in ihren Gesinnungen und behandelten die Christen mild. Wie früher die Kaiser, so bestätigten nun auch ihre Regenten die Wahlen der Bischöfe.

Die Iconoklasten. Eine in der orientalischen Kirche zu Tag geförderte merkwürdige Erscheinung ist der Bilderstreit. Es kommt bei Betrachtung der Schicksale des griechischen Reiches unwiderstehlich der Gedanke, daß es in der Reihe der Nationen und Völker dastehe als Denkmal aller Verirrungen. Wo immer aus den verschiedenen und mannigfaltigen Combinationen der Vermögen und Kräfte der menschlichen Natur Irrthum und Verworrenheit entstehen kann, da hat jenes Reich schauerliche Denkmale in der Wirklichkeit aufgestellt. Nur der gemeine Klügler spottet der frommen Einfalt, die sich Gott, seine Heiligen und die ewige Welt in einem Bilde gestaltet; der Religiöse erblickt und ehrt hierin den hohen Drang, mit einer heiligen Welt, dem Himmel, als der eigentlichen Heimath, schon jetzt in inniger

Verbindung sich zu denken und zu setzen. Leo der Isaurier bewies wenig Menschenkenntniß im Umsturze der Bilderverehrung und seine Partei war nicht weniger auf Extreme gekommen, als der Gegentheil. Ohne die tiefern und im Gemüthe liegenden Ursachen jener religiösen Erscheinung einzusehen, gieng er rücksichtslos auf Zerstörung aus, ohne die Einsicht zu haben, wie er wieder aufbauen könne. Um ihre Zwecke zu erreichen, bedienten sich die Bilder-zerstörenden Regenten der äussern ihnen zu Allem zu Gebote stehenden Macht, sie vernichteten alle freie Wahlen, ernannten selbst nach Gutdünken, oft mit der äussersten Ungerechtigkeit und Verletzung aller kirchlichen Ordnung. Der Widerstand, den sie häufig erfahren mußten, machte sie nur noch hartnäckiger. So sagt der Verfasser des Lebens des heil. Stephans von Constantin Copronymus: „Nicht durch Wahl der Väter, nicht durch die Prüfung der Synode, nicht durch canonische Erwählung und canonisches Gesetz, sondern durch tyrannische Gewalt gab er einen gewissen Menschen der Kirche zum Vorsteher, mit dem er gleichen Namen und gleiche Gesinnung im Glauben hatte. Von einem erhabenen Orte aus reichte er dem neuen Patriarchen die Zeichen seiner Würde, und investirte ihn, indem er rief, er sei des Bisthums würdig" [a]).

Occident.

Italien.

A. Von Constantin bis zum Umsturze des Abendländischen Reiches.

In Italien herrschten, so lange das weströmische Reich bestand, dieselben Sitten, Gebräuche und Verhältnisse, wie im Orient, und es ist daher Alles hierauf zu beziehen, was

a) Vit. S. Stephani.

in den allgemeinen Bemerkungen zu der ganzen Periode gesagt wurde. Constantin der Große verlegte, wie von einem vorhersehenden Geiste geleitet, daß das römische Reich auf diese Weise noch auf einige Jahrhunderte zu retten sei, seine Residenz 330 nach Byzanz. Eine Trennung des Morgen- und Abendlandes erfolgte dadurch noch nicht, sie erfolgte erst unter Theodosius dem Großen. Bis dahin verwalteten Große des Hofes oder Glieder der kaiserlichen Familie die occidentalischen Provinzen. Später errichteten die Gothen und Longobarden in Italien Königreiche. Wir theilten zum Behufe der Darstellung diese Periode in zwei kleinere Zeiträume, und bestimmten den ersten von Constantin bis zum Umsturze des abendländischen Reiches oder bis Romulus Augustulus 476; den zweiten von da an bis Carl d. Gr., der dem Longobardenreiche 774 ein Ende machte.

Nachdem sich Constantins Haus bis auf Constantius vertilgt hatte, wurde dieser Beherrscher des großen Reiches. Wie er als Arianer die Bekenner des Homousion im Oriente zu unterdrücken suchte, so gieng sein Bestreben im Abendlande zu eben dem Zwecke hin. Nach Mailand beschied er mehrere abendländische Bischöfe, um sie zur Annahme des Arianismus zu zwingen. Als diese sich weigerten, den Athanasius gegen alle Kirchengesetze zu verdammen, sprach er seinen Willen unverhohlen also aus: „was ich will, soll euch Kirchengesetz sein, solche Gewalt verschaffen mir die Bischöfe Syriens. Nun wählet, ob ihr gehorchen, oder aus euern Bisthümern verbannt werden wollet." Der römische Bischof Liberius setzte sich seinen Wünschen entgegen und wollte in das über Athanasius gefällte Urtheil nicht einstimmen. Verweisung war daher sein Loos; seine Stelle erhielt 356 Felix, worüber uns Athanasius [b]) weitere Aufschlüsse gibt, woraus eben derselbe Ungestüm und dieselbe Tyrannei, die wir schon früher an ihm bemerkten, ersichtlich ist. Drei Verschnittene stellten das römische Volk dar, und drei Bischöfe aus dem

b) Op. Tom. I. p. 811. u. 861. in ep. ad Solit.

Gefolge des Hofes, die Athanasius in seiner gerechten Indignation Katascopos statt Episcopos nennt, traten an die Stelle der suburbicanischen Städte. Die Wahl selbst ging innerhalb der Mauern eines profanen Pallastes vor. Diese Handlung des Constantius nennt Athanasius eine unglaubliche Frevelthat, die das Gepräge des Antichrists an sich trage. Warum ließ auch Constantius nur im Geringsten der Wahl einige canonische Form? Etwa, weil so unvertilgbar dem menschlichen Gemüthe Ehrfurcht vor dem Rechte eingeboren ist, daß selbst die kühnsten und glücklichsten Verletzer desselben bei aller Machtfülle von jeher sich dennoch die Mühe gaben, ihre Gewaltthaten in Rechtsgewande einzuhüllen, um so wenigstens in der Form für ihren Inhalt einen Schein aufzufinden und anzukünden; aber dieß ist freche Illusion des Rechtes und Verrath der eigenen bessern Natur.

Das Volk war gegen diese ungerechte und herabwürdigende Handlung, und der Clerus verband sich durch feierlichen Eid, seinen rechtmäßigen Bischof Liberius nie aufzugeben, den Häretiker Felix aber nimmer als ihren Hirten zu erkennen. Sofort kam es zu bittern Streitigkeiten und grausamen Kämpfen; Blut und Mord erfüllten die Stadt, die Tage des Marius und Sylla kehrten wieder. In Bädern, selbst in Kirchen mordete man sich unmenschlich.

Die häretische Partei trug, weil die Gewalt auf ihrer Seite war, den Sieg davon. Als aber Liberius später die zweite sirmische Glaubensformel unterschrieben hatte, erhielt er seine Stelle wieder.

Gleiches Schicksal mit ihm hatte der ehrwürdige Hosius, Bischof von Korduba, welchen der Kaiser grausam schlagen ließ, bis Entkräftung des Körpers seinen muthigen Geist beugte, und unter Anwandlung von Ohnmacht die Unterschrift erpreßt wurde.

Wenn das ächt christliche Leben aus den Gemüthern einmal entwichen ist, vereinigen sich Parteisucht, Sektengeist, Fanatismus, Tyrannei und Grausamkeit, alle Rechte, die menschlichen und die göttlichen, mit frecher Hand zu erdrücken.

Nach dem Tode des Liberius, der 366 erfolgte, wiederholten sich die blutigen Auftritte bei der Wahl des neuen Bischofs. Die Parteien waren zwischen Ursinus und Damasus getheilt. Der damalige Stadtpräfekt Juvenkus unterstützte die mehr kanonische Wahl des Damasus und verbannte dessen Gegner. Aber die Anhänger des Ursinus entrissen ihren Günstling den Händen der Soldaten, brachten ihn in die Basilika des Sisinus und vertheidigten sich wie von einer Festung gegen die Stürmenden. Die Thore des Tempels wurden nun in Brand gesteckt, das Dach abgedeckt, die Hallen füllten sich mit den Leichnamen der Erschlagenen. Daß die Staatsgewalt hier einigen Einfluß gehabt habe, kann nicht bestritten werden; aber es ist schwer zu bestimmen, ob nicht ohne sie die Folgen noch verderblicher gewesen wären. In solchen Zeiten des Terrorismus und des Verbrechens erhält sich selten rein und unbefleckt, wer Theil nimmt. Offenbar fällt hier auf die Bischöfe selbst die meiste Schuld, die nur von Ehrsucht und Herrschbegierde getrieben den apostolischen Thron suchten, der beide befriedigen sollte.

Valentinian I., unter dessen Regierung die neuen Gräuel Statt gefunden hatten, trat sofort sehr wohlthätig auf. Mit seinem ganzen kaiserlichen Ansehen brachte er der Stadt wieder Ruhe. Ursinus wurde nach Gallien verwiesen c).

Eben dieser Kaiser übte auch Einfluß auf die merkwürdige Wahl des heil. Ambrosius, Bischof zu Mailand, im J. 374. Dieser Kirche war in Folge der Begebenheit, durch die der Arianismus als Staatsreligion erklärt worden war, der arianische Bischof Auxentius aufgedrungen worden. Er hielt sich in Mailand, weil er den Kaiser Valentinian durch

c) Marcellin. et Faustin. libell. precum p. 5. 6. 9. 10. Codex Theodos. p. 8. 68—71. Ambrosii epist. 11. Op. T. 5. Hieronym. in Chron. ad an. 366. Socrates hist. eccles. l. 4. c. 24. Ruffin. hist. eccl. l. 2. c. 10. Ammian. Marcell. Histor. l. 27. c. 3.

ein erheucheltes Glaubensbekenntniß getäuscht hatte. Da Auxentius starb, mußte, da noch viele Arianer in der Stadt waren, die Wahl des neuen Bischofs Bedenken machen. Aus Furcht vor Parteiungen ersuchten die Bischöfe den Kaiser, einen Bischof zu ernennen. Dieser aber wies den Antrag zurück und suchte nur gewaltsame Auftritte zu verhüten. Den Auftrag dazu gab er dem Statthalter von Ligurien und Aemilien. Dieser war Ambrosius. Er war damals noch nicht getauft, daher denn auch die Bischöfe seiner bei der Wahl nicht gedachten. Aber das Volk verlangte ihn mit Ungestüm einhellig zu seinem Hirten. Die Bischöfe erkannten in der wunderbaren Einheit des Volkes den Wink höheren Willens, und wie Sokrates sich ausdrückt [d]): „eine göttlich erschollene Stimme.“ Nur Ambrosius setzte sich der Wahl entgegen. Man suchte Abhülfe beim Kaiser. Sofort schrieb dieser an die Bischöfe, sie sollen den Ambrosius ordiniren, „denn Gott, der Urheber des Friedens und der Einigkeit habe hier selbst gewählt, sonst sei das Volk bei jeglicher Wahl in Spaltung gerathen.“ Merkwürdig sind die Worte des Kaisers an die Bischöfe, die von ihm eine Ernennung gefordert hatten. „Dieß sei, schrieb er, eine zu hohe Sache, als daß er dazu mit seiner Kraft ausreiche; sie selbst aber seien mit dem göttlichen Geiste erfüllt und mit seinem Lichte erleuchtet; sie müssen daher auch mehr geeignet sein, einen Bischof zu erwählen“ [e]).

Aus der Geschichte der Papstwahlen unter den christlich römischen Kaisern dieser Periode geht im Allgemeinen hervor, daß eine canonische Freiheit feststand. Die benachbarten Bischöfe und der Clerus wählten, den Gewählten aber ordinirte der Bischof von Ostia. Doch gaben Ränke der Bischöfe, deren Folgen gewöhnlich zweispaltige Wahlen waren, den Kaisern vielfache Veranlassung, sich einzumischen. So bei der Wahl des Bonifacius und Eulalius in Rom 419 und

d) l. 4. c. 25.

e) Theodor. l. 4. c. 6.

420 [f]). Bonifaz hatte den Kaiser gebeten, bei Papstwahlen durch Befehle die Ränke der Parteien ferne zu halten und zu unterdrücken. Sofort gab Honorius in einem Rescripte das Gesetz: „Jeder soll sich von Ränken ferne halten; wenn zwei Personen gegen die Canonen ordinirt seien, dürfe keiner von beiden Bischof sein, sondern es müsse ein anderer gewählt werden, der die allgemeine Zustimmung habe.“ Die Priester, die den Bonifacius gewählt hatten, schrieben aber wieder an den Kaiser, er möchte seinen Befehl zurücknehmen, gaben ihm über die vorgenommene Wahlverhandlung genauen Aufschluß und baten, er möchte die Bischöfe an seinen Hof rufen lassen, indem sie ihrer Seits versprachen, daß Bonifaz mit seinen Anhängern nachgeben werde. Der Kaiser erfüllte diese Wünsche; durch seine Gunst siegte auch Bonifaz über Eulalius.

Die kurze Periode von 146 Jahren, die durch keine großen Erscheinungen mehr sich merkwürdig machen konnte, und auch uns nichts Bedeutendes darbietet, ging bald zu Ende. Die zwölf Jahrhunderte, die etrurische Weissagung als die Dauer der hohen *Roma* und die zwölf Geyer des Romulus angedeutet hatte, waren abgelaufen; sie fiel. Das Raubthier wurde von andern verschlungen; die Thaten richtet Nemesis ernsten Blickes, ihr Gesetz heißt — Vergeltung. Sie fiel, und mit ihr der Egoismus der alten Welt; damals mögen die Geister der Erschlagenen, der um eitler Herrschaft willen Hingeopferten über Rom geschwebt haben.

Aber der Mensch steht sinnend, von großen Gedanken ergriffen, blickt zum Himmel und in sein Herz.

II. Zeitraum.

Von Odoaker bis Carl dem Großen.

Große welthistorische Erscheinungen wurden in dieser Periode in den Abendlanden zu Tage gefördert. Der Koloß,

---

f) Decret. Gratian. D. XCVII. c. 2.

den des Ares starker Sohn Romulus erbaut, stürzte zusammen, neue Reiche gingen aus seinem Schutte hervor, neues Leben erwachte, wo das große sich aufgelöst. Aber wie du schon in der physischen Natur, wo Großes in Trümmer zerfallen, das neue Leben noch in Gährung begriffen, verworren und im Streite mit sich selber hervorgehen siehst, so auch im Reiche moralischer Kräfte. Wenn die so viele Theile verbindende Seele aus dem Ganzen gewichen ist, streben die einzelnen Lebensgeister sich als abgesonderte Elemente zu neuer Schöpfung zu entwickeln, kommen in Widerstreit mit einander und suchen sich schon im Werden gegenseitig aufzureiben.

Nach und nach entwickelten sich die Kräfte, consolidirten sich in Massen, aber nicht in Republiken, sondern in Königreichen, weil die Welt an Alleinherrschaft gewöhnt war, und wie es denn auch nach dem Gang der Begebenheiten nicht anders sein konnte.

Mit den neu erscheinenden Völkern haben sich aber auch die Verhältnisse des Lebens, besonders in Staat und Kirche, vielfach geändert. Vieles haben die Völker gemeinschaftlich, Manches auch nicht. Aber die Tiefe und der Ernst des Abendländers hat besonders, was der Grieche nur zu Zeiten, im Andrange der Umstände oder aus Willkühr that, systematisch behandelt, und dieß ist ihnen gemeinsam. Für unsere Aufgabe hat diese Bemerkung viele Bedeutsamkeit.

Damit aber die Verfassung, welche die christliche Kirche in den neuen Ländern annahm, und wie sie sich aus dem religiösen Leben entwickelte, aus ihren tiefer liegenden Ursachen erkannt werde, ist nöthig, einen kurzen Rückblick auf die Religion jener Völker selbst zu werfen, ehe sie sich zum christlichen Glauben bekannten. Die meisten Schaaren, die auf Rom eindrangen und in Italien feste Sitze sich erkämpften, waren ursprünglich teutsche Völker. So verschieden sie sonst in mancher Beziehung von einander waren, so beruhte doch ihr Glaube und Gottesdienst auf einer gemeinschaftlichen Grundlage. Verehrung der Natur in ihren großen wunder=

baren Erscheinungen, ihrer Kräfte und Geheimnisse, Sonne, Gestirne, Feuer und Meer, die Elemente, die Erde selbst, schauerliche Höhlen, heilige Quellen und Wälder waren die Gegenstände ihrer Verehrung. Sie verschmähten, die Gottheit in Tempeln anzubeten; in freier Natur, in dunkeln Wäldern, im Naturtempel brachten sie der Gottheit ihre Gefühle dar. Was diese Nation vor allen andern auszeichnete, war ein starker fester Glaube an Unsterblichkeit, ohne Furcht und ohne Zweifel, ja so überzeugend, daß sie oft dem Selbstmord sich hingaben. In den höchsten Angelegenheiten des Lebens nahm man seine Zuflucht zu den Priestern; der Priester war es, und er allein, der in den so wenig vorkommenden, aber auch um desto stärkern Eindruck auf die Gemüther machenden Todesurtheilen den Ausspruch that, — im Namen der Gottheit — denn nur Wodan — der Allvater — war Herr über Tod und Leben. Dieser Begriff eines obersten Richters, eines Vaters aller Dinge, verbunden mit so rein sittlicher Vorstellung, lebte nicht im Volksglauben der Griechen und Römer. Offenbar hat dieses feste Anschließen an die Gottheit und die innige im starken Gefühle lebende Beziehung auf sie im Christenthume selbst kräftig fortgewirkt, und ist in besondern Erscheinungen hervorgetreten, wie die Gottesurtheile, vorzüglich aber in der festen Verbindung von Staat und Kirche und in der Art und Weise, wie diese alle Verhältnisse des Lebens noch in den spätern Perioden durchdrang.

In viele Provinzen, die Rom im Abendlande beherrschte, war von dort aus und vom Orient her der christliche Glaube schon vor der Völkerwanderung verpflanzt, und so waren denn auch die kirchlichen Verhältnisse von da aus in diesen Ländern organisirt und hatten große Aehnlichkeit mit den Stamm- und Mutterkirchen. Aber ganz anders gestalteten sie sich bei den ursprünglich germanischen Völkern wieder, wo in Sitten und Religion sich ihr eigenthümlicher Charakter abdrückte.

Es ist in der That eine erhebende Betrachtung, in die sich, wer in der Weltgeschichte nicht nur fliehende Zustände, die nimmer, wie im Strome die Welle, feststehen, sondern ewige Verhältnisse erblickt, bei der Verbreitung der christlichen Religion unter den werdenden Völkern unwiderstehlich versenkt. Siehe da ein beständig heißes Sehnen der teutschen Völker nach dem Süden. Alles, was sie hatten, setzten sie an den Gewinn römischer Provinzen, opferten für diese Blut und Leben hin. Sie fanden, aber nicht, was sie suchten, etwas Besseres fanden sie, — das Christenthum. Es hatte sie bewußtlos ein höherer Geist geführt, dessen starkem Winke sie rastlos folgten; des beharrlichen Sehnens, des vielen vergossenen Blutes war der erstrebte, unstete und immer veränderliche Besitz nicht werth. Das Christenthum, das sie fanden, war zwar nicht das ächte, das reine; es hatte sich schon bei den verderbten lasterhaften Römern seiner bessern Natur entäussert. Aber es hat große und wunderbare Wirkung bei den neuen Völkern gethan; es hatte sich gleichsam zu ihnen heruntergelassen, um sofort sie allmählig an sich hinauf zu bilden; in seiner Reinheit und Geistigkeit hätten es die Söhne des Nordens verschmäht. Wir erblicken hierin jenes allgemein waltende Gesetz, dem die Menschheit bald bewußt, bald unbewußt folgt, jenes in objektiver Nothwendigkeit ruhende Gesetz einer stetigen Vervollkommnung unsers Geschlechtes, in deren geheimen Kreislauf jedes Volk geschlossen ist.

Wie aber im neugeborenen Kinde das geistige Princip, wenn schon vom Physischen niedergehalten, dennoch eine geheimnißvolle Crisis vollbringt, bis es sich los macht und frei erhält über dasselbe; so die Religion Jesu in jenen Völkern. Sie blieben an die ihnen gegebenen Formen angeschlossen, aber im Innern vollbrachte das christliche Princip seine Bildung, bis sie sich völlig bewußt waren des neuen Geistes und des eigenthümlichen Lebens inniger Verbindung mit ihm. Jetzt erst konnte es zu freien, bewußten und festen Gestaltungen kommen. Kein Volksstamm hatte so, wie

der Germanische, die Grundlage der christlichen Bildung in ihrer Tiefe ergriffen und sofort das Leben nach dem neuen inwohnenden Geiste durchdrungen und gestaltet. Von dem Umsturze des römischen Reiches an bis auf Carls Periode erblicken wir überhaupt die jungen Kräfte in Ankämpfungen gegen die alten Formen, aus welchen sie sich herauszuwinden streben, weil immer die weiteren Fortschritte in der Bildung jene verwerflich machte — im wahrhaften Entwicklungsprozesse, in Metamorphosen. So entstand, als das Leben der alten Welt, von Gott abgewandt, sein Grab gefunden, ein neues Leben, das seine Kraft im Christenthum, dessen Licht dem neuen Geschlechte leuchtete, suchte und fand.

Wo aber, und so lange, die neuen Verfassungen nicht gegründet waren, und ehe der germanische Charakter in die Verhältnisse eingedrungen war, und sie gestaltet hatte, blieben die alten Formen, und somit auch die Art und Weise, Bisthümer zu besetzen. Der Clerus hatte sich die Rechte hierin erhalten, die ihm canonisch zukamen; auch die Layen hatten an den Wahlen noch ihren Antheil. Die Eingriffe der Willkühr römischer Kaiser hatten sich selten auf die Provinzen erstreckt, sondern fanden in den bedeutsamen Städten, wie Rom selbst, Constantinopel, Alexandrien rc. hauptsächlich Statt. Der Volkseinfluß hatte vornehmlich der Lage der Dinge seine Fortdauer zu danken. Die neuen Herrscher waren Anhänger entweder der heidnischen oder arianischen Religion. Es mußten sich nun nothwendig die Bischöfe an die gläubige Menge anschließen, weil sie nur durch diese sich halten konnten. Wenigstens durfte man der Gemeinde keinen Bischof gegen ihren Willen aufdringen. Den bedeutsameren Antheil hatten indeß bald die Provinzialsynoden; denn mit den Ursachen schwanden auch allmählig die Folgen. Den Gemeinden wurde nur noch erlaubt, den Candidaten vorzuschlagen. Doch dauerte auch dieses Recht nicht sehr lange, denn in der letzten Hälfte des 6ten Jahrhunderts scheinen sie es nicht mehr besessen zu haben. Schon 572 erklärte eine Synode zu Lugo: Non liceat populo, elec-

tionem facere eorum, qui ad sacerdotium provocantur, sed judicium sit Episcoporum g).

In dem fränkischen Reiche erhielten bald die christlichen Fürsten großen Einfluß auf die Wahl. Oft ging dieser Einfluß schon in förmliche Nomination über. Eben so ging es in Spanien, nachdem Reccared zum katholischen Glauben sich bekannt hatte: (und hier stoßen wir auf die erste Erscheinung einer Folge des sich entwickelnden germanischen Charakters, nämlich der innigen Verschmelzung der Religion mit dem gesammten Leben) — daher mag es geschehen sein, daß im 7ten und 8ten Jahrhundert, namentlich in Gallien, Spanien und bei den Lombarden in Italien Geistliche sehr häufig zu den ersten und wichtigsten Aemtern des Staates gezogen wurden, ja diesen fast ganz leiteten. Ihrer höhern Bildung gebührte dieser Vorzug mit vielem Rechte. Später wurden die Bischöfe, vorzüglich bei den Franken, Reichsstände und nahmen den Hauptantheil an den Versammlungen der Nation und ihrer Beschlüsse. Diese Erscheinung darf keineswegs auffallen. Religion war damals das einzige Mittel, die wilde, ihre Schranken übersprudelnde Kraft der Menschen zu zähmen. Das erkannten die Fürsten wohl, und nicht blos, um die Religion als Kappzaum der Völker zu gebrauchen, sondern weil sie selbst ergriffen waren vom herrschenden Charakter der Zeit, flochten sie, flocht das sich stetig entwickelnde Leben — religiöse Momente in die Staatsverwaltung, wodurch der Regierung eine höhere Weihe gegeben wurde, und der Thron in den Gemüthern geheiligt lebte.

Solche Erscheinungen sind sich stets wiederholende Beweise, daß die Menschen von jeher geglaubt haben, das Unsichtbare sei es, auf dem das Sichtbare beruhe, und wie übel sich Staaten gehaben, bei denen Kraft und Verstand die einzigen Hebel sind. Den Marchiavellismus widerlegt die Geschichte auf jedem ihrer Blätter. Dieß wechselseitige innige Verhältniß zwischen Staat und Kirche trug nun vor-

---

g) Syn. Lucens. II., c. 1.

zuglich bei, den Fürsten Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe zu verschaffen, weil die Angelegenheit und das Interesse des einen Vereins enge mit dem andern verflochten war. Gaben die Bischöfe den damals ohnehin so sehr wankenden Thronen die Sanktion der Religion, so war an der Persönlichkeit des Bischofs Alles gelegen. Waren es doch Bischöfe, die Fürsten selbst ein- und absetzten. Andererseits trieb die Fürsten zu ihrem Einflusse das Dankgefühl. Hatten Geistliche als gute Staatsbeamten dem Könige viele Dienste geleistet, so war gewöhnlich ein Bisthum der Lohn für dieselben.

Eine weitere folgenreiche Veränderung in der Kirchenverfassung war das in Uebung gekommene Patronatrecht, und schon im 7ten Jahrhundert wurde es häufig in Anwendung gebracht, und allgemein geltender Grundsatz war die Praxis. Als solchen sprach es auch das im Jahr 655 zu Toledo gehaltene neunte Concil aus: die Gründer sollen, so wie ihre Erben, das Recht haben, die Vorsteher der Kirchen zu wählen.

Es schlichen aber hier wie dort bald Ausartungen, eigennützige Motive ein, gegen welche manche Vorkehrungen getroffen werden mußten. In wiefern nun Fürsten Patronen von Kirchen waren, so hatten sie auch als solche das Recht zu wählen. Später wurde es in das jus praesentandi verwandelt.

Der Zeitraum von Odoaker bis Carl dem Großen umschließt die Herrscherepochen der Ostgothen, der griechischen Kaiser und der Lombarden. Die teutsche Leibwache hatte dem ohnmächtigen Romulus Augustulus versagt, Kaiser zu sein. Odoaker, ihr Hauptmann, Anführer der Heruler und Rupier, setzte sich an seine Stelle und nannte sich König von Italien. Er herrschte mit Kraft und Selbstständigkeit. Italien ward jetzt aus der Ländermasse des römischen Reiches zuerst wieder herausgerissen: Stärke aber konnte Odoaker dem in seiner Wurzel vergifteten Volke nicht geben.

Dieser Fürst gab nach dem Tode des Bischofs Simplicius ein Gesetz, gemäß welchem ohne Zuziehung des Königs kein neuer Papst gewählt werden dürfe. Er betheuerte, der Papst Simplicius selbst habe vor seinem Tode geschworen, diese Einrichtung zu treffen, um dem mit der Wahl verbundenen Scandal und den gewöhnlichen Unordnungen vorzukommen. Papst Symachus ließ später dieß Dekret mit noch einigen andern Artikeln des Edikts von einem Concil zu Rom verdammen h). Es wurde daselbst von einem Bischofe bemerkt, jenes Dekret sei gegen alle canonischen Grundsätze, die Geistlichen, welche doch mit größerer Einsicht mehr Interesse für ausgezeichnete würdige Bischöfe verbinden müssen, als die Layen, würden so von der Wahl gänzlich ausgeschlossen. Gegen diesen Schluß ist vorzüglich die nicht immer richtige Folgerung aus den Prämissen anzugeben. Odoaker schloß den Clerus nicht aus, er wollte nur, daß die Wahlen erst nach königlicher Genehmigung vollgültig sein sollten. Dieser sonst edle Fürst hatte wohl bei Durchsetzung dieses Dekrets keine andere Absicht, als den Machinationen der Priester gegenüber zu treten, die schon so oft durch ihre niedern Motive den Staat in Unruhe gebracht hatten. Der Fürst, der zugleich Vater ist, kann seine Kinder um Priesterkabale willen nicht leichtsinnig hinwürgen sehen. Die blutigen Kriege zwischen ihm und seinem Entthroner hinderten die Staatsgewalt, viele Notiz von den Papstwahlen zu nehmen. Felix, Gelasius und Anastasius wurden canonisch durch Volk und Clerus gewählt.

Ostgothen.

Theodorich. Neue Kräfte erhoben sich jetzt unter dem Sieger, aber nicht aus dem entmannten Geschlechte der Italiener, dessen Säfte vergiftet waren; die Wiedergeburt erfolgte durch die Amalgamation mit einem edlern Volke, der Gothen. In Theodorich, dem Helden Dietrich von Bern,

h) Synod. Rom. IV. ap. Harduin. Act. Concil. T. II. p. 977. 39.

züglich bei, den Fürsten Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe zu verschaffen, weil die Angelegenheit und das Interesse des einen Vereins enge mit dem andern verflochten war. Gaben die Bischöfe den damals ohnehin so sehr wankenden Thronen die Sanktion der Religion, so war an der Persönlichkeit des Bischofs Alles gelegen. Waren es doch Bischöfe, die Fürsten selbst ein- und absetzten. Andererseits trieb die Fürsten zu ihrem Einflusse das Dankgefühl. Hatten Geistliche als gute Staatsbeamten dem Könige viele Dienste geleistet, so war gewöhnlich ein Bisthum der Lohn für dieselben.

Eine weitere folgenreiche Veränderung in der Kirchenverfassung war das in Uebung gekommene Patronatrecht, und schon im 7ten Jahrhundert wurde es häufig in Anwendung gebracht, und allgemein geltender Grundsatz war die Praxis. Als solchen sprach es auch das im Jahr 655 zu Toledo gehaltene neunte Concil aus: die Gründer sollen, so wie ihre Erben, das Recht haben, die Vorsteher der Kirchen zu wählen.

Es schlichen aber hier wie dort bald Ausartungen, eigennützige Motive ein, gegen welche manche Vorkehrungen getroffen werden mußten. In wiefern nun Fürsten Patronen von Kirchen waren, so hatten sie auch als solche das Recht zu wählen. Später wurde es in das jus praesentandi verwandelt.

Der Zeitraum von Odoaker bis Carl dem Großen umschließt die Herrscherepochen der Ostgothen, der griechischen Kaiser und der Lombarden. Die teutsche Leibwache hatte dem ohnmächtigen Romulus Augustulus versagt, Kaiser zu sein. Odoaker, ihr Hauptmann, Anführer der Heruler und Rupier, setzte sich an seine Stelle und nannte sich König von Italien. Er herrschte mit Kraft und Selbstständigkeit. Italien ward jetzt aus der Ländermasse des römischen Reiches zuerst wieder herausgerissen: Stärke aber konnte Odoaker dem in seiner Wurzel vergifteten Volke nicht geben.

Dieser Fürst gab nach dem Tode des Bischofs *Simplicius* ein Gesetz, gemäß welchem ohne Zuziehung des Königs kein neuer Papst gewählt werden dürfe. Er betheuerte, der Papst Simplicius selbst habe vor seinem Tode geschworen, diese Einrichtung zu treffen, um dem mit der Wahl verbundenen Scandal und den gewöhnlichen Unordnungen vorzukommen. Papst Symachus ließ später dieß Dekret mit noch einigen andern Artikeln des Edikts von einem Concil zu Rom verdammen [h]). Es wurde daselbst von einem Bischofe bemerkt, jenes Dekret sei gegen alle canonischen Grundsätze, die Geistlichen, welche doch mit größerer Einsicht mehr Interesse für ausgezeichnete würdige Bischöfe verbinden müssen, als die Layen, würden so von der Wahl gänzlich ausgeschlossen. Gegen diesen Schluß ist vorzüglich die nicht immer richtige Folgerung aus den Prämissen anzugeben. Odoaker schloß den Clerus nicht aus, er wollte nur, daß die Wahlen erst nach königlicher Genehmigung vollgültig sein sollten. Dieser sonst edle Fürst hatte wohl bei Durchsetzung dieses Dekrets keine andere Absicht, als den Machinationen der Priester gegenüber zu treten, die schon so oft durch ihre niedern Motive den Staat in Unruhe gebracht hatten. Der Fürst, der zugleich Vater ist, kann seine Kinder um Priesterkabale willen nicht leichtsinnig hinwürgen sehen. Die blutigen Kriege zwischen ihm und seinem Entthroner hinderten die Staatsgewalt, viele Notiz von den Papstwahlen zu nehmen. Felix, Gelasius und Anastasius wurden canonisch durch Volk und Clerus gewählt.

Ostgothen.

Theodorich. Neue Kräfte erhoben sich jetzt unter dem Sieger, aber nicht aus dem entmannten Geschlechte der Italiener, dessen Säfte vergiftet waren; die Wiedergeburt erfolgte durch die Amalgamation mit einem edlern Volke, der Gothen. In Theodorich, dem Helden Dietrich von Bern,

h) Synod. Rom. IV. ap. Harduin. Act. Concil. T. II. p. 977. 39.

lebte ein großer Geist, er besaß edle Bildung und einen trefflichen Charakter, Humanität, Mäßigung und Klugheit; diese Eigenschaften erhoben ihn über alle Könige der Barbaren. Wie er selbst nordische Kraft mit römischer Cultur besaß, so suchte er auch seine Gothen mit dieser auszusöhnen. Zu seiner Eroberung trieb ihn weder Hab= noch Herrschsucht, sondern Liebe des Ruhms. Ihm war die Idee eines großen Kaiserthumes, eines unermeßlichen Völkerbundes aufgegangen, wobei die Nationen unter seiner kaiserlichen Schutzherrschaft angemessene Freiheit genießen sollten. Dieser Zug seines Strebens ist unverkennbar in allen seinen Handlungen und Einrichtungen. Daher auch die Milde, die er überall durchblicken ließ. Seine Herrschaft erstreckte sich über Italien, die Provence und einen Theil der Schweiz, aber durch seinen allverehrten Namen übte er väterliches Ansehen und Schiedsrichteramt über die Könige von Spanien, Frankreich, Burgund und Teutschland; sein Reich war auf seinen großen Eigenschaften gegründet, und hätte er ihm ähnliche Nachfolger gehabt, so würde es keinen Carl den Großen gegeben haben. Eine allgemeine europäische Cultur wäre um einige Jahrhunderte bälder aufgeblüht, mildere Gestalten hätten sich entwickelt, als unter den Franken, welchen der großartige gothische Geist fehlte.

Daß ein so edler Fürst auch gegen die Kirche großartige Gesinnungen trage, daß er sie nicht drücke, läßt sich schon zum Voraus erwarten. Er war früher schon Christ, wiewohl dem Arianismus zugethan, wie alle Gothen (Valens hatte sie unter der Bedingung, Christen zu werden, in das römische Gebiet einwandern lassen). Sein Glaube aber war ihm keineswegs Veranlassung, die Katholiken zu drücken; er erwieß vielmehr den Vorstehern ihrer Kirche Ehrerbietung, Vertrauen und Gnade. Der von Ideen erfüllte Geist weiß sich über solche engherzige Regungen zu erheben.

Bald bot sich ihm Gelegenheit dar, auf die Wahl eines Bischofs einzuwirken. In Rom waren Clerus und Senat getheilt zwischen Symmachus und Laurentius, wovon

jede Partei Einen gewählt hatte. Beide Theile wandten sich an Theodorich, damit er entscheide. Der König entschied für den, der zuerst gewählt worden sei und die meisten Anhänger habe. Symmachus wurde Papst [i]).

Sofort wurden die Beschlüsse der römischen Synode gegen Odoakers Gesetz 483, daß die Wahl des römischen Bischofs nicht von Laien abhängig sein soll, durch Theodorichs Erneuerung jenes Gesetzes unkräftig gemacht. War doch Theodorich gezwungen worden, sich in das Wahlgeschäft zu mischen. Unstreitig leiteten ihn bei Erneuerung jenes Gesetzes die zu billigenden Absichten seines Vorhabens.

Vier Jahre nach diesem Vorfalle erhoben sich die Feinde des Symmachus aufs neue, schwärzten seinen Ruf durch Verläumdung, riefen den Laurentius hervor und lockten einen Theil des Clerus an sich. Nun wurde Theodorich in die Nothwendigkeit versetzt, für die Untersuchungen gegen Symmachus und die damit zusammenhängenden Unruhen einen Mann zur Leitung der Kirche zu Rom in der Person des Bischofs von Altino aufzustellen, den er selbst wählte. Die Senatoren Festus und Probus hatten ihn selbst darum angegangen. Was der König auf der Synode zu Rom, wo die Sache des Symmachus verhandelt und entschieden wurde, sprach, drückte klar die hohe Gerechtigkeitsliebe aus, die er immer bewies, und seine hohe Achtung vor den Bischöfen, wenn diese derselben würdig waren. Er mischte sich überhaupt nicht gern in kirchliche Angelegenheiten, weil, wenn es nothwendig geworden, nur traurige Vorkommnisse ihn dazu trieben. Für sich verlangte er nur Achtung, die er persönlich und als Schutzherr der Kirche verdiente. Selbst seine sonst nicht günstigen Geschichtschreiber sagen von ihm, er sei durch seine Milde und Güte eben so unbesiegbar, wie im Kriegswesen.

Nach dem Tode des Symmachus ließ er die folgenden Päpste Hormisdas und Johannes frei wählen. Nach dem

---

i) Anastas. Biblioth. in vita Symmachi.

Theodat. Agapet war zu Constantinopel gestorben. Theodat, König der Gothen, setzte nun den Sylverius, Sohn des Papstes Hormisdas, auf den apostolischen Stuhl, ohne irgend eine Form der Wahl zu beobachten, ja er drohte denen, die seinem Willen sich widersetzen würden, mit grausamem Tode. Nachdem Sylverius auf königlichen Befehl schon ordinirt war, gab der Clerus gezwungen seine Einstimmung p). Verschieden sind die Urtheile über das Benehmen des Theodat ausgefallen. Ob er einer vorgeblichen Ernennung von Seiten Constantinopels zuvorkommen wollte, ist nicht auszumitteln. Immerhin verfuhr er mit unrühmlicher Härte; wo Gewalt herrscht, müssen Rechte schweigen. Nicht lange dauerte die Herrschaft der Gothen. Die teutsche Kraft unterlag nach und nach dem römischen Verderbniß und der Schwelgerei wie einst Hannibals Soldaten. Totila kämpfte 10 Jahre mit Belisar 541 — 552. Ihm folgte Tejas, der aber bald starb. Italien wurde wieder eine Provinz des griechischen Kaiserreiches 553. Der Eunuche Narses war Statthalter — Exarch genannt; er saß zu Ravenna.

Wenn ein geistvoller Geschichtschreiber sagt: „Nach dem Kriege der Gothen und der Griechen traf Italien endlich das härteste Schicksal, eine Provinz des byzantinischen Reiches zu werden," so ist dies eine für den kirchlichen Zustand nicht minder als für den politischen gültige Wahrheit. Mit sichtbarer Kraft lebte jedes römische Land in seinen Gesammtverhältnissen wieder auf, sobald es unter teutsche Herrschaft gekommen war; aber die Provinzen, die von den Teutschen wieder an die Griechen kamen, sanken sogleich wieder in namenlose Schwäche, grause Zerrüttung und allgemeines Elend. Diese Katastrophe fiel gerade in die Zeit Justinians und somit hatte die schandbare

---

p) Anastasius Biblioth. in vita Silverii Baron. ad a. 536. Pagi Critica ad an. 536.

Theodora Gelegenheit gewonnen, ihre tückischen Ränke, ihre Machinationen auch im Abendlande spielen zu lassen.

Mit dem römischen Bischof Agapet war auch sein Diakon Vigilius nach Constantinopel gekommen. Als jener daselbst gestorben war, versprach die Kaiserin dem Vigilius den päpstlichen Stuhl, wenn er sodann als Papst den Anthimus wieder als Bischof von Constantinopel einsetzen und 200 Goldstücke bezahlen würde. Nicht an den Unrechten hätte sich Theodora gewendet; sie mag ihn als solchen bald erkannt haben, weil auch im Reiche des Bösen Sympathie waltet. In Rom war aber, wie schon oben erzählt ist, Sylverius schon als Papst ordinirt. Dieß hinderte den Vigilius nicht, in die Plane der Theodora einzugehen. Sofort erhielt Belisar Befehl, den Sylverius unter irgend einem Vorwande abzusetzen. Man beschuldigte ihn, er habe gesucht, die Stadt an die Gothen zu verrathen. Sylverius wurde wirklich vertrieben. Belisar berief nun scheinbar die Priester zu einer neuen Wahl. Man erzählt, daß bei dieser Scheinwahl sich einige des Lachens nicht haben enthalten können. Dieser Papst also kam auf schändliche Weise und durch Simonie auf den Stuhl des heil. Petrus. Seine spätere Amtsführung ist aber ohne Tadel q).

Vigilius wurde später in den Dreikapitelsstreit verwickelt und mußte sich flüchten. Als nun die Römer wieder einen Bischof haben wollten, Vigilius aber aufs Neue mit dem Bischof von Constantinopel in Kirchengemeinschaft getreten war, ließ Justinian den Clerikern, die gerade von Rom in Constantinopel sich aufhielten, die Wahl, ob sie den Vigilius wieder aufnehmen oder an dessen Stelle den Archidiakon Pelagius haben wollten r). Sie baten um Vigilius, mit dem Beisatze, den Pelagius nach dem Willen des Kaisers erst alsdann für ihren Bischof zu erkennen,

---

q) Liberat. c. 22.

r) Anastas. Biblioth. in Vigil.

wenn jener gestorben wäre. Dieß letztere geschah, als Vigilius auf seiner Rückreise nach Sicilien gekommen war. Sofort wurde Pelagius im Jahr 555 römischer Papst, aber mit so entschiedener Entrüstung der Römer, daß sich in Italien kaum zwei Bischöfe finden ließen, ihn zu ordiniren.

So lange Italien unter griechischer Herrschaft stand, blieb auch der Einfluß des Kaisers auf die Wahlen der folgenden Päpste. Schon Johannes, der auf Pelagius 560 folgte, durfte nicht ordinirt werden, ehe der Kaiser durch seinen Exarchen die Wahl bestätigt hatte. Dasselbe beweisen auch die Briefe des Pelagius I. an den Patrizier Valerian, die uns Holstein s) bekannt machte, und der dritte Brief dieses Papstes an Narses.

Dasselbe Resultat gibt die Erzählung des Diakons Johann t) und Gregor. Turon. u) von der Wahl des heil. Gregor unter Mauritius. Anastasius führt es sogar als bemerkenswerthe Ausnahme an, daß Pelagius II. ohne Befehl des Kaisers ordinirt worden sei, weil damals Rom von den Longobarden belagert wurde v).

Der Einfluß war ein bestimmter und continuirlicher geworden und wenn gleich nicht immer ausschließlich auf die Wahl selbst, doch gewiß auf die Bestätigung derselben; jene war schon zernichtet, wenn die letztere der Kaiser versagte.

In Italien war indeß eine große politische Katastrophe vorgefallen. Narses, Exarch zu Ravenna, ward durch die Ränke des Hofes zu Constantinopel tief gekränkt; er übte furchtbare Rache.

Die Longobarden, ein ursprünglich teutsches Volk, waren aus Pommern und Pannonien eingewandert, wo sie

---

s) Collect. Rom. p. 217., 231.

t) L. I. epist. 39, 40.

u) Lib. 10. c. 1.

v) Anastas. in Pelagio II.

seit langer Zeit saßen. Narses forderte sie auf, in Italien einzufallen.

Ohne Schwerdtstreich erbeutete Alboin, ihr König, wenn gleich nicht so vollständig wie die Gothen, Italien. Ihr Reich begriff vorzüglich Oberitalien (daher der Name Lombardei) Toskana und Umbrien. Ravenna nebst Emilien (daher Romagna) die Pentapolis, und fast die ganze Küste von Unteritalien, blieben nebst Sicilien und Rom unter der Herrschaft der griechischen Kaiser. In Rom regierte ein Patrizier im Namen des Kaisers. Die Abhängigkeit bestand nur dem Namen nach, und auch diese schwand, als Leo der Isaurier durch seine Bilderstürme Italien erbittert hatte.

So lange indeß das abhängige Verhältniß blieb, bestand auch jener Einfluß des Kaisers auf die Wahl der Päpste. Nach dem Tode eines Papstes wurde der Exarch zu Ravenna darüber in Kenntniß gesetzt, sodann der neue Papst vom Clerus, den Optimaten, dem Volke und selbst dem römischen Kriegsheere gewählt, die Wahlurkunde sofort mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt [w]). Für die Bestätigung mußte eine bedeutende Summe bezahlt werden. Diese Summe erließ Constantin Pogonatus, der auf die Wahl ganz verzichtete und sich nur die Bestätigung vorbehielt [x]).

Unter Papst Benedikt II. hob dieser Kaiser auch noch jene Einwirkung auf, indem er an den Clerus, das Volk und die Armee schrieb: nach der Wahl dürfe der Papst sogleich ordinirt werden, ohne erst auf kaiserliche Bestätigung zu warten. Johann V. war, wie Anastasius bemerkt, der erste, welcher seit langer Zeit wieder nach der alten Einrichtung auf den päpstlichen Stuhl kam. Aber sogleich zeigten sich dann auch die üblen Folgen der kaiserlichen

---

w) Die Formeln hiezu enthält das Liber. diuturnus cap. 11. Tit. 1 – 7.

x) Anastas. Bibl. in vita Agathonis papae.

Begünstigung. Konons Wahl war voll von Unruhen und Umtrieben. Man mußte zum Exarchen Theodor wieder Zuflucht nehmen.

Dieses Nachgeben des Kaisers läßt sich leicht begreifen. Unmächtig war durch der Lombarden Eroberungen in Italien seine Herrschaft geworden, und die stete Bemühung der Sieger, das so glücklich begonnene Werk zu vollenden, mußte den Kaiser dahin leiten, durch genommene Maaßregeln in Italien sich Freunde zu erhalten. Damals aber hatten die Päpste durch ihr großes Ansehen den bedeutendsten Einfluß auf die politischen Angelegenheiten; weder sie noch das Volk durfte der Hof von sich abwendig machen, weil sonst zu befürchten war, Alles zu verlieren. Und großen edeln Geistes zeigten sich zu dieser Zeit und später einige Päpste, die alles daran setzten, ihrem rechtmäßigen Kaiser den Besitz durch die Kraft ihrer Seele und das Ansehen ihrer Würde zu retten, obschon sie von demselben tief beleidigt waren.

Solche Züge im Menschenleben sind die herrlichsten. Denn hier erhebt sich der Mensch über den Menschen. Aber es knüpften sich auch an die großmüthigen Thaten die heilsamsten Folgen an.

Es waren damals für das menschliche Geschlecht große Augenblicke. Eine barbarische Macht hätte sich ohne des Papstes Muth und Tugend in Italien festgesetzt, kein Papstthum, kein Kaiserthum, kein Freistaat wäre entstanden; die gesammte europäische Kultur war in furchtbarer Gefahr des Unterganges; der Papst rettete sie y).

Die Lombarder-Fürsten (Arianer, bis die fromme und große Agilolfingerin Theodelinde zuerst den König, ihren Gemahl, und dann auch das Volk zum nizäischen Bekenntnisse bewog) übten ohne Zweifel großen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe. So 663 Romuald, Fürst

y) Johann von Müllers Reisen der Päpste zu dem Könige der Lombarden 743.

von Benevento, der den Barbatus zum Bischof jener Stadt machte.

Merkwürdig ist aber folgende Geschichte einer Papstwahl. Als im J. 767 der Papst Paul, der Erste dieses Namens, starb, ward durch die große Partei des Toto, Dux von Nepi, dessen Bruder Constantin, der noch ein Laie war, zum Papst erhoben. Der Herzog hatte das Ganze veranstaltet und geleitet. Mit bewaffneter Hand wurde Constantin in den päpstlichen Pallast eingeführt und auf den ehrwürdigen Thron des heil. Petrus gesetzt. Bischof Georgius von Palästina mußte ihm die priesterlichen Weihen geben und zuletzt mit den Bischöfen von Albano und Porto zum Papst ordiniren. Im Weigerungsfalle ward diesen der Tod gedroht. Aber eine große Partei war gegen diese widerrechtliche und unkirchliche Wahl, und mit Hülfe der Soldaten des Lombarden-Königs Desiderius, den sie zu ihrer Sache herbeizogen, indem sie ihm scheinbar die Eroberung Roms zusicherten, setzten sie ihn ab. Nun sollte ein neuer Papst gewählt werden. Aber das römische und longobardische Interesse war sehr weit auseinander gehalten. Die longobardische Partei erwählte Philipp, wahrscheinlich einen Longobarden, zum Papst, die römische Partei aber Stephan III. einen Presbyter aus Sicilien. Philipps Partei wurde sofort sehr mißhandelt. Auch den Constantin traf ein hartes Loos. Mit Schimpf wurde er durch die Gassen von Rom geführt, zu Pferd auf einem Weibersattel sitzend, mit schweren Gewichten an seinen Füßen. Dann wurde er in ein Kloster gesperrt und geblendet [z]).

Der heilige Stuhl war von der Zeit schon sehr emporgetragen, und deßwegen seine Besetzung von der größten Wichtigkeit für weltliche Fürsten, die an ihm sich erheben wollten. Constantinopel hatte sein Ansehen, so wie seine Wirksamkeit schon sehr im Abendlande verloren, der Papst

z) Anastasius in Vit. Stephani III.

aber war zu großer Macht gelangt; noch größer aber war seine moralische Macht. Für seine Wahl interessirten sich somit natürlich die nähern Könige oder Fürsten.

In den übrigen Theilen Italiens, wo der Einfluß der Bischöfe auf die politischen Angelegenheiten nicht so bedeutend war, erhielt sich die Wahlfreiheit am längsten. Doch hatten die Optimaten großes Ansehen. Als in Neapel eine Bischofswahl lange nicht vor sich gehen wollte, schrieb der heil. Gregor an Scholasticus, den Richter, er solle sorgen, daß die Wahl auf einen Würdigen falle und zu diesem die Vornehmsten der Stadt und das ganze Volk versammeln.

Die Longobardische Herrschaft vernichtete Carl der Große 774, nachdem sie 206 Jahre gedauert hatte.

Afrika.

Genserich, König der Vandalen, Godegisels natürlicher Sohn, tiefen unergründlichen Geistes, wüthenden Zornes, unersättlicher Habsucht, der Wollust Verächter, karg mit Worten, vorsichtig und schlau im Völkerverkehr, stets gefaßt, der Zwietracht Saamen auszustreuen, Haß und Feindschaft zu erregen, je nachdem es ihm zuträglich schien, Verträge zu schließen oder zu brechen [a]) — war unter jenen Volksführern, die in dieser Periode neue Staaten gründeten, der grausamste; ihm schien nur daran gelegen zu sein, ganze Nationen zu vertilgen. Nachdem er Afrika mehr verheert als erobert hatte, vertrieb er die nicäisch-gläubigen Bischöfe und schien nicht geneigt, andere an ihre Stelle zu setzen. Erst auf die Bitte des Kaisers Valentinian mochte er dulden, daß man den Deogratias als Bischof von Carthago ordinire [b]).

Nachdem dieser würdige Bischof sein rühmliches Leben nach 3 Jahren geendet, wurde kein Kirchenvorsteher

---

a) Jornandes cap. 23.

b) Victor Vit. de persec. Afric. L. I.

mehr in der prokonsularischen Provinz von Afrika gewählt. Ja die Zahl der Bischöfe wurde von 164 auf 3 herunter-gebracht. Hier kann nun freilich von der Wahl der Bischöfe keine Rede mehr sein, wo man darauf ausgeht, sie zu vertilgen. Aber es war nicht blos Intoleranz des Arianers gegen Nicäischgesinnte, was Genserich zu solchen Maaßregeln verleitete; in ihm war der absolute Despotismus wirklich geworden, der auch an die Schwelle des Heiligthums mit frecher Faust anschlägt, weil über ihm nichts — selbst nicht Gott — sein soll. Da verstummt die Zunge, es erstarrt das Gefühl. Solche Erscheinungen sind schreckenvoll, sie öffnen in der eigenen Natur einen unbekannten furchtbaren Abgrund. Das Gesetz solcher Tyrannen ist Mord und Vernichtung; das ist nicht blos Selbstsucht, ein positives Uebel ist es, ein Theil jenes finstern Prinzips, das ausgeht auf Verkehrung der Welt und ihre Zerstörung.

Auf Genserich folgte sein Sohn Hunerich. Erst auf die Bitten des Kaisers Zeno und der Kaiserin Placida gestattete dieser die Wahl eines Bischofs von Carthago, nachdem vier und zwanzig Jahre die Kirche ohne Hirten geblieben war. Aber der König setzte bei der Wahl Bedingungen fest, daß es erwünschter schien, keinen Bischof zu haben [c]). Doch mit Ungestüm verlangte das Volk einen Hirten, und man mußte ihm willfahren. Die Wahl fiel auf Eugenius. Bischöfe, die sich gegen des Königs Willen ordiniren ließen, weil sie göttlichen Verhältnissen zeitliche Wohlfahrt aufopfern zu müssen glaubten, bahnten sich den Weg zum Märtyrtod. Zu Tipasa in Mauritanien ließ Hunerich einen arianischen Bischof setzen. Deßwegen wanderten die Bürger zahlreich nach Spanien aus. Als nun der Bischof über diesen Umstand, und über die Hintansetzung, die ihm widerfuhr, bei dem König klagte, schickte dieser Schergen, die den Einwohnern die rechte

c) Victor de persec. L. II.

aber war zu großer Macht gelangt; noch größer aber war seine moralische Macht. Für seine Wahl interessirten sich somit natürlich die nähern Könige oder Fürsten.

In den übrigen Theilen Italiens, wo der Einfluß der Bischöfe auf die politischen Angelegenheiten nicht so bedeutend war, erhielt sich die Wahlfreiheit am längsten. Doch hatten die Optimaten großes Ansehen. Als in Neapel eine Bischofswahl lange nicht vor sich gehen wollte, schrieb der heil. Gregor an Scholasticus, den Richter, er solle sorgen, daß die Wahl auf einen Würdigen falle und zu diesem die Vornehmsten der Stadt und das ganze Volk versammeln.

Die Longobardische Herrschaft vernichtete Carl der Große 774, nachdem sie 206 Jahre gedauert hatte.

Afrika.

Genserich, König der Vandalen, Godegisels natürlicher Sohn, tiefen unergründlichen Geistes, wüthenden Zornes, unersättlicher Habsucht, der Wollust Verächter, karg mit Worten, vorsichtig und schlau im Völkerverkehr, stets gefaßt, der Zwietracht Saamen auszustreuen, Haß und Feindschaft zu erregen, je nachdem es ihm zuträglich schien, Verträge zu schließen oder zu brechen a) — war unter jenen Volksführern, die in dieser Periode neue Staaten gründeten, der grausamste; ihm schien nur daran gelegen zu sein, ganze Nationen zu vertilgen. Nachdem er Afrika mehr verheert als erobert hatte, vertrieb er die nicäisch-gläubigen Bischöfe und schien nicht geneigt, andere an ihre Stelle zu setzen. Erst auf die Bitte des Kaisers Valentinian mochte er dulden, daß man den Deogratias als Bischof von Carthago ordinire b).

Nachdem dieser würdige Bischof sein rühmliches Leben nach 3 Jahren geendet, wurde kein Kirchenvorsteher

a) Jornandes cap. 23.

b) Victor Vit. de persec. Afric. L. I.

mehr in der prokonsularischen Provinz von Afrika gewählt. Ja die Zahl der Bischöfe wurde von 164 auf 3 herunter gebracht. Hier kann nun freilich von der Wahl der Bischöfe keine Rede mehr sein, wo man darauf ausgeht, sie zu vertilgen. Aber es war nicht blos Intoleranz des Arianers gegen Nicäischgesinnte, was Genserich zu solchen Maaßregeln verleitete; in ihm war der absolute Despotismus wirklich geworden, der auch an die Schwelle des Heiligthums mit frecher Faust anschlägt, weil über ihm nichts — selbst nicht Gott — sein soll. Da verstummt die Zunge, es erstarrt das Gefühl. Solche Erscheinungen sind schreckenvoll, sie öffnen in der eigenen Natur einen unbekannten furchtbaren Abgrund. Das Gesetz solcher Tyrannen ist Mord und Vernichtung; das ist nicht blos Selbstsucht, ein positives Uebel ist es, ein Theil jenes finstern Prinzips, das ausgeht auf Verkehrung der Welt und ihre Zerstörung.

Auf Genserich folgte sein Sohn Hunerich. Erst auf die Bitten des Kaisers Zeno und der Kaiserin Placida gestattete dieser die Wahl eines Bischofs von Carthago, nachdem vier und zwanzig Jahre die Kirche ohne Hirten geblieben war. Aber der König setzte bei der Wahl Bedingungen fest, daß es erwünschter schien, keinen Bischof zu haben [c]). Doch mit Ungestüm verlangte das Volk einen Hirten, und man mußte ihm willfahren. Die Wahl fiel auf Eugenius. Bischöfe, die sich gegen des Königs Willen ordiniren ließen, weil sie göttlichen Verhältnissen zeitliche Wohlfahrt aufopfern zu müssen glaubten, bahnten sich den Weg zum Märtyrtod. Zu Tipasa in Mauritanien ließ Hunerich einen arianischen Bischof setzen. Deßwegen wanderten die Bürger zahlreich nach Spanien aus. Als nun der Bischof über diesen Umstand, und über die Hintansetzung, die ihm widerfuhr, bei dem König klagte, schickte dieser Schergen, die den Einwohnern die rechte

---

c) Victor de persec. L. II.

Hand verstümmelten und die Zunge bis auf die Wurzel ausrissen.

König Hilderich vertrieb die ihm mißfälligen Bischöfe; Trasimund verbot freie Wahl und Ordination d).

Spanien.

Die Wahlen der Bischöfe in Spanien hatten Aehnlichkeit mit den orientalischen. Martin, Erzbischof von Braga, machte noch in der letzten Hälfte des 6ten Jahrhunderts seine Compilation und Version der griechischen Concilien bekannt, welche die größte Gewalt in die Hände der Bischöfe delegirte. In Spanien erlitt dieses Gesetz manche Ausnahmen, so wie es im Orient selbst nie ganz seine gehörige Anwendung fand.

In der Mitte des 5ten Jahrhunderts kam Spanien unter die Gewalt der Westgothen. Schon Wallia ist als der eigentliche Gründer des Reiches anzusehen, das der große Eurich erweiterte und durch Gesetze befestigte. Obschon Arianer, beunruhigten sie die Nicäischgläubigen doch keineswegs. Verfolgung hatten sich in späterer Zeit die katholischen Bischöfe durch Umtriebe selbst zugezogen. Aus diesen aufrührerischen Bewegungen wird es auch am sichersten erklärt werden können, wenn in der Folge arianische Regenten manchmal das System befolgten, vakant gewordene Bisthümer mit arianischen Hofgeistlichen zu besetzen. Niedere Regungen mochten mitgewirkt haben. Welche Rechte überhaupt indeß die arianischen Fürsten geübt haben, läßt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen. Es mochte sich nach den wenigen Daten, die wir dafür haben, ihre Einwirkung im Allgemeinen wohl nur auf die Bestätigung der schon canonisch vollzogenen Wahlen erstrecken, die in besondern Vorkommnissen auch in Nomination übergehen konnte, wie es überhaupt bei ihren Stammsverwandten der Fall war.

---

d) Ferrand. Diac. Vit. B. Fulgentii c. 16. 17.

Die ohne allen Widerspruch Statt findende Einwilligung der Bischöfe in die spätern Nominationen des Reccared dürften beweisen, daß fürstlicher Einfluß damals als etwas Gewöhnliches und Herkömmliches betrachtet wurde. Indeß scheint diese Einwirkung nicht häufig in Uebung gewesen zu sein, vielleicht weil die Regenten damals nicht Muße haben mochten, sich viel in die Wahlen orthodoxer Bischöfe einzumischen. Dieß kann auch durch ein Dokument jener Zeit zum Theil erwiesen werden. Papst Hilarius legte 465 einer römischen Synode ein Schreiben der Bischöfe der tarrakonensischen Provinz vor, in welchem diese klagten, daß in den benachbarten Provinzen es fast nie mehr zu einer Bischofswahl komme, da jeder Bischof vor seinem Tode seinen Nachfolger bestimme [e]). Dieß hätte nun nicht geschehen können, wenn der Regent selbst immer große Macht hierin geübt hätte.

Reccared I., ein Fürst von großer Klugheit, ausdauernder Thätigkeit, nie ermüdender Sanftmuth und Leutseligkeit, tiefer Achtung für Wahrheit und Recht und voll Gottseligkeit, bekannte sich nach jenem traurigen Ereignisse seines Bruders Hermenegild, der von seinem Vater Leovigild zum Ruhme des Märtyrertodes und eines Heiligen befördert wurde, im Jahre 587 zum nicäischen Glauben. Sofort vertrieb der König die arianischen Bischöfe und setzte katholische an ihre Stelle. Es mag dieß Verfahren bei jener Reformation nothwendig gewesen sein, wo sich der durchgreifende königliche Wille auch hierin mit Energie erweisen mußte. Der großartige Charakter des edlen Reccared, der unverkennbar aus allen seinen Handlungen hervorleuchtet, berechtigt keineswegs die Annahme, er habe die Kirche despotisch behandeln wollen, für die er in jedem Fall so viel gewagt und gethan hatte. Er hatte keineswegs die tyrannische Maxime seines Vaters: „daß die Majestät gleich der Sonne, nicht nur überstrahle, sondern auch drücke und

---

e) Baron ad ann. 465. n. 19.

austrockne, was vor ihr sich beugt." Es gibt in der Geschichte Personen, und zu ihnen gehört Reccared, deren einzelnen Handlungen, wenn sie auch den Anschein von Härte haben, die aber nicht gegen den Geist der Zeit ist, wir edle Motive unterlegen, wenn uns nichts gerade vom Gegentheil überweisen kann. Das ganze Leben muß aber den Werth einzelner Handlungen entscheiden, wenn diese nicht leicht erkannt werden. Und wir folgen hierin nur einem tiefen Gefühle von der Würde unserer eigenen bessern Natur.

Einen Beweis, daß Reccared die Wahl der Bischöfe nicht als Regalie betrachtete, gibt die unter ihm 599 zu Barcelona gehaltene Synode, nach deren Ausspruch der König durch Briefe seine Bewilligung der Wahl geben sollte, die vom Clerus unter Beistimmung des Volkes getroffen war. Auch das 4te Concil von Toledo spricht nichts vom Einflusse des Königs, wie überhaupt alle Synoden bis auf die 12te zu Toledo gehaltene; sie sprechen vielmehr davon, daß die Könige von den Bischöfen gewählt werden. Ueberhaupt war das Christenthum in Spanien von Reccareds folgereichem Religionswechsel an lange über die bürgerlichen Angelegenheiten herrschend, die es durchdrungen hatte. Die Gewalt des Regenten verlor sich immer mehr unter die Macht der Bischöfe; Könige und Freie begaben sich willig in die moralische, wirklich auch nothwendige und heilsame Vormundschaft des gebildeteren, erfahrnern und gewandtern Clerus. Es scheint also, daß in dieser Zeit der Einfluß der Könige von weniger Bedeutung gewesen sei oder vielleicht gar nicht mehr Statt gefunden habe.

Wenn ein Bischof zu wählen war, so bereiteten sich Volk und Clerus durch Fasten und Gebet zu dem wichtigen Geschäfte vor, vereinigten sich sodann über 2 oder 3 Priester, die sie dem Metropoliten und den Bischöfen vorschlugen. Das Loos entschied [f]. So dauerte es aber nicht fort.

Das zwölfte zu Toledo 681 gehaltene Concil erkennt

f) Concil. tolet. IV. an. 633. C. 19.

das Wahlrecht des Königs als ein bestehendes und unläugbares an. Die Prälaten beklagten sich, daß die bischöflichen Sitze schon seit langer Zeit vakant und die Kirchen verwaist geblieben seien; als Ursache geben sie die weite Entfernung der Provinzen an, von wo aus man den Tod eines Bischofs dem Könige anzeigen müßte, sodann aber zu warten habe, bis jener nach gepflogenem Rathe der Bischöfe (in den betreffenden Provinzen) einen Nachfolger erwählt habe. Um diese Verzögerung zu vermeiden, überließen alle Bischöfe Spaniens dem Metropoliten von Toledo die Macht, die Candidaten allein zu prüfen und zu weihen, die der König zu Bischöfen ernannt habe. Innerhalb 3 Monaten sollten sie sich doch ihrem rechtmäßigen Metropoliten zeigen g). Aus diesem Canon geht zugleich hervor, daß der König schon wenigstens einige Zeit vorher erwählt habe.

Die folgenden Synoden bestätigten blos den Ausspruch des 12ten toledonischen Concils. König Erwig bekräftigte es in einem Edikte. Auf dem 16ten Concil von Toledo machte König Egiza den Vorschlag, daß die Bischöfe, welche unterließen, die Ueberreste der Idololatrie gänzlich zu zerstören, mit einer Suspension von Einem Jahre und eben so langer Buße bestraft werden sollten, während welcher Zeit das Bisthum von jenem zu verwalten sei, den der König ernennen würde.

Das Concil stimmte in den Vorschlag h). Die Macht des Königs wurde also von Concilien selbst anerkannt und gesetzlich bekräftigt.

Hundert fünf und zwanzig Jahre nach Reccareds Uebertritt zum katholischen Glauben ging in Spanien eine der größten politischen Revolutionen vor. Bei einer Königswahl war eine Familie übergangen worden, die Ansprüche machte. Von Rache erfüllt, rief sie den Araber aus Afrika

g) Canon 6.

h) Canon 2.

herbei. König Roderich fiel bei Xeres de la Frontera in Andalusien in der Schlacht gegen Tarif; sofort wurde der größte Theil von Spanien eine Provinz des Chalifats der Abassiden zu Bagdad. Unter den Ommajaden wurde ein eigenes Chalifat in Corduba errichtet, wo Statthalter regierten, die sich unabhängig machten und Könige nannten. Allgemein wurde maurische Sprache und Sitte herrschend. Unter den Morabethen erhielten die Christen freie Religionsübung, Sprache, Gesetze und Obrigkeit.

Fränkisches und teutsches Reich.

Die Verfassungen dieser Reiche liegen in Dunkelheit und noch hat kein Geschichtsforscher die Fackel angezündet, ihre verworrenen Gänge zu erhellen. In beständigen Gährungen begriffen, wurden sie, ehe sie sich in bestimmten Umrissen zu fester Consolidirung entwickelten, ehe Plan und Bedeutung in sie kam, von politischen Erdbeben wieder erschüttert. Wer mag den Schutt aufgraben und was würde er Geordnetes finden können, wo selbst schon vor dem Zerfall ein Labyrinth oder ein chaotisches Gewirr war? Wo die Kräfte stets getheilt sind, kann nie ein großer Organismus sich erheben; sie treiben Afterzweige, Zerrbilder, die in der Getrenntheit vom Nahrungssafte des Ganzen, der Einheit, verdorren und verwesen. Dieß ist der Kampf des Egoismus mit der Liebe, er entstand mit der Welt und waltet in eines Jeden Brust. Das Christenthum erklärt diesen Kampf, die Weltgeschichte stellt ihn dar oder ist es selbst.

Die Teutschen waren ursprünglich in 4 oder 5 Hauptstämme getheilt, denen Herzoge oder Könige vorstanden. Zu Anfang des 5ten Jahrhunderts zogen viele Haufen über den Rhein und setzten sich in Gallien fest. Raub hatte sie angezogen. Sie gaben aber die Verbindung mit dem Vaterlande nicht auf. Unter diesen Eroberern zeichneten sich vorzüglich die Franken aus. Für den eigentlichen Gründer des fränkischen Reiches ist Chlodwig anzusehen. Er

nahm die christliche Religion an und mit ihm die Franken. Die Erscheinungen in Kirche und Kirchenthum bei den Franken, die uns hier vorzüglich aus ihren Ursachen zu entwickeln sind und in das Gebiet unserer Aufgabe fallen, fließen aus denselben Quellen, die wir im Allgemeinen schon angegeben haben. Nur ist bei den Franken all jenes noch sichtbarer hervorgetreten. Die Versammlungen der Nation erhielten durch die Bischöfe (die hierin dem Herkommen der teutschen Priester folgten) ein geheiligtes Ansehen; sie bedienten sich dieser Versammlungen zu Verordnungen, die der Pflanzung des Christenthums vortheilhaft waren. Der Papst war Oberhirt, Vater und Vormund des aufkeimenden Staates, der es für Pflicht hielt, über das richtige Vollziehen jener Versammlungen zu wachen. Von solchen Zusammenkünften waren die Kapitularien ausgegangen, wovon die ersten meist Sittengesetze sind, wie etwa: Verbot der Götzenbilder, der Trunkenheit, der Tänzerinnen: — aus allem blickt hervor eine Vermengung des Geistlichen und Weltlichen.

Wie wir schon in Spanien sahen, das der Einfluß der Könige ein bestimmter, stets anhaltender, von Concilien selbst gebilligter und zum Recht erhobener war, so wird aus Thatsachen ersichtlich sein, daß es bei den Franken eben so gewesen sei. Hierin nun trat die abendländische Kirche gegen die morgenländische in schroffem Gegensatz hervor. In dieser gehörten Ernennungen durch Fürsten zu den Ausnahmen von canonischer Wahl, und fanden sie Statt, so war es nur bei wichtigern, politisch bedeutsamern Stellen, bei Bisthümern der Residenz und der Hauptstädte des Reiches, es waren Handlungen der besondern Umstände und der Willkühr; aber vorübergehend, nie als Regel, vielweniger als Recht anerkannt und von der Kirche selbst als solches ausgesprochen. Im Abendlande aber war der Einfluß der Regenten als rechtlich anerkannt, stets geübt und nicht nur bei bedeutendern Bisthümern, sondern bei Allen ohne Ausnahme. Die kurze Periode, in welcher die gänzliche Freiheit der Wah-

len wieder hergestellt wurde, kann einem allgemeinen Urtheile, das sich auf die gesammte Erscheinungen beruft, keinen Eintrag thun.

Die Gleichförmigkeit der Wahlen aber, die bei den Franken herrschte, möchte wohl eine gedrängtere Darstellung fordern, als sie in der orientalischen Kirche möglich war, worin die Rede nicht allgemein sein konnte, sondern wir an die Ausnahme allein angewiesen waren.

Man kann aus sichern Quellen nicht erweisen, ob schon Chlodwig, der Gründer des Reichs, nominirt habe, oder ob erst seine Nachfolger dieses Recht an sich brachten. Der Brief indeß, den wir noch vom heil. Remigius, der ihn getauft hatte, besitzen, dürfte ausser Zweifel setzen, daß der König in die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt und in die Weihen der Priester sich eingemischt habe. Chlodwig verlangte von ihm, er solle einen gewissen Claudius, obschon auf ihm schweres Verbrechen lastete, zum Presbyter weihen. Remigius mußte gehorchen und als ihm andere Bischöfe Vorwürfe machten, entschuldigte er sich mit dem Willen des Königs [i]).

Wenn aber schon Chlodwig selbst nicht zu eigenmächtigen Wahlen geschritten war, so scheint er doch großen Einfluß und bedeutende Mitwirkung als ein ihm anhängiges Recht behauptet zu haben, weil sonst seine Söhne nicht so schnell zur eigentlichen Nomination gekommen sein würden. Denn schon unter seinen nächsten Nachfolgern durfte in ganz Gallien ein Bischof ohne königliche Erlaubniß nicht nur nicht gewählt werden, sondern sie selbst designirten den neuen Bischof oder empfahlen ihn auf eine Weise, die einem Befehle ähnlich war, und in den meisten Fällen wählten sie selbst. So designirte schon der dritte Sohn Clodwigs, Theodorich im Jahr 529 den heil. Nicetius zum Bischof von Trier. Gregor von Tours sagt, er habe zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl Befehl gegeben, spricht aber sodann auch

i) Remigii Epist. I. ad tres Episcopos.

von einer Einwilligung des Volkes [k]). Der königliche Einfluß mußte aber seine Grenzen überschritten haben, denn schon auf dem im Jahr 535 zu Clermont gehaltenen Concil wurden jene Wahlen verdammt, die durch Gunst und Gewalt der Fürsten Statt gefunden hätten [l]). Wer gegen das neue Gesetz sich verfehle, solle der Gemeinschaft jener Kirche beraubt sein, der er vorstehen wolle [m]). Indeß hatte der Clerus selbst den Königen vielfachen Anlaß schon oftmals gegeben, sich in die Wahlen zu mischen. Der Ueberlauf von Menschen, die sich durch königlichen Einfluß Bisthümer erwerben wollten, war so groß, daß die Bischöfe auf der ersten Synode zu Orleans das Gesetz gaben, daß kein Geistlicher ohne besondere Erlaubniß seines Bischofs es wagen sollte, nach Hofe mit Bitten zu kommen. Gesetzlich aber wurde schon früher anerkannt, daß bei jeder Bischofswahl, noch ehe die Consecration vorgenommen würde, die Einstimmung des Hofes eingeholt werden müsse [n]).

Bald auch schlich sich jenes Uebel ein, das mit dem gestatteten Einflusse stets im Gefolge erschien, wenn der König keinen guten Willen hatte und sich von der Habsucht leiten ließ. Denn schon zu Theodorichs Zeit klagt Gregor von Tours über Simonie: „Zur Zeit dieses Königs fieng jener ungerechte Keim an aufzukommen, daß die Priesterwürde vom Könige verkauft wurde" [o]). Und König Gunthram schrieb selbst mit der Erbitterung des beleidigten Ehrgefühles an einen Priester, der das Bisthum Bourdeaux durch Simonie an sich bringen wollte: „es ist nicht meiner Herrschaft Brauch, die Priesterwürde um Geld zu verkaufen" [p]).

---

k) Gregor. Turon in. Vit. S. Galli.

l) Canon 2.

m) Canon 4.

n) Concil. Aurel. Can. 10. ann. 549.

o) in vit. S. Galli.

p) Gregor. Tur. l. VI. c. 39.

Aus den vom Papst Gregor d. G. geführten Klagen ersieht man deutlich, daß dieser Verkauf noch lange fortdauerte.

Die Versuche, welche von den Bischöfen gemacht wurden, den nachtheilig gewordenen Einfluß der Könige niederzuhalten und eine gänzliche Freiheit der Wahlen herzustellen, waren nur schwach und erfolglos. So wurde auf der 557 zu Paris gehaltenen Synode von den Bischöfen ein Canon aufgestellt, durch welchen dem Fürsten verboten war, einen Bischof ohne Wahl des Volkes und Clerus aufzudringen q). Eine spätere Provinzialsynode im Jahr 615 wiederholte diesen Canon, der von Chlotar II., wie es heißt, aus Ehrfurcht gegen die ältern Kirchengesetze bestätigt wurde r). Betrachten wir aber die königliche Bestätigung dieses Canons genau, so ist ersichtlich, daß der König durch dieses Gesetz nicht sehr gebunden war, indem er sich in einer Clausel vorbehielt, Bischöfe zu ernennen s). Nach dieser Clausel konnte zuerst der von Volk und Clerus erwählte Bischof nur nach königlicher Genehmigung ordinirt werden. Wie viele Schwierigkeiten konnte man hier nicht erheben, wenn der König ernstlich darauf bedacht sein mochte, den zweiten Theil der Clausel in Anwendung zu bringen, nach dem er Bischöfe aus seinem Pallaste schicken konnte. Daß Chlotar II. an den von ihm selbst bestätigten Canon sich nicht gehalten habe, beweist Folgendes. Noch vor seinem Tode ernannte er

---

q) Non principis imperio, neque per quamlibet conditionem, contra Metropolis voluntatem vel episcoporum comprovincialium ingeratur. Quod si per ordinationem regiam honoris sui culmen pervadere aliquis nimia temeritate praesumserit, a comprovincialibus loci ipsius Episcopus nullatenus recipi mereatur, quem indebite agnoscunt assumtum. Can. 6.

r) Concil. Parisiens. ann. 615. Can. I.

s) Si persona digna fuerit electa populo et clero, per ordinationem Regis ordinetur. Vel certe, si de Palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur. Concil. Tom. V. p. 1654.

einen gewissen Emerius zum Bischof von Saintes. Diese Ernennung und Einsetzung war um so mehr den Canonen der Kirche entgegen, weil Emerius von Chlotar ein Dekret erhalten hatte, gemäß welchem er ohne Einstimmung des Metropoliten, der abwesend war, geweiht werden mußte. Nach dem Tode des Königs versammelte Leontius, Erzbischof von Bourdeaux, eine Provinzialsynode, auf der Emerius abgesetzt und Heraklius, ein Priester von Bourdeaux, an seine Stelle gewählt wurde. Sofort schickten die Bischöfe das Wahldekret mit ihren Händen unterzeichnet, durch einen Priester an den König Charibert, den Sohn des Chlotar, nach Paris. Als dieser Priester dem König die Absetzung des uncanonisch gewählten Emerius berichtete, und, um ihn für die neue Wahl zu gewinnen, noch beisetzte, die Züchtigung derer, die durch die frühere Besetzung die Canonen verletzt, werde seiner Regierung Seegen bringen, entbrannte der König im Zorn und befahl ihn aus seiner Gegenwart zu bringen, in einen Dornenwagen zu setzen und ins Exil zu schicken. Er hatte dabei ausgerufen: „Glaubst du, es sei von den Söhnen des Chlotar keiner mehr übrig, die seine Handlungen in Schutz nehmen, da ihr es gewagt, ohne unsern Befehl einen Bischof zu vertreiben, den er gewählt hat?“ Sogleich auch schickte er Geistliche ab mit dem Befehl, den Emerius zu Saintes wieder einzusetzen. Der Erzbischof Leontius aber und die andern Bischöfe mußten je nach ihrem Einkommen bedeutende Strafen erlegen [t]).

Eine zu weit gehende Einschränkung der königlichen Gewalt mochten auch die Großen des Hofes nicht gerne sehen, weil sie selbst und ihre Anverwandten durch diese mehr zum Besitze der Bisthümer gelangen konnten, als durch freie Wahl. Denn damals strebten selbst Herzoge und Grafen nach dem Ansehen und den Gütern der Bischöfe. So sind nach Gregor von Tours [u]) Morachar nach vollendeter Dienst-

---

t) Gregor. Tur. hist. l. IV. c. 26.

u) lib. 5. c. 37. col. lit. C.

zeit, so Jovinus, zuvor Statthalter einer Provinz [v]), ja selbst ein Major Domus [w]) Bischöfe geworden.

Oftmals aber wurden Bisthümer sogar an Laien unter der Bedingung lebenslänglich von den Regenten überlassen, daß sie dafür Soldaten, Pferde und Geld liefern mußten. Auf diese Weise wurden nun viele Stellen nicht besetzt. Dadurch nun schon, und dann auch in Folge des Umstandes, daß die Bischöfe selbst, wo solche waren, zum Kriegsdienste verwendet wurden, entstanden viele Gräuel in der Kirche. Die heiligen Handlungen wurden nicht mehr, wie vorher, verwaltet, das Lehramt zerfiel, Unordnung und Zerrüttung nahm überhand, und Sittenlosigkeit fieng an herrschend zu werden. Bitter klagt der heilige Erzbischof Bonifaz in einem Briefe an den Papst Zacharias also: „Die Religion liegt nun schon gegen siebzig Jahren ganz zu Boden; die Franken haben mehr als seit achtzig Jahren keine Kirchenversammlung gehalten, noch einen Erzbischof gehabt. Die Bisthümer sind größtentheils in den Händen geldgieriger Laien, oder ehebrecherischer Geistlichen, die auf nichts als zeitlichen Gewinn sehen. Die Diaconen dieser Bischöfe haben den größten Theil von Jugend auf im Ehebruch gelebt, in Unwürdigkeit gewandelt, unterhalten noch gegenwärtig vier bis fünf Beischläferinnen. Dem ungeachtet getrauen sie sich öffentlich, das Evangelium zu lesen und werden zuletzt noch Bischöfe. Es gibt auch Bischöfe, die, ob sie gleich vorgeben, daß sie keusch leben, doch dem Trunke, der Ungerechtigkeit und der Jagd ergeben sind, oder die bewaffnet mit ins Feld ziehen, und mit eigener Hand sowohl das Blut der Christen als der Heiden vergießen“ [x]).

Nie aber wurde das Verbrechen weiter getrieben, als unter Carl Martell, dem Major Domus, der zu den Bisthümern, die er nicht unbesetzt ließ, reiche Personen nach

---

v) l. 6. c. 7. col. 281. lit. D.

w) l. 5. c. 4.

x) Tom. IV. Concil. Labbaei, col 1494. lit. D.

Gunst und Willkühr beförderte. Der dadurch entstandenen Unordnung suchte der Major Domus Carlmann unter König Childerich III. dadurch zu steuern, daß er in Folge eines auf dem Concil zu Liptines 742 gefaßten Beschlusses in Uebereinstimmung mit dem Clerus und den Großen würdige Bischöfe wieder einsetzte y), und den heil. Bonifacius zum Erzbischof erhob. Bonifaz war schon früher vom Papst zum Bischof und Erzbischof gemacht worden, ehe er einer bestimmten Kirche als Hirt gegeben war. Als aber auf einer Synode der Bischof von Mainz Gewelieb — oder Gerwilio — wegen seines weltlichen Lebens und seiner Laster abgesetzt wurde, wurde von Carlmann und Pipin, den beiden fürstlichen Brüdern, Mainz zu einem Erzbisthum erhoben, und dieses dem vielverdienten und würdigen Apostel der Teutschen, dem Bonifacius gegeben. Was die Fürsten gethan, bestätigte der Papst.

Unter der Herrschaft der Majoren Domus gingen freie Wahlen selten ganz ungetrübt durch; sie selbst übten den bedeutendsten Einfluß und ließen diesen noch durch Concilien autorisiren. So Pipin 744 auf dem Concil zu Soissons. Drei und zwanzig Bischöfe unterschrieben die Acte, in welcher dem Major Domus die Ernennung zu den Bisthümern beigelegt war. Sehr niederschlagend aber ist es, daß dieses Recht und dieser Einfluß endlich dahin ausartete, Bischöfe auf Stellen zu ordiniren, die noch nicht einmal erledigt waren z).

Indeß mochte doch oft die königliche Einmischung von Nutzen gewesen sein, um Parteiungen zu hintertreiben, und manche Unfälle zu verhindern. So zu Autun. Als in dieser Stadt ein Bischof gestorben, erhoben sich sogleich zwischen

---

y) Ego Carlomannus, Dux et Princeps Francorum .... itaque per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos et constituimus super eos Archepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri. Can. I.

z) Ruinart in praefat. ad Gregor. Turon. N. 22.

zwei Parteien blutige Kämpfe um die erledigte Stelle. Der eine Mitbewerber wurde ermordet; der andere, der Urheber des Mordes, mußte in der Verbannung sterben. Zwei Jahre lang blieb die Stelle unbesetzt. Damals führte die Königin Bathildis Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn Chlotar. Ihr lag vorzüglich daran, der Kirche und der Stadt wieder Frieden zu geben, und sie sandte deßwegen den heil. Leodegar als Bischof dahin, der auch wirklich Frieden brachte. Die Wahl der Königin wurde als so heilsam angesehen, daß der Biograph des heil. Leodegar sagt, sie habe im Antriebe des göttlichen Willens gehandelt [a]).

Zuweilen unterredeten sich selbst die Könige mit den Gemeinden über die Wahl eines Bischofs [b]) oder erlaubten, einen Candidaten vorzuschlagen oder um ihn zu bitten [c]). In diesem Einverständnisse, durch dessen Wirkung immer glückliche Wahlen hervorgingen, finden wir jedoch den König, den Clerus und das Volk nicht immer. Vielmehr finden wir die Interessen oft getheilt, und den Clerus stets im Begriffe, den Einfluß des Königs, wenn möglich, zu beschränken, der früher schon so oft ausgeartet war. Als der Bischof Gallus von Auvergne gestorben war, wurde der Presbyter Cato von Clerus und Volk gewählt. Nach den Exequien des Gallus versprachen die Provinzialbischöfe dem Cato, ihn auf der Stelle zu ordiniren, wenn er im Einverständnisse mit ihnen die Nomination des noch unmündigen Königs Theobold nicht nachsuchen wolle. Die Gefahr, die hiebei möglich war, nahmen sie auf sich und versprachen

---

a) Vita S. Leodegari. Du Chesne T. I. p. 597. 601.

b) Gregor. Tur. l. 9. c. 23.

c) l. c. l. 5, c. 5. lib. 6. c. 9. 39. Vita S. Ansberti ap. Chesne T. I. p. 683. Dagoberti praecept. a. 636. ap. Baluz. I. p. 141. Vita S. Remegii, episc. Rotomag. ap. Lambec. Comment. de bibl. Caes. Vindobon. l. 2. p. 910. Magn. Chron. Belgic. a. 653. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 26

sogar die Strafe zu bezahlen, wenn eine solche über ihn verhängt werden sollte. Cato, der sehr stolz war, und das Bisthum wohl verdient zu haben glaubte, ging nicht in diesen Vorschlag ein. Wohl drohte er hochmüthigen Gemüthes schon zum Voraus dem Archidiacon Cautinus, ihn abzusetzen, sobald er zum Bischof ordinirt worden sein würde. Cautinus bat um Gnade und versprach, zum König zu gehen und das Bisthum ihm zu erbitten, ohne daß er ihm etwas dafür entgelten dürfte. Cato verwarf diesen gefälligen Dienst und Cautinus, der seiner Erniedrigung entgegensah, floh bei der Nacht aus der Stadt zum König nach Metz. Dort wurde er selbst zum Bischof ordinirt und die Presbyter, die jetzt auch von Cato geschickt kamen, mußten den Zweck ihrer Reise vereitelt sehen; Cautinus blieb Bischof. Als später zu Tours der Bischof Gunthar starb, äusserte der König seinen Willen dahin, daß der Clerus dieser Stadt den Cato zum Bischof wählen sollte. Cato aber schlug das Bisthum aus, denn ihm hatte der Fürst Chramnus versprochen, sobald König Chlotar sterbe, den Cautinus zu vertreiben und ihn an seine Stelle zu setzen. In Tours wurde indeß Euphronius gewählt. Als man den König um Bestätigung dieser Wahl anging, fragte er, warum man seinem Befehle, den Cato zu wählen, nicht Folge geleistet habe. Er erhielt aber die Antwort, dieser habe das Bisthum ausgeschlagen. Sofort ging Cato selbst zum König, und bat um das Bisthum von Auvergne. Da er aber sah, daß er mit seiner Bitte nicht durchdringe, hielt er zuletzt um das ausgeschlagene Tours an. Diese Bitte nahm der König sehr übel, weil es unstatthaft sei, ein Bisthum zu verlangen, das man kurz vorher verachtet habe, und Euphronius wurde bestätigt [d]).

Nach Markulfs Formeln, die für uns von vieler Bedeutung sind, sahen die Könige es nicht nur als Recht, sondern sogar als Pflicht an, den Wahlen der Bischöfe mitzu-

---

d) Gregor. Tur. l. 4. c. 5 — 15.

wirken. Im Eingange einer Urkunde, in welcher der König ein Bisthum vergab, heißt es also: „Obschon wir durch unsere königliche Würde mit vielen Geschäften und Sorgen überhäuft sind, so finden wir doch nichts eines Fürsten anständiger, als daß er, wenn eine Gemeinde ihren Hirten verloren hat, solchen Personen das bischöfliche Amt übertrage, die das Volk nicht minder durch Frömmigkeit und gutes Beispiel, als durch Ernst und Strenge zu regieren wissen" e). Diese Formeln aber sind überhaupt Beweise der stets fortwährenden Gewalt der Könige. Die siebente Formel enthält das Formular einer Bittschrift der Vorsteher einer Stadt, deren Bischof gestorben ist, worin sie den König ersuchen, ihnen einen Priester, den sie namhaft machen dürfen, und sofort mit Lobsprüchen erheben, zum Bischof zu geben f). Auf diese vorausgegangene Wahl des Clerus und des Volkes nahmen die Könige oft Rücksicht g); oft aber verwarfen sie dieselbe h). Nach der fünften Formel übergibt der König dem Gewählten das Bisthum; nach der sechsten benachrichtiget er darüber den Metropoliten und befiehlt zugleich diesem, daß er mit Zuziehung der Provinzialbischöfe den Neuerwählten ordinire und dem Volke vorstelle. Nach einer andern Formel i) durfte ohne Erlaubniß des Königs keine Ordination vorgenommen werden. Es geschah aber auch, daß schon in dieser Zeit gewissen Kirchen von den Königen Wahlfreiheit verliehen wurde. So von dem Könige Theodorich der Kirche von Amiens 680 k). Daß aber im Allgemeinen der königliche Einfluß, der in sehr vielen Fällen in eigentliche Ernennung überging, stets groß und vorherrschend gewesen sei, beweisen folgende Stellen

---

e) l. I. Formul. 5.

f) l. I. Formul. 7.

g) Gregor. Tur. l. 3. c. 2.

h) loc. cit. l. 8. c. 23.

i) l. 1. c. 9.

k) Vit. S. Salvii.

aus Gregor von Tours: „Theudericus jussit, sanctum Quintianum constitui“ l). — „Ex jussu Chlodomiri regis ordinatus est“ m). — „Ex jussu Chariberti“ n). — „Episcopum, quem regis voluntas elegit“ o). — „Rex ecclesiae antistitem destinavit“ p). — „Nonnichius rege ordinante successit“ q). — „Ordinante Sigeberto Rege episcopus fuerat institutus“ r). — „Rege eligente substituitur“ s). — „Potestatem pontificalem rege largiente suscepit“ t). — Indeß muß zugestanden werden, daß in dieser Periode oft gerade die einsichtsvollsten und durch den wahren christlichen Geist am meisten entzündeten Bischöfe von den Königen gewählt worden sind, von denen manche Heilige wurden u).

Der Merowingische Herrscherstamm dauerte im Ganzen 306 Jahre. Die großen Vasallen und Kronbeamten, die Major Domus, benützten die Schwäche ihrer Regenten v) mit Glück zu ihrer Entthronung; sie selbst wurden Könige w).

---

l) Gregor. Tur. l. 3. c. 2.

m) c. 17.

n) l. 4. c. 18.

o) c. 26.

p) l. 6. c. 9.

q) c. 15.

r) l. 7. c. 17.

s) l. 8. c. 39.

t) l. 9. c. 24. Vgl. Hüllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland I. 160 — 164.

u) Gregor. Tur. de Miracul. S. Martin. l. 1. c. 78. Vit. Leodegori. Du Chesne T. p. 597. 601. Gregor. Tur. l. 6. c. 9.

v) Rois fainéants.

w) S. Annales fuldens. ad an. 751 u. 752 in Marqu. Frecheri Script. Ber. Germ. Francofort. 1600. Fol. und Erchambert. in Breviario Regum. Franc. ap. Ussermann.

Teutschland.

Eine Stelle aus Tertullian x) macht es, wenn nicht gerade gewiß, doch nicht ganz unwahrscheinlich, daß das Christenthum in die von den Römern unterworfenen teutschen Provinzen, besonders am Ober- und Niederrhein, auch an der Donau, bald verpflanzt worden sei. Barbaren vernichteten die wenigen Keime bald wieder. Unter den fränkischen Königen aber blühten sie wieder auf und es theilten die entstehenden Gemeinden im Allgemeinen die Uebel und das Gute der Kirchenverfassung dieses Reiches. Bonifacius, der Teutschen Apostel, brachte jedoch die teutsche Kirche, besonders die Verhältnisse, in Abhängigkeit von Rom. Durch die Verwendung des Bonifacius wurden mit königlicher Unterstützung mehrere Bisthümer errichtet. Früher hatten die wenigsten Bischöfe eigene feste Sitze. Sie waren Regionarii nach dem Beispiele der Apostel. Kamen sie an Höfe, die durch ihre Mühe sich zum christlichen Glauben mit dem Volke wandten, oder befestigten sie diesen im Lande, so nahm man sie ohne Wahlceremonie zu Bischöfen an; so wurde der heilige Emmerau Bischof zu Regensburg unter dem Agilolfinger Theodo. Durch diese Regionarii lassen sich die Lücken in den Catalogen der Bischöfe Teutschlands erklären.

Die neue Kirche bedurfte vor Allem des Schutzes der Könige, wie dieß selbst Bonifaz deutlich in einem Briefe an den englischen Bischof Daniel ausspricht y). Es läßt sich daher denken, daß die Könige und Herzoge auch auf die Wahlen der Bischöfe vielen Einfluß geübt haben. Doch hatten hierin die Bischöfe selbst viel Ansehen. So beförderte Bonifaz zu dem neu errichteten Bisthum Würzburg seinen Landsmann Burkard. Oft auch wählte der Papst und nicht selten die Geistlichkeit selbst. So

---

x) Contra Jud. c. 3.

y) „Ohne den König vermag ich fast gar nichts." Epist. 3.

wurde der Heidenbekehrer Willibrord vom Papste Sergius zum Bischof der Friesen ernannt. Zu seinem Sitze gab ihm Pipin das Schloß Wiltaburg, wo sich später Utrecht erhob. Während er abwesend war, erwählte die friesländische Geistlichkeit den Suidbert zu ihrem Bischof.

Britannien.

Auf dieser Insel wurde das Christenthum schon frühe, wahrscheinlich von Gallien aus, verbreitet. Aber die vielen politischen Revolutionen ließen es nie feste Wurzel fassen und verhinderten eine successive Consolidirung. Daß König Vertigern die Sachsen gegen die Caledonier herbeigerufen, brachte dem Lande das größte Unheil. Nicht Hülfe wollten sie bringen, erobern wollten sie und entreissen. Damals sah der Genius der Menschheit Vertilgungskriege. Aber die Stürmer und Räuber zerfielen unter sich selbst, theilten sich in 7 Horden und der Geist der Zwietracht und des Egoismus errichtete sich 7 getrennte Reiche, die wir unter dem Namen der Heptarchie zusammenfassen. Ueber 300 Jahre hat sie gedauert. Ehe diese völlig vorüber gingen, wurde allgemein, wo sonst in finstern Grotten des Aberglaubens Menschenopfer fielen, die ewige Liebe angebetet. Großes Verdienst um die Verbreitung der christlichen Religion haben sich in England die Frauen erworben. Ist doch ihr klarer Sinn, ihr tiefes Gemüth, ihr richtiges Gefühl stets empfänglicher für das Göttliche, überhaupt für Alles, was die Menschheit Edles und Großes hegt, als die wilde ungezähmte Kraft der Männer; flüchtet sich doch immer das Reine, das Heilige unter ihren bewährten Schutz und findet dort sichere Freistätte, freundliche Heimath, sanfte Pflege. Und was sie fürs Höchste im Leben achten, was ihnen Alles ist, das suchen sie mit Mutterliebe dem theuren häuslichen Kreis, der sie mit so vielen süßen Banden umschließt, mitzutheilen. Bertha, Tochter des Charibert, Königs von Paris, wurde an Ethelbert, König von Kent verheirathet. Sie nahm einen französi-

schen Bischof mit sich an den Hof von Canterbury. Ihre große Frömmigkeit, ihr gottseliges Leben bewog den Gatten zu Annahme des Christenthums; ihr großes Ansehen aber, ihre allgemeine Schätzung und Liebe verbreitete dasselbe im Land. An sie wurde von Gregor dem Großen der Mönch Augustin angewiesen, der später Erzbischof von Canterbury wurde.

Edwin, König von Northumberland, heirathete Ethelburga, Tochter des Ethelbert von Kent. Diese erfüllte sich mit der Tugend und dem Beispiele der Mutter Bertha, deren sie würdig war, bekehrte den Gemahl und mit ihm die Unterthanen. Auch sie hatte einen Bischof, den Paulinus, mit sich geführt. So war die Wahl der ersten Bischöfe.

In der Folge der Jahre gestalteten sich die Wahlacten wie bei den teutschen Völkern. Die Könige äusserten den meisten Einfluß, wenigst konnten die Bischöfe ohne ihre Bestätigung nicht zu ihrer Stelle gelangen. Um diesen Einfluß sicherer äussern zu können, mußte die Wahl in ihrer Gegenwart vorgehen. Zwar verzichtete 692 König Withred feierlich auf den Antheil an den Wahlen und übergab dem Bischofe die meiste Macht [z]); aber doch wurden schon vor dem neunten Jahrhundrrt die meisten Bischöfe von den Königen ernannt, und im neunten und zehnten Jahrhundert war es nicht ungewöhnlich, daß Bisthümer vom Hofe verkauft wurden [a]).

z) Neque enim de hac re aliquid pertinet ad decretum vel imperium Regis. Illius enim est, comites, duces, optimates, Praefectos, judices seculares, — Archiepiscopi vero, Episcopos statuere. Wilkins T. I. p. 57.

a) Math. Westmonast. Annal. ad ann. 958.

II. Periode.

Von Carl dem Großen bis Gregor VII. a)

In der Weltgeschichte sind unter den Millionen Thaten der Menschen nur solche, die leicht gezählt werden können, wahrhaft historisch zu nennen. Tausendfache Lüfte wehen über der Erde, aber sie ändern ihre Oberfläche nicht; Ein Orkan — und ihr Antlitz ist gewandelt. So in der moralischen Welt. Auch hier sind Orkane, aber wie in der Natur nur wenige. Sie lassen sich von den Umständen nicht erst bestimmen, sondern geben Bestimmung. Darum dürfen auch in geschichtlichen Darstellungen ganzer Zeitalter und großer Weltbegebenheiten nur diejenigen Charaktere eine Stelle finden, die Epoche gemacht, die Welt verändert haben, und deren Leben selbst uns eine Welt, ein ganzes Zeitalter darstellt.

Groß war Carl durch Sieg und Eroberung, größer durch Gesetze. Weit und breit erschallet der Ruhm der Könige, aber ihre Reiche gehen unter, ihr Glanz wird verdunkelt, ihr Lob verhallet im Lauf der Zeiten, ihre Unterthanen gehen zu Grabe, und Alles ist nach kurzer Dauer nicht mehr; nur was in den Geist gelegt ist, ist ewig. Carls Eroberungen zerfielen, als die Seele geschwunden war, die sie zusammenhalten konnte; der große gewaltige Verein löste sich auf, und durfte sich auflösen, als die Länder den Saamen der Cultur, der Civilisation und der religiösen Bildung in ihrem Schooße aufgenommen hatten; und gerade das scheint das Werk höherer Lenkung gewesen zu sein, daß Carl so viele Völker um sich sammelte, um ihnen den Keim höherer Cultur zu geben. War dies geschehen, so konnte der große Körper fortan wieder zerfallen, denn der Zweck war erfüllt, um deßwillen er erbaut war.

---

a) Vgl. die gehaltvollen Vorlesungen über die neuere Geschichte von Fried. Schlegel. S. 150 — 184.

Das Geschäft des höhern Genius der Menschheit ist kein anderes, als überall Geist zu erziehen, zu erhalten, zu retten und zu offenbaren. Wo es ihm gelingt, strahlt sein Antlitz Ruhe und Freude; wo nicht, da trauert er und verhüllt den trüben Blick, — und die Menschheit fühlt immer tief im Gemüthe, wenn er lächelt oder wenn er weint. — Wie Carl der Große die fränkische Verfassung insbesondere herstellte und ordnete, die Grundkräfte des Staates zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückführte, das ist nicht von Dauer gewesen; es schwand mit seiner Dynastie. Welthistorisch aber sind seine Einrichtungen durch die Art und Weise geworden, wie er ein Verhältniß zwischen Kirche und Staat theils begründet, theils das schon in einigen Umrissen gegebene befestigte, beide Vereine durch ein Band verknüpfte, das auf späte Jahrhunderte die Grundlage der Verfassungen im ganzen Abendlande geblieben ist, und noch auf die neuesten Zeiten die wesentlichste Wirkung äussert. Schon unter den Merowingern, Carls Vorfahren, hatte eine stete Beziehung und Verbindung zwischen der königlichen Gewalt und der Kirche Statt. Aber die damalige fränkische Verfassung war in einer allmähligen Ausbildung begriffen, die erst Carls Gesetze und die Geschichte seiner Dynastie erklärten. Unter den Merowingern hatten die Bischöfe eine ständische Macht, die kirchlichen Angelegenheiten waren in die bürgerlichen — und diese in jene vielfach verschlungen. Aber alles dieses gewinnt erst mit Carl dem Großen eine bestimmtere Gestalt und Begränzung, trat ins volle Bewußtsein, da früher dieses nicht so deutlich gewesen war, wie denn überhaupt die Gesammtgestaltung der religiösen und bürgerlichen Verhältnisse in ihrer innersten Durchdringung jetzt erst sichtbar und deutlich als das Ziel hervortrat, worauf das ganze Streben des damaligen Zeitgeistes gerichtet war. In Carl spiegelt sich daher vorzüglich die Tendenz und der Drang der Zeit. Man muß daher in ihm zwei Seiten wohl unterscheiden, eine, nach welcher er als neu erscheinende

Kraft neue Verhältnisse erschuf, und eine andere, nach der in ihm das gesammte Streben der Zeit ins deutliche Bewußtsein trat, das er mit seinem klaren Geiste erkannte, und sofort mächtig unterstützte. Durch Carl vorzüglich ist die Geistlichkeit ein Stand geworden, der nun als zweites Glied des Staatskörpers so eng mit diesem verflochten wurde, daß die Bischöfe, gleich den Herzogen und Grafen, Antheil an den Staatsgeschäften und Staatsberathschlagungen, Sitz und Stimme in den Reichsversammlungen hatten. War dies Verhältniß gleich schon vor Carl vorhanden, so ward es doch erst durch ihn anerkannter Grundsatz und Verfassung in festerer Gestalt. Wir kommen sofort auf eine schon einmal gemachte Bemerkung des wesentlichen Unterschieds der Gesammtbildung des Kirchenthums im Verhältnisse zur bürgerlichen Verfassung in der Art und Weise, wie dieses im Orient und wie im Occident bei den germanischen Stämmen sich gestaltet. Bei den Römern hatte sich die Kirche ganz unabhängig von dem Staate, ganz getrennt von ihm entwickelt, war nach ihrer innern Verfassung schon völlig ausgebildet, als sie herrschend ward; darum blieb Kirche und Staat, das Christenthum und das öffentliche Leben auch unter den christlichen Kaisern sehr getrennt, einige Einmischungen der Willkühr abgerechnet, und was Umstände zur Ausnahme machten. Ganz anders und auf besonders eigenthümliche Weise bildete sich jenes Verhältniß bei den Teutschen. Schon einmal holten wir von ihrem ursprünglichen Zustande aus, um die Erscheinungen auf ihre erste Ursache zu begründen, da nur Geist und Sitte es ist, was die Welt bewegt; und wir kommen jetzt wieder dahin, gleichsam jenen Faden fortspinnend, um die Folgen gleichsam in ihrer höchsten Entwickelung zu erblicken. Als die alten Teutschen noch ihren Göttern anhiengen, war bei ihnen kein abgesondertes Priesterthum, sondern die priesterlichen Rechte und Verrichtungen mit der Staatsgewalt und den übrigen Volksangelegenheiten völlig Eins und ver-

mischt. Dies ergibt sich auch hinreichend aus dem Umstande, den Tacitus ausdrücklich bezeugt, daß der Priester der Nation von dem versammelten Volk gewählt worden sei, so wie aus dem Einflusse, den das Priesterthum sofort wieder auf die Nationalgerichtsbarkeit und auf alle Nationalangelegenheiten hatte. Daher nun erklärt sich sehr leicht jene spätere Vermengung des Geistlichen und des Weltlichen, als die Teutschen sich zum Christenthum bekannt hatten. Treuherzig nahmen sie das christliche Prinzip in ihr ganzes National-Leben auf und gestatteten ihm, nach inniger Verschmelzung mit demselben, allseitige Durchdringung. Nichts ist überhaupt interessanter für den Geschichts-Forscher, nichts erklärt den Charakter der Völker mehr, als der Hinblick auf die eigenthümliche Art und Weise, wie jede Nation das Christenthum, das doch seiner Natur und seinem Wesen nach nur Eines ist, aufnahm, ihm Einfluß gestattete, oder von ihm selbst Gebrauch machte. Den Aegypter führte es vermöge seines angestammten Tiefsinnes und der ihm eigenthümlichen Schwermuth und Neigung zur Contemplation in rauhe Wüsten; bei den Griechen wurde das Christenthum ein Gegenstand ihres dialektischen Scharfsinns, den sie auch auf die Religion übertrugen; so wie eine Veranlassung zu Streitigkeiten, aus denen die zahlreichen Häresien entstanden.

Die Römer, die in alle Verhältnisse Regel und Ordnung zu bringen wissen, schufen die für die Geheimnisse der christlichen Religion wesentlichen Gebräuche zu einem würdevollen Ganzen, entwarfen Gesetze, gaben für größere und kleinere Vereine zweckmäßige Lebensregeln.

Die Teutschen aber, deren Sinn am meisten auf das Praktisch-heilsame gerichtet ist, trennten das Christenthum nicht als eine abgesonderte Sorge für die Ewigkeit von der Zeit, sondern zogen es in vollem herzlichen Gefühle des unschätzbaren Gutes in die gesammten häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten, daß diese christlich eingerichtet würden, daß das Christenthum überhaupt seine Allge-

genwart im Leben erweise. Daher die enge Verschmelzung geistlicher und weltlicher Geschäfte, deren Wirkungen wesentlich bis auf die spätesten Zeiten hinab ausdauerten, und die Erscheinungen des Mittelalters erzeugten [b]).

Aus dem ursprünglichen, zum Praktisch-heilsamen geneigten Sinne der germanischen Völker erklärten wir die innige Verbindung zwischen Kirche und Staat. Es fand ein allgemeines, heiteres Verhältniß beider Vereine gegen einander Statt. Wenn auch die Kirche in gewisser Zeit scheint äusserlich dem Staate unterworfen gewesen zu sein, so war sie doch innerlich frei, herrschend und gewaltig, und in dieser Hinsicht war der Staat ihr wirklich unterworfen. Denn alle Verhältnisse des Lebens waren durch

---

b) Es brach in dieser Periode eigentlich eine ungekannte höhere Macht durch, es entwickelte sich ein tiefsinniger für das Göttliche glühender Geist. Man hat nicht umsonst diese Zeit den Jüngling der Welt genannt. Eine bis zum Enthusiasmus gesteigerte Empfänglichkeit für höhere Ideen, ein ahnungsvoller Sinn für die Geheimnisse der Religion, eine gänzliche Hinopferung seiner selbst fürs Ewige ist der eigentliche Charakter der Zeit und dieser einer neuen Offenbarung der Menschheit und ihrer Kräfte. Dieser Charakter ist abgedrückt in allen Erscheinungen, Begebenheiten, Thaten, Instituten und Denkmalen jener Zeit.

Die Pole der Zeit waren der Mönch und der Ritter. — Die Münster in ihrer wunderbaren Vermischung der verschiedenartigsten Gegenstände, Gleichnisse der alten Natur-Tempel, die Eichen- und Buchenwälder mit ihren hohen Stämmen, die Säulen, Bilder himmelanstrebender Gedanken, die ineinander verschlungenen Aeste — die Gruppen aus allen Naturreichen — eine tiefsinnige Vorstellung des Weltalls aus der Ideenfülle des Jünglings. Ein tiefsinniges Symbol, das den Geist jener Zeit so treffend bezeichnet, und der es selber aus sich geschaffen aus des innern Lebens Drang ist de Reichsapfel, den der Kaiser trug — über ihm das Kreuz, dessen Zeichen und Zug sie folgten.

die Kirche geheiligt und ruheten auf ihr als der letzten und festesten Grundlage. Die Kraft, welche das Leben bewegte, war das vorwaltende Bewußtsein vom Sein in der Kirche. Wie aber Kirche und Staat einerseits verbunden waren, so waren sie andererseits auch wieder getrennt und jeder Verein ein eigenthümlicher, selbstständiger und freier Organismus, gleichsam eine eigene Welt. Und je freier und selbstständiger jede Gemeinschaft war, desto stärker bildete sich in jedem der natürliche Gegensatz aus, desto stärker und inniger aber eben deswegen auch die innere Einheit. Aus jener wechselseitigen Durchdringung des kirchlichen und bürgerlichen Elements erzeugte sich auch die ständische Verfassung der Bischöfe. Nicht nur nahmen diese neben den Herzogen und Grafen an den Reichsversammlungen Antheil, sondern es waren auch Könige, Herzoge und Grafen nicht selten bei den Versammlungen der Geistlichen zugegen. Christenthum und Nationalverein, Kirche und Staat wurde nicht mehr in starrer Trennung, sondern durchaus in lebendiger Einheit von der Zeit angeschaut.

Aus diesen Verhältnissen aber bildeten sich verschiedene Erscheinungen, die für uns von großer Bedeutung sind, und die wir sofort darstellen.

Zufolge des engen Bandes zwischen Staat nnd Kirche sah sich der Kaiser als berufener Beschützer der letztern an, und es bildete sich sofort mit dem Hinzukommen noch anderer Umstände ein christliches Kaiserthum.

Das Leben aber bildet sich in Gegensätzen, und wie auf der einen Seite in der großen Staatenrepublik eine weltliche Macht sich erhoben, so gestaltete sich andererseits mit innerer und äusserer Nothwendigkeit eine oberste geistliche Macht — ein Papstthum. Als ständische Macht waren den Bischöfen weltliche Besitze und Güter zugeflossen, sie wurden geistlich-weltliche Fürsten. Aber gerade von dieser Seite drohte jetzt gewältiger Sturm. Denn es war eben die weltliche Macht, die zu Fürsten gewordenen Bischöfe und ihr zweifaches schwer zu vereinigendes Verhältniß

zur Kirche und Staat, was den großen Kampf zwischen Kaiserthum und dem Papst veranlaßte, der nie, selbst bei anscheinender Ruhe, sich legte — ipsa etiam pace saevum — und noch in neuester Zeit, wo die Kaiserliche Macht aufgelöst ist, zwischen dem heiligen Vater und den Königen der Völker sich anfachte. —

Wir betrachten jedes dieser drei Institute besonders, zuerst in Kürze das Kaiserthum, wie es sich Einfluß auf die Wahlen der Päpste erworben; sodann das Feudalsystem, wodurch es überhaupt der weltlichen Macht möglich wurde, auf die Besetzung der Bisthümer einzuwirken. Die Darstellung des Papstthums aber wird zu Anfang der nächsten Periode eine bessere Stelle finden, wo es erst und für uns besonders in seinem wahren Geist, Kraft und Wirksamkeit hervortritt. Wohl hat es schon in dieser Periode gewaltig in die Weltverhältnisse eingegriffen, über Throne verfügt und Fürsten bezwungen, aber für uns ist vorzüglich die Zeit Gregors VII. von der wichtigsten Bedeutung. —

Das Kaiserthum.

Der eigentliche Charakter, in dem sich die christlichen Kaiser betrachteten, war der eines Beschützers der Kirche, und diese Eigenschaft erkannte man im ganzen Mittelalter als das Wesentliche des Kaiserthums, wie dies auch jenes schon erwähnte tiefsinnige Symbol des Reichs-Apfels deutlich bezeichnete. Und man darf nur auf den damaligen Verein aller gesitteten Staaten und Völker hinblicken, um sogleich zu sehen, wie moralisch und politisch groß und wichtig jene Idee des Kaiserthums im Sinne des Mittelalters gewesen sei. Diese Idee haben auch Carl der Große und die besseren teutschen Kaiser, die Ottonen, Heinrich der Dritte bis auf Rudolph von Habsburg im Geiste erfaßt und bei ihrem Handeln zu Grunde gelegt. Aus dieser Idee läßt sich auch erklären, wie namentlich einige Kaiser, und gerade die besten, nicht nach der Gewalt, sondern gerade im Sinne ihres Amtes und aus dem Gefühle der Pflicht der

Christenheit Päpste gaben oder diese bestätigten. Ihre Stellung zur Kirche als Beschützer derselben forderte dieses Einmischen und sie hielten sich für dazu berufen. Es lag in der Idee des Kaiser- und Papstthums, daß der Kaiser den Papst und der Papst den Kaiser anerkenne und bestätige; darum vermittelte auch überhaupt dieser streitige Papstwahlen, jener streitige Kaiserwahlen. Und dies war auch ganz in der Ordnung, da es beiderseits keine höhere Gewalt gab, die Schiedsrichter hätte sein können. Es war überhaupt eine große Idee die des verbündeten Kaiser- und Papstthums; sie gab Europa das, wornach man in späteren Jahrhunderten durch das politische Gleichgewicht strebte, aber mit wenig Erfolg, da dieses Verhältniß Trennung, jenes aber Einheit bezweckte. Es bestand aber neben dem engen Verhältnisse des Kaiser- und Papstthums doch eine Unabhängigkeit und Gleichheit beider Institute, wo von jedem der oberste Vorsteher nur der Repräsentant war. Bei Verhältnissen der Gleichheit ergibt sich aber oft mit der Zeit ein Uebergewicht des einen über das andere. Daher kam es denn wohl auch, daß in der Folge der Zeiten es nicht immer gelungen ist, ein friedliches Verhältniß zwischen dem Kaiser und dem Staate zu erhalten. Und wie denn oft durch sittliche Schuld die eine Macht sank und der andern das Uebergewicht gab, so wurde in der siegenden vielfach durch das Gefühl der Uebermacht der Trieb erregt, es zu behalten. Da geschah es denn, daß die teutschen Kaiser wie die Päpste sich in ihrem Streit oft wechselweise geschadet, und ihre Macht gegenseitig zerstört haben, bis sie zuerst in sich, und dann vor der Welt fielen. Indeß war groß die Idee, nach der man strebte, und es sind die ausserordentlichen Kräfte des Geistes, die sich in ihrem Streben entfalteten, nicht in ihrem gewaltigen Einfluß auf späte Zeiten zu verkennen. — Der Kaiser erhielt, wenn gleich unter Veränderungen, doch immer bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten, die andern Fürsten Teutschlands versagt wurden. So konnte Heinrich der Löwe

nur durch Friedrich I. seine Absicht im Investitur-Streite erreichen, und es blieb so bis zur Auflösung des teutschen Reichs.

Soviel, um den Einfluß des Kaisers auf die Wahlen der Päpste zu erklären; wie er aber Mittel fand, auf die Besetzung der Bisthümer, so wie andere Könige einzuwirken, wird die nachstehende Abhandlung über das Feudalverhältniß deutlich machen.

Das Lehensystem; Investitur.

Die wesentliche Bestimmung des geistlichen Standes, die göttliche Lehre den Menschen zu verkünden, sie zu Gott zu leiten und die heiligen Geheimnisse zu verwalten, ist zu allen Zeiten unwandelbar dieselbe. Die äusseren Verhältnisse des geistlichen Standes aber können nicht anders als von den Umständen abhängig sein.

Es ist gesagt worden, daß Carl der Große die Geistlichkeit zu einem eigentlichen Stand erhoben habe, zu einem bestimmten Glied des ganzen Staatskörpers, mit dem Adel theils verbunden, theils von ihm geschieden, bald mit ihm zusammenwirkend, bald seine ausschließende Wirksamkeit mannigfach beschränkend; dies war die Zusammensetzung des innern Baues und die Einrichtung des Staates.

Zur richtigen Beurtheilung dieser Einrichtung und der dabei zu Grunde liegenden Gedanken ist es aber nothwendig, in das ganze Verhältniß und Bedürfniß der damaligen Zeit zurückzugehen. Es ist anerkannt, daß der Lehens- und Dienstadel anfangs die Stütze und das Werkzeug der königlichen Gewalt war. Denn bis auf das dreizehnte Jahrhundert hatte der sogenannte dritte Stand weder Ansehen noch Gewicht, und erhob sich nur langsam aus der Sclaverei. Es ist aber gewiß, daß der Lehens- und Dienstadel der königlichen Gewalt oft Gefahr drohte. Für die ordnungsmäßige und gleichförmige Sicherheit der Monarchie war also nichts so erforderlich und wünschenswerth, als ein dem Adel gegenüberstehendes bleibendes Gegengewicht, ein anderer ihm an Macht gewachsener Stand. Dies war der Stand der Geist-

lichkeit. Diese stand in der Mitte zwischen der königlichen Macht und dem Adel, und hatte den schönen Beruf, sowohl dem Despotismus als der Insubordination zu wehren; man hat viele Beispiele, daß einzelne Glieder derselben diesen Beruf aufs schönste erfüllt haben. — Der Adel war sehr mächtig geworden, darum hielt sich der König an die Bischöfe, und da die Macht der großen weltlichen Vasallen dem Königthume gefährlicher wurde, beschützte der Regent in dem Maaße die Bischöfe mehr und machte sie ungleich mächtiger als zuvor, erhob sie zu wahren geistlichen Fürsten, um an ihnen ein Gegengewicht gegen die weltlichen Fürsten zu haben. — Die Kirche ward also auf den Boden gegründet und somit in die Veränderungen mit hineingerissen, die sich mit dem Boden, d. h. mit dem Feudalsystem zutrugen. Fühlten sich aber die Könige durch religiöse Momente bewogen, in Folge jener allseitigen Durchdringung der bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten auf die Besetzung der Bisthümer bedacht zu sein, so trat nach den obigen Bemerkungen auch noch ein politischer Beweggrund hinzu, der eben so mächtig seinen Einfluß erwies, oder noch kräftiger wirksam war. Es mußte dem Könige an der Persönlichkeit des Bischofes alles gelegen sein; aus dieser politischen Wichtigkeit läßt sich denn auch der nur selten und niemals ganz aufgegebene Einfluß der Fürsten dieser Periode erklären. Es war eben dieses Verhältniß, nachdem die Bischöfe einmal Reichsstände geworden waren, ganz in das Lehensystem verflochten.

Sein Ursprung im bürgerlichen Sinne ist in der schon bei den alten Teutschen waltenden kriegerischen Freundschaft und Verbindung der Anführer mit ihren Getreuen zu suchen. Der Eroberer gab an die Gefährten, für die er zu sorgen hatte, und durch welche er seine Macht stützte, Länder und große Besitze hin, daß fortdauern möge die alte Treue und der unentbehrliche Dienst. Denn sollte die Eroberung erhalten werden, so mußten sie dieselben Kräfte stützen, die sie errungen. Die Kampfgenossen kannten aber keinen andern

Lohn als Grund und Boden. Indeß blieb die gesammte Eroberung ein Gemeingut, und alle konnten Ansprüche auf dieselbe machen, wenn sie durch Unterstützung und Erhaltung des Gemeingutes jene erworben hatten. Der König aber war Herr des Gemeingutes, insofern er das Haupt der Verbindnng war. Als Oberlehnsherr empfieng er von dem Gesammt-Gut einen Genuß, eine Regalie. Ohne die richtige Auffassung dieses Lehensystems bleiben die gesammten Verhältnisse des Mittelalters, in die es nicht nur gewaltig eingriff, sondern die es selbst gestaltete, unerklärt und unverstanden.

Die Herzoge, die obersten Lehensträger und Vasallen, wurden in den ältesten Zeiten von dem Volke gewählt. Dieses Recht der Wahl oder Bestätigung brachten sofort die Könige an sich, und das Herzogthum hörte auf, eine eigentliche Nationalwürde wie früher zu sein. Die nächsten Verwandten, oder die sich um die Königliche Familie am meisten verdient gemacht hatten, erhielten sofort höchste Würden. Dieses Beispiel wirkte bald auch im kirchlichen Lehensystem, als die Bischöfe in gewissem Sinne Vasallen ihrer Fürsten geworden waren. Mag es sein, daß früher schon die Merowinger und jetzt die Karolinger, nachdem sie neue Erzstifte, Bisthümer und Abteien angelegt, theils die vorhandenen mit seltener Freigebigkeit ausgestattet, ihnen große Gebiete und Vorrechte ertheilt, dadurch Ansprüche erworben zu haben glaubten, die Vorsteher dieser Institute selbst zu wählen, oder nach ihrem Willen wählen zu lassen, und bevor dem Gewählten die geistliche Weihe ertheilt wurde, sie feierlich in den Besitz der weltlichen Güter und Rechte einzusetzen; so hatten doch auf Wesen, Sinn und Form dieser Handlungen die schon im allgemeinen angegebenen Gründe aus der religiösen und politischen Gestaltung der Zeit und das unterdessen vollständiger ausgebildete Lehensystem den entschiedensten Einfluß. — Symbolisch, wie so manche Handlung des Mittelalters, war die Uebergabe des weltlichen Lehens. Statt einer frühern schriftlichen Einweisung wurden

jetzt die Bischöfe mit Ring und Stab in den Besitz und Genuß der mit dem geistlichen Stande verbundenen Güter und Regalien eingesetzt und damit bekleidet (investirt). Der Ring bedeutet die geistliche Vermählung des Bischofs mit seiner Kirche, der Stab das Hirtenamt. Erst die weltliche Belehnung setzte den Bischof in den rechtmäßigen Besitz und die Würde des Amtes. Man hat häufig darüber gestritten, wann diese Art von Investitur aufgekommen sei. Adam von Bremen bezeichnet die Zeit Ludwigs des Frommen; aber es kann diese Annahme nicht hinlänglich gerechtfertigt und begründet werden. Spuren dieser Sitte finden sich schon in der Zeit der Merowinger. So unter Chlodwig, der den Ring gab [c]), und unter Chlodwig II., der den Hirtenstab reichte [d]). Feststehende Sitte ist aber die Investitur erst im zehnten Jahrhundert geworden [e]). Bemerkt muß hier noch werden, daß die Bischöfe durch Ring und Stab investirt wurden, noch ehe sie die Consecration erhielten.

Durch diese Investitur aber schien der wahre Standpunkt des Episkopats verrückt, gleichsam als ob die geistliche Macht desselben vom Landesherrn komme, da die Symbole, die von diesem kamen, blos auf jene hindeuteten. Waren schon Wahl und Investitur getrennte Acte, so hatte doch dieser auf jenen bedeutenden Einfluß. Denn da der neue Bischof jedesmal von dem Könige durch die Investitur mit den Gütern seiner Kirche belehnt werden mußte, ehe er die Würde erhielt, und in die Funktionen eintrat; so konnte der Oberlehnsherr, wär ihm der Gewählte nicht anständig, gemäß seiner Machtfülle, durch Versagung der Investitur die geschehene Wahl entkräften, und es war nothwendig aufs Neue zu wählen. Durch das Feudalsystem wurde es daher

c) Quidquid est fisci nostri, per annulum tradimus. in dipl. a. 508. 6. Bouquet. IV. p. 616.

d) Baculum illi contulit pastoralem. Vit. S. Romani, episc. Rotomag.

e) Natal. Alexand. hist. eccl. saec. XI. et XII. diss. IV.

unmöglich gemacht, einen gegen den Willen des Königs Gewählten zu behaupten. Sehr oft aber wählten die Könige selbst nach Willkühr, bessere jedoch aus edleren Motiven.

Es ist leicht abzusehen, in welches Verhältniß die Bischöfe durch Gelangung zu ihren Würden, also gleich Anfangs ihres Amtes, zu den Fürsten gekommen seien. Sie wurden oft die Creaturen der Könige, weil ihr Verhältniß das der Vasallen war. Sie zogen selbst in die Kriege, führten das Schwerdt Statt des friedlichen Hirtenstabes und vergossen Menschenblut, kamen mehr oder minder in Berührung mit der Welt, gewannen Hofhaltungen, Pomp, Luxus, Schwelgerei und kamen sofort immer mehr ab von ihrer ursprünglichen Bestimmung, das Reich Gottes zur einzigen und wesentlichen Sorge ihres Lebens und Wirkens zu machen. Aber mehr noch schadete der guten Sache jenes Kirchen-Lehenssystem, als sich bei demselben mancher Mißbrauch bei Nachsuchung und Vergebung solcher Stellen einschlich. Bestechung, Käuflichkeit (Simonie) und Uebertragung an Unwürdige war nicht selten. Denn um sich für die hingegebenen Güter einigermaßen schadlos zu halten, oder weil überhaupt schändliche Trafik mit Kirchenstellen sie bewog, verkauften Könige und Fürsten bischöfliche Würden öffentlich und heimlich. Und da Ring und Stäblein nur um sehr hohe Summen gegeben wurden, weil im Ueberbieten heftiger Wetteifer entstanden, trachtete man zum Ersatz nach Reichthümern; daher Bedrückung der Unterthanen und Haß und Unzufriedenheit derselben. Ja es kam sogar dahin, daß durch Meistbietung manche Stadt zwei Bischöfe zugleich bekam. — So schuf sich hier der unheilige Sinn Denkmale der Zerstörung aller Einheit, wie ehedem das Gift der Häresien und ihres bewegenden Geistes die Kirchen zerspaltete. Alles dieses trug vielfach dazu bei, alle rechtliche und sittliche Ordnung zu verletzen und aufzulösen.

Daß es nicht ganz geschahe, sandte die Vorsehung Gregor VII.

Fränkisches Reich.

Carl der Große. Die uralte, zu oft unterbrochene Ordnung, daß die Bischöfe nicht von Königlicher Macht ernannt, sondern von der Gemeinde und der Geistlichkeit erwählt werden sollten, erneuerte Carl der Große [f]).

„Nicht unkundig der heil. Canonen, haben wir, damit im Namen Gottes die heilige Kirche im freieren Besitze ihrer Ehre sei, der Geistlichkeit unsere Zustimmung gegeben, daß die Bischöfe durch Clerus und Volk nach der Vorschrift der Canonen aus der eigenen Diöcese ohne Parteilichkeit und Bestechung nur wegen des Lebens Verdienst und um der Weisheit willen gewählt werden sollen, auf daß sie durch Beispiel und Wort den Untergebenen auf jegliche Weise zum Frommen werden.“

Dieselbe Verordnung wurde von Ludwig dem Frommen g) wiederholt. Es darf bei Carl angenommen werden, daß er aus eigener Ueberzeugung und eigenem Gefühle der Billigkeit so gehandelt habe.

Dieser Kaiser fühlte sich groß und stark genug, um auch andern freien Spielraum, Macht und Ehre in ihren von der Natur, Vernunft und Herkommen angewiesenen Grenzen zu gönnen. So wie er schon dem Adel seine angestammten Rechte ließ, und in diesem Theile des Ganzen die alte kraftvolle Verfassung neu belebte, so erhöhte er auch vielmehr die Geistlichkeit und machte sie frei, anstatt seinen Interessen zu unterwerfen, und führte sie vielfach ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder näher. So verbot er den Bischöfen, selbst in den Krieg zu ziehen, auf daß nicht für der Gottes besonderste Diener zu Zerstörungen seines Ebenbildes Waffen erheben, sie sollen vielmehr Frieden verkünden; über die Leute der Bischöfe würde der Kaiser einen Hauptmann setzen. Aus diesem wahrhaft kaiserlichen Gemüthe ist auch jene gestattete freie Uebung der Wahl zu er-

f) Capitular. I. an. 803.

g) Capitular. an. 816. c. 2.

klären; denn es beruht eine wahrhaft lebendige Kraft, wie sie in Carl sich offenbarte, nicht auf Vertilgung alles freien Lebens um sich her, sondern vielmehr fühlt ein Herrscher von starkem Geist und von großer Seele sich um so mächtiger, je mehr selbstständiges Leben und freie Kraft auch in allen übrigen Theilen des Ganzen ist.

Unter den Gelehrten entstand ein heftiger Streit über jenes berüchtigte Gesetz Hadrians I. h), vermöge dessen er an Carl das Recht ertheilte, den Papst selbst zu wählen, und die Erzbischöfe und Bischöfe in allen Provinzen seines Reichs zu investiren. Natürlich war dem Kaiser hiedurch auch ein bedeutender Einfluß auf die Wahlen derselben verstattet, wenn nicht ganz diese selbst schon mitbegriffen und in seine Hände gegeben wurden. Baronius bekämpft die Aechtheit jenes verliehenen Rechtes, so wie De Marca.

Die Gegner berufen sich auf folgende keineswegs unwahrscheinliche Thatsachen. Sigebert erwähnt jenes Rechts zuerst, lebte aber ungefähr 300 Jahre später, indessen große, gleichzeitige Schriftsteller, selbst die Biographen Carls des Großen, wie Eginhardt, nichts davon erwähnen. Die Investitur war damals etwas unbekanntes, keineswegs aber zur Zeit Heinrichs IV. und des Sigeberts. Wahrscheinlich ist das Ganze bloße Interpollation, um den Handlungen Heinrichs IV. mehr Schein von Rechtlichkeit durch das Herkömmliche zu geben. Ferner sind zwei Briefe Hadrians I. an Carl, die uns Sirmond als von den Jahren 784 und 788 aufbewahrte, jenem Indult gerade entgegen. Diese Briefe sind später, als jenes angebliche Concil, auf dem jener Canon gegeben sein soll, das Sigebert ums Jahr 774 setzt. In jenen Briefen bat Hadrian den Kaiser, sich in die Wahlen nicht einzumischen. Auch hat Carl, so wie seine unmittelbaren Nachfolger, von jener Begünstigung gerade den verkehrten Gebrauch gemacht, da sie in ihren Beschlüssen die Freiheit der Wahlen aussprachen, und nichts

---

h) Gratian. D. 63. cap. 22.

von der Investitur erwähnten. — Auch berief sich Carl der Kahle, als er einen Bischof von Autin ernannt hatte, nicht auf diesen gewiß vortheilhaften Canon, sondern auf ein anderes von Papst Zacharias dem Pipin ertheiltes Privilegium.

Wie aber Carl früher es mit der Besetzung der Bisthümer gehalten habe, davon erzählt der Mönch von St. Gallus [i]) folgendes merkwürdige Beispiel: Als am Feierabend des heil. Martin die Nachricht von der Erledigung eines Bisthums eingelaufen war, und Carl dasselbe sogleich einem Hofgeistlichen übertragen hatte, eilte dieser erfreut nach Hause, seinen Freunden davon Nachricht zu geben. Sofort vergaß er, daß ihm bei den Gesängen, die des Abends am Hofe zur Ehre des Heiligen gehalten wurden, eine Rolle zugetheilt war. Die Vigilien fiengen an, aber als ein gewisses Responsorium vorkommen sollte, fehlte der Bischof. Nun befahl Carl, daß ein Anderer seine Stelle vertrete. Da begann ein Mensch, den man bisher am Hofe unterhalten hatte, weil er zu jeden Geschäften untauglich schien, und dem Niemand zugetraut hätte, daß er singen könnte. Carl nahm dem neuen Bischof das Bisthum wieder ab, und vergab es an diesen Menschen.

Derselbe Mönch von St. Gallus erzählt noch andere Ernennungen durch Carl, sucht aber auch zugleich die Machinationen der Höflinge, die Intriguen der Königinnen, um Glieder aus ihrer Familie auf bischöfliche Sitze zu erheben, darzustellen. Vor Allem lobt er den frommen Eifer des Carl, würdige Geistliche zu jenen Aemtern zu befördern.

Solcher Ernennungen waren indeß nur wenige, und mochten, nachdem er in jenem Capitular die Freiheit der Wahlen ausgesprochen hatte, nicht mehr Statt gefunden haben [k]). Hinkmar schrieb später [l]) an den König Ludwig III.,

i) Monachus sangallus de gestis Caroli M. l. I. c. 5.

k) De ecclessiastica cura Caroli M. l. I.

l) Ep. 12. c. 3.

Sohn Ludwig des Stammelnden, mit der Ermahnung, die Wahlen frei zu lassen, indem er ihm das Beispiel Carl des Großen vorstellte. Indeß behielt Carl bei der Besetzung der Bisthümer immer ein gewisses Ansehen, aber er gebrauchte es zu edleren Zwecken — weil ihm vorzüglich daran lag, daß den Gemeinden die besten Hirten vorstehen möchten. Dahin gehört vorzüglich die Art und Weise, wie nach königlichem Willen die canonische Untersuchung über die Tüchtigkeit des neuen Bischofes vor der Ordination vorgenommen werden sollte.

So erhielt bei Aufstellung des Erzbischofes Cullinus zu Mainz Tilpinus, Erzbischof zu Rheims, den königlichen Auftrag, über die Ordination und die geistige Tüchtigkeit des Cullinus in Verbindung mit den kaiserlichen Missen eine Untersuchung anzustellen m).

Ludwig der Fromme. Schon oben ist bemerkt worden, daß dieser Kaiser die Freiheit der Wahlen in denselben Ausdrücken, wie von Carl dem Großen geschehen war, bestätigt habe; nur dehnte sich diese letzte Verfügung auch über die Klöster aus, daß nämlich auch die Aebte eben so von den Mönchen gewählt werden sollten. —

Die erste Frage, welche sich uns von selbst aufdringt, ist, ob nun durch dieses Capitular die Kaiser ihren ganzen Einfluß, der nur noch in der Bestätigung des durch freie Wahl Erhobenen bestehen konnte, aufgegeben, oder diese sich vorbehalten haben. Betrachten wir das Capitular an sich, so kann weder das eine, noch das andere behauptet werden. Sehen wir aber auf die bisherige Gewohnheit, und den schon früher auf dem Concil von Orleans gegebenen Canon, ferner auf die sogleich unter Ludwig eingetretene Praxis, so müssen wir uns dahin erklären, daß die königliche

---

m) Ut cum missis Caroli Francorum Regis inquirat de ordinatione Culii, Moguntini Episcopi, ejusque fidem, doctrinam, conversationem, mores et vitam investiget. Flodoard Histor. Remens l. II. c. 17.

Bestätigung nicht aufgehoben worden sei. Dafür spricht insbesondere ein Fragment des Diaconus Florus, eines von Walfrid Strabo sehr gerühmten Schriftstellers und Zeitgenossen Ludwigs des Frommen. Es ist vom Jahre 820. Papirius Massonius hat es herausgegeben. Wir wählen hier einige Stellen aus, da Florus die Wahl der Bischöfe zum unmittelbaren Gegenstande seiner Abhandlung machte.

„Wenn ein Sitz vakant geworden ist, muß nach den Canonen und nach der apostolischen Tradition ein Geistlicher derselben Kirche durch die einhellige Uebereinstimmung des Clerus und Volkes gewählt werden. Man ernennt ihn durch einen autentischen Beschluß; darauf wird er durch die Bischöfe, die in gesetzlicher Zahl anwesend sind, geweiht, und diese Ordination ist nach dem heil. Cyprian ein Urtheil Gottes. Es ist gewiß, daß auf diese Weise die Bischöfe während beinahe vierhundert Jahren durch die ganze Kirche gewählt worden sind, ohne je die weltliche Macht darum zu fragen. Seitdem die Fürsten christlich geworden sind, ist es gewiß, daß die Ordinationen der Bischöfe größtentheils mit derselben Freiheit geschehen sind: Denn wenn es nur Einen Kaiser gäbe, so wäre es nicht möglich, ihm Kenntniß zu verschaffen von allen Bischöfen, die in so weiten Ländern, in Asien, Europa und Afrika eingesetzt werden müssen. Was die Gewohnheit betrifft, die in Königreichen entstanden ist, den Fürsten um die Ordination der Bischöfe zu befragen: so dient sie dazu, Liebe und Friede mit der weltlichen Macht zu unterhalten; aber es ist keine nothwendige Bedingung, eine Ordination zu autorisiren, die ohne königliche Macht, sondern allein nach göttlichem Befehle und mit Uebereinstimmung der Kirche geschehen ist. Denn die bischöfliche Würde ist kein Geschenk von Menschen, sondern eine Gabe des heil. Geistes. Der Fürst sündigt also schwer, der glaubt, eine Freigebigkeit mit dem auszuüben, was nur durch göttliche Gnade gegeben wird."

Nach Florus bestand also ein Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe, aber er ward von den kirchlich Gesinnten nicht

als nothwendig angesehen, sondern nur als dienlich, Frieden und Eintracht mit dem Staate zu unterhalten. Darin stimmten mit Florus auch alle gerne überein, die sonst heftige Eiferer für die Rechte der Kirche waren [n]). Von diesem Rechte machte Ludwig wirklich, und wohl mit einiger Hartnäckigkeit, Gebrauch. Dieß ersehen wir aus den Briefen, die die Kirche von Sens an die Kaiserin Judith, an den Archikaplan Hilduin und an Eginhard schrieb. Der Erzbischof Jeremias war 827 den siebenten December gestorben. Die Kirche hatte von Ludwig die Freiheit erhalten, einen Bischof aus ihrem Clerus zu wählen. Nachdem sie dieß gethan, verwarf der Kaiser den Gewählten, gestattete jedoch eine zweite freie Wahl. Aber den zweiten erkannten seine Commissarien nicht an. Nun wandten sich die Geistlichen jener Kirche an die Kaiserin mit der Bitte, die Sache so lange aufschieben zu dürfen, bis sie in Gegenwart des Kaisers eine dritte Wahl vornehmen könnten, alsdann möge der Gewählte geprüft werden, ob er zu unserem Frommen und zu Eurem Dienste tauglich sein könne, oder nicht [o]).

Nach Florus und dem Biographen des Bischof Friedrich von Utrecht empfahl Ludwig nicht selten solche Bischöfe dem Volke und dem Clerus zur Wahl, die ihm angenehm waren. Von störenden Eingriffen aber in die freien Wahlen lesen wir über Ludwig nichts. Selbst, als sein Bruder Drogo Bischof von Metz wurde, wählte Volk und Clerus frei [p]). Der kaiserliche Einfluß scheint schon deswegen auch

n) So sagt Hinkmar, Erzbischof von Rheims: „Quia princeps terrae res ecclesiasticas divino judicio tuendas et defendendas suscepit, consensu ejus, electione Cleri ac Plebis et approbatione Episcoporum Provinciae quisque ad ecclesiasticum regimen provehi debet. Du Chesne. T. 2. p. 489. Vgl. Flodoard. l. 3. c. 24.

o) Concil. ap. Sirmond. Append. Formul. 10.

p) Eginhard. Annal. ad ann. 823. Du Chesne T. II. p. 302. Astronomus in Vit. Ludovici Pii.

seine Grenzen nicht überschritten zu haben, weil die Kirche ihn sogar wünschte. Auf der zu Paris im J. 829 gehaltenen sechsten Synode baten die Bischöfe den Kaiser, alles Ansehen und alle Sorge dahin zu verwenden, der Kirche gute Hirten und würdige Bischöfe zu geben q). Es ist dieß ohne Zweifel so zu verstehen, daß er unwürdigen Candidaten seine Bestätigung versagen solle, und in dieser Ansicht dürften uns die Nachrichten des Theganus nur noch mehr bestärken. Nach ihm bestand die höchst verderbliche Gewohnheit, die niedrigsten Sclaven zu Bischöfen zu machen, welcher Gewohnheit sich Ludwig nicht ganz widersetzt habe, wenn sie schon in der christlichen Welt das größte Uebel sei. Waren solche Männer auf den bischöflichen Stuhl gekommen, so warfen sie ihre demüthige Maske ab und trieben mit Schamlosigkeit Alles, was ihnen ihre niedere Seele eingab r).

Auch sonst zeigte sich mancher Mißbrauch des dem Clerus und Volke gestatteten Wahlrechtes. Es fielen nämlich Bestechungen vor und die Bisthümer wurden um Geld verkauft. Die Wahlen waren also simonisch. In diesem Falle ging, wenn der Kauf offenbar geworden war, an den König das Recht über, zu den Bisthümern zu ernennen s). Diese Gewohnheit erhellet auch aus der Anrede des Visitators an den Clerus und das Volk der Stadt, in welcher ein Bischof zu wählen war t). Es scheint aber, daß diese Devolution einigen streng Kirchlichen mißfallen, oder daß Ludwig doch in einzelnen Fällen, obwohl wir keine Beweise hiefür anführen können, seinen Einfluß zu weit ausgedehnt habe. Denn als man auf der im J. 828 zu Aachen gehaltenen Synode untersuchte, aus welchen Gründen die Schwäche des Reiches gekommen sei, sagte Wala, sie habe ihren Grund in nichts anderem als in der Vermischung des Welt-

q) Canon 22.

r) Theganus de gestis Ludovici Pii.

s) Concil. Gallic. T. 2. p. 644.

t) Natalis Alexand. hist. eccl. T. 6. p. 256.

lichen mit dem Kirchlichen; und als einen Beweis führte er die uncanonischen Wahlen der Bischöfe an [u]).

Carl der Kahle und die folgenden Könige. Für die Zeit Carls des Kahlen ist uns ein wichtiges Zeugniß über die Wahlen der Bischöfe hinterlassen worden. Es findet sich unter den Formularien für die Beförderung zu bischöflichen Sitzen ein Brief des Erzbischofs Hinkmar an Carl den Kahlen, in welchem er diesen um Wahlfreiheit für die verwaiste Kirche von Senlis bittet. Als Metropolit war er von dem Volke und dem Clerus jener Stadt angegangen worden, bei dem Könige um jene Vergünstigung anzusuchen. Nach diesem Briefe bestand folgende Gewohnheit. Carl der Kahle ließ zwar frei wählen, aber man mußte die Erlaubniß zur Wahl zuvor bei ihm nachgesucht und erhalten haben. Der Metropolit schickte sofort einen Visitator, den der König gewählt, dem Wahlacte anwesend zu sein. Nach geschehener Wahl sandte der Visitator das Wahldekret an den Metropoliten, dieser aber an den König. Hatte der König seine Beistimmung der Wahl gegeben, so bestätigte sie der Metropolit und schrieb an die Mitbischöfe, daß sie an einem bestimmten Tage und an dem bestimmten Orte zu der Ordination sich einfinden möchten [v]). Daraus geht nun deutlich hervor, daß die Genehmigung des Regenten für nothwendig erachtet wurde. Die Ausdrücke, in welchen die königliche Bestätigung abgefaßt war, sprachen dieses Recht als auf die Canonen und auf das Herkommen gegründet aus; auch geht aus ihnen hervor, daß der König sich als einen Beschützer und Vertheidiger der Kirchenfreiheit ansah. Nach dem Zeugnisse Hinkmars war es nicht nur der Clerus, der seine Stimme bei der Wahl gab, sondern es übten auch alle Klöster der Diöcese und die Pfarrer durch Abgeordnete Einfluß, weil alle den wählen durften, dem alle gehorchen mußten [w]).

---

u) Mabillon. S. S. Ord. S. Bened. Tom. 4. p. 494. in Vit. Valae.
v) Concil. Gall. T. II. p. 638.
w) Conc. Gall. T. II. p. 639. 640.

So war es unter Carl dem Kahlen, wenn wir blos auf die Gesetze Rücksicht nehmen, anderes aber, wenn wir aufs Leben schauen. Zwar stoßen wir auf manche Wahl, die unter ihm frei vor sich gegangen x); allein in gewissen Fällen dehnte er seine Rechte über die Grenzen aus. Das zweite Concil von Vernon mußte ihn beschwören, der Ordination des Bischofs von Orleans, der durch den Metropoliten Ganelon und die Provinzialbischöfe auf das Zudringen des Volkes und des Clerus zum Hirtenamt erhoben ward, sich nicht allzusehr zu widersetzen y). Der von ihm geäusserte Einfluß ging sogar in Nomination über, die der König mit aller Hartnäckigkeit durchzusetzen suchte. So ernannte er einst einen Diacon, Namens Burkard, zum Bischof von Chartres. Heftig widersetzte sich dieser Ernennung der Erzbischof Wenilo von Sens, obgleich Burkard sein Anverwandter war. Denn schreckliche Gerüchte hatten sich von ihm verbreitet. Er versicherte sogar, Christus selbst sei ihm erschienen und habe die Consecration untersagt. Dennoch obsiegte der Wille des Königs, und nach vier Monaten mußte sich der Erzbischof zur Consecration verstehen z).

Nicht selten schickte der König sogar ohne alle vorhergegangene Wahl des Clerus Bischöfe aus seinem Pallaste. Dazu hatten vielfach die Höflinge die königliche Macht gereizt, indem sie behaupteten, daß Hofcleriker von dem Fürsten ohne alle andere Dazwischenkunft zu Bischöfen bestimmt werden können. Dieß beweist ein Brief des Grafen Wenilo und Gerard an den Erzbischof von Lyon. Da das Erzbisthum Lyon zum Theil noch im Gebiete des Lothar lag, so baten jene Männer im Namen Carls, daß er den Bernus, einen Anverwandten des Königs, der nach königlichem Willen und nach ihrem Rathe gewählt worden sei, in Autun

x) Concil. Gall. T. II. p. 648. Hincmar. de praed. C. 22. c. 26. Flodoard. l. 3. c. 14.

y) Concil. Gall. Tom. III. p. 21.

z) Act. Conc. Senon. ann. 853.

ordiniren sollte, mit dem wichtigen Beisatze, es sei nichts neues, daß für höhere Kirchen die Vorsteher vom Könige gewählt werden [a]). Gleicherweise wurde von ebendemselben Könige Godelsad zum Bischof von Chalons ernannt.

Doch fieng man bald an zu klagen, daß die Bisthümer auf diese Weise vom Könige oft an Unwürdige vergeben würden. Deßwegen wurde auf der Synode zu Valence 855 der Beschluß gefaßt, es sei der König um Gestattung freier Wahl zu bitten; — werde jedoch ein Bischof vom Hofe ernannt, so habe der Metropolit in Vereinigung mit den Bischöfen zuvor seinen Lebenswandel und seine Kenntnisse zu prüfen. Bestehe der Hofgeistliche die Prüfung nicht, so vermöge der Metropolit das Volk und den Clerus, daß sie, so wie er selbst und die Bischöfe, die Gnade des Königs erflehen, daß er der Kirche Gottes einen Würdigen gebe [b]).

Von einer andern Art und Weise, wie Könige der Wahl mitwirkten, geschieht in dieser Zeit Meldung in einem Briefe Papst Johann VIII. an den Erzbischof Hinkmar von Rheims. Der Inhalt desselben betraf die Wahl eines Bischofs für die Kirche von Laon. Der Papst verlangte, daß von Carl dem Kahlen ein Commissärius bei der Wahlverhandlung sich einfinden solle, um Unordnung, Tumult und Meuterei zu verhindern und für die gesetzliche Exequirung der Canonen zu sorgen [c]). Dieß wurde sofort Gewohnheit und gestaltete sich zu einer Art von Gesetz, wodurch in spätern Zeiten die Fürsten vielen Einfluß auf die Wahlen, die sie Anfangs nur schützten, erworben haben.

Mehr aber als alles Andere trugen öffentliche Unruhen

---

a) Idque vestrae prudentiae Dominus noster jussit suggerere, non esse novitium aut temerarium, quod ex palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat antistites. Lupi Ferrariens. epist. 81. ad Amulum Archiepiscopum Lugdunens.

b) Concil. Valent. III. c. 7. Vgl. über diesen Canon Hinkmar von Rheims T. I. p. 318 und Concil. Gall. T. II. p. 657.

c) Colvenerii scholia in Flodoard. l. 3. c. 22.

bei, den Königen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe zu erwerben. Denn als schon unter Ludwigs des Frommen unruhvoller Regierung viele bischöflichen Sitze unbesetzt geblieben waren, machte die Synode von Thenoville im Jahre 845 an dessen Söhne Carl den Kahlen, Lothar und Ludwig das Ansinnen, die vakanten Bisthümer zu vergeben d).

Widerrechtlicher als alle bisherigen Könige verfuhr Lothar. So vergab er den Canonen entgegen das Bisthum Cambray an Hilduin. Aber Hinkmar, Metropolit dieser Kirche, verweigerte die Ordination, weil Hilduin die bischöfliche Würde nicht verdiene. Lothar jedoch erlaubte nicht, einen andern an dessen Stelle zu setzen und übergab dem Hilduin das Zeitliche der Kirche von Cambray. Hinkmar verfaßte nun eine Klagschrift gegen Hilduin, die die Gründe seiner Weigerung auseinandersetzte und überreichte sie dem Lothar bei einer Versammlung der Könige. Aber die drei Metropoliten des Landes, das Lothar gehörte, Theutgaud von Trier, Gunthar von Köln und Harduik von Besançon forderten den Hinkmar auf, vor einem Concilium zu erscheinen, das man zu Metz halten wollte, um dort seine Anklage zu begründen, widrigenfalls er für einen Verläumder erklärt werde. Hinkmar erschien nicht und brachte seine Klage vor Papst Nicolaus. Dieser schrieb sofort an die Bischöfe des Reiches, das Lothar zugehörte, an Lothor selbst und an Hilduin. Er klagt über die zehnmonatliche uncanonische Erledigung der Kirche von Cambray, über die Gewalt, die der König dem Hilduin gegeben, die Kirchengüter zu rauben, und endlich darüber, daß der König die Freiheit der Wahl verhindere, so wie die Ausübung der Metropolitenrechte. Dem Hilduin befahl er aber insbesondere, Cambray zu verlassen, und drohte ihm, im Fall des Ungehorsams, mit der Excommunication e). Hinkmars Schriften sind treffliche Denkmale der Art und Weise, wie die Bis-

---

d) Canon 2.

e) Epist. 63. 64. 65.

thümer seiner Zeit besetzt wurden. Mit wahrhaft bischöflichem Eifer schrieb er an die Könige, um von ihnen Wahlfreiheit für einige Kirchen zu erhalten [f]). Heftig wurde er in einem Briefe an Hugo, der früher während der Minderjährigkeit der Prinzen Reichsverweser war. Hugo solle die Könige ermahnen, das Beispiel ihrer hohen Vorfahrer zu beachten. Sie sollen zur Wahl ihre Bestätigung geben; die Canonen befehlen aber, daß die Wahl frei sei und nicht durch Höflinge geschehe, sondern durch die Bischöfe der Provinz und den Clerus der vakanten Kirche. Nicht Empfehlung der Könige und der Palatinen sei nothwendig; die Wahl gebühre dem Volke und dem Clerus, der Metropolit habe darüber zu urtheilen, der Fürst einzustimmen, und dann geschehe die Ordination.

Harten Kampf hatte Hinkmar mit König Ludwig III. zu bestehen. Zum Bisthum von Beauvais ward Rudolph von Clerus und Volk erwählt, der aber für untüchtig erklärt werden mußte. Ihm aber war ganz vorzüglich der König geneigt, dessen Wille ohne Zweifel bei seiner Erwählung beachtet werden mußte, wie es denn dieser König im Allgemeinen gewohnt war, vorzuschreiben, wer gewählt werden solle. Sofort veranstaltete Hinkmar eine Synode zu St. Marka, (jetzt Fimes), auf welcher Rudolph verworfen und beschlossen wurde, man wolle den König bitten, daß er der Synode die Erwählung eines andern Bischofs gestatte. Zu Beauvais wurde wirklich Honoratus gewählt; allein der König vergab das Bisthum aus eigenem Willen an den Hofgeistlichen Odoaker. Hinkmar schrieb nun sehr entrüstet an den König: „Und wenn ich auch meine Einstimmung Euch gebe, und Ihr gegen göttliche und menschliche Gesetze handelt, so werde ich mich vernichten und Euch nicht retten. Nach den Beschlüssen der nicäischen Synode kann keiner wider den Willen des Metropoliten Bischof werden; — möget Ihr bedenken, was einst Papst Leo zu ei-

f) Flodoard. l. 3. c. 19.

nem Kaiser sagte, daß ihm seine Gewalt nicht blos zur weltlichen Regierung, sondern hauptsächlich zum Schutze der Kirche ertheilt sei.“ Der König aber bestand auf seinem Beschlusse. Doch mit gleicher Festigkeit trat ihm Hinkmar entgegen. Odoaker hatte sich unterdeß in den Besitz der Güter von Beauvais gesetzt. Hinkmar hielt jetzt eine Synode, untersagte ihm alle bischöflichen Verrichtungen in seinem Sprengel und drohte ihm im Falle der Widersetzlichkeit, ihn aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, auch werde er selbst höchstens auf dem Sterbebette das heil. Abendmahl empfangen dürfen g).

Merkwürdig sind insbesondere folgende Worte des Hinkmar in einem Briefe an den König: „Wenn Ihr eine Wahl auf eingelegte Bitten hin zwar vorgehen lasset, die Bischöfe aber, wie einige behaupten, den wählen müssen, den Ihr zu wählen verlanget und befehlet, so ist das nicht eine Wahl nach göttlichen Gesetzen, sondern eine Erpressung durch menschliche Gewalt. Jene Behauptung, die durch Schmeichler in die Ohren der Fürsten gekommen, ist eben jener verworfene Geist, der durch die Schlange die ersten Eltern im Paradiese getäuscht und sofort vertrieben hat. Solcher Grundsatz ist weder in der heil. Schrift, noch in der Tradition, noch in den Canonen, noch in den Gesetzen, die von Kaisern und Königen gegeben werden, sondern ihn speit die Hölle aus“ h).

Mit lobenswerther Mäßigung verfuhr bei Besetzung der Bisthümer Carlmann i). Daher kam es denn auch, daß solchen Fürsten oft vom Päpste selbst gewisse Rechte gerne eingeräumt wurden k).

Daß aber in dieser Periode die Fürsten einen großen Einfluß stets geübt haben, beweisen zum Theil auch die

---

g) Hincmar. oper. T. II. p. 188. 196. 811.

h) Epist. 12. Op. T. II. p. 188 — 196.

i) Spicileg. T. 8. p. 149.

k) So von Johann VIII. dem Carlmann, Joann. VIII. epist. 187. 223.

Privilegien, welche die Könige einzelnen Kirchen zur freien Wahl ihres Bischofs ertheilten. So Ludwig der Fromme im Jahre 814 für Worms [l]), Carl der Dicke im Jahre 885 der Kirche von Paderborn [m]), Ludwig das Kind im Jahre 906 für Freisingen [n]), und Carl der Einfältige im Jahre 913 für Trier [o]). Kraft eines solchen Privilegiums war, wie schon angedeutet ist, eine Kirche ermächtigt, frei und rücksichtslos einen Bischof zu erwählen, ohne also verbunden zu sein, am Hofe Gewählte, oder aus dem königlichen Pallast Geschickte anzunehmen. Indeß fügten sich die Bischöfe oft, ohne Rücksicht auf das Privilegium zu nehmen, mit weiser Nachgiebigkeit dem königlichen Willen. Dieß trug aber viel dazu bei, daß jene Privilegien auch im Allgemeinen nicht strenge beachtet wurden. Hatte sich eine Kirche ihres Rechtes nur einmal begeben, so hielten sich die Fürsten später um so weniger gebunden, und Bischöfe, die durch solche Sendung vom Hofe aus zu Stellen gelangt waren, mochten wohl nicht für ein altes Recht kämpfen, durch dessen Verletzung sie selbst ihre Würde erhalten hatten.

Auch unter Carl dem Einfältigen dauerte der königliche Einfluß stets fort. Hilduin hatte, wie es hieß, durch Bitten und Geschenke, das Bisthum Tungern von Heinrich, dem Könige der Teutschen, der damals mit Carl Krieg führte, erhalten. Durch Drohung und Gewalt schreckte Gislebert den Bischof Herrmann von Köln, den Hilduin zu ordiniren. Als aber der Schrecken der Waffen vorüber war, wollte man sich des aufgedrungenen Bischofs entledigen. Aber dazu war weltliche Macht nöthig. Sofort bat Clerus und Volk von Tun-

l) Ludovici Pii dipl. a. 814 ap. Schannat. Cod. prob. hist. Wormat. p. 3.

m) Caroli crass. dipl. a. 885 ap. Schannat. annal. Paderborn. p. 193.

n) Ludovici regis dipl. a. 906 ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 152.

o) Caroli regis Franciae occidentalis et tunc temporis Lotharingae, dipl. a. 913 ap. Hontheim. Tom. I. p. 262.

gern Carl den Einfältigen, ihnen den Richerius als Bischof zu geben, den sie an die Stelle des Usurpators Hilduin gewählt hatten p). Die Sache wurde endlich vor den Papst gebracht. Johann X. befahl dem Herrmann mit Hilduin und Richerius zur Entscheidung des Streites nach Rom zu kommen. Dabei tadelte er aber heftig den Erzbischof, daß er Hilduin ordinirt, der weder durch die Wahl des Clerus, noch durch die Acclamation des Volkes Bischof geworden sei, und den sogar der König, der gemäß einer alten Gewohnheit die Bisthümer vergebe, weil ihm von Gott der Scepter verliehen sei, nicht auf den bischöflichen Stuhl erhoben habe q). Man hat aus dem Briefe dieses Papstes die Folgerung ziehen wollen, als enthalte er für den Fürsten eine gänzliche Machtvollkommenheit für die Ernennung. Aus dem Ganzen geht aber hervor, daß blos die Bestätigung darunter zu verstehen sei, ohne welche keiner ein Bisthum annehmen soll.

Dasselbe Verhältniß sehen wir auch unter König Odo (Eudes). Fulco, Erzbischof von Rheims wurde von Papst Formosus sehr getadelt, weil er den Priester Berthar nicht zum Bischof von Chalons ordinirt habe, der doch von Volk und Clerus gewählt, vom König Odo aber bestätigt worden sei r). Indeß mochte dieser König bei der Wahl selbst sein Ansehen zu weit ausgedehnt, oder die frühere Gewohnheit, Bischöfe vom Pallaste zu schicken, manchmal befolgt haben, weil ihn Fulco von Rheims beschwor, der Kirche von Laon nach dem Tode des Dido freie Wahl zu lassen, wenigstens das Volk nicht zu zwingen, einen Bischof gegen seinen Willen anzunehmen s). Unter den Stürmen blutiger Kriege, die in der Folge noch ausbrachen, kam auch in die Wahlen der Bischöfe Unordnung. Immer aber ehrte

p) Concil. Gall. Tom 3. p. 575. 576. 577.

q) Epist. 1.

r) Flodoard. l. 4. c. 3. 4.

s) Flodoard. l. 4. c. 5.

die Kirche, selbst als das Königthum am tiefsten herabgewürdigt war, den Einfluß rechtmäßiger Fürsten und duldete keinen Bischof, der gegen des Königs Willen eingesetzt war. So excommunizirte das Concil von Rheims 975 den Bischof Thibaud, der sich auf tyrannische Weise und gegen den Willen des Königs eingedrungen hatte.

Zu Anfang der dritten Dynastie dauerte der königliche Einfluß als Bestätigungsrecht immer noch fort. Ein Zeugniß hiefür ist Arnulphs von Rheims Wahldekret. Dieser Wahl hatte Hugo Capet ganz besonders mitgewirkt. Nach Arnulphs Tode wählten die Bischöfe den gelehrten Gerbert mit Begünstigung und Genehmigung der beiden Fürsten Hugo und Robert.

Auch Herzoge und Grafen übten in dieser Periode Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer, oder sie nominirten selbst. So vertrieb Graf Stephan von Auvergne den Sygonius von seinem bischöflichen Sitze zu Clermont und setzte einen andern an seine Stelle. Papst Nicolaus befahl ihm aber, den vertriebenen Bischof sogleich wieder einzusetzen und sich vor seinem Legaten und vor einem Concilium zu seiner Vertheidigung zu stellen [t]).

Große Unordnung aber brachte in die Kirche von Rheims die Tyrannei des mächtigen Grafen Herebert von Vermandois, der im Jahre 925 durch Gewalt den Clerus, das Volk, die Bischöfe und den Papst (Johann X.) zwang, seinen Sohn Hugo, einen Knaben von fünf Jahren, als Erzbischof anzuerkennen. Als in spätern Jahren König Rudolph von Burgund, der in Hugos Erhebung aus Schwäche hatte stimmen müssen, zu größerer Macht gelangt war, ließ dieser einen andern mit Namen Artold wählen, den Johann XI. bestätigte. Als aber König Rudolph gestorben war, und der schwache Ludwig IV. die königliche Würde erlangt hatte, eroberte Herebert Rheims wieder, nahm den Artold gefangen und ließ zu Soissons eine Synode hal-

t) Epist. 66.

ten, auf der Hugo zum zweitenmale eingesetzt und geweiht wurde. Doch bald wurde der König dem Grafen überlegen und jetzt mußte Hugo Alles anwenden, sich in seinem Bisthume zu erhalten. Nach mehrjährigem Kampfe vertrieb ihn endlich Ludwig in Vereinigung mit dem wackern Otto I. von Teutschland, und Artold erhielt das Bisthum wieder. Hugo aber, der sich nach Mouson begeben hatte, verwüstete von dort aus das Gebiet von Rheims. Sofort wurde im Jahr 947 eine Synode zu Verdün gehalten, die den Artold begünstigte. Hugo hingegen wandte sich an den Papst und erhielt von diesem ein Schreiben, in dem seine Wiedereinsetzung geboten war. Dieses Schreiben übergab Hugo der Synode, die im folgenden Jahre zu Mouson gehalten wurde. Deßungeachtet blieb Artold Erzbischof. Die letzte Entscheidung erfolgte auf der Synode zu Ingelheim in Gegenwart der Könige Ludwig und Otto und in Anwesenheit eines päpstlichen Legaten. Artolds Sache erhielt den Sieg, Hugo aber ward, bis er Kirchenbuße gethan, gebannt. Seine später erneuerten Versuche auf das Erzbisthum blieben fruchtlos [u]).

Teutschland.

So lange Teutschland fränkischen Herrschern gehorchte, richtete sich die Disziplin nach der der fränkischen Kirche. Der Einfluß der Regenten wurde in Teutschland ein permanenter und ging oft in eigentliche Nomination über. Das Concil von Troyes 867 schrieb an Papst Nicolaus, daß der unglückliche Ebbo, Bischof von Rheims, aus Frankreich vertrieben, und von Ludwig dem Könige der Teutschen, zum Bischof von Hildesheim erhoben worden sei [v]). Es bestanden aber unter diesem Fürsten auch freie Wahlen [w]).

---

u) Flodoard. hist. eccl. Rhemens. l. 4. c. 20 — 37. Chron. ad an. 925 — 961.

v) Largitione Ludovici. Concil. Gallic. T. 3. p. 356. Flodoard. l. 2. c. ult.

w) Vit. S. Remperti

Die Geschichte der Kirche von Mainz dürfte ein Zeugniß für die Besetzung der Bisthümer jener Zeit geben. Wir führen aus ihr Weniges hier als Probe an.

„Auf Rabanus folgte Carl, mehr nach dem Willen des Königs und der Höflinge, als durch Wahl des Clerus und des Volkes erhoben [x]).“ Carl war ein Sohn des Pipin, Königs von Aquitanien, König Ludwig also sein Oheim. Eben daselbst heißt es: „Luithbert wurde von König Ludwig unter dem Beifall des Clerus und des Volkes zum Bischof von Mainz gemacht.“ Und ferner von dem Erzbischof Sanderold (Sunzo): „Nach dem Beifall des Herzogs Poppo von Thüringen und des Königs Arnulph zum Bischof erhoben [y]). Derselbe Arnulph erhob auch den Adelgar von Mainz zum Bischof von Hamburg und Bremen 888.

Die Kaiser sächsischen Stammes ernannten vielfach die Bischöfe und ließen auf die Ernennung sogleich auch die Investitur folgen. Doch müssen hier drei Dinge wohl beachtet werden.

1) Sie waren unter der Firma des Papstes die Gründer mehrerer Bisthümer in Gegenden Teutschlands, wo ehmals das Christenthum nicht war. Auch hatten die Kaiser die neu errichteten Bisthümer fundirt und somit Patronatsrechte sich erworben.

2) Sie schlossen keineswegs immer die freien Wahlen aus, ja sie gestatteten diese oftmals und ertheilten selbst einigen Kirchen beständige Wahlfreiheit. So Otto I. im J. 937 der Kirche von Hamburg [z]), Otto II. im Jahre 979 der Kirche von Magdeburg [a]). Derselbe bestätigte auch das

x) Sesur. rerum Mogunt. l. 4.

y) Reginonis Chron. a. 889.

z) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindentrog. p. 130.

a) Ottonis II. dipl. a. 979. ap. Meibom. T. II. p. 372. 373. Chron. Magdeb. ibid. p. 276. Ditmar. Merseb. l. III. ap. Leibnitz. I. p. 341.

der Kirche von Paderborn gegebene Privilegium [b]). Freisingen war schon längst im Besitze eines solchen [c]).

3) Auch Volk und Clerus hatten vielen Antheil an den Wahlen der Bischöfe.

Betrachten wir im Allgemeinen den Einfluß der Kaiser in seiner natürlichen Ursache, so werden wir das große Ansehen der Bischöfe, ihren Reichthum und ihre weltliche Macht mitunter als Beweggrund angeben müssen, wenn die Betrachtung überhaupt vom politischen Momente ausgehen soll. Nehmen wir aber auf das religiöse Verhältniß Rücksicht, so ist vor Allem auf das hinzusehen, was im Allgemeinen bei den Vorbemerkungen gesagt wurde. Daß dieses letztere Moment vielfach das wahre und einzige gewesen sei, dürfte der Umstand beweisen, daß die Kaiser stets zu den bischöflichen Würden Männer von erprobter Frömmigkeit und ausgezeichneter Weisheit befördert haben.

Es ist aber hier zu bemerken, daß man auf die Sprache der Zeit viel Rücksicht nehmen müsse, weil aus ihrer Unkenntniß schon häufig Mißdeutungen entstanden sind. Die Schriftsteller jener Periode sagen, weil Ernennungen durch Fürsten häufig waren, oft geradezu, der Kaiser habe zu einem Bisthum ernannt, es vergeben. Adam von Bremen spricht fast nie von einer Wahl, sondern nur von kaiserlicher Vergebung. Da aber neben den Ernennungen auch häufig freie Wahlen Statt fanden, so ist nicht allzuviel auf den Ausdruck zu legen, sondern vielmehr die Weise der Erhebung mit ihren Haupt- und Nebenumständen ins Auge zu fassen.

War ein Bisthum vakant geworden, so traten die Canoniker der Domkirche mit der übrigen hohen Geistlichkeit, den kaiserlichen Vasallen und Ministerialen zusammen, um sich über die Wahl zu berathen. Waren sie über eine Person einig geworden, so machte man zuerst auch dem Volke

b) Vit. Meinwerc. c. 7. ap. Leibnitz. script. Bruns. T. I. p. 519. 520

c) Meichelbeck. hist. Frising. T. I. p. 155.

und dem übrigen Clerus die Wahl bekannt, was jedoch manchmal nur leere Formalität war. Sodann schickte man Abgeordnete aus den Canonikern und Vasallen an den Kaiserhof, um Ring und Stab des verstorbenen Bischofs zu überbringen, und um Bestätigung der neuen Wahl zu bitten. Gefiel dem Kaiser der Gewählte, so bestätigte er ihn durch Ueberreichung des Ringes und des Stabes, vergab auf diese Weise das Bisthum. Wollte der Kaiser aber einen andern befördert wissen, weil er ihm besonders nahe lag, so sprach er frei darüber mit den Abgeordneten, stellte ihn wohl selbst denselben vor, wenn er sich gerade am Hofe fand, und sie gaben ihre Einwilligung. In vielen Fällen aber wählte die Kirche gar nicht, sondern entsandte blos an den Kaiser um einen Hirten. Dies geschah dann insbesondere, wenn unter den an einer Cathedrale sich befindenden Geistlichen keiner am Hofe bekannt war, und man eine Mißbilligung der Wahl vorhersehen konnte.

Schon unter Heinrich I. muß der Einfluß des Hofes von großer Bedeutung gewesen sein. Darum wohl gab der kranke Sigismund, Bischof von Halberstadt, seinem Kaplan Bernhard, den er zu seinem Nachfolger haben wollte, den Rath: „Gehe hin zum königlichen Hofe, nimm aus dem Meinigen, was dir nothwendig ist, und erwirb dir die Gunst und den Beistand derer, die dort am Meisten vermögen, damit du ohne Kränkung mir folgen kannst.“ Bernhard folgte dem Rathe und erreichte seinen Zweck [d]).

Von Otto I. sind zwei Wahlen bekannt, die aus den Vorstellungen jener Zeit zu erklären sind. Als in Köln Bischof Wolmar gestorben war, wurde Gero, Bruder des Markgrafen Ditmar, vom Clerus und Volk als Nachfolger erwählt und diese vollzogene Wahl vor den Kaiser gebracht. Dieser aber, der zu jener Zeit dem Markgrafen gram war, versagte um des Bruders willen dem Gero die Würde. Da soll, so erzählt fromme Sage, ein Engel vom Himmel mit

d) Ditmar. Chron. l. I. p. 15. edit. Wagner.

gezücktem Schwerdte den Kaiser geschreckt haben, daß er sofort an den Gero das Bisthum vergab e). Eine andere Erzählung von einer Ernennung durch Otto hat Ditmar von Merseburg. Ihr zufolge nahm sich Otto eines Traumes gemäß vor, dem ersten, dem er begegnen würde, das damals vakante Bisthum Regensburg zu geben. Doch schlug er seinen Weg nach dem Kloster St. Emmeran ein, um wenigstens einem Geistlichen zu begegnen. Ein Mönch dieses Klosters erhielt in Folge des ersten Begegnens das Bisthum f).

Nicht nur im eigenen Gebiete hatte der Kaiser über Wahlen zu verfügen, sondern auch in andern Gebieten wurde seine Macht anerkannt. Als durch die einstimmige Erwählung des Herzogs Boleslaw, des Clerus und des Volkes zu Prag Ditmar Bischof dieser Stadt wurde, schickte man von da aus eine Gesandtschaft und Briefe an Otto I., um von ihm die Investitur zu erhalten g).

Wie auf die Einsetzung, so hatte der Kaiser auch auf die Absetzung der Bischöfe Einfluß. Ein solches Beispiel wurde von Otto I. an Bischof Eginhard im J. 972 gegeben.

Neben den religiösen Motiven haben aber sicher auch politische bei Otto I. in vielen Fällen mitgewirkt. Nachdem er seine Gegner unter den Großen überwunden, und in ihm sich die Kraft eines über ganz Teutschland gewaltigen Königs entwickelt hatte, gab er die vornehmsten Erzstifte, so wie die vier großen Herzogthümer theils Verwandten seines Hauses, theils solchen Männern, deren Treue er sicher war. Sein natürlicher Sohn Wilhelm war Erzbischof von Mainz, Bruno, sein Bruder, Erzbischof von Köln, und Heinrich, Ottos Verwandter, Erzbischof von Trier h).

---

e) Lambert. Schafneb. und Siegebert. Gemblac. ad an. 965.

f) Ditm. Merseb. Chron. l. 2, p. 836.

g) Cosm. Pragens. in Chron. Bohemic. ap. Freherum de reb. Bohem. p. 12.

h) Regino a. 954. Marian. Scot. a. eodem. Regino a. 953. Ditmar. l. II. ap. Leibnitz. I. p. 335.

Otto II. hatte es sogleich mit ränkevollen Priestern zu thun. Denn als in Regensburg Bischof Michael gestorben war, verwarf er all jene, die leidenschaftlich nach dem Bisthum strebten und wandte Alles an, den Wolfgang, einen sehr frommen Mann, zu jener Würde zu erheben. Er schickte zu diesem Ende Abgeordnete nach Regensburg, die die baldige Wahl Wolfgangs bewirken sollten. Dort wählte nun nach dem Willen des Kaisers, der, wie der Biograph des heiligen Wolfgangs sagt, nur auf das Heil der Kirche sah, Volk und Clerus nach kirchlicher Sitte den Heiligen; den sie sofort an den kaiserlichen Hof sandten [i]). Selbstmächtiger schon verfuhr er, als er den von den Canonikern gewählten und zu ihm nach Italien gekommenen Otthrik verwarf und an seine Stelle den Gaislar zum Bischof von Magdeburg ernannte.

Auch Otto III. äusserte Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe, die er theils nach seinem Willen beförderte, theils bestätigte, wenn sie canonisch gewählt waren. Die den Kirchen gestatteten Wahlfreiheiten erneuerte er wieder, so bei der Kirche zu Paderborn.

Dieses letztere Privilegium verletzte jedoch, aber zum Heile der Kirche, Heinrich II., indem er den heiligen Meinwerk, der aus königlichem Geschlechte stammte, nach dem Rathe einiger Prälaten und Hofleute, mit der Versicherung ernannte, er habe es deßwegen gethan, weil jener sehr reich sei und eben darum eine arme Braut verdiene. Wenn es im Leben des heiligen Meinwerk [k]) heißt, auch Volk und Clerus haben dieser Wahl mitgestimmt, so kann darunter sowohl die der kaiserlichen Ernennung vorausgehende, als ihr nachfolgende Beistimmung verstanden werden.

Zu Trier gab Heinrich II. ein Beispiel, wie sehr ihm daran gelegen gewesen sei, taugliche und würdige Männer auf die bischöflichen Stühle zu erheben. Denn als in dieser Stadt

---

i) Auctor Vitae S. Wolfgang. c. 43. ap. Surium 31. Oct.

k) Vit. Meinwerc. ap. Leibnitz. p. 522.

der Erzbischof Luidolph gestorben war, wurde dort, mehr aus Furcht vor dem König als aus Liebe zur Religion, der Kaplan Athalbero, der Bruder der Kaiserin Kunigunde, ein noch unreifer Jüngling, gemeinsam erwählt. Der König aber willigte nicht ein, sondern gab das Bisthum dem Kämmerer Meingard [l]). Noch andere Ernennungen durch Heinrich oder Aeusserungen seines Einflusses sind in den Schriftstellern jener Zeit uns aufbewahrt, die wir jedoch nicht erzählen wollen, da sie alle dasselbe besagen [m]).

Die meisten Bischöfe wurden in dieser Zeit wohl aus der königlichen Capelle [n]) genommen, in der sie durch wichtige Dienstleistungen sich Verdienste erworben hatten, die der König mit einem Bisthum belohnte. So heißt es von Boso, Bischof von Merseburg, geradezu, daß er das Bisthum als eine schuldige Vergeltung seiner großen Mühe erhalten habe [o]). Die Königliche Capelle war gleichsam die Pflanzschule der Bischöfe jener Zeit. Die Hofgeistlichen waren größtentheils treffliche Männer, unvergleichliche Priester und oft selbst Heilige. Aus ihnen mußten daher auch treffliche Bischöfe hervorgehen. Daß die Kaiser überhaupt auf das Heil der Kirche gesehen haben, beweist die Anzahl heiliger Bischöfe, die größtentheils durch sie zu ihren Würden gekommen waren. Dahin sind zu zählen: Bernward und Godehard zu Hildesheim, Conrad zu Constanz, Meinwerk zu Paderborn, Sigebert zu Minden, Bardo zu Mainz, Adel-

l) Ditm. 384.

m) Ditm. l. 5. p. 374.; lib. 6. p. 74. Gesta Trevir. c. 46. Ditm. l. 6. p. 397.

n) Capella regia war die Wohnung der Geistlichen im Pallaste des Königs, worin die königliche Canzleierpedition und die Urkundensammlung war. Vgl. Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerl. Freiheit. II. B. S. 122.

o) Ditm. 339. Andere Beispiele siehe ebenda 376. 34. 383. 384.

gasus zu Bremen, Tagmo zu Magdeburg, Wolfgang zu Regensburg, Ulrich zu Augsburg p).

England.

Am Schlusse unserer ersten Abhandlung über England sagten wir, daß schon vor dem neunten Jahrhunderte die meisten Bischöfe von dem König ernannt, später wohl auch Bisthümer vom Hofe verkauft wurden. Mit der aufkommenden Priestermacht aber verlor sich die königliche Gewalt immer mehr, die jedoch künftige Regenten periodisch wieder erhoben. Es hieng also von der persönlichen Tüchtigkeit der letztern viel ab, weßwegen in der Darstellung kirchlicher Verhältnisse jener Zeiten viel Schwankendes und Unbeständiges sich nothwendig einfinden mußte, weßwegen gerade das widersprechendste Gemälde das treueste Bild jener Zeit ist. Die Angelegenheiten der englischen Kirche gestalteten sich schon jetzt, wie auch noch später, immer nach der persönlichen Beschaffenheit, Kraft oder Schwäche der Regenten, und ihren Verhältnissen zu dem Erzbischof von Canterbury und dem Papste. War der König kräftig und klug, so waren auch die Angelegenheiten der Kirche und somit die Wahlen der Bischöfe nicht gerade ihm untergeordnet, aber doch unter seinem Einflusse, der in Absicht auf unsere Frage oft in Nomination überging. War er schwächer, so gestattete man ihm wohl einigen Einfluß, aber dieser erstreckte sich nicht weiter, als auf Wünsche, oder gar auf Bitten. Nicht immer darf jedoch dieß letzte aus Charakterschwäche abgeleitet werden, denn oft wollte der fromme Sinn eines Königs eine weitere Einwirkung von selbst nicht äussern. In solchen Fällen geschah die Wahl nach dem Willen des Königs durch Clerus und Volk. So erzählt Wilhelm von Malmesbury, Odo habe das Erzbisthum von Canterbury erst dann angenommen, als er gesehen habe, daß die gesammten Bischöfe ihre Bitten mit denen des Königs vereinigt, und er sich gezwun-

p) V. Montag. a. a. O. S. 126.

gen sah, zu bekennen, daß er hierinn das Sprichwort erkenne: Die Stimme des Volks sei Gottes Stimme q). Auf ähnliche Weise wurde Dunstan Erzbischof von Canterbury, der so lange dem Andrange des Königs Edgar nicht nachgab, bis ihn auch die Bischöfe gewählt hatten r). Früher hatte ihn Edgar durch unausgesetztes Bitten gezwungen, das Bisthum Worcester anzunehmen s). Dunstan gab nach seiner Versetzung das Bisthum Worcester dem heil. Oswald t). Bei einem hartnäckig durchgreifenden Königlichen Willen hätte Dunstan dieß wohl nicht wagen dürfen. Und es war zudem nicht der einzige Fall, daß dieser ein Bisthum vergab. Denn als der Clerus von Winchester in einer Wahl getheilt war, weil dort die Mönche, die die Stelle der Canoniker vertraten, einen Mönch, die Cleriker aber einen aus ihrer Mitte zum Bischof wollten, bediente sich Dunstan des Rechts der Devolution, und wählte einen Prälaten, der auch sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl von Canterbury wurde u). Aber solche Erscheinungen der Priestergewalt, und der Uebung canonischer Rechte gingen jedesmal bald vorüber. Der König, der bei den Wahlen anwesend war, leitete sie nur zu oft nach seinem Gutdünken. Dieß kann man auch aus den häufigen Klagen sehen, die vom neunten bis ins eilfte Jahrhundert über den mit englischen Bisthümern getriebenen Handel an die Päpste gebracht wurden v). Matthäus von Westmünster erzählt in seinen Annalen bei dem Jahre 958 die Geschichte eines über das Erzbisthum von Canterbury mit dem Könige Edgar geschlossenen Handels.

---

q) L. I. de gestis Pont. Angl. p. 200. 201.

r) Unanimi omnium electione et acclamatione quasi voce vere divina constrictus Dunst. suscepit sedem.

s) Surius Maji die 19. c. 25. 27. 28.

t) Quem sibi in regimen Ecclesiae succedere fecit. W. Malmesb. 2. c. 8.

u) Gervas. S. 1644. Flor. Wigorn. S. 606.

v) Epist. Leonis IV. ad Episc. Britan. bei Labbei. T. 8. p. 30.

Mehr Einfluß auf die Wahl erhielt der König noch durch das ihm auf einer zu London im J. 971 gehaltenen Synode zuerkannte Investiturrecht, das der Papst sofort bestätigte. Wie eigennützig aber und unköniglich die Regenten ihren Einfluß und ihre Rechte gebraucht, kann schon aus der Thatsache erkannt werden, daß der Papst Formosus den König Edward mit dem Banne bedrohen mußte, weil er mehrere Jahre lang sieben Bisthümer unbesetzt gelassen hatte.

Spanien.

Wir verließen in der letzten Periode Spanien unter der Herrschaft der Araber, die Anfangs mit vieler Duldung, später aber mit aller Härte und Grausamkeit die kirchlichen Verhältnisse der Christen behandelten. Da zog eine Schaar von ungefähr tausend Gothen nach Asturien auf das Gebirg Auseva, um von da aus gegen die Feinde und Ungläubigen zu kämpfen. Ihr Anführer war Pelayo. Diese Heldenschaar war die Wurzel einer neuen christlichen dauerhaften Monarchie, und legte den Grund zu einem neuen Reiche der Spanier. Im J. 914 stellte Ordyncho II. nach zweihundertjährigem Kampfe die königliche Würde in Leon wieder her. Sofort wurden die westgothischen Gesetze erneuert.

Pelayos fromme Nachfolger stifteten in den meisten Städten, die sie den Arabern wieder allmählig entrissen, Kathedralkirchen, riefen die entflohenen Bischöfe zurück, und setzten neue ein, begüterten sie mit Ländereien, wofür sie Lehnpflicht und Heerfolge forderten. Die Könige bedurften dieses Waffendienstes, um durch das heilig geachtete Ansehen des Priesterthums ihre noch rohen Krieger in Zucht und Ordnung zu erhalten. Die Bischöfe aber versagten den Beistand nicht, weil das Streben, den Feind des Kreuzes aus Spanien wieder zu vertreiben, die Kriege heiligte. Dadurch aber bildete sich zwischen Kirche und Staat ein Verhältniß, welches von dem ehemaligen unter gothischer Herrschaft in vielfacher Beziehung verschieden war. Zwar tra-

ten auch damals, sobald die ständische Verfassung sich entwickelt hatte, wie jetzt, Bischöfe und Aebte in die Reichsversammlungen, aber sie waren damals von dem König nicht in dem hohen Grade abhängig, wie nach der Gründung des neuen Reiches. Sie wurden nicht vom Clerus, nicht vom Volke erwählt, sondern von dem Könige ernannt, und ohne Dazwischenkunft einer Metropolitan-Synode oder der päpstlichen Gewalt setzte er sie wieder ab, zog sie zu Strafen, wenn sie sich gegen König, Kirche und Volk vergangen hatten. So wurde schon Arnulphus, Bischof von Compostella, der eines schändlichen Vergehens angeklagt war, vor den Richterstuhl des Odoncho gerufen, der erster König in Leon war. Einem wilden Stiere wurde der Bischof Preis gegeben, und als dieser unverletzt blieb, erkannte der König — göttliches Urtheil. Auch Sisenand, Bischof von Compostella, der im Jahr 962 gewaltsamer Volksbedrückung angeklagt wurde, ward von Sancho, König von Leon, seiner Würde entsetzt und in eine Festung eingekerkert. So auch sein Nachfolger Pelayo Velasquez von dem Könige Bermudo im Jahr 989.

In jedem dieser Fälle wurde weder zur Absetzung des Schuldigen, noch zur Ernennung des neuen Bischofs die Beistimmung des Clerus und des Volkes oder des Papstes eingeholt. Die Könige handelten aus eigener Machtfülle.

Alphons der Große war der erste König von Spanien, welcher, wo er eigenmächtig handeln konnte, die Mitwirkung des Papstes nachsuchte, indem er von Johann IX. die Erlaubniß zur Einweihung der neuerbauten Kirche Sant Yago und zur Einsetzung eines Metropoliten daselbst verlangte. Dieß muß aus den Zeitumständen erklärt werden. Die Unterordnung der siebzehn Bischöfe seines Landes unter ein kirchliches Oberhaupt im Reiche schien ihm zur Wiederherstellung der kirchlichen Zucht und Ordnung unentbehrlich und der Zeitgeist machte es nothwendig, diese Einrichtung von dem päpstlichen Stuhle ausgehen zu lassen. —

Italien.

A. Bischofswahlen.

In der italienischen Kirche mochte sich die Freiheit der Wahlen deßwegen länger und ungetrübter erhalten haben, weil sie am apostolischen Stuhle mehr als andere Kirchen hieng, und der Papst es sich stets angelegen sein ließ, der Vertheidiger ihrer gesammten Freiheiten zu sein.

So ermahnte Papst Hadrian I. Carl den Großen, sich auf keine Weise in die Wahlen der Bischöfe zu mischen, denn er werde nur jenem die Weihe ertheilen, der von Clerus und Volk canonisch gewählt sei [w]). Denselben Kaiser versicherte der Papst ferner, daß früher weder seine Vorfahren, noch sein Vater Pipin, noch auch er selbst, der Glor- und Siegreiche, einen Commissär abgeschickt habe, um der Wahl des Bischofs von Ravenna anwesend zu sein, und auf sie einzuwirken, da jene vielmehr immer durch Clerus und Volk canonisch vollzogen worden sei. Carl hatte nämlich die Bischofswahl zu Ravenna durch einen Gesandten beschickt, worüber sich der Papst sehr beklagte. —

Unter Desiderius mochte, vielleicht auch wegen Angelegenheiten des Reichs, der Königliche Einfluß nicht groß gewesen sein. Nachdem das Concil, welches zu Rom unter Stephan III. gehalten wurde, den Gegenpapst Constantin abgesetzt, und alle jene Bischöfe degradirt hatte, die von ihm ordinirt waren, machte es den Beschluß, daß der Papst sie wieder einsetze, wenn sie von Clerus und Volk ihrer Kirchen wieder gewählt würden, was denn auch geschah. Von einem Ansehen eines Fürsten ist hier gar keine Rede. Desiderius bedurfte früher des Papstes zu seiner eigenen Behauptung [x]).

Unter den Karolingern war Anfangs der Einfluß nicht groß, und bestand nur in der Bestätigung. Dieß kann daraus ersehen werden, daß Nicolaus I. auf einem zu Rom gehal-

---

w) Conc. Gall. Tom. 2. p. 96.

x) Anast. Bibl. in vitâ Steph.

tenen Concil dem Erzbischof von Ravenna die Weisung gab, keinen Bischof zu ordiniren, der nicht durch den Herzog, den Clerus und das Volk erhoben sei. Dieser Einfluß war ohne Zweifel kein anderer, als die Genehmigung. Noch mehr erhellt es aber aus einem Briefe Johann VIII. an den Erzbischof von Mailand über die Ordination des Bischofs von Asti [y]).

Als in der Kirche von Vercelli das Volk sich in einer Wahl getheilt hatte, so daß eine Vereinigung der Parteien nicht zu hoffen war, ernannte derselbe Papst nach dem canonischen Rechte (bei Trennungen) einen Bischof in der Person des Diakons Conspert, und bat Carlmann ihn im Besitze des Bisthums zu lassen [z]).

Um aber die Einwohner von Vercelli zur Aufnahme des Conspert zu stimmen, erklärte er ihnen: König Carlmann habe nach der Gewohnheit seiner königl. und kaiserl. Vorfahren dem Conspert das Bisthum gegeben [a]) im Beisein der päpstlichen Abgeordneten [b]).

Italien hieng in Kirchensachen von zwei Mächten ab, von dem Papst in manchen Rücksichten, von dem Könige in Hinsicht der Disciplin wie in der Wahl der Bischöfe. Beide Gewalten zeigten in letzter Beziehung bei der Erhebung des Ratherius auf den bischöflichen Stuhl von Verona ihren Einfluß. Der Papst schrieb dem Könige zu dessen Anerkennung in so zwingenden Ausdrücken, daß er seine Einstimmung nicht verweigern konnte, obschon seine Wünsche

---

y) Accidit, ut Astensis Ecclesiae Pastore proprio abeunte *permissu* Caroli Regis, idem Josephus post electionem Cleri et populi expetitionem in eadem ecclesia deberet ordinari Episcopus. Tua fraternitas tam nostra absolutione, quam etiam ipsius regis exhortata monitionibus, hoc libenter admisit, et Canonica jussa complere conata est. Epist. 260.

z) Epist. 171.

a) concessit.

d) Ep. 223.

dieser Bitte ganz entgegen waren c). Wie aber in Frankreich und Teutschland die Könige bei den neubesetzten Bisthümern die Temporalien vergaben, so auch in Italien. Dieß gab nun dem Könige Gelegenheit, sich an Ratherius einigermaßen zu rächen, indem er ihm nur die Hälfte der Güter und der Einkünfte des Bisthums zugestehen wollte. Dabei sollte dieser noch eidlich das Versprechen geben, bei den Lebzeiten des Königs und seiner Söhne nicht mehr zu fordern. Ratherius setzte sich dem Könige muthvoll und standhaft entgegen; da ließ ihn der König ins Gefängniß werfen. Ueberhaupt waren die politischen und kirchlichen Angelegenheiten in Italien damals so sehr in Verwirrung, daß man sich wenig mehr an die Canonen hielt. Die Freiheit der frühern Zeit, wie sie uns Hadrian I. und Florus schildern, war verschwunden.

Eine merkwürdige Schilderung macht uns in dieser Beziehung Bischof Atto von Vercelli 950. Er eiferte sehr für die Aufrechthaltung der Canonen und schrieb ein Werk über den Druck der Kirche. Die zweite Abtheilung dieses Buches handelt über die Ordination der Bischöfe. Nachdem er im Eingange über die canonische Wahl gesprochen, sagt er Folgendes: „Aber irreligiöse Fürsten achten das Alles für gering, und lassen ihren Willen allein vorwalten. Sie nehmen es überaus unwillig auf, wenn ein Bischof auch mit noch so viel Verdienst von Andern gewählt, oder wenn der von ihnen selbst Gewählte, so groß auch seine Schlechtigkeit ist, von jemand verworfen wird. Die Laster derjenigen, die selbst wählen, so viel und groß sie auch sein mögen, werden gleichsam nur für geringe gehalten. Bei ihrer Prüfung sieht man nicht auf Liebe, Glaube und Hoffnung, sondern Reichthum, Verwandtschaft und Unterwerfung wird in Berathung gezogen. Wenn diese drei Stücke oder auch nur zwei derselben bei einer oder der andern Person sich einfinden, so wird er schon unter die Himmels-

c) contraria molienti — Spicileg. Tom. 2. p. 247.

bewohner gezählt; selbst eines derselben, glauben sie, reiche hin zur bischöflichen Würde [d]). Welche Handlung aber kann schändlicher sein, als die heil. Kirche, die unbefleckte Braut Christi, die Gebieterin Aller, die der Herr mit seinem kostbaren Blute erlöset hat, an unwürdige Priester um Geld zu verkaufen? [e]). Einige aber sind so an Geist und Leib blind, daß sie kein Bedenken tragen, selbst Kinder zum Hirtenamte zu befördern, von denen doch gewiß ist, daß sie weder an Geist noch Leib dazu tauglich sind. Die es noch nicht einmal vermögen, die Anfangsgründe in der Kenntniß der menschlichen Natur zu fassen, die erhebt man ohne Scheu zum Lehramte, man macht zu Richtern der Seele jene, die nicht einmal wissen, was die Seele ist, und die das Volk ohne Unterlaß im Heiligen belehren sollen, fangen erst unter der Ruthe der Lehrer an, in zeitlichen und geringfügigen Dingen unterrichtet zu werden, und die von Allen geehrt werden müssen, fürchten die Schulmeister [f]). Man kann an ihnen nichts loben als ihre Keuschheit; aber wie kann keusch genannt werden, wer noch keine Reize fühlt? Man nöthigt das Volk, einem Kinde das Zeugniß zu geben, dessen Untüchtigkeit überall bekannt ist. Die Meisten lachen, die Einen über die Ehre, die dem Kinde wiederfährt, die Andern über die deutliche und offenbare Gaukelei. Das Kind selbst wird über einige Capitel gefragt, die es hersagt, wenn es im Stande war, sie dem Gedächtnisse einzuprägen; wenn nicht, so liest es zitternd aus einem Papier, indem es nicht den Verlust der bischöflichen Würde, sondern die Ruthe des Lehrers fürchtet [g]). Was es hersagt, versteht es nicht, noch vermag es das kleine Herz [h]) zu erlernen, es sucht nur Worte durchzu-

d) pag. 66, 67.

e) pag. 68.

f) pag. 73.

g) pag. 74.

h) corculum.

machen. Um den Sinn wird es nicht gefragt, den es nicht auseinander setzen darf, es wird blos gefragt, daß es Worte hervorbringe; denn es wird nicht erforscht, um geprüft zu werden, sondern allein deßwegen, daß die canonische Ordnung beobachtet werde, und daß Lüge und Trug um so stärker sei, wenn sie von der Wahrheit umschattet, und von den Meisten gut geheißen wird" i). Das Schicksal solcher Bischöfe war aber denn auch oft ein sehr hartes. Atto sagt an demselben Orte darüber: „Weil sie auf unheilige Weise gewählt werden, so werden sie auf eine nichtige und leere ordinirt; aber auch unehrbührlich angeklagt, ungerecht unterdrückt, treulos verworfen, und oft grausam gemordet k). Die Kirchengüter aber werden nach dem Tode oder der Vertreibung des Bischofs zerstreut und ein Raub der weltlichen Macht" l).

Als Italien an die teutschen Kaiser kam, ging der fürstliche Einfluß vielfach in eigentliche Ernennung über, was für das Wohl der italienischen wirksamer war, als der frühere fürstliche Einfluß, weil die teutschen Kaiser von einem bessern Geiste beseelt waren. Otto III. ernannte den Gerbert zum Erzbischof von Ravenna, den geistvollsten und aufgeklärtesten Mann jener Zeit im Occident, seinen frühern Lehrer; Heinrich III. setzte den Guido zum Erzbischof von Mailand ein.

---

i) pag. 74.

k) pag. 86.

l) Attonis Vercellensis Episcop. lib. de pressuris ecclesiasticis. p. II. in D'Achery Spicileg. S. VIII. p. 65 — 89.

B. Papstwahlen.

Erster Abschnitt.

Von Carl dem Großen bis zur Absetzung Carls des Dicken.

Es läßt sich denken, daß die fränkischen und teutschen Herrscher, besonders nachdem sie mit Rom in so enge Verhältnisse getreten waren, die der Geist der Zeit und die wechselseitigen Stellungen nur noch mehr befestigten, in Ansehung der Papstwahlen denselben Einfluß auszuüben nicht unterlassen haben, den schon vor ihnen griechische und gothische Fürsten geäussert hatten. Und war schon damals dieses Recht von großer Wichtigkeit, so mußte es jetzt bei der erweiterten weltlichen Besitzung, und der ausgedehnteren geistlichen Gerichtsbarkeit, nur noch bedeutender geworden sein. Mit der politischen Bedeutsamkeit der Päpste trat auch noch eine andere hervor, das große Ansehen des heiligen Vaters, der in dieser Periode öfter als Schiedsrichter der europäischen Angelegenheiten auftrat und bei den Völkern den Vorzug genoß, den Geist und Würde über physisch-rohe Kräfte verdient. Dieses große Ansehen wirkte mit Macht auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse zurück. Da konnte den Fürsten nicht gleichgültig sein, wer die mächtigen Zügel halte. Vorzüglich aber ist hier jenes Moment zu beachten, dessen wir in der Einleitung zu dieser Periode erwähnten, die Eigenschaft nämlich eines Beschützers der Kirche, in der sich der Kaiser darstellte, und die man im ganzen Mittelalter als das Wesentliche des Kaiserthums betrachtete. Und gerade waren es die besten Kaiser, die im Gefühle ihres hohen Berufes, im Sinne der Idee ihres Amtes in die Papstwahlen am meisten eingriffen.

Um den Papst bildeten bisher die vornehmsten Glieder der Geistlichkeit eine Art von Senat, der den römischen Bischof in seinen Geschäften und der Verwaltung seiner Rechte

unterstützte. Demselben lag es auch ob, den erledigten Stuhl wieder zu besetzen. Rom war in 28 Pfarreien getheilt; jede derselben leitete ein Cardinalpriester oder Presbyter (später wetteiferten sie mit dem Purpur der Könige). Zu ihnen kamen noch die sieben Diakonen der Hospitalkirche, die sieben Richter des Laterans m) und noch andere hohe Kirchenbeamte. Dieser Senat stand unter der Leitung der sieben Cardinalbischöfe der römischen Provinz, deren Diöcesen bei der Stadt nahe lagen, der von Ostia, Porto, Velitra, Tuskulum, Präneste, Tibur und den Sabinen. War der päpstliche Stuhl erledigt, so brachten diese Bischöfe dem Cardinalcollegium einen Nachfolger in Vorschlag, und ihre vollzogene Wahl wurde durch das beifällige oder abgeneigte Geschrei des römischen Volkes bestätigt oder verworfen.

Dieß war die allgemeine Norm der Papstwahl, aber unter sehr mannigfaltigen Umständen wurde sie durch Vorfälle unkräftig gemacht, oder auch ganz unterlassen. Wir haben früher gesehen, daß der heilige Stuhl durch willkührliche Stimmgebung, Käuflichkeit und Gewaltthätigkeit der Volkswahlen erstritten und mit Blut befleckt wurde. Vom 3ten bis 11ten Jahrhundert erneuerten sich periodisch die gräulichen Scenen, so wie die erfolgten unseligen Spaltungen. Wenn und so lange eine kräftige Obrigkeit eingriff und Aussprüche that, war der Sturm bald vorübergehend. War diese aber an der Einwirkung gehemmt, so konnte jener Grimm der Parteien ungestört fortwüthen, bis der innere Brand von selbst erlosch und die Factionen sich gegenseitig geschwächt hatten. Die Aussprüche der Cardinäle und des niederen Clerus, des Adels und des Volkes waren unbestimmt und streitig, und noch mehr Ungewißheit hatte in sie die Praxis der Zeiten gebracht. Die Wahl lag also darnieder in einer Stadt, die keinen Herrn mehr kannte und keinem gehorchte. War ein Papst gestorben, so schritten oft zwei Parteien in verschiedenen Kirchen zu einer Doppelwahl;

m) Judices Palatini.

Geld- und Ehrsucht spielte wichtige Rollen. Als die Fürsten wieder Einfluß gewonnen hatten, konnten sie für die Entscheidung bei solchen Doppelwahlen entweder in weiter Entfernung nach den verfälschten Nachrichten das richtige Verhältniß nicht finden, oder sie wurden selbst Urheber von neuen Spaltungen. Wir finden diese Gestaltung der Dinge bis spät ins Mittelalter hinein, als selbst die Fürsten ihrer Rechte rücksichtlich der Wahl sich begaben, und nur noch die Bestätigung sich vorbehalten hatten. Sofort aber beobachten wir auch hier, wie überall den geschichtlichen Gang.

Wie Carl der Große schon die Bischöfe in seinem Lande frei wählen ließ, so griff er auch in die Papstwahlen selbst nicht ein, sondern ließ sie frei durch Volk und Clerus geschehen und behielt sich nur das Bestätigungsrecht vor, indem er dem neuen Papste zugleich die Verwaltung seines Dominialguts übertrug. Der Papst wurde in Gegenwart der kaiserl. Missen — Commissarien — gewählt, und erhielt die Consecration nicht eher, als bis die kaiserliche Confirmation erfolgt war. Lange Zeit mochte diese Bestätigung, und wahrscheinlich von Gregor III. an bis Carl dem Großen in Rom ausser Gewohnheit gekommen sein, weil der Papst während des Bilderstreites und der häufig auf einander folgenden Unruhen in Italien sich an dem Hofe zu Constantinopel unabhängig erhalten hatte, wenn gleich diese Unabhängigkeit nicht so ganz ausgesprochen war. Von Pipin, Carl des Großen Vater, finden wir nicht, daß er nach Annahme des römischen Patriciats jenes Recht geübt hätte, wenn schon diese Würde ihm Einfluß in die Wahl des Oberhaupts der Kirche gegeben haben mochte. Daher die Wahlen Pauls I., Stephans II. und III. und Hadrians I. nichts von jener kaiserlichen Bestätigung zeigen; Wie nach Pauls I. Tode Toto, Herzog von Nepi, der sich zum Herrn von Rom gemacht hatte, die Bewohner dieser Stadt gezwungen, seinen Bruder Constantin 766 zum Papst zu wählen, dieser aber durch die Waffen des Königs der Lombarden, Desiderius, wieder vertrieben worden sei, und nun Clerus und Volk

Stephan III. gewählt habe, ist schon erzählt. Ob Carl dem Großen auf einer römischen Synode unter Hadrian I. im Jahr 774 das Recht der Ernennung übertragen worden sei, wollen wir hier nicht untersuchen. Baronius [n]) und de Marca [o]) haben diese Synode verdächtig gemacht und Pagi [p]) bewies, daß jene Stelle in Sigeberts Chronik, auf welche sich die Nachricht von dieser Synode hauptsächlich stützt, interpollirt sei. Schon oben haben wir die Gründe für die wahrscheinliche Falschheit jenes päpstlichen Dekrets angegeben. Das Recht der Bestätigung aber war ohne allen Widerspruch dem Kaiser vorbehalten. Leo III. erkannte es 796 an, ehe noch Carl in das völlige Kaiserverhältniß zu den Römern getreten war. Aus einer Stelle der Kapitularien [q]) geht hervor, daß ihm Leo bald nach der Wahl das Wahldekret zugeschickt habe [r]).

Unter Ludwig dem Frommen wurde 816 Stephan IV. in Gegenwart kaiserlicher Missen gewählt, und das Wahldekret dem Kaiser zur Bestätigung zugeschickt. Theganus fügt dieser Wahl noch bei, Stephan habe im Namen des Kaisers als Oberschutzherr von Rom dem Volke einen Eid abgefordert. Dieser Umstand erklärt zugleich auch, in welchem Sinne die kaiserliche Bestätigung der Papstwahlen zu betrachten sei. Paschal I., dessen Wahl durch das Volk unruhig war, suchte in einem Briefe an den Kaiser das Tumultuarische derselben zu entschuldigen, wobei die canonische Freiheit nicht unterdrückt worden sei, mußte sich aber bald darauf vertheidigen, weil er sich vor erhaltener kaiserlicher Bestätigung hatte weihen lassen [s]).

---

n) Ad an. 774. nr. 10.

o) l. 8. concord. imper. et sacerd. c. 12.

p) Tom. III. p. 343.

q) T. I. p. 271.

r) „Perlectis excellentiae vestrae literis et audita Decreti chartula, valde gavisi sumus seu in electionis unanimitate seu in obedientiae vestrae humilitate, seu in promissionis fidelitate.“

s) Baron. ad an. 817. nr. 4. in vit. Ludovici Pii secund. Tegan.

Ludwig soll hierauf die völlige Freiheit der Papstwahlen dem Paschal garantirt haben; aber das Diplom dieser Garantie ist von scharfsinnigen Gelehrten als unächt befunden worden, und die schon bei den nächsten Papstwahlen eingetretene Praxis hob mit der Wahrscheinlichkeit gewiß die ganze Wirksamkeit desselben auf, sollte es je nach Cenni zu Ludwigs Zeiten existirt haben. Denn als Eugins II. Wahl von Unruhen begleitet war, schickte Ludwig seinen Sohn Lothar nach Rom, der über künftige Papstwahlen die Constitution gab, daß jene nur in Gegenwart kaiserlicher Commissarien vorgenommen werden können, ja der neue Papst dem Kaiser Treue schwören, die Richter aber und der Clerus von Rom sich sowohl dem Kaiser als dem Papste [t]) verpflichten sollen [u]).

Von Gregor IV. erzählt Eginhardt in den Annalen, daß seine Ordination aufgeschoben worden sei, bis der Gesandte des Kaiser Ludwigs nach Rom gekommen war, und die Wahl des Volkes geprüft hatte [v]). Nur Valentin war (zwischen Eugin und Gregor) consecrirt worden, ehe er die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte; sein baldiger Tod mag die Ahndung verhindert haben.

Wie Valentin verfuhr nach Gregor IV. auch Sergius im Jahr 844 unter Lothar. Aber der Kaiser schickte sofort seinen Sohn Ludwig in Begleitung des Bischofs Drogo von Metz mit einem Kriegsheere nach Rom, wo die Verordnung getroffen wurde, „daß der gewählte Papst nicht gegen den Willen des Kaisers ordinirt werden dürfe, ehe königliche Abgeordnete nach Rom gekommen seien, und die Wahl gebilligt hätten" [w]).

---

t) Domino apostolico.

u) Pagi ad an. 825. nr. 39. Baluz. Capitul. Reg. Franc. Tom. I. p. 647.

v) Bei Du Chesne Tom. 2. p. 303.

w) Annales Bertinienses Du Chesne Tom. 3. p. 200.

Thomassin x) nennt in der Wahlgeschichte Gregors IV. die aufgeschobene Conserration und bei Sergius II. das Benehmen des Fürsten eine leere Fabel. Er stützt sich vorzüglich auf jene schon erwähnte Acte Ludwigs des Frommen, in der er dem Papste Paschal I. völlige Wahlfreiheit zugesichert haben soll, deren Unächtheit aber schon erwähnt ist y). Diese Acte, die eine völlige Wahlfreiheit aussprach, und die Consecration vor der kaiserlichen Bestätigung gestattete, war vor der Zeit Leos von Ostia gar nicht bekannt, auch wird unter den Besitzen, die in derselben Urkunde dem Papste eingeräumt worden, auch Sicilien erwähnt, welches damals noch unter griechischer Herrschaft stand, und Statthalter aus Constantinopel hatte.

Mit dem Dekrete des Ludwig nun wäre die Praxis des Ludwig so wie des Lothar in Widerspruch gekommen, und weil Thomassin das erste annahm, mußte er das letzte verwerfen. Bei seiner Annahme konnte er auch nicht umhin, ein anderes vom Papste Stephan V. erlassenes Dekret, in welchem dieser ausspricht, der Papst könne nach seiner Wahl nur in Gegenwart kaiserlicher Legaten consecrirt werden, als un-

x) Ancienne et nouvelle Discipl. de l'église. Tom. II. Part. 3. lib. 2. c. 29.

y) Die Acte ist folgende: Liceat Romanis eum, quem divina inspiratione et beati Petri intercessione, omnes Romani uno consilio atque concordia, sine qualibet promissione ad Pontificatus ordinem elegerint, sine aliqua ambiguitate vel contradictione more canonico consecrare, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad nostros successores reges Francorum dirigantur, qui inter nos et illum amicitiam et charitatem ac pacem socient, sicut temporibus Caroli nostri atavi sive Pipini avi vel Caroli Imperatoris consuetudo erat faciendi. Concil. Gall. T. 2. p. 445. Gratian. D. 63. c. 30. Man sehe hierüber Walchs Censura Diplomatis, quod Ludovicus pius Paschali concessisse fertur; Pagi. Tom 3. p. 492. Baluz. Capitular. Tom 2. p. 1104. Mabillon de re diplomat. l. 1. c. 3. Muratori Droits de l'empire sur l'état eccl. c. 4.

ächt zu erklären [z]), das aber, wenn wir auf die Geschichte jener Zeit sehen, mehr Aechtheit, als das von ihm vertheidigte haben möchte. Thomassin führt mehrere Gründe an, wovon wir sofort die wichtigsten ausheben und berichtigen.

1) Die fränkischen Könige haben sich über andere Bisthümer in Italien kein solches Ansehen gegeben, um so weniger also über Rom, gegen das sie hohe Achtung hatten. Die Widerlegung dieses Beweises liegt in Carl des Großen schon erwähntem Benehmen gegen die Kirche von Ravenna, wogegen ihm der Papst Vorstellungen machte. Und hätten wir auch diese thatsächliche Widerlegung nicht, so wäre die Annahme des Thomassin schon deßwegen nicht von Bedeutung, weil das Verhältniß Italiens wie Roms zu dem fränkischen Kaiser damals noch im Ausbilden begriffen war, später aber sich mehr consolidirt hatte. Und hätten denn Ludwig und Lothar thun müssen, was ihre Voreltern thaten? —

2) Führt Thomassin eine Stelle aus dem Florus an, der unter Carl dem Kahlen lebte, die allerdings wichtig scheint [a]). Zuerst ist dieser Stelle eine eben so gewichtige gegenüber zu setzen. Der Bibliothekar Anastasius gesteht im Leben Leo's IV., daß die Römer nach dessen Wahl es nicht gewagt haben, ihn ohne vorhergegangene Bestätigung des Kaisers zu weihen, und da sie es endlich dennoch thaten, es nur mit Schmerz und aus unvermeidlicher Nothwendigkeit geschehen sei, weil damals die Saracenen Italien bedrohten 847. — Die Weihe wurde aber in Erwartung der kaiserl. Confirmation vollzogen und der Papst versicherte dem Kaiser Treue und Gehorsam gegen seine und seiner Vorfahren Gesetze. Leo aber wurde unter Carl dem Kahlen gewählt, dessen Zeitgenosse Florus war. Ohne Zweifel hat Florus unter dem Ausdrucke „Usque in praesentem diem" nicht die

z) Gratian. D. 63. c. 28.

a) „Sed et in romana ecclesia usque in praesentem diem cernimus absque interrogatione Principis Pontifices consecrari. opusc. Flor. post. opera Agobardi.

Zeit, in der er gerade lebte, im engsten Sinne verstanden, sondern vielmehr sein Zeitalter, das er der Vergangenheit gegenüber stellte, wenn schon auch in Beziehung auf diese sein Urtheil ganz unhistorisch ausgefallen ist.

Derselbe Papst traf nach Gratian mit den Kaisern Lothar und Ludwig eine Uebereinkunft, daß Wahl und Consecration des künftigen Papstes nur nach den Aussprüchen der Gerechtigkeit und der Canonen geschehen sollte. Es ließe sich an diesem Dekrete sehr zweifeln, da Lothar mit Glück versucht hatte, die Römer dem Gesetze der Capitularien zu unterwerfen [b]). Die fränkischen Könige behielten sich die Genehmigung und Bestätigung jeder Bischofswahl in ihrem Lande vor, und selbst auf einer Synode zu Verdun unter Ludwig I. hatten die Bischöfe die Ordination aller jener für ungültig erklärt, die gegen den Willen des Königs gewählt worden waren. Auch ist der Sinn jenes Diploms keineswegs so deutlich und bestimmt, daß nicht noch andere Zweifel gegen dasselbe erhoben werden könnten. Ganz gewiß aber hat die folgende Praxis die schwankende Bestimmung aufgehoben. Der Bibliothekar Anastasius erzählt von der Wahl Benedikts III., der auf Leo IV. folgte, ausdrücklich, man habe, um die alte Gewohnheit zu beobachten, die Consecration so lange verschoben, bis man das Wahldekret an die Kaiser Lothar und Ludwig geschickt hatte, um deren Bestätigung einzuholen. Aber Bischof Arsenius von Eugubio der mit der Wahl nicht zufrieden war, bestach die Abgeordneten, daß sie einen gewissen römischen Presbyter mit Namen Anastasius wählten und beim kaiserlichen Hof in Vorschlag brachten, der von Leo IV. excommunicirt und abgesetzt worden war. Sofort wurde Benedikt, der canonisch von Clerus, Senat und Volk gewählt worden, eingekerkert und Anastasius als Papst erhoben. Aber jetzt empörte sich Clerus und Volk, und die kaiserlichen Legaten sahen sich gezwungen, den Benedikt wieder an seine ihm gebührende Stelle zu setzen.

---

b) Leg. longob. l. 3. tit. 35.

In ihrer Gegenwart wurde er noch einmal gewählt c). Der Ordination des Nicolaus I. wohnte Kaiser Ludwig III. selbst bei d). Hadrian II. wurde mit Ausschließung der kaiserlichen Gesandten gewählt, worüber sie sehr ungehalten wurden. Als man ihnen aber erklärte, es sei nicht aus Nichtachtung des Kaisers, sondern blos deßwegen geschehen, daß nicht Veranlassung gegeben würde, eine Theilnahme der jederzeitigen Gesandten zu begründen, gaben sie der Wahl ihre Einstimmung und Ludwig nach erhaltenem Dekrete seine Bestätigung.

Es waren damals in Rom zwei Parteien, eine päpstliche und eine kaiserliche. Hadrian war vorzüglich auf Betrieb der letzteren erwählt worden, was dem Kaiser gefallen haben mochte. Die großen Unruhen und die politische Schwäche der Fürsten war Ursache, daß bei den nächsten Besetzungen der kaiserliche Einfluß schwankend wurde.

Hadrian III., der 884 gewählt wurde und 885 starb, soll das Gesetz gegeben haben, daß sich kein Kaiser in die Wahl eines Papstes oder Bischofes überhaupt mischen sollte e). Andere gute Quellen haben diese Nachricht noch nicht ausgemittelt oder beurkundet. Gewiß aber ist es, daß bei der nächsten Besetzung des päpstlichen Stuhls diese Maxime in Anwendung gebracht wurde, worüber der Kaiser zwar zürnte, aber sich wieder beschwichtigen ließ f).

Italien oder das lombardische Reich, wankte zwischen teutschen und französischen Karolingern, und fiel in lange Verwirrung. Das kaiserliche Ansehen war so gefallen, daß es ein Herzog von Benevento gewagt hatte, Ludwig II. in gefänglicher Haft zu halten. Da fiel auch mehr und mehr die kaiserl. Bestätigung der Päpste. Auf Stephan folgte Johann VIII.

Der Priester Eutropius, der später lebte, versichert, Carl der Kahle habe, um die Kaiserkrone über andere Prin-

c) Anastas. Bibl. in Vita Bened. III.

d) Anastas. in Vita Nicolai I.

e) So Martin. Polon. Chronol. Rom. Pont.

f) Guilielmi Vita Steph. V. Annales Fuld. ad an. 885.

zen davon zu tragen, die gemäß dem Rechte der Erstgeburt mehr Ansprüche auf sie hatten, die kaiserlichen Legaten von Rom weggenommen, dem Papste unumschränkte Herrschaft überlassen, und auch die Bestätigung der Papstwahlen aufgehoben g).

Die Briefe dieses Papstes widerlegen aber diese Behauptung, in welchen er die Hülfe der kaiserlichen Gerichte ansieht, der Legaten gedenkt, und auch auf den Beistand derselben Ansprüche macht h).

Zweiter Abschnitt.

Von der Absetzung Carls des Dicken an bis zu Otto dem Großen.

Nach Carls des Großen Tod, als wäre mit ihm der Geist seinem Stamme genommen, war bei den Enkeln unaufhörlicher Wechsel von Schwäche und Lastern, es rissen die Bande der Natur und des Blutes. Kinder wider ihre Eltern, Brüder gegen Brüder in unaufhörlichen Kämpfen, Entweihung kindlicher Pietät und väterlicher Majestät, Fluch über den Kindern, innerer zerreißender Schmerz, Blendung der Augen, Folter des Gewissens, Schmach und Mangel, Gift, Flucht, Gefangenschaft; als nach anderthalbhundert-jährigem Unglück die Fürsten des ersten Thrones im Abendlande die Augen aller Nationen auf sich gezogen hatten, fielen sie schrecklicher als die Merowinger.

Nachdem Carls des Großen Enkel vom Throne gestoßen war und von der Wohlthätigkeit eines Klosters lebte, erfolgte in Italien die Periode der Zerrüttung, des innern Kampfes, des Gräuels und der Schande. In die Erscheinungen der religion- und sittenlosen Zeit ward frech hineingezogen der heil. Stuhl. Bis gegen die Mitte des eilften Jahrhun-

---

g) Baron. Not. in Martyr. p. 467.

h) Joan. Epist. 251. 293. Pag. Critic. ad an. 875.

derts wurde er mit weniger Ausnahme fast immer von den unfähigsten, lasterhaftesten und schändlichsten Menschen besetzt. Es wetteiferten in Italien mächtige Parteien um die Herstellung des Thrones der Lombarden; das Land kannte nicht mehr Gehorsam, kannte auch nicht Freiheit, lebte nur in Willkühr; in Rom selbst war Kampf der Faktionen, der Papst, ein Schatten seiner Macht; seinen Thron vergaben die Römer nach dem Willen der Mächtigen; politische Absichten und Leidenschaften der Weiber setzten diesen oder jenen auf den geheiligten Thron; Jünglinge, Knaben bestiegen ihn, Söhne der Päpste wurden ihre Nachfolger, andere gewaltsam und schimpflich zum Tode gebracht; die Päpste ohne alle Macht, ohne Kraft, ohne Würde, oft ohne allen sittlichen Werth, ja selbst ohne das Gefühl sittlichen Anstandes.

Zwei italienische Herzoge, Berengar von Friaul und Guido von Spoleto kämpften nach Carls des Dicken Tod um die Kaiserwürde und den Besitz von Italien. Der anfängliche Vergleich, daß der erstere Italien, der letztere aber Frankreich haben sollte, wurde durch Guidos fruchtloses Unternehmen, in Italiens Eroberung Entschädigung für das entrissene Frankreich zu suchen, aufgehoben. Der schon gekrönte Berengar erlag im Kampfe und Guido wurde 896 als König ernannt. In Rom hatten die Kämpfer um den Besitz des Throns von Italien auch Parteien angeregt, die sofort unter ihrer Firma um den Stuhl der heiligen Apostel stritten. Die Kämpfe, die hier vorfielen, und die sie begleitenden Gräuel, waren die Nachbilder der Kriege, die im Großen um irdischen Besitz geführt wurden, aber Rom übertraf diese noch an schandbarem Frevel. Alles Recht, alles Heilige und Göttliche wurde verletzt, selbst an dem Leichname eines Nachfolgers der Apostel beging ein Nachfolger der Apostel schreckliche Entehrung. Die Römer dringen ins Gefängniß ein, und erwürgen den heiligen Vater, aber auch den Entehrer des Formosus, doch nicht deßwegen, sondern weil sie nicht seiner Partei waren; an ihm nahm Gott Rache, sie luden Blutschuld auf ihre Seelen.

Bei diesen Scenen unnennbarer Lasterthaten entstand im Gemüthe des Bessern bald die Sehnsucht nach kräftiger kaiserlicher Hülfe und Beistand bei der Weihe der Päpste. Sofort gab Johann IX. durch eine römische Partei erhoben und Sieger über Sergius, den die mächtige Faktion des Markgrafen Adelbert von Toskana zum Papste gemacht, auf einer zu Rom 898 gehaltenen Synode über die Papstwahl ein Dekret des Inhalts, daß der Papst nur in Gegenwart kaiserlicher Legaten confirmirt werden solle i).

Aus diesem Regulativ geht klar hervor, daß jenes alte bedeutende kaiserliche Recht, die Papstwahlen zu confirmiren, nun zerfallen war. Denn es ist hier der ganze kaiserliche Antheil blos darauf eingeschränkt, zu der Ordination eines jeden neu erwählten Papstes, Commissarien zu schicken, deren einziges Geschäft sein sollte, tumultuarische Auftritte und Gewaltsamkeit zu verhindern.

Von der Zuziehung der Legaten aber zum Wahlakte selbst und von einer kaiserlichen Bestätigung derselben vor der Ordination enthält die Urkunde kein Wort. Und da sehr deutlich der Zweck der Zulassung der Commissarien ausgesprochen war, konnte der Kaiser nicht eine stillschweigende Anerkennung seines frühern Rechts erschließen, vielmehr wurde ihm eine Pflicht aufgetragen, die er als Schutzherr der Kirche zu erfüllen habe; auf seine Macht und sein Ansehen stützte und gründete die römische Kirche ihre Wahlfreiheit. Es hat daher Muratori k) falsch auf eine kaiserliche Approbation ge-

i) Quia sancta ecclesia romana plurimas patitur violentias Pontifice abeunte, quae ob hoc inferuntur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permittunt fieri; ideo volumus, ut novus Pontifex, convenientibus Episcopis et universo clero, expetente senatu et populo electus, nonnisi praesentibus legatis Imperatoris consecretur. Labb. Tom. IX. p. 505.

k) Annal. T. 5. p. 229.

schlossen; diese möge in der Praxis hinzugekommen seyn, im Dekrete liege sie nicht.

Adelberts Partei erhob den Sergius, und von nun an wurde diese mächtige Faction, die gewöhnlich die toskanische heißt, so verhängnißvoll für Rom.

Ein Weib war es jetzt, die an der Spitze der Partei stand, die schandbare Theodora. Wie von ihren Ränken und Künsten Rom geleitet wurde, so wurde auch die Besetzung des päpstlichen Stuhles von ihr abhängig, und der Papst ihr Sclave. Der Mutter ähnlich an Lastern waren die Töchter Theodora und Marozia. Ihr Einfluß gründete sich auf ihre Reichthümer, ihre Schönheit, ihre Staats- und Liebeshändel. Nur ihre ausgezeichneten Liebhaber wurden Päpste, der uneheliche Sohn, der Enkel und der Urenkel der Marozia — eine edle Geschlechtsfolge — bestieg den Stuhl des heiligen Petrus. Ein halbes Jahrhundert herrschten die Weiber. Johann X. ein Liebhaber der Theodora, hatte von dieser, ehe er Papst wurde, das Bisthum Bologna, und sodann auch das Erzbisthum Ravenna erhalten, — ein Dokument für die damalige Besetzung der Bisthümer.

Dritter Abschnitt.

Von Otto dem Großen bis Heinrich III.

> Heu sedes apostolica,
> Orbis olim gloria,
> Nunc proh dolor, effeceris
> Officina Simonis.
>
> Ut quisquis Apostolicam
> Sedem semel comparat,
> Redimere non desinat,
> Donec male pereat.
>
> Petr. Damiani op. Baron.
> Annales, ann. 1061.

Alberich, Sohn der Marozia, hatte die Herrschaft über Rom. Ihm folgte 954 in der Regierung ohne Hin-

derniß dessen sechszehnjähriger Sohn Octavian. Als aber nach 2 Jahren Agapet II. starb, fiel es dem Jünglinge ein, auch noch Papst zu werden, und weil er wollte, geschah es. Als Papst nannte er sich Johann XII. leitete aber als Octavian die politischen Angelegenheiten seiner weltlichen Herrschaft. Stets wollte Italien zwei Herrn, um keinen über sich zu haben [l]). Sofort wurde von den Italienern um selbige Zeit Otto der Große, König der Teutschen, wider Berengar II., Prinzen aus dem Hause der Markgrafen von Ivrea, der nach Hugo's, des Grafen von der Provenze, aufgedrungener Regierung das Reich an sich gerissen und strenge herrschte, gerufen. Selbst Johann der XII., schickte eine Gesandtschaft an den teutschen König und flehte um Schutz gegen den Tyrannen. Otto kam; Berengar unterlag.

Der Papst erhielt die verlornen Güter wieder, Otto, der mächtige König, die Kaiserkrone. Aber als Johann seine Macht sah — denn so groß hatte er sie nicht gedacht, da mit der Hand der Wittwe Adelheid er zugleich die Herrschaft Italiens erhalten hatte — bereuete er, den Teutschen gerufen zu haben, weil er die Macht seines eigenen Hauses beschränkt sah. Sofort lud er Adelbert, den Sohn des geblendeten Berengar ein, ihm gegen Otto Beistand zu leisten, obschon er dem Kaiser geschworen hatte, nie mit seinem Feinde in Verbindung zu treten. Die Verletzung des Eides suchte der Kaiser, so wie die großen Ausschweifungen des Johann mit der Jugend des Papstes zu entschuldigen; als aber Johann aufs Neue Bewegungen machte, und sich an den Kaiser von Constantinopel und die Ungarn wandte, zog er nach Rom. Johann und Adelbert entflohen. Da schwuren die Römer dem Kaiser, nie ohne seine und seiner Nachfolger Wahl und Willen einen Papst zu erkennen [m]). Es ist in

l) ut unum alterius terrore coerceant. Chronic. Farfense.

m) Cives sanctum Imperatorem cum suis omnibus in urbem suscipiunt, fidelitatem quoque repromittunt, haec addentes et firmiter jurantes, nunquam se papam electuros aut ordinaturos, praeter consensum atque electionem Domini

der Verordnung der Ausdruck „praeter electionem“ nicht zu mißdeuten. Es hat keineswegs die Bedeutung, als sollte der Kaiser wählen, sondern gleichsam dadurch, daß er dem Gewählten seine Bestätigung gebe, an der Wahl theilnehmen. Denn Otto verwarf später aus freien Stücken die Ernennung eines Papstes, als ihn die gedemüthigten Römer darum angegangen hatten. Nach drei Tagen versammelte der Kaiser die Bischöfe und Herren, hörte die Klagen wider Johann, wie er Bisthümer verkauft, einem Priester die Weihe im Stalle gegeben, einen Bischof verschneiden lassen, in Küraß, Helm und Schwerdt erschienen, auf die Gesundheit des Teufels getrunken, die Venus angerufen, das Kebsweib seines Vaters beschlafen und überhaupt so gelebt, daß keusche Ohren unkeusch wurden, wenn sie seine Thaten hörten. Sofort wurde er abgesetzt, und Leo VIII. erwählt.

Beides bestätigte der Kaiser. Als aber Otto 964 Rom wieder verlassen hatte, kehrte Johann wieder zurück und die Römer waren schlecht genug, ihn aufzunehmen. Während nun Otto Anstalten zu seiner Demüthigung machte, befreite ihn vom Feinde ein beleidigter Ehemann. Aber die Partei desselben erhob gegen Wort und Schwur einen andern, doch Otto setzte den Leo wieder ein. Zu den Römern sprach er: „So lange ich oder die Meinigen dieses Schwerdt führen, so lange habt Ihr Papst Leo zu verehren.“ Dieß ist der Ursprung der Schirmvogtei der Könige der Teutschen über die Kirche von Rom. Später erhob sich die Toskanische Partei wieder; durch Kerker und Mord befleckten die Römer aufs neue den geheiligten Stuhl. Da verschaffte Otto II. 983 dem Bischof Peter von Pavia die päpstliche Würde, die er als Johann XIV. trug. Aber er konnte dadurch der Parteiwuth kein Ende machen. Diese brannte immer wieder neu auf und verheerte mit furchtbarer Flamme. Nun war es schlechthin unmöglich, daß nicht eine kräftige Hand in die

---

Imperatoris, Ottonis Caesaris Augusti, filiique ipsius regis Ottonis. Luitprand. l. VI. c. 6. p. 472.

Verhältnisse eingreifen müßte, sollten nicht alle sittlichen Bande gelöst werden. Und wer anders hätte Hülfe bringen können, als der mächtige Kaiser der Teutschen? — Aber es war durchaus nothwendig, daß seine bisherige Stellung zu den Wahlen verändert würde; er mußte selbst den heil. Vater ernennen, weil nur sein frommer Eifer auf würdige Priester bedacht war, und seine Macht kräftig genug, die gegebenen zu halten, damit die Kirche wieder Festigkeit erlange, nachdem sie schon lange genug durch Grausamkeit und unheilige Tücke niedergedrückt war. Die Bestätigung ging jetzt in Ernennung über, und Kanzler oder Lehrer der Kaiser erhielten gewöhnlich den heiligen Stuhl. Dieß ist aus der Zeit nicht nur zu entschuldigen, sondern vielmehr zu rechtfertigen und trägt im ernsten frommen Willen, das Heilige zu befördern, der sittlichen Verworfenheit der Römer gegenüber, die sichere Gewähr der bessern Sache und des Beifalls des Guten. Nun erstiegen Männer von innerer Gottseligkeit, Verdienst und Würde den heiligen Stuhl, den Mörder, Ehebrecher und praktische Atheisten befleckt hatten. Es kostete Otto III. Mühe, Gregor V. als Papst gegen die tuskulanische Partei zu erhalten. Crescentius hatte ihn verjagt, der Italien an Constantinopel bringen, selbst aber Statthalter sein wollte.

Der calabresische Bischof Johann, ein Unterhändler, sollte Papst werden. Aber Otto kam mit Heeresmacht nach Rom; Crescentius wurde hingerichtet, Johann aber, der Candidat des heiligen Stuhls, der Nase und Ohren beraubt, und rückwärts auf einem Esel sitzend durch die Stadt geführt. Nach Gregors Tod erhielt von Otto die päpstliche Würde der große Gerbert als Sylvester II. Es erhob sich aber jetzt wieder die Partei der Grafen von Tuskulum und fühlte sich bald so stark, daß schon 1012 der damalige Consul und Senator von Rom, das Haupt der Faction, seinen Bruder unter dem Namen Benedikt VIII. zum Papst erwählte, und durch die Macht seines Anhanges gegen den vom Volk erwählten Gregor und den teutschen König behaupten konnte.

Zwölf Jahre lebte Benedikt als Papst, und während seines Pontificats hatte sich sein Anhang so sehr verstärkt, daß es nach seinem Tode 1024 wohl nicht nothwendig gewesen wäre, bei der neuen Papstwahl die Mehrheit der Stimmen für seinen Bruder zu erkaufen. Die nähere Ursache des Kaufes mag wohl gewesen sein, weil der neue Papst früher gar keinen clerikalischen Grad hatte. Dieß war Johann XIX.

Nach seinem Tode hatte die Partei die Verwegenheit, einen zwölfjährigen Knaben auf den Stuhl des heil. Petrus zu setzen. Aber nach dem ewigen Gesetze der Weltordnung, daß das Böse sich selbst zerstöre, bereitete sich jene verbrecherische Familie ihren Untergang in jenem Knaben; denn Benedikt IX., an Alter Jüngling, an Laster Greis, der die Zeiten der Schandthaten und der Frevel unter Sergius III. und Johann XII. wieder zurückführte, bereitete eben jene Katastrophe vor, durch die eine neue Ordnung der Dinge sich gestaltete. Die Römer verjagten ihn aus ihrer Stadt; Conrad II. setzte ihn 1038 wieder ein. Aber er wurde wieder vertrieben und erhielt abermals seine Stelle wieder. Endlich bot er die Papstwürde feil, und es fand sich wirklich ein Käufer. Benedikt selber consecrirte den simonischen Papst; aber nachdem er den Kaufpreis erhalten hatte, setzte er ihn wieder ab und machte sich selbst wieder in seiner vorigen Würde geltend; gab am Ende noch den zwei Collegen den Rath, des Kampfs sich zu begeben, und die Einkünfte des Pontificats friedlich zu theilen. Da kam im Streite der drei Päpste um den heil. Stuhl die Christenheit selbst in dreifachen Zwiespalt, und in die Gemüther der Menschen und die Angelegenheiten des Lebens unendliche Verwirrung. Verloren schien die hohe und große Idee der Einheit und der Unwandelbarkeit der Kirche Gottes, erschüttert der Glaube an die Heiligkeit des sichtbaren Oberhaupts. Die Bischöfe hiengen entweder dem einen oder dem andern Papst an; da wurde die Trennung nur noch allgemeiner und unseliger, und das verruchte Leben der Statthalter Gottes, die um Ehre, Macht und Reichthum an dem Heiligsten schreck-

lichen Verrath begingen, fand allenthalben würdige Nachahmung. Es schwand aus dem Leben der Geistlichen Reinheit der Sitte und Zucht; Neid, Zwist, Haß und Verfolgung trat an die Stelle der Eintracht; das Gesetz, das das Leben regelt, ward hinweggespottet. So lag damals durch der obersten Priester Verworfenheit darnieder die Kirche Gottes.

Heinrich III.

Es war dieß ein großer und verhängnißvoller Augenblick für das menschliche Geschlecht. Wäre es den Päpsten gelungen, ihren Plan durchzuführen, hätte nicht gewaltsam eine starke Hand eingegriffen, und auf viele Jahre das päpstliche Ansehen durch kräftige Mittel gesichert, auf eine hohe Stufe des Ruhmes geführt, daß es Vertrauen erwarb in den Gemüthern der Menschen, so wäre weder Gregor VII. noch das Papstthum in seiner spätern Erscheinung, ohne die Hierarchie aber in Europa keine Gesellschaft, keine Wissenschaft, keine Reichsfreiheit, noch die Freistaaten Italiens, noch die Medicis entstanden.

Da zog Heinrich III. der Kaiser der Teutschen im Jahre 1046 nach Rom, um der Menschheit Retter zu werden. Zu Sutri, nahe bei Rom, ließ er eine Synode halten, die Päpste wurden abgesetzt. Sofort ging Heinrich selbst nach Rom, um dort eine Papstwahl zu veranstalten. Aber die Versammlung legte die Ernennung in seine Hand. Da erhob er mit Uebereinstimmung aller [n]) den Bischof Suidger von Bamberg als Clemens II. zum Papst. Nun schwuren auch die Römer ohne die Genehmigung des Kaisers keinen Papst zu wählen [o]). Als nach dem Tode des Clemens Benedikt IX. wieder Bewegungen machte, baten die Römer den Kaiser um einen Papst; er sandte ihnen ohne alle Einschränkung seiner Machtfülle, und ohne vorher vernommene Gesinnung der Italiener für irgend einen Mann, den Bischof Poppo von Brixen als Damasus II.

n) Petr. Damian. Opusc. nr. 36.

o) Sigebert. Gemblacens. Chronic. ad an. 1046.

Heinrichs Benehmen hat das mögliche Gesetz, daß nie — in keinem Falle — ein Kaiser den Papst wählen dürfe, am besten widerlegt. — Das Recht ist auf der Seite, wo mit einer frommen Gesinnung der beste Zweck verbunden ist. Wir erblickten sonach bisher ein Wechselverhältniß zwischen den beiden großen Gewalten. Mehrmals wurden Päpste durch den Einfluß der Kaiser gemacht, aber auch mehrmals hatten die Päpste entschieden und bestimmt, wem die Kaiserkrone zufallen sollte. Unter Heinrich wurde der Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles sogar als Recht des Kaisers anerkannt. Das Recht einer förmlichen Anerkennung und darin enthaltenen Bestätigung war aber durch viele Vorgänger bestätigt, daß es keinem Zweifel unterworfen sein konnte. So lange noch Eintracht zwischen beiden großen Gewalten war, und ein weiser Gebrauch sie lenkte, war dieß ohne nachtheilige Folge geblieben. Wenn je einmal ein Kaiser einem Papst, oder ein Papst einem Kaiser die Anerkennung versagte, geschah es in solchen Fällen, wo die Natur der Sache selbst, die offenbare Ungültigkeit einer Wahl, wo die Nation und die Kirche ohnehin längst entschieden hatte.

Orient.

Die orientalische Kirche bietet in dieser Periode keine großen Erscheinungen dar; wir sehen dort ein kleines und stets abnehmendes Leben der Kirche so wie des Staates.

Seit dem siebenten Jahrhunderte war die Wahl der Bischöfe, besonders des Patriarchen, geradezu vom Kaiser ausgegangen. Unter der Kaiserin Irene aber wurde 787 das siebente allgemeine Concil gehalten, das den alten Canon der ersten allgemeinen Synode von Nicäa erneuerte und die Wahlen durch weltliche Fürsten verdammte p).

---

p) Omnis Electio a principibus facta Episcopi aut presbyteri aut diaconi, irrita maneat, secundum regulam, quae dicit: „Siquis Episcoporum saecularibus potestatibus usus, eccle-

Im Sinne des Ausspruches dieses Concils war auch schon vor demselben der Laie Tarasius erwählt worden, und die Kaiserin hatte nicht viel Einfluß. Sie hatte ganz im Einverständnisse mit den Bischöfen und dem Clerus gehandelt q). So auch nach dem Tode dieses Patriarchen, als Nicephorus an seine Stelle gewählt wurde. Es ist hier der kaiserlichen Einwirkung wohl gedacht, aber in Eine Categorie mit der der Bischöfe und des Clerus gestellt r).

Aber nicht lange blieb diese Bestimmung in Kraft. Denn als im Jahre 813 Leo der Armenier, ein Bilderfeind, die Regierung an sich gerissen hatte, gab er dem Patriarchen Nicephorus, der in seine Absichten nicht stimmte, die Wahl, entweder in seine Plane einzugehen, oder der Patriarchalwürde sich zu begeben. Der herabgewürdigte feile Pöbel wandte sich auf Seite des Kaisers, wollte über Germanus, Tarasius und Nicephorus das Anathema ausgesprochen wissen, und stürmte mit ungezähmter Wuth in die Wohnung des Patriarchen. Leo ließ den Bischof sofort verhaften und heimlich wegbringen. An seine Stelle aber erhob er den Laien Theodotus Kassiteras, einen Schwager Constantins V. Als Theodotus starb, erhielt Antonius, Bischof von Syläum, durch Kaiser Michael II., der 820 zur Regierung gelangt war, das Patriarchat von Constantinopel. Auf gleiche Weise verfuhr dessen Sohn Theophilus, durch den ein gewisser Johann, wahrscheinlich der mit dem Beinamen Grammatikus die Patriarchalwürde erhielt. Auch Theophilus war ein Bilderfeind, wie seit mehreren Jahren seine Vorfahren. Die Motive mögen daher stets dieselben geblieben sein. Nach dem Hofe mußte sich die Ansicht und die Handlungsweise

---

siam per ipsos obtineat, deponetur." Oportet enim, ut, qui promovendus est in Episcopum, ab Episcopis eligatur; quemadmodum a Sanctis patribus, qui apud Nicaeam convenerunt, definitum est. Can. 3.

q) Synod. VII. Act. 3.

r) Cedren. p. 477. und Concil oecum. VIII. Sess. VI.

des Patriarchen richten, und setzte dieser dem Ansinnen einen festen Willen entgegen, so mußte er auf seine Würde verzichten. Dieß geschah auch sogleich nach dem Tode des Kaisers im entgegengesetzten Falle, als Theodora, eine Beschützerin der Bilderverehrung, sich Einfluß verschafft hatte: Johannes wurde abgesetzt; an seine Stelle kam Methodius, der mit der Kaiserin gleiche Gesinnung hatte. Dieselbe Kaiserin erhob auch den Ignatius, Sohn Michaels II., wegen seiner Anhänglichkeit an die Bilderverehrung mit Einstimmung der von ihr gehaltenen Versammlung zum Patriarchen *).

Als später Michael III. den Kaiserthron bestieg, rügte öffentlich Ignatius die Ausschweifungen des Bardas, des Oheims des Kaisers, und versagte ihm das Abendmahl. Sah dieß schon Michael ungerne, so wurde er im höchsten Grad über den Patriarchen erbittert, als dieser dem Wunsche desselben nicht entsprechen wollte, der Kaiserlichen Mutter und Schwester die Haare abzuschneiden und beide ins Kloster zu stoßen. Um sich einen Begriff von des Kaisers Handlungsweise machen zu können, ist zu bemerken, daß er mit allem was heilig war, schrecklichen Frevel trieb. — Nicht nur selbst verspottete er öffentlich kirchliche Gebräuche und Ceremonien, sondern befahl seinem Hofnarren, den Hohn auch, den er angab, auszuführen vor der gaffenden Menge.

Ignatius wurde durch den Kaiser entfernt und Photius, der gelehrteste und verruchteste Heuchler seiner Zeit, erhielt sofort auf dieselbe Weise, wie sie Ignatius verlor — die Würde. Des Emporkömmlings unkluger, Zeit und Menschen verkennender Ehrgeiz, bewarb sich, ungeachtet er der Kirche gewaltsam aufgedrungen war, um den Vortheil der Anerkennung bei dem einsichtsvollen Nicolaus I., dem wahrhaft großen Papste. Dieser sandte Legaten, ihm unähnlich an Scharfblick, Muth und Rechtlichkeit. In ihrer Gegenwart und mit ihrer Zulassung wurde Ignatius von 72 er-

*) Nicetas in vita Ignat. et Michael, Sacerd. et Syncell. in laudibus Ignatii.

kauften falschen Zeugen unrechtmäßiger Erwählung angeklagt, von 293 griechischen Bischöfen, feigen Sclaven des Hofes und seines Günstlings, gegen 25 Stimmen rechtschaffener Metropoliten und Bischöfe verurtheilt, abgesetzt, entkleidet und, bedeckt mit Lumpen, in das Grab des Constantinus Copronymus zu gräßlichen von Photius verordneten Martern abgeführt.

Unter der Regierung Michaels III. währte der Streit für Ignatius unglücklich fort, bis Basilius I. aus Macedonien zum Thron kam. Dieser schrieb an den Papst, er möchte die Wiedereinsetzung des Ignatius genehmigen und über des Photius Partei und die von ihm geweihten Geistlichen entscheiden. Hadrian II. verbrannte auf einer im J. 868 gehaltenen Synode die Acten des Photius und stieß ihn aus dem Priesterthum. Auch in Constantinopel hielt man im folgenden Jahre eine Synode, die die achte ökumenische heißt. Ueber Photius sprach sie das Anathem, weil er durch eben jene tyrannische Gewaltthätigkeit, die den Ignatius gestürzt habe, auf den patriarchalischen Stuhl erhoben worden sei, ohne daß an seiner Erhebung die Bischöfe hätten Antheil nehmen können. Der heilige Nektarius, Ambrosius, Tarasius und Nicephorus, Laien, (auf die sich Photius in seiner Vertheidigung berufen hatte) seien durch freie Uebereinstimmung ohne irgend einen Zwang der Kaiser von den Bischöfen erwählt worden [t]). —

In dieser Synode wurde ferner jede Beförderung zu einem Bisthum, wenn die Bischöfe von den Fürsten mit Gewalt gezwungen sein würden, für nichtig erklärt [u]). Auch gestattet dieses Concil im 22. Canon den Fürsten

---

t) Concil. VIII. Sess VI.

u) „Apostolicis et Synodicis canonibus promotiones et consecrationes Episcoporum, potentia et praeceptione Principum factas penitus interdicentibus, concordantes definimus, et

nicht einmal, sich bei den Wahlen der Bischöfe einzumischen, weil diese Einmischung ein Hinderniß des Friedens oder der Freiheit der Bischöfe sein könnte. In der Praxis wurde dieser Ausspruch auch so gedeutet, daß der Kaiser in eigener Person den Wahlen nicht anwohnen dürfe. Waren aber seine Commissarien hie und da anwohnend, so geschah es nur mit Billigung der Bischöfe, oder sie wurden von diesen selbst verlangt, um Frieden und Ordnung zu erhalten. Diesen Beistand hat das Concil auch nicht ausgeschlossen, wenn es auch denselben nicht einschloß. Von kaiserlicher Genehmigung der Wahl ist aber nicht die Rede.

Aber nichts vermögen die Gesetze wider List und Gewalt. Photius wurde durch einen von ihm erdichteten, mit unterschobenen Urkunden bestätigten Stammbaum über des Kaisers Basilius Herkunft von den Arsaciden und Alexander dem Großen, wieder in Gnaden aufgenommen. Denn es ergötzte den Kaiser, der sich selbst betrügen ließ, solch ehrenvolle Abstammung, da seine wirkliche und öffentlich bekannte Herkunft sehr niedrig war v). Dafür erhielt nach seiner Verweisung Photius, der mit dem feierlichen Banne der achten allgemeinen Synode Belastete, das Patriarchat wieder, nachdem Ignatius gestorben war. Als aber Leo VI., der Philosoph genannt, zur Regierung kam, wurde Photius von ihm abermals gestürzt. Als Grund gab der Kaiser in einem Brief an den Papst an, Photius habe die Würde von selbst niedergelegt, im Widerspruch mit Stylian, Metropoliten von Neucäsarea, der berichtet, er sei wegen seiner Vergehen abgesetzt worden. Den gültigsten und wahrscheinlichsten Grund der Entfernung des Photius dürfte der Kai-

---

sententiam nos quoque proferimus, ut, si quis Episcopus per versutiam vel tyrannidem Principis hujusmodi dignitatis consecrationem susceperit, deponatur omnimodis etc." — Can. 12.

v) Anastas. Bibl. de vita romanor. Pontif. ap. Muratori Script. Rer. Ital. Tom. 3. p. 290.

ser bald dadurch hauptsächlich angezeigt haben, daß er seinem Bruder Stephan das Patriarchat gab, der bisher Syncelle gewesen war. Auf ihn folgte Antonius Kauleos, durch Bischöfe, Mönche und Senat gewählt, vom Kaiser aber bestätigt. Dieser Patriarch wagte es, den Kaiser Leo zu excommunziren; weil er gegen die Gesetze der griechischen Kirche und selbst wider die bürgerlichen Verordnungen eine vierte Heirath vollzogen hatte. Lange suchte der Kaiser den Sinn des Patriarchen zu beugen; aber mit altrömischer Standhaftigkeit trat ihm dieser entgegen und konnte nicht von seinem Entschlusse abgebracht, wohl aber durch Gewalt verjagt werden. Nikolaus Mystikus erhielt vom Kaiser seine Stelle 895, der aber 906 dem Syncellen Euthymius weichen mußte, weil es Leo so wollte. Als aber diesem Alexander in der Regierung folgte, restituirte der neue Kaiser dem Nicolaus seine Würde wieder, obschon Euthymius sein Amt mit so allgemeinem Beifalle bekleidet hatte, daß man glaubte, der höhere göttliche Wille habe bei der Uebernahme der bischöflichen Würde gewaltet w). Unter den nächstfolgenden Kaisern wurde der bisher zu verschiedenen Zeiten geäusserte fürstliche Einfluß nicht aufgehoben. Mehr aber entrüsteten selbst Michael III. und Basilius nicht durch ihre Ungerechtigkeit, als Romanus Lekopenus durch seine Tücke. Zur Regierung sich auf entehrende Art empor geschwungen, ernannte er seinen jüngsten Sohn Theophilakt zum Patriarchen der Hauptstadt.

Da dieser aber noch Knabe war, übergab der Kaiser die Würde dem Mönche Tryphon, damit er sie so lange an der Stelle seines Sohnes trage, bis dieser volljährig geworden wäre. Als aber die bestimmte Zeit herangenaht war, weigerte sich Tryphon, die Stelle niederzulegen, und brach somit den Vertrag. Da suchte ihn der Kaiser auf jegliche Weise zu entfernen, wozu ihm Theophanes, Erzbischof von Cäsarea, hülfreiche Hand bot. — Dieser stellte dem Pa-

w) Cedren. 593. 602. 607.

triarchen vor, daß der Kaiser damit umgehe, ihn zu stürzen, und daß der Anklagepunkt einzig darin bestehen werde, er könne nicht schreiben. Sollte er aber vor einer Versammlung das Gegentheil beweisen, so werde er sich auch ferner als Patriarch behaupten können. Tryphon ging den Vorschlag ein und schrieb vor einer zu Constantinopel 931 gehaltenen Synode, welcher er seine Verfolgung klagte, seinen Namen mit dem Zusatze: „Durch Gottes Barmherzigkeit Erzbischof von Constantinopel, dem Neu Rom und ökumenischer Patriarch" auf ein weißes Blatt, das er sofort durch Theophanes an den Kaiser übersandte. Dieser Metropolit x) aber heftete ein anderes Blatt daran, auf welches er die förmliche Abdankung des Patriarchen geschrieben hatte, daß es schien, als habe dieser sich selbst unterzeichnet. Dieß wurde nun der Synode vorgelegt, und Tryphon mußte seine Würde niederlegen. Sofort wurde Theophilakt zum Patriarchen geweiht y).

Andere griechische Schriftsteller versichern, er sei auch von päpstlichen Gesandten durch eine mitgebrachte Synodalgenehmigung bestätigt worden; vielleicht um das Gesetzwidrige der Besetzung durch gesetzliche Anerkennung zu decken.

Nicephorus II. Phokas war der erste Kaiser, der das Gesetz gab, daß ohne kaiserliche Genehmigung die Bischöfe weder erwählt noch ordinirt werden dürften. Feige und schmeichlerische Bischöfe unterschrieben den Befehl, die nicht unterschrieben, wurden verwiesen z). Indeß scheint sich dieses Gesetz nur auf den Patriarchen der Hauptstadt bezogen zu haben, weil in andern Kirchen Clerus und Volk noch wählten. Diese Verordnung erregte aber allenthalben die höchste Unzufriedenheit und das ernste Streben, sie unkräftig zu machen oder gänzlich aufzuheben. Als daher Nicephorus durch Johann Zimisces Thron und Leben verloren, wollte der damalige Patriarch Polyeuktus die-

---

x) πρωτοθρόνος.

y) Cedreni Hist. compend. p. 627. Tom. II. ed. Par

z) Cedren. p. 658.

sen nicht als Kaiser anerkennen, wenn er nicht das von Nicephorus gegebene Gesetz vernichte a). Wenn es aber in der Folge heißt, dieser Kaiser habe das Patriarchat von Antiochien dem Mönche Theodor gegeben, weil dieser ihm seine Erhebung prophezeiht habe, so ist zu beachten, daß hiebei sowohl die canonische Wahl als Ordination beobachtet worden sei und nur in den Worten die Irrung liege b). Man scheint nur, ohne die näheren Umstände zuvor gekannt zu haben, in die Meinung verfallen zu sein, die Kirche von Antiochia, welche unter der Macht der Saracenen seufzte, habe keine canonische Wahl veranstalten können und folglich nothwendig die Wahl dem Willen des Kaisers überlassen müssen.

In der Folge griffen die Kaiser, ohngeachtet die Bischöfe auf die Rechte der Kirche drangen, gewaltsam in die canonische Freiheit ein. Hatten sie ihre Blicke auf Personen gerichtet, die sie zu begünstigen suchten, so fanden sie bald Vorwände, ihre Creaturen zu der hohen Würde zu erheben, auch selbst wenn sie noch nicht erledigt war. Dieß ergibt sich auch aus jenem kurzen Mittel, dessen sich Kaiser Michael IV., der Paphlagone, der frühere Buhle der Zoe, bediente, den Patriarchen Alexius abzusetzen, und seinem Bruder Johannes die Würde zu geben. Der Anklagepunkt des Kaisers bestand nämlich darin, Alexius sei einzig und allein durch die Autorität des Kaisers Basilius II. und nicht durch die Wahl der Bischöfe zum Patriarchalstuhle gelangt. Eine traurige Erscheinung im Reiche moralischer Wesen, im Namen des Guten über die böse That richterlich zu entscheiden, in der Absicht, den Ungerechten aus seiner Stelle zu rücken, damit man sie einnehme, weil sie Nutzen bringen kann. — Das Urtheil, das man zuerst dem Verbrecher sprach, hat man sich selbst gesprochen, — und ein härteres. Dem Kaiser aber entgegnete Alexius und seinem Gegner: Wenn ich, wie Ihr sagt, nicht durch die Stim-

a) Cedr. p. 664. und 665.

b) Loc. cit. 665.

triarchen vor, daß der Kaiser damit umgehe, ihn zu stürzen, und daß der Anklagepunkt einzig darin bestehen werde, er könne nicht schreiben. Sollte er aber vor einer Versammlung das Gegentheil beweisen, so werde er sich auch ferner als Patriarch behaupten können. Tryphon ging den Vorschlag ein und schrieb vor einer zu Constantinopel 931 gehaltenen Synode, welcher er seine Verfolgung klagte, seinen Namen mit dem Zusatze: „Durch Gottes Barmherzigkeit Erzbischof von Constantinopel, dem Neu Rom und ökumenischer Patriarch" auf ein weißes Blatt, das er sofort durch Theophanes an den Kaiser übersandte. Dieser Metropolit [x]) aber heftete ein anderes Blatt daran, auf welches er die förmliche Abdankung des Patriarchen geschrieben hatte, daß es schien, als habe dieser sich selbst unterzeichnet. Dieß wurde nun der Synode vorgelegt, und Tryphon mußte seine Würde niederlegen. Sofort wurde Theophilakt zum Patriarchen geweiht [y]).

Andere griechische Schriftsteller versichern, er sei auch von päpstlichen Gesandten durch eine mitgebrachte Synodalgenehmigung bestätigt worden; vielleicht um das Gesetzwidrige der Besetzung durch gesetzliche Anerkennung zu decken.

Nicephorus II. Phokas war der erste Kaiser, der das Gesetz gab, daß ohne kaiserliche Genehmigung die Bischöfe weder erwählt noch ordinirt werden durften. Feige und schmeichlerische Bischöfe unterschrieben den Befehl, die nicht unterschrieben, wurden verwiesen [z]). Indeß scheint sich dieses Gesetz nur auf den Patriarchen der Hauptstadt bezogen zu haben, weil in andern Kirchen Clerus und Volk noch wählten. Diese Verordnung erregte aber allenthalben die höchste Unzufriedenheit und das ernste Streben, sie unkräftig zu machen oder gänzlich aufzuheben. Als daher Nicephorus durch Johann Zimisces Thron und Leben verloren, wollte der damalige Patriarch Polyeuktus die-

---

x) πρωτοθρόνος.

y) Cedreni Hist. compend. p. 627. Tom. II. ed. Par

z) Cedren. p. 658.

sen nicht als Kaiser anerkennen, wenn er nicht das von Nicephorus gegebene Gesetz vernichte a). Wenn es aber in der Folge heißt, dieser Kaiser habe das Patriarchat von Antiochien dem Mönche Theodor gegeben, weil dieser ihm seine Erhebung prophezeiht habe, so ist zu beachten, daß hiebei sowohl die canonische Wahl als Ordination beobachtet worden sei und nur in den Worten die Irrung liege b). Man scheint nur, ohne die näheren Umstände zuvor gekannt zu haben, in die Meinung verfallen zu sein, die Kirche von Antiochia, welche unter der Macht der Saracenen seufzte, habe keine canonische Wahl veranstalten können und folglich nothwendig die Wahl dem Willen des Kaisers überlassen müssen.

In der Folge griffen die Kaiser, ohngeachtet die Bischöfe auf die Rechte der Kirche drangen, gewaltsam in die canonische Freiheit ein. Hatten sie ihre Blicke auf Personen gerichtet, die sie zu begünstigen suchten, so fanden sie bald Vorwände, ihre Creaturen zu der hohen Würde zu erheben, auch selbst wenn sie noch nicht erledigt war. Dieß ergibt sich auch aus jenem kurzen Mittel, dessen sich Kaiser Michael IV., der Paphlagone, der frühere Buhle der Zoe, bediente, den Patriarchen Alexius abzusetzen, und seinem Bruder Johannes die Würde zu geben. Der Anklägepunkt des Kaisers bestand nämlich darin, Alexius sei einzig und allein durch die Autorität des Kaisers Basilius II. und nicht durch die Wahl der Bischöfe zum Patriarchalstuhle gelangt. Eine traurige Erscheinung im Reiche moralischer Wesen, im Namen des Guten über die böse That richterlich zu entscheiden, in der Absicht, den Ungerechten aus seiner Stelle zu rücken, damit man sie einnehme, weil sie Nutzen bringen kann. — Das Urtheil, das man zuerst dem Verbrecher sprach, hat man sich selbst gesprochen, — und ein härteres. Dem Kaiser aber entgegnete Alexius und seinem Gegner: Wenn ich, wie Ihr sagt, nicht durch die Stim-

a) Cedr. p. 664. und 665.

b) Loc. cit. 665.

men der Bischöfe, sondern auf Befehl des Kaisers Basilius gegen die Canonen diesen Thron bestiegen habe, wohlan denn, so müssen alle Bischöfe, die ich seit eilf Jahren eingesetzt habe, ihrer Würde beraubt werden c). —

In dem Aufstande aber, der für die Zoe erregt wurde, erhielt Alexius seine Würde wieder.

1) Bulgarei. 2) Mähren. 3) Ungarn. Stephan der Heilige.

1) Wenn in der Bulgarei der König auch nicht geradezu den Bischof ernannte, so übte er doch strenge das Bestätigungsrecht. Der Bulgarenfürst Bogor, der 863 durch den Mönch Methodius zum Christenthum übergetreten war, schickte eine Gesandtschaft, an deren Spitze sein eigener Sohn stand, nach Rom an Papst Nicolaus I. mit der Bitte um Ernennung eines Patriarchen oder Erzbischofs von Bulgarien, wozu er den Formosus, Bischof von Porto, ausdrücklich verlangte. Nicolaus nahm Anstand, weil der Erzbischof von Giustandil d) kraft seines Stiftungsbriefes lediglich dem byzantinischen Kaiser untergeordnet war. Eben so verfuhr Hadrian II. Er schlug dem Bogor immer Männer vor, die dem Fürsten mißfielen und verweigerte unter allerlei Vorwand denjenigen, welchen der Fürst verlangt hatte. Nun wandte sich Bogor nach Constantinopel; der Kaiser sandte den Erzbischof Theophylakt, und der von Rom hingeschickte Grimwald mußte Bulgarien verlassen. —

2) In Mähren ging der bei dem Bulgarenfürsten übliche große Einfluß in eigentliche Ernennung über. So ernannte der Fürst Svintopolk 879 den Salzburger Priester Wiching zum Erzbischof für die Kirche von Nitrava, dem sofort Johann VIII. die Weihe gab. Als später die Ungarn Mähren eroberten, nahm Wiching die Flucht zum Kaiser Ar-

c) Cedren. p. 740.

d) Justiniana Prima.

nulph, der ihn drei Jahre lang als Kanzler gebrauchte, dann aber zum Bischof von Passau ernannte. — Diese Erscheinungen der Fürstengewalt sind ganz aus dem Charakter der Zeit und den Umständen zu erklären. Es wäre unklug gewesen, erst neubekehrte Herrscher, ohne deren Gunst die Kirche nicht bestehen konnte, durch Einschränkung ihrer strenggeübten Macht zu feindseligen und verderblichen Schritten zu führen; und war doch in jener Zeit auch bei den cultivirten Völkern des Abendlandes dieselbe Gewalt und dasselbe Recht von den Fürsten geübt.

3) Ungarn. Stephan der Heilige. Eine herrliche Erscheinung des Mittelalters ist Stephan der Heilige, ein sehr weiser Herrscher und Gesetzgeber seines Volkes und am meisten dem Könige Alfred vergleichbar. Er gehört zu den seltneren Menschen, die hoch über ihr Zeitalter hervorragen, auf Jahrhunderte hinaus für die Bildung fortwirken und ihren Gang bestimmen. Ungarn wurde erst mit ihm recht welthistorisch; die größten Fortschritte in der Cultur aber machte es nach der von ihm bewirkten Einführung des Christenthums.

Ueberall im ganzen Lande ließ er verkünden: „Jesus, der Sohn Gottes sei der unsichtbare König aller Welten und sein Evangelium das Gesetz, dem alle Völker und Nationen, folglich auch die Ungarn unterthänig werden müßten. Der Gräuel des Götzendienstes müsse verschwinden und der Herrlichkeit des Kreuzes Christi Platz machen."

Von der Idee einer Harmonie von Staat und Hierarchie geleitet, hielt Stephan die Einrichtung des Kirchenwesens und die Verbindung der ungarschen Hierarchie mit dem Throne für die Grundlage seiner Herrschaft, und, es ist nicht zu verkennen, für den wesentlichsten Theil seiner Regententhätigkeit. Wir finden daher bei den Ungarn bald dieselben Verhältnisse, wie bei den Franken und den Teutschen. Die Belehnung mit liegenden Gründen hatte die Prälaten der königl. Ritterschaft gleich gemacht. Die durch den Zweck ihres Daseins in so prachtliebender Zeit nothwendig gewordene Größe ihrer

Besitzungen machte die Verleihung der Güter und des Standschaftsrechtes selbst für des Thrones Festigkeit und Wohlfahrt wichtig, und Stephan, in heller Ansicht von dem Verhältniß des Priesterthums zu Zeit und Volk, erhob es noch zum Rang des ersten Standes, übte aber auch großen Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe, ernannte wohl schon vor jener päpstlichen Anerkennung der Aeusserung dieses Rechts.

Ein Erzeugniß und eine Offenbarung jener Ideen von einer Harmonie des Staates und der Kirche war die feste Meinung des Zeitalters, daß Niemand als der Kaiser, als weltliches Oberhaupt des kirchlichen Wesens, Könige ernenne, Niemand als der Papst, als geistliches Oberhaupt aller kirchlichen Reiche, die ernannten Könige bestätige, ihnen Kronen und Zepter ertheile und allgemeine Anerkennung verschaffe. Da entsandte Stephan, der, bisher Herzog, von Kaiser Otto aber zum König ernannt war, Männer an den heiligen Vater ab, um Bestätigung seiner kirchlichen Einrichtungen. An ihrer Spitze stand der von ihm zum Bischof von Colocza ernannte Astrikus. Gerbert war damals als Sylvester II. Papst. Bescheiden und der Wahrheit würdig schildert Astrikus die Gottseligkeit und den Eifer, die Gesinnung und die Thaten seines Fürsten, wodurch in Ungarn dem Glauben der Sieg über den Götzendienst verschafft und ein kirchliches Reich daselbst gegründet worden sei. In freudiger Begeisterung rief Sylvester wiederholt aus: „Ich werde der Apostolische genannt, aber ener Fürst, durch welchen Gott ein so großes Volk gewonnen hat, ist der Apostel." Da verlieh er dem Könige, so wie seinen Erben und Nachfolgern in einem päpstlichen Sendschreiben: „sich das Kreuz als Zeichen des Apostolats allenthalben vortragen zu lassen, und das Recht nach dem Maße der göttlichen Gnade und als Stellvertreter des Papstes, die gegenwärtigen und künftigen Kirchen des ungarischen Reichs einzurichten, zu ordnen, mit Rechten und Vorzügen auszuzeichnen." Damit erhielt Stephan auch das Recht, alle Bischöfe und Erzbischöfe zu ernennen, und daß sogar diese auch noch vor der päpstlichen

Bestätigung alle Rechte ausüben dürften, die nicht von der bischöflichen Weihe bedingt werden, sondern zur Jurisdiction gehören. Alles, was sonst der König verlangt hatte, gestattete der Papst; er bestätigte den Astrikus als Bischof von Colocza, und den schon frühe ersehenen Mönch Dominikus als Erzbischof von Gran und Metropolit für das ungarische Reich, und einen dritten Bischof ernannte er zum Legaten, der die übrigen von Stephan ernannten Bischöfe weihen sollte [e]). Daß sich Stephan aller diese Rechte bedient habe, sieht man aus mehreren von ihm aus gekommenen Urkunden und Diplomen, so wie aus denen seiner Nachfolger, wovon für uns [f]) besonders wichtig ist ein Brief Bela IV., in welchem sich dieser rücksichtlich des Rechtes, Bischöfe zu setzen, auf ein dem Könige Stephan zugestandenes Recht bezieht. — Und es besaß der Stellvertreter der Hierarchie den Geist und die Kunst, die von Gottes Geist Beseelten zu wählen und übte wohl die Pflicht, sie zur Erfüllung ihres Berufes anzuhalten. Solche Denkmale aus der Vorzeit sind schön und erhebend; möchten nur die, welche den Nutzen und die Frucht davon genießen, immer auch mit dem Geiste des Stifters beseelt sein. Viele Erschütterungen erlitt indessen jenes Recht der Ernennung, deren wir in der Folge gedenken werden g).

---

e) Carthuit. in vita S. Stephan. C. II. 11. etc.

f) Belae. IV. Epist. od. Gregor. IX. ap. Raynald. ad an. 1238. Nr. XII.

g) Vgl. hierüber Feßlers Geschichte von Ungarn, die hier benützt worden.

III. Periode.

Von Gregor VII. bis Calixt II.

Illud te reparat, quod cetera regna resolvit;
Ordo renascendi est, crescere posse malis.
Claud. Rutilii Itin. I. v. 139.

Wenn in der Natur durch wechselseitige Reibungen und Zerstörungen der Kräfte lange Gährungen vorbereitet worden sind, steigt ungesunder Dampf aus dem Erdschooße und erfüllt weit und breit die Luft. Alsdann bangt Menschen, Thieren und Pflanzen vor dem verpesteten Aushauch, kaum vermögen sie zu athmen in der heißen drückenden Schwüle. Nicht sehr lange dürfte dieser Zustand andauern, soll nicht giftiger Todeshauch alles Lebendige versengen wie Samum. Aber sieh! schon in ihrem Bauche trägt die unglücksschwangere Wolke unbewußt jene gewaltige aber heilbringende Kraft, den Blitz. Es facht sich ein Leuchten an in den Lüften, es durchdringt mit beispielloser Schnelle in gezacktem Laufe weit und breit die Atmosphäre und verzehrt die toddrohenden Stoffe. Alsdann reinigt sich der Luftkreis, und Menschen und Thiere und Pflanzen athmen wieder frei im freudigen Gefühle des frischen Lebens. Solche Revolutionen sind die wahren Lebensperioden der Natur.

Auch im moralischen Reiche gibt es Gährungen, die nach langem Ruhen, Faulen, Reiben und Zerstören sich erzeugen und das Leben zu vergiften, die Grundfesten der Verfassungen, Religion und sittliche Gewohnheiten rettungslos aufzulösen drohen. Und wie dort der Blitz, so wird hier das Genie angefacht, sein schönstes Bild — das gewaltig die Mitwelt ergreift, ringsum Alles in seine gewaltigen Plane und Thaten verflicht, das Veraltete zerstört, nicht um zu verderben, sondern neues freudiges Leben und frische Kraft zu erzeugen — mag auch bangen den Menschen und mögen sie zittern vor der gewaltigen Alles ergreifenden, aber läuternden und segensreichen Flamme.

Solche Revolutionen sind die wahren Lebensperioden der Menschheit.

Im Chore jener Geister, die mit dem großen, gewaltigen und universellen Gedanken eingriffen in die Schicksale der Welt, das Alte zerstörten, ein festeres viel umfassendes Ganze erschufen und eine neue Ordnung der Dinge herbeiführten, hat ehrenvollen Platz — Gregor VII. Mit ihm sind wir zur wichtigsten Periode in unserer Darstellung gekommen.

In der Geschichte der Welt findet das Wirken des Einzelnen nur in der allgemeinen Ansicht vom ganzen Leben der Menschheit Bedeutung und Werth. Vorzüglich aber ist es die Zeit, in die sein Streben fällt, und ihr Charakter, wozu das Leben des Individuums in Beziehung gesetzt werden muß; was war seine Zeit ihm und was war er ihr? Dieß sind die Fragen, die vor Allem gelöst werden müssen, und in ihrer Lösung liegt der Ruhm des Individuums oder seine Schande, ruht Seegen oder Fluch der Mit- und Nachwelt. Was der einzelne Mensch an sich und für sich sei, nicht in Beziehung auf das Ganze gesetzt, was er wolle und anstrebe, thue und lasse, mag sich im höchsten Zwecke des Menschenlebens überhaupt und im Gewissen ausgleichen, aber der Menschheit gehört er nicht an und kann die Würdigung seines Lebens nicht von ihr fordern, wie sie dieselbe, die ihn nicht kennt, auch nicht zu geben im Stande ist. Thaten der Menschen im Weltleben bezwecken zwar allemal nur die nächsten einzelnen bestimmten Wirkungen in der Zeit, aber der sie erzeugende Geist begreift sie im Zusammenhange mit dem großen Ganzen und erhebt sie zu Ursachen unendlicher Folgen für die gesammte Weltordnung. Nur dann ist also das Individuum der historischen Würdigung fähig, wenn es Einfluß hat auf die Schicksale der gesammten Menschheit, wenn es hinausgeht über die Schranken des engen Lebens und all sein Wirken setzet an allgemeine höhere Zwecke.

Wohl mögen viele zu gleichen Zwecken wirken, Eines anstreben und wollen in der Masse der Menschen, aber sie

gleichen den Nachen im Strome, der ihnen durch seinen Lauf die Richtung gibt und gegen die zu fahren sie nicht vermögen; sie hängen am Rande, in welchem das allgemeine Leben der Menschheit kreist und können sich nicht los winden von demselben. Wer aber gibt dem Strome Lauf und Richtung? Wer dem Weltrade den kreisenden Schwung? Das vermögen nur die Auserwählten, und was Millionen unbewußt wollen und arbeiten, woran Jahrhunderte bauen, ohne des Zweckes sich klar zu sein, das bringt ein Einzelner in die rechte Bahn, in ihm drängen sich die Tausende der Menschen, in ihm die Jahrhunderte der Zeiten wunderbar zusammen, in ihm vereinigt sich Vergangenheit und Zukunft. Mit klarem Geiste erfaßt er die Erscheinungen in einem Brennpunkt, trägt in sie die großen Ideen seiner Seele über und bringt die Völker zum Bewußtseyn ihres eigenen Willens im Reflexe seines Geistes, wie der Säugling im Auge der Mutter das eigene Dasein erkennt.

Wohl trat auch in Carl Großes hervor, wohl wirkte er für Jahrhunderte, aber nicht in dem großen Sinne, mit dem religiösen Bewußtsein, wie Gregor; den gewaltigen Geist und die hohe Kraft erblicken wir in mehrern Männern, die man groß nennt, wir sehen das Gemeinsame des Genies und erkennen die enge Verwandtschaft; aber unter dem Großen gibt es auch ein Größeres und dieß ist jenes, das dem Höchsten selbst, der Religion, ewigen Verhältnissen, am nächsten steht. Wenn man aber kein entstelltes Bild von solchen Männern auffassen will, muß man zuerst blicken auf die Idee ihres Geistes, d i e n u r E i n e i s t, und in der sich alle Gedanken, alles Wollen und Streben wie in einem Brennpunkte sammelt. Ohne diese Eine und einzige Idee aufgefunden zu haben, bleibt das Leben solcher Männer dunkel und unbegriffen, wie ein Buch, dessen Siegel man nicht aufgeschlossen hat. Wenden wir dieß auf Gregor an, und suchen wir sofort die Idee, an welche er sein Leben setzte, so werden wir vor Allem nennen müssen — die Kirche. Diese aber muß in doppelter Betrachtung aufgefaßt werden, ein=

mal, wie sie zu seiner Zeit war, in welchem Verhältnisse sie zum Staate und zum allgemeinen Leben der Menschen stand, sodann aber, welche Idee von ihr in Gregors großer Seele lebte. Die Weise seines Wirkens aber, das Ideal, wie es vor seinem Geiste stand, in seine Wirklichkeit einzuführen, eine Ausgleichung zwischen beiden zu schaffen, der Kampf, den er eingehen mußte, um seine Idee wirklich zu machen, und vor Allem, wie er dieß gethan und was aus seinem Wirken erfolgte, dieß ist das Auszeichnende in Gregors Leben und wir müssen es betrachten in einer Universalansicht des Lebens.

Gregors VII. Zeitalter.

Arbitria principum pro legibus erant.

Justin. I. 1

Gregor selbst nannte sein Zeitalter ein eisernes h), und mit ihm stimmen auch die Chronisten überein i).

Das in dieser Zeit herrschende Verderben ist schon oft aus den unmittelbar vorhergehenden Ursachen abgeleitet worden, und insbesondere hat man geglaubt, es zunächst in den größern Reichthümern, der Macht und dem weltlichen Ansehen der Geistlichkeit finden zu müssen. Die Wurzeln desselben liegen aber tiefer, und jene angegebenen nächsten Ursachen sind nur Folgen früherer Umstände. Die erste Ursache der in dieser Periode herrschend gewordenen Unwissenheit, Irreligiösität und der allgemeinen Sittenverderbtheit liegt in der Art und Weise, wie vom siebenten bis zehnten Jahrhundert die europäischen Völker bekehrt worden sind. So fromm und gottesfürchtig auch die ersten Verkünder des Evangeliums in den noch unbekehrten Ländern waren, so stand doch ihrer Wirksamkeit Manches entgegen. Einmal verstanden sie die Sprache der Völker nicht, so wie auch sie nicht verstan-

---

h) Epist. I. 42. und II. 49.

i) Man sehe vor Andern Wilh. Tyrii hist. belli sacr. l. I. c. 8.

den wurden, dann aber waren sie an die Empfänglichkeit der Gemüther angewiesen, die für den eigentlichen Geist des Christenthums bei Vielen nicht groß war. Auf die Sinnlichkeit konnte nur sinnlich gewirkt werden, daher denn auch das Christenthum Anfangs und längere Zeit hindurch mehr im Aeussern sich hielt. Es dauerte überhaupt lange, bis nach Ueberwindung der Rohheit der Völker ein eigentlich christliches Leben erwachsen konnte. So lange aber dieß nicht war, und das Volk mit seinem Fürsten geistes-unmündig, stumpfsinnig und in Sitten roh und wild blieb, waren die Priester die strengen Erzieher.

Ohne Zweifel würden bei diesem fortbestehenden Verhältnisse die frommen und gelehrten Verkünder der ewigen Wahrheit den Gemüthern zuletzt den Geist des Christenthums gegeben und sie geistig umgeschaffen haben, wären sie selbst stets in ihrem heiligen Berufe durch solche ersetzt worden, die ihnen glichen. Da aber dieß nicht Statt fand, sondern aus den erst Bekehrten selbst wiederum die Lehrer genommen wurden, solche, also, in denen die christliche Wahrheit und das christliche Leben oft nur halb, oft auch noch weniger vorhanden war; so war nicht nur die weitere ungestörte und freudige Bildung nach den lebendigen Ideen des Christenthums, sondern selbst die Möglichkeit derselben bald mehr bald weniger aufgehoben. Aus diesem Umstand lassen sich sehr viele Erscheinungen jenes Zeitalters im intellectuellen und moralischen Gebiete erklären.

Es ist schon abgehandelt worden, wie im Abendlande Staat und Kirche in engere Verhältnisse mit einander gekommen sind, als im Oriente und was die Ursache, so wie die Folge dieses wechselseitigen engern Aneinanderschließens gewesen sei. So wohlthätig diese Verbindung auch in vielfacher Hinsicht für beide Vereine werden konnte, so nachtheilig konnte sie ausfallen, wenn die, welche Staat und Kirche regierten, von einem bösen Geiste gemeinschaftlich getrieben wurden. Und dieß letztere war wirklich oft der Fall. Nicht nur gab in jener Periode es rohe und schlechte Regenten,

es gab, aus schon genannten Ursachen, rohe und schlechte Bischöfe; sie waren durch den Zug der Gleichheit an einander gefesselt, und in dieser wirksamen Verbindung verbreiteten sie Verderben aller Art um sich her. Ihr gemeinsamer Richter war der Papst, der heilige Vater zu Rom. Je strenger aber dieser mit ihnen, und insbesondere mit den Fürsten verfuhr, desto enger schlossen sich diese an jene an, um an ihnen ein Gegengewicht gegen den allgemeinen Sittenrichter zu haben. Eben so war es auch oft im umgekehrten Falle. Um aber an dem hohen Clerus ein starkes Gegengewicht gegen den Papst zu haben, brachten die Könige die Bischöfe ihres Landes in stets größere Abhängigkeit. Ein nicht geringes Mittel war die Vergebung der bischöflichen Sitze. Denn, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, hatten die Fürsten bei Besetzung der Bisthümer die Oberhand, so sehr auch Clerus und Volk auf canonische Wahl dringen mochten. Dieß Verhältniß dauerte überhaupt bis ins zwölfte Jahrhundert fort, so wie der Mangel einer rechtskräftigen Verfassung. Aber Fürsten der Art, wie wir sie schilderten, sahen bei jenen, die sie auf den Leuchter der Kirche stellen wollten, eben darum nicht auf tiefe Gelehrsamkeit, nicht auf fromme reine Sitten und ein heiliges Beispiel, sondern gerade auf die entgegengesetzten Eigenschaften. Kriegerischer Muth, freche Bosheit, schlaue Klugheit, schwächliche Nachgiebigkeit, unreiner Weltgeist und Hang zum Genusse aller Art war es, was solchen Regenten an ihren Bischöfen gefiel und was sie an ihnen suchten. Aus dem Leben dieser Bischöfe war aber denn auch alles Gepräge der Wahrheit geschwunden, sie waren bloße Creaturen des Hofes, und wie in ihnen der Geist des Christenthums selbst nicht lebte, so konnten sie ihn auch nicht in Andern erwecken, noch weniger mit Ernst und Eifer sich als begeisterte und begeisternde Wiederhersteller der alten Zucht und Ordnung der verderbten Welt verkünden. Als in Frankreich ein ehebrecherischer König es wagte, sich mit einem ehebrecherischen, ihm sehr nahe verwandten, und ihrem rechtmäßigen Gemahl, dem sie drei Kinder geboren

hatte, entlaufenen Weibe im Angesichte der Nation öffentlich zu vermählen, gaben solche feile und gewissenlose Bischöfe dem doppelten Ehebruch und der doppelten Blutschande ihren Beifall. Solche Beispiele wirkten nachtheilig auf das Volk und besonders auf die Großen des Reiches, auf jenes zum Schrecken, auf diese zur Nachahmung. Mit sträflichem Leichtsinn und unerhörtem Frevel wurden die heiligsten Bande, von Natur und Religion geknüpft, zerrissen, und es fanden sich Bischöfe, die den Eidbruch gut hießen.

„Der Clerus, sagt Wilhelm, Bischof von Tyrus, unterscheidet sich durch ein reineres Leben nicht vom großen Haufen, sondern, wie man beim Propheten liest, wie das Volk, so der Priester, die Bischöfe sind in ihrer Nachlässigkeit stumme Hunde geworden, die nicht zu bellen vermögen, sie sehen auf die Personen, salben ihre Häupter mit dem Oele der Sünde, und überlassen die ihnen anvertrauten Schafställe nach Art der Miethlinge den herankommenden Wölfen. Jenes Wortes sind sie nie eingedenk: umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollet ihr geben. Vor simonischer Häresie hüten sie sich nicht. Mit des Giezi *) Schmutz und Schande sind sie befleckt. Was mehr? — Jedes Laster ist auf die Spitze gestellt, und alles Fleisch hat seinen Weg verschlimmert.“ k). Solche Bischöfe hatten denn auch eigentlich aufgehört, Hirten des Volkes zu sein, oder sie sind es in ihrem Leben nie gewesen. In die Geschäfte des Staates, in das unheilige Streben der Welt ganz verwickelt, lebten sie ihrem priesterlichen Amte nicht, sie waren Kanzler, Rathgeber, Freunde der Könige und der Großen, ihre Genossen bei der Jagd und bei Gelagen, sie zogen in Helm und Panzer in den Krieg und vergossen Menschenblut. Auch betrachteten die Fürsten die bischöfliche Würde blos als ein Mittel, Verwandte, Günstlinge und Hofleute zu versorgen l). Und sa-

---

*) II. Reg. c. 4. 5.

k) Wilh. Tyrius in hist. belli sacri. l, I. c. 8.

l) Libell. de gest. Abbat. Gemblacens. a. 1008. ap. Acher. T. II. p. 163.

hen sich solche in ihren Ansprüchen getäuscht, so wurde heiße Rache selbst mit bewaffneter Hand gesucht und genommen m).

Aber auch die Sitte und die Zucht der Canoniker verfiel in dieser Zeit. Die Domstifter dienten vielfach dazu, Söhne von Großen leiblich zu versorgen. So befanden sich einst im Stifte zu Lüttich zu gleicher Zeit zwanzig solcher Söhne. Ging aus ihnen ein Bischof hervor, so ward oft nicht auf das Verdienst gesehen. Den von Geburt Armen verachteten sie n). Das in der Geistlichkeit eingerissene Verderben überstieg fast alle Grenzen und allen Glauben. Wegen Unkeuschheit waren sie allgemein verachtet; des Ehebruchs wurden sie auf öffentlichen Synoden beschuldigt, selbst der Nothzucht, Sodomiterei und ähnlicher Laster. Peter Damiani macht eine so starke Schilderung der Unsittlichkeit der Geistlichen seiner Zeit, daß Papst Alexander dessen Buch, Liber Gomorrhianus, wegen der verführerischen Darstellung verbieten mußte. Leo der IX. hatte die Wahrheit der Thatsachen anerkannt o).

Gregors Zeitalter war überhaupt eine Periode des Verbrechens. Das abendländische Reich war der Schauplatz jedes Frevels, der viehischen Wollust, des Ehebruchs, des Mordes, der Giftmischerei, der Grausamkeit und Ungerechtigkeit jeder Art. Die heiligsten Rechte der Menschheit wurden zertreten, Gerechtigkeit verlacht, die Religion verspottet, der Unglückliche verhöhnt. Darum sind auch so Grausen erregend die Schilderungen gleichzeitiger Schriftsteller. Von dem allgemeinen herrschenden Geist waren aber auch, wie schon erwähnt, die Hirten und Lehrer der Kirche ergriffen. Dieß ist neben der Lichtseite dieser mittelalterlichen Periode die Schattenseite, die eben so wenig als die erste, verkannt werden kann. Der Verkauf der geistlichen Würden wurde von manchem Fürsten mit beispielloser Frechheit und Schamlosigkeit öffentlich getrieben und die Kirche auf diese Weise den unrei-

m) Vit. Meinwerci, episc. Paderborn, c. 41. ap. Leibn. T. I. p. 542.

n) Ditmar p. 342.

o) Vgl. Petri Damiani epist. I. 15.

nen Händen von Simonisten, Ehebrechern und Geizhälsen überliefert.

In Teutschland, Frankreich, Italien und England hatte dieß Laster der Simonie so eingerissen, daß es auf Jahrhunderte hin Zucht, Ordnung und Wohlstand in der Kirche zu zerstören drohte. Von den ersten Stellen bis zu der untersten waren um Geld alle feil p). Geroh von Reichersberg, der sehr für die Unabhängigkeit der Kirche von der fürstlichen Macht eiferte, sagt: „Wie doch sollte der, der ein Bisthum für einige hundert Mark Silbers gekauft hat, nicht jede der von ihm abhängigen geistlichen Stellen, um seinen Schaden wieder gut zu machen, verkaufen? — Und werden denn auf solche Weise eingesetzte Aebte und Päpste nicht wiederum Alles feil bieten, selbst bis zur Erlaubniß und zum Platze des Begräbnisses?“ q). Und Domnizo, Mönch zu Canossa, der nach dem Jahre 1115 das Leben der Markgräfin Matthilde und ihrer nächsten Vorgänger schrieb, drückt sich also aus:

„Teutonici Reges perversum dogma sequentes
Templa dabant summi Dei saepissime nummis
Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
Exemplo quorum manibus nec non laicorum
Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
Presbyteris“ r).

Mit herbem Schmerzen klagt auch der ehrwürdige Peter

---

p) Quippe ministeria ecclesiastica ita eo tempore habebantur venalia, quasi in foro saecularia mercimonia. Omnes enim gradus ecclesiastici a maximo Pontifice usque ad ostiarium opprimuntur per suae damnationis pretium, ac juxta vocem Dominicam in cunctis grassatur spirituale latrocinium. Rud. Glaber. l. V. c. v.

q) De statu eccl. sub Gregorio VII. nonnullisque sequentibus Pontif. ed. Gretser. Ingolstad. 1611. c. 10. Vgl. Joann. Salisb. in Policratico. l. VII. c. 17.

r) l. 15.

Damiani über den verdorbenen Clerus seiner Zeit, wie oben schon bemerkt ist. Kaum weiß er Worte zu finden, die Zornegluth seines empörten Herzens gegen die himmelschreienden Sünden desselben auszusprechen, und ließ sich sofort in bittere Verse aus, die sehr charakteristisch sind:

Cedant equi phalerati,
Cedant caeci rabulae,
Cedant canes Venatores
Ac mimorum fabulae,
Et accipitres rapaces
Nec non aves garrulae.

Ad haec Simonis leprosam
Execrate haeresin,
Sacerdotum simul atque
Scelus adulterii,
Laicorum Dominatus
Cedat ab ecclesiis.

Ex quo Simon contra Petrum
Turrim struxit magiae,
Inde cecidit percussus
Angulare lapide,
Contra cujus ictum plane
Nihil est durabile.

Mit der ihm eigenen Liebe zur Kirche Christi sehnt er sich im frommen Eifer nach ihrer Befreiung vom weltlichen Drucke und von unwürdigen, sie nur noch mehr entehrenden Hirten; aber Rettung hofft er nur daher, woher sie allein kommen konnte, — vom heiligen Vater.

Das Papstthum.

Die wesentliche Idee des Christenthums, Einheit zu sein und zu offenbaren, hat im Leben selbst, nicht mit vorgefaßter Absicht, sondern im Bewußtsein und im Drange des innern Geistes im Zusammenflusse der Umstände und der Zeiten durch sich selbst einen sichtbaren lebendigen Einheitspunkt im Papste erzeugt. Es war dieß derselbe Geist der im Glauben ruhenden Liebe, der zuerst im Bischof und dann im Metro-

politen eine lebendige Einheit der Gläubigen zeugte. Aber noch ruhete er nicht, bis er in einem einzigen Punkte der Einheit alle vereinigt hatte; das Bild und der Abdruck dieser großen kirchlichen Einheit ist der Papst [s]). Dieß ist die innere, aus dem Leben der Kirche selbst hervorgehende Entwicklung des Primats. Sie wurde aber begünstiget durch äussere Umstände.

Der heilige Stuhl, in den ersten Zeiten der Kirche gegründet, hatte noch unter den Heiden gewissen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom erworben. Tugendhafte Bischöfe erfüllten sich mit dem Beispiele der Apostel und lebten ganz ihrer Gemeinde. In den Häresien beobachteten und zeigten sie Würde, und gaben durch ihren Beitritt der katholischen Partei besonderes Gewicht. In großen Angelegenheiten der Menschheit wurden sie durch Erhellung ihres

s) Trefflich hat dieß in unserer Zeit zuerst nachgewiesen der tief- und scharfsinnige Katerkamp in seinem Geist- und Ideenreichen Werke: des ersten Zeitalters der Kirchengeschichte erste Abtheilung S. 35 — 51. 68 — 77. 118 — 126. 248 — 250. Nach ihm unterwarf denselben Gegenstand einer eigenen Untersuchung der eben so Geist- und Ideenreiche Prof. Möhler in seiner unvergleichlichen Schrift: die Einheit in der Kirche oder das Prinzip des Katholicismus. S. 194 — 223. 125 — 234. 235 — 260 — 272. Auch von Protestanten ist diese Idee aufgefaßt und festgehalten worden. Steffens sagt: „Da die fortdauernde Offenbarung einen festen Mittelpunkt haben mußte, damit ein jeder Zweifel in seiner Entstehung verschwinde, erhob sich aus der Menge der Geweihten die nie untergehende, zur fortdaurenden Inspiration gesteigerte Gestalt des Papstes, der unerschütterliche Fels des Glaubens, der Petrus, dem der Heiland die Schlüssel des Reiches vertraute, der Statthalter Gottes, in welchem die leuchtende Sonne der Kirche, nie untergehend, alle Strahlen der zerstreuten Kraft immer inniger, immer durchdringender vereinigte.“. H. Steffens, die gegenwärtige Zeit. S. 54. Männer, wie Steffens einer ist, müssen die Wahrheit immer finden.

Roms die Retter der europäischen Cultur. Mit dem Bischofsstabe in der Hand schirmte Leo die Stadt gegen Attilas Zorn und Genserichs Wuth und Flammen durch fromme und kräftige Worte; durch dieselben Waffen verhinderte Zacharias, Leos Tugend und Würde fühlend, die barbarische Despotie des Luitbrand und. Rachis, wußte Stephan in dem fränkischen Herrscher ehrfurchtsvolles Mitleiden zu erwecken und zur Hülfe zu entflammen gegen Aistulphs Meineid und Tyrannei; durch das Ansehen, das die Macht des Geistes dem heiligen Vater erworben, gab Leo III. dem Westen einen Kaiser. Wichtig war besonders das schon erwähnte Verhältniß, wodurch der Papst so oft als Schiedsrichter in den größern europäischen Angelegenheiten auftrat, vorzüglich seit Carl der Große den römischen Stuhl vom Drucke der Longobarden und der Griechen befreit hatte, und dieser mit neuer Würde sich erhoben. Mächtige, Fürsten der Erde und Könige der Christenheit riefen den Bischof der Bischöfe, den Statthalter Gottes als Richter an. Durch moralische Kraft wurde er Alles, durch die Gerechtigkeit und Weisheit seiner Aussprüche, und durch die Kette, wodurch er unsichtbar die Seelen aller Christen an den heiligen Stuhl schloß. Aber nur allmählig entwickelte sich die Hierarchie; unsicher, wenn wir äusserliche Verhältnisse ins Auge fassen, war ihr Anfang; ihrer Wirksamkeit trat man vielfach entgegen, wieß sie zurück und machte sie schwankend. Doch unsichtbar lagen in dem Innersten der Seele die Richtungen zur Einheit, zu einem festen lebendigen Mittelpunkte; diese Richtungen zu sammeln und ihrem Mittelpunkte zuzuführen, gelang endlich dem Papstthume, mußte gelingen, weil die Nothwendigkeit in dem Gesetze des Geistes lag, der aus Gott ist; die Zeit entwickelte nur das Innere. Nie hätte der Papst ein solcher sein können, wenn nicht die Welt ihn begriffen und gewollt hätte. — So ward Rom der lebendige Mittelpunkt der Christenheit, das Centrum der Einheit, von welchem schon Cyprian prophetisch und schön im Geiste der Kirche gesprochen. Das war der Papst. Er war der gemeinschaft-

liche Vater der Christenheit, der natürliche Vermittler zwischen allen Völkern, seine Stimme nur ermahnend, belehrend und segnend, seine Macht gegründet in der Religiosität der Völker und in der Achtung ihrer Beherrscher für Religion und öffentliche Stimmung.

Andere Gründe aufzusuchen, ist unnütz: sie liegen einzig darinn, daß er schon so Großes und Wohlthätiges gewirkt, daß er nicht selten die unterdrückte gerechte Sache gerettet, daß es nur die entschiedene Stimme des Volkes, die sichtbar herrschende Meinung aller Bessern war, die durch die Dazwischenkunft der geistlichen Macht zur Sprache kam, Gewicht und Oberhand erhielt. Es war erwünscht und wohlthätig, daß selbst gegen die mächtigsten Herrscher noch eine Stimme für das Recht laut werden durfte, die sie scheuen mußten, die sie durch bloße Gewalt niederzuschlagen nicht vermochten. Die päpstliche Macht war daher eben so gut, wie die kaiserliche, eine Volksmacht. — Kaiser, wie Heinrich III. haben am meisten beigetragen, die Macht des römischen Bischofs als eines Oberhauptes der Kirche in Anwendung zu bringen; und es waren gerade die wichtigsten Kaiser, welche den Päpsten viel einräumten, damit nicht blos der Staat, sondern auch die Kirche in gleichmäßiger Verfassung und strenger Ordnung regiert werde, besonders da eine Reformation nothwendig schien und um so mehr Bedürfniß wurde, jemehr bei steigendem Reichthum und Staatseinfluß der Bischöfe der Fall kam, daß mehrere ihren geistlichen Beruf verletzten.

Diese moralische Kraft war es vor Allem und die Macht des Geistes, die sich im Papstthum entwickelt hatte, auf die Gregor VII. seine großen Unternehmungen bauen konnte und die vor Allem in seiner großen Seele walteten. Viele Vortheile verschaffte ihm Heinrich III., denn es dankte überhaupt das Papstthum der kaiserlichen Macht dieses großen Fürsten seine spätere Höhe. Ohne die kräftigen Maaßregeln dieses Regenten insbesondere wäre der römische Stuhl immer mehr durch jene frechen Verbrechen der Par-

teien erniedrigt worden und hätte sein Ansehen in der öffentlichen Meinung, in den Gemüthern der Menschen allmählig verloren. Die Nothwendigkeit einer allgemeinen, Kirche und Staat durchgreifenden, Reformation, die schon vor Gregor der herrschende und Lieblingsgedanke der ganzen Christenheit war, wollte der mächtige Heinrich III. verwirklichen; aber bald empfand er die Beschränktheit der weltlichen Gewalt. Und was späterhin deutlich und entwickelt vor der Seele Gregors stand, ahnete nur dunkel dieser Heinrich. Seine Plane wollte er durch den Papst in Ausführung bringen lassen, wohl begreifend die Tendenz der Zeit und ihr Bedürfniß: aber was hätte dieser als todtes Werkzeug in der Hand eines Andern, oft abhängig von einem niedern, unreinen Interesse, nützen und Großes wirken können? — Was vor Allem Noth that, die Kirchenfreiheit herzustellen und den Clerus der Obermacht der Fürsten zu entreißen, wenn Regenten, wie Heinrich IV., und wie sie damals in der Regel waren, kommen mußten, daran hatte wohl Heinrich III. nicht gedacht, eben so wenig, daß das Kaiserthum, das wahre, im Sinne der frühern Zeit, von der sittlich religiösen Idee abweichen, auf egoistische Herrschsucht ausgehen und als falsches Kaiserthum zu einer Form der Ungerechtigkeit sich gestalten und Unglück bringen werde. Man darf sich überhaupt eben so wenig durch glänzende Formeln täuschen lassen, als glauben, es könne nicht werden, was doch in des Menschen Natur liegt. Die Kaiser nützten, wie zu erwarten war und wie an ihrer Stelle viele gethan hätten, alle Umstände zur Erhöhung ihres Ansehens. Ihre Jahrbücher enthalten die Geschichte unausgesetzter Bemühungen um Alleinherrschaft, so wie auch die Könige eben so wenig ihre natürliche Neigung vergaßen. Die Kaiser hatten zum System, in Teutschland eine erbliche Macht aufzurichten, welche mit gleichem Glück Italien Gesetze geben könnte. Wie sie daher die Herzogthümer ihren Verwandten und Freunden gaben, so auch die hohen geistlichen Stellen. Bruno, der Bruder Otto des Großen, war Erzbischof von Köln und Herzog von Lothringen, Wil-

helm, seinem natürlichen Sohn, gab er Mainz. Heinrich, Ottos Verwandter, hatte das Erzbisthum Trier.

Die Macht über die geistlichen Fürsten war der rechte Arm kaiserlicher Präpotenz wegen ihrer Stimme auf dem Reichstag und wegen ihrer Herrschaften, die zum Theil wichtig lagen, zum Theil in viele verflochten waren. Aus denselben konnte ein Kaiser alle Gegenden des Reiches beunruhigen. Die Macht der Fürsten, der Könige und der Kaiser mußte daher gebrochen werden, sollte die Kirche fortan blühen und zum Heil der Menschen sein [t]).

Gregor VII. und sein Plan [u]).

Speak of me as I am.

Shakespeare.

Selten oder nie hat ein ausgezeichneter Mann in Beurtheilung seines Charakters und seines Wirkens ungerechtere Urtheile erfahren, als der wahrhaft große Papst Gregor VII. Wohl ist verkannt zu werden das gewöhnliche Schicksal der

---

t) Vgl. Johann v. Müller. Reisen der Päpste, wovon mit Recht ein Schriftsteller urtheilt: „Wenige Blätter, die aber mehr ächthistorischen Geist und richtige Ansichten der christlichen Kirchengeschichte enthalten, als manche bändereiche Kirchenhistorien. C. W. C. Breyer, Grundriß der Universalgeschichte. II. Thl. S. 45.

u) Die besten und geistreichsten Ansichten über Gregor VII. finden sich in nachstehenden Schriften: 1) Hildebrand als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter von Johannes Voigt, Weimar 1815. So individuel und vielseitig zugleich hat noch kein Historiker dieß wichtige Zeitalter begriffen. 2) Ihm verglichen werden kann: Friedrich von Raumer über die Hohenstaufen und ihre Zeit. Ueber Gregor VII. siehe den I. Band dieses Werkes. 3) C. D. Hüllmanns gehaltvolle Schrift: Geschichte des Ursprungs der Stände. II. Thl. S. 23 — 29. 4) Steffens, die gegenwärtige Zeit. S. 234 ff. 5) Feßler, Geschichte der Un-

wahren Größe. Handlungen, denen gemeine und eigennützige Zwecke zu Grunde liegen, die werden leicht verstanden, schnell begriffen, werden von Allen gepriesen. Aber Verkennung des wahren Verdienstes findet sogleich Statt, wo die ausserordentliche Kraft und Thätigkeit eines Mannes allein auf große Ideen gerichtet ist, wo, um sie auszuführen, die Welt öfter bekämpft werden muß, als sie benützt wird, und wo das tiefe Gefühl, von großen Dingen durchdrungen, in den äussern Handlungen bisweilen einen Schein von Härte, Gewalt und Trotz hervorbringt. Daher denn auch die vielen unwahren und geistlosen, ungünstigen, wenigstens tief unter seiner wahren Würde und Größe bleibenden Urtheile über den großen Papst Gregor den Siebenten. Rein historische Ansicht von den Erscheinungen des Geistes in der Zeit ist nur ruhiger Unbefangenheit, frommer Achtung für Wahrheit und heiligem Hasse aller Ungerechtigkeit gegeben. Vor allem aber walte im Historiker das Streben, das Leben in einer universellen Ansicht zu begreifen, und insofern steht er über allen Gesichtspunkten der Parteilichkeit v). Eben darum haben sich auch so Viele im Urtheile über Gregor den Stab selbst gebrochen. Die Gerechtigkeit aber lehrt nichts besser, als die ohne Vorurtheil aufgefaßte Geschichte. Sie betrachtet die Erscheinungen nicht wie eine Streitsache, sondern als Weltbegebenheiten, als Entwickelungen und Ereignisse des Menschengeistes, wo dann das Urtheil, auf das Große gerichtet, wenn gleich bei Greger dieß nicht einmal nöthig ist, ungleich milder ausfällt.

---

garn. II. Bd. 6) Heeren in dem Versuche über die Folgen der Kreuzzüge. Vergleiche damit die gehaltlosen Phrasen von Henke in dessen Kirchengeschichte. II. 4. Ausg. S. 138 — 144. Zu obigen Werken muß noch gerechnet werden: Vorlesungen über die neuere Geschichte v. Fried. Schlegel. S. 184. ff.

v) Diese Ansicht darf jedoch nicht mit der verwechselt werden, die Johann von Müller über die Religion des Geschichtschreibers ausgesprochen. Werke. 8. B. 333.

Gregor VII., von der rauhen Wirklichkeit in seinem Innersten erschreckt und zerrissen, schaute das Leben nur in seiner Idee und in seiner Einheit mit dem Göttlichen. Denn das Göttliche ist die einzig wahre und dauerhafte Grundlage des Irdischen, und das Letztere befindet sich nur dann in seinem rechten Zustande, wenn es auf dem Ersteren sicher ruhet. Auf dieser Grundlage aber ruhete das Leben nicht mehr, es war aus seiner Einheit und aus seiner Verbindung mit dem Ewigen gerissen. Wer sollte es wieder verbinden? Nur die Kirche kann es, denn nur in ihr lebt der ewige Vermittler und Versöhner des Zeitlichen mit dem Ewigen. Heil ist also nur durch die Kirche möglich; und wer vom Geiste der Kirche, der der Heilige ist, in der Kirche als sein Organ und Träger angeregt und berufen wird, der ist verpflichtet, die Stimme der Kirche geltend zu machen, ihrem heiligen Willen Alles zu unterwerfen. Sie ist das Heiligthum, das unnahbar der Sünde ist, und aus welchem göttliche Weisheit und Gerechtigkeit hervorstrahlen und hineinstrahlen in die mit der Sünde kämpfende Welt. Diesen Strahl soll die Welt aufnehmen und im Lichte und in der Kraft desselben mit dem Himmel sich wieder verbinden. Es gibt ein zweifaches Leben, ein Leben in der Kirche und ein Leben im Staate. Ursprünglich zwar und der Idee nach sind sie beide Eins, beide aus Gott hervorgegangen. Aber in der Wirklichkeit sind sie verschieden von einander, sollen und müssen es sein. Nur soll das Irdische dem Höhern stets unterworfen bleiben, das Menschliche dem Zuge des Göttlichen folgen. Das zeitliche Recht ist nur insofern, als ihm ein ewiges zu Grund liegt. Die Anwendung der Gesetze lehret der Geist des Christenthums, alle Weisheit und höhere Ordnung kommt und fließt aus der Kirche. Dieß war die Eine Idee, die Gregor in seinem großen Geiste trug. Daß er ihr in der Geschichte lebendige Bedeutung zu verschaffen gesucht, wer will es dem kräftigen Manne verargen? Er glaubte sich berufen, die Idee, die in seinem Geiste lebte,

in der Welt zu verwirklichen, und diesem Berufe ist er bis zu seinem letzten Athemzuge treu geblieben.

Aber Gregors Idee mußte ihre Realisirung in der Zeit finden, der er angehörte, und für die er von Gott berufen war. Betrachtet man in dieser Hinsicht unbefangen alle seine Handlungen vom Anfange bis an das Ende seines Lebens und Wirkens, so führen sie alle zusammen auf folgenden Entwurf.

Die Kirche muß frei werden, und dieß kann sie nur durch ihr Oberhaupt, durch den Ersten in der Christenheit, den Papst, den Verweser des ewigen Rechts, der an Gottes Stelle ist, und sein Reich auf Erden lenkt. Soll Staat und Kirche wohl stehen, so muß Königthum und Priesterthum einig sein, und nach Einem streben, nach Eintracht, dem Frieden der Welt; einig aber mögen sie nur sein durch die Herrschaft dessen, der an Gottes Statt sitzt, des Papstes. Denn hat der Herr nicht zu Petrus gesagt: „du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen?“ Zwei Lichter sind es, die die Welt beherrschen, Sonne und Mond. Die Sonne, das größere, ist die apostolische Gewalt, der Mond, das kleinere, ist die königliche Macht. Wie dieser nur leuchtet durch jene, so sind Kaiser, Könige und Fürsten nur durch den Papst, weil dieser aus Gott ist. Die Fürsten müssen also, es muß Alles gehorchen, weil an Gottes Statt er ist. Gehen sie auf sündlichem Pfade, so soll die heilige Mutter, die Kirche, sie umlenken und zum Bessern wenden; thut sie es nicht, so sündigt sie selbst. Welchen Widerstand auch der, welcher an Christi Statt auf Erden sitzet, in seinem Wirken finden möge, er muß dagegen streben, harren und dulden, wie Christus selbst geduldet. Die Welt liegt im Argen, das Zeitalter ist ein eisernes, die Kirche liegt schwer darnieder, ihre Diener leben in Sünd' und Verbrechen, das Grundübel ist Simonie und Priesterehe; Besserung muß erfolgen, aber sie kann nur vom Haupte der Kirche ausgehen; ihm ist in ihr der Kampf gegen das Böse

und Vertilgung desselben angekündigt, damit sie nach errungenem Siege der Welt den Frieden gebe [w]).

Vor allem mußte den römischen Familien, den Laien überhaupt, und sofort auch dem Kaiser, der Einfluß in die Papstwahlen allmählig entzogen und diese durch bleibende Gesetze so geordnet werden, daß in der Regel nicht die Angesehensten, Reichsten und Meistbietenden, sondern die Würdigsten gewählt wurden. Zu sehr hatte die weltliche Gewalt in der Zeit zunächst vor ihm einen nachtheiligen Einfluß auf die kirchliche Ordnung geäussert. Dann mußte die Quelle alles Uebels, jener schändliche, von Kaisern und Königen mit der beispiellosesten Frechheit und Unverschämtheit öffentlich getriebene und tief gewurzelte Trafik mit geistlichen Würden vom Grund aus zerstört werden, damit nicht die Kirche Gottes den unreinen Händen von Simonisten, Hurern, Ehebrechern, Geizhälsen und Todschlägern überantwortet würde, und Religion und Sitte sich gänzlich auflöse. Dieß war nach Hildebrands richtiger Ansicht nicht anders möglich, so lange dem Lehensverhältnisse zwischen dem höhern Clerus und den weltlichen Fürsten der giftige Stachel nicht genommen würde. Es sollte zerrissen werden in seiner bisherigen Gestalt, nicht etwa durch Zurückstellung der Lehengüter an die Fürsten und durch Einschränkung der Einkünfte auf die Zehenten und freiwilligen Opfer der Gläubigen (wie es auch unausführbar gewesen wäre); denn, sprach Gregor, „wie der Geist durch das Irdische, so nährt sich die Kirche durch Land und Gut. Daß sie dieses erhalte, daß es ihr bleibe, darüber zu wachen,„ ist die Pflicht dessen, der das oberste Schwerdt hält, des Kaisers. Die Vergebung

w) S. Gregors Briefe, lib. I. ep. 7. 19. 42. 35. 75. 29. 39. 62. 15. 60. 53. 24. 58. 9. 27. 28. 30. lib. II. (append.) 15. 1. 45. 5. 49. 18. 32 51. 13. 31. 11. lib. III. 18. 4. 11. 15. lib. IV. 27. 24. 1. 28. lib. V. 10. 7. 15. 5. lib. VI. 1. 12. 20. lib. VII. 2. 23. 25. 6. 4. 3. 10. lib. VIII. 5. 9. 21. 20. 17. lib. IX. 9. 2. 21

derselben gehört der Kirche, der es obliegt, zu prüfen, ob einer würdig des geistlichen Amtes sei."

Die Wahl mußte den Fürsten entrissen, und vor Allem bei der Belehnung in Aufhebung der Zeichen derselben und ihrer Bedeutung der Anfang gemacht werden. Es war zu erwarten, daß nut kühn gewagte und standhaft fortgesetzte Angriffe den Widerstand der Fürsten schwächen und besiegen würden. Damit aber die feilen Kirchendiener, welche auf hergebrachte Weise waren eingesetzt worden, oder solche Einsetzung noch hoffen durften, sich nicht als Verfechter des Unfugs darstellten, oder wenn sie, was zu erwarten war, es wagten, durch Vernichtung ihres Ansehens bei dem Volke, leichter bezwungen würden, mußten sie durch Angriffe auf ihre eigene Verderbtheit genöthigt werden, die Sache der Fürsten fahren zu lassen, oder wenigstens ihre Streitkräfte zu theilen.

Eine der schönsten und erhabensten Ideen der katholischen Kirche ist die von der Keuschheit und jungfräulichen Reinheit. Nach der Meinung vieler alten Weisen ist die Seele ein Ausfluß des ewigen Lichtes, die Materie ihr Gefängniß. Diese Lehre nahmen die Kirchenväter an. Den Geistlichen schien insbesondere eheloses Leben würdig, weil sie ausser ihrem Berufe, fürs Reich Gottes zu wirken, leibliche Neigungen vergessen sollten. Eheloses Leben wurde indessen nur angerathen, nicht befohlen. Aber die würdigsten Bischöfe und Lehrer der Kirche und des Volkes waren stets unverheirathet geblieben. Sofort machte Gregor, wie schon Concilien es gethan, aus dem Rath ein Gesetz, damit, deren Seelen nicht groß genug wären, sich bis zum Grundsatz des ehelosen Standes zu erheben, es müßten, weil es das Jahrhundert so bedurfte. Nicht von dieser Welt sollte ihr Reich sein, darum nahm Gregor Alles, was sie an die Erde fesseln konnte. Der Hausvater sorgt für Weib und Kind; der Priester sollte ganz Priester sein. Männer von Gregors Geist nannten das Priesterthum eine geistliche Verheirathung an die Kirche; andere Heirath war Hurerei und Ehebruch.

Damit nur Ein Geist die Priester beseele, nur Ein Ziel ihnen vorleuchte, sollten sie keine Mutter haben als die Kirche, keinen Vater als der Kirche Oberhaupt, den heiligen.

In dem Augenblicke also, da dem kirchlichen Pfründenhandel der Fürsten der Krieg angekündigt wurde, mußten auch Bischöfe, Aebte und Priester für ihre Concubinen, wie für ihre erkauften Würden zittern.

Es war zu erwarten, daß in diesem Kampfe für Freiheit und Sittenreinigkeit von der einen, für Anmaßung und Zuchtlosigkeit von der andern Seite, der Oberhirt der Kirche in den Machtkreis des Reichs und des Episkopats weiter, als es ihm in dem Zustande des Friedens gebührt hätte, würde eingreifen müssen. Denn da Fürsten und Bischöfe ihre Macht nicht nur zur Aufhebung der kirchlichen Freiheit und Zucht, sondern auch zu Gewaltthätigkeiten gegen einander selbst, und zur Unterdrückung schwächerer Vasallen mißbrauchten, so wurden die Verletzten gezwungen, in den meisten Fällen zu dem Papste, als dem in der Meinung redlichsten, rechtskundigsten und kräftigsten Beschützer ihre Zuflucht zu nehmen. Eben dieß aber würde ihn des endlichen Sieges über das allgemeine Verderben versichert, und zugleich die ohnehin schon bestehende heilsame Meinung verbreitet haben, die Kirche sei das innerste Heiligthum aller Mächte auf Erden, gesetzt von dem Ewigen, gegen jedes Unrecht vernichtende Blitze auszusenden. Und was konnte es auch schaden, wenn die Macht der Fürsten und der Bischöfe der päpstlichen so lange untergeordnet wurde, bis die Einen sich entschlossen hätten, nur um der Gerechtigkeit willen zu herrschen, und die Andern Muth gefaßt, ihre Würde und ihr Ansehen lediglich auf apostolischen Wandel zu gründen?

Aber es mußte hier auf einen Papst gerechnet werden, der bei ausgezeichneter Heiligkeit des Wandels — Kraft, Muth und Gewandtheit genug besäße, um sich für die Zeit der Gährung als Diktator sowohl über die Fürsten, als über den Clerus zu behaupten, und ohne Weitläufigkeit der Formen unbedingt zu gebieten und zu vollziehen, was Gottes

Recht fordere. Hildebrands strenger Sinn überzeugte sich leicht, daß, wo das Recht über Zweifel und Streit erhaben stand, und das Verbrechen dawider weltkundig war, Beobachtung der Förmlichkeiten nur Spiel mit dem Heiligsten wäre. Sich selbst betrachtete Gregor gewiß als einen für die Unabhängigkeit und Reinigung der Kirche berufenen Kämpfer; denn nur Ein Weg war offen, die Sache Gottes zu retten, der des Kampfes. Und mit wem sollte er kämpfen? — Nicht mit einigen Parteien, nicht mit gleichen physischen Waffen, nicht mit Bundesgenossen, mit Macht gegen Macht; der Feind war die Welt, ihr stand gegenüber Er allein, sein Geist und die Gerechtigkeit. Kämpfen sollte er gegen festgewurzelte, in die ganze europäische Menschheit verwachsene Laster und Frevel. Darum war das Werk, das er unternahm, gewaltig; seit Jahrhunderten in das Leben und die Gewohnheit Verschlungenes sollte er losreißen, die Verhältnisse von Millionen anders bestimmen, das gesammte Leben aus seinen Angeln reißen. In die Palläste der Kaiser, der Könige und der Fürsten, in die Schlösser und Vesten der Ritter, in die Prachtgebäude der Bischöfe, und die Wohnungen des niedern Clerus, in die Zellen der Klöster und in die Hütte des Landmanns trieb ihn sein großer Plan, sein gewaltiger Gedanke, überall sollte er anderes Leben einführen und das schon mit dem Sein verwachsene vertilgen.

Und er zitterte nicht vor dem Kampfe, es entbrannte nur sein heiliger Eifer mehr gegen die Feinde Gottes. Befreiung und Reinigung der Kirche, Zurückdrängung des Reichs in die Grenzen seines Machtantheils und die Schranken der Gerechtigkeit, ward seines Lebens und Wirkens Einziger Zweck, sollten auch einige hundert Bischöfe den schändlich erhandelten Hirtenstab verlieren, die gekrönten Verkäufer desselben fallen, Throne einstürzen, und er selbst unter ihren Trümmern begraben werden.

Hildebrands erster Auftritt.

Große Begebenheiten senden ihre Schatten voraus.

Campbell.

So heilsam der entschiedene Einfluß Heinrichs III. auf die Papstwahlen war, so verderblich mußte er werden durch Fürsten, wie sie vor und nachmals in der Regel waren. Allein schon war in die Angelegenheiten der Kirche und des Reiches unsichtbar verflochten der Mann, welcher auserkoren war, dem Leben des hierarchischen Geistes in der Weltregierung neuen und höhern Schwung zu geben.

Als nach Damasus II. Tod, Bruno, Bischof von Toul, durch den Kaiser zu Worms als Papst erwählt war, überredete ihn Hildebrand, den er zu Clugny kennen gelernt hatte, den päpstlichen Schmuck abzulegen und im Pilgerkleide nach Rom zu gehen, um so zu offenbaren, daß die Wahl des Kaisers noch kein Recht zum Stuhl Petri gebe. Von Volk und Clerus ließ er sich abermal wählen, und nannte sich Leo IX. Dieß war Hildebrands erster Schritt zur Ausführung des großen Entwurfs. Der neue Papst that nur, was Hildebrand ihn hieß. Jener hatte die Macht, dieser den Geist, beide die Reinigkeit des Willens und der Absicht gemein. Beide griffen das Verderben herzhaft an, und wurden darin sowohl von den erschütterten Gewissen der Schuldigen, als von der allgemeinen Stimmung des Volkes mächtig unterstützt. Zuerst wurde die Simonie im Allgemeinen angegriffen, und Synoden gegen diese Häresie gehalten, ganz in Hildebrands Geist, der ihr ewige Fehde geschworen hatte.

Auf dem Concil zu Rheims im Jahr 1049 entsetzte Leo IX., der gottesfürchtige und eifrige Priester des Herrn, mehrere Bischöfe, welche durch Geld ihre Bisthümer an sich gebracht hatten, und jagte so weltholde Pfaffen mit heiligem Ernste aus dem entehrten Heiligthume. Auf derselben Synode wurden folgende Canonen festgesetzt: 1) Ad ecclesiasticas dignitates evehetur nemo, nisi per cleri populique suf-

fragia; 2) Ne ordinationes, ecclesiastica ministeria, ecclesiae vel altaria emantur vel vendantur.

Als nun Heinrich den Papst so ganz in seinem Sinne handeln sah, vergaß er die Verletzung seines Ansehens bei der Papstwahl. Denn er selbst suchte so eifrig als der Papst den unheilbringenden Handel zu vertilgen. So sprach er auf einem zu Constanz im Jahr 1047 gehaltenen Concil in einer Anrede an Simonisten: „die ihr Segen ausstreuen solltet, seid, durch Geiz und Habsucht verdorben, wie im Geben so im Empfangen, verfluchenswerth. Auch mein Vater, um dessen Seele ich vielen Kummer trage, übte allzusehr dieß verdammliche Laster" x).

Nach Leos Tod wußte Hildebrand, weil ihm die römischen Familien noch zu mächtig waren, Clerus und Volk zu bereden, daß sie auch dießmal wieder von dem Kaiser einen Papst verlangten. Ihm, dessen Ansehen man bei Heinrich kannte, ward die Gesandtschaft übertragen, und er forderte geradezu den Eichstädter Bischof, Gebhardt, den würdigsten, gelehrtesten und beherztesten aller Bischöfe des Reiches. Auf der Synode zu Mainz ward er gewählt, und von den Römern unter dem Namen Viktor II. eingesetzt. Auch dieser vollzog bereitwillig, was Hildebrand ihm rieth; unwürdige, mit dem Verbrechen der Simonie befleckte Bischöfe, wurden häufig abgesetzt, und Priester, welche den Concubinen nicht entsagen wollten, von ihren Pfründen verjagt. Auf der einzigen Synode von Lyon konnte Hildebrand, der Mönch und Subdiakon der römischen Kirche, als Viktors Legat, sechs Bischöfe ohne Widerstand absetzen, und

x) Wippo de vita Conradi. So fromm diese Gesinnung Heinrichs III. auch ist, so gab es doch auch bei ihm Zeiten, in welchen er Bisthümer, freilich nicht um Geld, aber doch nach Gunst vergab, und überhaupt Leidenschaftlichkeit zeigte. Doch gehörte das bei ihm zu den seltenen Ausnahmen. Alberici chron. ad an. 1043. Hist. Novientensis Monasterii ap. Mart. et Durand. Thesaur. T. III. p. 1142.

45 bewegen, daß sie, der Simonie sich bewußt, reuig ihre Schuld bekannten und ihre Aemter niederlegten.

Die Art und Weise, wie Hildebrand dieß gethan, so wie seiner Worte Bedeuten, war berechnet zur gewaltigen Erschütterung der moralischen göttlichen Natur des Menschen, in welcher der ursprüngliche himmlische Funke noch nicht völlig erloschen war, und zeugt von der eigenen Geistesgröße Gregors und seines hohen Eifers, durch welchen er gleich kam den alten Propheten.

Kühner waren die Römer, als sie nach Viktors Tod, um einer Wahl aus Teutschland zuvor zu kommen, Friedrich, Abt von Montecassino als Stephan IX. erwählten. Hildebrand unternahm die Gesandtschaft nach Teutschland, um dessen Bestätigung von dem Reichsverweser (Heinrich III. war gestorben) einzuholen. Als während seiner Abwesenheit die Faction der Grafen zu Tuskuli von neuem, aber zum letztenmale ihr Haupt erhoben, und für ihren Verwandten Mincius den heiligen Stuhl erkauft hatte, wählten die Cardinäle und Priester, die es redlicher mit der Kirche meinten, auf Hildebrands Vorschlag, dem sie, als er aus Teutschland zurückkehrte, entgegen gezogen waren, zu Siena, den durch Kenntnisse, Sitten und Unternehmungsgeist ausgezeichneten Bischof von Florenz, der von allen Bischöfen Italiens und Teutschlands unter dem Namen Nicolaus II. als Papst anerkannt wurde.

Jetzt faßte Hildebrand nach des Kaisers Tod den günstigen Zeitpunkt und machte Riesenschritte zu seinem Zwecke. Von ihm geleitet, verkündigte Nicolaus im April des Jahrs 1059 im Lateran vor einer Versammlung von 113 Bischöfen das bleibende Gesetz: „Mit dem Ableben dieses Hauptes der Kirche sollen vorerst die Kardinalbischöfe mit Bedacht und Sorgfalt die Wahl verhandeln, dann die Cardinäle des Clerus zum Rath rufen, und sofort der übrige Clerus sammt dem Volke der neuen Wahl ihre Einstimmung geben, auf daß verhütet werde, daß nicht die Seuche der Amtsverkäuflichkeit einschleiche. Also sollen die religiösesten Männer (Füh-

rer) in der Wahl der übrigen Folgenden sein. Gewählt aber werde aus dem Schooß der Kirche (zu Rom) selbst, wer fähig erfunden wird; wird keiner erfunden, auch aus einer andern, einer Tochter der Mutter aller. Jedoch geschehe die Wahl unbeschadet der schuldigen Ehre und Hochachtung unsers geliebten Sohnes Heinrichs, der für jetzt als König gilt, und mit Gottes Bewilligung hofft einst Kaiser zu sein, so wie wir es ihm und seinen Nachfolgern zugestanden, wenn sie persönlich dieses Recht vom apostolischen Stuhl erhalten haben werden. Verhindern Umstände die Wahl zu Rom, so kann sie in jeder beliebigen Stadt nach besagter Ordnung geschehen, unbeschadet voller Würdigkeit des auf den Stuhl Petri Erhobenen. Wenn nach geschlossener Wahl Kriegszeit, oder andere Vorfälle hindern, daß der Erwählte nach sonstigem Brauch auf dem apostolischen Stuhl autorisirt werden kann; so habe er doch als erkohrner, wahrer Papst die Gewalt des Regiments der römischen Kirche und Entscheidung über all ihr Gut. Wer gegen diese Anordnung, sei es durch Empörung oder anmaßende Gewalt, sich ordiniren läßt, soll mit den Urhebern seiner Erhebung, Günstlingen und Anhängern durch ewigen Fluch von der Schwelle der heiligen Kirche Gottes verstoßen, als Antichrist, Feind und Zerstörer aller Christenheit verworfen, und sofort seines Amtes entsetzt sein. Auf ihm ruhe der Fluch ewiger Verdammniß: er komme in die Zahl der Gottlosen, die am Tage des Gerichtes nicht auferstehen, — des Allmächtigen Zorn fühle er über sich, und der heiligen Apostel, Petri und Pauli Grimm (deren Kirche zu stürzen er sich erfrechte) ergehe über ihn in diesem und dem künftigen Leben: sein Haus werde wüste, und in seinen Zelten sei nicht, wer darinn wohne: seine Söhne werden Waisen, sein Weib Wittwe: Aufruhr schrecke ihn und sein Geschlecht, sie werden Bettler, und aus ihren Wohnungen herausgeworfen. Der Wucherer durchspüre sein Gut, und Fremdlinge theilen seiner Hände Gewinn. Der Erdkreis trete gegen ihn auf in den Kampf,

alle Elemente seien wider ihn, Aller ruhenden Heiligen Verdienste bringen über ihn Bestürzung, und wenden auf ihn in diesem Leben offene Rache" y).

Der Papst sollte also durch die Kirche gesetzt werden, weltliche Macht hierin vernichtet sein. Dieser Beschluß ist das Meisterstück hildebrandischer Klugheit. Auch das dem Kaiser bisher zugestandene Bestätigungsrecht sollte ihm jetzt entzogen werden; die Absicht aber war versteckt, die Worte sprachen aus: daß der Kaiser das Recht, den Papst zu bestätigen, jedesmal erst vom Papst erhalten sollte. Vielsinnig war dieser Beisatz gefaßt, damit, wenn des Kaisers Hülfe wider mächtige Störung der Wahlfreiheit nöthig wäre, man sich mit Vorlegung des Buchstaben auf ihn berufen, und wenn er etwa selber Lust bezeugte, sie zu beschränken, man ihn mit einer andern Deutung des Sinnes zurückweisen könnte. Wenigst konnte er sein Ansehen so lange nicht gültig machen, als er um Aeusserung desselben nicht selbst von Rom aus angegangen war.

Nach dem Tode des Nicolaus war für Rom eine gewichtvolle Zeit eingetreten. Es kam nun darauf an, ob der über die Papstwahl gefaßte Beschluß in die That übergehen sollte, oder ob ihm die Verwirklichung im Leben versagt würde. Zwei Parteien erhoben sich, die eine mit den noch ziemlich mächtigen Grafen von Tusculi an ihrer Spitze, wollte, wie sie affectirte, die vorgeblichen Rechte des teutschen Königs, zu der neuen Wahl mitzuwirken, geachtet wissen; die andere, von Hildebrand regiert und von den Normännern unterstützt, widersetzte sich allem Einflusse der Teutschen und ihres eilfjährigen Königs. Einhellig wählte sie den Bischof von Lucca und weihte ihn unter dem Namen Alexander II., ohne zuvor die Genehmigung des teutschen Hofes abzuwarten? Von beiden

y) Coleti sacrosancta concilia T. 12. p. 50. (Weitläufiger und mit den gewöhnlichen Formalitäten kann man hierüber lesen bei dem Mönch Gregorius in Chronio. Farfens. Edit. Muratori, Vol. II. part. 2)

Seiten wurden sofort Gesandte dahin abgeschickt. Die letzten vier Päpste waren den wuchernden Höflingen Heinrichs und den in Unzucht und Schwelgerei versunkenen Bischöfen Teutschlands zu streng; von dem Neuerwählten waren noch empfindlichere Angriffe zu befürchten; da wurde von der kaiserlichen Wittwe ein Concil nach Basel berufen, wo von einigen lombardischen und teutschen Bischöfen ein Afterpapst unter dem Namen Honorius II. gewählt, und nach Italien gesandt wurde. Die Wähler waren Bischöfe, alle des Verbrechens der Simonie schuldig, und mit der Schande des Concubinats befleckt. Der Gewählte war Cadolaus, Bischof von Parma, seinen Beförderern gleich an Unwissenheit und Lastern, der letztern wegen schon früher von drei Concilien abgesetzt. Alles dieß geschah unter der Firma und dem Ansehen der Kaiserin Wittwe. Fünf Jahre dauerte die Spaltung, und der nie glückliche Kampf ehrloser Priester gegen den ehrwürdigen Verfechter der kirchlichen Freiheit und Zucht. Als endlich Erzbischof Hanno von Köln sah, daß Alexander auf dem päpstlichen Stuhl fester sitze, als Honorius, faßte er den Plan, diesen zu vernichten. Sofort entsetzte und verdammte er ihn auf einem zu Osbor veranstalteten Concil teutscher und italienischer Bischöfe.

Gleich nach Alexanders Beisetzung wurde im Jahr 1073 von den Cardinälen und vom Clerus Hildebrand unter großem Zulauf des Volkes als Gregor VII. zum Papst erwählt. Er, wie ausser sich, wollte den Zuruf stillen, und weigerte sich der Würde. Aber aller Widerstand und Bitte um Aufschub war vergeblich; es mußte den Cardinälen und dem fast rasenden Volke willfährt werden. Indem er weinend um Lossagung bat, wurde die Wahl verlesen. Aber nichts konnte ihn bewegen, sich weihen zu lassen, bevor der König der Teutschen nach dem von ihm selbst entworfenen Gesetz seine Wahl genehmigt hätte. Darum meldete er seine Ernennung dem König und bat ihn, die Bestätigung derselben um so mehr zu verweigern, als er ihm unverholen erklären müsse, daß er als Papst ihn selbst seiner Laster und Gewaltthätigkeiten wegen

ohne Schonung verfolgen würde. Bischöfe und Fürsten warnten Heinrich IV. vor dem Trotz des Mannes, aber er bestätigte ihn, den großen Geist verehrend und des demüthigen Sinnes sich freuend.

Es war dieß eine für die Menschheit große Stunde, in der ein Mann höherer Ordnung auftrat, zur allgewaltigen Erschütterung eines ganzen Welttheils — eine Stunde, in der die Fülle der Zeiten ruhete.

Daß Gregors VII. fünf Vorgänger im Papstthum große Männer waren, geht schon daraus hervor, daß sie ihn verstanden und begriffen hatten z).

Unter oder neben schwachen Männern hätte Hildebrand keinen Wirkungskreis gefunden, und wäre er zufällig dazu gelangt, so hätten doch seine wichtigsten Entwürfe scheitern müssen. Nur der große Mann läßt sich von seines Gleichen bereitwillig helfen; der mächtige Schwächling, voll Mißtrauen, Eifersucht und Eigensinn, scheuet nichts mehr, als fremde Geistesmacht in seinen Kreisen.

Gregors großer Beruf, die Kirchenfreiheit zu gründen, nahm vor allem seine Richtung dahin, wo das Uebel am gefährlichsten war. Dieß war das Unwesen des Verkaufens bischöflicher Würden von Seiten der Könige, das nicht nur ausdrücklichen vom Staate anerkannten Kirchengesetzen zuwider war, sondern vielmehr noch dazu beitrug, alle rechtliche und sittliche Ordnung zu verletzen und aufzulösen.

Seit 24 Jahren hatten 5 Synoden vergeblich gegen das himmelschreiende Laster der Simonie gedonnert, und den Verlust des Amtes als Strafe gesetzt; sie nannten Bischöfe, die auf solche Weise ihre Würden erlangten, reißende Wölfe, die auf Raub ausgehen gegen die Heerde Christi.

Gregor wollte das Uebel an der Wurzel heben, und er mußte sich zuerst gegen Heinrich IV. wenden.

Noch während Heinrichs Minderjährigkeit verkaufte

---

z) „Du gleichst dem Geist, den du begreifst."

Göthe im Faust.

der Erzbischof von Bremen, Adelbert, der Erzieher des Prinzen, und mit ihm der Liebling des jungen Königs, Graf Werner, Bisthümer, Abteien und jedes geistliche so wie jedes weltliche Amt, um Geld, und Niemand konnte durch sein Verdienst, sondern blos durch Erlegung schwerer Summen zu kirchlichen und weltlichen Stellen kommen [a]). Aber sie beide übertraf noch bei weitem Heinrich. Von ihm wurden Bisthümer, Abteien und alle geistlichen Würden öffentlich im Pallaste oder im Heerlager nach unwürdigem Feilschen verkauft, so zwar, daß die Geschichte nicht weiß, ob mehr die Gottlosigkeit des Verkäufers oder die Niederträchtigkeit des Käufers zu brandmarken sei. Andere Bisthümer vergab Heinrich an Günstlinge und Jugendfreunde, wie Speier an den Canoniker Heinrich von Goslar. Das Geld indeß legte das größte Gewicht in die Wagschaale. Für große Summen Geldes erhielt so von ihm das Bisthum Constanz der Canoniker Carl von Magdeburg. Dieser suchte sich aber sofort durch Entwendung der Kirchenschätze wieder schadlos zu machen [b]).

Aber heftig entrüstete sich über so ungerechte Besetzungen überall das Volk. Constanz zwang den Bischof Carl, den um Summen von Heinrich erkauften Ring und Stab an diesen wieder zurückzugeben. Ganz aufgebracht aber verfuhr Mailand, das den Erzbischof Gottfried, der für Geld vom Kaiser zum Bischof gewählt worden war, [c]) gefangen nahm, und von einem hohen Felsen herabstürzte [d]). Nicht minder Trier, als ihm zum Erzbischof Cono mit kaiserlichen Truppen aufgedrungen werden sollte. Nach fruchtlosem Bemühen, den gegen Wunsch und Willen Gewählten abzuhalten, zog

---

a) Lambert. Schaffnab. a. 1063. „Ab his episcopatus et abbatiae ab his quicquid ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur.

b) Lambert. Schaffnab. a. 1069.

c) Sigonius a. 1066.

d) Arnulphi hist. Mediol. IV. 3.

Graf Dieterich, Schutzherr der Trierschen Kirche, dem unter Begleitung heranziehenden Cono entgegen, fiel über ihn her, stürzte ihn dreimal von einem hohen Felsen hinab, und als er dennoch am Leben erhalten, erschlug er ihn nach langer und furchtbarer Marter mit dem Schwerdte [e]).

Dieses allerdings grausame Verfahren des Volkes hatte seinen Grund in der lange zurückgedrängten innern Empörung des Gemüthes über die Unwürdigkeit der Vergebung der Stellen an Männer, die ohne inneres wahres Verdienst, nur durch Geld und Gunst zu seinen Hirten sich aufgeworfen hatten. Würdigen und frommen Männern war der Zutritt zu den höhern Stellen unmöglich gemacht, weil sie, zu groß, so Kleinliches zu versuchen, das Heilige nicht um Geld erwerbbar hielten. Solche aber gab es nicht sehr viele.

Empörend war die That des Abtes Robert von Bamberg, der Wechsler [f]) zubenannt. Nachdem dieser Mönch auf niedere Weise viel Geld sich erworben, bot er dem Könige hundert Pfund Gold an, wenn dieser den ehrwürdigen Abt Wiederad von Fulda seiner Stelle entsetzen und diese Abtei ihm geben wollte. Von dieser That wurde jedoch Heinrich durch Männer von Ehre und Gewissen kräftig abgehalten. Indeß machte er ihn doch zum Abte eines Klosters im Gebiete von Bamberg. Später gab er ihm die Abtei Reichenau um tausend Pfund reinen Silbers [g]). Aengstlich hatte Robert auf die Todesfälle der Bischöfe gewartet. Lanbert von Aschaffenburg macht nach dieser Erzählung folgende wichtige Bemerkung: „So wurde in der Kirche die Gewohnheit eingeführt, daß Abteien zum öffentlichen Verkaufe im Pallaste ausgesetzt wurden. Auch konnte sie Niemand so hoch zum Kaufe ansetzen, daß er nicht schnell einen Käufer fände, da die Mönche unter sich nicht in der Beobachtung ihrer Regel, mit heiligem Eifer um

e) Annalista Sax. in Eccard. corp. histor. med. aevi. I. 495. Hontheim hist. Trevir. T. I. 247. 410 — 412.

f) Nummularius.

g) Lamb. Schaffnab. a. 1071.

die Wette kämpfen, sondern mit Geizeifer in Sachen des Gewinnes und der Zinse" h). Bruno erzählt in seiner Geschichte des Sachsenkrieges Aehnliches also: „der König ernennt die Bischöfe nicht nach ihrem Verdienst in Gemäßheit der Canonen, sondern wer eine größere Summe Geldes gibt, der ist für jedes Bisthum der Würdigere. Und wenn er auf diese Weise einem ein Bisthum gegeben, und ein Anderer mehr bot, so ließ er den erstern als simonisch absetzen und den zweiten als heilig an seiner Stelle ordiniren.... Das Bisthum Bamberg gab er einem gewissen Mongo für eine sehr große Summe Geldes, der besser verstand, den Werth der Münzen anzugeben, als den Text irgend eines Buches regelmäßig auszusprechen, ich will nicht sagen zu verstehen oder zu erklären" i).

Sofort gab Gregor, sobald er die päpstliche Würde erlangt, in einem Schreiben an den Herzog Gottfried seine Gesinnung über Heinrich IV. also kund: „Es ist mein Vorsatz, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, ihn wegen dessen, was das Wohl der Kirche und die Ehre der kirchlichen Würde fordert, durch Gesandte mit väterlicher Liebe und Ermahnung anzugehen. Höret er mich dann, so werde ich mich über sein Heil nicht minder, als über mein eigenes freuen. Denn dieses kann er gewinnen, wenn er die Gerechtigkeit festhaltend, meinen Ermahnungen und Rathschlägen Folge leistet. Sollte er jedoch, was ich nicht wünsche, mir selbst Haß für Liebe, dem allmächtigen Gott aber, für solche ihm verliehene Ehre, die Gerechtigkeit desselben verläugnend, Verachtung auf unbillige Weise zurückgeben, dann soll, unter Gottes Vorsicht auf mich die Drohung nicht kommen, in der es heißt: „Verflucht der Mann, der sein Schwerdt vom Blute zurückhält." Denn es steht mir nicht frei, aus persönlicher Rücksicht das Gesetz Gottes hintanzusetzen, oder um Menschengunst von der Bahn des Rechten

h) Ad a. 1073.

i) Brunon. hist. belli Saxon. p. 104.

abzuweichen, indem der Apostel spricht: „Wenn ich Menschen gefallen wollte, so wäre ich Gottes Diener nicht" k).

So wie hier Gregor sprach, hat er sich bis an seinen Tod bewiesen, ohne Heuchelei, ohne Furcht, stets sich als den Stellvertreter des ersten der Apostel, als den Verweser des ewigen Rechts betrachtend.

Nicht minder als in Teutschland hatte die Simonie durch Könige in Frankreich eingerissen. Philipp I. l) verkaufte die Bisthümer eben so wie Heinrich, nur war er klüger, und da er seinen Vortheil besser verstand, wußte er bescheidener umzugehen. Aber dennoch kam es unter ihm vielleicht noch viel seltener als in Teutschland dazu, daß eine bedeutende Kirchenstelle ohne förmlichen Kauf und Handel besetzt wurde.

Sofort schrieb Gregor an den Bischof von Chalons, des Königs Vertrauten, also: „Unter allen Fürsten, die aus Habsucht die Kirche Gottes verkauft, und die Mutter, der Ehrfurcht gebühre, als Magd entehrt, habe keiner so schwer gesündigt, und die Unthat höher getrieben, als Philipp. Er selbst aber habe beschlossen, so frechen Thaten streng zu begegnen. Er wolle erwarten, daß der König sein gegebenes Versprechen erfülle, die Simonie aufzuheben und solches in obwaltender Sache der Kirche zu Macon bewähren (in deren Angelegenheit Gregor schrieb). Er solle alsobald den Archidiacon Landrich ohne Geldesleistung zu seinem Amte gelangen lassen. Wo nicht, so werde er dem Untergange der Kirche nicht länger zusehen, und Kraft der Auctorität der Apostel Petrus und Paulus so trotzigen Ungehorsam mit Strenge in seine Grenzen zurückweisen. Denn entweder verspricht der König, mit Entsagung seines schnöden Handels, der Simonie, ohne Widerrede zum Kirchenamte fähige Personen gelangen zu lassen, oder es sollen die Franken, wofern sie nicht lieber den Glauben Christi zertreten wollen, vom

k) Epist. I. 9.

l) Homo in rebus Dei venalissimus. Pagi Crit. T. IV. p. 323.

Schwerdte eines allgemeinen Fluchs getroffen, ihm allen weitern Gehorsam verweigern" m).

Aber weder in Frankreich, noch in Teutschland hörte man auf die Stimme des heiligen Vaters. Da eröffnete Gregor in der Fastenwoche des Jahrs 1074 ein großes Concil und beschloß also: „Kein Cleriker erlangt sofort irgend einen kirchlichen Grad, oder ein geistliches Amt durch Simonie, d. h. durch Geldespreis. Eine durch Geld erlangte Kirche kann keiner behalten; keiner darf die Rechte einer Kirche kaufen oder verkaufen; die heilige Schrift, Beschlüsse der Concilien und Aussprüche der Väter verdammen die Käufer und Verkäufer geistlicher Würden, selbst die Vermittler dieses Handels können der Verdammung nicht entgehen." Beschlossen ward noch: daß kein Geistlicher, der noch in Unzucht lebe, Messe lese; daß das Volk an dem Gottesdienste solcher, die diese Beschlüsse verachten, nicht Theil nehme n).

Allenthalben wurden diese Beschlüsse bekannt gemacht. Eine feierliche Gesandtschaft von Bischöfen ging zu Heinrich ab, unter der selbst seine Mutter Agnes — aus Liebe zum Sohne — sich eingefunden, um ihn für die Plane des Papstes zu gewinnen. Der König versprach Gehorsam. Simonische Bischöfe wurden sofort abgesetzt.

Gewaltig hat Gregor durch jenes Concil in die Verhältnisse der europäischen Menschheit eingegriffen; das gesammte kirchliche Leben sollte in seiner Verwebung mit dem Staate in Bewegung gesetzt und verändert werden, andere Stellung sollten die Fürsten zu der Geistlichkeit nehmen, und selbst die Bande der Natur, die am stärksten sind, zerrissen werden.

Viele Feinde zog sich Gregor zu, entnommen war ja den Fürsten der erträgliche Handel mit kirchlichen Würden,

---

m) l. I. ep. 35. v. Jahr 1073. Cfr. l. II. ep. 5. ad Episcopos Francorum v. J. 1074, u. ep. 18. ad Guilielm. Com. Pictav.

n) Act. Concil. Roman. an. 1074. Coleti Collect. Sacros. Conc. T. 12. p. 547 — 580.

die Geistlichen aber mußten zittern für ihre Weiber und Concubinen.

In der Osterwoche des folgenden Jahres versammelte Gregor abermals ein großes Concil in Rom. Aus allen Ländern waren Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und viele andere Cleriker und Laien zu der Versammlung gekommen. Das erstemal wurde hier der wichtige Beschluß gegen Besetzung und Investitur der Geistlichen durch die Weltlichen gefaßt. „Wer von nun an ein Bisthum oder eine Abtei von der Hand eines Laien empfängt, soll keineswegs unter die Bischöfe oder Aebte gezählt, noch ihm als Bischof oder Abt Gerichtsbarkeit zugestanden werden. Ueberdieß versagen wir demselben die Gnade des heiligen Petrus, und den Eintritt zur Kirche so lange, bis er die Stelle verlassen hat, welche er durch das Verbrechen sowohl der Ambition als des Ungehorsams, welches Sünde der Abgötterei ist, erlangt hat. Eben so verordnen wir in Ansehung der niedern kirchlichen Würden. So auch, wenn einer der Kaiser, Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen oder sonst Jemand von weltlichen Mächten oder Personen die Investitur eines Bisthums, oder irgend einer geistlichen Würde zu ertheilen sich herausnehmen wird, so wisse er, daß dasselbe Urtheil ihn treffe" o). Beinahe in denselben Ausdrücken sprach Gregor auf einer spätern im Jahr 1080 zu Rom gehaltenen Synode und Viktor III. auf dem Concil von Benevent p).

Dieses Dekret drang tief in das ganze Kirchen- und Staaten-System der damaligen Zeit ein. Die Fülle der ganzen Gewalt, welche der Fürst über seine Bischöfe ausüben konnte, lag in der Investitur im Sinne des Lehnsystems: der ganze Feudalverband aber zwischen Königen und Bischöfen ward so zerschnitten. Die Wahl war früher schon, und

o) Hugo Flavigny in chron. Virdunens. p. 196. in Labbei bibl. nov. T. 1.

p) Chron. Cassin. III. 73.

auch im ersten Theile dieses Beschlusses den Fürsten entrissen, weil er mit dem zweiten, wo ausdrücklich der Investitur erwähnt ist, nicht für Eins und dasselbe genommen werden kann. Aller Einfluß sollte hierin gänzlich aufhören, zuerst also die Wahl. Anders konnte die Simonie nicht in ihrer Wurzel angegriffen und vernichtet werden. Nicht an den symbolischen Zeichen der Investitur lag es Gregor, sondern an dem Wesen und den Wirkungen. Jede Gelegenheit zu irgend einer Einmischung in die Besetzung sollte den Fürsten abgeschnitten werden. Es ging nothwendig aus der Rechtstheorie des Zeitalters hervor, daß, sobald sich der Fürst nicht mehr als den Lehnsherrn ansehen konnte, auch keine Gründe mehr vorhanden wären, Antheil an der Besetzung der Aemter sich anzueignen.

Ueberall hin, an Könige, Fürsten, hohe Geistliche und Laien entsandte der Papst mahnende Briefe, die Beschlüsse des Concils zu beobachten. Der Schritt zur Unabhängigkeit der Kirche war nun gethan, was den Geistlichen an die Welt band, zerrissen; die Vollendung lag nicht in Gregors Geistesmacht, sondern dessen, der Gregorn gerufen, und in der Empfänglichkeit der Zeit. Wie ernst es aber der Papst mit dem Gesetze gegen Simonie und Investitur gemeint habe, zeigte er sogleich an fünf Räthen Heinrichs, die er, weil auf ihr Anrathen der König Kirchen verkauft hatte, aus der Kirchengemeinschaft schloß. Dem Könige ward in ihnen ein warnendes Vorbild gegeben. An Bischof Herrmann von Bamberg statuirte er aber ein Beispiel, wie er mit widersetzlichen Bischöfen verfahren würde. Als nämlich Bischof Günther von Bamberg auf seiner Rückreise aus Palästina gestorben war, kaufte der Vicedominus Herrmann das Bisthum. Er konnte nicht einmal lesen, so wenig war er gebildet. In Mainz stand er früher als bischöflicher Beamter durch seine schändliche Lebensart und durch seinen großen Wucher in allgemeiner Verachtung. Nachdem er Bischof geworden war, trieb er mit Abteien und Pfarrstellen seiner Diöcese eigent-

lichen Handel q). Mehrmal war er von Gregor vor den päpstlichen Stuhl gefordert und nicht erschienen. Als er endlich doch dem Rufe folgen mußte, suchte er den Papst mit Geld zu bestechen. Gregor hörte ihn gar nicht an. Herrmann suchte sofort durch den Bischof von Metz, den Legaten des römischen Stuhles, den Papst zu besänftigen. Allein der gerechte Mann, gewohnt, seine Hände vor jedem Geschenke zu schütteln, entflammte sich mit dem heil. Geiste und sprach: „Laß ihn, wenn er je die Gemeinschaft der Gläubigen beibehalten will, in sein Land zurückkehren und als Büßer sich dem Joche der klösterlichen Regel unterwerfen. Und würde er mir auch dieses Haus dort mit Gold und Silber füllen, so würde er doch mit meinem Wissen nie das bischöfliche Amt verwalten dürfen" r).

Aber Herrmann verwaltete das Bisthum wieder wie zuvor. Wegen dieses sträflichen Sinnes und des frühern verruchten Unternehmens willen bannte ihn Gregor. Da flohen die Cleriker aus Bamberg und aller Gottesdienst hörte auf.

Unerachtet der vielen Versprechungen s) hörte Heinrich nicht auf, Bisthümer zu vergeben. So gab er das von Lüttich einem Canonikus aus Verdün, dem Herzoge Gozelo, blutsverwandt, einem rüstigen Krieger, der ihm beim Zuge nach Sachsen reichliche Hülfleistung versprochen hatte. Auf wahrhaft boshafte Weise verfuhr er zu Mailand, als er, nachdem Herlembald erschlagen war, der Stadt, die schon zwei geistliche Oberhäupter hatte, noch ein drittes in Theobald gab, weil Gottfried seine Gunst verloren hatte. Und als endlich in Bamberg Herrmann weichen mußte, vergab Heinrich an Rupert, Probst von Goslar, das Bisthum und investirte ihn trotzig mit Ring und Stab. Der Sieg über

---

q) Lambert. Schaffnab. an. 1075.

r) Paul. Bernridens c. 43. ap. Muratori.

s) Besonders wichtig ist die Weise, wie er demüthig seine Gebrechen in einem Briefe an Gregor gesteht und Besserung verspricht. Harduin Conc. T. VI. 1220. u. Goldast. T. I.

die Sachsen hatte ihn kühn und hochfahrend gemacht. Rupert stand aber beim Volke in sehr schlechtem Rufe. Früher war er des Königs Vertrauter und Rathgeber zu allen nichtswürdigen und verkehrten Handlungen desselben. Volk und Clerus lehnte sich gegen den Gottlosen auf; diesen schützte königliche Macht. Zu Lorsch vernichtete er eine rechtmäßige Abtswahl ohne alle Ursache, blos um gegen Gregor frechen Hohn und Spott zu treiben. Doch am weitesten ging seine Vermessenheit, als er im Angesichte päpstlicher Legaten für die Kirche von Köln den Hidolph wählte und investirte, einen Mann voll Rohheit und Unglimpf [1]). Ihn verwarfen die Kölner; da gab ihnen der König das Alternativ, entweder diesen Bischof oder gar keinen zu haben, und weil sie doch einen haben wollten, mußten sie Hidolphs Weihe geschehen lassen.

Schrecklich ist aber fürwahr und erschütternd, was über Heinrich später der Bischof Herrand von Halberstadt an den Bischof Walram von Naumburg schrieb, indem er das Alles zusammenfaßt, was je der König Uebels und Lasterhaftes thun konnte; „So höre denn Wahres und nicht Verfälschtes, Erschütterndes und nicht Liebliches. Jeder, der geistliche Würden verkauft, ist ein Häretiker. Heinrich aber, den sie König nennen, verkauft Bisthümer und Abteien; so verkaufte er das Bisthum von Costanz, Bamberg, Mainz und mehrere andere für Geld, das von Regensburg, Augsburg, Straßburg um Waffendienst, die Abtei Fulda für Hurerei, das Bisthum Münster, was weder ausgesprochen noch vernommen werden sollte, für sodomitische Befleckung. Wolltest du unverschämt dieß läugnen, so sei Zeuge der Himmel, es sei Zeuge die Erde, selbst aus der Unterwelt kehren, so es wissen, zum Beweise. Daher ist Heinrich ein Häretiker. Um dieser Lasterthaten willen, ist er vom apostolischen

---

1) Consulto talem successorem ordinari satagebat, cujus facilitate ad omnia, quae vellet pro libito suo, abuti posset, wie Lambert sich ausdrückt.

Stuhle aus der Kirchengemeinschaft geschlossen worden und wird fürder weder das Reich noch irgend eine Gewalt über uns haben können, weil wir Katholiken sind" u).

Aber jetzt sollte den König sein Schicksal treffen. Denn jene Legaten, in deren Angesichte er den Frevel begangen hatte, hatten dem Könige aus Rom die Ansage gebracht, die sofort sie ihm eröffneten: Binnen bestimmter Zeit sich zu Rom vor einer Synode zu stellen zur Rechtfertigung der ihm angeschuldigten Verbrechen, wo nicht, so werde er an ebendemselben Tage mit dem apostolischen Fluche aus der Kirchengemeinschaft gestoßen werden. Aber der König versammelte zu Worms eine Synode von vielen Bischöfen, ließ den Papst fälschlich der größten Verbrechen beschuldigen, bannen und absetzen; doch der allgemeine Vater der Christenheit hieng nicht von dem Willen Eines Königs ab.

Bei einer zahlreichen Synode zu Rom saß der Papst, als der Gesandte aus Teutschland seinen Auftrag überbrachte. Ritter und Edle griffen nach den Schwerdtern; sein Leben schirmte Gregor. Die Versammelten bat er sehr, Taubeneinfalt und Schlangenlist miteinander zu vereinigen, denn der Feind Gottes rücke ins Treffen. Hierauf bannte er den Erzbischof von Mainz, als welcher die Teutschen von der Kirche trenne; mit ihm bannte er als Verräther des heiligen Stuhls diejenigen, welche die Synode von Worms und Vernichtung der apostolischen Bullen unterschrieben hatten; endlich den Kaiser selbst, welchen er nach der Macht des heil. Petrus vom Reich der Teutschen und Italiens entsetze, weil, wer die Ehre der Kirche mindern will, seine Ehre verlieren soll.

Als für den Kaiser viele baten, sprach Gregor: Frieden wollen wir ihm geben, wenn er mit Gott Frieden hält.

Heinrich entbehrte, was zu einem edlen und festen männlichen Charakter vor Allen erfordert wird, einer guten

---

u) Dodechin. ad a. 1090. Lenkfeld. Antiquit. Halberstad. p. 695.

planmäßigen Erziehung. Haß und Furcht waren die ersten Gefühle seines zarten jugendlichen Herzens gegen seinen ersten Lehrer von Köln; ungezügelte Willkühr ließ ihm sein zweiter, Adelbert von Bremen. Nie lernte er Fürstentugend, weder durch Unterricht, noch in würdigem Beispiele. Ungeregelte, aufbrausende Leidenschaft, wilder Andrang und Ausbruch heftiger Begierden, viehische Wollust v), unsicheres Schwanken und stete Haltlosigkeit im Wollen, freche grimme Willkühr im Handeln, das waren die hervorstechenden Eigenschaften seines gewaltsamen und schwachen Charakters, die in verschiedenen Verhältnissen und Lebensperioden nur andere Gestalten annahmen. Das Heilige zertrat er frech, im steten Streben, es sich dienstbar zu machen. In seiner Familie war er Tyrann; eben so als Beherrscher seines Volkes. Den göttlichen Beruf der Könige, das Gesetz lebendig darzustellen als die sichtbare Gerechtigkeit, die Einheit des Volkes in sich zu tragen, kannte er nicht; nie stand ihm männlicher Ernst zur Seite, nie war er Beglücker seines Volkes, ohne Weisheit regierte er, ohne wahrhaft königliche Gesinnung, ohne Würde und Majestät, ein unbeugsamer frecher Verletzer des Völkerrechts. Seine Regierung erscheint daher in Rücksicht ihrer Planlosigkeit und Verwirrung als eine fortgesetzte Minderjährigkeit, oft als Zwischenreich und

---

v) Ungeachtet Heinrich mehrere Concubinen hatte, so suchte er doch stets noch Jungfrauen und junge Weiber zu verführen. Wo seinem Willen nicht gewillfahrt wurde, brauchte er List und Gewalt. Durch Verführung und Nothzüchtigung unschuldiger Jungfrauen brachte er über manch edle Familie Schande. Auch war er der Päderastie ergeben. Lambert. Schaffnab. ed. Krause p. 60. u. 98. u. Dodechin ad an. 1098. Allen Glauben aber übersteigt es, wenn wir lesen, er habe seine eigene Schwester, die eine Nonne war, und deren Vorwürfe über sein liederliches Leben er nicht gerne hörte, in seiner Gegenwart durch einen frechen Mitgesellen seiner Laster nicht nur nothzüchtigen lassen, sondern sie selbst noch während der Frevelthat gehalten. Cfr. Bruno ap. Freher. I. p. 176.

Anarchie. Volk und Reichsfürsten empörten sich gegen einen solchen König. Da, als der Papst ihn gebannt, setzten sie fest: wer in Jahr und Tag nicht aus dem Banne komme, sei aller Würde beraubt. Gewiß würde Gregor, der redliche Verweser des ewigen Rechtes nicht auf rechtswidrige Absetzung Heinrichs gedrungen sein, und Lossprechung der Unterthanen von dem Eid der Treue in seinen Plan aufgenommen haben, wenn es ihm möglich gewesen, die Kirche anders zu retten; und er hätte es nicht gekonnt, wäre nicht die Meinung des Zeitalters für ihn gewesen. Ihm und der Zeit schien ganz folgerichtig der Schluß: Wenn alle Macht von Gott nur dazu da ist, um Gottes Recht zu verwalten, und zu dieser Verwaltung — nach alter und tiefgewurzelter Vorstellung — den Kaiser einzusetzen, kein anderer Sterblicher, als Gottes Statthalter auf Erden berechtigt ist; so mußte dieser auch befugt sein, den Kaiser, welcher Kirche und Reich durch gewaltsame Verletzung aller Rechte bedrängt, wieder abzusetzen. Man weiß, wie der König der Teutschen, der Italiener und der Burgundionen, in strengem Winter über die Alpen ging, drei Tage und Nächte barfuß in einem Bußkleide vor dem Schloß Canossa um Vergebung seiner Sünden bat. Heinrich wurde später des Reichs von den großen Fürsten entsetzt und Rudolph an seine Stelle erhoben. Er mußte versprechen, die Wahlfreiheit der Bischöfe und Aebte auf keine Weise einzuschränken. Sofort wurde im Jahre 1080 zu Rom abermal ein Concil gehalten. Vorerst bestätigte es frühere kirchliche Beschlüsse, erneuerte die Gesetze wider die Investitur, und drohte jedem Uebertreter, sei er Empfänger oder Ertheiler der Investitur, Bann und Interdict. Dann wurde der Beschluß gefaßt: „So oft beim Tode des Hirten einer Kirche ein anderer nach canonischen Gesetzen erwählt werden soll, haben auf Betrieb des Bischofs, der vom apostolischen Stuhle oder Metropolitan zur einstweiligen Verwaltung der verwaisten Kirche angeordnet ist, der Clerus und das Volk mit Entfernung alles weltlichen Ehrgeizes, aller Furcht und Gunst,

mit Einstimmung des apostolischen Stuhls oder des Metropolitans, den neuen Bischof zu wählen. Wer durch Gottlosigkeit getrieben anders handelt, dem soll die gottlose Wahl in nichts fruchten, ja er soll nie wieder gewählt werden können. Alle Gewalt der Wahl besteht im Gutdünken des apostolischen Stuhles oder des Metropolitans. Jede andere Wahl ist falsch und nichtig" *).

Als Rudolph Schlacht und Leben gegen Heinrich verloren, wählten die Reichsfürsten Herrmann von Luxemburg. Unter ihm wurde zu Goslar 1084 ein Concil in Anwesenheit des päpstlichen Legaten Otto, Bischofs von Ostia, gehalten und die Bischofswahlen des Kaisers, die des Wenzel von Mainz, Siegfrieds von Augsburg, Norberts von Chur und alle Weihen und amtliche Verrichtungen der Gebannten für nichtig erklärt.

Als Heinrich sich wieder ermächtigt hatte, ließ er abermals den Gregor für abgesetzt erklären und Guibert von Ravenna zum Papst wählen. Aber die übrigen Nationen nahmen keinen Theil an dieser Spaltung und blieben ferner Gregor unterworfen. Sofort zog er nach Italien, schloß seinen Feind in der Engelsburg ein, und nahm aus den Händen Clemens III. die kaiserliche Krone. Aber unerschütterlich blieb Gregor bei seinem Vorsatze. Umsonst flehten ihn die Römer an, umsonst versuchten sie mit Drohung ihn zu zwingen, dem Könige Nachgiebigkeit zu erweisen. Bedingungen wollte der Papst eingehen, aber nur solche die seine Würde nicht verletzen. Sie verwarf der Kaiser. Alt, kränklich, verfolgt blieb er fest im Glauben an die Heiligkeit seiner Sache; bei den Normannen in Salerno vertheidigte er die Freiheit der Kirche bis an seinen Tod.

Justum ac tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida. — — —

*) Coleti Coll. Conc. T. XII. p. 638. und in Mansi Coll. Conc. T. XX. p. 331 sqq.

Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae w).

Wenige Züge reichen hin, seinen Charakter zu bezeichnen. „Er war standhaft wie ein Held, klug wie ein Senator, eifrig wie ein Prophet, streng in seinen Sitten, denn er hatte nur einen Gedanken x). — Sein Plan war nicht bloßes Erzeugniß seines Verstandes, er war die innerste Angelegenheit seines Herzens, die Idee seines Geistes und seines religiösen Glaubens. Diese hatte sich in den Mittelpunkt seines Lebens gesetzt, von ihr ging alles Streben aus, in sie kehrte es wieder zurück. Damit verband er heißes glühendes Gefühl, und dieses ist der Kern des Lebens. Eine hohe Idee, wird sie mit Liebe genährt, erhebt sich zuletzt über den Menschen selbst, in deß' Geist sie lebt und er bildet sich an ihr, wie die Pflanze an der Sonne. Diese Eine Idee war bei Gregor Freiheit der Kirche. An sie setzte er Alles: nicht Herrschbegier trieb ihn, er hatte höhere göttliche Zwecke im Auge; ihr Bewußtsein gab ihm, dem für die heilige Kirche berufenen Kämpfer, jenen hohen Muth, ohne den kein ausgezeichneter, von einem großen Gedanken erfüllter Mann gefunden wird, sobald es darauf ankommt, den allgewaltigen großen Gedanken, von dem er im Innersten seines Geistes durchdrungen ist, auszuführen und wirklich zu machen, und mit Aufopferung alles Aeussern durch seinen Geist auf Mitwelt und Nachwelt mächtig wirken zu können. Seit seinem Eintritt in das öffentliche Leben hatte er sich stets als Gott erfüllten Menschen gezeigt. Den Seinen erschien er als erleuchteter Seher. Die Weisheit seiner Rathschläge überraschte immer. Fest glaubte er selbst an das Göttliche seiner Sache: auch alle andere um ihn beseelte dieser Glaube. Zweifel, Furcht und Aengstlichkeit verschwand, sobald er befehlend oder rathend auf Gottes Beistand sich berief. Daß in seiner Zeit, wie in unsrer, es

w) Horat. Od. l. III. carm. 3. 1—8.

x) Joh. von Müller — Reisen der Päpste. S. 35. S. Werk. B. 8.

viele gab, die ihn verkannten und verläumdeten, beweiset nur, daß zu allen Zeiten der leidige Begriffsmensch das Schaffen und Walten des Menschen, der in Ideen lebt, nicht fassen und nicht begreifen kann. Hohe Idealität, nicht kleinlichte Klugheit, Größe und Kraft des Charakters, nicht schleichende Verstellung, erleuchtete Gottseligkeit, nicht unedle Begier, offenbart sich uns in Gregors ganzem Wandel und in seinen öffentlichen Thaten. Kein Sterblicher sah ihn je zweifelhaft, verlegen und unentschlossen; schnell überschaute er das Mannigfaltigste als Eines und entschied mit Gewißheit, wo andere berechnen. Dieß Alles bewirkte in ihm das Vertrauen zu Gott. In der Belagerung schrieb er an die Seinen: „Darin sollten sie die Liebe Gottes erkennen, daß sie alle Eines wollen, Eines ersehen, nach Einem streben, daß die heilige Kirche jetzt auf dem ganzen Erdkreis niedergetreten, in Verwirrung und zerrissen, zur alten Zierde und Festigkeit emporsteige. In dem Gedanken, für welch herrliches Kleinod ihre Leiden seien, sollen alle festen Muth fassen, die Hoffnung im Leben erhalten und den Ausspruch des Herrn zu Schild und Fahne nehmen: in eurer Geduld werdet ihr eure Seele retten" y).

* * *

So unglücklich der Zustand des Planes Gregors zu sein schien, so ging doch sein großer Entwurf, der für die Menschheit gemacht war, nicht verloren: — würdige Nachfolger, von ihm selbst dazu geschaffen, und mit seinem Geiste beseelt, hoben den Faden auf, wo er der sterbenden Hand entfallen war, wenn sie gleich ihm in der Tiefe und Klarheit des Blickes, wie selbst in der Ansicht nicht ganz gleich kommen mochten.

Gregor selbst hatte im Investiturstreite noch wenig oder nichts erkämpft. Zu sehr war es in Teutschland, Frankreich und England zur Observanz geworden, daß alle Bischöfe, und fast die meisten Aebte durch die Könige gewählt,

y) Epist. IX. 21.

und durch Investitur in die Würde eingesetzt wurden. Die Fürsten kümmerten sich wenig um den Bann, den Gregor angekündigt hatte.

In Teutschland fuhr der Kaiser fort, neue Bischöfe nach Gutdünken zu ernennen, ohne nur den Schein von Freiheit der Wahlen blicken zu lassen. Der König von Frankreich suchte den Papst dadurch zu besänftigen, daß er bezeugte, er habe nie die Absicht gehabt, dem Ansehen der Kirche zu trotzen, oder ihre Gesetze nicht zu achten. Indeß fuhr er mit dem Verhandeln bischöflicher Stellen fort, oder gab sie Günstlingen. Die That konnte er nicht läugnen, aber er unterlegte ihr andere Motive. Ob sich der Papst einer solchen Erklärung sehr erfreuen konnte, ist kaum zu fragen. So hatte der nichtswürdige Stephan von Garlanda durch die Gunst des Königs Philipp und der schandbaren Bertrada sich das Bisthum von Beauvais zu gewinnen gesucht; aber der es mit der Kirche besser meinende Bischof Ivo von Chartres verhinderte die Besitznahme desselben durch freimüthige Vorstellung bei den Cardinälen und beim Papste [z]). Unter Ludwig VI. stieg jener zu den höchsten Würden am Hofe, und erhielt und hatte mehrere geistliche Stellen.

Indeß suchten die Bischöfe selbst auf keine andere Weise als durch königlichen Einfluß und Investitur zu ihren Würden zu kommen.

Genug Männer traten aus dem teutschen und französischen Clerus hervor, die in ihrem Sinne angetasteten seit 500 Jahren in die Praxis verflochtenen Fürstenrechte gegen den Papst zu behaupten. Erst nach und nach wurden die Bischöfe von der Größe des Gedankens selbst ergriffen, und für den Plan der Päpste begeistert.

Besonders war es Urban II. der es ihnen deutlich machte, welchen Entwurf die Kirche Gottes verfolgen müsse,

---

z) Ejus epistola 87, 88. Von dem damaligen Zustand der Kirche schreibt Ivo: Jam dudum illa Ecclesia tales consuevit habere pontifices, quibus ipsa damnaretur, non a quibus ad viam vitae dirigeretur.

um sich und die Welt zu retten. Der von ihm angefachte Funke sprühete sogleich in Frankreich und England in helle Flamme auf. Ueberall sah sich sofort der Papst begeisterte Mitkämpfer erstehen, so in England den Anselm von Canterbury, in Frankreich den Erzbischof Rudolph von Rheims. Entschlossenen Widerstand fanden sie allenthalben, aber der geleistete Widerstand führte noch früher als in Teutschland ein Ende des Streites herbei.

Hier waren für den König alle Bischöfe, die sich den neuen strengen Kirchengesetzen nicht fügen wollten, wenige für den Papst. Es bildeten sich daher zwei Parteien, eine, die dem König anhieng, und eine andere, die Gregors Grundsätze befolgte. Starb ein Papst; so wählte gewöhnlich jede Partei einen andern. Groß blieb daher immer auch noch auf die Papstwahl der kaiserliche Einfluß. Doch waren für so gewählte Kaiserpäpste nicht die andern Nationen; sie hiengen den rechtmäßigen an, die sie so ansahen, weil Gregors Sache bei den Völkern noch in später Zeit für die rechtmäßige galt.

Viktor III. weigerte sich die Belehnung von Heinrich IV. zu empfangen, ja er tadelte sogar die von Nicolaus II. gemachte Verordnung über die Papstwahl, weil noch, was durchaus nicht sein dürfte, des Kaisers Einwilligung in dieselbe zugegeben sei. Nicolaus habe thöricht gehandelt; aber um menschlicher Thorheiten willen könne und dürfe die Kirche ihre Würde nicht verlieren; auch soll es mit Gottes Hülfe ferner nicht geschehen, daß ein König der Teutschen den Papst bestelle [a]).

In einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg gab Urban II. seine Grundsätze, die Richtung seines Strebens an: In Allem heget zu mir das Vertrauen und den Glauben, wie zu Gregor, unserm seligen Papste, in dessen Fußstapfen ich einzutreten mich bemühe. Was er verwarf, verwerfe ich, was er verdammte, verdamme ich, was er

a) Chronic. Casin. III. 50.

liebte, umfasse ich mit Liebe, seine Ansicht und seine Gesinnung ist meine eigene [b]).

Noch im Herbste des Jahres 1089 wiederholte er auf einer Synode zu Malfi nicht nur das Verbot der Laieninvestitur, sondern erklärte deutlich, die Geistlichkeit müsse von aller weltlichen Obergewalt frei und unabhängig sein. Laien sollen und dürfen durchaus kein Recht über die Cleriker haben [c]).

Es ist gesagt worden, daß in Frankreich der Versuch, die Wählen den Fürsten zu entreißen, Anfangs mißlungen sei. Die Rettung der canonischen Freiheit war nur scheinbar und die Bischöfe blieben Vasallen des Königs wie zuvor. Daß aber in Frankreich nach kurzem und leichtem Kampfe der Streit sich endete (aber ohne wirkliche Hebung des Uebels, sondern durch scheinbare Verzichtung), mochte seine Ursache darin haben, weil das Investiren mit Stab und Ring daselbst niemals in allgemeine Gewohnheit übergegangen war; deßwegen glaubten auch anfangs die französischen Bischöfe nicht, gegen die päpstlichen Beschlüsse zu handeln, wenn sie sich durch ihren König die Belehnung über die Temporalien ertheilen ließen, da die Form nicht verboten war: und Philipp I. konnte so seine Investitur auf gute Art ignoriren. Urban II. griff die Investitur in Frankreich auf der Synode zu Clermont an, wo auch das Dekret, kein Laie und kein König dürfe einem Bischof einen Eid homagium — abnehmen, sanctionirt wurde. Die Bischöfe der Normandie traten dem Beschlusse bald bei, und Rudolph von Rheims wagte zuerst, es in Gültigkeit und Aufnahme zu bringen.

Aber schon seit Ludwig VI. erkannten die französischen Könige die Freiheit der Bischofswahlen als gesetzlich an, und selbst der Ausdruck canonische Freiheit der Bischofswahlen ging jetzt in die Sprache der Verfassung über. Sie bezeichneten dadurch wenigstens eine Verzichtleistung auf den Einfluß der Wahl der Bischöfe. Volk und Clerus wählte.

---

b) Martene et Durand Collect. ampl: T. I. p. 520.

c) Concil. Malfit. c. 11.

Merkwürdig sind in jeder Beziehung die Worte des Ivo von Chartres über die Investitur: „Das achte allgemeine Concilium schließt die Könige nur von der Wahl, nicht aber von Vergebung der Bisthümer aus: was liegt daran, ob diese Vergebung mit der Hand, mit einem Winke, mit dem Mund oder mit dem Stabe geschieht, da die Könige nicht gesinnt sind, etwas Geistliches zu ertheilen, sondern nur der Bitte des Begehrenden Gehör zu geben, oder nur geistliche Maierhöfe, und andere geistliche Güter, welche die Kirche von der Freigebigkeit der Könige besitze, dem Erwählten zu verleihen [d]).“ Es ist aus diesen Worten deutlich, daß Ivo den Investiturstreit nicht ganz aufgefaßt habe, wie dieser überhaupt von Vielen seiner Zeit nicht tief genug aufgefaßt worden ist. Daß er aber sonst der kirchlichen Ansicht durchaus gewesen sei, beweisen andere Briefe [e]).

Für jene Zeit, wo Wahl und Investitur schon mehr getrennt waren, mochte er Recht haben, aber unmittelbar unter Gregor waren sie fast selbst in thesi bei einander. Indeß war es keineswegs der Fürsten Meinung, allen Einfluß aufzugeben, sondern sie erhielten sich stets noch mannigfache Mitwirkung. Das Bestätigungsrecht hatten sie ungekränkt, und noch bis Ende des zwölften Jahrhunderts erhielt sich die Gewohnheit unverändert, daß bei jeder Erledigung eines Bisthumes die Erlaubniß zu einer neuen Wahl bei dem Könige nachgesucht werden müsse. Philipp II. machte sogar 1190 vor dem Antritte seines Kreuzzuges die Verordnung, daß während seiner Abwesenheit alle Gesuche der Art vor die von ihm ernannte Regentin, die Königin Adele gebracht und von ihr die Erlaubniß eingeholt werden müsse [f]). Diese bloße Erlaubniß zu einer vorzunehmenden Wahl hatte aber eine vielfache Einmischung zur Folge. Der König konnte so

---

d) Ivo Cartnotensis epist. de investitur. Episcopor. ap. Goldast. S. 29.

e) Epist. 60. und 102. ad Manassen Rhemens. Archiep.

f) Du Chesne Tom. 5. p. 50.

Personen, die ihm nicht gefielen, wenn er ihre Wahl voraussah, entfernen, und wenn dieß nicht geschehen konnte, ihre Wahl noch durch das Bestätigungsrecht vernichten. Ludwig VII. konnte einen unter seinem Einflusse neugewählten Bischof zu Langres gegen einen andern behaupten, für den selbst Bernhard von Clairvaux mit seinem ganzen Ansehen und dem Ruhme eines Heiligen ungeachtet seiner Anstrengung nichts thun konnte.

Während des Schisma, das durch die zwiespaltige Wahl Innocenz II. und Anaklet II. herbeigeführt wurde, wagte es sogar der Fürst Wilhelm IX. von Aquitanien und Poitou, die kirchliche Spaltung dazu zu benützen, ehrwürdige, aber ihm verhaßte Bischöfe, weil sie seinen Neigungen nicht Gehör gaben, von ihren Aemtern zu vertreiben, die sofort unfähigen Menschen aus hohen Familien ertheilt wurden. Es ist leicht zu ersehen, welche Zerrüttungen für jene Kirche dadurch hervorgehen mußten und wirklich hervorgingen. Dem heiligen Bernhard gelang es, durch eine sehr eindringliche Handlung, den Fürsten dahin zu bringen, daß dieser seine Maaßregeln wieder veränderte, und das Entzogene zurückstellte.

Johann von Salisbury macht uns mit den despotischen Grundsätzen der Fürsten seiner Zeit bekannt. Höflinge erhoben weit über Alles die königliche Macht, sagten den Fürsten vor, wie ihre Majestät keinem Gesetze unterworfen, wie allein ihr Wille Gesetz sei. Man führte ihnen Beispiele anderer Regenten vor, die ihre Günstlinge in geistliche Stellen eingesetzt, Unwürdige zu weihen die Metropoliten gezwungen, und der römischen Kirche getrotzt hatten. Welche nun die beredtesten und reichsten waren in solchen Erzählungen, wurden als die treuesten Unterthanen gelobt; wer hingegen die Wahrheit des Glaubens, die Reinheit der Sitten und das göttliche Gesetz vertheidigte, wurde ein Abergläubischer, oder ein Feind des Fürsten genannt g). Wo ein solcher

---

g) L. VII. c. 20.

Geist sich regte, mochte wenig wahre Freiheit sein. Menschen aus hohen Ständen brachten in die Geistlichkeit die an ihnen klebenden Fehler und Laster hinein, Liebe zur Pracht und zum Glanz und die Rohheit der Sitten. Unfähig aber, ihrem Amte selbst vorzustehen, mietheten sie herumstreifende Geistliche, ihre mit der Würde übernommene Pflichten zu üben. Mit wahrer Indignation nennt solche ins profane Leben hineingezogene Geistlichen Geroh von Reichersberg — Hippocentauren h).

Indeß blieb gesetzlich die Wahl bei der Geistlichkeit, wie Christus die Apostel selbst gewählt hatte und es stand der Grundsatz fest, daß der König keine gesetzlich vollzogene Wahl vernichten könne. Es fiel daher in diese Zeit manche frei vollzogene Wahl i). Später wählten blos die Stiftsherren; doch mußten sie dem Könige oft einen Candidaten vorschlagen und durften nicht einen bestimmten erwählen. Alles dieß bestätigen die Briefe des heiligen Fulbert k) und die Briefe des heiligen Ivo von Chartres l).

In England hatte Wilhelm der Eroberer das Feudalsystem eingeführt, das er in der Normandie fand, und welches, wie in den meisten europäischen Monarchien, so auch in England, sowohl zur Dauerhaftigkeit des Staates, als auch zu Unordnungen in großer Zahl führte. Diesem Lehnsystem war auch die Kirche unterworfen und die Wahl der Prälaten in den Händen des Königs. Sobald Wilhelm England erobert hatte, setzte er die Bischöfe, die es mit seinen Gegnern gehalten hatten, ab, und wählte andere an ihre Stelle, meistens Normänner. Wenn diese Handlung auch nicht fern von aller Gewaltthätigkeit genannt werden kann, so ist auf der andern Seite zu bedenken, daß die frü-

h) De corrupto ecclesiae statu.

i) Vit. Conrad. I. Archiepiscop. Salisburg. c. 5. ap. Pez. T. II. P. III. p. 229.

k) Ep. 3. 8. 28 30. 85. 88. 131. 152.

l) Ep. 2. 5. 12. 23. 63. 67. 68. 126. 47.

hern Bischöfe größtentheils ohne kirchlichen Geist waren, dagegen unter den Neuerwählten treffliche Männer sich befanden. So wählte er Lanfrank zum Bischof von Canterbury, nachdem von diesem Sitze Stigand vertrieben war. Bei dieser Wahl handelte jedoch Wilhelm im Einverständnisse und in Vereinigung mit dem päpstlichen Legaten und den Bischöfen, die bei dem Concil von Windsor anwesend waren [m]). Durch Simonie setzte Wilhelm nie einen Bischof ein; er sah nur auf Weisheit und frommen Wandel, weßwegen er von Gregor VII. geachtet war [n]).

Aber König Wilhelm II. setzte Bischöfe und Aebte nach Belieben ein und ab. Ohne Religion zu besitzen, drückte er die Kirche auf alle mögliche Weise. Die Hauptquelle seiner Handlungen war ungemessener Geiz. Von diesem geleitet ließ er das erträgliche Erzbisthum von Canterbury nach dem

m) Vit. Lanfranc. c. 5. 6. Andere Beispiele in epist. Lanfranci ad Alexandrum Pap. II. ep. 2. u. Script. Normann. p. 195. 208. 275. 281.

n) Ein sehr günstiges Urtheil findet sich in dieser Beziehung über Wilhelm bei Orderic. Vital. p. 507. 516. Multimodae honestatis studio in multis rex Guilielmus laudabilis claruit: maximeque in ministris Dei veram religionem semper amavit. Nam cum pastor quilibet completo vitae suae termino de mundo migraret, sollicitus princeps praesules et abbates aliosque sapientes consiliarios convocabat, et eorum consilio, quis melior et utilior, tam in divinis rebus quam in secularibus ad regendam Dei domum videretur, summopere indagabat. Denique illum, quem pro vitae merito et sapientiae doctrina provisio sapientum eligebat, benevolus rex dispensatorem et rectorem episcopatus, v. abbatiae constituebat. Hanc nimirum observationem 56 annis custodivit, quibus regimen in ducatu Normanniae, seu regno Angliae tenuit. Et inde religiosum morem et exemplum posteris dereliquit. Simoniacam Haeresin omnimodis abhorrebat, et ideo in eligendis abbatibus et episcopis, non tam opes, seu potentiam quam sanctitatem et sapientiam personarum considerabat.

Tode des Lanfrank unbesetzt. Nur an der Bereicherung und Vermehrung seines Schatzes, aber nicht am Frommen der Kirche war ihm gelegen. Andere Bisthümer und Abteien ließ er gleicherweise unbesetzt o). Wurde aber dennoch eines oder das andere besetzt, so geschah es nur durch eigentlichen Verkauf. War aber ein Bisthum verkauft und es überbot ein zweiter Käufer den ersten, so erhielt das Bisthum jener, der mehr geboten p). Lange blieb unter ihm das Erzbisthum Canterbury unbesetzt. Als ein Großer des Reiches auf Anselm als einen solchen hinwies, der der hohen Stelle würdig wäre, sagte der König: „Weder er noch ein anderer wird Bischof werden ausser mir.“ — Als er aber in einer Krankheit von seinem Gewissen gefoltert wurde, ließ er Anselm kommen, gab ihm den Stab und glaubte ihn investirt zu haben.

Mit Heinrich I. gerieth Anselm in Streit wegen Bestellung und Beeidigung der Bischöfe. Wie seine Vorgänger, so fuhr auch dieser Fürst fort, die Investitur und mit ihr die Wahl zu üben, da diese, besonders in England, von jener so abhängig war, daß neben einiger Wahlfreiheit der Kirche dennoch die Könige in der That allein die Macht hatten, Prälaten zu wählen. Lange hielt Heinrich I. den Erzbischof mit einer einzuholenden päpstlichen Entscheidung über seine dießfallsigen Rechte hin. Als diese endlich abschlägig erfolgte, unterdrückte er den erhaltenen Brief und beredete die drei von Rom zurückgekehrten Bischöfe, auf ihre bischöfliche Treue auszusagen, der Papst habe dem Könige die Ausübung der Rechte bei den Besetzungen zugestanden. Und sofort besetzte er die Bisthümer Hereford und Salisbury. Der Betrug wurde bald entdeckt, als Anselm selbst nach Rom kam. Nach mehreren Verhandlungen erklärte sich endlich der König, der Investitur zu entsagen, daß aber die früher investirten Bischöfe und Aebte ihre Stellen behalten sollen, und

o) Script. Norm. p. 679. 697.

p) Eadmer. hist. novor. c. 1. F. 34.

daß dem Könige die Huldigung geleistet werde q). Dem Könige schwebte vor, wie mächtig erst vor kurzer Zeit der Erzbischof von Canterbury in die Regierung des Landes eingegriffen und selbst über den Thron verfügt habe. Auch schreckte ihn bei seinen kriegerischen Unternehmungen der zu erwartende Bann. Das ganze Volk hieng zudem an Anselm und am Papst. Schon hatte ihn dieser einen geistlichen Ehebrecher genannt. Paschal II. war vordersamst zufrieden, daß der mächtige König die Investitur abtrat, die mittelbar auch die Wahl in sich geschlossen hatte; der König aber, weil er einer gefährlichen Stellung entgangen war und durch die Huldigung noch einige, wenn schon ungewisse Gewalt bei den Wahlen der Prälaten erhielt. Denn verweigerte er die Huldigung anzunehmen, so war die Wahl vernichtet.

In Spanien erwarben sich die Könige durch die Vertreibung der Mauren viele Privilegien in den eroberten Ländern. Man sah jene gleichsam als aus dem Patronatrechte fließend an, und die Kirche selbst, im Bewußtsein der ihr geleisteten Dienste, hatte Nachsicht mit den königlichen Ernennungen.

Indeß ist nicht anzunehmen, daß Gregor so wie auch Paschal II. dem König mehr gegeben hätte, als die Nomination zu Kirchen, die sie erobert hatten. In dem freien Spanien hatte dieser jene Macht nicht r). Das war aber nur einstweilige Vergünstigung, weil überhaupt in jenen Landschaften, die von den Arabern heute genommen, morgen aber verloren wurden, keine feste kirchliche Gesetzgebung zu Stande gebracht werden konnte. Je mehr aber der Besitz mit der Zeit fester wurde, desto mehr mußten sich die Könige rein canonische Wahlen gefallen lassen. In Burgos fand schon unter Paschal II. eine ohne des Königs Wissen vollzogene Wahl Statt, obschon dieser einer andern anwesend war, die

---

q) Eadmer. hist. Novor. l. VI. p. 70.

r) Append. Epist. Gregor. VII. ep. 4. Ferner l. 2. ep. 50.

auf seinen Bruder fiel [s]). Sogar bei solchen wieder eroberten Kirchen, die Wahlprivilegien hatten, ehe sie von den Arabern eingenommen waren, mußte der König auf das Patronatsrecht verzichten. Ein Beispiel der Art war die Kirche von Pampelona und andere [t]). Religiöse Könige verzichteten oft selbst auf die Nomination. Alphons von Kastillien fundirte aufs Neue die Kirche von Toledo und rief zur Wahl eines Erzbischofs die Bischöfe und die Magnaten zusammen 1085. Denn er selbst wollte nicht wählen, ausser mit und in einer Versammlung. Mit den Geschenken an die neue Kirche verbanden oft solche Könige die Gründung der Wahlfreiheit [u]). Als später der König von Aragonien neue Biethümer auf den Balearen errichtete, wurde der Vergleich getroffen, daß der erste Bischof vom Könige gewählt werde; die folgenden Bischöfe aber wurden von Bischöfen und vom Clerus zu Barcellona gewählt. Für künftige Erwählung war die königliche Genehmigung für nothwendig erachtet; doch erwartete man sie nicht länger als zwei Monate [v]).

Ungarn. Schon das Einzige, daß, während in Frankreich, Teutschland und Italien eine große Anzahl Bischöfe und Aebte ihre Würde durch das Laster der Simonie und andere Verbrechen von Kaisern, Königen und Fürsten erhandelten, in Ungarn durch mehr als hundert Jahre der Bischofsstab ausschließend dem Verdienste der Gottseligkeit oder der Gelehrsamkeit vorbehalten blieb, mußte den Königen der Ungarn die Achtung des apostolischen Stuhles erwerben, und ein ehrenvolles Verhältniß zwischen diesem und der ungrischen Kirche gründen.

Gregor VII., besorgt, ob die von Sylvester II. verstattete Ernennung im rechten Sinne geübt werde, suchte Beru-

---

s) Paschal II. ep. 65.

t) Mariana l. 8. c. 24. l. 9. c. 5. 17. Hisp. Illust. Tom. 3. p. 624.

u) Roderic. Vital. l. 6. c. 24. Eben so verhielt es sich auf der Insel Majorka.

v) Hisp. Illust. Tom. 3, pag. 76. an. 1269. Spicil. T. 7. p. 212.

higung darüber zu erhalten. König Ladislaw ließ sofort ihm melden: daß das Laster, wider welches das heilige Feuer des apostolischen Eifers den Papst verzehre, in Ungarn unbekannt sei; daß die Kirche daselbst größere Freiheit und Auszeichnung als irgend anders wo genösse, daß die Bischöfe der von Sylvester verliehenen apostolischen Befugnisse gemäß von den Königen ernannt werden, nach dem König den ersten Rang einnehmen, den sie auch durch Gelehrsamkeit und Wandel verdienen.

Paschal II. machte vergeblich einen Versuch, den Erzbischof Crescentius dahin zu vermögen, daß er dem Papst den Eid der Treue leiste, und ein Pallium annehme. König Kolomann, dem die Sache vorgestellt wurde, hielt es mit den wohlerworbenen Vorrechten der ungarschen Krone für unvereinbar. Eben so vergeblich war die bald darauf geführte Klage, daß die Bischöfe ohne alle Mitwirkung der päbstlichen Gewalt blos nach des Königs Gutbefinden ernannt würden. Standhaft weigerte sich Kolomann, und gab nur einer zweiten Bitte nach, nicht durch Ring und Stab zu belehnen. Hierüber brachten ungrische Gesandte dem Papst am 22. Okt. 1106 nach Guastalla, wo er eine Synode hielt, des Königs Erklärung: „Wir machen Euch, ehrwürdiger Vater, bekannt, daß wir dem göttlichen Gesetze treu anhangend nach Vorschrift desselben euch zu willfahren bereit sind. Darum begeben wir uns auf Euer Verlangen der bischöflichen Investituren, wie sie unsre Vorfahren ausgeübt haben; und wenn bei frühern Ernennungen etwas den Kirchengesetzen Widerstreitendes vorgefallen seyn sollte, so werden wir in Zukunft mit Gottes Hülfe es zu vermeiden wissen w).“

Heftiger als in andern Ländern dauerte der Streit noch längere Zeit in Teutschland. Heinrich IV. hatte seine Rechte nicht aufgegeben. Da hielt 1102 Paschal zu Rom eine Synode und verdammte die Investitur abermal als eine Ketzerei, die den gegenwärtigen Zustand der Kirche verwirre und bannte den Kai-

---

w) Kollar. l. c. confr. Katona. l. c. p. 216. seq.

ser, der endlich genöthigt wurde, die Regierung in die Hände seines jungen Sohnes zu legen. Im ewigen Plane der Weltregierung herrscht unvertilgbar das Gesetz der Weisheit, Mäßigung, Gerechtigkeit und Ordnung; wer es überhört, ist gerichtet.

Sein Tod endete den verderblichen Streit nicht. Denn Heinrich V., der bei Lebzeiten seines Vaters dem Papste ergeben war, und deßwegen im Norden von Teutschland Bischöfe einsetzte, die sein Vater abgesetzt, und vertrieb, die jener eingesetzt, nahm, sobald er König geworden war, dieselben Grundsätze an, die sein von ihm vielfach um ihretwillen, wie er vorgab, verfolgter unglücklicher Vater hatte. Was konnte die Kirche auch von einem König erwarten, der ohne religiöse Ansicht des Lebens, schon gegen die ersten Gesetze der menschlichen Natur, die selbst dem Wilden heilig sind, fluchwürdiger Sünder wurde? Ein Heuchler war er, und einer der schändlichsten. Ihn stützte aber größere Macht und Klugheit als seinen Vater. War unter Heinrich IV. Gunst, Tüchtigkeit im Kriege und Geld das Mittel, ein Bisthum zu erhalten, so gelangten jetzt Geistliche zu demselben durch feile und buhlerische Weiber. Wichtig ist für uns folgendes Zeugniß. „Den ersten Platz in der Gnade hatten bei dem Kaiser vornehme und schöne Aebtissinnen und Nonnen, so wie andere durch Gestalt und Herkommen ausgezeichnete Frauen, die dem Hofe folgten. Feil war ihnen die Keuschheit und die zierliche Gestalt, und nach ihrer Gunst und Dazwischenkunft wurden Bisthümer, Abteien, Probsteien und die übrigen kirchlichen Würden vergeben x)." Da der König mit größerer Gewalt und Kraft als sein Vater auftreten konnte, so schadete es ihm nicht, daß zu Guastalla im Jahr 1106 und zu Troyes im Jahr 1107 die Investitur aufs Neue verdammt wurde. Zu Rom müsse man, sagte Heinrichs Gesandte, mit dem Schwerdte die Sache entscheiden. Wirk-

x) Vita Conradi I. Archiepiscopi Salisburg. c. 2. ap. Pez. T. II. P. III. p. 224.

lich zog er im Jahre 1111 über die Alpen, und näherte sich der Stadt. In Sutri kamen ihm die päpstlichen Gesandten entgegen. Der sofort von ihm eingegangene Vergleich ist ein merkwürdiger Beweis, wie wenig bei diesem unglücklichen Streite dem Oberhaupte der Kirche eine blos eigennützige Staatskunst zu Grunde gelegen sei und wie Unrecht jene haben, die es also betrachten. Der Papst bot nämlich dem Kaiser an, wenn er bei der Lehnspflichtigkeit der Bischöfe und bei der Investitur derselben unerbittlich verharren wolle, so möchte er lieber alle bisher ihnen verliehenen Regalien und Ländereien zurücknehmen, weil auf diesen die Lehenspflicht beruhe. Der Kaiser solle aller Investitur entsagen und dieß am Tage der Krönung beschwören und die Kirche nebst ihren Gütern, sofern solche nicht offenbar zum Reiche gehören, frei geben u. s. w. Der Papst solle dagegen am Tage der Krönung allen Bischöfen befehlen, dem Kaiser und Reich alle Regalien, welche zur Zeit Carls des Großen und seiner Nachfolger zum Reiche gehörten, zurückzugeben, er solle denselben und ihren Nachfolgern unter Androhung des Bannes verbieten, sich ferner diese Regalien anzumaßen, nämlich der Städte, Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Münzrechte, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Reichs-Vogteien, Zentgrafenrechte u. s. w. Der Papst solle ferner weder den Kaiser noch das Reich beunruhigen; die Geistlichkeit aber mit den Zehnten und Oblationen sich begnügen. Dadurch werde die Kirche nur scheinbar in Armuth gestürzt werden, sie werde in Wahrheit nur gewinnen, da ihr Verderben und ihre Zerrüttung meistens aus ihrem Reichthume geflossen. Die Bischöfe würden ihr Amt besser als bisher verwalten können, da sie nicht mehr mit so vielen weltlichen Gütern und Aemtern sich überhäufen würden. Dieser Vertrag wurde zu Sutri am 9 Februar 1111 abgeschlossen und von einigen Fürsten beschworen y).

Es läßt sich nicht läugnen, daß Paschal nicht mehr ganz im Geiste Gregors gehandelt habe, da dieser Land und Gut

y) Chron. Casin. IV. 35.

für die Kirche als nothwendig erachtete und daß deßwegen der Streitpunkt verrückt worden sei. Indeß war zu erwarten, daß der Kampf einmal eine solche Wendung nehmen werde, weil nichts so geeignet sein konnte, den ganzen Streit an der Wurzel zu heben, und auf einmal zu beenden, da wegen der mit geistlichen Würden verbundenen Lehen die Fürsten die Vergebung derselben an sich gezogen hatten. Diese Weise der Entscheidung wäre also die folgerechteste gewesen. Man stritt sich auch wohl darum, wer diesen Vorschlag zuerst gemacht habe, der Papst oder der Kaiser. Am wenigsten der letztere, der, in der Mitte der Bischöfe, die an dem dadurch nothwendig eintretenden Verluste nicht die Urheber sein mochten, diesen als seinen Rathgebern folgte. Auch schrieb der Kaiser selbst den Vorschlag dem Papste zu [z]). Heinrich gab später vor, der Papst habe trüglich gehandelt, weil er wohl gewußt habe, daß der Vorschlag unausführbar sei. Das sagte er aber nur, um den Papst in ein nachtheiliges Licht zu setzen. Ferner versicherte Heinrich, es sei dem Papste erwiedert worden, daß man der Kirche keine Gewalt anthun, und sich keines Raubes an derselben schuldig machen wolle; hierauf sei aber die Antwort erfolgt: es werde die Rückgabe der Gerechtigkeit gemäß vollzogen werden. Daß es mit dem Anerbieten des Papstes durchaus nicht Ernst gewesen sei, davon kann man nicht so leicht überzeugt werden, besonders, wenn der Charakter des Papstes näher ins Auge gefaßt wird, und auch deßwegen, weil, abgesehen davon, daß im Fortgange des Streites man endlich doch einmal auf diesen Vorschlag kommen mußte, an sich und unter gewissen Bedingungen dieser auch ausführbar gewesen wäre, wenn schon gar nicht zum wahren Heile der Kirche, die sich gegen die Uebermacht des Staates auf sich selber stellen mußte, um nicht unterzugehen in demselben. Ohne Zweifel legten die den Kaiser umgebenden Bischöfe, ohne gerade von einem historischen Bewußtseyn von der Kirche und ohne von ihrem Geiste durchdrungen zu sein, der Ausführung das

---

z) Udalric. Babenberg. Cod. Epist. 261. sqq.

meiste Hinderniß in den Weg, weil es nicht ihre Meinung war, dem besten Theil ihrer Einkünfte zu entsagen. Paschals Grundsatz aber war, ganz frei müsse die Kirche wieder werden von jedem königlichen Einflusse, und um Alles zu erhalten, was sie brauche, müsse sie Alles geben, was sie habe. Es ist daher zu verwundern, wie einige Schriftsteller auf die Vermuthung gekommen sind, als habe Paschal II. arglistig den Kaiser fangen wollen [a]). Dazu war Paschal viel zu edel, gutmüthig und einfach, seine Natur zu streng geistlich und mönchisch. Der Kaiser aber konnte doppelten Vortheil voraussehen, einmal Bereicherung des Staatsgutes und dann Uneinigkeit und Unzufriedenheit des Clerus mit dem Papste. Und das Letztere geschah wirklich. Die Bischöfe erhoben ein großes Geschrei gegen den Papst und seine Verrätherei, wie sie es nannten, während dieser in seinem Sinne aufrichtig sich freute, die Geistlichkeit zu ihrer wahrhaft christlichen Bestimmung zurückgeführt und so den Anfang der Kirchenverbesserung kräftig begonnen zu haben.

Als aber nach dem Vergleiche der Kaiser in Rom feierlich eingezogen war, kam es in der Peterskirche durch die Bischöfe, die den Vertrag nicht gerne sahen, zu einer Entzweiung, wobei der Papst verhaftet wurde. Als nämlich der Papst, nachdem er Heinrich als Kaiser designirt, die Herstellung der kirchlichen Rechte und Entsagung der Investitur verlangte, weigerte sich jener, das Versprechen zu erfüllen. Bald aber kam ein Vertrag wirklich zu Stande. Der Papst in seiner Gefangenschaft versprach und ließ beschwören: daß er den Kaiser und das Reich wegen Investitur der Bischöfe und Aebte fortan nicht mehr beunruhigen, sondern diese, wenn sie frei und mit Zustimmung des Kaisers, ohne Simonie, erwählt worden, bestätigen wolle, so wie der Kaiser solche mit Ring und Stab investiren dürfe; die investirten Bischöfe sol-

a) Menzel, Geschichte der Deutschen, III. B. S. 865. Es ist nicht leicht abzusehen, was diesen sonst so unparteiischen und geistreichen Mann auf diesen Gedanken gebracht habe.

len frei von dem Erzbischof consecrirt werden; welche aber vom Volk und Clerus ohne eingeholte kaiserliche Genehmigung gewählt werden, sollen nicht consecrirt werden dürfen, so lange sie nicht vom Kaiser investirt sind b).

Der Vertrag war in Gefangenschaft des Papstes von diesem erzwungen c) und als solcher im März des Jahres 1112 erklärt. Der Papst, ein Kirchenverräther gescholten, bereuete die That und bezeugte, daß er die heilige Schrift, die apostolischen Canonen, die Beschlüsse der öcumenischen Synoden und die Dekrete der frühern Päpste, besonders Gregors VII. und Urbans II. annehme. Der Vergleich wurde sofort vernichtet, und des Kaisers Recht sogar von jenen Bischöfen, die durch ihn erhoben waren, angetastet, er selbst mehrmals, nur nicht vom Papste, excommunicirt, ein Judas geheißen und fast in die bedenkliche Lage seines Vaters verwickelt. Im Dekrete wurde vorzüglich verdammt, daß keiner, der canonisch gewählt worden, vor Empfang der Investitur consecrirt werden dürfe d).

Heinrichs Benehmen mag diesen Gegenkampf erklären; der für ihn günstige Vertrag wurde so von ihm benützt, daß die meisten Bischöfe, die er investirte, auch von ihm erhoben waren. Die wiederholten Bannflüche teutscher Bischöfe machten seine Lage zuletzt aber so bedenklich, daß er, besonders als von ihm eingesetzte Bischöfe vertrieben wurden, ernstlicher daran dachte, die Investitur aufzugeben.

Vorzüglich waren ihm die Erzbischöfe Heinrich von Köln und Conrad von Salzburg als mächtige Feinde gegenüber getreten. Paschal starb, als eben der Kaiser mit ihm einen neuen

---

b) Chron. Casin. IV. 40.

c) Heinrich verwüstete auf die furchtbarste Weise das römische Gebiet, auch ließ er den Papst wissen, daß im Falle der Weigerung alle römischen Gefangenen vor seinen Augen enthauptet werden sollten. S. Albert von Stade in Schilteri Script. p. 160.

d) Annal. Sax.

Vertrag schließen wollte, und im folgenden Jahre schon sein Nachfolger Gelasius II. in Frankreich, wo nun der Erzbischof Guido von Vienne als Calixt II. gewählt wurde. Bald verdrängte dieser den vom Kaiser eingesetzten Gregor VIII. und machte dem langwierigen Investiturstreit ein Ende.

In dieser Zeit waren die Gemüther all derer, die den traurigen Zustand der Kirche tief fühlten, mit freudigen Hoffnungen für ihre baldige Befreiung erfüllt, und man blickte nun mit so größerm Troste und Muth in die Zukunft, je drückender noch der gegenwärtige Augenblick war. Ein treffendes Bild von der Stimmung der Herzen gibt der Brief des Erzbischofs Friedrich I. von Köln an den Bischof Otto zu Bamberg. „Sieh, sagt er, durch die Barmherzigkeit Gottes ist uns ein großes Thor geöffnet, damit die Wahrheit, die so lange geschwiegen, nun aus Licht hervortrete, und unsere Freiheit, die so lange unterdrückt wurde, ihr Haupt emporhebe, weil für uns und für sich selbst die heilige römische Kirche ihre Stimme erhoben hat. Mit uns verbindet sich das Frankenland, mit freiem Munde, wie Ihr gehört, bekennt Sachsen die Wahrheit. Und wen, theuerster Bruder, sollte es nicht rühren, daß alles Ansehen des kirchlichen Lebens von Höflingen und Ministern zu gewinnsüchtigen Zwecken verkehrt worden ist? Die Synodalconvente der Bischöfe, die jährlichen Concilien endlich, alle Verwaltungen der Geistlichkeit sind an den königlichen Hof gezogen, damit, was nur geistig beurtheilt werden sollte, den Geldsäcken diene. Was sollen wir von den bischöflichen Sitzen sagen, denen königliche Verwalter vorstehen, über die sie nach Gutdünken verfügen, und aus dem Hause des Gebets eine Räuberhöhle machen? Von Seelengewinn ist schon gar keine Frage, wenn nur durch irdischen Gewinn der unersättliche Rachen des königlichen Fiscus gesättigt wird“ e).

---

e) Udalric. Babenberg. Cod. bei Eccard. Corp. hist. med. aevi II. p. 278.

Concordat von Worms.

Diesem wichtigen Vertrage, durch den Ruhe und Friede zwischen Staat und Kirche wieder hergestellt werden sollte, sahen die Gemüther aller Frommen sehnsuchtsvoll entgegen. Er kam endlich zu Worms im Jahre 1122 den 23. October, nachdem er schon durch Unterhandlungen weit gediehen war, zu Stande, in einer feierlichen Versammlung, die wegen der großen Menge der Anwesenden vor der Stadt auf freiem Felde gehalten werden mußte. Der Vertrag lautet also: „Ich Heinrich, durch Gottes Gnaden römischer Kaiser, überlasse aus Liebe zu Gott, zu der heiligen römischen Kirche und zu dem Papste Calixtus, auch zum Lösegeld für meine Seele, an Gott und seinen heiligen Apostel Petrus und Paulus, deßgleichen an die heil. römische Kirche alle Investitur durch Ring und Stab, gestehe auch zu, daß in allen Kirchen Wahl und Weihe frei angestellt werde. Die Güter und Regalien des heil. Petrus, die vom Anfange dieses Streites an bis auf den heutigen Tag zu meines Vaters und meiner Zeit weggenommen worden sind, und die ich noch inne habe, werde ich der römischen Kirche zurückstellen; die ich aber nicht inne habe, deren Zurückstellung werde ich treulich befördern. Auch die Güter aller andern Kirchen werde ich nach dem Rathe der Fürsten, Geistlichen und Laien, nach dem Rechte zurückgeben, und wenn ich selbst sie nicht besitze, ihre Zurückgabe bewirken. Dem Calixtus und der römischen Kirche gebe ich einen wahren Frieden, und all denen, die zu ihm gehalten oder noch halten. Auch will ich dieser Kirche getreu beistehen, wenn sie meine Hülfe fordert."

Die Urkunde des Papstes lautet also:

„Ich Calixtus, Knecht der Knechte Gottes, an Heinrich, von Gottes Gnaden römischen Kaiser. Ich gestatte, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte des teutschen Reiches, die zum Königreiche gehören, in deiner Gegenwart ohne alle Simonie und Gewaltthätigkeit vollzogen werden, damit du, wenn unter den Parteien Streit entstehen sollte, nach dem Rathe und Urtheile des Metropoliten und der Provinzialbischöfe, dem verständigen Theile Beifall und Beistand gebest. Der Neuer-

wählte aber soll die Regalien von dir durch den Scepter erhalten, ausgenommen jene, die offenbar der römischen Kirche gehören. Was er dir nach demselben zu thun schuldig ist, soll er thun. Ist der Geweihte aus andern Theilen des Reiches, so soll er die Regalien durch den Scepter binnen sechs Monaten empfangen. Ueber was du bei mir klagen wirst, in dessen Betreff will ich dir nach meiner schuldigen Pflicht Beistand geben. Ich gebe dir und Allen, die in diesem Streite von Anfang zu Dir hielten, einen wahren Frieden [f]).

Sofort sprach der päpstliche Legat, der Cardinal von Ostia, den Kaiser, sein Kriegsheer und seine Anhänger vom Banne los und gab dem Kaiser den Friedenskuß.

Neun und vierzig Jahre hatte der große Kampf gedauert. Nun aber war über den glücklichen Ausgang desselben die Freude so groß und allgemein, daß man in öffentlichen Urkunden von diesem Tage an, wie von einer neuen Zeit des Heils, zählte.

Nach Verlauf eines Jahres wurde in dem von demselben Papst ausgeschriebenen allgemeinen Concil im Lateran dieser Vertrag feierlich sanctionirt [g]).

In das alte Wahlrecht des gesammten Clerus traten jetzt blos die Kapitel ein, wiewohl diese Anfangs von der übrigen Geistlichkeit nicht ganz unabhängig waren. Da bei den teutschen Bischöfen das Wort Electus, bei den übrigen das Wort Consecratus gebraucht ist, so ist ersichtlich, daß bei jenen die Investitur der Consecration vorangehen durfte. Bemerkt mag werden, daß bei diesem Streit die Kaiser das Recht, die Papstwahl zu bestätigen, verloren haben.

Dieses Concordat wurde in Absicht auf die Besetzung der Bisthümer eine vorzügliche Grundlage der Kirchenverfassung Teutschlands. Es scheint uns darum wichtig, etwas länger bei dem Vertrage zu verweilen. Es hat den der Wahrheit

---

f) Haupturkunden: Chron. Ursperg. ad an. 1122. und bei Baronius XII. 149. Ausserdem treffliche Materialien in Udalrici Babenb. cod. epist. ap. Eccard. corp. hist. med. aevi II. 301 — 308.

g) Vita Calixti.

nahe liegenden Schein, die Sache habe eine solche Wendung bekommen, als wenn der lange und blutige Streit nicht über wirkliche Gerechtsame, sondern blos über Worte und Sinnbilder geführt worden wäre, und mehrere Schriftsteller haben sich nicht ohne allen Spott also darüber ausgedrückt, gleichsam als hätte die Sache geendet ohne Sieg und ohne Gewinn. Der Streit betraf zunächst die zweifache Abhängigkeit der Bischöfe vom Staate und von der Kirche und war in gewissem Sinne unauflöslich, weil weder der König seine Lehensrechte auf die geistlichen Fürsten als solche, noch auch die Kirche den Wunsch aufgeben konnte und wollte, daß die Bischöfe zunächst und zuerst ihr angehören sollten. Das war es eigentlich, warum gestritten ward, nicht blos diese oder jene äussere Förmlichkeit. Als es daher endlich zum Frieden kam, so war auch dieser so beschaffen, wie es bei unauflöslichen Streitigkeiten meistens zu sein pflegt, wo keiner der Streitenden seine Absicht ganz erreicht und ein unentschiedener Mittelstand mit Förmlichkeit festgesetzt und als Entscheidung angenommen wird. Deutlich genug hatte der Kaiser bisher erklärt, daß er die Investitur nicht aufgeben wolle.

Eine Einrichtung, wie sie der Erzbischof Bruno von Trier im Jahr 1107 dem Papste Paschal vorgeschlagen, zu Folge welcher vor der Wahl der Kaiser gefragt werden müßte, ob er den zu Wählenden seinen Beifall gebe, hätte nothwendig die Besetzung der geistlichen Stellen aufs Neue in die Hände des Königs bringen müssen, und Simonie würde sich wieder eingeschlichen haben, weil der Kaiser jeden hätte verwerfen können, bis der von ihm auf irgend eine Weise bezeichnete gekommen wäre, der durch Geld den Beifall sich schon erkauft hatte. Mit Recht entgegnete der Papst: „bei so verwerflicher Sitte sei die Kirche eine Sclavin, und Christus umsonst gestorben."

Sollte aber der verderbliche Streit endlich doch geschlichtet werden, so mußte beiderseits nachgegeben werden. Da aber dieß nach den vorliegenden Dekreten römischer Seits wesentlich nicht geschehen durfte, so mußte die Form der In-

vestitur geändert werden. Ring und Stab waren unangemessene Symbole und gaben häufigen Anlaß zu Verwirrung, weil ein unweiser Gebrauch sie lenkte. Sie mußte aufhören, und die weltliche Macht eingestehen, daß das neue Symbol blos auf das Zeitliche sich beziehe. Es wäre möglich gewesen, daß bei veränderten Verhältnissen die Beibehaltung des Stabes und Ringes nur neue Verwechslnng der Begriffe und sofort Verwirrung in der Praxis hervorgebracht hätte. Es waren Symbole des reingeistlichen Charakters und die Fürsten schienen somit in ein heiliges, ihnen fremdes Gebiet einzugreifen. Darum mußte die gerechte Besorgniß obwalten, die Investitur in alter Form werde sich nie mit der Wahlfreiheit vereinbaren lassen, auf welche die Päpste mit so großem Eifer hingearbeitet hatten.

Als im Jahr 1119 der Bischof von Chalons den Kaiser aufforderte, die Investitur aufzugeben, gebrauchte er die Worte: er solle es eher als einen Gewinn ansehen, wenn er die Macht, Bisthümer zu verkaufen, verliere. Die alte Investitur war sonach eine Firma der frechen Trafik; und eben darum mochte es gekommen sein, daß er nicht der Meinung des Kaisers war, jene zu lassen, weil er diese behalten wollte [h]).

Es sollte vor allem der böse Handel mit geistlichen Würden vernichtet werden; mit ihm mußte daher zugleich der unschickliche Gebrauch der Zeichen fallen. Jene häßliche Trafik war die Ursache und die Quelle des Uebels, nicht geistlose Formen. Wohl entsprang die Wahl durch Fürsten aus dem Lehensverhältniß; aber dieß bestand schon unter Carl dem Großen und dieser ließ der Kirche Freiheit. Mit der Zeit gestaltete sich das Uebertragen des Lehens zur Firma der Ernennung; beides mußte schwinden, damit das eine vernichtet würde, weil sonst es mit jenem bestanden hätte. Konnte die Wahl der Kirche gerettet werden, in Getrenntheit von der Investitur, so mochte diese in einer Gestalt bestehen, in der

---

h) Goffrid. Vindocens. l. c. p. 262.

ihr der Stachel genommen war. Also lag das Wesentliche der Verhandlung nicht blos im Wechsel der Zeichen, des Scepters mit dem Bischofsstabe, es lag vielmehr in der errungenen Wahlfreiheit, die bisher auch gegen sein Versprechen der Kaiser unter der Firma von Symbolen nie aufkommen oder wirksam werden ließ. Nicht umsonst bestand er so hatnäckig bei jener Form. Denn daß jetzt erst im vollen Sinne die Kaiser das ihnen so kostbare Recht der unmittelbaren Besetzung der Bischöfe und Aebte wirklich in rechtlicher und gesetzeskräftiger Entscheidung verloren hatten, mag doch nicht in Zweifel gezogen werden. Ferner noch Statt gefundene Ernennungen waren gesetzwidrig und wurden als solche erkannt und behandelt.

Der Kampf wäre heilsamer gehoben worden, hätten die Päpste, und hätte überhaupt jeder an ihrer Stelle in damaliger Zeit und in damaligen Verhältnissen wirksamere Mittel finden können, Unwürdigen in allen Ländern das Heiligthum der Priesterweihe undurchdringlich zu verschließen, und hätten die Fürsten die Einsicht erlangt, daß der wahre und einzige Beruf des Hirten nicht in der Bereitwilligkeit zu schlechten und den Pflichten des Priesterthumes widerstrebenden Diensten bestehe, und daß sie an schlechten und feilen Priestern schon darum auch nur schlechte und treuverdächtige Vasallen gewinnen könnten. Solche Einsicht zu erhalten, hatte aber die eigene Schlechtigkeit verhindert.

Indeß die frommen Wünsche der Päpste, die damals stets das Beste anstrebten, konnten dazu weder Bischöfe noch Fürsten bewegen, sie blieben lange, was sie waren, Wünsche. Zu groß war Jener Verkehrtheit und Sucht nach zeitlichem Gewinn und Genuß. Der Kampf mußte beginnen und fortgeführt werden. Der Kaiser verlor das ihm Kostbarste, die Wahl, und eben darum mußte nothwendig die Kirche siegreich hervorgehen, wenn sie schon nicht Alles erhalten konnte, was frühere Päpste angestrebt hatten — gänzliche Unabhängigkeit vom weltlichen auch nur formellen Einflusse.

Wir erblicken in dem endlichen Ausgange des großen

Kampfes nur dasselbe Resultat, das im Fortgange fast aller Erscheinungen endlich hervorgeht — das der Unvollendetheit. Die wichtigsten Ereignisse der Weltgeschichte sind selten oder nie ganz das geworden, was sie zu werden Anfangs bestimmt schienen; die größten Entwürfe sind im äußern Gelingen immer durch die Einwirkung der Nebenumstände anders gewendet, und nur unvollkommen ausgeführt worden; selbst die größten Bewegungen großer Zeiten und großer Völker haben meistens einen Ausgang genommen, der nicht in der Absicht der Urheber war.

IV. Periode.

Vom Calixtinischen Concordat bis zum Concil von Basel.

Teutschland.

Es ist bereits bemerkt worden, daß der unglückliche Kampf, nachdem er einmal begonnen, bei den damaligen Verhältnissen kaum einen andern Ausgang nehmen konnte, als den er wirklich nahm [1]). Denn wer sollte den Streit lösen und entscheiden? Wer sollte Richter sein zwischen dem heiligen Vater, dem Oberhaupte der Kirche, dem Sprecher und Schiedsrichter der europäischen Republik, und dem Kaiser, der als der erste aller Könige, der anerkannte Lehnsherr vieler derselben, als Schirmherr der ganzen Christenheit und allgemeiner Beschützer der Gerechtigkeit und der Freiheit die höchste irdische Gewalt hatte? Kein anderer Ausgang war möglich, weil es überhaupt unmöglich ist, daß sich feindliche Kräfte ohne ein drittes Element, das über ihnen waltet, ins friedliche Gleichgewicht setzen. Ohne dieß treten die Gewalten nur in gewisse Schranken zurück. Aber eben dieß ist kein wahrer

1) Vgl. Friedr. Schlegel a. a. O.

Friede, es ist nur Illusion, nur Waffenstillstand k). Daß überhaupt kein Concordat Widersprüche, die unauflösbar scheinen, mit Einmal gänzlich heben könne, sondern nur Ruhe nach genugsamem Kampfe hervorbringe, das haben schon früher Päpste bei andern Vorkommnissen zu erkennen gegeben, und namentlich Innocenz I. in einem Briefe vom J. 416: „Was die Nothwendigkeit als ein Auskunftsmittel aufgefunden, muß aufhören, wenn die Nothwendigkeit aufhört; denn ein anderes ist die rechtmäßige Ordnung, ein anderes die Willkühr, zu welcher nur der Drang der Zeit treibt."

Das aber mochte bei Abschluß des Concordats nach so langem Kampfe päpstlicher Seits zur Einsicht gekommen sein, und frühere Päpste, so wie die Kirche selbst haben es oft ausgesprochen, daß dem Könige wenigst eine Weise, der Wahl mitzuwirken, wie die Aufsicht bei der Verhandlung und somit das Recht der Bestätigung, das von selbst erfolgte, zugestanden werden müsse. Denn gefiel dem Kaiser die Wahl nicht, so hatte er durch seine Gegenwart Mittel genug zu geheimen und öffentlichen Protestationen und Instruktionen. Wäre dem Kaiser alle Einwirkung benommen worden, selbst die Bestätigung, so ist nicht abzusehen, warum er der Wahlhandlung hätte anwohnen sollen. Es mußte ihm nothwendig zugestanden haben, eine Person auszuschließen, oder ihm die Investitur zu versagen.

Man muß gestehen, daß bei dergleichen Vertheilung des Antheils an dem Wahlacte ein rein staats- und kirchenrechtliches Princip gedämmert habe. Aber in der Art und Weise der Austheilung der Rechte und der engern und weitern Bestimmung der wahren Verhältnisse der contrahirenden Theile wurde gefehlt. Vor allem hätte entschieden werden sollen die so wichtige Frage über das Lehensverhältniß und seine fernere Bedeutung, woraus die Einsicht hätte hervorgehen müssen, in wie weit die Bischöfe dem Oberlehensherrn, und in

k) Wie derlei Friedensschlüsse von Novalis überhaupt beurtheilt worden sind. Werk. S. 480.

wie weit sie der Kirche angehören. Rücksichtlich der Wahlen aber wurde die Bestimmung unterlassen, wie weit sich das Entscheidungsrecht des Kaisers bei den allerdings häufigen von selbst eintretenden zwistigen Wahlen erstreckte. Auch wurde nicht fest und in klar bezeichnenden Worten entschieden über die damals gewiß sehr wichtige Frage: Geht die Weihe zum Amte des Bischofs voraus, oder die lehnsherrliche Belehnung mit dem Scepter?

Das Letztere wollten die kaiserlich Gesinnten, so wie die päpstlich Gesinnten das Erstere verlangten. Diese gingen von der Ansicht aus, die erste Frage nach geschehener Wahl sei: ob im Gewählten die kirchlichen Eigenschaften vorhanden wären, und wenn der Papst im bejahenden Falle weihe, so sei damit auch schon der Anspruch an die Belehnung ausser Zweifel gesetzt. Jene aber behaupteten, nur die Form der Belehnung sei durch das Concordat verändert, das Recht des Kaisers aber in Absicht auf die Folge der Belehnung und Weihe nicht aufgegeben und vernichtet. Der Streit war deßwegen von so großer Bedeutung, weil, wenn der Papst den zuvor Belehnten weihen mußte, die Besetzung der bischöflichen Stellen in die Hände des Kaisers gerieth; mußte aber umgekehrt der Kaiser den zuvor vom Papst Geweihten belehnen, so kam die Besetzung in die Hände des Papstes.

Endlich war nicht einmal die Wahl der Stiftsherren, und in wiefern noch das Volk und die Geistlichkeit Antheil nehmen durfte, fest bestimmt. Dieß nun und der von Seite des Kaisers Statt gefundene äussere Zwang machte nach dem Concordat die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wieder sehr streitig, und schon die nächsten Nachfolger Heinrichs banden sich nicht genau mehr an das, was dort festgesetzt worden war. Nur die damalige Lage des Königs hatte es so und nicht anders ausfallen lassen. Aber nach dem Jahre 1122 änderte sich diese vielfach und die Macht der Könige, nicht mehr im Kriege mit dem halben Reiche begriffen, nicht mehr bei jeder Gelegenheit geängstigt durch Gegenkönige, gegen die man der Päpste Gunst brauchte, war fester ge-

gründet. Freilich geschah der erneuerte und ausgedehntere Einfluß ganz gegen die vom Kaiser selbst anerkannten Gesetze, und bei weitem nicht mit päpstlicher Bewilligung. Andererseits muß anerkannt werden, und die weitere Abhandlung wird es zeigen, daß auch Päpste gesucht haben, die kaiserliche Einwirkung allzusehr zu beschränken. Schon Lothar II., Heinrichs V. unmittelbarer Nachfolger, mußte in einer ihm unter Mitwirkung des anwesenden päpstlichen Legaten Gerhard von den teutschen Bischöfen vorgelegten Capitulation sich zu der Verbindlichkeit bequemen, die Freiheit der Bischofswahlen durch seine Gegenwart nicht zu beschränken, durch Furcht sie nicht erpressen zu lassen, und die Regalien dem Gewählten vor der Consecration nicht zu ertheilen [l]).

Es kann hier die Bemerkung nicht am unrechten Orte sein, daß die Belehnung mit dem Scepter auch Investitur genannt wurde, wie es aus der Wahlcapitulation Lothars II. erhellet; deßwegen hätten auch viele Schriftsteller, wenn von bloßer Investitur die Rede ist, nicht gleich eine Verletzung des Concordats ahnen sollen. Lothar hielt sich nicht sehr an das Versprechen gebunden. Im J. 1125 ließ er in Speier die Wahl eines Erzbischofs von Magdeburg in seiner Gegenwart vornehmen, weil er nicht selbst nach Magdeburg reisen wollte [m]), und im Jahre 1131 wohnte er abermal einer Bischofswahl zu Köln an. Auch stand es immer noch in des Kaisers Macht und Willkühr, durch Ver-

l) Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec praesentia principis, ut antea coarctatam, vel ulla petitione restrictam. Habeat imperatoria dignitas electum libere et consecratum canonice, regalibus per Sceptrum sine pretio tamen investire solenniter. Oehlenschlägers Urkundenbuch zur goldenen Bulle N. 8. und Narratio de Electione Lotharii p. 572. in Hieron. Pezii Script. Rer. Austriac. T. I.

m) Chron. Magdeburg ap. Meibom. T. II. p. 326. Ueber von Lothar ausgeübten Einfluß siehe auch den sächsischen Chronisten ad an. 1133 und 1134.

weigerung der Investitur oder Kraft des Entscheidungsrechtes bei streitigen Wahlen eine ihnen mißfällige Wahl zu vernichten. So unter Conrad III. zu Utrecht, wo ein Theil den Friedrich, den Sohn des Grafen Adolph, der andere den Hermann, Probst zu S. Gerron in Kölln gewählt hatte. Die letztere Partei wandte sich an König Conrad, der, um den Streit zu heben, dem Hermann sogleich zu Nürnberg, wo er sich gerade aufhielt, die Investitur ertheilte [n]).

Doch auch dem Entscheidungsrechte kamen die Päpste bald zuvor, denn jetzt wurde die Rechtsregel aufgestellt, daß alle streitigen Bischofswahlen vor den Papst gebracht werden sollten, dessen Entscheidung sich der Oberlehnsherr auch unterwerfen mußte. So entschied Innocenz II. im J. 1131 die streitige Wahl eines Bischofs von Trier und consecrirte den Adalbero, für den er entschieden hatte, ohne weitere Umstände. Der Kaiser aber bekräftigte die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens durch die Anerkennung des neuen Candidaten, dem er sogleich die früher verweigerte Investitur ertheilte. Von nun an wandte man sich bei streitigen Bischofswahlen häufig an Rom und aus der Gewohnheit entstand allmählig ein Recht. Die Bestätigung durch den König schien durch das dadurch aufgehobene Entscheidungsrecht für überflüssig und man suchte sie eben deßwegen selten mehr nach.

Kaiser Friedrich I. aber hielt sich nicht an den von Lothar eingegangenen Vertrag. Den Stiftsherren von Mainz nahm er 1157 das Versprechen ab, keine Wahl ohne seine Anwesenheit und Theilnahme vorzunehmen [o]). Aber dieses Versprechen wurde schon nach drei Jahren gebrochen, und die freie Wahl in Anwendung gebracht, die schon früher in Mainz in vielen Fällen geltend gemacht worden war [p]).

---

n) Otto Frising. de gestis Friderici I. c. 62.

o) Nisi consilio eorum ipse interesset. Dodechin. append. ad Marian. Scot. Chron. a. 1157.

p) Ibid. a 1160.

Man muß gestehen, daß Friedrich in vielen Fällen mit Mäßigung und Weisheit verfuhr. Als der Graf Theodor von Flandern ihn bat, daß er seinem Sohne zum Bisthum von Cambray verhelfen möchte, antwortete er: „Gott ist mein Zeuge, daß ich es aus Liebe zu Euch bereits würde gethan haben, wenn ich nicht fürchtete, der Kirche Unrecht zuzufügen, deren Wahlfreiheit ich immer unangetastet erhielt." Und als im Jahr 1167 die dortigen Stiftsherren über eine Wahl in Streit gerathen waren, empfahl er ihnen, jemand zu wählen, der zum Dienste der Kirche und des Reiches brauchbar, in göttlichen und menschlichen Rechten wohl erfahren und durch Würde und gute Sitten ausgezeichnet sei. Wenn sie aber nach langem Zanken binnen sechs Wochen nicht gewählt hätten, so werde er ihnen, vermöge eines Reichsrechtes und mit Rath der Fürsten einen tauglichen Bischof setzen. Merkwürdig sind die Worte Friedrichs an den Erzbischof Philipp von Köln: „Ich weiß, daß meine Vorgänger zufolge uralten Rechts die Bisthümer nach Willkühr ohne fremde Einmischung tüchtigen Männern ertheilten; weil sie dieß jedoch aus eigenem Willen änderten, habe ich es dabei gelassen. Hingegen soll mir von allen bis jetzt noch unwandelbar erhaltenen Rechten auch nicht das geringste entrissen werden. Durch die freie Wahl der Bischöfe ist wahrlich schon zu viel eingeräumt, denn mehr würdige Männer findet man unter diesen, als die Stellen noch vom Kaiser nach Verdienst besetzt, und, nicht wie seitdem, nach Gunst ertheilt wurden" q). Wie sehr es seine wahre Gesinnung gewesen sei, anerkannte Rechte nicht schmälern zu lassen, bewies er früher schon bei der Wahl eines Bischofs von Magdeburg. Denn als die Parteien des Propstes Gerhard und des Domdechanten Hazzo aller Bemühungen ungeachtet sich nicht vereinigen wollten, trat Friedrich nach der Vorschrift des Wormser Concordats dazwischen, gewann die meisten Stimmen für den Bischof Wichmann von Zeiz und belieh ihn mit dem Weltlichen ohne

q) Arnold. Chron. l. 3. c. 17.

die päpstliche Bestätigung abzuwarten. Eugin III. zwar war dagegen, Anastasius IV. aber gab dem Wichmann das Pallium [r]). Entscheidenden Einfluß übte er ferner zu Bremen, Salzburg, Köln, Trier und Lübeck.

Wichtig ist Friedrichs Benehmen in Betreff der Besetzung des Erzbisthums Mainz geworden. Die Kirche hatte dazumal zwei Päpste, Alexander III., von der sicilischen oder kirchlichen, und Victor, dem Paschalis folgte, von der kaiserlichen Partei, erwählt. Zu dem ersten neigten sich die Gemüther der meisten und edelsten teutschen Bischöfe hin [s]). So Conrad, Erzbischof von Mainz. Obschon er mit dem Kaiser verwandt war, hielt er doch nicht zu Victor und Paschalis, wandte sich 1163 von Friedrich ab und ging nach Frankreich zu Alexander, der ihn zum Cardinal erhob und zum Bischof von Sabinum ernannte [t]). Sofort setzte Friedrich in Mainz den Erzbischof Christian, den man aber daselbst nicht aufnahm. Es erfolgte daher in dieser Kirche eine Spaltung, die achtzehn Jahre dauerte, während welcher weder Priester geweiht und ordinirt, noch irgend eine erzbischöfliche Handlung vorgenommen wurde. Groß war in der Stadt der Jammer und ließ sich laut vernehmen [u]). Als lange nachher Friedrich mit Alexander zu Venedig in Friedensunterhandlungen getreten war, redete der Papst Conraden zu, das Erzbisthum Mainz an den Erzkanzler des Kaisers, Christian, der als Feldherr viel für

---

r) Otto Frising. de gestis Frider. I. l. 2. c. 6. p. 449. c. 8. p. 450. c. 10. p. 451.

s) Baron. Annal. a. 1165. Conrad. Ep. Chron. Mogunt. in Urstisii Germ. Hist. p. 572 — 573. Hansizii German. sacr. p. 277 — 279. Chron. Reichersberg. a 1163. Broweri Annal. Trevirens. l. 14. a. 1165.

t) Romualdi Salernit. Chron. in Muratori Script. Rer. Italic. T. VII. p. 204.

u) O misera ecclesia Moguntinensis, quid pateris! O lugubre et amarum poculum, quod tibi ira Dei miscuit ad potandum! Conrad. Ep. Chron. Mogunt. p. 573.

den Kaiser im Kampfe mit den Lombarden gethan hatte, abzutreten. Conrad, dem nichts mehr am Herzen lag, als die Herstellung des Friedens zwischen der Kirche und dem Reiche, verzichtete gerne [v]).

In den nördlichen Provinzen fand bei Besetzung der meist neu von den Fürsten errichteten und dotirten Bisthümer eine canonische Wahl selten oder nie Statt. Aus diesem Umstande ist auch Heinrichs des Löwen Verfahren zum Theil zu beurtheilen. Besonders berühmt ist sein Streit mit dem Erzbischof Hartwich von Bremen geworden. In ihm hat sich Gregors VII. und Heinrichs IV. Kampf im Kleinen wiederholt. In seinem eigenen Reiche wollte der Herzog Kaiser sein, Hartwich aber, der Erzbischof und apostolische Legat, ein römischer Papst.

Im Concordat von Worms war dem Kaiser die weltliche Belehnung der Bischöfe zugesprochen. Ob aber dieses Recht auch an bloße Reichsfürsten, ihre Vasallen, übertragen werden durfte, war eine ganz andere Frage. Hartwich errichtete, ohne des Herzogs Einwilligung zu haben, Bisthümer und setzte aus eigener Machtfülle Bischöfe dahin. So nach Altenburg den würdigen Vicelin. Aber Heinrich versagte den Bisthümern allen weltlichen Besitz, und sonach war ihre Existenz vernichtet. Nicht dem Herzoge, sprach Hartwich, sondern allein dem Kaiser gebühre die Belehnung. Aber Friedrich I. ertheilte auf Ansuchen dieß Recht dem Herzoge feierlich und hieß es üben, als ob es von ihm selbst geschehe [w]). Von dem erworbenen Befugniß machte er bald auch vielen Gebrauch [x]); er gründete das Bisthum Ratzeburg und berief als Bischof den Propst Evermodus, den er sofort investirte. Auch auf die Wahlen der übrigen Bischöfe übte

v) Romuald. Salern. p. 234.

w) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. orig. Guelf. T. III. p. 470.

x) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 87. §. 10. ap. Leibn. T. II. p. 612.; l. II. c. 1. §. 1. p. 618. Arnold. Lubec. l. I. c. 13. ap. eund. l. c. p. 638.

er großen Einfluß. So wagte es selbst nach dem Tode des Vicelin die Gemahlin des Herzogs, der damals mit dem Kaiser in Italien war, unumwunden an dessen Stelle den gelehrten Kapellan Gerold vorzuschlagen. Volk und Clerus billigten die Wahl, nur Hartwich widerstand. Aber Papst Hadrian gab ihm die Weihe, nachdem ihn der Herzog verpflichtet hatte. Früher schon hatten baierische Herzoge das Recht der Besetzung. So ward Arnulph, dem Bösen, die Macht gegeben, die Nachfolger der Bischöfe zu bestellen [y]. Es kann nicht bezweifelt werden, wie weit sich das vom Kaiser verliehene Recht Heinrichs des Löwen erstreckt habe, da jener ausser der weltlichen Belehnung gegen das Concordat ihm nicht mehr einräumen konnte, als er selbst hatte [z].

Das ist aber gewiß, daß Heinrich nicht nur Bischöfe wählte, sondern auch, wie der Kaiser investirte [a]. Nach Hartwichs Tod widersetzte sich Heinrich durch den Grafen Gunzelin von Schwerin bei einer zwiespaltigen Wahl dem Theile des Kapitels, der den Siegfried, Heinrich dem Löwen schon seines Hauses wegen sehr verhaßt, wählte. Zu Bamberg übte in diesem Streite Kaiser Friedrich I. das Entscheidungsrecht, verwarf die beiden Gegner, und ernannte auf des Herzogs Fürsprache Heinrichs Capellan und Probst von Halberstadt, Baldvin, einen schwachen Mann, den Heinrich leichter als Hartwich behandeln zu können

y) Ut, quod praecessores non habuere tui, tibi concedatur, scilicet quatenus totius Bojariae Pontifices tuae subjaceant ditioni, tuaeque sit potestatis, uno defuncto alterum ordinare. Luitprand. rer. ab Imper. gest. II. c. 7. ap. Reub. Vat. S. S. collect. p. 106. Hannov. 1619. fol.

z) Maderus in Antiquit. Brunswic. p. 121.

a) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 70. §. 1. ap. Leibn. T. II. p. 595.: „suscepit episcopatum per virgam de manu ducis." c. 87. §. 12. p. 612. l. II. c. 13. §. 5. p. 638. Histor. Archiep. Bremens. a. 1160. ap. Lindenbr. p. 92. Chron. Sterderburg a. eod. ap. Meibom. T. I. p. 454.

glaubte. Als später im Jahre 1164 der Stuhl zu Lübeck erledigt wurde, berief Heinrich die Geistlichen jener Stadt zusammen, und gab ihnen den Bruder Gerolds, den Abt Conrad von Riddagshausen, zum Bischof. Zwar widersetzte sich die Geistlichkeit, so wie der Erzbischof; allein es war bedenklich, etwas gegen den mächtigen und starrsinnigen Herzog zu unternehmen, und jener blieb an seiner Stelle.

Heinrichs des Löwen Leben zählt viele Momente, die klar an den Tag geben, daß seinen meisten Handlungen nicht religiöse Ansicht im Innern zu Grunde gelegen sei; dort lag vielmehr ungewöhnlicher Stolz, kalter, zeitliche Vortheile berechnender Verstand. Und diesen schlug er auch bei den Wahlen der Bischöfe an.

Wir gehen wiederum zu den Kaisern über.

Ausgesprochen ward und anerkannt von dem Kaiser, die Freiheit der Wahlen im Vertrage von Worms. Die Nichtachtung aber hieng von der Persönlichkeit des Kaisers, und dessen Verhältniß zum Papste und zum Reiche ab. Von Friedrich ist schon gesagt, daß er die ihm zukommenden Rechte wohl geübt, doch selten überschritten habe. Heinrich VI., in dessen Charakter sich Milde und Grausamkeit [b]) wunderbar mischten, jene gegen solche, die ihm nützlich waren, diese gegen ihm Abgeneigte; der nie bewußtlos, nie aus kleinlichsten Rücksichten, oder zu kleinen Zwecken handelte, mag an umfassenden und geistreichen Planen den Vater übertroffen haben; den Hochsinn desselben aber, die edle Festigkeit, das fürstliche Gemüth konnte er nicht erreichen; religiöse Ansicht des Lebens lag nicht in ihm, darum offenbarte er sie nie. Zu seinen weitausreichenden Zwecken wählte er nicht selten gemeine und niedere Mittel; in ihm herrschte heftige Gierde nach Geld, und wie diese Gierde ihn zur unfürstlichen Behandlung des löwenherzigen Richard trieb, so auch zur Besetzung der Bisthümer. — Er vernichtete canonische Wahlen, bewies sogar seine Rechte durch unwürdige körperliche Miß-

b) Sanguinarius hieß er in Italien.

handlung eines lombardischen Bischofs, empfahl nie ohne Wirkung, entschied nach seinem Willen, und nichts durfte der oft grausamen Folgerichtigkeit seines Verstandes im Wege stehen, wenn er etwas mit Interesse unternahm. Nie aber offenbarte er seine Geldgierde mehr, als bei der Wahl eines Bischofs von Lüttich. Als hier nach dem Tode Rudolphs, der auf einem Kreuzzuge gestorben war, ein Theil des Kapitels den Prinzen Albert, Bruder des Herzogs Heinrich von Brabant, der andere aber Albert, Bruder des Grafen von Retest gewählt hatte, der letztere aber seinem jüngern und geistreicheren Gegner im Falle eines höheren Befehls zu weichen gesonnen war, behauptete der Kaiser: „nach dem Wormser Concordat stehe ihm bei zwistigen Wahlen das Recht der Ernennung eines dritten zu, und gab das Bisthum gegen eine Zahlung von 300 Mark Silbers dem Grafen Lothar von Herstall, bisher Stiftsvorsteher in Bonn. Albert von Brabant wandte sich nach Rom, um sein Recht dort geltend zu machen — unter Begünstigung des Erzbischofs von Köln. Den Bewohnern dieser Stadt sperrte nun der Kaiser den Rhein, zog gegen Lüttich hinab, wo er die Häuser der Geistlichen, die es mit Albert hielten, zerstörte und ihre Güter einzog. — Rom entschied für den Prinzen von Brabant, und erklärte die ohne vorschriftmäßige Zuziehung des Erzbischofes und der Bischöfe geschehene, und noch an andern Mängeln leidende Ernennung Lothars für ungültig. Nach päpstlicher Anweisung zog Albert nach Rheims zur Weihe, weil Erzbischof Bruno sich fürchtete. Dorthin kamen bald einige Dienstmannen des Kaisers, unter ihnen Otto von Barchisten, lockten den neuen Bischof aus der Stadt und ermordeten ihn 1192. Jedermann hielt den Kaiser für den Urheber des Mordes; Lothar durfte sich nie mehr in Lüttich sehen lassen c). —

---

c) Actuarium Aquicinctinum p. 248. in Aub. Miraei Chronic. Antiqu. Antverp. 1608. 4. Magnum Chron. Belgic. p. 225. in Pistor. Script. Rer. German. T. I.

Nie hat das Papstthum eine solche Höhe erreicht, als in den Tagen Innocenz III., eines Mannes mit seltenen Gaben, eines tiefen Kenners seines Zeitalters, das er beherrschte, wie vor ihm kein Kaiser, kein König und kein Papst. Durch ihn sollte die alte Roma noch Einmal über Europa gebieten. Seine mächtige Hand gibt Kronen und nimmt sie, erschüttert Reiche und festigt sie. Alles nach der Gerechtigkeit und des Pflichtgefühls Geheiß, aus und für der Zeit Bedürfniß und darum zum Nutzen und Frommen der Menschen, und weil nach ewigem Rathschlusse. Unmöglich war es, daß sich weltliche Kräfte selbst ins Gleichgewicht setzten, ein drittes Element war nöthig, weltlich und überweltlich zugleich — die schöne Aufgabe zu lösen. — Die Kirche, erhaben über die Thronen, ehrwürdig in den Herzen Aller, als versöhnende Mittlerin zwischen den Menschen, wie zwischen Erde und Himmel.

Theils durch die natürliche Entwicklung der Dinge, theils durch die große Persönlichkeit des Innocenz griff sofort das Papstthum auf folgerechte und siegreiche Weise in alle Ereignisse ein. Mit dem Papstthum war aber wiederum das ganze Kirchenthum unzertrennbar verbunden, von diesem jenes die vormundschaftliche Vertretung, bis gerettet es wäre gegen die Schlechtigkeit der Zeiten. Die Freiheit der Kirche war noch nicht völlig errungen. Wollten Fürsten, wollten Kaiser den Frieden mit dem, der die Welt beherrschte, so mußten sie vor Allem frei geben die Kirche Gottes. Unter diesem und nur unter diesem Beding konnten friedlich und unangefochten sie herrschen über ihre Völker. Darum war Kirchenfreiheit, insbesondere uneingeschränkte Wahl der Bischöfe, der Vertrag bei ihrer Erhebung zu Herrschern der Länder mit der Geistlichkeit und mit dem Papste. So erbot sich Kaiser Philipp, unter den Hohenstaufen der mildeste, gegen Innocenz, in feierlicher Urkunde, aller geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere aber aller Wahlsachen sich zu begeben. Aehnliches geschah von seinem Nachfolger Otto IV., dem unsteten und unglücklichen Kämpfer um die

kaiserliche Krone. Erst als der Papst ihm gewogen wurde, drang er mit seinem Streben durch. Innocenz aber nahm sich erst dann seiner an, als Otto das Versprechen urkundlich von sich gegeben hatte, die Wahlen ganz frei zu lassen [d]).

In der Urkunde wird mit keinem Wort der kaiserlichen Genehmigung, Gegenwart und des Entscheidungsrechts erwähnt, was zum Theil schon unter den unmittelbaren Vorfahren aufgehoben wurde.

Derselbe Vertrag war auch in die Wahlkapitulation Friedrichs II. aufgenommen, und in der sogenannten goldenen Bulle von Eger 1213 bestätigt [e]), und jede der kirchlichen Freiheit widersprechende Gewohnheit durch denselben Kaiser 1220 ausdrücklich verworfen [f]). Der in Teutschland angekommene Fremdling Friederich, mehr durch guten Willen anderer, als durch eigene Macht obsiegend, durfte es wohl nicht wagen, sich gegen die Kirchenfreiheit aufzulehnen; wie hätte er sich nur die Aufgabe eigener Machtfülle im Kirchlichen Bereiche stellen dürfen? Als man ihn später, zu Macht gelangt, dessen beschuldigen wollte, vertheidigte er sich sehr umständlich gegen Honorius III. [g]). Dasselbe versprachen sofort auch Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolger. Auf diese Weise blieben die Bischofswahlen in Teutschland den Kapiteln überlassen, und dauerten in dieser Gestalt fort bis zur Auflösung des teutschen Reiches.

---

d) Illum volentes abolere abusum, quem quidam praedecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus Praelatorum, concedimus et sancimus, ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclessiae viduatae, quem totum capitulum vel major vel sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodo nihil ei obstet de canonicis institutis. — Rainald. ad an. 1209. nr. 10.

e) Goldast Collect. Const. Imp. T. I. p. 289.

f) Loc. cit. T. I. p. 292.

g) Reg. Hon. III. 527. [illegible]. 572.

Frankreich.

Auch in Frankreich ging die steigende Macht des Papstes aus dem Kampfe mit den Königen meistens siegreich hervor. So bei der zwiespaltigen Wahl des Peter von Chartres zum Erzbischof von Bourges, die in Rom von Peter selbst anhängig gemacht wurde. Als dort für ihn entschieden war, machte er Anstalt, sich noch vor erhaltener königlicher Bestätigung consecriren zu lassen. Dieß erbitterte den König so sehr, daß er schwur, den Peter nie als Erzbischof anzuerkennen. Dem Kapitel von Bourges befahl er sofort, eine neue Wahl vorzunehmen, die auf einen Archidiacon fiel. Jetzt consecrirte der Papst mit eigener Hand den Peter und gab Befehl zur baldigsten Einsetzung des Erzbischofs. Aber der König ließ diesem die Thore von Bourges verschließen. Da schleuderte der Papst auf das Reich das Interdict. Dieß reizte den jungen König aufs äusserste. Sofort mißhandelte er die Kirche auf vielfache Weise, ließ mehrere verwaiste Bisthümer unbesetzt, wie Rheims, Paris und Chalons, indem er alle Wahlen vernichtete. Zuletzt aber vollbrachte er jene grausenvolle That zu Vitry an dreihundert Einwohnern. Nimmer wich das Schreckensbild von des Königs Seite. Dem Papste gab er nach *).

England.

In England gestalteten sich die Verhältnisse auf eine auffallend ähnliche Weise. Die Freiheit der Wahlen ward wie in Teutschland dem Kapitel gestattet. Stephan, der auf Heinrich I. folgte, war zu schwach, die Verordnung seines Vorgängers umzustoßen. Heinrich II. aber fühlte sich stark genug, die Kirche seines Landes vom Throne abhängig zu machen, über sie mit oberherrlicher Gewalt zu gebieten, früher ihr Gestattetes wieder zurückzufordern und zu behalten — die Wahlen in seinen Kreis, wenn nicht ganz, doch wie er wollte, zu ziehen, und ihm mißfällige zu vernichten. Zu diesem Un-

*) Chron. Mauriniac. ap. Du Chesne T. IV. p. 386. Guil. de Nangis Chron. an. 1142. S. Bernardi ep. 222.

ternehmen ersah er sich seinen Kanzler Thomas Becket, einen sehr gewandten und geschmeidigen Höfling. Sofort gab er Befehl, ihn als Erzbischof zu erwählen. Aber Becket nahm mit dieser Würde einen ganz andern Charakter an, aus dem Königsdiener wurde er der eifrigste Oberpriester. Besonders strebte er, die Rechte der Kirche gegen Heinrichs Anmaßungen zu behaupten und zu retten. Unter diesem Könige wurden 1164 die bekannten Constitutionen von Clarendon gegeben, wovon der zwölfte Artikel über die Bischofswahlen handelt und also heißt: „Wenn ein Erzbisthum, Bisthum, eine Abtei oder ein Priorat auf dem Eigenthume des Königs erledigt wird, so ist die Wahl in des Königs Kapelle vorzunehmen unter Zustimmung desselben und nach dem Rathe derjenigen Personen des Reiches, die er hiezu berufen wird. h)." — Diese Constitution legte viele Macht in die Hände des Königs, besonders da er die Glieder des Capitels erst zu ernennen und zu berufen hatte, die er zuvor nach seinem Willen stimmen konnte. Alexander III. verwarf die Artikel mit noch andern, und Becket versicherte später, als er das Erzbisthnm aus den Händen des Pabstes aufs Neue nahm, daß er früher zu demselben durch die Vollmacht des königlichen Befehls auf eine uncanonische Weise berufen worden sei i). Der König mußte zuletzt, besonders bei der Erwägung der Folgen, die aus Beckets Ermordung erwachsen konnten, dem Papste Sieg bereiten. Er ließ den Artikel auslöschen und gab die Wahl frei k), und schon bei Erledigung des Stuhls Canterbury wurde der neue Erzbischof canonisch gewählt l). Wenig hielten sich die folgenden Könige an Heinrichs zuletzt

h) Matth. Paris. ad an. 1164.

i) Ascendi in ovile Christi sed non per ostium, velut quem non canonica vocavit electio, sed terror publicae potestatis intrusit. Et licet hoc onus susceperim invitus, tamen ad hoc me induxit humana, non divina voluntas. Baron. ann. 1164. nr. 36.

k) Matth. Paris ad an. 1173.

l) Rogerius ad an. 1184.

gegebenes Beispiel. Roger erzählt aus der Zeit des Regierungsanfangs Richards gewaltsame und simonische Wahlen m). Eben so verhielt es sich während Richards Gefangenschaft in Teutschland n).

Auch mit König Wilhelm von Schottland kam Alexander III. in Kampf. Das Capitel wählte dort 1180 zum Bisthum von St. Andrews einen Priester Johann, den der König verdrängte, um die Stelle einem seiner Hofgeistlichen mit Namen Hugo zu geben. Der König achtete wenig Alexanders Ermahnungen, an den sich Johann gewendet hatte, und schützte den Hugo im Besitze des Bisthums. Der Pabst bannte ihn, und warf auf das Reich das Interdict o). Dieser Streit wurde erst unter Lucius III. dahin entschieden, daß Hugo sein Bisthum behielt, Johann aber sich mit einem andern begnügen mußte. Zu einer endlichen Entscheidung der Sache kam es in England erst unter Johann ohne Land. Der König hatte noch das Bestätigungsrecht. Als daher im Jahre 1205 Erzbischof Hubert von Canterbury gestorben war, und ein Theil der Mönche des Capitels den Reginald erwählt hatte, wozu sie, bevor der König darum wußte, die päpstliche Bestätigung nachsuchten, und sofort nach Rom eilten, gab Johann den Mönchen auf ihr Ansuchen die Erlaubniß zu einer andern Wahl, mit dem Versprechen, den als Bischof anzunehmen, welchen sie erwählen würden. Dagegen aber hatten sie sich verbindlich gemacht, keinen andern zu wählen, als den Bischof Johannes Gray von Norwich, der sofort in das Erzbisthum eingesetzt wurde. Gegen diese Wahl traten die Suffraganen von Canterbury auf, weil die Wahl ohne ihr Wissen vorgegangen sei. Die Sache wurde in Rom anhängig gemacht, wo Innocenz beide Wahlen verwarf und den Cardinal Langton vorschlug. Vergebens wendeten die nach Rom geschickten Mönche ein, daß sie dieses ohne des Königs

m) p. 623. 655. 658. 663. 727.

n) Wilhelm. Neubrigenis l. 5. c. 11.

o) Roger de Hoveden Annal. ad ann. 1180.

und des Capitels Genehmigung nicht thun durften. Innocenz behauptete aber, daß zu einer Wahl, die bei dem apostolischen Stuhle vorgehe, die königliche Genehmigung nicht nöthig sei, und als er endlich mit Bann drohte, nahmen sie den Langton.

Johann sah dieß als Eingriff in seine Rechte an und bestand auf des Bischofs von Norwich Wahl. Da schleuderte in sein Reich Innocenz das Interdict, erklärte den König für abgesetzt, und sein Land an den König von Frankreich verfallen. Dieß wirkte auf Johann, Langton wurde von ihm anerkannt; förmlich sprach der König aus, daß die landesherrliche Einwilligung zu keiner Bischofswahl nothwendig sei, wenn das päpstliche Ansehen dazwischen trete, und im Jahre 1214 stellte er allen Kathedralkirchen und ihren Capiteln ein Diplom aus, worin er ihnen das Recht der freiesten Bischofswahlen zusicherte p). Sein Reich nahm er vom Papst als Lehen. Das empörte die Stände des Reiches; um sich mit ihnen zu setzen, gab er den berühmten Freiheitsbrief, die Magna Charta, im Jahr 1215. Der Geistlichkeit war die Freiheit der Wahlen festgesetzt, und der erste Freibrief des Königs, worin die Nothwendigkeit einer königlichen Bestätigung und Erlaubniß zur Wahl (Congé d'élire) als aufgehoben erklärt war, aufs Neue bestätigt q).

Die gänzliche Verzichtung auf die Wahlen würde von den Ständen wohl nicht gebilligt worden sein, wenn nicht der Primas an ihrer Spitze gestanden wäre. Unter Heinrich III. wurde die Freiheit der Wahl, wie jede andere, Nationalgesetz; aber man erneuerte das Recht des Königs, ein Congé d'élire an die Capitel und Mönche ausgehen zu lassen, so wie ihm die Verweigerung der Bestätigung einer Wahl vorbehalten

---

p) Rymeri foedera T. I. p. 197. Matthaeus Paris ad hos annos 1205. 1206. 1208. 1215.

q) Magna Charta regis Joannis in Du Mont Corps diplomat. T. I. P. I. p. 153. et seq. — Georg Fridrich von Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Göttingen T. I. p. 713.

wurde, nur müsse er hiefür seine Gründe angeben. Sofort blieb diese Verfügung Nationalgesetz r).

* * *

Noch vor dem Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts kam es also beinahe in allen christlichen Reichen von Europa dahin, daß die Fürsten ihre Rechte auf die Wahlen der Bischöfe fast gänzlich verloren; neue aber wurden von ihnen nicht erworben.

Die Hauptfrage über die Deutung und Ausübung des an sich nicht ganz klaren und alle möglichen Fälle ausser Diskussion setzenden Wormser Concordats löste bald die päpstliche Obermacht. Was den Kaisern noch blieb, wird Gegenstand einer kurzen Abhandlung sein. Was aber zum Voraus bemerkt werden kann, ist, daß sie keinen andern als indirekten und zufälligen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer behielten. Es ist dieß am besten aus der damaligen Reichsverfassung zu erklären, die eine weitere Einwirkung nicht gestattet haben würde, weil sonst dem Kaiser ein entscheidendes Uebergewicht über die übrigen weltlichen Stände zugewachsen wäre, wenn er nach Gutdünken die geistlichen Fürstenthümer hätte verleihen können. — In jenen Staaten aber, die erst im eilften Jahrhundert oder doch nicht viel früher, zum Christenthume bekehrt worden waren, wie Polen, Schweden und Dännemark, ging jenes Ausschließen weltlicher Macht noch leichter, weil sie gleich bei ihrem ersten Entstehen zu den Päpsten in ein abhängiges Verhältniß gekommen waren. Später aber war bei neuen Bekehrungen das Wormser Concordat schon geschlossen, dem sich die Fürsten fügen mußten. Selbst der mittelbare Einfluß verlor sich nach und nach, und um so mehr, je gewaltiger das Ansehen der Päpste sich hob. Auch begaben sich vielfach die Kaiser einer Einwirkung, besonders bei Entscheidungen, gerne, weil sie ohnehin

---

r) Magna Charta regis Henrici III. Martens Sammlung T. I. p. 723.

zuvor schon wußten, daß der übergangene Theil an den Papst appelliren würde, Otto IV. aber, und die folgenden Kaiser sich anheischig machen mußten, die Appellationen nach Rom nicht zu hindern, und die Entscheidung des Papstes die weltliche Macht in Collisionsfällen jedesmal zurückdrängte.

Dieser Umstand brachte die Fürsten, die Kaiser insbesondere, dahin, auch den noch rechtmäßigen Einfluß aufzugeben. So kam es denn endlich dahin, daß vom Ende des zwölften Jahrhunderts an die Geschichte wenig Begebenheiten enthält, wo die Freiheit der Bischofswahlen durch Einfluß weltlicher Fürsten — auf offene Art, denn eher noch durch geheime politische Gründe und Ränke — gestört worden wäre.

Die Domcapitel.

Das den Fürsten entrissene Recht, die Bischöfe zu wählen, wurde, wie wir gesehen haben, den Capiteln gegeben. Es liegt in unserer Aufgabe, auf diese jetzt unsere Blicke zu richten.

Um in den Priestern durch eine strenge Disciplin wahres religiöses Leben erziehen und befestigen zu können, führte der heilige Augustinus für den Clerus der Kirche zu Hippo gemeinschaftliche Lebensart ein, indem er sie in Einem Gebäude vereinigte. Eine ähnliche Einrichtung soll auch der Bischof Eusebius von Vercelli mit dem Clerus seiner Kirche getroffen haben. Die guten Folgen, die daraus stets hervorgegangen sind, reizten zur Nachahmung, und wir finden im achten Jahrhunderte das gemeinschaftliche Leben jener Priester schon sehr verbreitet die man Canoniker nannte [s]). Für dieses gemeinschaftliche Leben der Priester, das von dem

s) Canoniker hieß man jene Geistlichen, die von einer Stadt- oder Landkirche den Matrikel (Canon) hatten, zum Unterschiede von jenen, die bei Privatoratorien angestellt waren. Concil. Arvern. a. 535. c. 15.

der Mönche nicht sehr viel abwich t), verfaßte Chrodegang, Bischof von Metz, eine eigene Regel, und führte sie gegen das Jahr 760 ein, indem er den Clerus seiner Kirche zur Annahme des canonischen Lebens zu bewegen wußte. Diese Regel war in 34 Capiteln enthalten u) und hatte den Zweck, Einfalt der Sitten, Liebe zur freiwilligen Dürftigkeit und strenge Ordnung im Leben zu erziehen, dadurch aber dem eingerissenen Verderben des Clerus jener Zeit einen Damm entgegen zu setzen v).

---

t) Vgl. das Urtheil des Paulus Diaconus bei Du Chesne hist. Francor. T. II. p. 204.

u) Regula Chrodegangi vera et sincera ex Codice Mnspto. Biblioth. Palat. in Labbé Conc. T. VII. p. 1144 seq., Hardouin Conc. T. VII. p. 1181. Mansi Concil. T. XIV. col. 313. Harzheim hat Concil. German. T. I. p. 96. diese Regel in 86 Capiteln gegeben, eben so Hardouin T. IV. p. 1198. Diese Sammlung enthält aber spätere Zusätze.

v) Regula Chrodegangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. Nach c. 5. 6. 7. 8. wurde ihre Zeit, ihre Arbeiten und ihre Erholungen eingetheilt. In bestimmten Stunden des Tages und der Nacht mußten sie zum Absingen der canonischen Horen, zu der Psalmodie und zum Capitel sich versammeln. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum Diaconibus. Quarta cum Subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos jusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Nun folgt die am Tische zu beachtende Ordnung. C. 22. befaßt sich mit den Speiseportionen. Cap. 23. mit dem Wein, den jeder erhält, wozu die Bemerkung gemacht wird:

Mit unglaublicher Schnelligkeit verbreitete sich das Institut der Canoniker im Abendlande. Schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts, oder doch noch vor seiner Mitte finden wir es in allen bischöflichen Kirchen von Frankreich, Italien und Teutschland eingeführt. In der fränkischen Monarchie ward es gesetzmäßig gemacht, mit dem Clericat für gleichbedeutend gehalten, von Carl dem Großen sanctionirt und geradezu gefordert, falls man nicht in den Mönchsstand eintreten wollte [w]).

Unter Ludwig dem Frommen und auf dessen Befehl entwarf Amalarius eine neuere ausführlichere Regel in 145 Capiteln, [x]) die auf einem Concil zu Achen feierlich angenom-

---

Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest, fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. C. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores, fuerint annis singulis accipiant cappas novas, et veteres, quas acceperant, semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddant, accipiant. Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant: solas paria quatuor. Nach c. 31 und 32 durften die Canoniker noch ein Eigenthum und eigene Güter besitzen, wodurch sie sich von den Mönchen unterschieden.

w) Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. Capit. I. a. 802. c. 22. Canonici — in domo episcopati vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur.

x) Mansi Concil. T. XIV. col. 147 — 246. Harzheim Conc. Germ. T. I. p. 430 — 514. Lünigs Spicil. eccl. T. 1. p. 41 seq.

men wurde und für alle fränkische Kirchen Gesetzeskraft erhielt. Auch die Päpste unterließen nicht, das canonische Leben zu befördern y).

Die höchste Aufsicht über das Institut der Canoniker hatte der Bischof. Nach dem Bischofe stand dem ganzen Collegium der Archidiacon als Rector vor z). Der Archipresbyter hielt Aufsicht über den Gottesdienst; den Unterricht in Künsten und Wissenschaft leitete der Scholasticus a); dem Primicerius oder Cantor war der Gesang und die Choralschule anvertraut b).

Der Sacrista oder Thesaurarius bewahrte die heiligen Gefäße und den Kirchenschatz c); die Sorge und Obhut über das Gebäude war dem Portarius übertragen d); über die Kirche trug Sorge der Custos e). Zu diesen Aemtern kam als ein neues das eines Cellarius hinzu.

In diesem Zustande erhielt sich aber nicht sehr lange das Institut der Canoniker. Die Weltlichkeit zog die Glieder desselben zu sehr an, und vom zehnten bis zwölften Jahrhundert wurde die Einrichtung in ihrer alten Gestalt aufgehoben, obschon die Päpste für die Aufrechthaltung derselben viel sich

---

y) c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826.)

z) Regul. Chrodegang. c. 25. Archidiaconus vel Praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis, sint Deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant Clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudentes agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangantur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.

a) Can. 12. Dist. XXXVII. cap. 1. 4. de Magistris.

b) Can. I. §. 15. 16. Dist. XXI. Can. 1. §. 13. Dist. XXV. cap. un. de off. primic. cap. 6. de Consuetud.

c) Can. I. §. 14. Dist. XXV. Cap. un. de offic. sacrist.

d) Regul. Chrodegang. cap. 27.

e) Regul. Chrodegang. c. 27. Cap. 1. 2. de offic. custod.

bemühten f). Nur in wenigen Stiften gelang es den Bischöfen des eilften und zwölften Jahrhunderts, die alte Disciplin unter dem Namen der Regel des heil. Augustinus herzustellen. Andere nahmen die Prämonstratenserregel an. Daher gab es regulirte Chorherrn (Canonici regulares) und weltliche (Canonici saeculares.) g). Nur die jüngern Canoniker blieben noch einige Zeit unter ihrem Scholasticus in der Domschule. Deß ungeachtet aber blieben die Rechte des Presbyteriums in dem Capitel der Cathedralkirche, und die Aemter dauerten in den Dignitäten und Personen fort. Die einzige Abänderung betraf die Benennung der ersten Vorsteher, da denn nach der Weise der Klöster der Archdiacon jetzt Propst (praepositus), der Archipresbyter aber Decan genannt wurde. Wenn ehemals die Priester und Diaconen in ihrer Einheit mit dem Bischof einen kirchlichen Senat oder ein Presbyterium bildeten, von dessen Rath und Einsicht der Bischof Gebrauch machte h); so bildeten sich jetzt die Capitel als eigene Körperschaften heran, die vom Bischof getrennt waren und wohl selbst Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction erwarben. Der übrige Clerus erhielt dadurch eine sehr untergeordnete Stellung i).

Diesen Capiteln nun, die sich in der neuen Art und Weise immer mehr befestigten und zu großem Ansehen gelangten, wurde im Concordat von Worms die Wahl der Bischöfe übertragen. Die Provinzialbischöfe und Aebte wurden nicht mehr dazu gezogen, ausser wo man auf ein besonderes Herkommen achten mußte k).

---

f) c. 6. §. 2. Dist. XXXII. (Concil. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1.)

g) c. 4. X. de stat. monach. et canon. regular. (3. 35), c. 45. §. 5. de elect. in VI. (1. 6.)

h) can. 6. XV. q. VII. Can. 7. XVI. q. I.

i) Cap. 4. 5. de his, quae fi. a prael.

k) c. 4. X. de postulat. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. possess. (2. 12.)

Was nun die Wahl durch das Capitel selbst betrifft, so haben wir auf drei Fragen zu antworten:

1) Wer war wählbar?
2) Wer durfte wählen? und
3) Wie war die Wahl beschaffen? —

Wir suchen diese Dinge geschichtlich zu bestimmen.

I. Wählbarkeit.

Zur Wählbarkeit eines Candidaten, wenn wir die spätern Bestimmungen des Concils von Trient mit aufnehmen, gehörte, daß er a) ehlich geboren, b) 30 Jahre alt, c) wenigstens sechs Monate lang Subdiacon gewesen, d) Doctor oder Licentiat im canonischen Recht, oder der Theologie, oder doch wenigstens laut academischer Zeugnisse fähig sein müsse, Andere zu lehren. e) Muß er ein Glied des Capitels sein, f) durch Simonie nicht zur Würde gelangen, g) nicht schon ein anders Erz- oder Bisthum besitzen, und h) in gewissem Sinne der Würdigste sein. Dazu gehörte natürlich noch, daß er keine Irregularitäten hatte, nicht als Lasterhafter galt, und weder suspendirt noch excommunizirt war l).

In der Praxis aber wurde oft von einigen Regeln eine Ausnahme gemacht m).

---

l) Cap. 7. de Elect. Cap. un. de offic. vicar. in Clem. Conc. Trident. XXIV. c. 12. Concil. Trid. XXII. c. 2. Cap. 13. de aetat. de qual. et ord. 1. 14. Cap. 7. §. 2. 3. de Elect. Cap. 15. de rescript. in VI. Cap. 8. de aet. qual. et ord. Cap. 7. de cler. excomm. Cap. 7. de Elect. cap. 29. de Praebend. cap. 1. de aet. qual. in Clem. Concil. Trid. XXII. cap. 2.

m) Vgl. hierüber: Barthel. de canonica Praelat. Election. Tom. 2. Opusc. p. 462. Conring H. de constitutione Episcop. German. Helmstädt 1647. 4. in operib. Tom 2 p. 699—755. Christ. Thomasii respons. juris de eligibilitate Candidati Episcopatus, in Program. Halle und Leipzig. 1724. p. 711. Christ. God. Dan. Wagner, von deutschen Bischofswahlen, in Comment. jur. publ. n. 1. p. 1. Koch (Christ. Wilh.)

Wenn eine oder die andere der zu einem Bischof erforderlichen Eigenschaften an einer Person nicht gefunden wurde, so konnte dieser zwar nicht gewählt, aber doch postulirt werden. Die Postulation ist darum von der Wahl sehr zu unterscheiden. Durch die Postulation wurde ein Candidat zur bischöflichen Würde ersehen, dem ein dispensfähiges canonisches Hinderniß entgegenstand. Der Postulirte konnte also die Wahl nur unter der Bedingung annehmen, daß die Postulation genehmigt werde. Doch wurde das Ganze zum voraus schon so eingeleitet, daß der Postulirte nicht zurücktreten mußte oder beschimpft wurde. So lange die Postulation nicht bestätigt wurde, konnte sie immer widerrufen werden. Auch mußte der Postulirte immer zwei Drittheil der Stimmen für sich haben, während dem Erwählten nur eine Mehrzahl derselben nothwendig war. Zu den dispensfähigen Fehlern gehörte der Mangel in Absicht auf die Geburt, das Alter und die Weihe. Solche konnten postulirt werden n). Nicht leicht aber oder gar nicht postulirt wurden, die ungebildet und roh o), zweimal verheirathet p), weniger als 27 Jahre alt q) oder zur Prälatur eines andern Ordens gehörig waren r). Bei diesen mußte man zur Postulation eine spezielle Erlaubniß einholen.

Die vorhandenen Hindernisse hob der Papst durch Eligibilitätsbreven; diese waren entweder besondere, die gewissen Personen, oder allgemeine, die den Stiften ertheilt wurden.

---

comment. de collat. dignitatum etc. Straßburg. 1762. v. H. v. Selchow. Tac. Bibl. 1. Thl. S. 142. Joh. Jac. Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. 11. Buch 3. Cap. 38. Joh. v. Sartori Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erz- Hoch- und Ritterstifte. 1. B. 2. Thl. S. 3—29.

n) Cap. 20. de Elect. Cap. 7. eod. Can. 10. Dist. LXI. Cap. 32. in p. d. de Elect.

o) Cap. 15. de aet. qual. et ordin.

p) Cap. 2. de Bigam.

q) Cap. un. de Postulat. Extran. com.

r) Cap. 1. de Elect. in Clem.

II. Stimmfähigkeit.

Nur jene Personen durften bei einem erledigten Bischofssitze rechtmäßig wählen, die im Capitel Sitz und Stimme hatten und wirkliche Domkapitularen waren [s]). Es konnten aber auch Fremde der Wahl anwohnen, wenn sie entweder in Folge eines alten Herkommens oder eines Gesetzes [t]), oder wenn sie durch erhellige Uebereinstimmung des Capitels dazu gezogen wurden [u]). Ausgeschlossen von der Wahlhandlung aber waren a) die Laien [v]) b) alle diejenigen, die in die Excommunication verfallen [w]), c) von ihrem Amte suspendirt [x]), d) die zur Strafe ihr Stimmrecht für die gegenwärtige oder für alle künftigen Wahlen verloren [y]), e) noch nicht zu Subdiaconen geweiht sind [z]), f) die Laienbrüder [a]), g) die Bettelmönche, die in einen andern nicht bettelnden Orden versetzt worden [b]). Die zwei letzten Bestimmungen gelten jedoch nicht für die Wahl eines Bischofs.

III. Die Wahl.

Nach Erledigung eines bischöflichen Sitzes mußte die Wahl innerhalb dreier Monate unternommen und zu Ende gebracht werden, sonst fiel sie der nächst höhern Behörde

---

s) Cap. 4. de postul. prael. Cap 3. de caus. poss. et prop.

t) Cap. 3. de caus. poss. et prop.

u) Cap. 8. 40. de Elect.

v) Cap. 51. 56. de Elect.

w) C. 39. X. de elect. (1. 6.) c. 10. X. de cler. excomm. (5. 27.)

x) C. 8. X. de consuet. (1. 4.) c. 16. X. de elect. (1. 6.)

y) C. 1. 2. X. de postul. (1. 5.) c. 41. 42. X. de elect. (1. 6.), clem. 1. de regular. (3. 9.), Concil. Trident. Sess. XXV. c. 2. de regular.

z) Clem. 2. de aetat. (1. 6.) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de reform.

a) Cap. 32. § 1. de Elect. in VI.

b) Cap. 1. de Regular. in Clem.

anheim c). Zur Wahl mußten alle Capitularen, selbst die Abwesenden gerufen und ihre Ankunft erwartet werden d). Zu diesem Ende wurde ein gewisser Wahltag festgesetzt, an dem alle eintreffen sollten. Die Abwesenden konnten aber auch ihre Wahlstimmen einschicken. Blieben sie aber geflissentlich weg, oder gaben sie auf Vorladung keine Antwort, so wurden sie bei der Wahl ausgeschlossen und übergangen.

Während der Sedisvacanz wurden für eine glückliche Wiederbesetzung des Bisthums allgemeine Kirchengebete angestellt, die Volk und Clerus nur um so häufiger verrichteten, je näher der Wahltag kam. Zur Erhaltung der Ruhe wurden Voranstalten getroffen, und das Militair, besonders wo es nothwendig schien, verstärkt. Dem kaiserlichen Hofe und dem Papste wurde der Wahltag bekannt gemacht. Der Kaiser sandte sofort einen Commissarius zur Wahl ab, der Papst aber ermahnende Schreiben. Zur Leitung der Wahlhandlung wurden Männer von Scharfsinn, Thätigkeit und Politik erwählt.

Am festgesetzten Wahltage wurde zuerst die sogenannte Wahlmesse oder das Amt vom heil. Geiste gehalten. Dann versammelten sich die Capitularen und empfiengen das heil. Abendmahl. Nach dieser gottesdienstlichen Handlung giengen sie alle in das Wahlconclave, wenn nicht vorher schon Parteiungen entstanden waren, wo dann die Capitularen sich theilten. In das Wahlconclave wurden nebst den Wählenden auch die Scrutatoren, die Notarien, Zeugen, und der Secretair des Capitels eingelassen. Der Decan hielt nun vorerst eine kurze Anrede; dann wurden die Vollmachten geprüft. Nach dieser Prüfung erklärte der Decan feierlich, daß die Stimmen aller derer ungültig sein würden, die excommu-

c) C. 35 D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139.) c. 41. X. de elect. (1. 6.) Zwar sollte dieses Anheimfallen der Wahl nach c. 12. X. de conc. praeb. (3. 8.) nicht von den Bisthümern gelten; es wurde aber dieses durch c. 41. X. cit. abgeändert.

d) C. 28 36. 42. X. de elect. (1. 6.).

nizirt, suspendirt und sonst untüchtig wären. Und nun wurde in einigen Stiften der Wahleid abgenommen, was in andern erst beim Scrutinium vor Abgabe der Stimmen geschah.

Die Wahl konnte aber auf dreifache Weise geschehen; 1) durch Quasiinspiration, 2) durch Compromiß, und 3) durch das Scrutinium.

Durch Quasiinspiration geschah sie, wenn ohne besonderes Stimmesammeln sich alle durch Zuruf für einen Candidaten vereinigten. Diese Art zu wählen war allerdings die schönste und rührendste und hatte die besten Folgen. Der Vorsitzer des Capitels hatte dann nur zu erklären, daß die Wahl bereits auf eine Person gefallen sei, und es handle sich jetzt blos darum, ob die Wählenden keine anderen Gesinnungen angenommen hätten. Dann wurde dem Gewählten noch einmal mit einhelliger Stimme zugerufen. Solche Wahlen waren selten.

Durch Compromiß geschah die Wahl, wenn die Wählenden einem oder mehreren anerkannt tüchtigen geistlichen Personen die Vollmacht ertheilten, im Namen des ganzen Capitels eine Wahl zu treffen. Dazu gehörten folgende wesentliche Stücke: 1.) Alle Wähler mußten den Compromiß einstimmig verlangen [e]), 2.) Man konnte dazu Einen oder mehrere Capitularen oder fremde Cleriker auswählen [f]), 3.) und diesen entweder eine unbedingte oder eine bedingte Wahlfreiheit gestatten [g]). 4.) Die Compromissarien konnten, wenn im Compromiß keine Bestimmung dagegen war, Einen aus sich erwählen, und dieser Eine, wenn er wollte, sich selbst die Stimme geben [h]). 5.) Die Mehrheit der Stimmen entschied, wenn auch ein zu Postulirender mit einem zu Wählenden zusammentraf [i]). 6.) Sowohl die auf solche Weise geschehene Wahl als Postulation wurde von Einem nur promulgirt [k]).

e) Cap. 29. de R. I. in VI.

f) Cap. 8. 51. de Elect.

g) Cap. 23. 32. de Elect. cap. 29. eod in VI.

h) Cap. 23. eod. V.

i) Cap. 30. eod. cap. 23. eod. in VI.

k) Cap. 21. eod. in VI.

Die Wahl durch das Scrutinium war folgende: Am festgesetzten Wahltage, oder, was gewöhnlicher war, schon vor demselben, wurden von den Wählenden aus dem Collegium drei Glieder, oder, wie es in den meisten Capiteln gehalten wurde, fremde Cleriker auserlesen, die man Scrutatoren nannte. Ein Prälat war gewöhnlich Präsident derselben.

Sie mußten einen Eid ablegen, ihr Amt während der Wahlhandlung gewissenhaft zu verwalten. Sofort nahmen sie von jedem Wählenden einzeln die Stimmen im Stillen ab, sie mochten mündlich oder schriftlich gegeben werden. Waren die Stimmen gesammelt, so machte einer der Scrutatoren dem Capitel bekannt, es seien so viele Wahlstimmen als Wählende vorhanden, und diese Handlung nannte man die Publikation des Scrutiniums. Waren die nöthigen Stimmen nicht vorhanden, so wurde dieß von den Scrutatoren gleichfalls angezeigt, und ein Acceß der mindern Stimmen nachgesucht. Erfolgte dieser nicht, so wurden die Stimmen cassirt und ein neues Scrutinium vorgenommen. Dieß konnte bei Einer und derselben Wahlhandlung oftmals vorkommen. Nach der Publication des Scrutiniums theilten sich die Scrutatoren die Stimmen mit, und sahen, ob der größere und weisere Theil des versammelten Capitels über eine Person zusammenstimmten, und wenn dieß war, zeigten sie es dem Capitel an. Wenn nun dieses verlangte, der Gewählte sollte promulgirt werden, so hatte dieses die Kraft einer gemeinsam beschlossenen Wahl oder Postulation. Dann machte Einer, entweder der Präsident des Capitels, oder ein anderer, der dazu aufgestellt war, in seinem und Aller Namen den Erwählten oder Postulirten öffentlich bekannt [1]).

---

1) Concil. Trid. XXV. cap. 6. de Regular. cap. 46. §. 2. 3. de Election. in VI Cap. 58. de Elect. Cap. 2. eod. in VI. Cap. 57. de Elect. Cap. 1. 4. de his, quae fi. a maj. part. cap. Cap. 55. de Elect. Cap. 23. eod. in VI. Cap. 40. de Elect cap. 21. eod. in VI. Cap. 42. 57. x. de Elect. Cap. 48. 50. x. de Elect. c. 23. eod. in VI.

Bei jeder Wahl war das Loosen verboten, weil nicht der Zufall über eine Person entscheiden sollte, die nur durch Verdienst und persönliche Würde zum Amte eines Bischofs gelangen durfte m).

War nach Bekanntmachung der Wahl der Gewählte oder Postulirte gegenwärtig, so wurde er ersucht, seine Einwilligung zu geben. Innerhalb eines Monats aber mußte sich jeder darüber erklären n). Hatte der Erwählte oder Postulirte seine Einwilligung gegeben, so wurde es dem kaiserlichen Commissarius, falls einer vorhanden war, bekannt gemacht. Die Prüfung und Bestätigung erwählter Bischöfe gehörte dem Metropoliten o). Die Prüfung und Bestätigung der Metropoliten ging durch den Papst p). Innerhalb dreier Monate mußte darum nachgesucht werden q). Gewohnheit aber und die spätern Verträge haben das Recht der Confirmation an den Papst übertragen r). Deßhalb wurde nach jeder Wahl das Dekret sogleich an den Papst durch einen Courier zur Bestätigung überschickt s).

m) C. 3. x. de Sortileg. (5. 21.)

n) C. 6. 16. de Elect. in VI. (1. 6.)

o) C. 20. 32. 44. X. de Elect. (1. 6.)

p) C. 28. X. de Elect. (1. 6.)

q) C. 6. de Elect. in VI. (1. 6.)

r) Cap. 16. 33. de Elect. in VI. Cap. 2. §. 5. eod. in Clem. Concil. Trid. XXII. Cap. 2. XXIV. cap. 1.

s) Vgl. I. C. Birkneri Diss. de Decreto, quod de electionibus episcoporum fit. Altorf. 1742. Barthelii Dissert. can. epis. German. Würzeburg 1749. F. A. L. Schellii Diss. de episcopor. electionibus juxta veterem et novam eccles. discipl. Würzeb. 1749. L. Bohleni sive Schoeleri Diss. ad Concord. Germ. de elect. archi- et episcop. mog. 1767. G. Christoph. Neller de sacrae elect. process. Trier 1756. und in Schmidts Thesaur. Dissert. Tom. 2 p. 697. seq. Mosers Staatsrecht, Thl. 11. S. 308 — 430. Dessen persönl. Staatsrecht, Thl. 1. S. 31 — 89. Sartori Staatsrecht der deutschen Erz- Hoch- und Ritterstifte. B. 1. Thl. 2. S. 56 — 98.

Gregors VII. Werk.

Wir haben bisher unsere Aufgabe in einer welthistorischen Ansicht betrachtet, in ihr bildet Gregors Periode den Culminationspunkt, und es ist somit an uns dadurch gleichsam ein Aufruf ergangen, Gregors Werk fürs Ganze zu deuten und auszusprechen, wie er ein Mann höherer Ordnung gewesen sei. Sichtbar leuchtet aus dem Streben der damaligen Könige und Kaiser ein Ringen nach unumschränkter Herrschaft hervor. Jeder war von gleicher Lust und gleichem Muth entbrannt, für Macht ohne Schranken alles zu wagen. Bei den fränkischen Kaisern hat sich dieser Drang besonders geoffenbart. Das wahre Kaiserthum, im hohen Sinn des Mittelalters, schien ein falsches zu werden, und in einen Eingriff in die allgemeine europäische Freiheit, d. h. in eine Form der Ungerechtigkeit überzugehen und auszuarten. Ein solches falsches Kaiserthum suchte sich nicht auf sittliche religiöse Ideen, sondern blos auf egoistische Herrschsucht, auf todten egoistischen Mechanismus zu begründen.

Aus diesem herrschsüchtigen Regierungssystem und aus seinem die kirchliche Freiheit zu unterjochendem Streben mußte, sobald es in Unordnung gebracht wurde, bald ein Kampf mit der Kirche hervorgehen.

So geschah es unter Heinrich IV., dem an Herrschaft gewohnten Kaiser, mit ungezügelten Begierden, maaßlos in Allem, aufbrausend, unbeugsam, gleich bereit des Volkes wie der Kirche Freiheit zu vernichten, voll Leidenschaft, stürmischen Blutes, bewußt, was Kühnheit bringe, und wie weit man komme, wenn man nicht das Erlaubte, sondern das Mögliche thue, mit frecher Vermessenheit, wenn nur Sieg werde, der alles krönt. — Mit welch beispielloser Unverschämtheit sich jener Egoismus auf die Wahlen der Bischöfe hingeworfen, die Kirche sich durch unwürdige Diener dienstbar gemacht, ist schon erwähnt. Was würde aber ohne Gregors muthiges und kraftvolles Dazwischentreten aus der ganzen abendländischen Kirche geworden sein, wenn alle ihre

hohen Würden durch Handel von Geizhälsen an Geizhälse und Ehebrecher überliefert worden wäre, in jenem unrühmlichen Bunde des zermalmenden Despotismus und der Simonie, Altäre zu schänden und umzustürzen. Ohne Zweifel würden auch Regenten, um ihres Zweckes gewisser zu sein, aus dem eigenen Hause oder Verwandte, und wie früher schon geschah, die natürlichen Söhne ohne Bedenken und nur nach Willkühr zu so wichtigen Stellen erhoben haben. Und es war sogar zu erwarten, daß aus herrschenden Häusern selbst Päpste hervorgingen, welchen Plan Friedrich I. mit seinem Sohne Philipp gehabt haben soll.

Gregors gereifter Verstand und alle Verhältnisse durchdringender Blick hatte bald die trüben Quellen entdeckt, aus welchen alles moralische Elend seines Zeitalters sich über die Menschheit zu ergießen angefangen hatte. Bis an die Quellen mußte er also zurückkehren, den Strom abzuleiten oder versiegen zu machen. In die Zukunft auch mochte er gesehen haben. Denn sichtbar schwebte vor seinem Geiste, ging keine bessere Sonne auf, die Kirche am Rande des Untergangs. Und es kann für uns nicht mehr zweifelhaft sein, daß er dann ein heller Seher gewesen wäre, und auch für die Zukunft seine Plane gefaßt hätte, wenn gleich in einem so universellen Geiste Gegenwart und Zukunft Eines sind. Besonders wichtig und erfolgreich war, daß er mit dem Verbote der Simonie und der fürstlichen Ernennung auch das des ehelichen Lebens in Verbindung setzte. Ein schon von Natur den Menschen angebornes Streben, das Einmal Erworbene festzuhalten und auf seine Kinder zu vererben, ist besonders in jenem Zeitalter sichtbar geworden. Dieses Streben hat auch der Geschichte von Europa mehrere Jahrhunderte ihre Gestalt gegeben.

Jener Drang der natürlichen Liebe zur Familie gab uns einen erblichen Kriegs- und Beamtenstand, den Dienstadel, der bei der Umwandlung der Welt und ihrer Verhältnisse, durch die veränderte Kriegseinrichtung und durch die Wissenschaft, in einzelnen Gliedern zum Dienst vielfach untauglich

geworden, dennoch nicht aufgehört hat, die angestammte Besoldung zu behaupten und zwischen Volk und Fürsten sich zu stellen. Wären nun eben so die geistlichen Beneficien und die Kirchenämter erblich geworden, so hätten wir nothwendig eine geschlossene sich forterbende Priesterkaste — ganz wider den Geist der Religion Jesu erhalten, so wie uns das Mittelalter den Adel als Krieger- und Beamtenkaste überliefert hat. Wir hätten sodann erbliche Pfarrer, erbliche Bischöfe und einen erblichen Papst. Als später in England die Canoniker zu Wallis nicht auf das Cölibatsgesetz sahen, kam es bald dahin, daß sie durch wechselseitige Heirathen zwischen Canoniker-Töchtern und Söhnen ihre Pfründen erblich zu machen wußten. Was hier im Kleinen geschah, würde im Großen mit der ganzen abendländischen Kirche bei der bekannten Genußlust geschehen sein. Es ist aber leicht abzusehen, welch nachtheiligen Einfluß eine solche Entwicklung des Priesterthums auf die moralische und politische Beschaffenheit der gesammten christlichen Menschheit hätte haben müssen. Die Ahnungen einer reinen göttlichen Religion wären untergegangen in solch' roher Priesterkaste, das christliche universelle Princip gänzlich verschattet worden, die Liebe erstarrt im Egoismus, und die Priester selbst hätten das Bewußtsein ihres heiligen Berufes verloren. Was wäre aus den abendländischen Völkern geworden, wenn mit jenem zermalmenden, alle menschlichen und göttlichen Rechte frech zertretenden Despotismus die Religion selbst, das Höchste auf Erden, und ihre Priester in unheiligen Bund getreten wären? —

Durch ihre moralische Schlechtigkeit hiengen diese fest mit den Regenten zusammen — im Handel um das Heilige verriethen sie, was sie zu thun sonst noch fähig gewesen wären. Verbunden mit einander hätten sie die Völker in Fesseln geschlagen und jedes muthige Aufstreben der Freiheit unmöglich gemacht. Nie hätte sich ein dritter Stamm erheben können, wo alle Keime rechtlichen Lebens schon im Werden erstickt waren. Aber indem Gregor, Alexander, die Innocenze und Honorius mit Vaterhänden die Hierarchie baueten,

erhoben sie gegen den alles zertretenden Despotismus mächtige Schutzwehr, unter deren mildem Schatten die Freiheit der Völker aufblühte, und Millionen Menschen, die keine andere Macht als die der Worte und Thränen hatten, aus dem Staube gezogen, unverletzbaren Rang erhielten. Die befreiten guelfischen Städte wetteiferten in Künsten und Wissenschaften, gaben neues Leben und neue Reize den Barbaren. Und dieß Alles war nur möglich geworden, weil gebrochen war die Alles fesselnde Tyrannei, und die Freiheit entstand, die Mutter alles Großen, Edeln und Schönen ist [t]).

Das gesellschaftliche Leben konnte überhaupt erst jetzt in schönen Formen sich bilden. Die Republiken lernten fortan, durch Geist und Muth Alles zu unternehmen, ohne Menschenvertilgung suchten sie durch Schifffahrt, Fleiß und Kunst die Welt zu verbinden, Schwung und Begeisterung für jede Thätigkeit zu geben.

Ueberall daher, wo die freien Bischofswahlen durchgesetzt wurden, entstand ein regeres und freudigeres Leben, die religiöse Bildung nahm zu, verbreitete Segen und Heil unter den Menschen, und die Kirche, die sich gehoben, lebte in Vieler Herzen mit ihrem heiligen Geiste. Ueberhaupt wurde von der Befreiung der Kirche vom Staatsjoche an eine neue herrliche Periode derselben von mehrern Schriftstellern geglaubt und eine solche gezählt [u]).

Wenn auch Gregor VII. selbst nicht überall durchgedrungen war, so geschah dieß doch von seinen Nachfolgern, in denen sein Geist fortlebte. Denn, wie wir sehen werden und zum Theil schon gesehen haben, die Freiheit der Wahlen wurde im dreizehnten Jahrhundert fast in allen Ländern durchgesetzt. In Teutschland 1122, 1213 und 1220, in Arragonien 1208, in England 1215, in Frankreich 1208.

t) Johann von Müllers Reisen der Päpste.

u) Ex hinc ecclesia libertati ad plenum restituta, paceque ad integrum reformata, in magnum montem crevisse sub Calixto P. II. invenitur. Otto Frising. Chron. l. VII. c. 16.

Dasselbe geschah auch in Schweden und Norwegen in demselben Jahrhundert.

Und dieß Alles that der Papst, ohne Gewalt, ohne Soldaten und Bundesgenossen, mächtig nur durch seinen Geist. Dieser und die Stimmung der Völker vereitelten alle Siege des Kaisers. Denn kein Triumpf, keine Gefangennehmung, kein Gegenpapst und keine Lästerung halfen dem Kaiser; den fliehenden und verfolgten Oberhäuptern der Kirche unterlagen die stolzen Sieger. Mächtig in ihrer Wirkung ist die Stimmung der Völker, mächtig der, welcher in ihren Gemüthern herrscht, das lehrt die Geschichte jener Periode des Kampfes; jene Stimmung aber und jene öffentliche Meinung gewinnt für sich nur das bessere Streben. So gewiß dieß ist, so unbezweifelt geht aus jenen großen Begebenheiten die eben so große Wahrheit hervor, daß verkehrtes Streben sich selbst zerstöre, Waffen, Eisen und Macht gegen Begeisterung nichts vermögen, und nur, was in den Geist und in das Heilige gelegt ist, ewig sei.

Weit ließe sich, wäre Gregor nicht erschienen, von dem noch zu verschlechternden Leben ein Gemälde führen, wenn nicht ein inneres Widerstreben der bessern Natur in uns den Gedanken zurückschreckte. Welche Gräuel hätten entstehen müssen bei Menschen ohne Religion, im Schatten des Aberglaubens, in Fesseln der Knechtschaft, in schmählicher gegenseitiger Befleckung, ohne bildendes ewiges Princip, ohne Hoffnung eines bessern Auflebens, ja ganz ohne Bewußtsein desselben. Denn woher hätte ein guter Geist wehen sollen? Die obersten Priester waren ganz im Irdischen verloren, fühlten nicht, was Kirchenfreiheit sei, und hatten nicht einmal eine leise Ahnung von dem Geiste und dem Wesen der Kirche überhaupt. Der größte Beweis ihrer innern Zerfallenheit und ihres geistigen Todes war der Umstand, daß sie, nur wichtige äussere Würde suchend, in dieser sich so wohl befanden, daß sie sich nicht einmal anwehen ließen vom Geiste der Bessern ihrer Zeit, sondern geradezu in offenen Kampf mit ihnen traten. Da nun in ihnen kirchlicher Sinn und kirch-

liches Leben so ganz erstorben war, wie hätte kirchlicher Geist und kirchliches Leben von ihnen auf ihre Gemeinden übergehen können?

Eine den Verfall der Kirche sehr bezeichnende Stelle, aus der Gregors edles und nur auf das Gute gerichtete Streben und seine gerechte Sache am meisten beurtheilt werden kann, ist folgende: „Jeder, der mit der Geschichte bekannt ist, kann leicht wahrnehmen, was die Ursache sei, warum die heilige Religion und die Sittenzucht durch ganz Teutschland bei den Priesterlein v) so sehr verdunkelt wurde. Denn die Investitur, welche die Kaiser hartnäckig inne hatten und behielten, machte das Priesterthum und alles Heilige käuflich. Kaum war ein Prälat von der Erde abgetreten, so wurde vom Kaiser der Ring und der Hirtenstab dem bestimmt, der das Amt entweder wegen geleisteter Dienste, oder wegen willfähriger Nachgiebigkeit, oder wegen falscher Schmeichelei erhielt. Nicht dem fliehenden Gregor, noch dem widerstrebenden Ambrosius, noch dem die Kirche visitirenden Nicolaus wurden die Würden gegeben, sondern dem, der simonisch sich eindrängte, wie unserm Herrmann (Bischof von Augsburg), dem wunderlichen Sohne eines Fürsten. Aber die Männer, die dem Kriegslager folgen, haben keinen Glauben und keine Frömmigkeit. Unter dieser Hoffnung begleiteten die Söhne der Fürsten das Gefolge des Kaisers, die von den Waffen hinweg zum Heiligen, von dem Hofe zur Kirche hingedrängt wurden, nicht um sie zu regieren, sondern zu zerfleischen, nicht durch die rechtmäßige Thür eingehend, sondern durch eine Hinterthüre. Auch fand nicht eine Prüfung über die Kenntnisse Statt, sondern es kam darauf an, was man aus den Geldbeuteln bezahlte. So erfolgte eine Auflösung des Clerus, während den Fürsten Bezahlung geschah w). Sie kümmerten sich nicht um das Papier, während sie glänzende

v) Clericulis.

w) Ein Wortspiel: **Ita sequebatur dissolutio cleri, dum fieret solutio principi.**

Waffen suchten. Es begann also der schwere Streit zwischen dem Staate und dem Priesterthum. Der Papst kämpfte für die Kirche durch seine kirchliche Censur, der Kaiser widersetzte sich in seinem Kirchenbann und schlug gegen den Stachel. Die es mit der Gerechtigkeit hielten, waren dem Raube ausgesetzt; die übereinstimmten, daß ein Sion im Blut erbaut werde, die traf mit ihrem Patronus der Bannstrahl. So groß wuchs endlich die dichte Unwissenheit heran, daß kaum ein Prälat gefunden wurde, der das Gebet oder den heiligen Cult verrichten konnte, wie es sich gebührt" x).

Das Zudringen zu Bisthümern und die Anwendung auch der schlechtesten Mittel, zum gewünschten Ziele zu kommen, machte die so gearteten Candidaten in den Augen aller Edeln verächtlich, und es kam sogar dahin, daß man mit ihnen Spott trieb. Ein solches Beispiel erzählt Johann von Salisbury. Mehrere Priester hatten mit dem Kanzler Robert über ein erledigtes und von ihnen gesuchtes Bisthum bereits einen Kauf eingegangen, und zwar jeder im Einzelnen für sich mit Beobachtung aller üblichen Rechtsformen. Jetzt sollte Alles nur noch von der Wahl abhängen, die man, jedoch nur zum Schein, vornehmen wollte. Als aber das Wahlcollegium wirklich sich versammelt hatte, entdeckte der Kanzler öffentlich, wie er im Geheimen mit Einzelnen einen Kauf abgeschlossen habe und erklärte, er werde nach dem Urtheile der Bischöfe verfahren. So der Simonie überführt, wurden die Bewerber für unwürdig erklärt, die Stelle zu erhalten, und ein armer Mönch wurde Bischof y).

Den innern Verfall drohte damals ein äusserer Sturm zu beschleunigen. Vom Ganges bis zum Tajo, vom tatarischen Gebirg bis zu Africas Steppen herrschte der Koran. Dem falschen Propheten huldigten große Länder und Völker, und diese, begeistert durch Siege und erhitzt durch die Sinnlichkeit, die der Prophet gelehrt, ergossen sich wie ein bren-

x) Chron. Augustan. ap. Pistor. Script. rer. Germ. Vol. I. p. 607.
y) Io. Salisbur. in Policratico l. VII. c. 19.

nender Strom umher, stets neue Eroberung zu machen, und den Namen des Propheten überall hinzutragen. Den Gekreuzigten verehrte der kleinere Theil der Erde, und die Fürsten der wenigen Völker suchten seine Kirche mit ihren verbündeten Priestern zu untergraben *).

Bald erkannte Gregor im Schicksale und durch den innern Geist die Form seines Lebens, die Weise seines Wirkens. Die Form war für die Zeit, der Geist für die Welt. Nur zwei Arten von Menschen fand er, wenige Männer, die mit ihm und mit der Kirche waren, und Millionen, deren Macht und Gewohnheit er bekämpfen sollte. Aber die Wenigen, die mit ihm waren, hatten die höchste Ehrfurcht vor dem wahren Vater und Hirten der Seelen, in Allem lebte nur Ein Sinn, Ein Geist und Eine Liebe, sie Alle durchglühte nur Ein Gefühl, beseelte nur Ein Wunsch; und mit diesen so durch Ein Band Verbundenen war das Volk. Denn allgewaltig herrschte in dieser Zeit die Idee vom heiligen Vater der Christenheit und die Ueberzeugung von der Heiligkeit und Gerechtigkeit seiner Sache. Durch diese im Leben der Zeit selbst lebendig gewordene Idee war der Papst groß und größer als alle weltlichen Fürsten. Ohne Waffen, ohne Menschen, scheute er die Uebermacht nicht; was Archimedes fruchtlos gewünscht, den Ort ausser der Welt, nöthig zur Erschütterung aller Welt, hat er gefunden, in sich selber, in der Idee, im Glauben, in der freudigen Liebe zu Christus und seiner Kirche, und in der Hoffnung, daß Gott die Seinen schützt.

Und so leuchtet aus des großen Papstes Leben wie aus aller Geschichte hervor, daß keine Masse von Macht und keine Künste des Kriegs etwas vermögen gegen ein allgemeines lebendiges Gefühl, Anstrengung und Aufopferung für das Beste, Größte und Umfassendste, Religion, Freiheit und Recht. Wohl war in mancher Hinsicht unempfänglich Gregors Zeit; aber das Heilige und Ewige findet überall seine Zeit. Die Welt erkennet bald die Wahrheit an ihrem Königsblick. Der Papst

*) Johann v. Müller, Reisen der Päpste.

starb nun nicht mehr; Gregors Geist lebte fort in der Hierarchie, und die Macht, mit der er jetzt überall hervortrat und siegreich eingriff in das Leben, lag in den Gemüthern der Menschen von mehr als ganz Europa.

Man hat Gregor VII. Verschmitztheit und Niederträchtigkeit vorgeworfen [z]). Allein selten war eine Politik einfacher, lag klarer vor allen Augen, als die Seinige. Seine Grundsätze deuteten stets offen auf das Ziel hin, das sein kühner Geist erstreben wollte. Muth und Kraft zur Erreichung seiner Plane gab ihm der Geist und das Bewußtsein der guten Sache für die er kämpfte. — Und dadurch eben ist er für die Regenten seiner Zeit so furchtbar geworden, nicht durch Überlegenheit in der weltlichen Politik, die er nicht brauchte und nicht wollte. Heiligeres als Menschliches vertheidigte Gregor, Göttliches, Unwandelbares, Unveränderliches. Fest blieb darum sein Wort, als nicht geschrieben auf vergängliche Blätter, sondern eingegraben in die Tiefen der menschlichen Natur, ausgesprochen in göttlicher Erleuchtung, gehört und erfüllt von dem, der bei seiner Kirche bleibt alle Tage bis zum Ende der Welt.

Störung der Wahlfreiheit durch die Päpste.

Die Reservationen und Provisionen.

Wir haben bisher gesehen, wie vor Allem durch Vertheidigung der guten Sache, durch das Wirken im Namen dessen, was allen Menschen heilig ist, durch die Stimmung der Völker, die oft Gottes Stimme ist, ferner durch die natürliche Entwicklung der Dinge und durch die große Persönlichkeit einiger Päpste, das Papstthum auf eine folgerechte und siegreiche Weise in alle Angelegenheiten von Europa eingegriffen, wie es vorzüglich das gesammte Priesterthum in

---

z) Henke Kirchengesch. II. Thl. 4. Ausgabe. S. 138.

sich aufgenommen und mit sich verflochten habe, um durch dasselbe in hohem und großem Sinne die Welt zu beherrschen und zu gestalten. Es ist aber nicht zu verkennen, daß bei jener folgerechten, großartigen und allumfassenden Entwickelung andere mehr oder weniger wichtige vortreffliche Richtungen zurückgedrängt wurden und daß sofort die Gefahr desto näher und drohender heranrückte: es werde das Papstthum, je mehr es Menschliches in sich aufnehme, auch um so mehr ein menschliches Loos haben, es werde nach Erreichung einer schwindelnden Höhe von seinem großartigen Sinne abfallen, und also in sich selbst gefallen auch vor der Welt herabsinken. Höher als alle andere Thronen mußte der päpstliche gestellt werden, sollte er über sie zum Heile der Welt gebieten können. Die Herrschaft über die Welt aber durfte nicht um der Welt willen geführt werden, sondern in jenem Geiste, der die Welt überwindet.

Diesen großartigen und wahrhaft päpstlichen Sinn der Herrschaft aber verloren Gregors VII. und Innocenz III. Nachfolger. Nicht über Gemüther, über Dinge suchten sie zu herrschen. So herrlich und hoch die Idee des Papstthums auch ausgesprochen war, so hieng sie in der Anwendung doch von der Persönlichkeit der nachfolgenden Päpste ab.

Wie aber das Papstthum nur stufenweise zu seiner Höhe emporgestiegen war, so stieg es auch in einzelnen Päpsten nur stufenweise wieder herab. So lange sie vom heil. Geiste der Hierarchie noch ganz geleitet waren und in diesem Geiste handelten, wurde ihr ausgesprochener Wille von den Fürsten gehaßt, und ein ganz anderer entgegengesetzt. Wir kennen aus der Geschichte den langen Kampf, den die Päpste mit den Königen eingehen mußten, um ihre guten Plane auch nur etwas durchzusetzen. Alle Macht, Klugheit und List der Welt wurde ihnen von diesen entgegengehalten. So lange nun die Päpste dieser Macht, Klugheit und List der Welt nichts anderes als christliche Einfalt, evangelische Weisheit und Gerechtigkeit entgegensetzten, blieben sie groß und unbesiegbar. Als sie aber später versuchten, mit gleichen Waffen zu kämpfen,

als sie anfiengen, nach Verstandesbegriffen zu handeln, dann schwand aus ihrem Wirken das Große, Hohe und Herrliche, und sie wurden der Welt gleich, durch die sie nun, im ungleichen Kampfe mit ihr begriffen, unterliegen mußten. So geschah es denn, daß einzelne Päpste und Viele nacheinander vom heiligen Geiste der Hierarchie abfielen und sofort ein falsches Papstthum aufzustellen sich bemühten.

Aus diesem weltlich gewordenen Geiste der Päpste sind viele Erscheinungen zu erklären. Unter diese gehören auch die Reservationen und Provisionen, durch welche die Wahlfreiheit der Capitel gestört und vielfach aufgehoben wurde. Wie sie aber aus jenem Geiste hervorgingen, so trugen sie hinwiederum auch Vieles dazu bei, jenen Abfall von der Idee der Hierarchie immer mehr zu begründen.

Das Vertrauen, das die Päpste Anfangs durch die Gerechtigkeit, die aus all ihren Handlungen hervorleuchtete, in den Gemüthern erweckten, war Ursache, daß man bei Besetzung geistlicher Stellen oftmals ihren Rath einholte. Selbst Könige giengen nicht selten die Päpste an, Bischöfe zu ernennen, um gewaltsamen Wahlhandlungen zuvorzukommen [a]). Auch gaben viele Bischöfe, die von Fürsten investirt waren, ihre Bisthümer an den Papst zurück und empfiengen sie wieder auf canonische Weise aus seiner Hand [b]). Dadurch nun wurde dem Papst schon einiges Recht gegeben, sich in die Wahlen überhaupt einzumischen und über Bisthümer zu verfügen, wenn schon nur noch auf sehr mittelbare Weise. Größeres Ansehen erhielt er aber, als man schon in Mitte des zwölften Jahrhunderts mehrere streitige Wahlen zur Entscheidung vor seinen Richterstuhl brachte. Denn bald wurde nun als Rechtsregel aufgestellt, daß dem Papste das Entscheidungsrecht streitiger Bischofswahlen zustehe, und daß sich nach ih-

---

a) Vgl. Glaber im 5. B. c. 4. Baron. an. 1034. nr. 27.

b) Ivon. Carnot. Ep. 238. Thomassini Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. lib. I. Cap. XXXII.

rem Ausspruche auch die Fürsten fügen müßten [c]). Innocenz II. ertheilte selbst einem solchen, für den er entschieden, die Consecration [d]). So oft nun eine Wahl streitig geworden war, wandte man sich aus allen Ländern, ungeachtet der fürstlichen Protestationen, an den Papst um richterliche Entscheidung, so wie bald auch um die Confirmation eines Gewählten [e]). Aber bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts griffen sie in die Wahlen nicht unmittelbar ein. Wohl aber war schon manches dazu vorbereitet. Auf der römischen Synode im Jahre 1080 ward das Princip des Devolutionsrechtes ausgesprochen [f]). Auch hatte Gregor VII. an den Clerus und das Volk zu Arles bei Gelegenheit einer Bischofswahl geschrieben, sie sollen entweder einmüthig einen Hirten wählen, oder den annehmen, den er ihnen senden werde [g]). Wir finden jedoch sowohl von diesem Compromiß als von jenem Devolutionsrechte die Päpste lange keinen Gebrauch machen. Die erste Veranlassung hiezu aber gab der Tod eines auswärtigen Prälaten in Rom. War nämlich ein solcher entweder wegen Geschäften oder aus Andacht dahin

c) Litterae Cleri Trevirens. ad Innocent. II. in Hontheim. hist. Trevir. T. I. p. 517.

d) Balderic. Vit. Adalberon. Episc. Trevir. loc. cit. p. 519.

e) Gesta Trevir. p. 215. Arnold. Lubecens. Chron. Slav. l. III. c. 10. Magnum Chron. belgic. in Pistor. Script. rer. germ T. III. p. 220. Chronic. Mauriniac. bei Du Chesne T. 4. p. 386. S. Bernard. ep. 342. 13. Baron. an. 1003. n. 11. Gregorii VII. l. 3. ep. 19. 20. 21 l. 5. 21. l. 6. 23. 21. Ivon. Carnot. ep. 8. 9. 65. Patriarchrum Bituricense in Labbé Nova Bibliotheca MSS. Tom. II. p. 87. Roger de Hoveden Annal. Anglican. ad an. 1180, Raynald ad an. 1203. n. 28. seq. ad ann. 1213. nr. 23. Jusjurand. Ottonis IV. in Innocentii III. Registr. de negot. Imper. post. ep. 75. u. ep. 189. Matth. Paris hist. Anglic. major. p. 155. u. Gesta Innocent III. bei Brequigny. T. II. p. 110.

f) Concil. Rom. an. 1080. c. 6.

g) Ep. l. VI. ep. 21.

gekommen, und daselbst auch gestorben, so wählte der Papst aus dem Gefolge des Verstorbenen sogleich einen Bischof, schickte ihn sodann an die betreffende Kirche mit einem Schreiben, in dem er sie über den Tod des Hirten dadurch tröstete, daß er ihr einen neuen gegeben habe.

So selten dieß auch geschah, so hatten die Päpste doch schon einmal in dieser Sache gehandelt und konnten es wagen, andere Versuche zu machen, wenn Gelegenheit dargeboten wurde. Sie fiengen aber im Kleinen damit an, daß sie bei Bischöfen und Capiteln Bitten einlegten, Personen, die sie empfahlen, ein Benificium zu geben. Das erste Beispiel haben wir von Hadrian IV., der den Bischof Theobald von Paris bat, dem Kanzler Hugo in seiner Kirche ein Beneficium zu verschaffen [h]). Eben so bat Alexander III. das Capitel St. Remigius zu Rheims für einen Priester [i]).

Anfangs blieben es nur Bitten [k]), wodurch die Päpste bei ihrem Regierungsantritte für ihre Günstlinge Beneficien erhielten; aber der Umstand, daß bald im Allgemeinen der päpstliche Wille Befehl war [l]), hatte die Folge, daß sie geboten, wo sie früher gebeten hatten [m]). Bald waren in allen Ländern, besonders in Teutschland, Frankreich und England die Beneficien mit Italienern besetzt. Der Papst schickte sie nur geradezu, ohne daß man sie unterzubringen wußte. So wurden von Rom auf einmal 300 italienische Cleriker an drei englische Bischöfe mit Provisionsmandaten geschickt. Solche fremde Priester bezogen aus den englischen Beneficien jährlich 70,000 Mark [n]). Im Jahre 1210 erklärte Innocenz III., aus der Fülle seiner Macht komme dem Papste

---

h) Concil. ed. Labbe T. X. p. 1254.

i) Concil. T. 10. p. 1250. 1277.

k) Bibl Clunia. p. 772.

l) Joan. Sarisber. p. 98.

m) Die Preces gingen über in litterae monitoriae, diese in litterae praeceptoriae, und endlich in litterae executoriae.

n) Matth. Paris ad an. 1240.

das Recht zu, zu Gunsten solcher Cleriker, die sich um den römischen Stuhl besonders verdient gemacht hätten, über alle Beneficien zu disponiren [o]). Es muß aber auch gesagt werden, daß auf diese Weise von den Päpsten viele gelehrte Priester Versorgung erhielten. Von nun an las man in der Bulle, durch die ein Papst ein Beneficium vergab, es geschehe de plenitudine potestatis, und daß sich dieser Fülle der Macht Niemand widersetzen dürfe, war in der Clausel ausgesprochen: non obstantibus [p]).

Was wir bisher die Päpste in Beziehung auf die Beneficien unternehmen sahen, die nur Bischöfe und Capitel und die ordentlichen Collatoren vergeben konnten, war nur ein Vorspiel von dem, wie sie nun auch bald über Bisthümer disponiren würden. Die Rechte, die sie dießfalls an sich rissen, so wie die Art und Weise, wie sie es zuwege brachten, wollen wir der Reihe nach in Betrachtung ziehen.

Innocenz III. übte, aber meistens mit großartiger Gesinnung und bei hinreichenden Gründen, das Devolutions- und Postulationsrecht aus. Diesen Einfluß erweiterte Honorius III. Im südlichen Frankreich hatten sich die Secten der Waldenser und Albigenser gebildet und verbreitet. Um sie nun an der weitern Ausbreitung zu verhindern, oder um sie der Kirche wieder zuführen zu können, hielt er für gut, vor Allem tüchtige Bischöfe in den Kirchen des südlichen Frankreichs einzusetzen. In dieser Absicht erließ er im J. 1220 ein Dekret, in welchem er die Besetzung der Bisthümer sich selbst vorbehielt, die in den nächsten Jahren erledigt werden möchten. Dieses Recht brachte der Papst also nur unter einer Bedingung und nur auf eine gewisse Zeit an sich. Innocenz IV. schützte zwar für die Provence dieselben Gründe

o) Innocentii III. Reg. l. XV. ep. 95.

p) Plank. Gesch. der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. IV. B. II. Abschnitt. S. 709 — 722.

vor q), dehnte jedoch dieses Recht auch auf andere Länder aus r).

Einen weitern Schritt machte im J. 1266 Clemens IV. Schon früher ist erwähnt worden, daß bereits im 13. Jahrhundert der Gebrauch bestanden habe, daß, wenn ein auswärtiger Bischof zu Rom starb, der Nachfolger desselben vom Papste sogleich ernannt wurde. Diese Observation sprach nun Clemens IV. als eine feststehende Regel aus und verwahrte sich sehr gegen alle fremde Einmischung in die Uebung dieses Rechts s).

Dieses Recht t) war in seiner Ausübung um so mehr von Bedeutung, da zu jener Zeit sehr viele Bischöfe und Priester nach Rom gingen. Als Anwesenheit in Rom galt noch die Entfernung von zwei Tagreisen u). In diesem Dekrete ward überdieß dem Papste das volle und unbeschränkte Dispositionsrecht über alle Kirchenstellen zugesprochen v).

Diese Constitution nahm Bonifaz VIII. in das sechste Buch der Dekretalen auf w).

Weiter aber als die bisherigen Päpste ging Clemens V. Dieser Papst, durch Frankreichs König zu seiner Würde erhoben, zog im Jahre 1309 nach Avignon, um daselbst bleibenden Sitz zu nehmen. Aber er überlieferte sich und das Papstthum dem französischen Könige zu 70jähriger Gefangenschaft, in welcher es zu der tiefsten Erniedrigung herabsank. Getrennt von Rom und seinen Einkünften, ausgelie-

---

q) Innocentii IV. ep. ad Capitul. Magalonens. in Baluzes Miscell. T. VII. p. 468.

r) Lünig Spicil. eccl. Contin. I. p. 253.

s) c. 2. de praebend. in VI. (3 — 4.

t) Jus Provisionis omnium beneficiorum apud Curiam vacantium.

u) c. 34. de praebend. in VI. 3 — 4.

v) Etsi plenaria omnium beneficiorum dispositio ad Papam spectat, ita ut non modo conferre possit, cum vacant, sed etiam, antequam vacant.

w) c. Licet de praebendis et dignit. in VI.

fert einem gewinnsüchtigen Tyrannen, in Mitte der Pracht und des Aufwandes, lebte der Papst in stetem Geldmangel. Also geschah es, daß von schmählicher Goldgier gereizt, von Verderbtheit, steigendem Luxus der Zeit und von den Bedürfnissen des kostspieligen Aufenthalts zu Avignon gedrängt, die dortigen Päpste allmählig ein unheiliges Finanz- und Wuchersystem ausbildeten, wodurch des apostolischen Stuhles heilige Lebenskraft und Würde immer tiefer und unheilbarer verletzt wurde. Clemens V. gab eine Constitution, nach welcher dem Papste die vollste und freieste Gewalt über alle Kirchenämter zustehe [x]), und es ward ausgesprochen, daß er in der Disposition über dieselben weder durch Gesetz noch durch sonst einen Grund gebunden sei. Doch reservirte er sich Anfangs nur die Besetzung des Bisthums von Bourdeaux, dem er selbst, ehe er Papst geworden, vorgestanden [y]). Auf diesem Systeme baueten die folgenden Päpste fort.

Im Jahre 1317 erließ Johann XXII. die berüchtigte Bulle Execrabilis [z]). Er verbot in ihr allen Clerikern (die Cardinäle und die Söhne der Könige ausgenommen) die Mehrheit der Beneficien, legte sich aber die Verleihung all derer bei, die dadurch erledigt wurden. Diese Bulle bestätigte im J. 1335 Benedict XII. [a]), und erweiterte um vieles die Macht des Papstes, indem er ihm die Verleihung all jener Beneficien reservirte, die durch Absetzung oder Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt würden. Ferner reservirte er dem römischen Stuhle all jene Beneficien, die jemals ein Cardinal, ein Bedienstigter des römischen Hofes, oder irgend ein Anderer, der im römischen Hofstaats-Kalender unter einem etwaigen Titel vorkäme, inne gehabt hätte. Diese Reservationen bestätigte Clemens VI.

Nach Gregors XI. Tode erfolgte ein 31jähriges Schis-

---

x) Plena et libera auctoritas.

y) Raynald. T. IV. p. 205.

z) Extravag. Joannis XXII. Tit. III. c. unic.

a) Extravag. comm. l. III. Tit. II. c 13.

ma. Da die Geldquellen nun getheilt waren, so wetteiferten die gleichzeitigen Päpste miteinander auf die schamloseste Weise, den gemeinsamen apostolischen Stuhl in die schimpflichste Wucherbank zu verwandeln. Größere Simonie, als ehmals Fürsten, trieben jetzt die Päpste. Beim Antritte seiner Regierung ließ jeder in seine Canzleiregeln die Bestimmung aufnehmen, daß im Einzelnen und Allgemeinen alle Beneficien, die sowohl an der römischen Curie als in der Entfernung erledigt würden, vom Papste vergeben werden sollen [b]). Die kirchlichen Stellen wurden sofort am päpstlichen Hofe an den Meistbietenden verkauft, und zu Avignon so wie zu Rom öffentliche Beneficienauctionen gehalten [c]). Die aber, die ein solches Beneficium durch Kauf an sich gebracht, mußten, ehe sie in den Genuß desselben eintraten, Dispense bezahlen, so wie für die Collations- und Provisionsbullen Taxgelder erlegt werden mußten. Aus diesen Umständen ist es begreiflich, wie Johann XXII. innerhalb achtzehn Jahren einen Schatz von 25 Millionen Goldgulden sich sammeln konnte; 18 Millionen an gemünztem Gelde, und 7 Millionen in Stangen, an Juwelen, Platten u. s. f. [d]). Dahin kam es sogar, daß Päpste Exspectanzen auf noch nicht erledigte Stellen verkauften. Oft auch verhandelten sie dasselbe Amt an Mehrere unter demselben Datum.

Es ist leicht abzusehen, welch schädlichen Einfluß dieser päpstliche Handel mit den heiligen Aemtern der Kirche Christi auf das gesammte Leben haben mußte. So allgemein wurde das Elend, wie es selten gesehen ward. Die auf so schändliche Weise zu ihren Würden gelangten Priester waren ohne allen Werth und Adel der Seele, ohne Kennt-

---

b) Geschichte der römischen Kanzleiregeln, in Lebrets Magazin. Thl. II. S. 605—656. Thl. III. S. 3—53. Van der Hardt, hist. Concil. Const. T. VI. P. XXI. p. 954 — 991.

c) Dietrich von Niem. Vita ac fata Constant. Joannis XXIII. c. 3. Bei Van der Hardt T. II. P. XV.

d) Villani hist. flor. l. II. c. 20.

niß, nicht einmal der Sprache jener Menschen kundig, denen sie als Hirten der Seele vorstehen sollten. Da das Amt nur um hohen Preis erworben war, so wucherten sie, um sich recht bald schadlos zu halten. Sie verpachteten selbst das Heilige an Laien. Andere und höhere Pflichten, als sich zu bereichern, kannten sie nicht. Es erhoben sich daher in der ganzen Kirche Klagen gegen das unheilige und Unheil bringende Wesen der Päpste und ihrer Mäkler.

Alvar Palayo, Franciskaner-Mönch und Bischof von Sylves, schildert in seinem Werke über die Trauer der Kirche mit Kraft und Freimüthigkeit den tiefen Verfall der Kirche, so wie die Verderbtheit des Clerus und die Laster des römischen Hofes e): „die Vormauern der Kirche sind niedergerissen, denn die Vertheidiger derselben sind der Gnade Gottes beraubt und Knechte ihrer Leidenschaften; die Schönheit der Kirche ist verwüstet, denn mit Lastern überhäuft, wird sie von Niemand mehr weder durch Rede, noch durch Unterricht, noch durch Beispiel in reiner Gestalt dargestellt; man sieht in der ganzen Kirche nur Altäre und Opfer; aber die Opfernden sind von Gottesraub und allen Gräueln des Lasters besudelt. Die Bischöfe sind von der Schaar des Erlösers zu der Schaar des bösen Geistes übergetreten, wo sie ungestraft das Erbtheil der Armen verschwenden und verschwelgen. Unter hundert Bischöfen ist f) kaum Einer zu finden, der seine Würde nicht durch Geld, Verbrechen oder schimpfliche Dienste an sich gebracht hat" g).

Denselben traurigen Verfall der Kirche und der Kirchenzucht schildert Werner Rolewink mit folgenden ergreifenden Worten: „Ach! in diesen gottlosen Zeiten sehen wir die Braut Christi von Personen regiert werden, die weder Gewissen noch Wissen haben h), und solche reißen die Beneficien an

e) 1349.

f) In Spanien.

g) Alvar. Pelagii Summa de planctu Ecclesiae Part. II.

h) Conscientia scientiaque carentes.

sich, die, wie fühllose Wesen [i]), weder Gott noch seine Heiligen verehren. Und was noch mehr ist, wir sehen, daß die niedrigsten Laien Pfarreien und Klöster, und, was Unrecht ist auszusprechen, die Opfer der Altäre pachten. Daher wird das Patrimonium Christi, das nur allein seinen Dienern gehört und unter die Armen zu vertheilen ist, ein Raub der Tyrannen und Huren. Die Kirchen und die gottgeweihten Klöster werden in wüste Orte verwandelt. Daher die mörderischen Kämpfe, die Zerstörungen der Städte und der Reiche, der klägliche Untergang der Unschuldigen, und die zahllosen Uebel, die wir jetzt entstehen sehen. Dieß alles kommt schmählicher Weise von der äusserlichen Pracht und der unersättlichen Habsucht der Prälaten" [k]).

Was später die Concilien gethan, um in der Kirche Christi wieder Ordnung herzustellen, wird Gegenstand einer spätern Betrachtung sein. Jetzt wollen wir das Verhältniß in Erwägung ziehen, in welches die Fürsten mit den Päpsten und den Capiteln in Beziehung auf die Wahl der Bischöfe gekommen sind.

Weitere Darstellung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten, auf die Wahlen der Bischöfe; ihr Verhältniß zu den Päpsten und den Capiteln.

Nicht gänzlich, das sahen wir schon früher, begaben sich die Fürsten ihrer Rechte, nicht einmal in gesetzlicher Verhandlung, mit weniger Ausnahme, noch viel weniger aber in der Praxis. Es erhielten sich allezeit noch Ueberreste ihres Ansehens und ihres heimlichen oder öffentlichen Einflusses. So

---

i) Entia insensibilia.

k) Werner Rolevink in fasciculo temporum ad an. 1424.

läßt Peter von Blois dem König von England zu seiner Zeit sagen: Cum autem juxta Regni consuetudinem in electionibus faciendis potissimus et potentissimus habeo partes l).

Während der Zeit der päpstlichen Reservationen kamen jene, die ihren Rechten noch nicht entsagt hatten, in vielfache Widersprüche mit den Päpsten, wie die Könige von Ungarn, andere aber nahmen verschiedene feindliche Stellungen an, um gegen die römischen Eingriffe, vereint mit den Landesbischöfen, ihre Kirche zu verwahren oder zu befreien. Oft aber gingen sie auch mit den Päpsten Vergleichungen ein.

Spanien.

Jene päpstliche Oberherrschaft über die Beherrscher der Welt, welche Mißbräuche der Gewalt, Unwissenheit und Laster der Fürsten selbst in einem Zeitraume von 150 Jahren begründet hatte, war auch in Spanien gewaltig. Als selbst die Päpste die Thronfolge unsicher und von ihrer Entscheidung abhängig gemacht hatten, gaben die Könige immer mehr nach, sich nur auf dem Throne zu befestigen.

Von selbst gaben die Könige, die den Geist der Zeit fühlten und erkannten, immer mehr nach, und verzichteten selbst auf Rechte, die ihnen ohne ihr Verzichten, nicht entrissen worden wären. So gestattete Peter von Arragon im Jahr 1206 Capiteln, dann auch Kloster- und Ordensgemeinheiten die freie von königlicher Mitwirkung unabhängige Wahl ihrer Vorsteher, wozu nicht einmal die Bestätigung des Königs eingeholt werden durfte. Nur eine Bedingung ward gemacht, das königliche Ansehen nicht ganz aufzugeben, daß nach geschehener Wahl der Erwählte dem Könige zum Zeichen der Treue präsentirt werden müsse. Innocenz III. bekräftigte dieses königliche Edikt in einem Briefe, den er mit jenem an alle Bischöfe in Arragon schickte m).

---

l) Ep. 64. p. 116.

m) Der König selbst nennt in jenem Dekrete den bisher von ihm

Aber nach dem Tode des Innocenz behauptete Ferdinand, König von Castillien, die Bischöfe können ohne königliche Genehmigung nicht gewählt werden. Der päpstliche Einfluß dauerte, seitdem die Araber mehr und mehr verdrängt waren, und man anfieng, den Königen wegen geleisteter Hülfe früher gestattete Privilegien und Gerechtsame zu entziehen, beständig fort. Die spanischen Könige sollten Königen anderer Länder gleich sein, Vorrechte nicht mehr Statt finden, besonders da sie den päpstlichen Reservationen hinderlich sein mußten. So ging es fort, bis auf Peter den Grausamen, König von Castillien. Dieser führte das Gesetz ein, daß ohne die Genehmigung des Königs der Papst zu keinem Bisthume ernennen könne [n]); Das Erstaunen, welches Mariana über dieses gewagte, gegen die Päpste gerichtete Gesetz ausdrückt, ist ein Beweis, wie fest die Macht des römischen Bischofs in Spanien schon gewurzelt habe. Glänzende Siege hatten aber den König trotzig und hartnäckig gemacht, daß ihm der Papst nachgeben mußte. Nicht Unrecht hatte der König, denn zu viele Gräuel hatten mittelbar und unmittelbar die Reservationen schon hervorgebracht.

Die vieljährige Spaltung in der römischen Kirche 1378 — 1447 gab den Königen Spaniens Gelegenheit, sich eines Theils ihrer Rechte über das Kirchenwesen in ihrem Reiche zu bemächtigen. Schon Urban VI. schickte, um den König von Spanien für seine Partei zu gewinnen, Deputirte an ihn ab, mit dem Versprechen, wenn er sich an ihn hielte, so

---

geübten Einfluß: pessimam consuetudinem a nobis hactenus observatam. Innocentii III. Regest. lib. 10. Ep. 144. In Archivo in dioecesi. Auson. Cfr. addit. Baluzii ad c. 10. l. 8. De Marca Concord. Sacerdotii et imperii. c. 10.

n) Episcopos, Militares Magistros, Priorem Hospitaliarium instituendi, aliave majora sacerdotia donandi, nisi Regum accedente consensu, Pontificibus romanis potestas sublata. 1367. Mariana l. 17, c. 11.

würde er weder Bisthümer, noch andere Beneficien und kirchliche Würden an Fremdlinge, sondern blos an Eingeborne, und zwar an solche vergeben, welche sich zu wählen der König beliebe. Indeß der König blieb neutral [o]).

Hätten die Könige zu irgend einem Papste gehalten, und sich weniger beeifert, die Spaltung gütlich beizulegen, oder hätten sie beständig am ganzen Vorfall keinen Antheil genommen, sie würden ihren früheren Einfluß wieder völlig erworben haben. Ihre Einwirkungen aber auf die Angelegenheiten der Concilien zu Pisa, Constanz und Basel waren in den meisten Fällen mehr für die entfernteren Vortheile des Papstthums, als für die ihrigen entscheidend. Darum mußte auch bald nachher Ferdinand der Katholische mit den Päpsten manch harten Kampf bestehen, welche, alte Anmaßungen erneuernd, spanische Bisthümer und Pfründen gegen den Willen des Königs und gegen die kirchliche Freiheit des Reichs an Ausländer verleihen wollten [p]).

Im fünfzehnten Jahrhundert war es dahin gekommen, daß in allen spanischen Reichen entweder die Könige den Päpsten, oder die Päpste den Königen Bischöfe zur Wahl präsentirten. Sofort wurde die Wahlfreiheit fast gänzlich vernichtet [q]). Bald aber überschritten die Könige in diesen wechselseitigen Gefälligkeitserweisen den Anstand, indem der König von Arragonien für einen noch zarten Nepoten das Erzbisthum Saragossa verlangte [r]).

Indessen ward dieser Friede öfters gestört. Eugen IV. reservirte ein vom König Alphons von Portugal fundirtes Bisthum, worüber dieser zürnte. Ihn zu beschwichtigen sprach der Papst Vieles von seiner Machtfülle über alle Beneficien, welche auf dem canonischen Rechte ruhen, und von

---

o) Hist. du Schisme. par Du Puy pag 206.

p) Joh. Ferreras 7. Buch. S. 603.

q) Card. Papiensis Ep. 77.

r) Ibid. ep. 512.

den Königen Spaniens, Englands und Frankreichs anerkannt werden [s]).

Weiter schon als der König von Portugal ging der von Castilien. Pius II. hatte dem Cardinal von Turrecremata das Bisthum Leon gegeben, aber König Heinrich ließ ihn nicht Besitz von jener Kirche nehmen. Waren aber Ankämpfungen zwischen Päpsten und Königen auch sehr häufig, so dauerten sie doch niemals lange an, und gerade dieses trug dazu bei, die Freiheiten der Wahlen aufs Neue zu vernichten, welche zu erhalten, weder des Papstes noch des Königs Meinung war. Zu gut erkannten beide, wie sehr es ihr Interesse befördere, nie lange sich anzufeinden. Der Papst erlangte es, nicht durch Reservationen, nicht durch Nomination eines Bischofs, sondern blos dadurch, daß er den König darum anging, den, welchen er erhoben sehen möchte, sogleich zu befördern.

So verhandelte Pius II. mit dem Könige von Portugal, bittend, er möchte mit ihm übereinstimmend sein in einer Provision, bittend, daß auch er bitte für solche, die er gerne erhoben sehe [t]). Beide Machthaber waren daher gegen einander sehr erbittlich, und nur wo der König zu sehr abweichen mochte von der Gewohnheit und Schicklichkeit, machte der Papst Vorstellungen. — So war das schon erwähnte Ansinnen des Königs von Arragonien, seinem noch an Jahren zarten Neffen das Erzbisthum von Saragossa zu geben. Sixtus IV. schrieb ihm sofort: Für dich kann ich zwar alles erdulden, aber an der Seele Schaden nehmen, kann und darf ich nicht. Indeß schlug er dem König einen Cardinal vor [u]). Die ganze Geschichte Spaniens rücksichtlich der Wahlen gibt nur das Eine Resultat: Daß in diesen Jahrhunderten in allen spanischen Reichen, Portugal, Castilien und Arragonien, entweder die Könige den Päpsten,

s) Ramald a. 1460. n. 3.

t) Card. Pap. Epist. 77.

u) Ibid. Ep. 512.

oder die Päpste den Königen Bischöfe präsentirt haben, und daß durch diese gemeinschaftlichen Verfügungen die Freiheit der Wahlen gänzlich vernichtet worden sei.

Frankreich.

In Frankreich wurde die Art und Weise, wie die erledigten Bisthümer besetzt werden sollten, durch die pragmatische Sanction unter Ludwig dem Heiligen 1268 festgesetzt *). Dadurch wurde, wie in Teutschland, den Capiteln die Wahl frei gegeben, dem Papste aber die Confirmation zuerkannt, doch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Würdigkeit des Gewählten von den Bischöfen in Frankreich und nicht durch apostolische Legaten untersucht werde. Dem Könige blieb aber stets das Recht, daß er zu canonischen Wahlen Erlaubniß geben dürfe. Auch mußte ihm der Gewählte den Eid der Treue leisten v). Diese pragmatische Sanction, ein Hauptartikel der gallicanischen Freiheiten, wurde von den Königen vielfach vertheidigt, aber auch verletzt und an Päpste verrathen. Diesen, den Herren aller Beneficien, war sie ein stetes Hinderniß für die Ausdehnung und Anwendung ihres Wuchersystems, und nicht selten ließen sie sich mit den Königen in schändliche Händel der Freiheiten und Gerechtsame der französischen Kirche ein. Am rühmlichsten benahm sich Ludwig der Heilige selbst bei einem ähnlichen Antrage. Ihm hatten seine Gesandten von Rom ein vom Papst ertheiltes Privilegium mitgebracht, zu Folge dessen er ermächtigt sein sollte, zu allen Prälaturen des Reichs zu ernennen. Aber Ludwig mit seinem reinen und wahrhaft heiligen Gemüthe, warf es in die Flammen, indem er zu seinem Minister sprach: ich kann es nicht loben, daß Ihr mir dieses Privilegium vom

*) Mansi Concil. T. XXIII. Col. 877—84. 1259—62. Bulaei hist. univers. Paris. T. III. p. 389 sqq.

v) Philippi Regis Litterae in Gestis Guillelmi Majoris Andegavens. Episc. a. 1291. T. 10. Spicileg. p. 271.

Papst überbracht habt, denn ich bin überzeugt, daß ich es ohne Gefahr für mein eigenes und für das Heil meines Reichs nicht annehmen kann. Eben so handelte Ludwig der Jüngere, der ein ähnliches päpstliches Privilegium verbrannte, damit nicht er ewig in der Hölle brenne [w]). Bonifaz VIII. erlaubte Philipp dem Schönen, vor seinem Streite mit ihm, zu jeder Präbende Frankreichs zu ernennen, und war auch im Begriff ihm die Collation aller Pfründen in Paris zu überlassen [x]), und Papst Clemens gestattete demselben König, dem er seine Erhebung dankte, zu einer großen Anzahl von Präbenden des Königreichs zu ernennen, sonst aber war er so gefällig, wenn er selbst wählte, nur solche zu ernennen, die ihm der König vorgeschlagen hatte [y]). Als aber dieser zu häufige Vorschläge machte, erinnerte ihn der Papst, er möchte ohne rechtmäßige Ursachen die canonischen Wahlen vermittelst der Reservationen, die er behaupte, nicht hindern. Dieß that er besonders bei Gelegenheit der Erledigung des Bisthums von Sens, das Philipp für den Bischof von Cambray verlangte: „Ob uns schon diese Arten der Reservationen mißfallen, so haben wir doch, weil wir kein anderes Mittel fanden, Euch zufrieden zu stellen, für dießmal die Kirche von Sens nach Eurer Willkühr reservirt, bitten Euch aber, fürder in solche Dinge ohne wichtige Ursachen Euch nicht wieder einzulassen" [z]).

Die Reservationen nahmen immer mehr überhand und verhinderten die Ausübung der pragmatischen Sanction.

England.

In England wurde, wie wir oben schon angeführt haben, der Einfluß des Königs unter Heinrich III. dahin bestimmt, daß er zu einer vorzunehmenden Wahl Erlaub-

---

w) Chronique religieuse C. XX. S. 461.

x) Preuves du Différend p. 78.

y) Spicileg. Tom. II. p. 620.

z) Epist. Clementis V. ad Philippum Regem ann. 1309. apud Baluz.

niß zu geben und die vollzogene zu bestätigen habe. Es mißbrauchte aber dieser Prinz die wieder gestattete Einwirkung, indem er sie unrechtmäßig ausdehnte. Er drang den Kapiteln unter Drohungen Bischöfe auf, und suchte seinen Willen überall geltend zu machen [a]); gestattete er ihnen das Wahlrecht, so mußten ihm die Canoniker zuvor versprechen, den zu wählen, den er wollte [b]).

Die gesammten Prälaten Englands klagten sofort über die verletzte Wahlfreiheit zu London 1240 in Gegenwart apostolischer Gesandten [c]). Im Jahre 1246 wählten sogar die Canoniker von Salisbury nur deßwegen einen Hofgeistlichen, weil der König zu keiner andern Wahl Erlaubniß gegeben hätte. —

Die häufigen und langwierigen Verwaisungen der Kirche, die durch die verweigerte königliche Wahlerlaubniß und Bestätigung herbeigeführt wurde, brachte endlich das Devolutionsrecht auf den Papst, und es darf nicht befremden, daß er sofort sich auch die Nominationen überhaupt zugeeignet habe [d]). Dadurch wurden die päpstlichen Reservationen eingeführt, gegen welche die Könige von nun an zu kämpfen hatten [e]). Wahrlich man darf auch oft nur das rechtswidrige Verfahren der Könige erblicken, um die Eingriffe des Papstes entschuldigungswerth zu finden. Als dieser Kampf gegen die Reservationen vorüber war, eigneten sich die Könige selbst wieder ausgedehnteren Einfluß an, und dieß um so mehr, je näher sie der neuen Zeit waren. Heinrich VIII. vergab, noch vor seiner Trennung von der Kirche, Bisthümer an seine Günstlinge ganz nach Willkühr. Der Minister Wolsey besaß deren sogar mehrere.

In Irland brachte der hl. Malachias, Bischof von

a) Matthaei Paris ad an. 1226. 1228. 1238. 1249. 1250.

b) Ibid. ad an. 1238.

c) Ibid.

d) Jo. Salisb. cp. 297. 298. 299 u. 44. 54. 55. 56. 59. 292. 299.

e) Thomas Walsinghamus in Eduardo II et III.

Armagh, die Wahlen wieder in die rechte Ordnung [f]). Diese kirchliche Ordnung befestigte noch mehr Papst Innocenz III. [g]).

In Schottland waren die Wahlen bei'm Clerus und Volk; daß aber, und wie, Könige in sie eingriffen, ist schon erwähnt.

In Schweden wurden die hohen Kirchenprälaten durch die Macht des Königs und der Baronen unter dem Geschrei des stürmenden und wogenden Pöbels gewählt. Innocenz IV. eiferte heftig gegen solch verkehrte Sitte, und befahl 1250, daß die Wahlen fernerhin frei durch das Capitel geschehen sollten. Er mochte um so mehr Eingang finden, da früher schon der Einfluß der Könige, wenn sie ihn schon später wieder erweitert hätten, gesetzlich doch nur auf die Bestätigung des durch Clerus und Volk Gewählten sich erstreckte. Dafür zeugt auch die Wahl des Bischofs von Linkiöping, die von Alexander III. bestätigt wurde [h]).

In Norwegen wurde die Sache im Jahr 1273 entschieden. Hier hatte der Erzbischof großen Einfluß auf die Wahlen der Könige, so wie die Könige auf die Wahlen der Bischöfe. Dadurch entstand von beiden Seiten Kampf. Der König behauptete, das Reich sey ein vererbbares Eigenthum, und er suchte es als solches sich zu erhalten, da hingegen der Erzbischof von Drontheim (Nitrava) die Behauptung aufstellte, die Könige kommen durch Wahl zu ihrer Würde, wobei ihm eine besondere Prärogative zustehe. Endlich begab sich aber der Erzbischof des Rechts, den König zu erwählen, und der König verzichtete eben so auf die Wahl der Bischöfe und Aebte, indem er allen und jeden Einfluß aufgab [i]). —

f) Eadmer. hist. nov. l. 2.

g) Regest. 13 Epist. 48.

h) Clerus et Populus ejusdem loci, de Assensu Archiepiscopi et Regis atque Ducis terrae, te in Episcopum elegerunt. Rainald an. 1250. n. 4.

i) Nulla vis, nulla potentia, nulla authoritas Regis vel Principis interveniat. Rainald. an. 1273. n. 20.

Italien.

I. Bischofswahlen.

In Italien herrschte unter Gregor VII. die Wahlfreiheit, welche aber erst mit der Regierung Innocenz III. am ungetrübtesten sich befand, da früher Päpste, wie Innocenz II., und die Regenten, wie Friedrich I., Antheil nahmen. Von Seite des Papstes nahm aber später der Einfluß immer mehr zu, bis er in eigentliche Ernennung überging. Gewöhnlich waren es Cardinäle, für welche sie bischöfliche Stellen reservirten. Johann XXII. reservirte sich bald die Collation aller Bisthümer der Provinzen Aquileija, Mailand, Ravenna, Genua, Pisa und Neapel. Später ging es in Italien nicht anders, als in Spanien und Frankreich; entweder vergab der Papst Bisthümer, oder er war Fürsten gerade nicht hinderlich, wenn sie es selbst vergaben, oder er gab das Versprechen, daß er nach ihrem Willen ernennen werde. Ränke mußte er wohl anwenden, um nicht allzusehr auf Klippen zu gerathen. Das ist aber gewiß, daß sich die Fürsten in Italien, hätte der Papst nicht eine Auskunft zur Vergebung der Bisthümer aufgefunden, jenes Recht im vollsten Maaße zugelegt, oder mit Gewalt an sich gerissen hätten. Ein Beispiel gab Ferdinand von Neapel; er suchte durchzudringen, daß die Beneficien von ihm, nicht von dem Papste vergeben werden dürften, weil er selbst seine Leute am besten kennen müßte, nicht aber der Papst [k]), obschon er im vorhergehenden Jahr mit Innocenz VIII. einen Vertrag eingegangen hatte, gemäß welchem dem Papst das Recht zuerkannt wurde, alle Bisthümer zu vergeben.

Sicilien und Apulien.

Die römische Kirche verdankte den normännischen Fürsten viele Wohlthaten. Besonders waren sie es, die in den gefahrvollsten Zeiten, wie zu der Zeit des Kampfes mit

k) Rainald. an. 1487. n. 12.

Heinrich IV., den Päpsten Hülfe brachten. Dieß nun und noch zu hoffende Unterstützung mochte den Papst Urban II. bewogen haben, den Herzog Roger, so wie seine Nachfolger zu gebornen Legaten des apostolischen Stuhls zu bestellen, wodurch der schon verhaßt gewordene Einfluß der päpstlichen Legaten plötzlich aufgehoben wurde. Das Verhältniß von Apulien und Sicilien zum Papst war aber im Ganzen doch sehr unbestimmt, und gestaltete sich in verschiedenen Zeitpunkten wieder verschieden nach Maaßgabe der jeweiligen Macht, des Schicksals und des Bedürfnisses des Papstes oder des Monarchen, der freilich sein Reich als päpstliches Lehen verwaltete, worüber aber keine feste Bestimmung gegeben war, und woraus sich in der Zukunft, an die man nicht gedacht hatte, Streitigkeiten entwickelten. Die großen Vorrechte, die diese Könige vor allen andern Regenten in ihrem Lande unter dem Namen der sicilischen Monarchie genossen, wurde von ihnen bald auch auf die Wahlen der Bischöfe widerrechtlich ausgedehnt. Schon Herzog Roger ernannte für die Kirche von Rossano einen Bischof, und einen Erzbischof für die Kirche von Bari. Baronius sagt, daß nicht nur in Sicilien, sondern auch in Apulien und den andern Provinzen des Reichs die Bisthümer durch landesherrliche Handschreiben vergeben worden seien [l]). Ungern sahen dieß die Päpste, daher zu den Bedingungen, unter welchen Hadrian IV. mit König Wilhelm dem Bösen im Jahre 1159 Frieden schloß, auch folgende gesetzt wurde: In Ansehung der Wahlen sollte es also gehalten werden, daß die Geistlichen sich über eine taugliche Person vereinigen, dieß aber so lange geheim gehalten werde, bis die Einwilligung des Königs, dem es zustehe, dieselbe zu versagen, eingeholt worden sey [m]).

l) Polit. l. 7. c. 17.

m) Wilhelm. Epist. ad Hadrian. apud Baronium ad an. 1156. n. 6.

Diesen Vertrag achteten die folgenden Regenten wenig, und drangen den Kapiteln Günstlinge gewaltsam auf n).

Ihn erneuerte mit Zusätzen Innocenz III. unter Constanzia, die die Vormundschaft über den jungen Friedrich II. führte. Innocenz strebte überhaupt, den sicilianischen Regenten einige Vorrechte wieder zu entziehen, so wie auch die schon verletzte Wahlfreiheit wieder herzustellen. Er weigerte so lange die Belehnung zu ertheilen, als nicht dem entsagt worden sei, was Hadrian IV. in Betreff der Wahlen, Legationen u. s. w. gegen die Würde des päpstlichen Stuhles und gegen die Freiheit der Kirche zugestanden, und Clemens III. erneuert habe. Vergebens bemühte sich Constanzia, ihn durch Geschenke zu gewinnen, vergebens ließ sie eine ansehnliche Gesandtschaft an ihn abgehen, an deren Spitze der Erzbischof von Neapel stand. — Endlich bestimmte der Papst in einem Schreiben an Constanzia Folgendes: Wenn ein Sitz erledigt ist, soll das Capitel davon dem Hof Nachricht geben, und sofort auf canonische Weise eine taugliche Person wählen; dieser Wahl dürfe die nachgesuchte königliche Genehmigung nicht versagt werden, der Gewählte aber auch die Weihe nicht erhalten, bevor ihm die Genehmigung ertheilt sey. Dieß war eine der Bedingungen, unter welchen er die Belehnung ertheilte o). Constanzia gab nach.

Auf die Entsagung der Mutter achtete aber der zur Regierung gelangte Friederich II. nicht, der in geistlichen Dingen und in Bezug auf die Grenzen weltlicher Macht alle Ansichten seiner Vorfahren theilte. So verfuhr er eigenmächtig bei Besetzung des Erzbisthums von Palermo p). In Polykastro bestätigte er einen zum Bischof erwählten Stiftsherrn nicht, sondern setzte mit Hülfe seiner Partei die Wahl seines Arztes Jacob durch. Die Gegner desselben machten die Sache beim Papste anhängig, und nach ge-

---

n) Petrus Blesensis — ep. 10.

o) Inn. Ep. I. 410. Regest. 381.

p) Innocentii ep. XI. 208.

nauer Untersuchung erklärte dieser die Ernennung für nichtig, weil die Wahl den kirchlichen Gesetzen und dem mit Constanzia geschlossenem Vertrage widerspreche. — 1212.

Anfangs störten Ereignisse solcher Art das gute Vernehmen zwischen Friedrich und Innocenz III. nicht, und um so weniger, da jener im Februar des Jahres 1211 die Oberlehenshoheit des Papstes für das apulische Reich wiederholt anerkannt, die jährliche Zahlung von 1000 Goldstücken versprochen, und freie Wahl der Geistlichen zugestanden hatte q).

Als aber Friedrich, nach unerwartetem Glück, als Kaiser nach Italien von Teutschland zurückgekehrt war, in voller Jugendkraft, mit veränderten An- und Aussichten, fand er sich in einer bedenklichen Lage; entweder sollte er alle Verleihungen und Verträge, die während seiner Bevormundung genehmigt wurden, anerkennen und sich den Ruhm des Wohlverhaltens und der Dankbarkeit erwerben, oder er mußte in seinem Sinne die königliche Gewalt aufs Neue herstellen, viele Verträge umstoßen, Verleihungen zurücknehmen, Versprechungen aufheben. Friedrich schien für das Letztere entschieden zu haben; denn er hielt sich an das Frühere nicht sehr gebunden, und wenn er schon mit der Kirche jetzt keineswegs brechen wollte, so hielt er doch dafür, gewisse Maßregeln keinen Augenblick aufschieben zu dürfen. Sofort unterwarf er alles bisher Geschehene einer strengen Prüfung, und einige ohne Genehmigung des Königs eingeführten Bischöfe mußten wohl schon jetzt ihre Stellen niederlegen. Denn der Mönch Facella erzählt, Friedrich habe sowohl in Sicilien, als auch in Campanien und Apulien Bischöfe, die ihm zuwider waren, aus ihren Sitzen verjagt, und an ihre Stellen andere gesetzt.

Allerdings mochte der Kaiser bei dem immerwährenden Anwachsen seiner Macht die Beschränkung, welche ihn verhinderte, Bisthümer nach Willkühr zu besetzen, für unbe-

q) Muratori antiquit. Ital. IV. 83.

quem gefunden haben. — In wechselseitige Feindseligkeit kam er mit Honorius, als dieser mit der Fülle seiner Macht die schlechterdings nothwendig gewordene Besetzung der schon lang erledigten Stellen Capua, Averso, Brundusium, Salerno und Coustenza besorgte, und deßwegen freundlich an ihn schrieb um Billigung seiner Handlung. Friedrich aber gerieth in großen Zorn, weil der Papst ohne Rücksicht auf seine Rechte zu nehmen, und ohne sein Wissen und seinen Rath fünf so wichtige Stellen eigenmächtig besetzt habe. Die dazu ernannten Bischöfe wies er nun zurück, worüber der Papst sehr klagte, und seine gute Absicht, in der er gehandelt habe, dem Kaiser kund gab [r]).

Es hatten überhaupt die Päpste einerseits den Königen von Apulien und Sicilien in Hinsicht der geistlichen Wahlen, Bestätigungen und Legationen größere Rechte zugestanden, als den meisten weltlichen Herrschern, und dennoch war anderseits Neapel ein Lehen des Papstes, stand also zu ihm in keinem blos frommen, sondern Feudal-Verhältniß. Nie kam es aber zu einer völligen Bestimmung der gegenseitigen Rechte. Es walteten noch viele Zweifel vor, und gewiß am meisten der, ob man allgemeine Kirchengesetze wieder aufheben könne, und ob es der Papst könne gegen den Willen des Monarchen, wie Innocenz III. Hadrians IV. Bestimmung für nichtig erklärt hatte. Die Ursache der Streitigkeiten war also ohne Zweifel die anfängliche Unbestimmtheit des Lehnsverhältnisses, das nun jede Partei zu ihrem Vortheile deutete [s]). — Stets hielten aber die Päpste an den früheren Verträgen, die jedoch Honorius hier selbst verletzt hatte, da die königliche Genehmigung nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit einer Wahl war. Doch hätte wahrscheinlich die so einträgliche Sedisvacanz jener bi-

r) Rainald. an. 1226. n. 8.

s) Petr. Vin. III. 1. Sarri I. 45. Gregorio consider. sopra la Storia di Sicilia. I. 143. 238. Pirrus I. 520.

schöflichen Sitze Friedrich ohne des Papstes Einschreiten noch lange andauern lassen.

Im Jahr 1245 ließ Innocenz IV. auf dem Concil zu Lyon ein Rescript Friedrichs lesen, in dem dieser auf jedes Recht bei der Wahl verzichtete. In dem vom Papste über ihn ausgesprochenen Bann war als eine der Ursachen angegeben, weil 11 Cathedralkirchen schon so lange in Verwaisung seufzen, indem der Kaiser die Uebung der Wahl stets verhindert habe.

Carl von Anjou erhielt später das Reich von Innocenz IV. als Lehen des Papstes. Der Urkunde wurde die Clausel angehängt, daß dem Könige blos Nachricht von dem Tode der Bischöfe gegeben werden sollte, daß er aber weder vor, noch nach der Wahl seine Genehmigung zu geben hätte [t]).

Als Clemens IV. den König Carl 1265 aufs neue mit dem Reiche belehnte, wurde jene Clausel wiederholt [u]).

Peter von Arragonien, der Gemahl der Constanzia von Hohenstaufen, beschloß, das Blut des königlichen Jünglings Konradin an dem grausamen Carl zu rächen. Sofort ward jener nach blutigen Scenen auf den Thron von Sicilien erhoben. Der Papst war auf der Seite der Franzosen, für den Arragonier erklärten sich die Sicilianer. Während den Kämpfen jener beiden Fürstenhäuser riß der Papst Honorius IV. die Collation aller Bisthümer Siciliens an sich, damit nicht solche zu Bischöfen erhoben würden, die es mit dem Arragonier hielten, und gegen die Franzosen feindselig wären, d. h. den Päpsten gegenüber ständen, die an die Franzosen das Reich

t) Denuntiatio mortis Praelati Regi fiat si fieri consuevit, sed ejus consilium vel consensus in praedictis non requiratur, nec ante nec post electionem. Rainald. an. 1253. n. 3.

u) Nec ante electionem, sive in electione vel post electionem regius assensus, vel consilium aliquatenus requiretur, quam utique libertatem vos et vestri haeredes semper manu tenebitis. Rainald. an. 1265. n. 19. Spicil. Tom. IX. p. 238.

gebracht hatten [v]). Nachdem die Kriege vorüber waren, wurden auch die Wahlen wieder an die Kapitel von den Päpsten wieder frei gegeben, doch unter der Bedingung, daß den Päpsten das Reservationsrecht unverletzt bleibe, wenn sie es zuträglich fänden, es auszuüben.

Im Jahr 1372 schloß Gregor XI. mit König Friedrich einen Vertrag, in dem es ausgesprochen wurde, daß der königliche Einfluß schlechterdings nicht nothwendig zu der Wahl sey [w]).

In Neapel waren die Verhältnisse stets eben so, weil die Herrscher dieselben waren. Keiner war aber frecher, als Ferdinand der Arragonese, der das Erzbisthum Tarent für 30,000 Dukaten an einen Juden verkaufte, der seinen Sohn für einen Christen ausgab. An Jäger und gemeines Gesindel übergab jener Wütherich oft Abteien und andere einträgliche Pfründen, blos unter der Bedingung, für seine Jagdgier eine Anzahl Hunde und Stoßvögel zu unterhalten. Es war dieß überhaupt eine Zeit des Verbrechens. Die Bande göttlicher und menschlicher Gesetze wurden verachtet, und kaum hat sich in der Geschichte Hohn und Spott der Religion je offenbarer gezeigt.

In Absicht auf Sardinien und Corsika nahm Bonifaz VIII., als er den Jacob von Arragonien mit diesen Inseln belehnte, die gänzliche Wahlfreiheit in seine Urkunde auf, wobei die königliche Genehmigung weder vor noch nachher erforderlich sei.

---

v) Rainald. an. 1285. n. 62.

w) Omnes ecclesiae cathedrales Italiae in electionibus plena libertate gaudeant, nec ante electionem, nec in electione, nec post dicti Friderici seu ejus successorum consensus vel consilium aliquatenus requiretur. p. salva semper circa ecclesias cathedrales et alias in reservationibus Romani Pontificis jurisdictione. Rainald. an. 1372. n. 11.

II. Papstwahlen.

Seitdem Gregor VII. noch als Hildebrand durch Nicolaus II. über die Papstwahl ein neues Gesetz gegeben, später aber als Papst die Ernennung und Investitur durch Fürsten verboten hatte, gab es in der Kirche auf lange Zeit stets zwei Parteien, eine päpstliche, welche zugleich die kirchliche war, und eine kaiserliche. Jede dieser Parteien wählte sich Päpste, und so haben wir denn von Nicolaus II. an, dem die kaiserliche Partei Honorius II. entgegen setzte, bis auf Alexander III., dem als Päpste Viktor IV., Paschalis III., Calixt III. und Innocenz III. gegenüber standen, stets eine zweifache Reihe von Nachfolgern des heiligen Petrus. Daß die Gegenpäpste meistens durch den Einfluß der Regenten gewählt worden seien, bedarf hier keiner weitern Nachweisung, obwohl die königliche Partei auf die Auctorität des weltlichen Herrschers hin zuweilen Päpste erhob, die diesem weniger gefällig waren.

Bei der kirchlichen Partei geschahen die Wahlen der Päpste nach dem Dekrete Nicolaus II. Dem Volke das nach jener Constitution noch seine Einstimmung geben durfte, wurde aber allmählig aller Antheil entzogen, und die Wahlhandlung kam ausschließlich in die Hände der Cardinäle. Im Verlaufe der Zeiten wurde aber die Papstwahl, obwohl das Dekret Nicolaus II. die stete Grundlage blieb, durch neue Gesetze weiter ausgebildet und sehr genau bestimmt.

Den Anfang machte Alexander III. im Jahre 1179 auf dem dritten Lateranischen Concil durch folgende Bestimmung: Um alle Spaltungen und Trennungen in der Kirche für die Zukunft zu verhüten, soll nur der zur päpstlichen Würde rechtmäßig erwählt sein, an dessen Wahl zwei Drittheile der wählenden Cardinäle Antheil haben. Wenn daher jemand, der nur ein Drittheil oder weniger als zwei Drittheile für sich hat, den Charakter eines Papstes annimmt, so soll er, und alle jene, die ihm anhängen, all ihre Pfründen verlieren, in den Bann gethan, und selbst vom heiligen Abendmahle

ausgeschlossen werden x). Deutlich ist also in diesem Beschlusse der Zweck ausgesprochen, warum er gegeben wurde. Die bisherigen Spaltungen in der Kirche, durch die gleichzeitige Wahl verschiedener Päpste verursacht, sollten aufhören. Und dieß glaubte Alexander III. um so eher zu bewerkstelligen, als sicherer er die Ueberzeugung in sich trug, der größere Theil der Cardinäle sei auch der bessere und der vom heil.

x) Licet de vitanda discordia in electione Romani Pontificis manifesta satis a poena constituta manaverint: quia tamen saepe post illa per improbae ambitionis audaciam gravem passa est ecclesia scissuram: nos etiam ad malum hoc evitandum de consilio fratrum nostrorum, et sacri approbatione concilii, aliquid decrevimus adjungendum. Statuimus ergo, ut si forte (inimico homine superseminante Zizaniam) inter cardinales de substituendo summo pontifice non poterit esse plena concordia, et duabus partibus concordantibus, pars tertia concordare noluerit, aut sibi alium praesumpserit nominare: ille absque ulla exceptione ab universali ecclesia Romanus Pontifex habeatur, qui a duabus partibus electus fuerit et receptus. Si quis autem de tertiae partis nominatione confisus (quia de ratione esse non potest) sibi nomen Episcopi usurpaverit, tam ipse, quam hi, qui eum receperint, excommunicationi subjaceant, et totius sacri ordinis privatione mulctentur, ita ut viatici etiam eis (nisi tantum in ultimis) Communio denegetur: et si non resipuerint, cum Dathan et Abyron (quos terra vivos absorbuit) accipiant portionem. Praeterea si a paucioribus quam a duabus partibus aliquis electus fuerit ad apostolatus officium: nisi major concordia intercesserit, nullatenus adsumatur, et praedictae poenae subjaceat; si humiliter noluerit abstinere. Ex hoc tamen nullum canonicis constitutionibus et aliis ecclesiis praejudicium generetur, in quibus majoris et sanioris partis debet sententia praevalere: quia quod in eis in dubium venerit, superioris poterit judicio definiri. In Romana vero ecclesia speciale aliquid constituitur, quia non poterit ad superiorem recursus haberi. Collectio Conciliorum T. X. p. 1603 sqq. c. 6. X. de elect. (1. 6.)

Geist erfüllte, der die Hirten der Kirche, und also auch den Hirten der Hirten setzt.

Sehr ausgebildet aber wurde die Papstwahl durch Gregor X. der auf der Synode zu Lyon im Jahre 1274 dem Conclave seinen Ursprung gab.

Er hatte dabei die Absicht, die Wahl des Papstes zu beschleunigen, da durch die langen Erledigungen des römischen Stuhls in früherer Zeit nur Unordnung entstanden war. So sehr auch Anfangs die Cardinäle gegen diese neue Contistution sich sträubten, so setzte der Papst seinen Plan dennoch glücklich durch. Die neue Einrichtung bestand in folgenden Bestimmungen:

1) Jeder neue Papst soll an dem Orte erwählt werden, wo sein Vorgänger mit seinem Hofe sich aufhielt, als er starb. Sollte dieß aber in einem Flecken oder Dorfe geschehen sein, wo die wählenden Personen sich nicht versammeln können, so muß die Wahl in der bischöflichen Stadt, oder wenn über diese das Interdict verhängt ist, in der nächst gelegenen Stadt geschehen.

2) Die anwesenden Cardinäle sollen wenigstens zehn Tage lang die Ankunft der Abwesenden erwarten.

3) Kein abwesender Cardinal, aus welcher Ursache er auch immer nicht erscheint, darf seine Stimme geben.

4) Nicht blos abwesende Cardinäle, sondern auch Personen allerlei Ordens und Standes können erwählt werden.

5) Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes sollen alle anwesenden Cardinäle in ein gemeinschaftliches Zimmer jenes Gebäudes, in dem der Papst gestorben ist, eingeschlossen werden, nachdem das Zimmer in eben so viele Zellen eingetheilt worden ist, als Cardinäle sind. Diese haben keinen andern Ausgang als den zum geheimen Gemache.

6) Jeder Cardinal darf nur Einen, höchstens zwei Bediente bei sich haben, die er nach Gutdünken aus den Laien oder den Geistlichen wählen kann.

7) Niemand ist es erlaubt, zu den Cardinälen zu gehen.

8) Keiner darf aber auch des Conclave verlassen, ausser

im Falle plötzlicher Erkrankung, oder wenn sonst etwas sehr Dringendes vorfallen sollte.

9) Wenn die Wahl in Rom geschieht, so wird die Thür des Conclave mit allen Zugängen von der Stadtwache, von dem römischen Adel, von den Gesandten der Fürsten, den Bischöfen und den Beschützern der Stadt aufs sorgfältigste bewacht.

10) So lange die Wahl nicht vollzogen ist, darf kein Cardinal aus dem Conclave treten.

11) Wenn Cardinäle noch vor der Wahl ins Conclave kommen, so müssen sie eingelassen werden.

12) Keiner darf ausgeschlossen werden, selbst die nicht, die mit dem Banne belegt sind.

13) Die Cardinäle dürfen sich weder Boten noch Briefe zuschicken.

14) Wenn die Wahl nach drei Tagen nicht geschehen sein wird, so erhalten die Cardinäle in den folgenden vierzehn Tagen nur ein Gericht zur Mittags= und Eines zur Abendmahlzeit.

15) Verfließt aber auch diese Zeit ohne Wahl, so wird ihnen so lange nur Brod und Wein und Wasser gegeben, bis sie gewählt haben werden.

16) Bei der Strafe des Bannes soll keiner in Verbindungen treten, Geschenke machen oder annehmen, keiner seine Stimme verkaufen oder eine andere erkaufen.

17) Für den rechtmäßig Erwählten wird der gehalten, der zwei Drittheile der Wahlstimmen für sich hat y).

Die gewöhnliche Wahlform war das Scrutininm.

Diese Einrichtung des Conclave ist die Grundlage für alle nachgehenden Papstwahlen geworden. Hadrian V. zwar, dem diese Constitution zu streng schien, suspendirte sie z).

y) Collect. Concil. T. XI. p. 955. c. 3. de Elect. in VI. (1. 6.)

z) Jordan. ap. Raynaldum Tom. XIV. ad an. 1276. num. 26.

und Johann XXI. hob sie wirklich auf [a]). Cölestin V. aber stellte sie wieder in ihrer Kraft her [b]).

Clemens V. gab auf der im Jahre 1311 zu Vienne gehaltenen Synode eine weitere jedoch der Gregors X. ganz ähnliche Bestimmung, zuerst in Betreff des Ortes der Wahl in den beiden Fällen, wenn der Papst in der Stadt stirbt, in der sein Hof sich aufhielt, oder in einer andern, dann in dem Falle, wenn die Cardinäle noch vor erfolgter Wahl das Conclave zugleich oder nacheinander verlassen. Ferner will Clemens, daß auch jene von der Wahl nicht wegbleiben, die in die Strafe der Excommunication, der Suspension oder des Interdicts verfallen sind. Die Constitution Gregors X. setzte er in diesem Canowals die feste Grundlage voraus [c]).

---

a) Ptolomaei Luccens hist. eccl. l. 23. c. 21.

b) Raynald. in Continuat. Annal. Baronii ad an. 1294.

c) Sane cum juxta constitutionem praedictam papa extra civitatem, in qua cum sua erit curia, moriente in civitate, in cujus districtu seu territorio moritur, fit regulariter successoris electio celebranda; districtus, seu territorii nomine, dioecesim hoc casu intelligendam fore censemus. Eo tamen abjecto, quod si in certo loco causarum et litterarum apostolicarum audientia remanente, papam alibi mori contingat, non ibi, sed ubi praedicta fuerit audientia, memorata electio celebretur: etiam si eadem audientia tempore mortis hujus vacare noscatur: nisi forsan ante mortem eandem ordinatum esset per papam de curia transferenda, quo casu servetur provisio constitutionis praedictae.

Porro si romano non electo pontifice, cardinales omnes simul vel successive (quod absit) exire contingeret conclave deputatum eisdem: ii (ad quos pertinet executio constitutionis praedictae) illos ex ipsis, quibus infirmitas corporis, aut nota debilitas excusationem non dabit, idem conclave (quam cito poterunt) reintrare compellant. Poenas in dicta constitutione cententas (nisi hoc fecerint) incursuri. Cardinales autem hujusmodi conclave reintrantes, ad electionem jam

Die den Cardinälen stets zu streng scheinende Einrichtung Gregors X. milderte auf ihr Ansuchen Clemens VI. in einer Constitution, die er im Jahre 1351 gab. Nach dieser war es erlaubt, zwei Bediente zu haben, und zum Mittagessen ein Gericht Fleisch oder Fische, zum Abendessen noch ein Gericht, dabei aber noch Brod, Wein, Früchte und Backwerk zu genießen, und zwar so lange sie im Conclave bleiben [d]).

Wir haben bisher die Papstwahlen mit ihren Veränderungen und Zusätzen verfolgt, in so fern sie auf canonische Weise als Formen sich ausbildeten. Etwas anderes ist es aber, die Rücksichten ins Aug zu fassen, nach denen die Wahlen geschahen. Wenn sogleich nach Gregor VII. und wohl auch noch später die kirchliche Partei im wahren Antriebe des heil. Geistes die obersten Statthalter Christi auf Erden wählte, so kann doch nicht in Abrede gestellt wer-

dictam procedant, et alias constitutionem praefatam observent, secundum statum, in quo erant in eodem conclavi, quando ipsum (ut praemittitur) exiverunt.

Caeterum, ut circa electionem praedictam eo magis vitentur dissensiones, et schismata, quo minor eligentibus aderit dissidendi facultas: decernimus, ut nullus Cardinalium cujuslibet excommunicationis, suspensionis aut interdicti praetextu, a dicta valeat electione repelli. Juribus aliis circa electionem eandem hactenus editis, plene in suo robore duraturis. Clem. 2. de elect. (1. 3.)

d) Acta Concilii Constantiensis. Vgl. Meuschen Caeremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Liber diurnus cap. II. Tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur Romanus pontifex. Cencii de Sabellis Card. (c. 1191.) ordo romanus c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210.) Caeremon. Roman. juss. Gregor. X. edit. (Mabillon. T. II. p. 221.) Jac. Gajetan. Cardin. Ordinarium S. eccl. Rom. (Mabillon. T. II. p. 248.) August. Patric. Piccolom. sacrarum caeremon. Rom. eccles. lib. I. Sect. 1 — 4. (Hoffmann nova monument. collect. T. II. p. 275.)

den, daß im Verlauf der Zeiten nur zu oft weltliche Interessen sich eingeschlichen haben. War schon unter den griechischen Kaisern und unter den Lombarden die Papstwahl, und unter den Karolingern und den teutschen Königen der Einfluß auf dieselbe für die weltlichen Regenten von so großer Bedeutung, so mußte sie es für diese noch mehr in einer Zeit werden, in welcher die Päpste Alles ihrer Herrschaft unterworfen hatten und Rom der große Mittelpunkt aller Weltbegebenheiten geworden war. Aus dieser politischen Wichtigkeit der Papstwahl ist es auch gekommen, daß im Verlauf der Zeit die angesehensten katholischen Fürsten das Recht erhielten, Eine ihnen besonders mißfällige Person von der Wahl auszuschließen. Die im Conclave sich befindenden Cardinäle verfolgten gewöhnlich die Interessen des Königs, aus dessen Land sie waren. Papstwahlen waren sonach stets Meisterstücke der Politik verschiedener Höfe. Wie wir früher eine kirchliche und eine kaiserliche Partei sahen, so gab es nun bald eine römische, sicilische, teutsche, spanische, neapolitanische und französische Partei. Selbst die Römer waren selten einig, und es gab in der Mitte der Stadt Factionen, die sich auf die furchtbarste Weise verfolgten. So die Parteien der Orsini und Colonna, die auf die Wahlen der Päpste vielen Einfluß äusserten.

Am ungescheutesten und verderblichsten aber wirkte das französische Interesse. Dieß ergibt sich besonders aus der Wahl Clemens V. und einiger seiner unmittelbaren Nachfolger. Harten Kampf hatte Philipp der Schöne mit Bonifaz VIII. bestanden, weil dieser nicht zugeben wollte, daß der König die französische Geistlichkeit besteure und andere Freiheiten der Kirche verletze. Um diesem Kampfe auszuweichen, und nach freiem Willen zu schalten, unternahm er es, selbst einen Papst zu wählen. Der französische Cardinal Du Prat war im Conclave Oberhaupt der französischen Partei. Das Interesse seines Königs verfolgend überredete er das Cardinalscollegium, keinen aus der Versammlung zu wählen, vielmehr sollte die italienische Partei drei Fremd-

linge ausersehen und diese der französischen Partei zur weitern Wahl vorschlagen.

Die Italiener, die den Plan des listigen Cardinals nicht durchschauen konnten, wählten unter andern den Bertrand von Agoust, Erzbischof von Bourdeaux, der von den Franzosen sehr beleidigt worden war. Mit diesem hielt der König eine Unterredung, in der er ihm versprach, ihn zum Papst zu erheben, wenn er nach der Wahl gewisse Bedingungen erfüllen wolle. Der Erzbischof ging die Bedingungen ein und wurde auf diese Weise Papst. Diese Bedingungen aber waren keine andern, als vollkommene Verzeihung alles dessen, was Philipp an Bonifaz VIII. ausgeübt, Aufhebung aller über ihn und die Seinen verhängten Kirchenstrafen, Bewilligung eines fünfjährigen Zehnten in seinem Lande, Verdammung des Bonifaz, Wiedereinsetzung zweier Colonnas. Die sechste Bedingung, die er Anfangs geheim hielt, war, daß der Papst seinen Sitz in Frankreich nehmen solle [e]).

Nach Clemens V. Tod wurde durch die französische Politik Johann XXII. gewählt [f]). Als dieser den von einem Theil der teutschen Nation erwählten Kaiser Ludwig den Baier nicht anerkennen wollte, erkannte dieser auch ihn nicht als Papst an und wählte den Peter von Corbario unter dem Namen Nicolaus V. [g]). In Avignon wurden noch einige Franzosen zu Päpsten gewählt. Als aber später Urban V. den päpstlichen Stuhl nach Rom, und von hier aus wieder nach Avignon versetzte, wählten die Cardinäle einen eigenen Papst in Urban VI., von den Römern hiezu gezwungen, dem sie bald darauf selbst Clemens VII. entgegenstellten.

So nahm das große Schisma seinen Anfang, das die Kirche in die unseligste Lage auf mehrere Jahre versetzte. Bald gab es nicht nur zwei, sondern drei Statthalter Christi,

---

e) Villani histor. flor. l. VIII. c. 8.

f) Baluzii Vitae Pontif. Aven. T. II. n. 42. p. 286. Velly. T. VIII. p. 9. Baluz. T. I. 113. 133. 151. 170. 174. 179. 186.

g) Bernard. Guid. in Vit. Joannis XXII. bei Baluz. p. 142.

wovon einer den andern verfluchte. Ein großer Theil der Christenheit wurde zweifelhaft im Gewissen und irre im Glauben.

Ungarn.

Nachdem Colomann und sofort auch Stephan II. und Geisa II. dem Investiturrecht entsagt hatten, hielten sie auch nicht mehr strenge an das ihnen gebührende Ernennungsrecht. Die Erzbischöfe wurden oftmals von den Suffraganbischöfen und dem Capitel, Bischöfe und Pröpste von dem Capitel gewählt, ohne unmittelbaren Einfluß der Könige, die jedoch die Bestätigung der Wahl sich vorbehielten. Zu Spalato fand indeß Bela III. für gut, auf die Wahl eines neuen Erzbischofs unmittelbar einzuwirken, wo er nach dem Tode des Raynerius, der 1180 erfolgt war, nach langem Kampfe mit dem Papst Alexander die Ernennung des Peter aus dem ungarschen Geschlechte der Chiliten durchsetzte. Er hatte hiebei den politischen Grund, eine neu erworbene Provinz sich zu sichern.

Die Päpste suchten sich in dieser Zeit auch in Ungarn vielen Einfluß zu verschaffen. Sie gedachten selbst manchmal die Capitel zu beschränken. Oft aber zog der Papst den ungrischen Clerus auf seine Seite, so daß auch dieser die Rechte des Königs zu schmälern begann. So hatte das Domcapitel zu Westprim, ohne dem Könige Meldung zu thun, und seine Genehmigung nachzusuchen, zu der erledigten Stelle einen Stiftsherrn erwählt, den Stephan Vansca, Erzbischof von Gran, bestätigte. Als Bela IV. den Bischof von Colocza, Benedikt, auf den erzbischöflichen Stuhl von Gran, gemäß seines apostolischen Rechtes, versetzen wollte, gestattete es Innocenz nicht, an den der König um 1252 einen sehr eindringlichen Brief schrieb: „Ob Ihr gleich aus gewisser Machtfülle Alles vermöget, so scheinet ihr doch in vorliegendem Falle eurer Macht entsagt zu haben. Ihr müsset, wir sprechen im kindlichen Zutrauen, nur so viel vermögen, als Ihr von Rechtswegen dürfet, und nie sollte von daher Unrecht kommen, von woher alle Rechte

ausgehen [h]). Auf wiederholte Drohungen gab Innocenz IV. endlich nach. So herzhaft aber sich auch dieser König wider den Papst gezeigt hatte, so nachgiebig erwies er sich in der Folge gegen Clemens IV. Denn als Urban IV., den Timotheus kraft apostolischer Machtfülle, ohne König und Capitel zu fragen, zum Bischof von Agram ernannt hatte, welchen anfänglich der König zu verdrängen suchte, ließ sich Bela endlich von Clemens IV. beschwichtigen.

Aber gewiß ist, daß ohne jene päpstlichen Eingriffe bei öfterer eigennütziger Nachlässigkeit des Königs, erledigte Bisthümer zu besetzen, die ungrische Kirche verwaist geblieben wäre. Man fand jetzt auch simonische Wahlen, die so gar noch andere Mängel und Flecken an sich trugen, wie die gewaltsame des Philipp von Agram, des Kanzlers der Königin Marie [i]).

Zu jenen päpstlichen Einmischungen hatten aber die Ungarn zuerst Veranlassung gegeben. Nach dem Tode des Erzbischofes von Gran im J. 1204 war eine zwiespaltige Wahl vorgefallen, indem ein Theil der Bischöfe in Vereinigung mit dem Capitel den Bischof Calamus von Fünfkirchen, für den auch der König war, wählte, ein anderer aber den Coloczer Bischof Johannes. Die Sache wurde in Rom anhängig gemacht, wo für Johann entschieden wurde.

Bis zu dieser Erledigung des Erzbisthums von Gran, durch Ugrins Tod, hatten die Könige, ohne päpstliche Störung und ohne Wahlbefugniß der Capitel, in allen ungrischen Kirchen ihr ursprüngliches Ernennungsrecht ausgeübt. König Emmerich war der erste, welcher, für die Krönung seines noch unmündigen Sohnes besorgt, und durch einige drohende Winke des Papstes zaghaft gemacht, für den erzählten Fall dem Graner Capitel die Wahl oder die Postulation gestattete, und von nun an war das unabhängige

h) Epist. Belae IV. ad Innocent. IV. Pap. d. a. 1252. ap. Petersy Conc. Hung. P. I. p. 70.

i) Innocentii IV. Epist. de a. 1248. vid. ap. Katona. T. 4. p. 116.

Ernennungsrecht für seine Nachfolger dahin, denn Andreas war nicht der Mann, aufgegebene Rechte wieder an sich zu bringen.

Sofort übten das Wahlrecht zu den Bisthümern in der Regel die Domcapitel aus, häufig von Päpsten, selten von Königen daran verhindert. Sogar wurde der Dompropst von Weissenburg, der Vicekanzler und Verräther seines Königs, Gregor Csnuy, aus dem Geschlechte der Katapany, von Bonifaz VIII. der ungrischen Kirche als Verwalter des Erzbisthums von Gran aufgedrungen.

König Carl aber übte aufs Neue die Majestätsrechte oft zur Ungebühr und Ungerechtigkeit.

König Ludwig ließ die Capitel in Ungarn die Wahl frei üben, in Polen aber behauptete er das Patronatrecht bisweilen strenge.

Als er Gallicien dem ungrischen Reiche einverleibt hatte, stiftete er das Erzbisthum Halitsch und ernannte dahin einen edeln Polen, Jacob. Zu dem errichteten Kaminiker Bisthum ernannte er den Bogislav, und den Krakauer Dechant Philippus zum Bischof von Przemysl, und den Petrus Rzeszowsky zum Bischof von Lemburg. —

Johann XXII. griff auch in Ungarn, wie in allen Ländern, gewaltsam und zerstörend in alle Wahlen ein. Die ungrische Kirche wurde fast um alle freie Ernennung ihrer Oberhirten gebracht, weil er alle, so canonisch sie auch sein mochten, verwarf, ohne die Ursachen anzugeben, warum er es that.

Als später Bonifaz IV. auf den päpstlichen Stuhl kam, begünstigte er als Neapolitaner die Erhebung des Ladislaus auf den Thron von Ungarn.

Darüber klagte Sigismund, anerkannt rechtmäßiger König des ungrischen Reichs, in bittern Sendschreiben an die meisten Fürsten Europas, ließ sofort auch keine päpstliche Ernennung mehr zu ungrischen Pfründen vollziehen, und besetzte Bisthümer und Abteien nach Willkühr k).

---

k) Theodoric. de Niem. de Schismate l. II. c. 18.

Im Jahre 1404 ließ er aus Presburg ein allgemeines Gesetz ergehen, wodurch des Reiches Verhältniß zum päpstlichen Hofe genauer bestimmt und die ursprüngliche Freiheit der ungrischen Kirche befestiget wurde. Er verfügte: „Daß in alle Zukunft Niemand mehr durch apostolische Bullen und Briefe der Päpste, ihrer Legaten oder anderer Prälaten, ohne ausdrückliche und besondere Einwilligung des Königs, zu irgend einer kirchlichen Pfründe, sie sei mit Seelsorge verbunden oder nicht, viel oder wenig einträglich, gelangen, oder sie annehmen solle, noch die während der letzten Reichsunruhen auf solche Weise angenommenen forthin besitzen können. Kein Prälat, weß Standes und Ranges er auch sei, kein edler Herr im Besitze des Patronatrechts sollte befugt sein, über erledigte oder in Zukunft ledig werdende Pfründen, im Ganzen oder theilweise zu verfügen: vielmehr sollten sie mit vollem Rechte der Verfügung, Verleihung und der Besetzung des Königs vorbehalten bleiben" [1]).

Diese so streng gefaßte Verordnung wurde von keinem Papste geachtet und häufig von ungrischen Priestern übertreten. War doch der König selbst nicht bedacht genug, sein Recht sich unverletzt zu erhalten. Denn Alexander V. durfte bei des Königs bekannter Sorglosigkeit und Zerstreuung das Bisthum von Fünfkirchen dem Giordano de Ursini als Commende für 3300 Goldgulden verleihen. Auch Johann XXIII. unternahm es, das erledigte Coloczer Erzbisthum seiner Besetzung vorzubehalten, und ungeachtet der von Sigismund wirklich ernannten Erzbischöfe Chrysogonus und Nicolaus, anfänglich den Piacenzer Bischof, Cardinal Branda, dann den verjagten Spalater Andreas de Brentiis, zum eigentlichen Bischof zu ernennen. Dieser Papst wagte es sogar, zu Lodi unter des Königs Augen an dessen Kanzler ein apostolisches Schreiben auszufertigen, in dem er behauptete, er behalte sich die Besetzung aller Cathedral- und Collegiatpfründen im ungrischen

1) Decret. Sigismundi ap. Pray. Specim. Hierarch. P. I. p. 92.

Reiche vor, und Alles sei nichtig, was dagegen auch vorgekehrt werde [m]).

Oesterreich.

In den österreichischen Landen herrschte wohl derselbe Gebrauch, wie in Teutschland, und die Wahlen hatten dieselben Schicksale. Sehr großen Einfluß übte Salzburg [n]), das sehr frühe zum Erzbisthum erhoben worden war [o]).

Der ursprüngliche Metropolitansprengel von Salzburg begriff ehedem ganz Tirol mit Ausnahme von Trient, ganz Kärnthen, Steuermark und Ungarn, so viel davon diesseits der Drau und Donau lag, ganz Mähren, Ober- und Unterösterreich, die Erzstift-Salzburgischen Lände, das ganze Herzogthum Baiern bis an den Lech, die Oberpfalz, einen Theil von Franken und Böheim, so weit das Regensburger Bisthum dahin reichte [p]).

Im Verlaufe der Zeit aber wurden diese Grenzen immer mehr eingeengt. Noch später wurde die eigene sehr weitläuftige Diöcese Salzburg in engere Grenzen gebracht. Es wurden nämlich die vier Bisthümer Gurk, Kiemsee, Seckau und Lavant von den Erzbischöfen von Salzburg aus Theilen ihrer eigenen Diöcese errichtet und dotirt, und zwar Gurk in Kärnthen im Jahr 1072 durch den Erzbischof Gebhard von Kiemsee 1215, theils in baierischen, theils eigenen erzstiftlichen, theils tirolischen Landen, Seckau 1219 in Steuermark, und Lavant 1224 in Kärnthen durch den Erzbischof Eberhardt. Dadurch erhielt Salzburg das Vorrecht, die Bischöfe jener Sprengel selbst zu ernennen, zu confirmiren

m) Vgl. Feßler, Geschichte der Ungarn.

n) Histor. Conversion. Caranthorum im Anhang n. 7. vers: tunc interrogavit.

o) (Kleinmayer) Nachrichten von Juvavia und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg. 153 — 155. und Diplom. Anhang S. 51. Vgl. Hansizii German. sacra. T. I.

p) Ibid. 166.

und zu consecriren. In Ausübung dieses Rechtes wurden die Erzbischöfe von Salzburg von den Regenten weniger als von den Päpsten gehindert q).

Teutschland.

Wir verließen dieses Land, als zuerst Lothar II. und dann auch Otto IV. und Friedrich II. in ihren Capitulationen, eine gänzliche Freiheit der Bischofswahlen zugesagt hatten. Man kann sich vorstellen, daß auf vielfache Weise den Kaisern es beschwerlich fallen mußte, nach aufgehobener Ernennung, auch allem andern, und an sich rechtlichen Einflusse zu entsagen. Sie konnten nun Verdienste um das kaiserliche Haus, so wie die Ergebenheit gewisser Personen und Familien nicht nach herkömmlicher Weise belohnen. Es entgingen ihnen dadurch auch die Mittel in den damaligen stürmischen Zeiten, und in den Kämpfen um den Kaiserthron, sich Freunde zu erwerben. Vorzüglich aber verlor das kaiserliche Ansehen auf Reichstagen sehr vieles, weil die Bischöfe das größte Gewicht hatten. Allein, da der unmittelbare Einfluß verloren war, suchten sich die Kaiser Anfangs durch das ihnen jedoch nur mit Zuziehung und nach dem Rathe der Metropoliten und Bischöfe gestattete Entscheidungsrecht zu entschädigen; allerdings eine wichtige Gerechtsame bei den damals so häufigen zwiespaltigen Wahlen. Wir haben bereits gezeigt, wie unmittelbar nach dem Calixtinischen Concordat dieß Recht von den Kaisern wohl geübt ward. Aus der Urkunde Otto's IV. aber vom Jahr 1208, durch welche die

q) Quellen — a) für Gurk: Bulla Alexandri II. a. 1070; Privilegium Henrici Imper. IV. 1072. Litterae Conradi I. Archiepis. 1131. S. d. Anh. zu Kleinmayers Nachrichten über Salzburg. S. 257. 258. Hansizii German. s. T. II. p. 176; b) für Kiemsee Bulla Innocent. III. u. Privileg. Fridrici II. 1218; c) für Seckau dieselbe Urkunde Friedrichs von 1218 und Bulla Honorii 1219; d) für Lavant Bulla Honorii III.

gänzliche Wahlfreiheit feierlich ausgesprochen war, kann schlechterdings die Folgerung nicht gezogen werden, daß dem Kaiser bei einer streitigen Wahl das Devolutionsrecht vorbehalten worden wäre, sondern vielmehr, daß er sich stillschweigend desselben begeben habe. Das Entscheidungsrecht ging sofort an die Geistlichkeit und den Papst über, was die sogleich eingetretene Praxis am besten beweist. Man kann sich der Verwunderung nicht erwehren, wenn man in einer anonymen Schrift r) die Behauptung aufgestellt sieht, daß Otto IV., so wie später Friedrich II. das Entscheidungsrecht sich in jener Urkunde gerettet hätten, weil sie die Bedingung hinzufügt, daß die Wahl canonisch sein müsse, dieß aber so viel geheißen habe, als wäre der von ihnen früher geäusserte Einfluß durch Entscheidung auch ferner noch beibehalten. Diese Behauptung hat Dürr in einer Abhandlung s) gründlich widerlegt. Wenn aber dieser die Gegenbehauptung aufstellen will, daß der kaiserliche Einfluß nun auf Einmal gänzlich aufgehört habe, so hat er eben so Unrecht. Denn da rechtlicher Weise und auf offenem Wege die Einwirkung nicht mehr Statt finden konnte, suchte man sie um desto mehr und um so glücklicher durch geheime Negotiationen, Künste und Ueberlistung zu erhalten. Jetzt fiengen die Wahlen, die nicht gerade durch päpstliche Reservationen gestört waren, an, Meisterstücke feiner Staatsklugheit und gewandter Diplomatik zu sein.

Bald drangen sich blos Adeliche in die Stifte ein, weil sie durch Begünstigung am Hofe der baldigen bischöflichen Würde gewiß sein konnten, und es kam sogar dahin, daß man alle Unadeliche gänzlich ausschloß. Alles hing von oben herab zusammen, und man suchte in Vereinigung mit der größten Macht auf die Wahlstimmen kräftig einzuwirken. Ehe sich aber dieses Verhältniß so gestaltet hatte, verfuhren die Kai-

r) Erörterung des Entscheidungsrechtes in zwiespaltigen Wahlen geistl. Reichsfürsten rc. 1766 ohne angezeigten Ort des Druckes.

s) De Judice controversiarum in causis electionum

ser ohne Ränke. Friedrich I. vertrieb Bischöfe und Erzbischöfe, die es mit dem mißfälligen Papste hielten, und zwang die Wählenden ihre Stimme den von ihm Empfohlenen zu geben [t]).

Kraftlose Kaiser aber mußten sich stets in Intriguen versuchen, stärkere geboten, und man wagte dann nicht, einer kräftigen Empfehlung auszuweichen. Als im Jahr 1307 zu Straßburg das Capitel sich in vier Theile zersplittert hatte, und kein Theil sich an Mainz wandte, empfahl Kaiser Albrecht den Johannes von Ochsenstein, seinen Neffen und Kanzler, damals Bischof von Eichstädt. Der Papst, an den sich sofort der Kaiser um die Confirmation wandte, mochte dem Kaiser nicht im Wege stehen [u]). So empfahl im Jahre 1365 Kaiser Carl IV. derselben Kirche den nicht gut geschilderten Johann von Lützelburg, den der Papst gleicher Weise confirmirte [v]). Eben so verfuhr in der Kirche von Mainz derselbe Kaiser bei den Wahlen des Balduin, Gerlach und Johann von Nassau.

Zu einem weitern Erweise des kaiserlichen Einflusses sollen hier aus der Geschichte des Bisthums Würzburg von Ussermann einzelne Beispiele der Wahlen angegeben werden.

Heinrich von Leiningen, Bischof von Speier, Kanzler König Wilhelms, mit seinem Bisthume nicht zufrieden, durfte auch noch um das von Würzburg werben. Der vor ihm dort im J. 1254 erwählte Iringus wurde auf des Papstes Geheiß, an den sich Heinrich gewandt hatte, abgesetzt. Ludwig der Baier hatte 1333 einen Theil des Capitels dahin vermocht, seinen Kanzler Herrmann von Lichtenberg zu wählen, der bisher Canoniker an der Kirche zu Speier gewe-

---

t) Laur. Hochwartus in Episcopor. Ratisb. Catalog. — Helmold in Chronic. Slavor. — Albertus Stad. ad an. 1159.

u) Jacob. Wimpheling. Catalog. Episcopor. argentinens.

v) Fuit iste lucro, gulae et ebrietati deditus; nec enim mane cuidam facile responsa dedit, nisi gallinam ante elixam devorasset, ut vulgo cappivorax appellaretur. loc. cit.

sen war. Der Papst aber bestätigte ihn nicht, sondern den Otto von Wolfsknel. Dessen ungeachtet blieb Herrmann unter königlichem Schutze noch bis zum Jahr 1335 im Besitze des Bisthums.

Carl IV. brachte nicht ohne Antrieb des Papstes nach dem Tode des Bischofs Johannes von Freisingen 1349 bei dem Capitel es dahin, daß es den Albert von Würzburg zu seinem Bischof wählte.

Als das Capitel zu Würzburg den Canoniker Albert von Heßberg erwählt hatte, einen sehr würdigen, und von Allen geliebten Mann, empfahl Carl V. beim apostolischen Stuhle den Grafen Gerhard von Schwarzenburg und erhob ihn sofort zum Bischof jener Stadt. Der Papst sah sich nun genöthigt, die Wahl des Albert zu kassiren.

Sigmund, Sohn des Friedrichs, Herzogs von Sachsen, ein Schwächling, hatte seine im J. 1440 erfolgte Ernennung seinem Hause zu danken.

Gottfried von Limburg wurde von Kaiser Friedrich III. im J. 1442 als Rektor der Kirche vorgesetzt. Erst in einem Jahre erfolgte die päpstliche Bestätigung.

Von dieser Zeit an bis zum Jahr 1775 erwähnt der Verfasser keines kaiserlichen Einflusses mehr; vielleicht wollte er ihn verschweigen. Somit sehen wir aus der Geschichte des einzigen Bisthums Würzburg hervorgehen, daß die Kaiser, wenn schon nur heimlich, doch um so größern Einfluß geäussert haben.

Noch ist des sogenannten Rechts der Bitten zu erwähnen. Ohne Zweifel fällt es noch in die Zeiten vor Rudolph von Habsburg, indem dieser auf sie als eine alte und unwidersprochene Gewohnheit sich beruft. Ihr Ursprung aber ist dunkel. Wahrscheinlich ist es eine Nachahmung der Päpste, die bereits angefangen hatten, Beneficien und auswärtige Kirchen zu vergeben, und Schreiben, die sie deßwegen an die Stifte ergehen ließen, Preces nannten. Wenn sie das erste Mal an ein Stift geschickt wurden, wurde ihnen der Name Primitiae precum, oder Primae preces gegeben.

Die Stifte waren dem Kaiser vielfältig verbunden, es konnte daher leicht diesem der Gedanke kommen, den Papst nachzuahmen, und so Bitten und Empfehlungen für Jemand einzulegen. Und wie Päpste von Bitten zu Befehlen aufstiegen, mochte der Kaiser jene zum Recht erheben. Die von Kaiser Rudolph sind die ältesten und den päpstlichen ähnlich.

Orient.

Zuerst unterscheiden wir die Wahl des Patriarchen und die der Bischöfe.

Der Erzbischof Simeon von Thessalonich schrieb einen sehr schätzenswerthen Traktat über die Ordinationen, dessen sich im 13. Jahrhunderte die Franzosen zu Constantinopel bemächtigten. Ihm zufolge wurden in der Versammlung der Bischöfe drei Candidaten gewählt, aus welchen der Kaiser einen zum Patriarchen herausnahm. Die Bischöfe traten nach dem Tode eines Patriarchen nicht von selbst in der Kirche zusammen, um den Schein zu verhüten, als strebten sie nach der glänzenden Würde. Der Kaiser selbst rief die Versammlung der Bischöfe, sowohl die in der Stadt, als sonst im Reiche zusammen, und zwar übte er dieses Recht, wie Simeon sagt, als ein herkömmliches, und unter dem Ansehen eines Beschützers der Kirche. Die Befugniß, aus drei Erwählten einen zu nehmen, floß nach der Vorstellung der Zeit aus den heiligen Vätern, und aus dem Chrisma, mit dem er gesalbet war. Auch wurde die vorausgehende Wahl der Dreien als die canonische betrachtet. Hatten die Bischöfe drei Candidaten gewählt, so trug der Chartophylax mit zwei Bischöfen die Namen derselben zum Kaiser, der nun Einen zum Patriarchen sich ersah. Sofort rief der Kaiser in Vereinigung mit der Synode den neuen Patriarchen zum heil. Throne, ließ ihm durch einen Kirchendiener den Hirtenstab überreichen, neigte das Haupt, um seinen Segen zu erhalten, küßte seine Hand, gab ihm Pallium und Kreuz und ließ ihn auf einem Pferde in den Patriarchen-Pallast führen. — Daß aber durch all dieß die Vorstellung sich nicht einfinde,

als wähle der Kaiser den Patriarchen, suchte Simeon sehr zu verhindern [w]).

Die Wahlen zu bischöflichen Sitzen geschahen also:

In einer Versammlung von Bischöfen wurden wieder drei Candidaten gewählt, wovon der Metropolit Einen zum Bischof herausnahm. Der Metropolit hatte das Recht, die Provinzialen zu berufen, so wie bei der Patriarchenwahl der Kaiser. Der Metropolit sollte Christus darstellen, der zuerst die Apostel wählte, die Bischöfe aber die Person der Apostel, die den Mathias wählten. Dem Wahlacte durfte der Metropolit nicht anwesend sein, nur sein Chartophylax blieb [x]). Man leitete diese neue Wahlart aus der 137. Novelle des Justinian ab; so Balsamon [y]). Der nun in die Praxis gekommene Einfluß ist aber vielmehr als eine Fortsetzung oder andere Gestaltung des schon erwähnten Rechts anzusehen, das sich Necephorus Phokas beigelegt hatte [z]).

Sicher bestand jener Einfluß nicht vor und unmittelbar nach der VIII. Synode vom J. 869. Hatte gleich der unmittelbare Nachfolger des Phokas auf jenes Recht verzichtet, so begaben sich gleichwohl die auf ihn folgenden des usurpirten Einflusses nicht mehr. Diese aber waren mäßiger als Nicephorus Phokas, und es bildete sich später ein Mittelverhältniß zwischen dem Rechte des Clerus und des Kaisers, welches darin bestand, daß der Fürst aus drei von Bischöfen Gewählten Einen herausnahm. Canonisten, die glauben, die weltliche Gewalt müsse gänzlich von der Wahl der Bischöfe ausgeschlossen sein, sehen ihre Behauptung auf jedem Blatte der Geschichte widerlegt. Aber der den Kaisern rechtlich gestattete Einfluß wurde bald erweitert. Denn bald drangen sie Bischöfe gerade hin auf [a]). Aus dem Briefe des Erzbi-

w) Simeon. Thessal. c. 9. 15.

x) Simeon Thessal. c. 6. Blastar. litt. E. c. 11.

y) In Nomocan. Tit. I. c. 23. Idem in Conc. Chalced. can. 28.

z) Zonaras et Cedrenus ad an. 936.

a) Baron an. 1036. n. 5. Curopolat.

schofs Theophylakt von Acrida in Bulgarien an einen Fürsten ist ersichtlich, daß damals die Griechen die feste Ueberzeugung gehabt haben, es dürfe der Regent sich nicht unmittelbar in die Wahl der Bischöfe mischen, selbst nicht durch eingelegte Bitte [b]). Sofort bedeutete der Erzbischof, daß es in seiner Macht liege, Bisthümer zu vergeben, aber er vergab sie nur an solche, die längere Zeit sich in der Geistlichkeit ausgezeichnet, und in Constantinopel die geistlichen Verrichtungen vollbracht hatten. Wenn aber Leo IX. den Peter, Patriarchen von Antiochien als einen vom Volk und Clerus Erwählten anredet, und dieser es auch so vorgibt, so war dadurch eine vorausgegangene Einwirkung des Fürsten oder der Bischöfe noch nicht ausgeschlossen. Oft designirte geradezu der Fürst zu dem Patriarchalsitze, den sofort Clerus und Volk wählte [c]).

Die Kreuzzüge brachten oftmalige Veränderungen und Störungen in die Wahlen; indeß ist die Behauptung unrichtig, daß sich die lateinischen Kirchen im Morgenlande in dieser Hinsicht mehr an die occidentalische als orientalische Disciplin angepaßt haben. Während die Lateiner im Morgenlande kämpften und siegten, suchten die griechischen Kaiser es stets dahin zu bringen, daß der jeweilige Patriarch von Antiochien aus Constantinopel geschickt sein müsse, weil überhaupt die griechischen Regenten den Wunsch verriethen und allem aufboten, das durch die Saracenen ihnen entrissene Land ihrem Reiche wieder einzuverleiben. Er mußte also in den von Fremden unterworfenen Ländern Freunde und Beförderer

b) Nec tibi, Domine mi, in ista fas est, te ipsum ingerere quae magna sunt et formidanda. Baron. 1091. n. 22.

c) So schrieb im J. 1100 der lateinische Patriarch an den Fürsten Bohemund: Scis, fili carissime, quoniam me ignorantem in Patriarcham elegeris, electumque communi tam Cleri ac Plebis, quam Principum assensu in hujus dignitatis sedem locaveris. Baron. an. 1101 n. 31.

seiner Interessen haben [d]). Selbst der russische Metropolit von Kiew ward in Constantinopel von Kaiser, Patriarchen und den Bischöfen erwählt [e]). Anna Comnena erwähnt im Alexis [f]) eines Bündnisses mit Bohemund, dem Fürsten von Antiochia, zufolge dessen dieser das Versprechen gab, er werde in jener Stadt keinen lateinischen Bischof dulden, sondern von Constantinopel müsse er geschickt werden. Sie gesteht aber zugleich, daß dieses wenig beobachtet worden sei. Die Ursache war wohl keine andere, als die stete Eifersucht des Kaisers und der abendländischen Fürsten, die ein mit ihrem Blute errungenes Land, besonders da zeitlichen Besitzes Liebe sie von ihrer ersten Begeisterung einmal abgezogen hatte, an Constantinopel zu geben nicht gesonnen waren. Sie hatten daher auch gar keine Sehnsucht nach einem Patriarchen, der im Schooße jener Kirche erwählt worden wäre. Wir kehren zu den Griechen zurück, wo der kaiserliche Einfluß sich immer erhielt. So wurde im Jahr 1141 Michael durch die Stimme des Kaisers, der Verwandten vom königlichen Hause, des Senats und des Clerus zum Patriarchen erwählt [g]). Diese Mäßigung hatten nicht sein Nachfolger bei der Wahl. Schrecken und Abscheu erregend sind die Erzählungen der Geschichtschreiber von den häufigen gewaltsamen Usurpationen, ungerechten und gewaltsamen Aufzwingungen und Hindrängungen auf den patriarchalischen Stuhl. Man wird eine allseitige Erzählung hier nicht erwarten; es genüge Ein Beispiel, in dem alle übrigen ihre Erklärung finden. Als lange genug der Kaiser Isaak Angelus blos auf seines Leichtsinns und seiner Leidenschaft Geheiß, den Patriarchen Hohn und Spott gesprochen, indem er sie bald verjagte, bald wieder einsetzte, beschloß er endlich das Patriarchat dem Dositheus zu geben, der damals Patriarch von Jerusalem war. Wohl wußte der Kaiser, daß

d) Cinnamus in Histor. l. 4. c. 10.

e) Ibid. l. 5. c. p. 136.

f) l. XIII.

g) Nicetas Choniates. l. I. p. 34.

Versetzungen den Canonen entgegen seien; daher wandte er sich an den Patriarchen Theodor Balsamon von Antiochia, die Versetzung zu begünstigen, und machte ihm selbst Hoffnung zum Besitz des Patriarchalstuhls in Constantinopel. Es war dem Balsamon, damals einer der gelehrtesten Männer, etwas Leichtes, eine Versammlung von Bischöfen zu überzeugen, daß Versetzungen der Art manchmal wohlthätig, und insofern den Canonen nicht entgegen wären. Sofort, als die Synode ihre Zustimmung gab, setzte der Kaiser den Dositheus ein. Die Bischöfe verjagten ihn aber wieder. Mit bewaffneter Hand gab ihm der Kaiser seine Stelle aufs Neue. Später erfolgte eine zweite Absetzung von dem hohen Stuhle, den er durch sein Leben und durch seine Sitten geschändet hatte.

Gregors von Akropolis Geschichte der Zeiten, in welchen die Franken in Constantinopel regierten, zeigt deutlich, daß damals die Kaiser nicht minder mit Willkühr, Leidenschaft und Eigennutz verfahren seien, besonders wenn es galt, solche zu Patriarchen zu machen, die willig ihre Sklaven zu werden sich nicht für zu niedrig fanden [h]. Nachdem die Griechen unter Michael Paläologus sich der Stadt Constantinopel wieder bemächtigt hatten, dauerte der Einfluß des Kaisers unter veränderten Umständen wieder fort. Die Bischöfe wurden von den Patriarchen gewählt, die Patriarchen aber durch die Synode, mit Genehmigung des Kaisers, der die Wahl eines Archidiakon von Antiochia endlich billigte, die er vorher standhaft verworfen hatte [i]. Heftig zürnte der Archidiakon Nicephorus dem Kaiser, der seine von der Synode vollzogene Wahl Anfangs vernichtet habe [k]. Auf ihn folgte Arsenius, einst von dem Patriarchalsitze verjagt, jetzt aber wieder auf ihn berufen, durch Bischöfe und den Kaiser [l]. Dieser anathematisirte den Kaiser, weil er den rechtmäßigen

h) p. 397.

i) Georgius Pachymeres. lib. 2. c. 22.

k) loc. cit. l. 2. c. 16.

l) loc. cit. l. 3. c. 12.

Erben des Reichs blenden ließ. Bischöfe, Creaturen der Regenten, setzten ihn ab, da er weigerte, das Band des Fluches zu lösen.

Zum Lohne nun schenkte der Kaiser den Bischöfen die vollste Freiheit, zu wählen, wen sie wollten. Ihre Wahl fiel auf den Germanus, Bischof von Hadrianopel, der mit dem unbesiegten Muth seines Vorfahren sich erfüllte, weßwegen der Kaiser alle Künste anwandte, ihn zur Abdankung zu bewegen, oder mit Gewalt sich seiner zu entledigen. Als dieß geschehen war, erfolgte eine scheinbar freie Wahl, die auf einen gewissen Joseph fiel, der schon von Kindheit an bei Hofe war, und eine leichte Füglichkeit und beugsame Kunst des Gemüthes erlernt hatte. Er lösete den Kaiser vom Banne [m]). Nicht so beugsam war, wo es wohl Höheres gegolten hätte, das Gemüth des Patriarchen, als Paläologus die griechische Kirche mit der lateinischen vereinigte. Wegen Hartnäckigkeit ward er verjagt. Den Bischöfen wurde wieder eine freie Wahl gestattet: als sie aber zwiespaltig ausgefallen war, gestand man dem Kaiser das Entscheidungsrecht zu, welches zu Gunsten des Vekkus ausfiel, den sofort die Bischöfe noch einmal wählten [n]).

In Betreff der übrigen Bischöfe und Patriarchen des griechischen Reichs ist es nicht ganz ausgemittelt, ob es Gewohnheit oder der Wille des Kaisers mit sich gebracht habe, daß seine Genehmigung vor oder nach der Wahl eingeholt werden müsse. Wenn derselbe Pachymeres erzählt, daß nach dem zu Constantinopel erfolgten Tode des Patriarchen von Antiochia der Kaiser ängstlich nachgeforscht habe, wer wohl von den Bischöfen dahin gesetzt werde, weil jener Sprengel sich der Vereinigung mit der abendländischen Kirche nicht fügen wollte, so läßt sich daraus für sein Recht nicht viel erschließen. Das Dekret Cölestins III., in dem die von den Fürsten einzuholende Genehmigung gestattet wurde, bezog sich blos auf

m) Loc. cit. l. 4. c. 9. 10. 12.

n) Loc. cit. l. 5. c. 24.

die lateinischen Fürsten, weil in ihm die Vorschrift gegeben war, die Gewohnheit der Griechen nicht nachzuahmen, gemäß welcher drei erwählt würden, von denen der Kaiser Einen herausnehme o).

Johannes Kantakuzenus erzählt selbst, auf welch gewundenem Wege und mit welcher Kunst er die Bischöfe dahin gebracht habe, daß sie den Presbyter Johann, seinen Kaplan, erwählten. — Anfangs widersetzten sie sich seinem Vorschlage, als er es aber endlich von ihnen erbeten hatte, daß sie ihm wenigstens irgend ein Bisthum geben möchten, und sie ihm wirklich das von Thessalonich zusagten, so erklärte der Kaiser, wer überhaupt irgend eines Bisthumes würdig sei, wenn gleich des geringsten, der könne für ein größeres nicht für unwürdig erachtet werden. So lenkte er sie dahin, wohin er sie gewünscht hatte p). Durch einschmeichelnde Künste konnte er seine Bischöfe immer dahin bringen, den zur bischöflichen Würde zu befördern, welchen er eben wollte. So erhob er auch später den Mönch Callistus vom Berge Atho zum Patriarchen von Constantinopel. Anfangs widersetzten sich fest und kühn die Bischöfe, aber er wußte sie so durch Schmeicheln zu beugen, und durch freundliche Reden zu wenden, daß sie zuletzt gerne jenen wählten.

Als dieser Callistus gestorben war, klagte er frömmelnd das unselige Verfahren seiner Vorfahren an, mit welchem sie Männer auf den patriarchalischen Stuhl gezwungen haben, und denen auch er gefolgt sei. Sofort gab er das Gesetz, daß die Bischöfe drei Candidaten wählen sollten, von welchen er den Würdigsten zu der Würde erheben werde. Dieß Gesetz nannte der Kaiser die alte Wahlfreiheit q). Aber auch diese Freiheit bestand nicht lange, indem nur jene zur Patriarchalwürde gelangen konnten, die die Kaiser begünstigten. Die Form mochten manche Schrift-

o) Pachym. Andronic. l. 2. c. 13. 27. 28.

p) Kantac. l. 2. c. 20.

q) l. 4. c. 37.

steller als rechtmäßige angeben [r]). Die Kaiser ließen jene bestehen, aber den Canonen zuwider wurden gewöhnlich Patriarchen und Bischöfe doch nur von ihnen erwählt [s]). Der Patriarch Johannes Sozopolitanus wurde erwählt auf Befehl des Kaisers und nach der Wahl der Synode [t]).

Nach der Formel, die Codinus im 20sten Capitel anführt, waren zur Wahl eines Patriarchen nicht mehr als 12 Bischöfe erforderlich. Vom Kaiser erhielt der Erwählte den Hirtenstab unter den Worten: Die heilige Dreyeinigkeit, die mir das Reich geschenkt, erwählt dich zum Patriarchen des neuen Roms [u]).

Es mag nicht uninteressant sein, eine Vergleichung zwischen der Praxis des Orients und des Occidents dießfalls hier anzustellen.

Wir suchen zuerst das Aehnliche, sodann aber das, wodurch sie sich von einander unterscheiden, herauszustellen.

I. In beiden Kirchen erhielten a) die Regenten Einfluß; b) wurden die Bischöfe von ihnen investirt; c) das fürstliche Ansehen herrschte fast immer, entweder durch geheime Ränke, oder auf offene Art durch Gewalt und mit unwürdiger Verletzung der Canonen; d) nie herrschte durchaus und immer Eine Disciplin, die völlige Beobachtung der Kirchengesetze fand bei großem Sittenverderbniß, bei vielen Reizungen der Würden zur Herrsch- und Ehrsucht selten Statt. e) Bei all dem Wechsel der Dinge, dem Sinken und Steigen der Macht und des Ansehens der Kirche, gab es aber immer Fürsten, die mit Weisheit, Mäßigung und

---

r) Wie Matth. Blastar. nach Morinus. T. I. p. 195.

s) Licet Canones reservent Episcopis Provinciae suffragia in Episcoporum electionibus, prohibeantque, ne aliquid ejus modi cum quovis principe communicetur; Imperatores tamen sine Episcoporum suffragiis et Patriarchas et Episcopos eligunt et promovent. Morinus de sacr. ord. Tom. I. p. 195. Littera K. c. 32.

t) Nicephor. Gregoras l. 6. c. 77, 88.

u) Loc. cit. l. 3. c. 91.

Schonung hier handelten, aus innerer Liebe zur Kirche, den Bischöfen und den Gesetzen, aber auch zum Heil der Religion und des Staates. Dieses war ohne Zweifel diejenige Form, die am meisten und am allseitigsten zum Frommen diente. Selten hielt sie lange an, noch weniger mochte sie immer daurend gemacht werden; das freche und ungerechte Benehmen der Fürsten und ein darauf erfolgter Rigorismus in der Observanz der Canonen zerstörte alles wieder.

II. Die Praxis unterschied sich aber in folgenden Momenten: a) Im Occident mischten sich die Fürsten in die Wahlen, indem sie sowohl vor als nach der Wahl ihre Einstimmung gaben, ohne daß sich Concilien und Päpste (mit Ausnahme), so lange die Gewohnheit bestand, sich widersetzten. Dieß findet sich bei den Griechen nicht. b) Die occidentalischen Fürsten ehrten im Ganzen die Wahlen mehr, als die im Orient. c) Die Usurpationen der griechischen Kaiser wurden schlau dadurch in ein täuschendes Licht gesetzt, daß sie unter drei Candidaten Einen wählen durften. d) Nie kam es im Orient dahin, daß die Kaiser zu allen Bisthümern ernannten. e) Die Griechen erhoben niemals Kampf gegen ihre Kaiser wegen Investitur der Patriarchen und Aebte. Die Investitur erhielten die Bischöfe nie im Sinne des Occidents. f) Niemals kam es im Occident dahin, daß man den Fürsten drei Candidaten zur Wahl vorschlug, vielmehr, daß Fürsten dem Papst zur Auswahl präsentirten.

Unter den Türken.

Nicht mit Unrecht erregt es Staunen, daß in Constantinopel die Freiheit der Wahlen erst auf den Ruinen des umgestürzten Reiches emporblühte, nachdem die Türken, eine barbarische Nation, die alte glänzende Stadt erobert hatten. —

Muhamed II. gab dem Patriarchen, wie weiland die christlichen Kaiser, die kostbare Mitra, das Pallium, das weiße Pferd und selbst den Hirtenstab.

Der Nachfolger des Germanus wurde durch die Wahl

der Vorsteher des Clerus und des ganzen Volks zum Patriarchen erhoben. So auch dessen vier unmittelbare Nachfolger, indem die Sultane selbst noch Geschenke brachten, und nichts forderten. Als aber die Einwohner von Trapezunt einen Patriarchen aus ihrer Mitte in Constantinopel wünschten, gaben sie eine übergroße Summe in den Fiscus des Sultans, was nun sofort beibehalten wurde, nicht sowohl wegen erregter Geldsucht des Sultans, als der schändlichsten Licitation der Griechen, die mit der Inful der heiligen Würde Handel trieben [v]). Daß dadurch die Wahlen dennoch so frei gehalten wurden, wie Thomassin glaubt, ist sehr unwahrscheinlich, weil umsonst Niemand sein Geld zu verschwenden Lust haben mochte, wenn gleich die Form der freien Wahl auch noch lange bestand [w]). Die Wahlen der übrigen Patriarchen und Bischöfe richteten sich nach denen zu Constantinopel [x]), und waren insofern wenigstens Anfangs frei.

Die Maroniten.

Die Maroniten wählten ihren Patriarchen auf eine Art, die löblich war. Zwölf Priester wurden in Zellen geschlossen, die so lange wählen mußten, bis sie zufällig auf Einen gefallen waren [y]).

Die Abyssinier.

Bei den Abyssiniern wählten die Mönche den Patriarchen, der König die Bischöfe *).

Rußland.

Als in Rußland das Christenthum eingeführt wurde, waren die ersten und höchsten Vorsteher der Kirche die Metropoliten, welche von den Großfürsten und Bischöfen ge-

v) Crusii Turcograecia, p. 108. 110. 124.

w) Loc. cit. P. II. lib. II. c. XLI.

x) Ibid.

y) Rainald an. 1514. n. 92. 107.

*) Conc. Gen. T. 14. p. 349. 350.

wählt und von den Patriarchen in Constantinopel ordinirt wurden, und sofort den Landesbischöfen selbst die Weihe gaben. Aus diesem Verhältniß kam es denn auch, daß der Patriarch in Constantinopel ohne Berathung der russischen Regierung und Geistlichkeit aus eigener Wahl Metropoliten ins Land schickte. Doch verhinderten nicht selten die Fürsten solche Ernennungen aus Constantinopel; so der Großfürst Jaroslav, der schon in den ersten Jahren seiner Alleinherrschaft zu Novgorod selbst den Lucas Schidäta zum Haupte der Geistlichkeit dieser Provinz wählte. Im Jahr 1051 aber versammelte er in Kien die Bischöfe, und befahl ihnen, den Hilarion, einen Russen, zum Metropoliten einzusetzen, ohne die mindeste Mitwirkung von Seite des Patriarchen zu Constantinopel. Der Großfürst hatte früher den Hilarion zu Berestov als gelehrten und tugendhaften Priester kennen gelernt [z]). So dauerte es fort bis zum J. 1443, in welchem die Türken jene Stadt einnahmen, welche Begebenheit den Zusammenhang zwischen dem Patriarchen und dem russichen Clerus von selbst zerriß.

V. Periode.

Von den Concilien zu Constanz und Basel bis auf unsere Zeit.

Die Concilien.

Das unwürdige Wesen der päpstlichen Reservationen und Provisionen erregte in der damaligen christlichen Welt Widerwillen und Verachtung. Man fand das Benehmen der Päpste den heiligen Canonen und den kirchlichen Gewohnheiten entgegen [a]) und dieß gab Veranlassung zu manch bit-

z) Karamsin, russische Geschichte, 2. Thl. S. 28—29.

a) Nicol. Gille, Preuves du Différend p. 198. 209.

term Spotte [b]). Wenn auch einige Päpste aus Schamgefühl manche der schon angeordneten Reservationen wieder zurücknahmen [c]), so hoben doch die Nachfolger die Milderung sogleich wieder auf, und gaben als Grund an, ihre Vorfahren haben nur nicht verstanden, Papst zu sein [d]). Man widersetzte sich aber allenthalben den Reservationen, und manche Capitel wußten die päpstlichen Befehle unwirksam zu machen [e]). In Frankreich besonders war steter Kampf gegen die päpstliche Anmaßung [f]). Da mehrere Geistliche die päpstlichen Bullen, die sie zur Erlangung von Beneficien berechtigten, meistens so lange geheim hielten, bis gute Stellen auskamen, so trat jetzt das Concil von Angers im Jahre 1365 mit der Erklärung dagegen auf, daß wer innerhalb dreier Monate, vom Tage an gerechnet, an welchem er die Exspectanzbulle erhalten, diese nicht öffentlich mache,

---

b) So heißt es von Johann XXII: Hic multas Gratias de Ecclesiasticis Beneficiis fecit, et ita pingues clausalas formis Gratiarum suarum apposuit, generaliter quales antea ab aliquo papa non emanaverant; et dispositioni suae tot Praelaturas reservavit, quot ante ipsum communiter non erat. Freherus. Scriptor. rer. germanic. ed. Strasb. T. I. p. 608. Walsingham. p. 108.

c) Ipse autem (Clemens VI.) insolitas Reservationes Beneficiorum quorumlibet per Universalem Ecclesiam fecit, quarum aliquas etiam timens scandalum revocat. Freher. l. c. T. I. p. 629.

d) So Innocenz VI. Vitae Papar. Aven. T. I. p. 357. 311.

e) Als Innocenz IV einem seiner Verwandten in der Kirche von Lyon einige Präbenden reservirte, ohne das Capitel zu fragen, droheten gewaltig die Capitularen, testantes, quod si tales apud Lugdunum apparerent, non posset vel Archiepiscopus, vel Canonici protegere, quin in Rhodanum mergerentur. Matth. Paris. p. 578.

f) Epist. Innocent. III. T. 2. p. 180. 635. T. 1. p. 48. 246. Matth. Paris. p. 806. Preuves du Différend. p. 68. Traités des Libertés de l'Eglise Gall. 1639, p. 116.

der werde sein Recht verlieren [g]). Eben solche Personen ließen sich nebst jenen Bullen noch geheime Provisionen auf einträglichere Beneficien geben, und wenn später ein noch einträglicheres auskam, so versuchten sie's zum zweitenmal [h]). Deßhalb machte dieselbe Synode die Verordnung, daß diejenigen, welche sich binnen sechs Monaten jene Beneficien nicht geben lassen, die ihnen Kraft der erhaltenen Bulle zukommen, ihre Rechte gleichfalls verloren hätten. Um aber den Reservationen mit Einmal ein Ende zu machen, schlug die Universität Paris geradezu vor, dem Papste die Collation der Beneficien zu entreißen [i]). Sie glaubte sogar, daß dieß ein Mittel sein würde, das Schisma selbst zu heben. Von nun an scheute man sich in Frankreich nicht mehr, ganz öffentlich in Versammlungen über die Unrechtmäßigkeit der Reservationen zu sprechen. So die große Versammlung, die im Jahre 1398 gehalten wurde. Sie gab zuerst das Gesetz, daß man zu den Wahlbeneficien auch nur durch Wahl, zu den andern aber nur durch die ordentlichen Collatoren kommen könne. Ueberhaupt soll jede Verleihung auf canonische Weise geschehen [k]). Dieß war aber nur eine Vorbereitung auf den Schlag hin, den man jetzt den Reservationen versetzen wollte. Sofort ward ausgesprochen: „Die Verleihung der Beneficien durch den Papst ist eine Usurpation [l])."

g) Concil. Labbé. T. 11, p. 1942.

h) Loc. cit. p. 1943.

i) Nec est hoc (sagte sie) recedere ab obedientia debita, sed magis redire ad jus commune. Martene, Anecd. T. 2. p. 1136. Historien anonyme de Charles VI. p. 359.

k) Du Puy, histoire du Schisme, pag. 257. 259. Historien anonyme de Charles VI. p. 377. Juvenal des Ursins, p 133. Preuves des Libertés. cap. 20.

l) Licet Papa hoc usurpavit, haec usurpatio est contra bonam et debitam Politiam; quia non est in potestate solius Hominis tantum Populum gubernare, et beneficiis omnibus rite providere. Preuves de la N. Hist. du Conc. de Constance. p. 34.

Aber der König und die Kirche von Frankreich werden es fortan nicht mehr ertragen, daß der Papst, wie er bisher gethan, die Macht und das Ansehen der Prälaten in Betreff der Collation und Disposition über die Beneficien unrechtmäßig an sich reiße, verwirre und entnerve, was gegen alle Vernunft, das Ansehen der heiligen Concilien und Canonen und gegen das Wohl der ganzen kirchlichen Ordnung ist. Die Kirche von Frankreich ist hiemit zu ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten zurückgebracht" [m]). Die Störung, die der dem Papst Benedikt gewogene Herzog von Orleans in die Wahlfreiheit machte [n]), war nicht von sehr langer Dauer, denn im J. 1406 stellte man dieselben Behauptungen wieder auf, und sprach sogar aus, der Papst verletze durch seine Reservationen Glauben und Gesetz [o]). Der Abt von S. Michael versuchte es hier, die päpstlichen Eingriffe in ihrer stufenweisen Steigerung geschichtlich darzustellen [p]). Dieselben Maßregeln wurden in Frankreich auch später wiederholt und für die richtigen angesehen. So in den Jahren 1408 [q]), 1414 [r]), 1417 [s]) und 1422 [t]).

Aehnliche Ankämpfungen gegen Rom geschahen auch in England [u]) und selbst in Italien [v]).

Aber nicht nur auf Versammlungen und durch Thatsachen widersetzte man sich im Allgemeinen den päpstlichen Reservatio-

m) Hist. Univ. Par. T. 4. p. 852.

n) Du Puy l. c p. 276. 278. 282. Hist. Univ. Par. T. 6. p 66. 67. Anonyme de Charles VI. p. 477.

o) Preuves de l'Hist. du Conc. de Constance, p. 169.

p) Loc. c. 171.

q) Du Puy, p. 350. Anonyme de Charles VI. p. 650.

r) Preuves des Libertés, p. 283.

s) Hist. de l'Univer. de Paris, T. 5, p. 320.

t) Preuves des Libertés, p. 857.

u) Math. Paris, p. 654. Walsingham, p. 187. Rainald, 1426. N. 29.

v) Preuves de Bourgeois, p. 468. Fra-Paolo, des Benefices p. 240. Ughellus, Italia sacra. T. 3, p. 184.

nen, auch die Einzelnen ließen in der Kirche vielfach ihre Stimme hören. Männer aller Art, begabt mit göttlichem Sinne und mit tiefen Einsichten, mit Macht und Kraft des Geistes, erhoben sich für die Rechte der Kirche und wurden Zeugen der Wahrheit. Nicht aber, wie Viele, die, eine unsichtbare Kirche in ihrem Wahne affectirend, die gegenwärtige und sichtbare in furchtbarem Fanatismus zu zerstören suchten, wollten auch sie alles Bestehende vertilgen. Sie trennten sich nicht von der Einen Kirche, sie wollten diese nicht zerstören, sondern aufbauen; ihr Zweck war nicht Haß und Zwietracht, durch welche die Secten jener Zeit sich erzeugten, ihr viel höherer Zweck war Liebe und Friede, durch welche die göttliche Einheit in der Seele des Einzelnen und im allgemeinen Leben bereitet wird.

Solche Männer waren Nicolaus de Clemangis, Peter d'Ailly, Johann Gerson, auch Johann von Varennes, Heinrich von Hessen, Dietrich von Niem und noch mehrere. Sie alle vereinigten sich darin, daß das große Schisma der Kirche aufgehoben, die Reservationen vertilgt, und die Kirche an Haupt und Gliedern verbessert werden müsse. Das Haupt, glaubte Nicolaus de Clemangis in seiner Schrift über den Ruin der Kirche, leide ganz besonders: „Die Päpste haben sich über alle Fürsten erhoben. Weil aber ihre Einkünfte zu ihrem glänzenden Aufwande nicht zureichten; so brachen sie in fremde Schaafställe ein, die an Vieh, Wolle und Milch Ueberfluß hatten [w]). Sie maßten sich die Verleihung aller erledigten Kirchen an. Die apostolische Kammer, eine wahre Charybdis, hat Länder und Reiche erschöpft. Um ihren Luxus zu unterhalten, haben sie zahllose Anwartschaften auf geistliche Aemter verkauft, oft an die unwissendsten Leute, die theilweise kaum lesen konnten. Daher die große Verachtung des Clerus beim Volke u. s. w." [x]).

Nachdem er von den Cardinälen in feurigen Zügen ein

w) Cap. 4.

x) Cap. 5. 6. 7. 8.

sehr trauriges Bild entworfen, sagt er: „Ihre Habsucht kann nicht beschrieben werden. Sie sind Mönche und zugleich Canoniker. Sie besitzen Pfründen, die gar nicht zusammenpassen, und von diesen vier- oder fünfhundert der einträglichsten. Von ihnen erkaufen sich geringere Priester durch Simonie oder ein Jahrgeld geistliche Stellen. Sie selbst aber kümmern sich wenig darum, wie diese verwaltet werden. Ihr Leben ist höchst unzüchtig, und wird von ihren Hausgenossen nachgeahmt. Sie und die Päpste überlassen den Fürsten, welchen sie die Verleihung aller geistlichen Aemter entrissen haben, doch noch manche derselben, um sie zu ihren Freunden zu machen“ y).

Mit derselben Entrüstung spricht Nicolaus de Clemangis über die Prälaten. Weil sie ihre Stellen um Geld bezahlen mußten, war ihnen um Geld, wie den Kaufleuten die Waaren, Alles feil. Sie ließen durch gewisse Leute, die man Promotoren hieß, die Laster der Leute ausspähen, um sie für Geld von der Strafe lossprechen zu können. In den meisten Diöcesen zahlten die Pfarrer den Bischöfen einen gewissen Preiß, um Beischläferinnen öffentlich halten zu dürfen. Um Geld wurden die rohesten Menschen zum Priesterthume zugelassen. Zu dieser Würde flog hin, wer träge und der Arbeit abgeneigt war. Und sind sie einmal Priester geworden, „alsdann besuchen sie fleißig die Häuser der Huren und der Schenkwirthe, wo sie ihre Zeit mit Saufen, Fressen und Spielen zubringen, betrunken schreien, fechten und lärmen, die Namen Gottes und der Heiligen mit ihren unheiligen Lippen verwünschen z), bis sie zuletzt aus den Umarmungen ihrer Huren zum Altare gehen“ a).

Von den Bischöfen sagt derselbe Nicolaus de Clemangis: „Viele von denen, welche zur höchsten Stufe des hirtlichen Amtes sich geschwungen haben, sind bejahrt geworden,

---

y) Cap. 13 — 18.

z) Execrantur.

a) Cap. 20 — 24.

und sind in ihre Gemeinden niemals eingetreten, haben ihre Kirchen nie gesehen, niemals ihre Diöcesen visitirt, niemals das Angesicht ihrer Schaafe erblickt, ihre Stimme niemals gehört, ihre Wunden nie gefühlt, wenn nicht etwa jene Wunden, die sie ihnen selbst durch ihre reichliche Spolien durch fremde Lohndiener schlagen ließen. Daher sind sie nichts denn ein leeres Wort. Das Wesen ja, das durch das Wort bezeichnet wird, ist weit entfernt. Denn der Name Bischof bezeichnet einen Aufseher. Diese aber führen über die Schaafe keine Aufsicht, sie haben nach nichts sich umzusehen; für ihren eigenen Leib sorgen sie, sich selbst, und nicht die Schaafe weiden sie; sie kümmern sich nicht, welcher Zufall die Schaafe treffe, ob sie durch eine Krankheit oder durchs Fasten abgezehrt sterben, wenn sie nur aus ihrem Tode einen Gewinn ziehen" b). „Doch was sollen wir sie der langen Abwesenheit von ihren Sitzen anklagen, da sie wahrscheinlich durch ihre Gegenwart mehr schaden als nützen würden? — Denn was nützen die mit ihrem Munde, die das ganze Jahr über nur ein- oder zweimal in die Kirche gehen, die alle ihre Tage mit Vogelfang und Jagd, mit Spielen und Fechten dahin bringen, die bei Gastmahlen, bei Tanz und Getöse, mit Mädchen, weichlich und schlaflos die Nächte hinbringen, die ihre Heerde auf jede Weise auf Abwege führen und verderben, die als noch unbärtige Jünglinge, kaum der Ruthe entwachsen, zum Lehramte des Hirten hinfliegen" c)?

In den folgenden Capiteln schildert er das verderbte Leben der Canoniker, der Mönche, der Bettelmönche und der Nonnen. Endlich schließt er sein Buch mit einem sehr ergreifenden Gebete an den Erlöser, er möge seine Kirche nicht vertilgen, wie Sodoma und Gomorrha, sondern noch

---

b) Cap. 25.

c) Cap. 28. Van der Hardt. magn. oecumenic. Constantiense Concilium. Tom. I. p. III. Nicolai de Clemangis opuscul. de Ruina Ecclesiae. p. 1—57.

heiligen Saamen in ihr zurücklassen, eingedenk seines Wortes, alle Tage bei ihr zu sein bis ans Ende der Welt d).

Eben so kräftig sprach sich Gerson, der große Kanzler der Universität Paris, an verschiedenen Orten seiner Schriften aus. Von den Reservationen behauptete er e), der Papst habe von Jesus Christus nicht empfangen, zu allen Beneficien zu ernennen, die Reservationen seien offenbarer Raub, Gewaltthätigkeit am gemeinsamen Leben der Kirche, ungerechte und durch Mißbrauch entstandene Rechte des Papstes f), und er scheute sich nicht, zu sagen, daß, wenn der Papst eine Abtei vergebe, der Ordinarius aber zu Gunsten eines verdienten Mannes darüber verfüge, die Collation des Ordinarius vor Gott angenehmer sei, weil er sich eines Rechtes bediene, das die Kirche ihm gegeben habe, da der Papst in Wahrheit keine Macht über Beneficien hat, die ausserhalb seiner Diöcese liegen g).

Auf ähnliche Weise dachten Peter d'Ailly h) und der Cardinal von Cusa i).

Was aber die Universität von Paris, und auch Gerson k), die Seele des Ganzen, für die Hebung des päpstlichen Schisma und der Mißbräuche des römischen Hofes als das wirksamste Mittel ersahen, war die Abhaltung eines allgemeinen Conciliums. Die ganze Kirche sollte über den richten, der von Einzelnen nicht gerichtet werden kann. Viele Ränke und Künste wandten zwar die Päpste gegen die Wahrheit an; aber kraftlos blieb ihr unrühmlicher Kampf gegen das göttliche Reich. Denn jene unsichtbare heilige Hand, die Alles fügt nach der Gerechtigkeit, schrieb, wie

d) p. 57. loc. cit.

e) Van der Hardt Tom. 5. p. 123.

f) Loc. cit. p. 125.

g) Van der Hardt. T. 5. p. 128. T. 6. p. 106.

h) Van der Hardt. Tom. 1. p. 280. 6711

i) Syntagma Schardii p. 347.

k) Van der Hardt. Tom. 5. p. 90.

einst im Alten Bunde, mit feurigen Buchstaben ihr Mane, Thekel, Phares [l]), in das Buch ihres Lebens.

Das erste Concilium wurde zu Pisa gehalten. Da aber hier für die Reformation nichts geschah, wurde diese auf eine andere Kirchenversammlung verschoben, die in Constanz Statt fand. In achtzehn Artikeln wurden hier die Gegenstände der vorzunehmenden Reformation abgefaßt [m]). Der zweite Artikel betraf die Reservationen des apostolischen Stuhles; der vierte die Ertheilungen von Pfründen und Anwartschaften auf dieselben.

Merkwürdig aber ist es, daß sich die Synode, gleichsam im Vorgefühle von ihrem geringen Erfolge, erklärte, sie wolle sich zufrieden geben, wenn die drückendsten Beschwerden auch nur zur Hälfte gemildert würden. In dieser Gesinnung gab auch die „andächtige, geduldige und demüthige" teutsche Nation [n]) der von Papst Martin aufgestellten Commission eine Schrift ein [o]), in der sie sich zufrieden stellte, wenn dem Papste alle jene Beneficien reservirt blieben, die in dem Corpus Juris, d. h. in dem Decret Gratians und in den sechs Büchern der Decretalien ihm zugesprochen seien. Auch sollte es ihm ferner noch zustehen, jeden Collatoren von Pfründen, die mehr als fünf Beneficien zu vergeben hätten, mit zwei Anwartschaften zu beschweren. In einer bald darauf wieder eingereichten Schrift [p]) wiederholte die teutsche Nation dasselbe Anerbieten.

Auf die dem Papste Martin V. vorgelegten Wünsche und Ansichten ließ dieser im Januar des Jahres 1418 dem

---

l) Gezählt, gewogen, getheilt. Daniel c. 5.

m) Van der Hardt. T. IV. P. XI. p. 1451. 1452.

n) So nannte sie sich selbst auf diesem Concil, S. Van der Hardt T. IV. p. 1419.

o) Oblata schedula Germanorum in Reformatorio, Van der Hardt. l. c. p. 1494.

p) Advisamenta nationis germanicae super articulis juxta Concilium reformandis, Van der Hardt. T. I. P. XXII. p. 999.

Concilium einen Reformationsvorschlag vorlegen [q]), in dem er für sich all jene Reservationen verlangte, die vom Papst Benedict XII. in der Bulle ad Regimen dem römischen Hofe zugesprochen seien [r]). Wenn daher die teutsche Nation das Dispositionsrecht über all jene Stellen zugestanden hatte, die durch den Tod ihrer Inhaber an der Curia ledig werden, oder deren Verleihung durch das Devolutionsrecht an Rom kommen würde, denn diese allein waren mit keiner Ausnahme dem Papste nach dem Corpus Juris, so weit die teutsche Nation es verstanden haben wollte, vorbehalten; so sprach jetzt der Papst die Reservation auch jener Stellen an, die durch freiwillige Resignation, durch Versetzung und durch Absetzung ledig werden, oder solchen Personen einst angehört haben, die mit dem römischen Hof in Verbindung gestanden sind, wie dieß von uns schon angegeben worden ist.

Damit gab sich das Concilium, so wie noch mit vielen andern Vorschlägen des Papstes, nicht zufrieden, und es wurde im Allgemeinen nichts beschlossen, als daß die kirchliche Reformation auf dem nächsten Concilium verhandelt werden sollte. Dafür aber fanden von Seite des Papstes Privatverträge mit der teutschen, englischen und französischen Nation Statt.

In dem Concordate mit der teutschen Nation [s]) ward Folgendes über die Reservationen festgesetzt. In den Cathedralkirchen, und auch in den Klöstern, die dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben sind, versprach der Papst die Wahlen auf canonische Weise geschehen zu lassen, nur behielt er sich die Bestätigung der Gewählten vor, wenn er nicht aus irgend einer andern, aber gegründeten und augenscheinlich erheblichen Ursache nach Berathung der Cardinäle

q) Van der Hardt. T. I. P. XXIII. p. 1021 sqq.

r) Van der Hardt. l. c. 1022. artic. II.

s) Germanicae nationis et Martini V. Concordata in Concil. Constant. quoad ecclesiastici regiminis emendationem, Van der Hardt. T. I. P. XXIV. p. 1055 — 1069.

für gut finde, einem Würdigern das Bisthum zu geben. Die auf solche Weise bestätigten Bischöfe sollen aber dem Metropoliten ihre gewöhnlichen Eide leisten.

Was die Beneficien betraf, so sprach der Papst, Statt der früher geforderten zwei Dritttheile, jetzt nur die Hälfte für sich an, und zwar in der Art und Weise, daß der Papst mit den ordentlichen Collatoren alternire [t]). In diesem Wechsel aber sollen die höchsten Würden und Ehrenstellen nach den bischöflichen in den Domkirchen, so wie die ersten Aemter in den Collegiatkirchen, welche durch diejenigen zu vergeben seien, denen es sonst zukomme, nicht begriffen sein [u]).

Dieser Vertrag ward nur auf fünf Jahre geschlossen. Nach Ablauf dieser Jahre sollte jede Partei befugt sein, jedes Recht zu gebrauchen, von dem sie glaube, daß es ihr zustehe [v]).

In dem mit der englischen Nation eingegangenen Vertrage ward der Reservationen nicht einmal gedacht. Ohne Zweifel hatte diese Nation sich vorgenommen, in Absicht auf diese bei vorkommenden Fällen nach eigener Ansicht kräftig zu verfügen, wie es ehedem wohl schon geschehen war [w]).

Der Vertrag mit der französischen Nation [x]) stimmte in den Hauptpunkten beinahe ganz mit dem überein, der mit den Teutschen abgeschlossen worden war.

Diese Concordate waren aber im wirklichen Leben von weniger Bedeutung. Man hielt sich nicht sehr an dieselben

t) „Ita, ut de singulis hujusmodi — beneficiis vacaturis alternatis vicibus per Papam et per ordinarios collatores disponatur" Art. II. p. 1061.

u) Loc. cit.

v) Lapso quinquennio quaelibet ecclesia et persona praedicta liberam facultatem habeat utendi quolibet jure suo. Von der Hardt. l. c. p. 1069.

w) Anglicanae nationis et Martini V. Concordata, ap. Van der Hardt. T. I. P. XXV. p. 1079 — 1083.

x) Concordata Martiniana cum Gallis publicata, Van des Hardt, Tom. IV. P. XII. p. 1566 — 1577.

gebunden, und die französische Nation verwarf sogar im J. 1418 ihren Vertrag öffentlich bei einer Parlamentssitzung.

Das sichtbare Mißlingen der Reformation auf dem Concilium zu Constanz machte aber in den Gemüthern die Nothwendigkeit, einen weitern Versuch auf einer andern allgemeinen Synode zu machen, nur um so fühlbarer. Diese neue Versammlung kam in Basel im J. 1431 zu Stande; sie hatte den Zweck, das große, zu Constanz nur angefangene Werk zu vollenden. Mit ungemein großem Eifer und mit einer erstaunungswürdigen Umsicht wurden die Gegenstände der Reformation vorgenommen, und mit Festigkeit und Beharrlichkeit diese selbst zu Ende geführt.

In der zwölften Sitzung wurden alle päpstlichen Reservationen und das päpstliche Dispositionsrecht über alle Kirchenämter mit Einem Male vernichtet y). In allen Metropolitan- und Cathedralkirchen, in allen Stiften und Klöstern sollte die alte Wahlfreiheit mit Aufhebung der päpstlichen Reservationen hergestellt sein. Nur die im Corpus Juris enthaltenen Reservationen sollten dem Papste noch bleiben; damit war der Papst noch berechtigt, jene Stellen zu vergeben, die bei der Curie vacant wurden, oder bei welchen ihm das Devolutionsrecht früher unbestritten zukam. Auch sonst noch war ihm Einfluß und Recht gestattet, wenn er diese aus hinlänglichen wichtigen und augenscheinlich dringenden Ursachen begründen könne.

Auf dieses Dekret von den Reservationen sollte, wie das Concil weiter beschloß, jeder Papst bei seiner Krönung beeidigt werden. In der 23. Session wurde das Dekret von den Wahlen sogar in die dem Papste vorgeschriebene Eidesformel aufgenommen, auch noch bestimmt, daß der Papst jedes Jahr am Gedächtnißtage seiner Krönung von dem ältesten Cardinal an den geschworenen Eid erinnert werden sollte.

Aber auch an Könige, Fürsten, Communitäten und

y) Sicut in construenda. Concil. Labbé T. XII. p. 513.

andere weltliche und kirchliche Würden erließ das Concil dringende Ermahnungen, die Wahlfreiheit nicht zu stören [z]).

In der drei und zwanzigsten Sitzung kam man noch einmal auf die Reservationen zurück, und zwar wurden all jene wiederum vernichtet, die in den Constitutionen Execrabilis und ad Regimen, und in den Canzleiregeln enthalten waren. Es ward auch beschlossen, und damit ward Rom viel entrissen, kein Papst könne weder eine Provisionsbulle noch ein Exspectanzdekret sowohl auf Collativ- als Wahlstellen ertheilen, eben so wenig könne er zu diesen Stellen ernennen, noch eine Anwartschaft geben. — Alle schon ertheilten, aber noch nicht befolgten Exspectanzdekrete seien daher ohne Kraft, und nur aus Großmuth wolle man zugestehen, daß eine Kirche, die zehn Beneficien zu vergeben hätte, einem Papste während seiner Regierung eines derselben zur Verleihung überlasse, zwei aber jene Kirchen, die über fünfzig Beneficien zu disponiren haben. —

So kräftig und allgewaltig haben die Väter dieses Conciliums in die Angelegenheiten der kirchlichen Welt eingegriffen, die alten Mißbräuche zerstört und die rechtmäßige Ordnung wieder hergestellt, so haben sie den in seine Grenzen zurückgewiesen, der durch die Macht seines Namens alle Grenzen überschreiten konnte. Eine heilige Sache vertheidigten diese Väter und ihr Ruhm wird ewig bestehen. Aber das Wort und die That, die sie hineinsprachen und hineinlegten in die Welt, haben die Früchte nicht getragen, die man mit Recht von ihnen erwarten konnte

Vor Allem waren es die Päpste, und unter diesen insbesondere der scharfsinnige, sein Zeitalter eben so klar als

z) Omnes Reges, Principes, Communitates et alios cujuscunque dignitatis ecclesiasticae vel mundanae — instantissime et per viscera misericordiae Jesu Christi — ne electoribus litteras scribant, aut preces porrigant pro aliquo — multoque minus comminationes, impressiones aut aliud faciant, quo minus libere ad electionem procedatur.

tief durch= und überschauende Aeneas Sylvius, die dahin arbeiteten, das große Werk zu zerstören. Dabei kamen ihnen die Schwächen und Mißgriffe der weltlichen Macht, so wie noch andere äussere Umstände, sehr zu Statten. Auch fanden die Fürsten oft ihr Interesse dabei, dem Papste nicht alles zu rauben; eben so mehrere große Häuser und die Bischöfe selbst, so wie noch andere Classen von Menschen. Auch war der Umstand schon günstig für die Aufhebung der neuen Beschlüsse, daß man an das Verfahren des Papstes schon gewöhnt und dieses schon allzusehr verwachsen war mit dem allgemeinen Leben der Kirche und des Staates.

Wie aber die Basler Beschlüsse von den einzelnen Völkern zuerst aufgenommen, dann verändert und endlich ganz vernichtet worden seien, wollen wir in den folgenden Blättern betrachten. —

Frankreich.

In Frankreich, dem Lande, welches für die Freiheit der Kirche gegen die päpstliche Allgewalt am meisten sich erhoben hatte, wurden, wie es zu erwarten war, jedoch nicht ohne alle Opposition, die Beschlüsse des Conciliums von Basel mit einigen Modificationen angenommen. Es geschah dieß auf der im Jahr 1438 zu Bourges gehaltenen großen Versammlung. Die Universität Paris und andere hohen Schulen hatten ihre Abgeordneten dahin geschickt. König Carl VII., der sich für die Sache sehr zu interessiren schien, führte den Vorsitz. Durch die Beschlüsse dieser Versammlung entstand das so sehr berühmte Gesetz der französichen Kirche, das unter dem Namen: die pragmatische Sanction [a]) der Welt bekannt geworden ist. In dieser pragmatischen Sanction wurde die Freiheit der canonischen Wahlen festgesetzt und ausgesprochen, wenn der Papst bei Bestätigung und Weihung des Gewählten sich nicht darnach richte, werde er bei der nächsten allgemeinen Kirchenversamm=

a) Auch: La Pragmatique de Bourges.

lung verklagt werden. Auch sei ein canonisch Gewählter Bischof, ohne daß zuvor der Papst ihn als solchen anerkannt habe. Die Reservationen seien gänzlich aufgehoben; gleicher Weise alle andere Mißbräuche bei Verleihung der Beneficien, und die päpstlichen Exspectanzen auf dieselben b).

Schon Eugen IV. suchte den König dahin zu bewegen, daß er dieses neue, ihm widerliche Gesetz, aufhebe. Es blieb aber ohne guten Erfolg für ihn. Nur unter Einer Bedingung wollte er es selbst bestätigen, wenn der König durch die Heerhaufen der Armagnaken das Concil zu Basel sprengen wollte, dem die Kirche ihre Freiheit zu danken hatte.

Wenn aber das so eben Erzählte in uns ein günstiges Vorurtheil für Carl VII. erweckt, so schwindet doch dieses sogleich wieder, wenn wir fragen, wie er sich selbst an die pragmatische Sanction gehalten habe. Denn mit Entrüstung nehmen wir wahr, daß er sie mehr als einmal sehr verletzt habe. So erbat er es sich von Eugen IV., einem Jünglinge ein Erzbisthum geben zu dürfen, und zwar aus dem Grunde, weil er darum von gewissen Personen angegangen werde. Da der Papst sogleich einwilligte, staunte der König selbst darüber c). Auf gleiche Weise erbat er das Erzbisthum Bourdeaux für den Sohn eines angesehenen Schatzmeisters, weil

---

b) Ueber die pragm. Sanct. Vgl. Richer. hist. Conc. general. l. III. c. 7. p. 628. seq. Petr. de Marca de Concord. Sacerd. et Imperii. l. VI. c. 9. p. 827. sqq. c. 35. p. 979. ed. Böhmer. Car. du Plessis d' Argentré Collect. judiciar. de novis erroribus. T. I P. II. pag. 232. sqq. Lut. Paris 1724. Fol. Histoire du Droit public Ecclésiastique François, par Mr. D. B. Tome II. p. 225. sqq. à Londres. Insbesondere aber Histoire contenant l'origine de la Pragmatique Sanction, faite à Bourges par le Roi Charles VII. l'an 1439 et son établissement, comme elle a été observée, et les moyens dont les Papes se sont servis pour l'abolir, in den Traités des Droits et Libertés de l'Eglise Gallicane, Tom. I. (par P. Pithou).

c) Er sagt: Intercessi, sed non credidi concessum hoc iri. Cardinalis Papiens. ep. 260.

er in jenem erzbischöflichen Sprengel viele Schlösser und Rechte hatte. Die Päpste kamen, obschon sie selten einen königlichen Antrag zurückwiesen, doch in andern Beziehungen durch ihre allzugroße Freigebigkeit in manche Verlegenheit. Ein Beispiel liefert folgende Besetzung des Bisthums von Tournay. Carl VII. hatte an Calixt III., und später an Pius II., das Ansinnen gestellt, dieses Bisthum einem seiner Minister zu geben, wenn es einmal erledigt werden sollte. Um dieselbe Vergünstigung ging auch der Herzog von Burgund den Papst für einen Andern an, weil das genannte Bisthum mehr in seinem Gebiete lag. Beiden versprach der Papst gefällig zu sein. Da nun der Bischof jenes Sprengels wirklich starb, setzte der König und der Herzog jeder einen andern Hirten für jene Kirche. Der Papst aber kam in großes Gedränge, und faßte den Vorsatz, nie mehr ein noch nicht erledigtes Bisthum zu vergeben [d]).

Dieser Papst war es auch, der Allem aufbot, die pragmatische Sanction aufzuheben. Er nannte sie einen Flecken, durch den die Nation verunreinigt würde [e]).

So lange aber Carl VII. lebte, blieben solche Versuche ohne Frucht. Um so mehr Eingang fand der Papst bei Ludwig XI. Schon als Dauphin hatte er Pius II. versprochen, das ihm lästige Gesetz aufzuheben [f]). Und dieses Versprechen hielt er auch bald nach seinem Regierungsantritt [g]). Er hob alle Beschränkung der päpstlichen Gewalt auf und überließ es ihm, sich derselben nach Gefallen zu bedienen. Wohl nie aber würde der König dieß gethan haben, wenn er nicht wichtige Plane dadurch hätte ausführen wollen. Er wollte Sicilien dem Könige Ferdinand von Arragonien ent-

d) Aeneae Sylvii Epist. 374. 375.

e) Pii II. Papae Responsio ad orationem Oratorum Gallicorum, p. 820. in Luc. d'Achery Spicil. vet. Script. T. III. ed. nov.

f) Aeneae Sylv., Epist. 402. et ap. Raynald. ad a. 1461. n. 128. seq. p. 105. seq.

g) Loc. cit.

reißen. Dazu aber brauchte Ludwig XI. die Bestätigung des Papstes, der sie, wie es schien, nur unter der Bedingung zu geben versprach, wenn der König die pragmatische Sanction aufhebe. In dieser Absicht nun hob sie auch Ludwig XI. wirklich auf.

Als aber nun Ludwig den Papst anging, ihm zum Besitze von Sicilien zu verhelfen, machte dieser Schwierigkeiten, und bot sich höchstens noch an, als Schiedsrichter zwischen beiden Fürsten aufzutreten. Dadurch aufgebracht, wollte Ludwig die pragmatische Sanction in ihrer alten Kraft zuerst wieder herstellen, und stellte sie zum Theil wirklich wieder her, nur mit Ausnahme der Reservationen und Exspectanzen, bei welchen er die neuesten Bestimmungen gelten ließ. Das Parlament aber und die französische Geistlichkeit betrachtete das Gesetz stets als unaufgehoben, und weigerte sich standhaft, es einzuregistriren. Selbst die Könige eiferten in der Folge noch für die Aufrechtstellung derselben. Dabei aber verletzten sie dennoch die Freiheit der Wahlen, wie schon Carl VII. es gethan. Ludwig XI. [h]) und Carl VIII. vergaben im Einverständnisse mit dem Papste Bisthümer. So ließ sich auch der König in den Jahren 1486 und 1487 mehrere Rescripte vom Papste geben, in welchen ihm die Besetzung des Bisthums von Beauvais zugesprochen war.

Als er seinen Willen dem dortigen Capitel bekannt machte, gerieth dieses in großen Eifer für seine Rechte, und wagte es sogar, ungeachtet der königlichen Drohungen den Ludwig de Villes de l'Isle Adam dem vom König Ernannten entgegenzusetzen. Die Entscheidung gab der Senat für den vom Capitel Gewählten [i]). Auf diese Weise ging es fort bis auf Franz I.

Der Streit zwischen Ludwig XII. und Julius II. hatte nur in einer Bischofswahl für die Kirche von Avignon ihre Ursache, bei welcher die Interessen des Königs und des Pap=

h) Le Clergé de France par Hugues du Tems. T. 2. p. 219.

i) Preuves des libertés de l'église gall. c. 15. n. 70. 72. 73.

stes sich nicht vereinigen wollten [k]). Selbst die Königin von Frankreich hatte Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe. So erhielt 1506 Antonius von Estaing das Bisthum Angouleme nur durch die Gunst der Louise von Savoyen, der Mutter Franz I. [l]). Und Franz I. verschaffte noch vor seinem Regierungsantritt das Bisthum Saintes seinem Lieblinge Franz Soderini, einem edeln Florentiner [m]). So ging es fort, bis endlich Franz I. mit Leo X. die pragmatische Sanction dem weltlichen Interesse wirklich zum Opfer brachte.

Concordat Leo X. mit Franz I.

Privata commoda semper offecere officientque rebus publicis.
Tit. Livius.

Seitdem Philipp der Schöne im Bunde mit den Päpsten die Freiheit der Kirche unterdrückt hatte, bildeten dessen Nachfolger in steter Annäherung einen vollkommenen Despotismus über jene aus. Mit dem römischen Hofe kamen sie oft in feindselige Stellung, wenn jeder Theil das ihm winkende Privat-Interesse dem andern mißgönnte. Tadelhafter aber noch als solch ein Mißverhältniß war das jeweilig eingetretene Friedenssystem beider Höfe, ein Hinderniß, das Uebel endlich an der Wurzel zu heben, weil jeder Vertrag ein neuer Keim und eine neue Quelle von Störungen und Zerrüttungen der Kirchenfreiheiten war. Die pragmatische Sanction war lange schon ein Dorn im Auge des Papstes; sie zu vernichten schien eine seiner größten Aufgaben. Daher auch seine immerwährende unrühmliche Ankämpfung gegen dieselbe. Fürsten aber diente sie zur Scheidemünze, Vortheile für sie zu erhandeln, beiden Gewalten aber zum Monopol eigennütziger Zwecke.

k) Rainald. an. 1509.

l) Le Clergé de France par M. l'Abbé Hugues du Tems T. II. p. 324.

m) Ibid. 35.

Aehnliche Motive, wie bei Ludwig XI., lagen auch bei der Abschließung des Concordats zwischen Leo X. und Franz I. vor. Zu Bologna hielten sie eine Unterredung im Jahr 1516; der König hatte Absichten auf Neapel, und bedurfte der Freundschaft des Papstes. Zur Eroberung gab ihm Leo seine Genehmigung und das Versprechen der Hülfleistung; der Papst wünschte, wie fast alle seine Vorgänger, die Aufhebung der pragmatischen Sanction. Die Interessen der beiden Höfe waren daher in einander enge verschlungen, und stellten sofort ein Concordat auf, in welchem dem König die Nomination zu den Bisthümern und Abteien des Reiches, der Provinz Dauphine und der Grafschaften Dijon und Valencia zugestanden wurde. Von nun an bestellte der König die Bischöfe, Erzbischöfe und andere Prälaten, innerhalb sechs Monaten nach der Erledigung; wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hatten, bestätigte sie der Papst, wo nicht, so hatte der König die Macht, in drei Monaten andere Personen zu ernennen; unterblieb dieß, so besetzte der Papst. Dieser hatte auch die geistlichen Aemter zu verleihen, welche durch den Todesfall ihrer Verwalter zu Rom eröffnet wurden n). Die Annaten wurden stillschweigend dem Papste wieder verstattet, und die sogenannten größeren Angelegenheiten seiner Entscheidung übergeben. Von den Beschlüssen zu Constanz und Basel war die Rede nicht mehr. Der Papst gab an Franz I. Parma und Piacenza; dieser opferte jenem mächtige Große des römischen Gebietes auf.

Bei dem großen Aufsehen, das nothwendig ein solcher für die gallicanische Kirche nachtheiliger Vertrag erregen mußte, war es zu erwarten, daß Gründe und Entschuldigungen vorgebracht werden würden. Sie bestanden darin, daß man somit allen fernern Wahlen vorbeugen wolle, die durch weltlichen Einfluß und Mißbrauch stürmisch, gewalt-

n) Histor. S. Lateran. Concil. p. 184. S. S. Concil. Labbei et Cossart. T. XIV. p. 288. Du Mont Corps diplom. W. T. I. p. 226.

sam, simonisch, durch die Leidenschaften der Blutsverwandtschaft beschmuzt, selbst durch Meineid befleckt worden seien, weil die Wähler, ungeachtet ihrer Eidesleistung, den Würdigen zu wählen, sich dennoch durch Privat-Interesse, Neigungen, Parteisucht, Bitten und Schmeichelei sich haben bestimmen lassen. Ein neuer Beweis von dem schlechten Zustande der damaligen Wahlen, aber keine gültige Entschuldigung für das dem französischen Clerus entzogene und unter sich getheilte Recht. Aber so unvertilgbar ist dem menschlichen Gemüthe Ehrfurcht vor dem Rechte eingeboren, daß selbst die kühnsten und glücklichsten Verletzer desselben bei aller Machtfülle von jeher sich dennoch die Mühe gaben, für ihre Gewaltthaten Rechtsvorwände aufzusuchen und anzukündigen.

Dieser Vertrag, vielleicht das einzige Mittel, das gute Einverständniß mit dem Hofe zu Rom zu erneuern, entflammte in der Nation zu den lebhaftesten Oppositionen. Es empörte die Gemüther, die Dekrete der Concilien von Constanz und von Basel vernichtet, die canonischen Wahlen von Neuem unterdrückt und die Annaten an die römische Curie zurückgekehrt zu sehen. Papst und König hätten sich als Alleinherrscher, ohne die Kirche, in deren Rechte sie sich theilten, nur einmal zu fragen, die Befugniß zugelegt, das Concordat zu schließen. Man weiß, wie der gesammte Clerus, die Universität und das Parlament einem Gesetze widersprachen, das den Freiheiten der Kirche so sehr zuwider sei; sie widersetzten sich der Ausübung und der Einregistrirung. Die Universität heftete sogar ein Verbot an, das Concordat zu drucken. Das Parlament, das ganz auf die Seite der Geistlichkeit getreten war, erklärte sich bestimmt und fest, an die alten Gewohnheiten auch ferner zu halten, und sich dem Willen des Königs gegenüber zu stellen. Aber Franz war nicht gesonnen, nachzugeben; als ein absoluter Herr befahl er die Einregistrirung unbedingt und unter heftigen Drohungen. Das Parlament mußte 1518 gehorchen, aber unter dem Acte erklärte es sich gegen die

Ungerechtigkeit, welcher es nur durch den Zwang des Königs nachgebe, ohne sie auf irgend eine Weise zu billigen und appellirte sogar an ein Concil. Wenn Franz I. hierinn Glauben verdiente, so wäre die Aufhebung der Wahlfreiheit nicht von ihm, sondern allein von Leo ausgegangen [s]). Allein der Eifer, mit dem er die Exequirung und die Einregistrirung eines so vortheilhaften Vertrags betrieb, läßt billig an der Aufrichtigkeit seiner Worte zweifeln. Zu dieser Zeit starb der Erzbischof von Sens. Der König verbot dem Capitel, zu einer Wahl zu schreiten. Da aber die Sage sich verbreitet hatte, der König gedenke diese Würde dem Erzbischof Sebastian von Paris zu geben, wählte das Capitel von Sens jenen Prälaten. Als aber das Bisthum von Alby vacant geworden war, wählte das Capitel einen Bischof, der König einen andern. Beide Prätendenten wandten sich an das Parlament von Bordeaux; endlich ging die Sache an das Parlament zu Paris, das für den vom Capitel Erwählten entschied. Im Jahr 1531 schickte der König den Gabriel von Grammont, Erzbischof von Bordeaux, nach Rom, um sich das Recht zu erbitten, zu allen Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien jener Kirchen, die zufolge ihrer Privilegien in das Concordat nicht eingeschlossen waren, ungeachtet derselben ernennen zu dürfen. Der Papst ertheilte bald den Indult.

Mehreremal bat der Clerus um Aufhebung des Concordats und Herstellung der Wahlfreiheit. Man war unter Carl IX. übereins gekommen, sie in Orleans festzusetzen. Aber der Plan und das schon weit gediehene Werk zerfiel wieder, weil das Concil von Trient die königlichen Ernennungen begünstigte, indem die Väter desselben großen Theils von Königen erwählte Bischöfe waren. Im Jahr 1579 sagte der Bischof von Bazas, indem er um Wahlfreiheit bat: „Wenn es sich nur darum handelte, die Bisthümer seiner Majestät unter der Bedingung in die Hände zu geben, daß er die Wahlen wieder herstelle, so würden die

s) Concil. Tom. 14, p. 360.

Bischöfe gewiß gern einstimmen" p). Sogar Concilien baten um Herstellung der Wahlfreiheit. So das Concil von Rouen im Jahr 1581 q).

Auf der im Jahre 1585 vom Clerus gehaltenen Versammlung sprach der Bischof von St. Brieux zu Heinrich III.: Wir wollen euch nicht verhehlen, daß Euer Großvater seligen Andenkens, der große König Franz, Eurem seligen Vater Heinrich auf dem Todbette erklärt habe, daß ihm sein Gewissen über nichts quälende Vorwürfe mache, als weil er die freien Wahlen vernichtet und die Nominationen zu Kirchen und Klöstern eingeführt habe. Der Erzbischof von Vienne wandte sogar, indem er über das Concordat zur Versammlung sprach, die Worte des 21sten Psalmes auf Leo X. und Franz I. an r). Noch auf andern Versammlungen protestirte man gegen dieses Concordat mit aller Heftigkeit. Aber alle Vorstellungen der Concilien, der Bischöfe, der Universität und des Parlaments blieben fruchtlos; der König ernannte von nun an die Bischöfe, Erzbischöfe und Prälaten des Reiches. Einen bedeutenden Zuwachs der Gewalt hatte er somit erhalten; der erste Stand des Reiches war nun völlig von seiner Gnade abhängig und die Besitzer großen Grundeigenthums mußten sofort Hofleute werden. Dadurch verlor auch vorzüglich das Gewicht ihrer Urtheile in Angelegenheiten, welche Religion und Staat zugleich betrafen. Die Lust und Freiheit, Verbesserungen einzuführen, ward ihnen durch ihr Verhältniß zum Könige und durch dessen Freundschaft mit dem Papste völlig benommen. In Folge wurde die Macht des Königs über die Ernennungen, als jene ein stets wachsender consequenter Despotismus leitete, durch den Papst immer weiter noch ausgedehnt.

---

p) Procès verbal manuscrit de l'Assemblée de Melun.

q) Optamus omnes a Deo, atque a Christianissimo nostro Rege supplices, precamur, Electiones restitui cum veteri et sincera eligendi forma. Conc. Tom. 15, p. 830.

r) Partiti sunt vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem. Procès-verbal manuscrit.

Von Alexander VII. erhielt Ludwig XIV. 1664 den Indult der Ernennung zu den Bisthümern Metz, Toul und Verdun [8]), den Clemens IX. auch auf dessen Nachfolger ausdehnte, der in den Indult noch das Bisthum Artois und Tournoy aufnahm.

Indeß waren der König und der Papst nicht immer im besten Einverständnisse. Schon die Gefangennehmung Clemens VII. durch Kaiser Carl V., wäre nicht bald des Papstes Freiheit erfolgt, hätte vielleicht schon sehr frühe Zwiste anfachen können, da Franz I. mit Heinrich VIII. in ein Bündniß trat, und sie gemeinsam beschlossen, die Geistlichkeit ihrer Staaten zu versammeln, und eine Berathung zu halten, wie die sonst in Rom gesuchten Provisionen der bischöflichen Sitze in Zukunft besorgt werden sollten. Die jedoch bald erfolgte Befreiung des Papstes verhinderte die weitere Entwickelung der Sache. Es hatten sich schon in Zeit von sechs Monaten einige Provisionen vorgefunden, welche der Erzbischof von Bourges als Metropolit in seiner Provinz getroffen hatte. Paul III., der auf Clemens VII. folgte, wollte das mit Franz geschlossene Concordat in Hinsicht der Provinz Bretagne nicht für gültig und anwendbar anerkennen, weil jene Provinz erst nach Abschluß des Concordats zu Frankreich gekommen war und versagte sofort den vom König ernannten Bischöfen die Bullen. Der König zog zur Entscheidung dieses Falles seine Prokuratoren zu Rathe, welche erklärten: daß man nach dem alten Kirchengebrauch auch gegen den Willen des Papstes vorschreiten solle, wenn die ernannten Bischöfe die im Concordat bestimmten Eigenschaften hätten. Als die in Folge des Rathes getroffenen Anstalten dem Papst den Ernst der Regierung zeigten, hielt er für besser, nachzugeben. Der von Papst Julius III. im Jahr 1551 dem König von Frankreich, Heinrich II., angekündigte Krieg, dessen Exkommunikation und die Bedrohung, das ganze Reich mit dem Interdict zu bele-

---

8) Pinsson — traité des Indults.

seine Plane aufzunehmen, und der Papst an den Systemen gegen die Engländer, Schweden und Russen die Theilnahme verweigerte, kam es zwischen beiden zu ernsthaften Auftritten. Der Kirchenstaat wurde mit dem französischen Reiche vereinigt, der Kaiser vom Papste gebannt, dieser aber von jenem gefänglich nach Frankreich abgeführt. Von diesem Augenblicke an wurde allen Ernennungen die Confirmation versagt, und die Heerden blieben ohne Hirten, nicht nur in Frankreich, sondern auch in jenem Theile von Teutschland, der mit der französischen Kirche in Verbindung stand.

Am 23. April 1811 beschloß der Kaiser, den Bischöfen seines Reiches den Zustand der gallikanischen Kirche kund zu geben, und sie sofort zu einem Nationalconcilium einzuladen, um nach den Grundsätzen der allgemeinen und insbesondere der gallikanischen Kirche zu bestimmen: wie die erledigten Bischofssitze wieder besetzt werden sollten.

Er ging besonders damit um, die französische Kirche von dem Papste gänzlich unabhängig zu machen. Auch teutsche Bischöfe lud er zur Versammlung ein. Am 17. Junius wurde das Concil zu Paris eröffnet. Dem Papste, der damals zu Savona in gefänglicher Haft war, gestattete der Kaiser nach dem Wunsche des Concils ungehinderten Einfluß auf die Unterhandlungen. Dem Concilium wurde von Seite des Kaisers der Entwurf eines Dekrets vorgelegt, welcher also lautete: der Papst soll die Confirmation den vom Kaiser ernannten Bischöfen, nur mit Ausnahme jener Fälle, die in dem Concordate mit Papst Leo X. festgesetzt seien, innerhalb sechs Monaten ertheilen, widrigenfalls der Metropolit zur canonischen Confirmation und Consecration einschreiten sollte. Das Concilium übergab diesen Entwurf einer Commission von eilf Bischöfen zur Prüfung mit der Vorfrage: ob das Nationalconcilium befugt sei, über die canonische Einsetzung der Bischöfe, ohne Dazwischenkunft des Papstes zu entscheiden. Auf diese Vorfrage antwortete die Commission: sie habe durch die Mehrheit der Stimmen erkannt, daß das Nationalconcilium auch sogar im Falle

der Nothwendigkeit nicht befugt sei, über die Einsetzung der Bischöfe ohne Dazwischenkunft des Papstes zu entscheiden. Ueber den Entwurf des Dekrets aber entschied die Commission dahin, daß dieses Dekret, wenn es auch von dem National-Concilium sollte ausgesprochen werden, keine Gesetzeskraft erhalten könne, bevor es nicht Seiner Heiligkeit zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Das erstemal mußte der Kaiser von diesem Concilium den Nachdruck religiöser Ansichten empfinden, und weil er nun wohl voraussehen konnte, daß, wenn die Sache der Generalversammlung würde vorgelegt werden, die Mehrheit nach dem Sinne der Commission entscheiden und dadurch seine Absicht gänzlich vereiteln würde, so hob er sehr bald, unter Gewaltthätigkeiten gegen einzelne Mitglieder, die er gefänglich einzog und absetzte, die Versammlung den 10. Juli wieder auf. Ein Dekret ward jedoch an den Papst nach Savona geschickt, folgenden Inhalts: der Kaiser soll gebeten werden, fortzufahren in Gemäßheit der Concordate zu den erledigten Stellen zu ernennen; die von einem Metropoliten oder ältesten Bischof zu ertheilende Institution soll aber im Namen des Papstes ertheilt, und jedesmal die autentischen Acten darüber sogleich an den römischen Stuhl eingesendet werden. Articul. 2. Pius VII. bestätigte dieß Dekret am 20. Septbr. 1811 zu Savona [u]). Aber die bischöflichen Sitze blieben auch ferner unbesetzt. Später machte der Kaiser ein neues ihm vortheilhaftes Concordat bekannt, welches der Papst zu Fontainebleau am 25. Januar 1813 unterzeichnet haben soll. Da aber der Papst dem wortwidrigen und treulosen Benehmen des Kaisers widersprach, so blieb das Concordat unvollzogen. Vermöge des Concordats ward im Verzögerungsfalle der päpstlichen Confirmation jene Einsetzung der Bischöfe durch den Metropoliten oder ältesten Bischof des Sprengels von Neuem bestätigt, dagegen dem Papst die

u) Fragments relatifs à l'histoire ecclésiastique des premiers années du 19. siècle. S. 363.

Ernennung zu 10 Bisthümern in Frankreich und *Italien*, die Wiederherstellung der sechs Cardinalbisthümer um Rom, die Rückgabe aller seiner noch unveräusserten Domainen bei Rom, und die Erstattung der übrigen bis zum Ertrag von zwei Millionen, die volle Freiheit seiner Abgeordneten *an* auswärtigen Höfen, und der Abgeordneten dieser bei *ihm*, und die volle Ausübung seines päpstlichen Berufes nach der Weise seiner Vorgänger, so wie die kaiserliche Verzeihung für alle, während dieser Streitigkeiten in Ungnade gefallenen Prälaten und Geistlichen zugesichert. Napoleon ließ das Concordat überall bekannt machen, aber es kam nicht zur weitern Erfüllung, und der Papst mahnte selbst die Erzbischöfe, falschen Gerüchten von einem wirklichen Abschlusse nicht zu glauben. Der Papst hat deswegen diesen Vertrag nicht anerkannt, weil die Bedingung freier Berathung mit den Cardinälen nicht erfüllt worden war. Keiner der von Napoleon ernannten Bischöfe erhielt weder damals noch unter der Regierung Ludwigs XVIII. die canonische Institution.

Nach dem Sturze Napoleons wurde in Ansehung des Verhältnisses der gallicanischen Kirche zum römischen Stuhl einstweilen das Concordat von 1801 angenommen. Der Bischof von St. Malo, Courtois de Pressigni, ging als Gesandter nach Rom ab, daselbst die Unabhängigkeit der französischen Kirche durchzusetzen. Es war von der Aufmerksamkeit der Regierung auf das Interesse der katholischen Religion zu erwarten, daß sie Alles that, um auf die äussere Lage der Geistlichkeit vortheilhaft einzuwirken. Doch hatte die Unterhandlung, welche der französische Gesandte, Herzog von Blacas, später in Rom, da das Concordat von 1817 von Seite Frankreichs nicht angenommen wurde, nur den Erfolg, daß der Papst die Verminderung der Zahl der bischöflichen Sitze in Frankreich und im Jahre 1819 die provisorische Besetzung der erledigten erz- und bischöflichen Sitze nach dem Concordat von 1801 genehmigte. Der Papst hatte die Absicht, durch Aufhebung des Concordats von

1801 und der dazu gekommenen organischen Artikel das von 1516 wieder herzustellen, was der schon erwähnte Abgeordnete Graf Blacas einging; der Versuch mißglückte durch den Widerspruch der Kammern, und die Widerlegung beliebter Schriftsteller. Fernere Unterhandlungen wurden über die Anzahl der bischöflichen Sitze gepflogen, worüber nach den Bemühungen des Duc de Blacas d'Aulpes man sich endlich verglich. Durch eine päpstliche Bulle vom Jahr 1822 wurde die neue Diöceseneintheilung Frankreichs festgesetzt; der König ernennt zu allen erz- und bischöflichen Stellen.

Spanien.

Es ist am Schlusse der vorigen Periode bemerkt worden, daß es noch im fünfzehnten Jahrhundert in allen spanischen Reichen dahin gekommen sei, daß die Päpste mit den Königen die Wahlen getheilt, und die Freiheit derselben gänzlich vertilgt haben. Es hieng nun ganz von den persönlichen Eigenschaften derer, die so auf Kosten der Nation getheilt, ab, welcher über den Andern mehr Einfluß erlange. Die Stände, die früher dem päpstlichen Einflusse entgegengetreten waren, wurden, seitdem der König mit ihnen gemeinschaftliche Sache machte, nicht mehr gehört. Ferdinand der Katholische, ein kluger und schlauer Regent, wortbrüchig in Allem und treulos, nur an seinem Interesse nicht, war bei Angelegenheiten des Staates so wie der Kirche nur darauf bedacht, Alles seinem anscheinlichen Nutzen zu opfern; die religiöse Ansicht des Lebens war nie in ihm. Mit den Päpsten, kam er in öftere Zerwürfnisse, wenn ihre Interessen collidirten. Selten giengen sie aber einander zu nahe, noch ließen sie ihre Zwiste sehr lange andauern, weil dieß eben ein gemeinschaftliches Hinderniß für ihren Einfluß hätte werden können. Sixtus IV. gab den Königen von Castilien auf immerdar in einer Bulle das Privilegium, daß man zu den Bisthümern des Königreichs nur solche erwählen sollte, die der

König schon ernannt habe [v]). Der Ansinnung Ferdinands, einem sechsjährigen Bastarden des königlichen Hauses, das Erzbisthum Saragossa zu geben, welcher Sixtus lange Widerstand geleistet hatte, gab er endlich strafbar nach, als er jene Kirche wirklich dem Bastard als Commende übertrug. Mariana, der sich sonst sehr darüber empört, sucht Entschuldigungsgründe anzuführen [w]).

Als Sixtus das Bisthum von Cunnso seinem Neffen der schon Cardinal war, gab, hielt der König das Präsentationsrecht verletzt. Erzürnt befahl dieser allen seinen Unterthanen, Rom sogleich zu verlassen, bei Strafe, alle Güter in seinem Lande zu verlieren. Diese Drohung und de in ihr deutlich angekündigte Entschluß des Königs wirkte Sixtus IV. schickte an den König den Legaten Centurioni einen Genueser, dem aber Ferdinand anfangs allen Zutritt versagte und die Weisung gab, sogleich aus Spanien sich zu entfernen. Jener aber versprach, als er später dennoch Gehör erlangt hatte, Nachgiebigkeit von Seiten des Pabstes. Sogleich widerrief auch dieser die Ernennung seines Neffen, und ertheilte das Bisthum nach dem Willen des Königs dem Alfonso de Burgos, Bischof von Cordowa [x]). Noch mehrere Beispiele führt Johann von Ferreras an, die wir aber übergehen, weil sie immer nur das Nämliche besagen. Aus Ferdinands Periode erzählen wir nur noch die Wahl des Ximenes. Mendoza, Erzbischof von Toledo empfahl kurz vor seinem Tode 1494 der Königin Isabella den großen und würdigen Franziskaner-Provinzial Ximenes zu ei-

v) Johann von Ferreras ad an. 1482.

w) Et erat ea tempestate moribus usurpatum, ne Episcopi Ecclesiis Hispaniae darentur, nisi quos reges postularent nominarentque; und bringt noch das von Sixt ertheilte Privilegium in Erwähnung: Regibus Castellae in perpetuum, ut quos ipsi expetissent, ii episcopi praeficerentur, addita praerogativa. l. 24. c. 16.

x) Johann von Ferreras ad an. 1482.

nem Nachfolger. Der erzbischöfliche Sitz von Toledo war der erste nach dem römischen Stuhl, und durch frühere Freigebigkeit der spanischen Könige mit vielen Schlössern, Städten und Gütern bereichert. Der Erzbischof war Großkanzler und Primas von Spanien und hatte in Sachen, welche die Angelegenheiten des Staates betrafen, nach dem Könige die erste Stimme. Dieser Stand des Reichthums und politischen Einflusses erhob den Besitzer dieser Würde nach und nach zu einem Ansehen, welches selbst den Königen gefährlich zu werden anfieng. Daher suchten auch diese stets Männer auf jenen Stuhl zu erheben, die in gutem Einverständnisse mit ihnen waren. Fast immer waren königliche Prinzen zu dem Erzbisthume gelangt, und auch dießmal wollte Ferdinand seinen unehlichen Sohn Alfonso von Arragonien, den schon erwähnten Erzbischof von Saragossa, damit bekleiden. Er glaubte desto uneingeschränktere Gewalt in Castilien zu erhalten, weil er an die Spitze der geistlichen und weltlichen Geschäfte ein Oberhaupt stellte, das ihm allein ergeben war.

Aber Isabelle zeigte, daß in Castilien sie selbst die Zügel der Regierung als Königin in Händen habe, sie verwarf den Vorschlag ihres Gemahls und wählte den Ximenes, dessen große Eigenschaften sie wohl und besser begriffen hatte, als der König, weil ihr Geist mit jenem Geist verwandter war. Standhaft und gewiß ohne Heuchelei weigerte sich indeß Ximenes, die Würde anzunehmen, bis eine Bulle vom heiligen Vater es ihm befahl y).

Vor den Concordaten also schon, durch welche dem Könige die Ernennung zu den Bisthümern zugestanden wurde, bestand demnach in der That diese schon in voller Wirksamkeit, nur daß die Zwiste häufiger waren, so wie die Gunsterweise, die Kriechereien und Schmeicheleien.

---

y) Marsolier histoire du Ministère du Cardinal Ximenes liv. 2. p. 80. Gomec. l. 1. de Gestis Ximenii.

Wohl hat daher Mariana bemerkt, daß der ganze Unterschied nur in einem einzigen Worte bestanden sei.

Hadrian VI. schloß mit Carl V., seinem frühern Zöglinge, dem er seine Erhebung zum päpstlichen Stuhle verdankte, einen Vertrag, zu Folge dessen der König das Recht erhielt, zu allen Bisthümern und Abteien des Königreichs zu präsentiren [z]).

Das Gewicht, das der Papst durch Versagung der Bestätigung äussern konnte, hieng blos von seinen Verhältnissen zum spanischen Hof ab, und wurde durch die Persönlichkeit der Könige bestimmt.

Nachdem in Folge des spanischen Successionskrieges ein französischer Prinz den Thron bestiegen hatte, wurden auch die französischen Grundsätze von den Gerechtsamen der Könige und den Freiheiten der Kirche nur noch mehr herrschend.

Philipp V. hielt sich vom Papst wegen Anerkennung Carls III. persönlich beleidigt, und verhinderte alle Wirksamkeit der römischen Curie in seinem Lande. Wegen des Herzogthums Castro und der Grafschaft Ronciglione, die der Infant Carlos, da sie der päpstlichen Kammer verpfindet waren, wieder einlösen wollte, kam es zu Thätlichkeiten. Es brach ein Kriegsheer ins römische Gebiet ein, den Papst zu schrecken und zu zwingen, daß er ihm das Recht ertheile, einen Cardinal erwählen zu dürfen, und zugleich auch in Neapel und Sicilien Beneficien zu vergeben. Der Papst aber fand sich hiezu nicht geneigt, wenn er auch sonst in Rücksicht auf Spanien nachgiebig in mancher Hinsicht sein mußte. Besonders schwächte die herrschgierige und stolze Königin Elisabeth, Prinzessin von Parma, das Ansehen des Papstes.

---

z) Postremo Hadrianus VI. in gratiam Caroli Alumni, cui debebat Pontificatum, ei et successoribus concessit *Lege perpetua* jus praesentandi Episcopos Hispaniae, qui ante ad supplicationem eorum precario a Pontificibus romanis instituebantur. Mariana Histor. de rebus Hispan. l. 26. c. 5.

Selbst als im Jahr 1735 diese Königin die seltsame Forderung that, daß ihr achtjähriger Infant Ludwig als Erzbischof von Toledo bestätigt würde, mußte Clemens XII. nachgeben, und durfte nicht einmal die Bedingung vorbringen, wenn er einst tüchtig befunden würde.

Es schien in der That, als ob die Höfe darein ihre Aufklärung und Freiheit setzten, daß sie mit Papst und Priesterthum öffentlich ihr Gespött trieben. Auch die Cardinalswürde erhielt der Kleine, und gab erst in reifern Jahren seine Geistlichkeit wieder auf. Eine solche Erhebung war den Römern lächerlich; Pasquino stellte ein Kind dar, dem ein Birett und ein Zuckerbrod geboten wurde, und das nach dem Zuckerbrode griff.

Die Streitigkeiten zwischen den Königen und dem römischen Hofe schienen endlich durch ein Concordat, das im Nov. 1737 zwischen Philipp V. und Clemens XII. geschlossen wurde, geendet zu sein. Allein da in Ansehung des Ernennungsrechtes nichts ausgemacht worden war, so war dadurch Stoff zu neuen Zwistigkeiten vorhanden. Aber im Jahr 1753 wurde zwischen Ferdinand VI. und Benedikt XVI. ein neues Concordat errichtet, kraft dessen der Papst die Vergebung von 52 niedern Kirchenstellen erhielt, zu allen großen aber dem Könige das Präsentationsrecht gestattet wurde. Dieser Vertrag erregte das Mißfallen des Cardinals Torregani, der Clemens XIII. sofort bewog, die Sache rückgängig zu machen. Aber das päpstliche Breve wurde nicht einmal angenommen und es blieb beim Concordate. Benedikt XIV. hatte damals 113,000 Scudi der apostolischen Kammer erlegen lassen.

Der König ernennt jetzt zu allen geistlichen Stellen, er bezieht die Einkünfte, so lange sie erledigt sind, jedoch nur zu frommen Zwecken. Der Papst genoß seit dem Concordate mit Ferdinand VI. das Vorrecht, 52 Stellen unabhängig von der Krone zu besetzen. Im Jahr 1823 ward die diplomatische Verbindung mit dem römischen Stuhle abgebrochen, weil der Papst einen Prälaten, der dem con-

stitutionellen System ergeben war, Villanuova, als Gesandten anzunehmen sich weigerte.

Das Königreich der beiden Sicilien.

Weder das Haus Anjou noch Arragonien achtete sehr die mit dem Papste eingegangenen Verträge. Nie erhielt ein Prälat eine Stelle, wenn der König ausdrücklich dagegen war; obschon aber der Pakt verletzt wurde, so setzte doch der Papst als Oberlehensherr jedesmal jene Clausel in die Investitur, und war stets bedacht auf die Erhaltung seiner Rechte. In der Investitur Ferdinands I. von Arragonien durch Pius II. war der Beisatz „unbeschadet der päpstlichen Reservationen" a) noch beibehalten. Die Sache blieb lange in diesem Zustande, und wurde zur Zeit der arragonischen Könige eine fruchtbare Quelle immerwährender Streitigkeiten. Carl V., der Erbe der beiden Sicilien, schloß mit Clemens VII. ein Concordat, gemäß welchem jener befugt wurde, zu 24 auf den Grenzen liegenden Bisthümern zu ernennen, weil der König ein großes Interesse haben mußte, gutgesinnte und ihm ergebene Männer daselbst zu haben. Es ward noch sonst angekündigt, daß Seine Heiligkeit in Erwägung der von vormaligen Königen gemachten Anforderung auf die Ernennung der Bischöfe, und der daraus entstandenen Streitigkeiten aus Rücksicht für die in Zukunft noch Statt findenden Zwiste also sich verglichen habe. Die wahre Ursache aber ist, daß Carl damals der Anker war, auf den sich Clemens stützen mußte. In Betreff der andern Bisthümer und Beneficien ward freie Disposition dem apostolischen Stuhl zugesprochen b). Ueber diese Klausel wußte sich aber die spanische Staatskunst weg-

a) Salvis reservationibus Pontificis.

b) Reliquis omnibus ecclesiis et beneficiis dicti Regni exceptis duntaxat his, quae juris patronatus existunt, ad liberam dispositionem apostolicae sedis remanentibus, juxta ipsam investiturarum formam. Lebret. Magazin.

zusetzen, weil sie selten an eine Verpflichtung durch sie sich gebunden hielt. Wir unterlassen, ein langes Verzeichniß von den vielen Veranlassungen und Fällen hieherzusetzen, in welchen die apostolischen Provisionen nicht angenommen worden sind. Nie aber unterließen die Päpste, auf die Wahlen der Bischöfe noch einzuwirken und es erzeugte sich öfter ein Kampf zwischen spanischer Staatskunst und römischer Scharfsinnigkeit, der es nicht an Mitteln fehlte, selbst bis auf späte Zeiten wirksam zu sein. Carl III. verordnete durch ein königliches Rescript vom 26. September 1750 und 31. Juli 1751, die Staatskammer sollte standhaft alle Provisionen und Beneficien und andere Würden kraft des königlichen Placetums verweigern. Dieß beobachtete man auch in der Folge beständig, ohne daß der Hof von Rom sich darüber beschwert hätte. Nur die Confirmation blieb, und selbst diese wurde gefährdet.

Waren früher Könige mit den Bischöfen nur darauf bedacht, die Freiheiten der Landeskirchlichen Verfassung von den päpstlichen Einflüssen zu retten, und suchten sie dieses meist mit wenigem Erfolge durchzusetzen, so war jetzt schon seit geraumer Zeit der entgegengesetzte Fall eingetreten. Wie am Vorabende eines großen Tages drängten sich an den Papst Ereignisse jeder Art, ihm allen Einfluß auf die Kirchen anderer Länder zu entreissen. Wie in Uebereinstimmung gesetzt, suchten die meisten katholischen Regenten zu gleicher Zeit mit gleichen Ansprüchen aufzutreten, und sich gegenseitig zu unterstützen, gegen den Papst durchgreifende Maaßregeln zu handhaben. Das jetzige königliche Haus, ein Zweig des großen Bourbonischen, war durch dieses bei seinen Eingriffen in die päpstlichen Angelegenheiten um desto mehr gesichert, je angelegener es jenem selbst war, seine Macht in diesem Gebiete zu erweitern. Es standen Minister auf, die ihren König von der ihnen unwürdig scheinenden Lehenspflichtigkeit des Papstes befreien wollten, die nur auf solchen Rechten beruhten, welche der Papst in früherer günstiger Zeit geübt hatte. Unter solchen Ministern zeichnete

sich besonders der Marchese Tanucci aus, der schon unter König Carl den Weg zu großen Reformen im Kirchenwesen sich gebahnt hatte. Als aber dieser auf den spanischen Thron 1759 überging, wurde der Marchese von dem König während der Minderjährigkeit des jungen Nachfolgers an die Spitze der Regentschaft gestellt. Schon im Jahr 1768 wurde Benevent in Besitz genommen, und die Abgaben nach Rom verweigert, und der Anspruch des königlichen Hofes auf Castro und Ronciglione erneuert. Benevent wurde jedoch wieder zurückgegeben, so wie auch der Zelter, das jährliche Zeichen der Lehenspflichtigkeit, wieder gesendet; die übrigen beschränkenden Verordnungen aber blieben. Als aber Pius VI. Papst geworden war, ging Tanucci viel weiter als jemals. Die päpstliche Nunciatur wurde sehr eingeschränkt, und von nun an besetzte der König alle zum königlichen Patronat gehörenden Bisthümer und Abteien, mit denen der König auch sonst nach Willkühr verfuhr, sie einzog und zusammenschmolz.

Der Streit, der sogleich über die Wiederbesetzung des Erzbisthums Neapel, die früher dem Papste zustand, zwischen König und Papst entstanden war, wurde so beigelegt, daß der König dem bisherigen Erzbischof von Palermo, Filungiani, das Erzbisthum Neapel, der Papst aber dem Herrn Caraffa das Erzbisthum Palermo zutheilen sollte. Dabei hatte jedoch der Papst versprechen müssen, den erstern zum Cardinal zu erheben, was er aber später verweigerte, weil er jenen für einen Anhänger des Jansenismus hielt. Sogleich mußte nun dieser auf königlichen Befehl aus seinem Hirtenbriefe das Wort apostolicae sedis gratia bei seinem Namen weglassen, und dem Papst wurde sogar die Ersetzung derjenigen Pfründen entzogen, die ihm in Sicilien zugestanden, und der Vorbehalt kleiner Pensionen auf einige Bisthümer gänzlich abgesprochen. Der spanische Gesandte zu Rom vermittelte dießmal den Streit, so wie später, als die Regierung von Neapel verbot, Dispensationen in Rom zu holen, der Papst aber dagegen die Bestätigung der vom König

ernannten Bischöfe verweigerte. Die Zerwürfnisse dauerten stets fort, indeß die königliche Ernennung der Bischöfe auf alle Bisthümer ausgedehnt wurde, bis es 1790 zu einem ernstlichen Vergleich kam, zufolge dessen der Papst zu kleinern Beneficien, aber nur Eingeborne, zu den Bisthümern aber einen von drei Vorgeschlagenen ernannte. Die Uebergabe des Zelters wurde gänzlich abgeschafft, und der König von Neapel war nicht mehr Vasall des Papstes.

Es wurde bei der Geschichte Frankreichs von uns schon bemerkt, daß nach dem Sturze des bourbonschen Hauses in Neapel von Napoleon ein dem französischen ganz ähnliches Concordat für die italienische Republik mit dem Papste geschlossen worden sei. Italien wurde später ein Königreich. Als nach dem Sturze der Familie Buonaparte's Ferdinand IV. wieder nach Neapel zurückkehrte, fand er 40 Bisthümer erledigt und ihre Vicarien ohne Ernennung der päpstlichen Vollmacht. Man sehnte sich nach Wiederherstellung der kirchlichen Verhältnisse, und schon 1815 wurde der Cardinal Carraccioli nach Neapel zu Unterhandlungen über ein neues Concordat gesendet; jedoch wurde es erst am 15. Febr. 1818 zu Terracina unterzeichnet, und vom Papst im Consistorium im März bekannt gemacht. Nach diesem Concordat ernennt der König zu allen Bisthümern des Reiches; auch erließ dieser noch nebenbei die besondern Verordnungen, daß es bei der Ausübung der Rechte der Monarchia Sicula, wie bisher, zu verbleiben habe c).

Savoien, Piemont, Sardinien.

Aus einem Briefe des Cardinal Arnold Ossat, französischen Geschäftsträgers in Rom, geht hervor, daß Papst Nicolaus V. dem Herzog Ludwig von Savoien rücksichtlich der Wahlen der Bischöfe zuerst bedeutende Privilegien gegeben habe, die in der Folge auch von Sixtus IV., Innocenz VIII., Julius II., Leo X., Clemens VII., Julius III.,

---

c) Vaters Anbau der neuesten Kirchengesch. I. B. S. 63 — 134.

Gregor XIII. und Clemens VIII. bestätigt wurden. Die Vergünstigung war indessen, wie aus den Bullen hervorgeht, kein eigentliches Ernennungsrecht der Herzoge, weil davon keine Erwähnung im eigentlichen Sinne geschieht. Die Päpste hatten blos versprochen, Bisthümer und Abteien nur nach dem Willen und der Genehmigung der Herzoge an würdige Personen zu vergeben, savoische und piemontesische Bisthümer aber nicht mit großen Pensionen zu beschweren. Capitularwürden, Priorien und andere Beneficien, Reservationen für die päpstliche Kammer konnte der Papst nur Savoiarden, oder solchen Ausländern geben, die der Herzog wünschte [d]). Als Heinrich II. Savoien und Piemont seinem Reiche einverleibte, ließ er sich vom Papst eben denselben Indult geben [e]).

Dieses Privilegium, dessen Ursache Ossat nicht angab, hatte folgenden kurzen geschichtlichen Grund. Amadeus VIII., Vater des Herzogs Ludwig, der von der Basler Kirchenversammlung unter dem Namen Felix V. zum Papst gewählt worden war, trat an Nicolaus V. diesem zu Gunsten, und um die Kirchentrennung zu heben, das Pontificat ab. Zur Dankbarkeit ertheilte nun Nicolaus 1451 an Ludwig den genannten Indult, der in der Folge zu langen Zwisten mit den Herzogen von Savoien und nachmaligen Königen von Sardinien veranlaßte. Bald fand man in Rom gegen diesen Indult

---

d) Diese Vergünstigung wußte aber der herzogliche Hof ganz besonders zur Versorgung der Prinzen des eigenen Hauses zu gebrauchen. Das Bisthum Genf war die ordentliche Competenz der jüngern Prinzen von Savoien geworden. Doch waren sie damit allein noch nicht zufrieden. Prinz Johann Ludwig, der jüngste Sohn des Herzogs, Amadeus des Seligen, der 1458 auf seinen Bruder Peter im Bisthum Genf gefolgt war, hatte dabei noch das Erzbisthum zu Tarantaise und das Bisthum zu Maurienne, die Abtei Peterlingen, und noch neun andere Abteien und Probsteien. Joh. v. Müller, Gesch. der schweizerischen Eidgenossenschaft, Thl. IV. S. 683.

e) Ossat. Tom. 2. epist. 141.

mancherlei Ausflüchte, das Privilegium sei nur der Person des Herzogs Ludwig, nicht aber seinen Nachfolgern gegeben worden; und wenn dieß auch noch zugegeben würde, was man keineswegs müßte, so hätte es nur auf Savoien, nicht aber auf Piemont und Montferrat Bezug. Der Streit wurde unter Victor Amadeus II. aufs Heftigste angefacht, der Ansprüche auf die Ernennung zu allen Beneficien in Savoien, Piemont und Montferrat und in allen seinen Ländern machte, auch nicht mehr dulden wollte, daß fremde Geistliche Pensionen aus seinem Lande zögen. Sofort ließ Clemens XI. im Jahr 1707 ein Monitorium wider die Minister des Herzogs an den Quirinal heften, welche ihrem Herrn zu seinen Handlungen gerathen hätten oder noch rathen würden, mit dem Anhange, daß alle bisher ohne päpstliche Bestätigung geschehenen Vergebungen der Beneficien für nichtig erklärt seien. Der Streit wurde noch bitterer, als der Herzog den Bischof von Navarra seines Amtes entsetzte, weil er einige herzogliche Diener gebannt hatte, und der Papst den Bann billigte. Nun erklärte der Gesandte des Herzogs, wenn der Papst die Zwiste nicht durch billigen Vergleich beenden würde, so habe er Befehl, Rom zu verlassen, auch würde sich sein Herr alsdann einer unumschränkten Gewalt in seinen Ländern bedienen. Wirklich verließ er auch Rom mit der Erklärung, daß, was bisher aus Liebe zum Frieden zugestanden und nachgegeben worden sei, ungültig sein sollte. In einem Manifest, das er zurückließ, wurde unter Anderm gefordert, der Papst sollte auf die Kirchengerichtsbarkeit in den Lehengütern des Herzogthums Savoien verzichten, die freie Vergebung aller Kirchenämter, Abteien und Bisthümer sowohl in Savoien als Piemont, Montferrat und den übrigen Ländern des Herzogs verstatten, und alle Pensionen fremder geistlicher Personen aufheben. Der Geistlichkeit seiner Lande verbot der Herzog aber aufs Strengste, Bullen, Breven oder andere päpstliche Verordnungen, welche dem Ansehen des Landesherrn nachtheilig wären, Gehorsam zu leisten. Der Papst belegte nun die Räthe des Herzogs mit der Excommu-

nikation, und würde ohne Zweifel diesen selbst gebannt haben, hätte er nicht die Rache des Kaisers, dessen Partei der Herzog im spanischen Successionskrieg hielt, fürchten müssen. Clemens XI. so wie Innocenz XIII. beendeten den Streit nicht. Auf diesen folgte Benedikt XIII. vom Hause Orsini, ein gelehrter Theolog, fromm, aber unbekannt mit Welt und Menschen. Der Cardinal Coscia, fein und heuchlerisch, führte die Geschäfte. Da gewann diesen der piemontesische Staatsminister Marchese Ormea, so wie die Cardinäle Fini und Alessandro Albani, daß sie durch den Prälaten Lambertini den Papst bewogen, dem Könige nachzugeben. Benedikt bewilligte zuerst 1726 dem Herzog als König von Sardinien für sich und seine männlichen Nachfolger das Patronatrecht der erz= und bischöflichen Kirchen dieses Königreichs. Im folgenden Jahre bewilligte er ihm das Recht, einen Cardinal zu ernennen, dagegen sollte der König bei Ernennung zu den Bisthümern mit dem Papste abwechseln. Noch in demselben Jahre erfolgte aber ein anderer Vergleich, in dem der König fast Alles erhielt, was er verlangte, wobei die Ernennung zu allen Bisthümern und Abteien eingeschlossen war. Vielen Cardinälen schien dieß bedenklich und man hielt das Concordat für die apostolische Kammer so nachtheilig, daß die Canzlei Anstand nahm, die Expedition auszufertigen.

Nach Benedikt XIII. Tod wurde daher schon im Conclave festgesetzt, diesen Vertrag wieder zu vernichten, und kaum war Clemens gewählt, als er den Vergleich aufhob. Der König zog nun fünf päpstliche Lehen in Piemont ein, ließ eine im Druck erschienene Deduktion der Rechte des Papstes sogleich beantworten, und durch seine Professoren auf der Universität zu Turin Sätze vertheidigen, die dem Ansehen der Päpste sehr nachtheilig waren. Unter Benedikt XIV. kam endlich ein Vergleich 1742 zu Stande, zu Folge dessen der König nicht nur in seinen Staaten, sondern auch in Sardinien das Recht der Ernennung zu allen Beneficien erhielt.

Nach Napoleons Sturz wurde in Piemont, das wie Savoien von 1796 an, so seit 1802 mit Frankreich vereint worden war, das Kirchenwesen so viel möglich auf den ehemaligen Fuß hergestellt, und die vor 1799 bestandenen Kirchengesetze wieder eingeführt. Dasselbe geschah mit den sardinischen Staaten im Jahre 1814 [f]).

Portugall.

In diesem Lande waren schon seit Alters her die 15 Bisthümer unter Ernennung des Hofes. Unter den Streitigkeiten Johann V. mit den Päpsten über die Erhebung des zu Lissabon residirenden päpstlichen Nuntius Bicchi zur Cardinalswürde wurde dieses Recht gefährdet, doch nicht vergeben. Der König hatte allen Verkehr mit Rom, das in Portugall sonst wie in keinem andern Lande in Ansehen stand, gänzlich abgeschnitten, worüber die päpstliche Kammer jährlich 500,000 Scudi verlor. Das schien dem römischen Hof nicht wünschenswerth und Clemens XII. ertheilte endlich im Jahr 1731 dem Bicchi den Purpur, gestand dem König das Recht zu, gleich dem Kaiser und den Königen von Frankreich und Spanien, Cardinäle zu ernennen, so wie auch die Gewalt, geistliche Beneficien ohne päpstliche Einwilligung zu vergeben. Die Päpste durften es überhaupt nicht mehr mit den Königen versehen, denn an der Spitze der portugiesischen Geistlichkeit war nicht blos ein Erzbischof von Braga, sondern ein Patriarch, der für einen Papst damals hätte gelten können. Don Johann V. hatte zur Verherrlichung seines königlichen Glanzes und aus Wohlgefallen am prächtigen Gottesdienste durch große Summen erwirkt, daß diese Würde eingeführt wurde; sie war ganz an die Hofkapelle gebunden, so daß in Allem der Patriarch das Interresse des Königs hatte. Schon früher walteten große Mißverständnisse mit dem Papste vor. Denn als Portugall von Spanien durch die Erwäh-

---

f) Vgl. Vaters Anbau der neuesten Kirchengeschichte, I. Bd. S. 141 — 150.

lung des Johann IV. aus dem Hause Braganza 1640 sich losgemacht hatte, kam der römische Stuhl sehr ins Gedränge. Er sollte, aber er konnte es nicht, ohne sich dem spanischen Hofe mißfällig zu machen, den neuen König anerkennen. Vor allem verlangte die spanische Regierung, daß er den geistlichen Verkehr mit jenem vermeiden, und den von ihm erwählten Bischöfen die Bestätigung versagen sollte, was der Papst nicht durfte, ohne sein Ansehen in Portugall auf ein gefährliches Spiel zu setzen g). Auch herrschten schon damals in Portugall Meinungen über den Papst und seine Gewalt, die diesem hätten gefährlich werden können. Der gelehrte Ismael Boullard schrieb für die verwaiste Kirche in Portugall eine Schutzschrift, in der er dem Könige das Recht zusprach, die aus knechtischer Furcht vor Spanien vom Papste verweigerte Bestätigung der Bischöfe durch Metropolitane seines Reiches ersetzen zu lassen. Mit vieler Feinheit benützte er die von den Päpsten sonst vorgebrachte Behauptung, daß sie zu der Macht, Bischöfe zu setzen, durch eigene Schuld und Nachlässigkeit der Landesherren gelangt wären, und machte daraus die Folgerung, daß jetzt auf gleiche Weise durch die Schuld der Päpste der König in sein vormaliges Recht trete, die seit mehrern Jahren verwaiste Kirche seines Reiches mit Bischöfen zu besetzen, ohne länger auf Bullen von Rom zu warten, und daß deßwegen weder der König noch die Bischöfe, die jener durch seine Metropoliten in Portugall würde weihen lassen, einer Unehrbietigkeit gegen Rom oder gar der Absicht einer Spaltung zu zeihen wären h). Nützte auch diese Schrift, die von der Inquisition zu Rom verdammt wurde, für den Augenblick nicht, so erhielt sie doch die Spaltung fort, gemäß welcher der König nicht nachgeben zu müssen glaubte, später aber zeigte sie ihre volle Kraft und Anwendung im Benehmen der Fürsten.

g) Henke, Kirchengesch. 4 B. S. 19. Gebauers Portugal. Gesch. Thl. II. S. 114.

h) Henke, K.G. 4. 59. De eccles. Lusitan. ad Clerum Gallican. Argent. 1656. Fabricii *hist. bibl.* T. VI. p. 524.

Johann V. erhob, nachdem er Einmal glücklich mit dem Papst gekämpft hatte, neue Anforderungen, die zu wiederholten Zwisten führten. Clemens XII. gab nach, und verwilligte 1738, daß nicht nur die Patriarchen zu Lissabon allezeit auch Cardinäle seien, sondern auch diese Würde nach dem Absterben des damaligen Patriarchen jedesmal an einen Prinzen des königlichen Hauses vergeben werden sollte. Benedikt XIV. erneuerte dem König 1740 das Ernennungsrecht zu allen erledigten Bisthümern und geistlichen Würden im ganzen Königreich. Die päpstliche Bestätigung trat aber wieder ein, oder ward vielmehr nie aufgehoben.

Nachdem Portugall von den französischen Heeren nach dem Sturze der buonapartischen Dynastie befreit war, kam es nicht sogleich, sondern erst im Anfang des Jahres 1821 zu einer Regulirung des Kirchenwesens. Mit Zustimmung des Königs nahmen die Cortes die spanische Constitution mit einigen Veränderungen an, die vom Könige auch für Brasilien geltend erklärt wurde. Rücksichtlich der Nichtbestätigung des dortigen Erzbischofs von Rio Janeiro hatte Johann VI. schon vor den Regierungsveränderungen ernstlich mit dem Papste unterhandelt, und dessen verweigerte Bestätigung nachdrücklich gefordert [i]).

England, Irrland.

Wir haben in der letzten Periode bemerkt, daß nach den Kämpfen der Könige von England gegen die päpstlichen Reservationen und Provisionon [k]) jenen ein großer Einfluß wieder zugekommen sei, der zuletzt unter gewaltthätigen Herrschern, wie die letzten der Periode fast alle waren, in eigentliche Ernennung übergegangen sei, so daß Günstlinge sogar mehr als Ein Bisthum erhalten konnten, wie der Cardinal und Minister Wolsey. Unmittelbar nach der Trennung von der katholischen Kirche ernannte sie der König, ein Erz-

---

i) Henke, Kircheng. Fortsetz. v. Vater. 9 Thl. S. 459. 460.
k) Martene, Anecd. T. I. p. 1808.

bischof und zwei Bischöfe gaben dem Ernannten die geistliche Weihe. Es hatten die Bischöfe in England großes und politisches Gewicht; denn auch nach der Spaltung saßen beide Erzbischöfe und 24 Bischöfe, nicht als eigene Classe, sondern als Vertreter ihrer Baronien im Oberhaus. Man mußte auf alle mögliche Weise sich ihrer versehen: man betrachtete die Kirche „wie ein für den Papst immer noch gesatteltes Pferd." — Jetzt werden in England die Bischöfe von den Capiteln gewählt und vom Könige bestätigt. Zur Wahl muß aber vorher von dem Regenten eine besondere Erlaubniß eingeholt werden, mit welcher an das Capitel zugleich die Empfehlung einer bestimmten Person ergeht. Mithin ist in England die Wahlfreiheit, wie noch so vieles Andere, leerer Schatten.

Irrland aber schloß sich um so inniger und fester an den Papst an, der die dortigen Bischöfe entweder selbst ernennen oder auf ihre canonische Wahl bedeutenden Einfluß haben mußte. Mit England wurde es unter Heinrich II. vereinigt, das die Emancipation der Katholiken vornehmlich auch deßwegen so lange nicht erfolgen ließ, weil die Kirche sich weigerte, der Regierung ein Recht der Ausschließung eines Candidaten einzuräumen. Ein Haupthinderniß der Emancipation war ein eigener Eid, der sogenannte test-oath, der allen brittischen Unterthanen, die in Staatsdienste treten wollen, vorgeschrieben ist, den aber die Katholiken nach den Ausdrücken, in denen er abgefaßt war, in Beziehung auf ihre Religonsverbindung mit dem römischen Stuhle nach ihrem Gewissen nicht ablegen zu können glaubten. Würdige Engländer, denen die Emancipation selbst aus Abscheu des Joches und aus Liebe zur Freiheit wünschenswerth war, machten schon viele Versuche, officielle Nachricht über das Verhältniß fast aller christlichen Länder zum Papste, — ihr einziger Anstoß — einzuziehen. Besonders lobenswerth ist die Bemühung des redlichen Sir Johns Hippesley, eines standhaften Vertheidigers der Emancipation, der zur Feststellung jenes Verhältnisses einen starken Folioband von gesammelten Urkunden, Auszügen aus Lehrbüchern des Kirchenrechts, Ge=

setzen, Canonen, Synoden und Gutachten mehrerer Universitäten zusammenbrachte. Eine Hauptschwierigkeit blieb immer die Bestellung zu künftiger Einweisung der Bischöfe in ihre Stellen. Wenn es der König nach dem Vorschlage des Sir John Hippesley den Bischöfen überließ, durch freie Wahl der Krone nie weniger als 4 und nie mehr als 8 zur Bischofswürde taugliche Candidaten vorzuschlagen, so wollten doch einige Bischöfe sich nicht dem königlichen Veto unterwerfen, durch das der König einem oder mehrern der in die Wahl gekommenen Geistlichen die Ausschließung geben konnte. Selbst die Ernennung der Bischöfe durch freie Wahl der Capitel war vielen anstößig, weil sie bisher entweder vom Papst selbst ernannt wurden, oder dieser doch großen Einfluß auf die Wahlen hatte. Eher wollte man sich rücksichtlich des von Seiten der Bischöfe zu schwörenden Eides vergleichen. Selbst dem Papste, der gegen das gewünschte Dekret der Emancipation zu Gunsten der Katholiken die freisinnigste Nachgiebigkeit in dießfallsigen Verwilligungen versprach, setzten sie Ungehorsam und Trotz entgegen. Schon Pius VI. hatte noch vor der französischen Revolution den irrländischen Bischöfen Sätze des Eides, die gegen die Ketzer gerichtet sind, erlassen. Pius VII. aber ging noch weiter in der Annäherung an die Wünsche der Regierung, indem er dieser ein Veto bei der Wahl irrländischer Bischöfe zugestand, die aber dadurch nur aufgebracht wurden. Von Genua aus suchte er sie nochmals in einem im April 1815 durch Cardinal Litta erlassenen Schreiben zu beruhigen, daß, wenn auch die Krone einen oder den andern der gewählten Candidaten wegstreiche, doch immer noch genug bleiben würden, aus denen der Papst tüchtige Bischöfe weihen könne. Dazu gab er ihnen noch drei verschiedene Eidesformeln der Bischöfe, in Rücksicht ihres Verhältnisses zum Staat, je nachdem die Verwilligungen desselben an sie ausfallen würden. Aber auch gegen diese Verwilligungen erhoben sie Widersetzlichkeiten und verbanden sich, jeden Einfluß der Regierung auf die Wahl ihrer Bischöfe vereint zu bekämpfen und selbst dem Papste

nicht zu gehorchen, wenn er auch neue Vorschläge, auf andere Weise ein solches Veto einzuführen, an sie bringen würde. Im Jahr 1815 und 1817 sandten sie als Abgeordnete nach Rom Murray und Hayes, die aber dort zurückgewiesen und zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ermahnt wurden. Aber die Mehrzahl der Bischöfe verharrte noch auf ihrem Entschlusse, lieber auf die Emancipation zu verzichten, als die Wahl ihrer ersten Religionslehrer einer Dienstbarkeit zu unterwerfen. Diesen entschiedenen Grundsatz erklärten sie auch selbst 1816 dem Prinz-Regenten von England. Die in unserer Zeit wirklich erfolgte Emancipation wird, wie wir hoffen, den baldigen Abschluß eines Concordats zwischen der englischen Regierung und dem Papste zur Folge haben.

Schweden.

In Schweden ist es Sitte, daß die Stiftsgeistlichen, und wenn ein Erzbischof für Upsala gewählt werden soll, auch die Reichsconsistorien, Wahlzettel einsenden. Jene drei, welche die meisten Stimmen haben, werden dem Könige vorgeschlagen.

Dänemark.

In der protestantischen Kirche bildete sich das Territorialsystem in kurzer Zeit völlig aus. Staat und Regenten waren die Gesetzgeber und Richter und die Spender der Beneficien, die Gemeinden aber die Versorger der Geistlichen. Dieß war in allen Ländern der Fall, die protestantisch wurden. In Dänemark ging die Einführung der neuen Lehre sehr schnell vor sich. König Friedrich I., bisher Herzog von Holstein, war für die lutherische Lehre gut gesinnt und erklärte auf einem Reichstage zu Odensee 1527, sein Versprechen über die kathol. Lehre zu halten, dahin, daß es nicht von den in sie eingeschlichenen Irrthümern zu verstehen wäre und zeigte an, daß er die lutherische Kirche im Reiche dulden wollte. Indeß gestand er auf jenem Reichstage freie Erwählung der Bischöfe durch ihre Capitel zu, unter Bestätigung durch den

König, ohne fernern Antheil des römischen Stuhles. Unter Christian III. mußten die Bischöfe insgesammt ihre Würden niederlegen. Jetzt ernennt der König alle Bischöfe. —

Polen.

In diesem Lande war früher schon der Regent mit dem Papst im Streit über die Besetzung der Bisthümer begriffen. So behauptete König Ladislaus 1429, nicht dem Papste, sondern ihm stehe es zu, die Bischöfe des polnischen Reiches zu ernennen und einzusetzen. Um ihn von seinen Grundsätzen abzubringen, führte Martin V. ihm zu Gemüthe: wie er erst vor kurzer Zeit in England fünf, in Frankreich zwei Bischöfe den Wünschen und Bitten des Königs zuwider eingesetzt, und wie jene geschwiegen, wie er nicht anders in Castilien und Arragonien verfahren, wie er taub sei gegen die Bitten der Fürsten, welche nur dahin sinnen, ihre Minister und Lieblinge zu Bischöfen zu machen, und wie er nur dann ihnen entgegenkommen werde, wenn es der Nutzen der Kirche und seine Liebe zu ihr fordern [1]). Später wurde es bei der ständischen Verfassung von Polen Grundsatz, daß der durch Wahl erhobene König Erzbischöfe und Bischöfe, zwölf Aebte und einen Prior ernenne und Pfründen vergebe. Wollte er aber lange Erledigungen für sich benützen, und entschloß er sich nicht spätestens in 6 Monaten, so setzte der Papst die Erz- und Bischöfe ein und diese vergaben die niedern Stellen.

In dem unter russischer Herrschaft neu errichteten Königreiche Polen wurde durch ein Gesetz von $\frac{6}{18}$ März 1817 die nunmehrige kirchliche Verfassung festgesetzt. Es wurde von dem Erzbisthume Gnesen, dessen Verwalter bisher zugleich Primas von Polen gewesen war, nachdem es russisch geworden war, völlig getrennt und erhielt einen Erzbischof von Warschau. Es wurde eine Circumscription der ihm untergebenen sieben Bisthümer veranstaltet, zu welchen von den Domcapiteln immer drei Candidaten gewählt und ihrem Könige, dem Kaiser von Rußland, zur Ernennung vorgeschla-

1) Raynald. ad an. 1429. n 14.

nicht zu gehorchen, wenn er auch neue Vorschläge, auf andere Weise ein solches Veto einzuführen, an sie bringen würde. Im Jahr 1815 und 1817 sandten sie als Abgeordnete nach Rom Murray und Hayes, die aber dort zurückgewiesen und zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ermahnt wurden. Aber die Mehrzahl der Bischöfe verharrte noch auf ihrem Entschlusse, lieber auf die Emancipation zu verzichten, als die Wahl ihrer ersten Religionslehrer einer Dienstbarkeit zu unterwerfen. Diesen entschiedenen Grundsatz erklärten sie auch selbst 1816 dem Prinz-Regenten von England. Die in unserer Zeit wirklich erfolgte Emancipation wird, wie wir hoffen, den baldigen Abschluß eines Concordats zwischen der englischen Regierung und dem Papste zur Folge haben.

Schweden.

In Schweden ist es Sitte, daß die Stiftsgeistlichen, und wenn ein Erzbischof für Upsala gewählt werden soll, auch die Reichsconsistorien, Wahlzettel einsenden. Jene drei, welche die meisten Stimmen haben, werden dem Könige vorgeschlagen.

Dänemark.

In der protestantischen Kirche bildete sich das Territorialsystem in kurzer Zeit völlig aus. Staat und Regenten waren die Gesetzgeber und Richter und die Spender der Beneficien, die Gemeinden aber die Versorger der Geistlichen. Dieß war in allen Ländern der Fall, die protestantisch wurden. In Dänemark ging die Einführung der neuen Lehre sehr schnell vor sich. König Friedrich I., bisher Herzog von Holstein, war für die lutherische Lehre gut gesinnt und erklärte auf einem Reichstage zu Odensee 1527, sein Versprechen über die kathol. Lehre zu halten, dahin, daß es nicht von den in sie eingeschlichenen Irrthümern zu verstehen wäre und zeigte an, daß er die lutherische Kirche im Reiche dulden wollte. Indeß gestand er auf jenem Reichstage freie Erwählung der Bischöfe durch ihre Capitel zu, unter Bestätigung durch den

König, ohne fernern Antheil des römischen Stuhles. Unter Christian III. mußten die Bischöfe insgesammt ihre Würden niederlegen. Jetzt ernennt der König alle Bischöfe. —

Polen.

In diesem Lande war früher schon der Regent mit dem Papst im Streit über die Besetzung der Bisthümer begriffen. So behauptete König Ladislaus 1429, nicht dem Papste, sondern ihm stehe es zu, die Bischöfe des polnischen Reiches zu ernennen und einzusetzen. Um ihn von seinen Grundsätzen abzubringen, führte Martin V. ihm zu Gemüthe: wie er erst vor kurzer Zeit in England fünf, in Frankreich zwei Bischöfe den Wünschen und Bitten des Königs zuwider eingesetzt, und wie jene geschwiegen, wie er nicht anders in Castilien und Arragonien verfahren, wie er taub sei gegen die Bitten der Fürsten, welche nur dahin sinnen, ihre Minister und Lieblinge zu Bischöfen zu machen, und wie er nur dann ihnen entgegenkommen werde, wenn es der Nutzen der Kirche und seine Liebe zu ihr fordern [1]). Später wurde es bei der ständischen Verfassung von Polen Grundsatz, daß der durch Wahl erhobene König Erzbischöfe und Bischöfe, zwölf Aebte und einen Prior ernenne und Pfründen vergebe. Wollte er aber lange Erledigungen für sich benützen, und entschloß er sich nicht spätestens in 6 Monaten, so setzte der Papst die Erz- und Bischöfe ein und diese vergaben die niedern Stellen.

In dem unter russischer Herrschaft neu errichteten Königreiche Polen wurde durch ein Gesetz von $\frac{6}{18}$ März 1817 die nunmehrige kirchliche Verfassung festgesetzt. Es wurde von dem Erzbisthume Gnesen, dessen Verwalter bisher zugleich Primas von Polen gewesen war, nachdem es russisch geworden war, völlig getrennt und erhielt einen Erzbischof von Warschau. Es wurde eine Circumscription der ihm untergebenen sieben Bisthümer veranstaltet, zu welchen von den Domcapiteln immer drei Candidaten gewählt und ihrem Könige, dem Kaiser von Rußland, zur Ernennung vorgeschla-

1) Raynald. ad an. 1429. n 14.

gen werden sollen, der für den damals vorliegenden Fall alle drei, jedoch mit der Erklärung, daß der zuerst Genannte von dem Kaiser den Vorzug erhalte, dem Papste zur canonischen Einsetzung vorstellen ließ m).

Ungarn, Oesterreich, Böhmen, die Lombardei und Venedig.

Wir wissen aus der frühern Geschichte des ungrischen Reiches, daß die Päpste durch ihre Reservationen die königliche Ernennung zu Bisthümern beinahe gänzlich aufgehoben haben. Diesen Eingriff in seine Rechte suchte König Sigismund auf dem Concil von Constanz in seine Grenzen zurückzuweisen, indem er sich hier das Recht der Pfründenverleihung mit noch andern Freiheiten der ungrischen Kirche in einem Vertrage mit Martin V. bewilligen und in einer Bulle versichern ließ n). Damit hatte sich Sigismund in der That das alte Recht in seinem ganzen Umfange nicht wieder erworben; denn die Päpste hielten sich nicht an diesen Vertrag, sie ernannten selbst die Bischöfe, und ließen dem Könige höchstens die Genehmigung oder die Präsentation zukommen, und so wurden die Reichsgesetze und Verträge mit dem römischen Hofe wiederum aufgehoben. Doch jetzt, da Alles verloren schien, nahmen sich die Stände der Freiheit der Krone an.

Im Jahre 1440 wurde auf dem Landtage von Stuhlweissenburg das alte Reichsgesetz erneuet und beschlossen: Kein Cleriker soll in Zukunft, kein Ordensmann sich erfrechen, ohne Ernennung des Königs oder der Stände die Verleihung eines Bisthums oder einer Pfründe bei dem apostolischen Stuhle nachzusuchen, und auf erlangte Bullen sich weihen oder einsetzen zu lassen.

Als der Papst aufs Neue sich einmischen wollte, schickten sie an ihn ein mit männlichem Ernste und mit Festigkeit

---

m) S. Vaters Anbau der neuesten Kircheng. I. B. S. 1 — 14.

n) Verhoczi Tripartit. op. juris. P. I. T. II. c. 5.

verfaßtes Schreiben ab, in dem sie die Rechte ihres Reiches behaupteten o). Dieß wirkte, und wir finden in der folgenden Zeit, daß die Könige ihr Recht nicht nur geübt, sondern selbst sehr gemißbraucht haben.

Denn die bischöflichen Stellen wurden als Versorgungsanstalten angesehen und behandelt. Matthias von Hunyad und sein Nachfolger Wladislaw vergaben Bischofsstühle selbst an Knaben, Jünglinge und Laien. Hyppolytus von Este war nicht über sieben oder neun Jahre alt, als er von Matthias zum Erzbischof von Gran bestimmt wurde. Ein Jüngling noch war Gregorius Frangepani, als ihn Wladislaw zum Westprimer Bischof ernannte. Auf gleiche Weise bestimmte er Laurentius von Biszritz, Philippus von Stuhlweissenburg und Valentinus Cybeli zu Pröpsten und Domherren p).

Das Majestätsrecht der ungrischen Krone ist bis auf den heutigen Tag bei dem Hause Oesterreich geblieben. Kraft desselben ernennt der jeweilige Kaiser von Oesterreich, der zugleich König der Ungarn ist, Erzbischöfe und Bischöfe, auch Aebte, Pröpste und Domherren, wenn das Patronatsrecht nicht schon an Andere abgegeben ist. Die Kaiserin Theresia machte von diesem Rechte vielen Gebrauch. Sie zeigte sich überhaupt in Ungarn als die „Apostolische Königin". So oft sie feierlich aufzog, mußte ihr ein Bischof zu Pferde das patriarchalische Doppelkreuz vortragen q).

Nicht unirte Griechische Kirche.

Die Nicht unirten Griechen finden sich in den österreichischen Staaten vorzüglich in der südöstlichen Hälfte der Monarchie, besonders in der Bukowina, in Siebenbürgen, im Banat, Syrmien, Slavonien, Kroatien, vorzüglich in

o) Epist. Praelat. Baron. Milit. ac Procer. Hung. ad Nicol: Pap. in Epist. Joan de Zredna L. VIII. ap. Schwardtner.

p) Feßler Gesch. der Ungarn. B. 6. S. 222. 223.

q) Feßler l. c. B. 10. S. 274. 276. 278. 279.

der Militärgrenze. Der Erzbischof hat seinen Sitz zu Carlowitz in Ungarn. Unter ihm stehen die sechs Bischöfe zu Arad, Bacs, Ofen, Pakray, Temeswar und Versehetz in Ungarn; einer ist in der Bukowina und einer in Siebenbürgen.

Die Wahl des Erzbischofs geschieht auf dem Nationalcongreß, auf dem sich die Nation durch ihre vier Körper, die Geistlichkeit, den Adel, das Militär und die Bürger, repräsentirt. Die Deputirten des Volkes geben ihre Stimmen zur Wahl. Nicht Mehrheit der Stimmen, sondern die Einigkeit derselben entscheidet. Diese aber wird dadurch erreicht, daß die Minderheiten der entschiedenen Mehrheit sich anschließen. Ist die Wahl vollzogen, so wird das Instrument derselben von den Deputirten unterzeichnet und dem k. Commissarius zur Einholung der allerhöchsten Bestätigung übergeben.

Verschieden von der Nationalversammlung ist die Synode, auf der nur Bischöfe erscheinen. Von dieser Synode werden die Bischöfe also gewählt. Der Erzbischof schlägt für eine in Erledigung gekommene Stelle drei Candidaten vor, die Bischöfe verhandeln mit einander darüber so lange bis sie sich in einem derselben vereinigen. Der Erzbischof hat die entscheidende Stimme. Beim Scrutinium darf der k. Commissär nicht anwesend sein. Ist die Wahl vorüber, so werden dieselben Förmlichkeiten, wie nach der des Erzbischofs, beobachtet [r]).

Oesterreichische Lande.

In dieser Periode gab es in den österreichischen Landen hinsichtlich der Bischofswahlen manche Veränderungen. Durch Verträge und durch Gründung und Dotirung neuer Erz- und Bisthümer brachten die Regenten die Ernennung allmählig als eine Gerechtsame an ihr Haus. So im J. 1535 in Absicht auf die Besetzung des Bisthums Gurk.

---

r) Keßler a. a. O. B. 10. 384. Joh. v. Csaplovics Slavonien und Croatien. II. Thl. 75–85.

Schon frühe waren die Domcapitularen und Ministerialen von Gurk nicht zufrieden, daß die Ernennung ihres Bischofs von Salzburg ausgehen sollte. Es kam zu vielen Streitigkeiten, in denen sich die Erzherzoge von Oesterreich und die Päpste thätig zeigten, zum Theil schon deßwegen, weil man ihre entscheidende Einwirkung in dieser Sache in Anspruch genommen hatte. Salzburg behielt indeß lange die Oberhand. Im Jahre 1535 aber kam zwischen dem Erzbischof Matthäus und dem Erzherzog und römischen König Ferdinand folgender Vertrag zu Stande. Salzburg überließ dem Hause Oesterreich die Alternative, so zwar, daß selbes zweimal nach einander und Salzburg das dritte Mal den Bischof von Gurk ernannte. Der von Oesterreich ernannte Bischof aber mußte jedesmal dem Erzbischof von Salzburg präsentirt werden, und von ihm die Confirmation und Consecration erhalten [s]). Bei dieser Bestimmung ist es bis auf den heutigen Tag geblieben und erst bei der letzten Besetzung des Bisthums Gurk machte der Erzbischof von Salzburg sein altes Recht geltend. Eben so ernannte der Erzbischof von Salzburg die Bischöfe von Seckau und Lavant.

Das Recht der Ernennung erweiterte das Erzhaus Oesterreich durch die Errichtung des neuen Erzbisthums in Wien. Längere Zeit schon wünschte der Kaiser einen Metropoliten in seiner Hauptstadt zu haben. Unter Innocenz XIII. wurde 1722 Wien wirklich zum Erzbisthum erhoben und ihm das alte Erzbisthum von Wienerisch Neustadt, das bis dahin Rom unterworfen war, mit den nächstgelegenen Theilen der Diöcese von Passau untergeordnet [t]). Dem Erzherzog wurde das Recht der Ernennung vom Papste überlassen [u]).

---

s) Vergleichungsurkunde zwischen Ferdinand, röm. König und Erzherz. von Oest. und Erzbisch. Matthäus, Wien 25. Oct. 1535 in den Nachrichten über Juvavien und Salzb. S. 256.

t) Lünig.' Cod. dipl. Germ. T. II. p. 745. Dalham. concil. Salisburg. p. 20. 627.

u) Riegger Corpus Jur. Eccles. Bohem. et Austr. p. 45.

Was die freie Wahl der Capitel betraf, so war in den österreichischen Landen die Wahlart der Prälaten durch einen von Rudolph II. mit dem Bischof Urban zu Passau 1592 geschlossenen Vertrag regulirt: die Stifte müssen die Bewilligung zu einer vorzunehmenden Wahl vom Hofe erst erbitten und wenn sie erfolgt ist, wird der Wahltag von Landesfürstlichen Commissarien und dem Ordinariat bestimmt. Den fürstlichen Commissarien wird die Wahl, nachdem sie geschehen ist, angezeigt. Haben diese gegen die Person des Gewählten nichts auszustellen, so wird in ihrer Gegenwart die Wahl publizirt. Ueber die ganze Wahlverhandlung wird sodann ein Bericht an den Hof verfertigt und von diesem die Bestätigung ertheilt [w]).

Ein ähnlicher Beschluß wurde im Jahre 1720 in Absicht auf Böhmen gefaßt. Wie in Oesterreich mußte zur Wahl die Erlaubniß erst eingeholt werden und nach derselben ging die Bestätigung vom Hofe aus [w]).

Aber auch sonst äusserten die Regenten von Oesterreich auf die Besetzung der Bisthümer manchen Einfluß.

Unter der Regierung des Erzherzogs Albrecht V. (als Kaiser II.) stritten sich um das Bisthum Passau Heinrich Floeckel und Leonhard Laiminger. Beide Competenten hatten unter sich einen Compromiß errichtet und zum Schiedsrichter den Erzbischof von Salzburg gewählt. Dieser erklärte sich für Leonhard, den der Papst bestätigte. Albrecht aber war mit dieser Wahl sehr unzufrieden. Man hatte seine Mitwirkung gänzlich ausgeschlossen; zudem war Leonhard ein Baier und stand mit dem Herzoge Heinrich in gutem Vernehmen. Was aber den Erzherzog am meisten gegen den Erwählten eingenommen, war, daß dieser noch als bischöflicher Vicar sich der von Albrecht angeordneten Reformation des weltlichen Clerus und der Klöster widersetzt hatte. Passau belegte nun Leonhard, weil es ihn nicht aufnehmen wollte, mit dem Interdict. Die Hälfte des Dom=

v) Riegger l. c. p. 2[illegible].
w) Riegger l. c. p. 278.

capitels floh nach Wien. Albrecht verbot jetzt dem Clerus, mit Leonhard in Verkehr zu treten, und drohte Arges dem Uebertreter dieses Gebotes. Umsonst trat Herzog Heinrich von Baiern und Sigismund, Albrechts Schwiegervater, ins Mittel. Dem Papst bedeutete Albrecht, so lange er Regent in Oesterreich sein werde, solle Leonhard nie auf dem bischöflichen Stuhle zu Passau ruhig sitzen. Der Papst, an den sich Leonhard wandte, machte durch einen Nuntius dem Herzoge den Vorschlag, statt des erwählten passauischen Bischofs so lange einen bischöflichen Stellvertreter anzunehmen, bis Leonhard ein anderes Bisthum haben werde. Dieser Vorschlag ging durch, und der Bischof Nicodemus von Freisingen erhielt das Passauische Vicariat in Oesterreich. Da aber dieser ganz im Sinne Leonhards handelte, fand sich Albrecht getäuscht und schrieb an den Papst: „Weder durch Bitten noch durch Versprechungen, weder durch Drohungen noch Censuren werde man ihn dahin bringen können, den Leonhard als Bischof zu dulden. Er wolle es bei der Verwaltung des Capitels, das bei ihm sich befinde, so wie bei der Erledigung des Sitzes so lang bewenden lassen, bis ein künftiges Concilium hierüber etwas anderes verordnen werde. Werde man es aber unternehmen, ihn mit dem geistlichen Schwerdte zu beunruhigen, so werde er mit den Feinden des katholischen Glaubens, jedoch nicht zu seinem Nachtheil, Frieden schließen, und sich auch mit dem weltlichen Schwerdte, so wie noch durch andere Mittel, möglichst vertheidigen" x). Nach zwei Jahren trat der Erzbischof Eberhard IV. von Salzburg ins Mittel, den Streit einmal zu beenden. Leonhard mußte sich in die Absichten Albrechts fügen, und blieb so Bischof von Passau y).

Erzherzog Sigmund I., Graf zu Tyrol, übte mehr-

x) Hanthaler fast. sec. 15. Dec. 3. cap. 38. p. 96.

y) Weißegger histor. Gemählde oder biogr. Schilderungen aller Herrscher und Prinzen des Erzhauses Habsburg Oesterreich II. S. 139—144.

mals Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe. Als zu Trient nach dem Tode des Bischofs Alexander die Domherren den Tobias Wolkenstein wählten, den aber Papst Eugen IV. verwarf, weil er dem Capitel einen andern aufdringen wollte, trat Sigismund als Mittler auf, und beredete die Candidaten zu freiwilliger Verzichtleistung; darauf wurde Georg Hack zum Bischof gewählt [z]). Auch bei der Wahl eines neuen Bischofs von Brixen war er thätig [a]). Und als in demselben Stift nach dem Tode des Cardinals Cusa, der, von Papst Nicolaus V. gleichsam aufgedrungen, mit dem Erzherzog in stetem Zwist gelebt hatte, Paul III. um gewisse Absichten durchzusetzen, an Sigismund das Ansinnen stellte, das erledigte Bisthum dem Cardinal von Mantua zu übergeben, verwarf der Erzherzog den Vorschlag und behauptete, das Capitel, das seit siebenhundert Jahren ungestörte Wahlfreiheit genossen, solle sie auch ferner noch haben. Das Capitel wählte den Georg Malser gegen den Willen des Papstes, und der Kaiser mußte sieben Jahre und sechs Monate kämpfen, um ihn zu behaupten [b]).

Lobenswerthe Thätigkeit zeigte bei den Wahlen der Bischöfe Erzherzog Ferdinand V. (als Kaiser IV.). Er schaute vor Allem auf die innere Tüchtigkeit dessen, der eine bischöfliche Würde erhalten sollte, und dieser leitenden Ansicht mußten Stand und Verhältnisse weichen. Als zu Salzburg Graf Fridrich von Schaumberg, den er über der Taufe gehalten hatte, zum Erzbischof gewählt wurde, versagte er geradezu die Belehnung, indem er sprach: „dieser ist ein Bischof wie ein Briefträger, der nicht lesen kann; er weiß weder Messe zu lesen, noch den Donat der Schulknaben" [c]).

---

z) Weissegger a. a. O. 208.

a) Ibid. S. 209.

b) Weissegger a. a. O. S. 222.

c) Der Donat war die damals in öffentlichen Schulen gebräuchte Grammatik. Weissegger l. c. III. 88. Chron. Salisburg. ap. Duell. T. 2. p. 167. Ueber andere Theilnahmen am Wahlgeschäft vgl. Weissegger l. c. 55 — 59.

Es ist aber nicht zu übergehen, daß in den österreichischen Landen Familienverhältnisse manchmal Bestimmungen gaben, daß Abstämmlinge oder Verwandte des Kaiserhauses leicht Pfründen und Bisthümer und oft mehrere zugleich erhielten. Leopold V. war Bischof von Straßburg und Passau [d]), Siegmund II. in seinem vierzehnten Jahre Bischof zu Gurk, später noch zu Augsburg und Trient [e]); Leopold VII. Wilhelm Bischof von Straßburg, Passau, Olmütz, Halberstadt, Magdeburg, Breßlau, wie auch Hoch- und Teutschmeister, Abt zu Murbach und Lüders [f]).

So ist es in den österreichischen Landen bis auf Joseph II. großentheils geblieben. Unter diesem Monarchen aber ging eine große Veränderung vor. Der Kaiser errichtete neue oder transferirte ältere Bisthümer, und erwarb sich dadurch das Recht der Ernennung. So wurde das Bisthum von Wiener-Neustadt nach S. Pölten übersetzt; zu Linz, Leoben und Budweis neue Bisthümer, und zu Laibach ein Erzbisthum errichtet. Es findet nun bis heute in Oesterreich, wenige Bisthümer, wie Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und Gurk ausgenommen, die Königliche Ernennung durchgehends Statt *).

In Ungarn findet sich noch das Besondere, daß die vom König ernannten Bischöfe noch vor eingelaufener päpstlicher Bestätigung alle bischöflichen Funktionen unternehmen dürfen, die sich auf die Hierarchie der Gerichtsbarkeit, nicht aber auf die der Weihe beziehen.

Kaiser Joseph II. dehnte das in seinem Lande ihm zustehende Ernennungsrecht auch auf die Lombardei aus. Gelegenheit gab die Erledigung des Erzbisthums von Mai-

d) Weissenger a. a. O. IV. 327.

e) l. c. 377. 378.

f) l. c. V. 131. 132.

*) Hofd. v. 11. Jan. 1810. Hofverord. v. 13. Juni 1799. Hofd. v. 5. Febr. 1824. Lit. b. mit den Beilagen. Vgl. Helfert. von der Besetzung, Erledigung rc. der Beneficien. Prag 1828. S. 92 — 106.

land. Bisher war der Papst im Besitze der Verleihung der geistlichen Stellen in den italienischen Staaten des Kaisers. Dieser suchte um Indult dazu bei jenem nach, aber ohne Erfolg. Im Betreff jenes Erzbisthums herrschte bisher der Gebrauch, daß die mailändische Bürgerschaft mehrere Geistliche von mailändischem Patriziergeschlecht dem Papste vorschlug, der unter denselben Einen wählte. Diese Gewohnheit und dieses Recht untersagte jetzt der Kaiser, und ernannte aus einziger landesherrlicher Gewalt den neuen Erzbischof. Der Papst erließ dagegen im September des Jahrs 1781 ein Breve, in dem er die Einstellung von Neuerungen solcher Art forderte. Unbeantwortet schickte es der Kaiser wieder zurück, blos mit der mündlichen Anzeige, daß es ein Uebelgesinnter abgefaßt und der Papst, ohne es zu lesen, unterzeichnet habe. Eine Reise des Papstes nach Wien war auch in dieser Hinsicht fruchtlos. Als aber der Kaiser sich nach Rom begab, durch Freundlichkeit viel über den Papst gewann, und dessen Bewunderung erhielt, nahm er, zwar gegen sein Vorhaben, keine päpstliche Bewilligung zu einer Ernennung der Bischöfe in seinen italienischen Staaten anzunehmen, sie dennoch auf Azara's Zureden an, aber unter dem Beisatze, daß es Kraft des der Souverainität anhängenden Rechtes geschehe 1784. Nach den neuesten Verträgen mit Oesterreich hat der Papst dem Kaiser auch noch für die neu erworbenen venetianischen Staaten das Recht der Ernennung der Bischöfe zugestanden, so wie gleichfalls das, den Patriarchen von Venedig selbst zu ernennen.

Teutschland.

I.

Verhältniß des teutschen Reiches zum römischen Hofe in Beziehung auf die Wahlen der Bischöfe.

Es war zu erwarten, daß die Päpste mit dem Concilium zu Basel in mannigfache Collision kamen, und um se

mehr, je weniger der römische Hof sich von seinem alten Systeme lossagen wollte. Um die Synode in ihren immer neuen Angriffen auf seine Macht zu hemmen, verlegte sie Eugen IV. von Basel nach Ferrara. Dieser Versetzung widersetzten sich aber auf's Aeusserste die Väter des Conciliums, erklärten in der vier und dreißigsten Sitzung den 25. Mai 1439 Eugen des päpstlichen Stuhles verlustig g) und erwählten an dessen Stelle den 17. November den Herzog Amadeus von Savoien als Felix V. h). Somit hatte die Kirche auf's Neue zwei Päpste, und es fragte sich nun, zu welchem von beiden die verschiedenen Nationen halten wollten. Die teutsche nahm im Jahre 1439 die wichtigsten Basler Decrete auf dem Reichstage zu Mainz feierlich an, und sonach konnte man vermuthen, sie werde ohne alles Bedenken denjenigen für den rechtmäßigen Papst anerkennen, der von der Synode erwählt wurde. So aber war es nicht.

Der ächt religiöse Sinn der Teutschen hatte von jeher am Glauben der Kirche als an dem gehalten, was im Leben das Höchste und Größte ist. Durch diesen lebendigen Glauben und die im Innern wohnende Liebe hatte die Nation sich vor Allem mit dem Mittelpunkte der Christenheit, dem heiligen Vater, fest verbunden, und in diesem innigen Anschließen Vieles zum Baue der Hierarchie beigetragen. Die große Idee des Papstthumes lebte in den Gemüthern jetzt noch unaustilgbar fort, wenn schon die letzten Päpste sie nicht im Leben verwirklichten. Erst vor kurzer Zeit war das große unheilbringende Schisma aufgehoben worden; und nun sah die Welt schon wieder ein solches. Dadurch schien die geheiligte Gestalt des Papstes, wie er in der Idee dem Geiste vorschwebte, verwüstet, besonders wenn man den so leicht möglichen Fall sich dachte, daß die neue Spaltung so lange als die alte, oder vielleicht gar noch länger andauern würde. Auch konnte man zum Voraus nicht überzeugt sein,

---

g) Concil. T. XI. p. 619.

h) Concil. T. XII. p. 636. 638. Aeneae Sylv. l. III. p. 113.

ob nicht der vom Concil erwählte Papst, auf seinem Throne einst befestiget, dieselben Gesinnungen annehmen werde, wie Eugen IV. und dessen Vorfahren.

Dieses und Aehnliches mochte die teutschen Gemüther bewegen, und wir glauben, aus keinen andern als diesen Gründen faßte endlich die Nation den Entschluß, zwischen Eugen und dem Concil vordersamst neutral zu bleiben. Aber keine bloße und unthätige Neutralität sollte dieß sein; denn das sahen die Teutschen bald, daß sie in dieser Stellung als versöhnendes Element mehr für das Wohl der Kirche und die Herstellung ihrer Einheit wirken könnten, als wenn sie ausschließlich für eine Partei sich erklären würden. Und Anfangs war der so gefaßte Plan auch von guten Folgen. Daß er aber später nicht ins Leben getreten, vielmehr fast gänzlich vereitelt worden ist, das haben die Umstände herbeigeführt, die von den nur Friede liebenden und Friede suchenden Teutschen in ihrer ganzen Verkettung nicht zum Voraus erkannt werden konnten. Jene Neutralitätserklärung geschah im Jahre 1438 den 17. März auf dem Wahlconvente zu Frankfurt, und es wurde beigesetzt, wenn mit Hülfe des neu zu erwählenden Kaisers sechs Wochen lang an der Herstellung der kirchlichen Einheit vergebens gearbeitet worden wäre, dann erst wolle man berathschlagen, welcher Partei mit Recht beizutreten wäre [i]). Dasselbe wurde am folgenden Tage auf's Neue beschlossen, als Kaiser Albrecht II. gewählt wurde [k]). Da aber jene gewünschte kirchliche Einheit selbst innerhalb eines Jahres und noch darüber nicht zu Stande kommen wollte, so nahm die teutsche Nation auf dem schon erwähnten Reichstage zu Mainz vorläufig die Dekrete der Basler Synode an, mit Ausnahme derer, die sich auf die Person des Papstes bezogen [l]). Um aber

---

i) Würdtwein Subsid. diplomat. T. VII. 163.

k) Gudenus Codex. Diplomat. Anecdot. T. IV. p. 235.

l) Instrumentum acceptationis Decretorum Basiliensium cum modificationibus sub Alberto Rege Moguntiae, in den Con-

eine kirchliche Einheit doch endlich zu Stande zu bringen, schlug die teutsche Nation die Abhaltung eines neuen Conciliums vor, auf dem zwischen dem alten und Eugen entschieden werden sollte. Dieser Antrag blieb jedoch ohne Folgen, und die Teutschen beschlossen 1440 auf's Neue auf einem Churfürstentage zu Mainz, bei der Annahme der Basler Dekrete und bei der Neutralität zu beharren. Auch müßte jeder Papst der teutschen Kirche das zusichern, was ihr nach der Synode von Basel rechtlich zukomme[m]). Bis zur völligen Herstellung des Friedens aber sollte die teutsche Kirche durch ihre Bischöfe ohne Papst regiert werden.

Auf diese Beschlüsse hin blieb denn auch die teutsche Nation acht Jahre lang ohne päpstliches Oberhaupt. Während dieser Zeit aber waren römische Nuntien in steten Verhandlungen mit den teutschen Ständen begriffen. Zuletzt trat von römischer Seite noch Aeneas Sylvius aus dem Hause der Piccolomini aus Siena auf, der mit dem tiefsten politischen Blick auch noch die umfassendste Kenntniß der fürstlichen Höfe verband. Dieser wußte bald Kaiser Friedrich III. für den Papst zu stimmen. Dieselbe günstige Meinung wurde sofort für diesen auch in dem Churfürsten von Mainz und in den andern Ständen erregt. Im März des Jahres 1446 versammelten sich abermals die Churfürsten zu Frankfurt und setzten die Bedingungen fest, die sie dem Papste zum letzten Male vorlegen wollten. So hart sie beim ersten Anblicke für den römischen Hof erscheinen mußten, so wußte doch Aeneas Sylvius sie so zu deuten und

---

cordatis Nationis Germanicae integris, variis additamentis illustratis, von Horix, Tom. I. p. 38—134 und in Christ. Guil. Koch sanctio pragmatica Germanor. illustrat. p. 3—18. 93. 105.

m) S. die Avisamente der Churfürsten in Goldasts Reichssatzungen, Thl. II. S. 145, und Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich III. Thl. I. S. 52.

zu drehen, daß sie zuletzt annehmbar schienen n). Zu diesen Bedingungen gehörte, daß der Papst Alles genehmige, was die teutsche Nation während der Neutralität in kirchlichen Angelegenheiten verfügt habe, und daß er insbesondere sein Verhältniß zur teutschen Kirche nach den Beschlüssen des Concils von Basel, wie diese in Teutschland angenommen worden seien, regeln solle. Zugleich aber ward als Milderung dieser Bedingungen vorgebracht, man werde den Papst auf irgend eine Weise schadlos halten oder die Basler Dekrete modificiren, und nur in Absicht auf diese noch vorzunehmende Milderung und Modification dürfe der Papst jene Dekrete bestätigen. Der Papst bewilligte nun wirklich das Verlangte, und die Gesandten des Reichs leisteten ihm sofort Gehorsam. Nun kündigte der Kaiser der Synode zu Basel seinen Schutz auf, von der sich die teutsche Nation somit abwandte. Dadurch hatte der Papst, jetzt Nicolaus V., die Oberhand gewonnen, er war gleichsam in den Stand gesetzt, selbst vorzuschreiben, daher denn auch, obschon einige Reichsstände kurz zuvor die Basler Dekrete aufrecht erhalten wissen wollten, den 12. Febr. des Jahres 1448 an dem kaiserlichen Hofe zu Wien das Concordat zu Stande kam, in welchem der wichtigste Beschluß jenes Conciliums, der über die Reservationen, dem Papste zum Opfer gebracht wurde o).

In Beziehung auf die ordentlichen Wahlen wurde Folgendes festgesetzt: „In den Metropolitan- und Cathedralkirchen, auch wenn sie dem apostolischen Stuhle nicht unmittelbar unterworfen sind, sollen die Wahlen canonisch geschehen, und hierauf vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, wie sie auch der Papst zu der in der Constitution

---

n) Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 209, und Aeneae Sylvii hist. Friderici III. Koch Sanct. pragmat. German. illustrat. p. 301. ff.

o) Concordata Nationis Germanicae integra, von Horix, Thl. I. S. 147 — 161.

des Nikolaus III. bestimmten Zeit erwartet. Werden sie nicht präsentirt, oder uncanonisch erfunden, so wird der Papst eine Provision vornehmen. Sind sie aber canonisch geschehen, so wird der Papst sie bestätigen, wenn er nicht aus einer vernünftigen und offenbaren Ursache mit Berathung seiner Cardinäle eine würdigere und nützlichere Person ernennen wird." —

Was nun aber das Wichtigste, die Reservationen, betrifft, so wurden ihm alle zugesprochen, die in dem Decretalrecht und in den Constitutionen Johann XXII. und Benedikt XIII. der päpstlichen Disposition überlassen waren. Im Einzelnen angeführt, konnte der Papst alle Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Würden vergeben, wenn sie bei dem römischen Stuhle erledigt wurden

1) Durch Deposition oder Privation. In den Concordaten selbst ist der Unterschied zwischen Deposition und Privation nicht angegeben. Der erstere Ausdruck wurde in der Folge bei einem consecrirten Bischof, der andere aber bei einem Administrator gebräuchlich. Ein Beispiel von einer Deposition finden wir im Jahre 1461, da Pius II. den Erzbischof Diether zu Mainz absetzte, und an dessen Stelle den Grafen Adolph von Nassau erhob p). Als aber im Jahre 1583 Gregor XII. den Churfürst Gebhard von Köln absetzte, sehen wir ihn von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, denn er trug dem dortigen Domcapitel die schleunige Wahl eines neuen Erzbischofs auf q).

2) Durch Translation. Es konnten hier zwei Fälle möglich sein, a) wenn man eine Stelle verließ, um eine andere, zu der man postulirt worden, anzunehmen; b) wenn der Papst geradezu versetzte. Im ersten Falle wurde das Besetzungsrecht dem Papste von den teutschen Domcapiteln sehr streitig gemacht, und in der Folge auch im zweiten. Als daher im Jahre 1729 der Churfürst

p) Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. II. S. 325—329.
q) Moser a. a. O. S. 329.

Franz Ludwig von Trier nach Mainz versetzt wurde, wählte das dortige Domcapitel einen Erzbischof ohne Widerspruch von Seite des Papstes [r]).

3) Durch Cassation einer Wahl. Dieses Recht wurde stets weniger angefochten, wenn schon mehrere Ausnahmen vorkamen. Denn obgleich der Papst im Jahr 1684 zu Würzburg die Wahl des Gottfrieds von Guttenberg cassirte, und 1707 zu Münster ein Gleiches unternahm, so stimmte er zuletzt doch wieder in die geschehene Verfügung der Domcapitel [s]).

4) Durch unzulässige Postulation.

5) Durch Resignation. Hier waren wiederum zwei Fälle möglich. Entweder resignirte ein Bischof, der ein solcher schon wirklich seit längerer Zeit war, oder erst ein zu einem Bischof Erwählter oder Polustirter. Im letzten Falle wandte man sich nicht einmal nach Rom, wie dieses aus den Wahlen der Bischöfe von Eichstädt, Otto von Gemmingen im Jahr 1590 und Ferdinand von der Leyen 1705 hervorgeht [t]). Aber auch im zweiten Falle, wenn schon mit Ausnahme [u]), würde stets protestirt. Insbesondere war eine päpstliche Collation in diesem Falle dem kaiserlichen Hofe sehr zuwider [v]).

6) Durch den Tod eines Bischofs, der zugleich Cardinal war. Auch auf diese Reservation achteten die teutschen Domcapitel in der Folge wenig, oder sie fanden Mittel, ihr auszuweichen. Zu diesem Ende ließen sie sich, um ihre Wahlfreiheit zu retten, schon vor dem Tode eines Cardinalbischofs einen päpstlichen Indult geben, oder sie verpflichteten in der Wahlcapitulation den

r) Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Hoch-, Erz- und Ritterstifte, I. Bd. II. Thl. S. 34—36.

s) Sartori a. a. O. S. 37.

t) Sartori a. a. O. S. 41.

u) Sartori a. a. O S. 38.

v) Beispiele bei Sartori a. a. O. S. 38. 39 40.

Neuerwählten, ausser seiner eigenen, eine andere Dignität nicht anzunehmen [w]).

7) Durch den Tod eines in päpstlichen Diensten stehenden Bischofs. Dieser Fall kam aber selten oder nie vor [x]), da die teutschen Bischöfe keine besondern Dienste am römischen Hofe hatten.

8) Durch den Tod eines Legaten. Darunter waren die beständigen oder geborenen Legaten nicht verstanden, wie die Geschichte beweist, sondern blos jene Bischöfe, die als Gesandte nach Rom eine Reise machten, und dort, oder zwei Tagreisen davon, starben. Indeß hat man auch hier Beispiele, daß die Capitel, ungeachtet dieser Reservation, frei gewählt haben. So wählte das Domcapitel zu Augsburg auf ganz ungehemmte Weise einen Bischof, obschon der Vorfahrer desselben, der Cardinal Otto, im Jahr 1573 zu Rom gestorben war [y]).

9) Durch den Tod eines nach Rom reisenden Bischofs.

Es ist hieher das in der vorausgehenden Nummer Gesagte zu beziehen.

10) Durch Versäumung der Wahlzeit. Diese Reservation hat viel für sich, und wir finden Beispiele von ihrer Anwendung [z]), wenn die Capitel die Wahlzeit nicht verlängern ließen.

Gegen diese Bestimmungen der Concordate über die päpstlichen Reservationen erhoben sich in der Folge häufige Klagen. Die drei Erzbischöfe des teutschen Reiches wollten auf einer zu Coblenz im Jahr 1769 gehaltenen Versammlung jene Reservationen geradezu abgeschafft wissen, die in der Bulle Execrabilis und in der Constitution ad Regimen enthalten waren. Ein ähnlicher Versuch wurde

w) Sartori a. a. O. S. 41. 42.

x) Sartori a. a. O. S. 42. 43.

y) Sartori a. a. O. 43. 44.

z) Sartori a. a. O. S. 49.

auf dem Congreß zu Ems gemacht. Man fand nur die Bestätigung des Bischofs durch den Papst noch für Zeitgemäß, die Fälle der Translation, Deposition, Privation u. s. w. aber verwarf man als für den gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht mehr passend [a]). Gegen diese Emser Punktation wandte aber schon damals der Bischof von Speier in seinem Antwortschreiben an den Churfürsten von Mainz [b]) mit Recht ein, daß die Concordate ein öffentlicher Vertrag seien, der nicht so plötzlich wieder umgestoßen werden könne; die Aufhebung dürfe nur von der Nation auf einem Reichstage, und nicht ohne die Mitwirkung des römischen Hofes geschehen. Im Ganzen sind diese Versuche ohne Erfolg geblieben.

Bemerkungen über die Reservationen.

Diesen Gang nahmen die päpstlichen Reservationen und die Bewegungen der Concilien gegen dieselben. Wenn auch im Allgemeinen Ursachen genug vorhanden sind, mit dem römischen Hofe wegen Anwendung und Durchführung des den Nationen so verhaßten Systems unzufrieden zu sein so kann doch auch Manches nicht nur zur Entschuldigung, sondern selbst zur Billigung desselben mit eben so guten Gründen vorgebracht werden, und das eben ist ja die Aufgabe der Geschichte, daß sie das Gute wie das Böse unparteiisch gebe.

Es ist aus der Geschichte der Bischofswahlen bekannt, wie Anfangs der Schutz der Päpste häufig gesucht wurde, um offenbares Unrecht nieder zu halten, und eben so bekannt ist es, mit welcher Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe sie in den meisten Fällen entschieden haben. Nicht aber ist es, als ob die Einzelnen durch ihre Appellationen nach Rom in die Hände des Papstes erst das Recht gelegt hätten, in solchen Angelegenheiten Richter zu sein. Als dem

---

a) §. 8. Litt. c et e.

b) 1787.

Oberhaupte der Kirche, also aus dem Wesen seines Amtes, mußte es ihm rechtlich zustehen, Störungen in der Kirche beizulegen, und dieß eben war in Beziehung auf die Wahlen der Bischöfe oft nicht anders möglich, als durch Ernennung einer für die Stelle, die Zeit und die Umstände passenden Person. Und die schlechten Wahlen, die später durch die Domcapitel allenthalben zu Tag gefördert wurden, gaben dem Papste Veranlassung genug zu Uebung seines Rechtes. Seine große und bedeutungsvolle Stellung in der Kirche machte es ihm zur Pflicht, die Eigenschaften eines Gewählten genau zu prüfen, und je nachdem er ihn befunden, die Wahl zu bestätigen oder zu vernichten. Selbst aber bestimmte er in solchen Fällen die Bischöfe, weil durch Capitel und Regenten, wie es sehr oft schien, den Kirchen gute Hirten nicht gegeben worden wären. Nicht anders verhielt es sich mit dem Devolutionsrecht. Schon das war ein Beweis gegen die fromme, rechtliche und rein-kirchliche Gesinnung der Capitel, wenn sie eine Wahl verspäteten, denn es lagen meistens nur selbstsüchtige oder andere verwerfliche Beweggründe unter. Wäre der Papst hier nie entscheidend aufgetreten, es würde oft Jahre lang zu keiner Wahl, oder doch nur zu einer solchen gekommen sein, die dem Geiste der Kirche entgegen ist. Das wollen wir nicht als Entschuldigung gelten lassen, daß Niemand mehr als die Regenten selbst die Päpste bewogen, ihre Reservationen zu üben, obschon sie andererseits, wenn sie mit dem römischen Hofe auf Augenblicke zerfallen waren, Vieles von den Freiheiten der Kirche zu sprechen wußten. Im Ganzen ist aber so viel gewiß, daß die Regenten jener Zeit eine sehr zweideutige und in jeder Hinsicht schlechtere Rolle gespielt haben, als selbst jene Päpste, die es mit den Reservationen aufs Höchste trieben. Nicht jederzeit wurde eine Würde um Geld verkauft, sie wurde auch frei von den Päpsten vergeben, und selbst wenn sie verkauft wurde, geschah es nicht immer durch den Papst, sondern sehr oft unter seinem Namen oder durch Zwischenhandel, also, daß ihm nichts

zur Last fiel. Warum aber die Reservationen bei dem vielen Schädlichen auch sehr viel Gutes, was sicher ohne sie unterblieben wäre, in der Kirche gewirkt haben, liegt in Folgendem. Die Capitel bildeten selbstständige, streng in sich abgeschlossene Körperschaften, die gewisserweise selbst von ihren Bischöfen unabhängig waren. Wie sie allein nur die Bischöfe zu wählen das Recht hatten, so wählten sie diese nur aus ihrer Mitte. Es war aber in den Capiteln Observanz, nur Adeliche aufzunehmen, und diese Observanz wurde strenger befolgt als ihre sonstigen kirchlichen Gesetze. Im Domcapitel zu Augsburg war es sogar schon im 13ten Jahrhundert Gesetz, daß nie ein Bürgerssohn aus Augsburg eine Präbende oder ein Canonicat erlangen könne. Andere Capitel trafen diese Bestimmungen später, das zu Basel und Straßburg erst nach der Synode zu Basel. Wäre es nun diesen Capiteln in ihrer streng egoistischen Abgeschlossenheit vom Schicksal gegönnt gewesen, ihren Plan ohne Unterbrechung fortzuführen, das größte Uebel hätte sich erzeugt, das durch den krampfhaftesten Egoismus immer nur entstehen kann. Die höchsten kirchlichen Würden, die in der Kirche der heil. Geist nur seinen Gesalbten verleiht, wären das ausschließliche Eigenthum weniger adelichen Familien geworden. Dadurch aber wäre in der Kirche der Kastengeist erweckt worden, der alle Freiheit des Geistes zermalmt und das Leben in Erstarrung setzt, und die Sünde hätte sich ein festes Haus im Heiligthume des Herrn erbaut. Die Ahnung von einer innern Salbung, von den Gaben und der Würde des Geistes, die Ahnung endlich von einer individuellen göttlichen Berufung zum heiligen Priesteramte wäre gänzlich aus den stolzen Herzen verschwunden.

Aber das unheilige Gebäude zertrümmerte, noch ehe es aufgebaut war, der Papst. Er nahm Viele auf und beförderte Viele, deren Geist unter der eisernen Convenienz der Capitel hätte verschmachten müssen. Er erweckte manchen zum Bischof, dessen Gaben der Welt sonst unbekannt geblie-

ben wären. Unter denen, die er zu den höchsten Aemtern beförderte, waren Männer von tiefem Geiste, von ausgebreitetem Rufe, von umfassender Gelehrsamkeit und großen Talenten. An den Universitäten hatten sie sich gebildet und verbreiteten in die erstarrte Welt hinaus neue Kenntnisse, Liebe zur Wissenschaft und zu schönen Künsten. Ohnehin beförderte der Papst die Universitäten sehr, und daher auch jene, die an ihnen sich ausgezeichnet. Auch das darf nicht verschwiegen werden, daß die Päpste Söhne von Königen und Fürsten zu hohen kirchlichen Würden erhoben haben, vor welchen sich die Capitel mehr als vor den Söhnen der Bürger fürchteten, wie dieß selbst Aeneas Sylvius fein bemerkte c). Dadurch aber, daß Söhne von Kaisern, Königen und Fürsten den friedlichen Hirtenstab in die Hand nahmen, geschah es oft, daß hohe Häuser sich um die Kirche interessirten und ihr Wohl da beförderten, wo sie es hätten untergraben können, und wohl auch untergraben hätten, wenn sie nicht durch diese natürliche und heilige Bande mit der Kirche aufs innigste verbunden gewesen wären.

Und es ist bekannt genug, welch unfähige Männer von den Capiteln stets zu Bischöfen erhoben worden sind. Dieser Umstand, daß gerade die Untauglichsten auf den Leuchter der Kirche gestellt wurden, war in folgender Ursache gegründet. Jedes Mitglied hatte den Wunsch, selbst Bischof zu werden. Gab nun ein Capitular seine Stimme einem anerkannt Fähigen (was nach den Gesetzen geschehen sollte), so konnte durch diese seine eigene Stimme eben jener Bischof werden, was gegen seinen Wunsch war. Er gab sie also einem Unfähigen, um dem Fähigen nicht aufzuhelfen. Sonderbar war hiebei noch dieß: jeder hielt sich selbst für schlechter, als

---

c) Si pro sua voluntate praelatos sibi capitula queant eligere, ni Romanus Pontifex in ea ullum imperium habeat, nullus unquam ex genere principum in episcopatum assumetur. De situ, moribus et conditione Germaniae op. (ed. Basil. 1571) p. 1054 — 1086.

die Andern, indem er voraussetzte, die Mehrheit der Stimmen werde auf den Würdigen fallen. Am Ende aber konnte jeder erfahren, daß die Uebrigen nur ihm gleich gewesen seien. Daher konnte denn auch Aeneas Sylvius mit Recht sagen, er wolle für einen einzigen Unwürdigen, der vom Papste zu einer Stelle ernannt sei, immer tausend rohe, unwissende, dumme und ganz unfähige Menschen aufzählen, die von den Capiteln und den Ordinarien erhoben worden seien d). Betrachten wir also die Reservationen von dieser Seite aus, so haben sie in Wahrheit neben dem Schädlichen doch viel mehr Gutes gestiftet, als die Wahlhandlungen der Domcapitel, wie sie in der Regel waren, und es leuchtete in sehr vielen Handlungen der Päpste doch noch ein großartiger Sinn hervor. Dieß mochte die damalige Welt auch gefühlt haben, denn sonst hätte man nicht so leicht den Päpsten nachgegeben. Auch ist aus der Geschichte Teutschlands, wo die Reservationen noch lange nach den Concordaten ausgeübt wurden, hinlänglich bekannt, mit welcher Milde in der Folge die Päpste ihre Rechte übten, wie sie sehr oft von dem abgingen, was sie rechtlich hätten ansprechen können. In andern Ländern aber, wie in Frankreich und Spanien, wurde ihre dießfallsige Einwirkung bald durch andere Verträge aufgehoben.

So finden wir in der Weltgeschichte neben und bei dem Verkehrten doch immer noch viel Gutes; so leitet es die wunderbare Hand der Vorsehung, und gibt uns dadurch einen Wink, Alles nach der Wahrheit zu prüfen, nicht obenhin zu verdammen, und in der Geschichte wie im Leben eine ewige Läuterung und Verklärung dankbar zu verehren.

---

d) Ibid. p. 1098.

II.

Darstellung des Einflusses und der Rechte des teutschen Kaisers auf die Wahlen der Bischöfe.

Erster Abschnitt. Von den Concilien bis zur Auflösung des teutschen Reiches.

Die Concilien waren für die Rechte des Kaisers von wenigem Einflusse. Als die teutsche Nation sich genöthigt sah, mit dem Papste Martin V. einen Privatvertrag zu schließen, hatte dieser auf den Regenten keinen Bezug [e]).

Das Concil von Basel, das die päpstlichen Reservationen fast gänzlich aufhob, unterlag seinen Gegnern, und so blieb auch dieß Werk ohne Ansehen und Wirksamkeit. Um sich aber aus dem Zustande der unsichern Willkühr zu retten, ergriff die Nation die Zuflucht zu jenen Concordaten, die im Jahr 1448 während der allgemeinen Auflösung des Conciliums zwischen Friedrich III. und Papst Nicolaus V. zu Aschaffenburg, oder vielmehr zu Wien, zu Stande gekommen sind.

Die Wahl des Bischofs blieb zwar dem Domcapitel überlassen, dagegen behielt sich der Papst das Recht vor, nicht nur den Gewählten zu confirmiren, sondern auch die Tüchtigkeit seiner Person zu prüfen, und im Falle sich auch dagegen nichts einwenden lasse, aus einem vernünftigen und überzeugenden Grunde mit einem würdigen und brauchbaren Manne das Bisthum zu versehen. Der Papst erhielt also eine fast uneingeschränktere Vollmacht, als zuvor. Der Kaiser behielt nur das Recht, durch Abgeordnete der Wahl anzuwohnen, und den vom Papst confirmirten Bischof mit den Regalien zu belehnen, aber er hatte keinen andern als indi=

e) Roico, Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Constanz. IV. Ba[illegible] [illegible]. 423. 578.

rekten und zufälligen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer [f]). Die damaligen Verhältnisse und die damalige Reichsverfassung würde es auch nicht wohl anders gestattet haben, weil sonst der Kaiser ein entscheidendes Uebergewicht über die übrigen weltlichen Stände erhalten hätte, wenn er nach Gutdünken die geistlichen Fürstenthümer hätte verleihen können.

Es war also nothwendig der kaiserliche Hof, wollte er auf die Wahl bei vorliegendem Interesse mit Erfolg einwirken, auf Künste der Verhandlungen und geheimer Negotiationen angewiesen, und es waren daher die Wahlen zu wichtigen geistlichen Fürstenthümern meistens wahre Meisterstücke der Diplomatik: die Staatskunst entschied über die strengsten Rechte. Wir aber haben uns hier vorzüglich und vor Allem auf den rechtlichen Standpunkt zu erheben und auszumitteln, was und wie viel von den indirekten und zufälligen Rechten dem Kaiser noch geblieben sei. Denn unmöglich, und noch weniger rechtlich, darf dem Regenten, der mit dem obersten Schutzrecht auch das Aufsichtsrecht verbindet, wenn ihm auch die Ernennung aus Gründen entzogen wird, aller weitere Einfluß, den er auf den Ausschluß solcher Männer, welchen die Regierung ein so wichtiges Amt nicht anvertrauen will, durch das Recht der Bestätigung üben kann, abgesprochen werden. Dieser rechtliche Einfluß sei vor allen der Gegenstand unser fernern Untersuchung.

A. Das Entscheidungsrecht streitiger Bischofswahlen.

Der Verfasser der Erörterung des Entscheidungsrechtes in zwiespaltigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten 1766 (wahr-

f) Mehr Rechte erhielten die teutschen Stände. So ist es gewiß, daß der Papst dem Churfürsten von Brandenburg, um ihn zur Annahme der Wiener Concordate zu bewegen, das Ernennungsrecht der Bischöfe in der Mark verleihen mußte. S. die Urkunde in Cod. Dipl Brandenburg. v. Gerken, T. VII. n. 206.

scheinlich der Sekretär Pestel bei dem damaligen holländischen Gesandten Grafen von Wartensleben zu Mainz) spricht dem Kaiser das Entscheidungsrecht vollkommen zu, stützt aber in der historischen Durchführung seine Aussagen und geschichtlichen Belege auf sehr unzulängliche Gründe, und fand in der schon einmal erwähnten lateinischen Dissertation von Fr. Ant. Dürr — Mainz 1768 eine treffliche Widerlegung. Wir haben auf beide Schriften schon in der vorhergehenden Periode, so fern sie in diese einschlugen, Rücksicht genommen, und werden es auch jetzt, obschon wir uns darauf nicht einlassen können, Alles ausser Discussion zu setzen. Die Beispiele, die jener als Beweise der kaiserlichen Rechte aufzubringen sucht, in so fern der Kaiser diese im Bewußtsein des Rechtes und mit der öffentlichen Zustimmung des Clerus und der Laien geübt haben sollte, sind in sich selbst widersprechend, verschiedene aber offenbar falsch und geschichtswidrig, und noch andere entscheiden sogar mehr gegen als für den Kaiser. Was auch von Otto IV. an, bis zur Auflösung des teutschen Reiches in solchen zwiespaltigen Wahlen entschieden wurde, das ging meistens von Rom aus; der kaiserliche Hof entschied mehr durch geheime Künste als durch Uebung eines anerkannten öffentlichen Rechtes. In jenem Vertrage des Otto, welchen sofort auch Friedrich II. und Rudolph von Habsburg einging, hatte der Kaiser auf allen Einfluß verzichtet; denn es kann unter den abzuschaffenden Mißbräuchen nicht jenes verstanden werden, was die Kaiser vor dem kalixtinischen Concordat unternommen hatten, sondern worin sie von jenem an aufs Neue widerrechtliche Eingriffe wagten. Von Otto an durften auch die kaiserlichen Commissarien nicht mehr der Wahl anwohnen, sondern sie mußten sich entweder im bischöflichen Pallast, oder dem Domchor bis zu vollbrachter Wahl aufhalten. Die folgende Praxis hat auch die Annahme eines gesetzlich anerkannten kaiserlichen Entscheidungsrechtes gewiß aufs beste widerlegt. Einen fernern Beweis geben die Acten der Concilien. Zu Constanz gaben die Erz- und Bischöfe durch ihre Beschwerden zu erkennen, daß ihnen als unmit-

telbaren Obern und Richtern der Papst das Bestätigungs-recht, so wie das Recht der Entscheidung entrissen habe g), keineswegs aber, daß solches als eine geistliche Sache zu den Reservaten des Kaisers gehörig sei. In dem Concordate, das Martin V. mit der teutschen Nation insbesondere abschloß, findet sich in dem Vergleiche h) nicht die mindeste Andeutung zum Vortheile des Kaisers. Eben so wenig ist auf dem Basler Concil dem Kaiser das Entscheidungsrecht zwiespaltiger Wahlen eingeräumt worden, da hierüber die Frage nicht einmal aufgeworfen wurde: denn was über das Entscheidungsrecht überhaupt ausgesprochen wurde, hatte keine Beziehung auf den Kaiser. Eben so sprechen auch die Mainzer Avisamente in dem Confirmationspunkt §. 4. über ein kaiserliches Recht nichts aus. Sowohl der Kaiser als die ganze teutsche Nation erkannten vielmehr als unbestritten an, daß das Entscheidungsrecht streitiger Wahlen zur obersten geistlichen Gerichtsbarkeit gehörig sei. In den Fürsten-Concordaten der teutschen Nation überließ der Kaiser, die Churfürsten und die meisten Reichsfürsten dem Papste Nicolaus V. im Jahr 1448 i) das Bestätigungsrecht vollkommen. Mit diesem Bestätigungsrecht erhielt nun der Papst auch die volle Gewalt, über streitige Wahlen zu entscheiden.

Die Synode von Trient aber schrieb endlich selbst in einem Dekrete dem Papst die Art und Weise vor, wie er bei der Prüfung, Untersuchung und Entscheidung einer Wahl zu Werk gehen sollte k). Aus diesem Dekret ist klar, daß die Confirmation als eine ganz geistliche Sache mit dem Entscheidungsrecht dem Papst nicht nur vollkommen überlassen, sondern sogar das Benehmen hiebei demselben vorgeschrieben wurde. Auch übte er dieses Recht vor der Zeit dieser Concordate und der Synode in den meisten Fällen ruhig aus.

---

g) cap. 3.

h) cap. 2.

i) In der Constitution Cupientes.

k) 24 ste Sessione. 1.

So entschied er im Jahr 1482 eine mit den heftigsten Streitigkeiten verbundene zwiespaltige Wahl zu Lüttich zu Gunsten des Johann von Horn l). Die streitige Lütticher Coadjutoriewahl im Jahr 1649, entschied Innocenz X. zum Vortheil des Prinzen Maximilian Heinrich von Baiern m). Im Jahr 1650 entschied bei einer solchen Wahl zu Münster der Papst für den Bernhard von Galen n).

Während der Rechtsanhängigkeit zu Rom ertheilte Ferdinand III. dem Herrn von Galen einen Indult zur einstweiligen Verwaltung der Stiftsweltlichkeiten; weiter aber ging er nicht und hätte wohl nicht gehen dürfen o).

Wichtig war die im Jahr 1650 vorgefallene streitige Coadjutorienwahl zwischen dem Grafen von Graz und Carl von der Laien. Der Churfürst Philipp Christoph erklärte selbst in einem Edikte, daß nunmehr die Angelegenheit der päpstlichen Prüfung übergeben werden müsse p). Der Graf von Graz wandte sich auch sogleich nach Rom gegen die Wahl des Herrn von der Laien, die die rechtlichere und durch Mehrheit der Stimmen gestützt war. Die katholischen Stände wandten sich an den Kaiser, damit dieser vermittelst des zu Rom residirenden kaiserlichen Orators auf einen schleunigen Informativprozeß dringe, und in Bälde die Bestätigung und Einsetzung des durch die Mehrheit der Stimmen erwählten Coadjutors erfolgen möge q).

Da nun die Sache einen solchen Gang nahm, erklärte sich der Churfürst in einer öffentlichen Schrift darüber, daß die Sache zur kaiserlichen Erkenntniß gehöre, der Papst nur

---

l) Fullonius in histor. eccles. Leodinens. T. 2. P. I. p. 159.

m) loc. cit. p. 165.

n) Joh. de Alpen. de vita et rebus gestis Christophori Bernardi Episcop. Monast. l. 1. §. 7.

o) Lünig Spicileg. eccles. Con. 1. p. 599.

p) Brovveri et Massenii antiquit. et annal. Trev. T. 2. l. 25. p. 546.

q) Mayeri Acta executionis Pacis Westphalicae T. 2. p. 505.

in der streitigen Wahl der Bischöfe, keineswegs aber der Coadjutorien zu erkennen berechtigt sei. Ferdinand III. schrieb aber in eben demselben Jahre noch an den Cardinal Columna: „daß er das Erkenntniß dieser geistlichen Sache dem Papste gänzlich überlassen habe“ r).

Hieher gehört auch noch die später zu erwähnende Kölnische Postulationssache des Cardinals Fürstenberg vom Jahr 1688, die zu Rom verworfen und für den Prinzen Joseph Clemens von Baiern entschieden wurde s). Die zu Lüttich im Jahr 1694 geschehene zwiespaltige Wahl, die die Aufmerksamkeit von ganz Teutschland auf sich gezogen, und in welcher der Churfürst Prinz Joseph Clemens zu Köln, dann der Teutschmeister, Pfalzgraf Ludwig Anton und der durch die französische Regierung unterstützte Cardinal Bouillon als Prätendenten sich darstellten, entschied der Papst für den ersten t). Auch in der zwiespaltigen Bischofswahl zu Freisingen entschied der Papst im Jahr 1695 für den Freiherrn von Ekarts u).

Bei allen diesen Wahlstreitigkeiten dachte man nie daran, dem Papste das Entscheidungsrecht streitig zu machen; Kaiser, Reich und Capitel sahen es als Befugniß und Folge der päpstlichen obersten Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen an. Zu Münster fand 1706 eine streitige Wahl Statt, bei welcher nach langwierigen Verhandlungen zu Rom der Bischof von Paderborn gegen den Bischof zu Osnabrück, Carl von Lothringen, siegte v). Und als zu Lüttich 1763 ein solcher Fall sich ereignet hatte, wobei ein Theil der Capitular=

---

r) Und zwar mit dem beigefügten Ausdruck: Ut negotium *ex usu consueto* germaniae et prout salus et incolumitas reipubl. cathol. in germania postulet, quantocius terminari curet. Hontheim histor. trev. diplom. T. 2. p. 665.

s) Theatrum Europaeum T. 13. ad ann. 1688.

t) Fullonii Histor. Leod. T. 3. p. 2. 442.

u) Meuchelbek histor. Frising. T. 2. P. I. p. 420.

v) Faber's Staatskanzlei. Tom. II. p. 6.9.

stimmen auf den Grafen von Ultremont und der andere auf den Prinzen Clemens von Sachsen, damaligen Churfürsten von Trier ging, erklärte, als kein Theil dem andern weichen wollte, der kaiserliche Gesandte, Graf von Bergen, „daß die Entscheidung dieser streitigen Wahl als eine ganz geistliche Sache dem Papst überlassen werden sollte." Zugleich untersagte er, daß sich keiner der Gewählten für einen Bischof oder Fürsten halte; dem Capitel ertheilte er die Verwaltung der Temporalien w). Kaiser Franz I. bestätigte nicht nur die Verfügung seines Gesandten, sondern äusserte sich in Betreff des päpstlichen Entscheidungsrechtes in einem an das Capitel unterm 30. April erlassenen Rescripte auf die gleiche Weise x).

So geschah es denn auch, bis der Papst für den Grafen von Ultremont entschieden hatte. Der Verfasser der Erörterung will, der Kaiser habe die Bestätigung des päpstlichen Entscheidungsrechtes in diesem Streite nur aus der Ursache gegeben, weil er die Verfügung seines Commissarius nicht habe umstoßen wollen. Sonderbar, auch über den unerkannten Willen Anderer abzusprechen, wenn er dem eigenen dienstbar sein soll.

Hören wir darüber noch ein entscheidendes Urtheil von dem bekannten Moser: „da in den Concordaten verordnet worden ist, fiant et electiones canonicae, quae ad sedem apostolicam deferantur, so scheint es, der kaiserliche Hof halte selbst dafür, in dergleichen streitigen Wahlen sei der Papst der competente Richter, indem kein Beispiel

w) Mosers Staatsrecht I. Thl. S. 109.

x) Interim autem vobis hisce distincte injungimus, ut, usque dum per *sanctam sedem* super una vel alia electione decretum fuerit, nihil innovetur, sed ad normam factae vobis per suprafatum commissarium nostrum intimationis administratio temporalium principatus Leodiensis interea communi prout hucusque sede vacante observatum fuit, omnium capitularium consilio geratur. Reichshofrathsprotokoll. Lunae 10. Oktober 1763.

bekannt ist, daß der Kaiser, wenn er auch einen Candidaten noch so sehr favorisirte, sich eines Anspruchs angemaßt hätte" y).

Aus dem Angeführten lassen sich nachstehende Folgerungen ziehen:

1) Das Entscheidungsrecht wurde als eine rein-geistliche Sache angesehen.
2) Für den natürlichen Richter hielt man insgemein den Papst, der in geistlichen Sachen die höchste Gerichtsbarkeit hatte, folglich
3) wurde dieser Gegenstand nicht als zum Forum des Kaisers gehörig betrachtet: es bestand vielmehr die Theorie, daß, wenn dieses Entscheidungsrecht gegen offenkundige Verträge und den unläugbaren Besitzstand dem Papste entrissen werden sollte, die Erz- und Bischöfe hierin ohne den Kaiser entscheiden mußten, weil die Sache ganz geistlich war *).

B. Collationsrecht des Kaisers.

Der Kaiser hatte das Collationsrecht, wie jeder andere Landesherr, auszuüben, wenn er ein neues Erz- oder Bisthum in seinem Lande errichten wollte. Im Reiche aber konnte er aus kaiserlicher Macht kein neues Bisthum anlegen, auch keines ertheilen, da ihm kundbare Reichsgesetze dießfalls entgegenstanden.

C. Wirkliche Rechte des Kaisers, Recht der Beschickung.

Zur Wahl eines unmittelbaren geistlichen Reichsstandes, oder auch eines Coadjutors, sie mochte durch eigenliche Wahl oder Postulation geschehen, hatte der Kaiser das Recht,

y) Teutsches Staatsrecht, Thl. 3. §. 30. S. 313.

*) S. Sartori a. a. O. II. Thl. S. 234 — 263.

einen Commissarius abzuschicken, und das wählende Capitel war verpflichtet, ihm den Wahltermin bei Zeiten zu eröffnen. Dem Scrutinium durfte der Gesandte selbst nicht anwesend sein. Der Kaiser gab durch ein Schreiben dem Capitel zu erinnern, daß es ein tüchtiges Subject wählen, und alsdann seines reichsoberhauptlichen Schutzes versichert sein sollte. Sah er Schwierigkeiten voraus, so zielte das Schreiben jedesmal dahin ab, auf welche Art der Kaiser solche gehoben wissen wollte.

D. Vorschlagung eines Subjects.

Die gesetzkräftige Wahlfreiheit gestattete nicht, daß der Kaiser weder direkte noch indirekte einen Candidaten vorschlage. Indeß gab es Beispiele genug, daß der kaiserliche Hof durch freundliche Empfehlung sich für Günstlinge glücklich vorläufig verwendet habe. Das Recht der ersten Bitte wurde stets, besonders unter Leopold I. geübt. Alles geschah jedoch durch geheime Negotiationen, um sich im Fall einer öffentlichen unwirksamen Verwendung nicht compromittirt zu wissen [z]).

E. Recht der Ausschließung.

Cardinal von Fürstenberg.

Das Capitel hatte die canonische Obliegenheit, den Würdigsten zu wählen. Zur Würdigkeit eines Candidaten wurde aber erfordert, daß er der Kirche als Bischof, dem Staate aber als Regent mit einer vorzüglichen Tüchtigkeit vorstehen könne, weil der Bischof, wie Sartori witzig, aber treffend bemerkt, zugleich Apostel und Staatsmann sein mußte [a]). Konnte nun der Kaiser Ursachen einer offenbaren Untüchtigkeit in Ansehung des Verhältnisses zum Reich namhaft

z) Beispiele bei Sartori — geistl. u. weltl. Staatsrecht der teutschen Hochstiften, 1. B. 2. Thl. c. 7. S. 56 — 98.

a) loc. cit. S. 79.

machen, so war der Candidat schon nicht mehr der Würdigste, und da ein Unwürdiger nicht gewählt werden durfte, so schien der Kaiser die Wahlfreiheit nicht gestört zu haben, wenn er den Gewählten in einer Protestation im Namen des Reiches verwarf.

Eine solche Ausschließung fand gewöhnlich bei politisch bedeutsamen geistlichen Stellen Statt. Es hatte sich seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das sogenannte System des Gleichgewichts, d. h. der möglichen Coexistenz mehrerer Staaten ausgebildet: es sollte in gemeinsamem Bunde die Freiheit Aller gegen die Uebermacht eines Einzelnen gesichert werden. Diese Idee des Gleichgewichts blieb auch bis auf den heutigen Tag Mittelpunkt aller Politik. Bedeutsam waren in dieser Hinsicht der Politik die teutschen geistlichen Fürstenthümer als die Vormauern des Reiches. Ein Bündniß zu Schutz und Trutz schien besonders gegen die despotischen und weitgreifenden Grundsätze Ludwigs XIV. von Frankreich Noth zu thun. Als dieser auf erfolgten Abgang des Zweiges von Simmern die zweibrückische Linie, nicht mit offenbarer Gewalt, sondern unter vielem Schein von Rechtsansprüchen, in der Erbfolge beunruhigte, zweifelte weder Oesterreich, noch die Churfürsten, noch die vorliegenden Kreise, zu thun, was offenbares Interesse und Reichspflicht von ihnen forderte, sie traten zusammen und machten den augsburgischen Bund 1686. An ihn schloß sich an Wilhelm III. von Oranien, König von England, es schwor zu ihnen Spanien und Schweden, der Papst und die Republiken gaben Beifall.

Als die Association in ihrem dritten Jahre war, die öffentlichen Geschäfte sich aber sehr verwirrt hatten, starb der Churfürst von Köln, Maximilian Heinrich; zwei heftige Parteien stritten über die Wahl seines Nachfolgers, die schwächere war für die Allirten, die bei weitem stärkere französisch gesinnt. Vielfache Umstände und bedeutsame Ursachen machten diese Wahl dem französischen Könige wichtig. Verstand sich der Churfürst von Köln dazu, seinen Willen zu thun, so hatte er einen Paß über den Rhein. Die Lande des

Erzstiftes bestanden aus mehrern abgerissenen Stücken; er konnte somit aus mehrern Gründen wider die Benachbarten kriegerische Unternehmungen machen. Hätte sein Einfluß nur einmal diese Wahl entschieden, so würden auch Trier und Mainz bald ihre Blicke auf ihn gewendet haben. Wenn er diese drei geistlichen Churfürsten hatte, so durfte er nur noch einen weltlichen gewinnen, um den Gang aller Geschäfte, die das Churfürsten-Collegium vorbereitete, nach seinem Willen zu lenken oder zu hemmen; denn es waren damals nur acht Churfürsten und vier konnten die Entschlüsse vernichten, (Böhmen war von allen Berathschlagungen ausgeschlossen und gab nur die Churstimme; in allen andern Angelegenheiten aber entschieden vier gegen drei). Wichtig war also die Wahl in vielen Beziehungen, weil wichtig war der Ausschlag der Stimmen in allen Angelegenheiten, selbst wenn es die Kaiserwürde galt: Die Domherren gaben dazumal dem größten und reichsten weltlichen Fürsten Gehör, obwohl er das geistliche Oberhaupt der Kirche erniedrigte und gegen die Bischöfe seines Reiches nach voller Strenge landesherrlichen Rechtes verfahren war, weil gegenwärtigen Genuß dem Besten der Nachkommen und Privatvortheile den allgemeinen aufzuopfern ihre Seelen nicht groß genug waren; die meisten Kölner Domherren waren für den Candidaten Frankreichs, Fürstenberg, Cardinal und Bischof von Straßburg. Durch beugsame Klugheit hatte er sich dem Könige empfohlen und zum Freund gemacht.

Sofort erging durch den Grafen von Kauniz unter dem 14. Juli ein kaiserliches Schreiben zur Ausschließung des Fürstenberg an das Capitel, in dem folgende Punkte als Gründe derselben angegeben waren:

a) daß er zwar ein teutscher, doch aber der Krone Frankreich ganz unterthänig,
b) sogar Minister von dieser Krone und
c) in Frankreich naturalisirt sei; wie auch
d) daß er in verschiedenen Geschäften gegen das teutsche Reich gearbeitet,

e) dem Könige von Frankreich den Eid der Treue abgelegt,
f) ein Kriegsheer in sein Bisthum gezogen und
g) die Citadelle zu Lüttich einer fremden Macht in die Hände gespielt habe.

Daraus nun zog der Kaiser ferner den richtigen Schluß, was das Reich für Unheil zu gewarten habe, und welcher Gefahr sich das Erzstift Köln aussetze, wenn dieser Herr mit fremdem Gelde die Stadt Bonn befestige und bälder oder später der siegenden Krone Frankreichs zur Beute überlasse b).

Alle von auswärtigen Höfen zu Gunsten des Cardinals eingelaufenen Empfehlungsschreiben konnten nicht einen einzigen dieser Ausschließungsgründe widerlegen; man schwieg. Nur Frankreich ahndete diese Ausschließung in einem Memoire sehr nachdrücklich. Bei so sehr drohender Gefahr konnte das Ausschließungsrecht des Kaisers wohl nicht in Zweifel gezogen werden, das ihm hier als obersten Schutzherrn des Reiches und der Kirche gebührte. Die Wahlfreiheit hatte schon Frankreich gestört, indem es mit Gewalt jenen ins Reich eindringen wollte; den französischen König leitete lediglich Politik; nicht zum Frommen der Kirche hatte er ihn so nachdrücklich zu heben gesucht. Solche Empfehlung aber war das erste Merkmal von der Unwürdigkeit des Candidaten.

Als nun wichtig schien, sowohl für das Reich als die durch dasselbe Verbundenen, die bedeutsame Würde einem verfassungsmäßig denkenden Prälaten aufzutragen, wurde Joseph Clemens von Baiern begünstigt, vom Papste, in so fern er nach dem canonischen Recht hiezu Gewalt hatte, und von den Churfürsten, welche des Alters wegen dispensirten. Als sich dieser Fürst in der Folge dennoch für Frankreich erklärte, verlor er das Churfürstenthum und lebte zehn Jahre im Elende.

Der Kaiser mußte aber auch gültige Ursachen haben,

---

b) Moser Staatsrecht 3. Thl. S. 300 – 312.

wenn er das Ausschließungsrecht üben wollte. Er war verpflichtet, solche namhaft zu machen, sie mußten, wie bei dem Cardinal Fürstenberg, schon in Thatsachen bestehen, sonst konnte das Capitel nicht entscheiden, ob wichtige und bedeutsame Gründe obwalteten. Bei der Münster'schen Bischofswahl vom Jahr 1706 wollte der Kaiser dem Bischof von Paderborn die Exklusion geben, um den Cardinal von Lothringen, damaligen Bischof von Osnabrück, leichter befördern zu können. Allein das Domcapitel, so wie andre auswärtige Mächte, drangen auf die öffentliche Bekanntmachung der obwaltenden Gründe, und da diese der Kaiser nicht genügend angeben konnte, bestand das Capitel auf der Wahl des Bischofs von Paderborn und selbst der Kaiser mußte diesen, der sich mit politisch geistlicher Mäßigung benahm, als wahlfähig anerkennen. Früher hatte der kaiserliche Gesandte Graf von Eck vermöge eines erhaltenen besondern kaiserlichen Auftrags erklärt, daß, wenn auch schon in Münster die Wahl, in Rom aber die Bestätigung zu Stande kommen sollte, der Kaiser dennoch nimmermehr mit dem Weltlichen ihn belehnen würde. Aber das Capitel setzte ihm standhaften Willen entgegen, auch nahmen sich des Bischofs von Paderborn die meisten teutschen Reichsstände an, weil es große Gefahr für die Wahlfreiheit der teutschen Stifte schien, wenn es dem Kaiser gelingen würde, ohne Namhaftmachung einiger Ursachen das Ausschließungsrecht durchzusetzen. Indeß bei wichtigen Gründen gebrauchte er es mit Zustimmung Aller; zweifelte man doch selbst in Rom nicht mehr, daß nicht auswärtige Höfe eine Exklusive auf gewisse Candidaten bei einer Papstwahl geltend machen könnten; das achtzehnte Jahrhundert hat Beispiele hievon.

* * *

Es waren die Wahlen der Bischöfe in Teutschland in den meisten Fällen ein Werk der Politik concurrirender Höfe. Die Anzahl der Freunde im Capitel für einen oder den andern Hof gab den Ausschlag. War einer auf solche Weise

übergangen, so suchte er auf alle mögliche Weise sich zu rächen, oder glaubte bei einer nächsten Wahl desto mehr Recht zur Durchsetzung seiner Wünsche zu haben. Im Jahr 1716 ward es durch den kaiserlichen Principalcommissarius an dem Domcapitel zu Regensburg sehr empfindlich geahndet, daß man bei der damaligen Coadjutoriewahl die vorläufige Intimation an den kaiserlichen Hof unterlassen habe. Hatte man aber hier Rechtsansprüche verletzt geglaubt, so waltete in andern und in den meisten Fällen politisches Interesse ob, wobei besseres Einverständniß herrschte. So bei der Coadjutorswahl zu Köln und Münster 1780, da an der Beförderung eines kaiserlichen Prinzen dem Kaiser sehr viel gelegen war. Die Kaiserin selbst schrieb am 29. Mai an das Capitel einen Brief, in dem sie ihren Sohn, den Erzherzog Maximilian, empfahl. Dem König von Preußen war aber dieser Prinz sehr zuwider; gegen ihn verfuhr das Capitel jedoch mit vieler Entschlossenheit. Durch Gesandte suchte jener mündlich und in Briefen gegen den Erzherzog Widersprüche zu erheben, und drohte sogar als Churfürst des Reiches in die Wahl selbst einzugreifen. Die Kaiserin aber wandte sich selbst noch an andere Höfe, so an Frankreich, England und an die vereinten Niederlande, ihr Gesuch zu unterstützen. Auch andere Regierungen konnten somit um Hülfeleistung angegangen werden; so verwendete sich der kaiserliche Hof selbst für das Interesse des Prinzen Clemens von Sachsen, da er das Erzbisthum Trier und die Coadjutorie des Stiftes Ellwangen erhalten sollte. Solche wechselseitige Gefälligkeiten versagten sich auch die Höfe nicht, da sie in ähnlichen Angelegenheiten dieselben Ansprüche an einander machten. So errichteten selbst die beiden Häuser Baiern und Pfalz, den 15. Mai 1724, einen Familientraktat, in dem es also heißt: „Verbinden wir uns gesammt Theil auf das bündigste und kräftigste, daß, wenn zu vorfallenden bischöflichen Wahlen und Coadjutorien ein Haus des andern Vortheil oder Desiderium und Promotion unterstützen und befördern könnte, solchen Falls eines dem andern

alle wichtige Hülfe und Vorschub zu leisten, folglich den Nutzen und Promotion kräftigst zu unterstützen schuldig und verbunden sein solle rc." c).

* * *

Das bisher Gesagte läßt sich auf wenige Sätze zurückführen: die teutschen Bischöfe hatten zwei Seiten, eine geistliche und eine weltliche. Es war daher nothwendig, daß bei ihrer Wahl sowohl auf das Heil der Kirche, als die Wohlfarth des Vaterlandes Rücksicht genommen wurde. In beider Hinsicht sollte der Candidat Tüchtigkeit besitzen. Bedeutsamer war immer das politische Moment, weil das Wohl der Stifte fast allein von der weltlichen Regierungsfähigkeit eines Bischofs abhängig war. Hätte der Candidat hier einige Schwäche, oder waren andere äußere Gefahr drohende Hindernisse vorhanden, so war er nach der damaligen canonischen Betrachtungsweise nicht mehr der würdigste. Hatte daher der Kaiser, dem das Ausschließungsrecht eines Candidaten in Hinsicht auf den weltlichen Zustand, zur Uebung dieses Rechts gegründete Ursachen, so mußte darauf der Papst bei Entscheidung der Wahl Rücksicht nehmen.

So suchte der Bischof zu Paderborn den Kaiser zuerst zu gewinnen, um die Exklusive zu vermeiden, auf die der Papst hätte Rücksicht nehmen müssen d). Der Reichshofrath Mulz entzifferte die Grundsätze des Kaiserhofes auf eine klare Weise: Quemadmodum nullibi sancitum, quod imperatori invito Episcopus in Germania obtrudi possit, neque ullus imperatorum eo se adstrinxit, quod nolens volens electum investire teneatur, *ita imperatori hodie integrum est, si legitimae adsint causae, recusare electum vel postulatum* e).

c) Sartori Staats-Recht der teutschen Hochstifte I. B. II. Thl. S. 82. 83.

d) Siehe oben.

e) Sartori a. a. O. I. B. II. Thl. S. 261.

Die meisten Wahlen in Teutschland waren, wenn man auf die Form weniger als auf das Wesen sieht, bloße Erzeugnisse diplomatischer Kunst. Treffend ist daher eine Stelle in dem schon öfters citirten Werke des Herren von Sartori über diesen Gegenstand, die wir ihres entscheidenden Momentes wegen ganz hieher setzen: „die Staatskunst entscheidet heut zu Tage mehr als die strengsten Rechte. Hat man nicht längst schon beobachtet, daß Wahlen nur Formalitätssachen sind? Der kaiserliche Minister von Ried sagte einmal zu einem gewissen R . . , der ihm den Plan eines Wahlgeschäftes ex capite nullitatis umzustoßen, weitläufig deducirte: „Mein Herr lassen sie sich den Schulstaub vorher abwischen, alsdann will ich ihre Meinung nochmals prüfen." „Das Entscheidungsrecht streitiger Wahlen, wenn man es von der Seite der feinen Staatspolitik ansieht, hängt größtentheils von dem kaiserlichen Hof ab. Der Kaiser entscheidet durch sein Ausschließungsrecht in weltlichen Sachen schon zum Voraus; er weiset den Erwählten vor Einholung der päpstlichen Bestätigung schon in die Administration der Weltlichkeit und Regalien ein — er verweigert aber alles dieses, wenn er die Wahl entweder in geistlichem oder in weltlichem Betracht nicht als rechtsbeständig erkennt" f).

Die Reformation war auf die Verfassung an sich von keinem Einflusse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Auflösung des teutschen Reiches bis auf unsere Zeit.

Die französische Revolution hatte auch in Teutschland die verderblichsten Folgen, und führte in ihren Wirkungen eine gänzliche Zerrüttung der alten Kirchenverfassung herbei.

---

f) Loc. cit. S. 262.

Durch den Frieden von Lüneville 1801, in Folge dessen das linke Rheinufer mit Frankreich vereinigt wurde, erloschen die drei geistlichen Churfürstenthümer nach Verjagung der Erzbischöfe, und es geschah die bekannte Sekularisation, die auch auf dem rechten Rheinufer angekündigt wurde, und welche der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 noch näher bestimmte. Der Stuhl von Mainz wurde auf die Domkirche zu Regensburg übergetragen, unter dessen Metropolitangerichtsbarkeit auch die auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königlichen preußischen Staaten, unterworfen wurden. Die geistlichen Lande wurden zur Entschädigung der weltlichen Fürsten verwendet. Dahin kamen auch mit den Bisthümern die Güter der Domcapitel. Ebenso wurden die Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition den betreffenden Landesherren theils zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, theils aber auch vorzüglich zur Erleichterung ihrer Finanzen unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der beizubehaltenden Domkirche und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit überlassen. §. 35.

Man erwartete, daß im Uebrigen der Kirche ihre Verfassung gelassen werde; indeß es starben allmählig die Bischöfe, neue aber wurden nicht gewählt. Durch den rheinischen Bund wurde das teutsche Reich zerstört 1806, und mit ihm lösten sich vollends die alten Verhältnisse der Kirche zum Staat, welche durch das Concordat von Aschaffenburg, durch die Wahlcapitulation der Kaiser früherer und späterer Zeit und durch mehrere Reichsfriedensschlüsse, besonders den westphälischen, geordnet und festgesetzt waren. Durch den Rheinbund geschah manches, was Gemüther aufbrachte, die an die alte Ordnung gewöhnt waren. Der so beliebte Ausdruck: „Landesbischöfe" drückte unverholen aus, daß der Fürst das Recht habe, in seinem Lande diese zu ernennen; überhaupt fand das Territorialsystem viel Beifall. An

das Wahlrecht der Capitel dachte man nicht mehr; hatte doch selbst der Churkanzler Dalberg noch vor dem Entstehen des Rheinbundes eigenmächtig den Cardinal Fesch zu seinem Nachfolger in Aschaffenburg ernannt, was jedoch durch den gewaltigen Einfluß von Frankreich Entschuldigung fand. Mit Napoleons Sturz löste sich der Rheinbund auf, der Papst erhielt seine Freiheit wieder, aber man stellte den Status quo nicht mehr her. Bald wurden dem Papste jedoch Anträge von allen Seiten zur Herstellung der zerrütteten Kirchen gemacht.

Unter den teutschen Staaten war Baiern der erste, der mit dem Papste, 5. Juni 1817, ein Concordat schloß; der Papst hob in demselben die alte Wahlfreiheit der teutschen Kirche auf [f]), und ließ das königliche Ernennungsrecht an die Stelle derselben treten [g]). „Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können."

Der Streit des Papstes mit dem Capitel von Konstanz und der Regierung von Baden in der Sache des Herrn von

g) Nach den Wiener Concordaten sollte in Teutschland stets nur von den Capiteln gewählt werden. §. 108.

h) Art. 9.

Wessenberg veranlaßte in Südteutschland die Eröffnung von Verhandlungen mit dem Papste. Es traten die protestantischen Regierungen des nördlichen Teutschlands hinzu, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und Hanover. Zu Frankfurt trat eine Commission zusammen, welche über die Art, wie Bisthümer zu errichten seien, sich berieth. Die verschiedenen Wünsche der Regierungen trafen zusammen in den sogenannten Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten in 100 Paragraphen, wovon der letztere noch eine Adoption Alles dessen, was im österreichischen Kirchenrechte Vortheilhaftes gefunden würde, sich vorbehielt.

Die Wahl der Bischöfe wurde auf folgende Weise bestimmt: „Sämmtliche Landdekane der Diöcese wählen aus ihrer Mitte, und zwar für jeden Fall einer Bischofswahl aufs Neue, eine der gesetzlichen Zahl der Domcapitularen gleiche Anzahl von Dekanen. Diese werden dem Domcapitel beigegeben und bilden mit den Domherren das Wahlcollegium. Vor der Wahl kommt dem Landesherrn das aus dem Jure circa Sacra fließende Recht zu, die Exclusiven zu ertheilen. Die Wahl selbst geschieht aber nur in Gegenwart eines landesherrlichen Commissarius auf die gewöhnliche Art des canonischen Scrutiniums, und jedes Mitglied der Diöcesangeistlichkeit ist, unter Voraussetzung seiner Tauglichkeit, wählbar. Das Wahlcapitel erwählt drei taugliche Personen, aus welchen der Landesherr denjenigen benennt, welcher die bischöfliche Würde erhält, falls er nicht von dem ihm jedoch nur unter Angabe der Gründe zustehenden Recusationsrechte Gebrauch macht; in welch letzterem Falle das gebildete Wahlcollegium eine neue Wahl vorzunehmen hat [h]).

Diese Grundzüge erzeugten nun eine Deklaration in lateinischer Sprache, die dem Papste zur Annahme vorgelegt wurde, welche Annahme zugleich die Bedingung der Errichtung neuer Bisthümer sein sollte. Sofort ging eine Ge-

---

i) §. XIII.

sandtschaft nach Rom, die am 10. August 1819 als Antwort die Darstellung der Gesinnung des Papstes, der das Verdienst großer Klarheit, Offenheit und Bestimmtheit nicht abgesprochen werden kann, erhielt.

Der Papst resignirte gerne auf Alles ihm pecuniär Nützliche, wie auf Vergebung der Stellen in den Papalmonaten. Was er aber verweigerte, und verweigern zu müssen glaubte, war die ihm zugemuthete Einwilligung in gewisse Abänderungen der kirchlichen Grundsätze, weil er sonst das Territorialsystem hätte anerkennen müssen. Die Ernennung der Bischöfe schien ihm ganz in die Hand des protestantischen Landesherrn gegeben k). Zuerst behielt sich dieser bevor, schon vor der Wahl mißliebige Candidaten zu verwerfen, dann mußte unter den übrigen die Wahl auf drei Candidaten fallen, aus denen der Landesherr Einen zu ernennen hätte, wenn er sie nicht alle drei verwirft, wodurch eine neue Wahl nothwendig wird. Es hatte damals der Papst vielfach die öffentliche Meinung hierinn unter den Katholiken für sich. Es schien hart und wurde schwer erkannt, wodurch die Landesherren dieses Recht sollten erworben haben, da die Wahlfreiheit teutscher Nationalgrundsatz war, jene aber die Dotation zu den neu zu errichtenden Bisthümern nach dem Reichsdeputationshauptschluß aus den eingezogenen Kirchengütern zu geben hatten, und selbst wenn dieses nicht der Fall wäre, die Dotation aus den von den katholischen Unterthanen bewilligten und gezahlten Steuern genommen werden müßten, wodurch also kein Patronatrecht erwüchse.

In beiden Fällen zog man die Folgerung, daß weder

---

k) Plank sagt unverholen: Unmöglich kann man sich, wenn man nur etwas billig sein will, verhehlen, daß der protestantische Landesherr nicht mit so guter Art wie der katholische verlangen kann, daß ihm das Ernennungsrecht seiner katholischen Landesbischöfe überlassen werden soll. Betracht. über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der teutschen katholischen Kirche. S. 91.

hier noch dort auf eine den Grundsätzen der katholischen Kirche widersprechende Weise für Nichtkatholiken ein Patronatrecht zu Bischofsstellen erworben werden könne. Inwiefern aber die, welche so dachten, recht oder nicht recht damit hatten, liegt jetzt unserer Entscheidung nicht ob. Gewiß aber trieben sie ihre Behauptung nach unserer Ansicht etwas zu weit, da selbst den protestantischen Fürsten eine angemessene Weise, der Wahl mitzuwirken, billiger Weise nicht entzogen werden darf, jenes ärgerliche Mittel aber für die canonische Freiheit, so lange der Fürst mit Verwerfen nicht zu weit geht, so zerstörend nicht ist. Nur kann nicht geläugnet werden, daß das Recht der Kirche alsdann nur noch ein Präsentationsrecht sein kann, da ihm die ganze Wahl zusteht, was nach katholischen Grundsätzen nie sein darf. Wir sprachen weitläufiger hierüber schon einmal, und werden insbesondere am Ende unserer Aufgabe wieder eben dahin kommen.

Der Papst erklärte sich sofort rücksichtlich jener eingereichten Deklaration dahin, daß er protestantischen Fürsten nur den Einfluß auf die Bischofsernennung einräumen könne, welchen er der englischen Regierung gegen die Emancipation der irländischen Katholiken angeboten, nämlich vor der Wahl aus der Candidatenliste die Mißfälligen zu streichen. Man muß gestehen, daß dieser Vorschlag des Papstes sehr gerecht war, weil es immer hart schien, die Wahl selbst, und wenn auch schon jene der drei Candidaten durch das Capitel vorausgegangen war, in die Hände protestantischer Fürsten zu legen. Größern Einfluß, als den durch den Papst zugestandenen, kann auch das jus cavendi nicht wohl begründen. Den öffentlichen Beifall konnte hingegen der Papst nicht gewinnen, wenn er sich dagegen aussprach, daß eine der gesetzlichen Anzahl der Domcapitularen gleiche Zahl von Decanen mitwähle, weil diese Staatsbeamten sind, und leicht nach gegebenen Umständen das Uebergewicht erhalten könnten. Vielmehr hätte der Papst in der Vereinigung der Decane mit den Domcapitularen zur Wahl der Bischöfe et-

was ganz anders und wohl viel Besseres und Wohlthätigeres erkennen sollen, als was bisher die Capitel durch ihre Verdumpfung und aristokratische Abgeschlossenheit — ohne großartige Gesinnungen leisten konnten. Jene heilsame Beimischung hätte nur die so nothwendige stets lebendige Frische erhalten müssen, damit nicht, wie früher geschah, Alles erlahme und wohl auch in Selbstsucht und kleinlichten Rücksichten erstarre. Eben so wenig konnte der Papst den Beifall der öffentlichen Meinung gewinnen, wenn er die wahrhaft weise Bestimmung, daß ein Bischof vor seiner Erwählung wenigst acht Jahre lang entweder sich der Seelsorge gewidmet, oder ein höheres Lehramt versehen, oder sich sonst in kirchlichen Geschäften geübt haben müsse, deßwegen tadelte, weil dadurch der Adel von den Aemtern ausgeschlossen würde. Wir sind durch die Auflösung des teutschen Reiches gleichsam in eine neue Periode des kirchlichen Lebens getreten, und ob auch Zerrüttung allenthalben sichtbar war, aus der Zerrüttung ging wenigstens das Gute hervor, daß vieles sehr Nachtheilige mit zertrümmert wurde; und dahin dürfen wir gewiß jenen in der Kirche mit aller Uebertreibung geübten Despotismus des Adels zählen, obwohl sehr Viele aus ihm als leuchtende Vorbilder in der Kirche Gottes hervorgegangen sind.

In Betreff der Frankfurter Declaration suchte nun Consalvi am Schlusse der päpstlichen Darlegung einen Ausweg zu eröffnen, wenn die bedungene Modifikation der Declaration nicht angenommen werden sollte. Es that Noth, und es erzeugte sich in den Herzen aller Rechtschaffenen der lebendige Wunsch, daß vor Allem den dringendsten Bedürfnissen der Gläubigen, Seelenhirten zu haben, abgeholfen werden möchte.

Consalvi machte daher den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begränzung der Diöcesen in Vollziehung zu setzen, um sodann im guten Einverständnisse die kirchlichen Einrichtungen weiter zu besorgen. In diesen Vorschlag ging auch die Gesandtschaft in der Note verbale vom 3ten Sep=

tember 1819 ein. Sofort wurden weitere Verhandlungen und Unterhandlungen gepflogen, und es ergab sich der Beschluß, in Freiburg das Erzbisthum für Baden, in Rottenburg das Bisthum für Würtemberg, in Mainz für das Großherzogthum Hessen, in Limburg für Nassau und in Fulda für Churhessen zu errichten.

Die preußische Regierung unterhandelte schon seit mehreren Jahren mit Rom wegen Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen. Seit dem Jahre 1810 war die Ernennung der Bischöfe allgemein dem Landesfürsten vorbehalten. Liberalere Ansichten verrieth aber der Hof, als er schon 1817 das Wahlrecht des Domcapitels zu Münster anerkannte. Als aber 1821 die Verhandlungen des Laibacher Congresses dem verehrten Fürsten Staatskanzler von Hardenberg einige Muße gewährten, reiste er nach Rom, und nach wenigen Tagen war das Concordat in seinen Grundzügen abgeschlossen, das vom Könige am 6. April genehmigt wurde, und am 26. Juli 1821 in der Gestalt einer päpstlichen Bulle erschien, die durch die königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821 als bindendes Gesetz der katholischen Kirche des Staats verkündet wurde. In Folge dieser Bulle — de salute animarum — wird ein Erzbisthum zu Köln errichtet, welchem die ebenfalls errichteten Bisthümer Trier, Münster und Paderborn unterworfen werden. Die Erz- und Bisthümer Gnesen und Posen aber in Ein Erzbisthum Gnesen und Posen vereinigt, und dieser Metropole das Bisthum Culm untergeordnet. Die Bisthümer Breslau und Ermland bleiben dem Papste unmittelbar unterworfen. Die Capitel haben das Wahlrecht gesetzeskräftig auszuüben. Bei jeder Erledigung der erz- und bischöflichen Stühle nämlich sollen die Würden (der Dompropst und Domdechant) und die Canonici sich capitularisch zu versammeln, mit Beobachtung der canonischen Vorschriften aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Reiches sich einen würdigen und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch

zu wählen, ermächtigt sein. Durch ein besonderes päpstliches Breve an die Capitel in herbis ist eben diesen aufgegeben, nur der Regierung angenehme Personen zu wählen, weßhalb diese daher zum Voraus Einzelnen von der Candidatenliste die Exklusive geben kann. Nach geschehener Wahl trägt der Papst einem preußischen Erz- oder Bischof die Untersuchung der Tüchtigkeit des Gewählten auf; erkennt dieser die Wahl als canonisch vollzogen, und hat er an der Tüchtigkeit des Candidaten nichts auszusetzen, so wird der Papst jede solche Wahl durch apostolische Briefe bestätigen. Es ist leicht einzusehen, daß dieses Concordat dem König gab, was des Königs ist, und der Kirche, was der Kirche ist, und daß in ihm das calixtinische erneuert ist, freilich mit Ausnahme der von selbst abgekommenen Investitur mit dem Scepter, da der Bischof jetzt kein Lehen mehr trägt. Es ist in Preußen das sehr wohlthätige Institut der sogenannten Ehrencanoniker in Aufnahme gebracht. Der zu Wählende muß wenigstens fünf Jahre lang der Kirche treue Dienste gethan haben.

Zwischen Rom und Hanover wurde eine Uebereinkunft im Jahre 1824 zu Stande gebracht. Es wurden in diesem Königreiche die zwei schon durch hohes Alterthum ausgezeichneten Bisthümer Hildesheim und Osnabrück wieder eingerichtet. Der uns wichtige Artikel über die Wahl des Bischofs lautet also: „So oft einer der genannten beiden Bischofsstühle zu Hildesheim oder Osnabrück zur Erledigung gelangt, soll das Capitel dieser Kirche innerhalb Eines Monats Frist, vom Tage der Erledigung zu zählen, dem königlichen Staatsminister ein Verzeichniß von Candidaten vorlegen, die aus der gesammten Geistlichkeit des Königreichs erlesen sind..... Falls einer oder der andere Candidat der Regierung nicht wohl gefiele, soll das Capitel diesen auf dem Verzeichnisse löschen; jedoch vorbehaltlich, daß eine zureichende Anzahl von Candidaten übrig bleibe, um aus ihnen einen neuen Bischof zu wählen. Das Domcapitel solle demnächst in üblicher Form zur canonischen Erwählung des

Bischofs aus den übrig gebliebenen Candidaten vorschreiten und Sorge tragen, daß die Wahlurkunde innerhalb monatlicher Frist dem Papste in beglaubigter Form überreicht werde.“ —

In Württemberg, Baden, Hessen und Nassau blieben die kirchlichen Verhältnisse lange unbestimmt. Pius VII. suchte sie festzustellen und es wurden durch ein unterm 16. August 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben [1]) der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg und dessen Suffragansitze zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda bestimmt. Aber über die Wahl der Vorsteher dieser Kirchen war noch keine Uebereinkunft getroffen. Dieß geschah erst unter Papst Leo XII. im Jahr 1827 den 11. April, und zwar auf folgende Weise: „So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedralkirche Sorge tragen, daß innerhalb Eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Clerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten selbst dem Landes-Fürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischof oder Bischof nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.“ —

In den ehemals österreichischen Niederlanden bestand noch lange das damals sie einschließende, zwischen Pius VII.

---

1) Provida solersque etc.

und der französischen Regierung abgeschlossene Concordat von 1801. Ueber das Recht der Ernennung der Bischöfe durch den nicht katholischen Landesherrn wurden aber Schwierigkeiten erhoben, die erst im Jahre 1827 durch einen Vergleich zwischen Papst Leo XII. und König Wilhelm I. beigelegt worden sind. Der die Wahlen der Bischöfe betreffende Artikel lautet folgendermaßen: „So oft ein erzbischöflicher oder bischöflicher Sitz erledigt wird, werden die Capitel der erledigten Kirchen sorgen, im ersten Monate vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Namen der Candidaten aus dem niederländischen Clerus, welche sie zur Regierung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirche für würdig und fähig erachten, und in welchen sie die durch die Kirchengesetze von einem Bischof erforderte Frömmigkeit, Lehre und Klugheit erkannt haben, zur Kenntniß Seiner Majestät zu bringen. Sollten sich unter den Candidaten zufällig welche finden, die dem Könige nicht angenehm wären, so werden die Capitel die Namen derselben aus der Liste streichen; diese hat jedoch noch eine genugsame Anzahl von Candidaten zu enthalten, daß die neue Wahl des Erzbischofs oder Bischofs Statt finden könne."

Für das erste Mal behielt der Papst es sich vor, die Kirchen des Königreichs mit Hirten zu versehen.

Die Schweiz.

Wie überall, so wurde auch in der Schweiz die Wahl der Bischöfe den Capiteln überlassen, und es ist aus früherer Zeit nichts bekannt, als daß die Domcapitel mit den Städten und Cantonen darüber oft in Streit geriethen, daß jene allen Bürgerlichen den Eingang verschlossen [m]). Erst in unserer Zeit hat die Schweiz in kirchlicher Beziehung die Aufmerksamkeit und Theilnahme wieder auf sich gezogen. Wie ihre politische Verfassung, so hatte auch ihre kirchliche manche Veränderungen und Schicksale zu erleiden. Die letztere gerieth

m) Johann v. Müller, Gesch. der schweizer. Eidgenossenschaft, IV. Bd. 4. Cap. S. 169. 170. Frankenthal. Ausg. IV. Bd. 8. Capitel. S. 117.

in eine gewisse Ungewißheit und Zerrüttung, nachdem die Schweiz von dem Bisthume Constanz nach Dalbergs Tod losgetrennt worden war. Von dieser Zeit an machte man verschiedene Versuche, neue Bisthümer zu errichten [n]), und trat mit Rom in Verhandlungen. Was aber diese erschwerte, war die Wahl der Domherren. Denn wenn die verschiedenen Regierungen die Erneunung des Bischofs auch frei durch das Capitel geschehen lassen wollten, so strebten sie doch, die Wahl der Domcapitularen, aus denen der Bischof hervorgeht, sich anzueignen. Dieß aber gab der Papst nicht zu, und es waltete nebst andern noch der besondere Grund vor, daß auch akatholische oder paritätische Regierungen in jenes Recht sich theilen wollten.

Ohne in die vielen zwischen der Schweiz und Rom gepflogenen aber ohne Erfolg gebliebenen Verhandlungen einzugehen, wenden wir unsere Blicke auf die späteren wirklichen Verträge.

Das Erste, was nach einigen Verhandlungen zu Stande kam, war eine Feststellung des Verhältnisses zwischen Chur und St. Gallen im J. 1823. St. Gallen wurde zu einem Bisthum erhoben und mit Chur vereinigt, so daß der jeweilige Bischof den Namen von Chur und St. Gallen führt und die eine Hälfte des Jahres in der einen, die andere aber in der andern Diöcese residirt. Ueber die Wahl wurde Folgendes bestimmt: Nach Erledigung des bischöflichen Stuhls der mit einander auf ewig canonisch vereinigten Kirchen von Chur und St. Gallen soll innerhalb dreier Monate, vom Tage des Hinscheidens des Bischofs an gerechnet, und zwar jedesmal an dem Orte, der durch das Einverständniß beider Capitel bestimmt werden wird, durch die gemeinschaftlichen Stimmen aus ihrer Mitte nach canonischen Verordnungen

---

n) S. die Europäischen Annalen vom J. 1816, welchen ein Codex diplomaticus beigefügt ist, der die einschlagenden Actenstücke enthält. Die Geschichte der Verhandlungen ist im III. Heft des Schweizerischen Museums v. J. 1816.

gewählt werden. Die Urkunden einer so geschehenen Wahl müssen in authentischer Form abgefaßt und der Gewohnheit gemäß dem römischen Stuhle zugeschickt werden, und wenn sie als canonisch vollbracht anerkannt und die Tauglichkeit des Erwählten erhoben sein wird, wird sie von dem römischen Papste ihre Bestätigung erhalten. Was die andern Würden betraf, so ward ausgesprochen, daß das erste Mal der apostolische Stuhl die Dignitäten, Canonicate und Kapläneien solchen Geistlichen aus dem Canton St. Gallen ertheilen werde; die dem katholischen Senate nicht unangenehm sind. Bei künftigen Erledigungsfällen aber werde die erste Dignität, die Präpositur, für immer dem apostolischen Stuhle vorbehalten bleiben, und somit von ihm verliehen werden. Den Decan aber, die zweite Dignität, werde das Domcapitel von St. Gallen erwählen. Die Ernennung aller übrigen Domherren und Kapläne soll vom Bischofe und dem Domcapitel so geschehen, daß sie monatlich wechseln, und zwar werde in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November der Bischof, in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December aber das Capitel ernennen, jedoch so, daß der ernennende Theil dem katholischen Senat von St. Gallen sieben wählbare Geistliche in Vorschlag bringe. Der Senat darf jene, die ihm weniger angenehm sind, ausschließen. Nur müssen in jedem Falle drei auf der Liste gelassen werden, damit der Ernennende eine freie Wahl habe [o]).

Das Zweite, was in der schweizerischen Kirche zur Herstellung der alten Ordnung zu Stand gebracht wurde, war die Reorganisirung des alten Bisthums Basel. Der Vertrag wurde den 26. März 1828 zwischen dem päpstlichen Internuntius und den Commissarien der vier Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, die das neue Bisthum bilden, abgeschlossen, und durch eine päpstliche Bulle

---

o) Päpstl. Bulle: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate etc.“

vom 7. Mai 1828 p) genehmigt. Der Sitz des Bischofs und des Domcapitels wurde nach der Stadt Solothurn verlegt. Ueber die Wahl des Bischofs und der Domherren wurden folgende Bestimmungen gegeben: „Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den Formen erhoben sein werden, die in den schweizerischen Kirchen üblich sind. Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise. Die Ernennung des Decan bleibt dem heil. Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den Pfründen, die diesem Canton angehören.

Für die vom Canton Bern aufzustellenden Domherren wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Candidaten vorlegen, von denen sie drei ausstreichen kann, worauf dann der Bischof den Domherrn ernennt.

Die aus dem Stift von St. Urs und Victor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche Weise bestellt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Propst begriffen sein soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Cantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heil. Vater vorbehalten."

In dem Exhortationsbreve, das aus Rom den 15. September 1828 erlassen wurde, war in Beziehung auf das Exclusionsrecht der Diöcesenstände folgende Bemerkung gemacht: „Es wird sofort Eure Sorge sein, nur solche (in

---

p) Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.

die Candidatenliste) aufzunehmen, von denen ihr vor der feierlichen Wahl wisset, daß sie durch die vorher bestimmten Eigenschaften vorleuchten und auch der Regierung weniger angenehm nicht sind." Nach dieser gegebenen Weisung legte das Domcapitel der zu Solothurn versammelten Diöcesan-Conferenz eine Liste von sechs Candidaten vor, und überließ es ihr, die den Regierungen weniger angenehmen Subjecte auszustreichen. Von den Vorgeschlagenen blieben noch drei auf der Liste stehen, und aus diesen wurde Joseph Anton Salzmann durch das Capitel als Bischof erwählt.

Es ist zu erwarten, daß diesen Einfluß die Regierungen stets üben werden. —

Papstwahlen.

Obschon die strenge äussere Form der Papstwahl keinen andern Zweck hatte, als daß sie im wahren Geiste der christlichen Kirche ohne alles selbstsüchtige weltliche Interesse vollzogen werde: so haben sich doch jederzeit viele Mißbräuche in dieselbe eingeschlichen. Mehrere Candidaten des römischen Stuhles brachten die Stimmen der Cardinäle auf ihre Seite, weil sie ihnen das Versprechen gaben, sie später mit Aemtern und Beneficien zu bereichern. Dieß war aber offenbare Simonie. Gegen diese eiferte Julius II. in einer Bulle vom 14. Januar des Jahres 1505. Es war in ihr Folgendes verordnet: Wenn bei der Wahl der Päpste Simonie vorgeht, sowohl von Seite des Gewählten als der Wähler, so wird die Wahl für nichtig angesehen. Man kann alsdann gegen den Erwählten wie gegen einen Häretiker verfahren und die Hülfe des weltlichen Armes anflehen, um ihn mit der Absetzung zu bestrafen. Er, und all' jene, die bei dieser Wahl zusammengehalten haben, sind der Cardinalswürde, jedes Beneficiums, Lehens, Amtes und der Güter beraubt, die sie besessen haben. Jene Cardinäle aber, die zu der Simonie nicht gestimmt, können einen andern Papst wählen

und zu diesem Ende ein allgemeines Concil zusammenberufen q). So nützlich aber und aus wahrem religiösen Geiste hervorgehend diese Verordnung war, so schwer war dennoch ihre gänzliche Durchführung, weil der Ehrgeiz für die Bewerkstelligung seiner Plane immer einen Ausweg findet, wenn er nur einige Möglichkeit des Gelingens vor sich sieht.

Nach dem von Julius II. gegebenen Gesetze konnte jener Theil der Cardinäle, der nicht simonisch wählte, zu einem allgemeinen Concilium seine Zuflucht nehmen. Diese Constitution konnte zu Trennungen in der Kirche Veranlassung geben oder doch zu andern Irrungen und Bewegungen führen. Man wünschte daher eine Abänderung. Diese machte Pius IV. im Jahr 1561 den 19. November. Er verordnete, daß bei Erledigung des apostolischen Stuhles die Wahl des neuen Papstes durch das Collegium der Cardinäle, und nicht durch das Concilium geschehen soll. Diesem Dekrete wurde noch ein anderes beigefügt, des Inhalts: Es sey dem Papste nicht erlaubt, sich einen Nachfolger, oder einen Coadjutor mit der künftigen Nachfolge zu erwählen, auch wenn alle Cardinäle damit übereinstimmen r).

Bisher war es üblich, daß bei dem Scrutinium die Stimmen laut gegeben wurden. Diese Gewohnheit zog manch üble Folgen nach sich. Denn Viele, die schwach und ängstlich bei der Wahlverhandlung waren, ließen sich von den herrschenden Parteien des Conclave dahinreißen, ihre Stimme bald zu geben, bald zu versagen, aus Furcht, mit einem oder dem andern Theile es zu verderben. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verordnete im Jahre 1621 Gregor XV., daß es jedem wählenden Cardinal frei stehen

q) Ex Bullar. Julii II. Tom. I. Constit. 3 et 4. Spond. an. 1505. §. 1. Rainald, eod. §. 1 et 2.

r) Ant. Pagi, Breviarium historico-chronologico-criticum Pontificum Romanorum etc. Tom. VI. 449. 450. Ueber die Gründe der Aufstellung des letzten Gesetzes, siehe ebenda, S. 450. 451.

sollte, seine Stimme still und verborgen zu geben, und so seiner eigenen Ansicht zu folgen [s]).

Noch eine andere nachtheilige Gewohnheit hob Gregor XV. bei der Papstwahl auf. Es konnte geschehen, daß eine Partei, wie in einer Begeisterung, einen Cardinal im Conclave plötzlich ergriff, auf den Stuhl setzte und ihm die Adoration erwies. Dabei kam es gewöhnlich zu stürmischen Bewegungen. Aus diesem Grunde verwarf Gregor XV. auch diese Weise zu wählen.

Nachdem Gregor XV. am 8. Juli 1623 gestorben war, wurde in Gemäßheit des von ihm gegebenen Gesetzes sein Nachfolger Urban VIII. gewählt, der die Constitution bestätigte.

Ohngeachtet bisher viele im Conclave vorwaltende Mißbräuche von den Päpsten abgeschafft worden waren, so fanden sich doch immer wieder neue vor. Schon Clemens XII. machte im Jahre 1732 eine Constitution bekannt, in der er Manches aufhob, wie die Fenster, durch die man mit den Cardinälen sich besprechen konnte, den Aufwand und die Ergötzlichkeiten, den besondern Gouverneur über das Conclave, der zugleich Gouverneur über Rom war, die zu große Anzahl der Bedienten im Conclave; nicht mehr als sechs sollen beibehalten werden und eben so viele Ceremonienmeister [t]).

Nach diesen und den früher schon gegebenen Bestimmungen wurde die Papstwahl endlich so geregelt, wie wir sie jetzt finden. Wenn beim Scrutinium die geforderte Anzahl von Stimmen sich nicht ergeben wollte, so wurde der Acceß versucht. Das Scrutinium wurde jederzeit am Morgen, der Acceß am Nachmittage vorgenommen. Bei jenem

---

s) Heidegger Hist. Papatus §. 230. p. 348. Vgl. Martin. Bonacina de legitima electione summi Pontificis. Franc. Ingoli Caeremoniale continens ritus electionis rom. Pontificis. und Ghetti in den Anmerkungen zu der Constitution Gregors XV.

t) Acta histor. eccl. Tom. IV. p. 107.

wurde eligo, bei diesem accedo gesetzt. Geschah die Wahl durch Compromiß, so durfte sich keiner selbst die Stimme geben. Wenn der neu erwählte Papst noch nicht Bischof war, so wurde er dazu vom Cardinaldecan (Bischof von Ostia) geweiht. Von Niemand kann der Papst bestätigt werden, weil er seine oberste und allgemeine Macht über die Kirche nicht von einem Menschen, sondern unmittelbar von Christus erhält. Dem neugewählten Papste wird die dreifache Krone aufgesetzt, ein Symbol des Glaubens der Kirche an die dreieinige Gottheit, so wie der obersten Macht, Ehre und Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen über die gesammte Kirche, im Weltlichen aber über den Kirchenstaat.

So sehr die bisherigen Verordnungen der Päpste Parteiungen bei der Wahl zu verhindern strebten, so häufig schlichen sich diese doch immer wieder ein. Vor Allem bildeten die Italiener eine Partei gegen jene, die aus fremden Ländern waren. Da aber die gebornen Italiener der Zahl nach stets die ersten im Conclave waren, so kam es, daß auch meistens aus ihrer Mitte der neue Papst hervorging [u]). Aber selbst aus gewissen italienischen Staaten scheute man sich einen Papst zu wählen, wenn sie mit Rom in mancherlei Zerwürfnisse gekommen waren, so aus den Staaten von Sardinien und Venedig. Ferner nahm man Rücksicht auf große Fürstenhäuser von Italien, und wählte in Absicht auf sie nicht aus Staaten, die ihnen verhaßt waren. Der Großherzog von Toskana mochte nicht gerne sehen, daß ein Cardinal von Lucca, Florenz oder Siena auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde. Mehr aber noch scheute man sich, einen gebornen Unterthanen von irgend einem großen Monarchen oder einer mächtigen Republik zum Papst zu wählen, und besonders, wenn es bekannt war, daß er dem Interesse seines Landes ergeben sei. Dieß galt darum besonders königlichen oder fürstlichen Prinzen, von denen

u) Daher das italienische Sprichwort: „Lo Spirito Santo non intende altro ch' Italiano."

man besondere Anhänglichkeit an ihr Haus mit Recht erwarten konnte.

Was aber im Conclave die meisten Parteiungen aufregte, war die Politik der Höfe, die stets durch die verschlossenen Thüren drang. Daß den europäischen Regentenhäusern an der Person des Neugewählten sehr viel gelegen sein mußte, ging aus der Stellung hervor, die der heilige Vater in der ganzen abendländischen Welt einnahm. Aus dieser politischen Wichtigkeit ist es auch zu erklären, daß bald die teutschen Kaiser und die Könige von Spanien und Frankreich sich das Recht beilegten, die Cardinäle, die ihnen mißfällig waren, von dem Pontificate auszuschließen. Doch konnte jeder Hof bei einer Papstwahl nur Einmal eine Exclusive geben. Auf diese Ausschließung mußten die Cardinäle deßwegen viele Rücksicht nehmen, weil zu befürchten war, der Regent möchte den nicht als Papst anerkennen, der ohngeachtet der von ihm erhaltenen Exclusive gewählt wurde. Dadurch würden ganz folgerecht die alten Trennungen wieder entstanden sein. Solche Ausschließungen, wie sie eben bezeichnet worden sind, haben die Regenten den Cardinälen aus verschiedenen Ländern bei den Papstwahlen häufig gegeben. Die gleichgesinnten Cardinäle versammelten sich zusammen unter einem Haupte, an welches sie sich in den wichtigsten Vorkommnissen hielten und das sie stets beriethen. Doch vereinigten sich auch nicht selten zwei Parteien mit einander, um verstärkt nur um so sicherer auf Ein Ziel hinarbeiten zu können. Jemehr aber Factionen im Conclave waren, desto schwieriger war es, sich endlich doch in Einer Person zu vereinigen, und um so länger dauerte die Wahl. Das Conclave, das Benedikt XIV. wählte, war gegen sieben Monate versammelt.

Nach all dem bisher Gesagten unternehmen wir es, von der Papstwahl eine etwas genauere Beschreibung zu geben, indem wir die verschiedenen Bestimmungen, die schon

vorgekommen sind, zusammenfassen, und noch auf gewisse andere bedeutsamere Gebräuche Rücksicht nehmen v).

Am dritten Tage nach dem Tode des heil. Vaters beginnen die neuntägigen Exequien für denselben. Nach dem Schlusse eines jeden Trauergottesdienstes treten die Cardinäle in Congregationen zusammen, in welchen sie sich über die vorzunehmende neue Wahl besprechen und die nöthigen Vorkehrungen treffen.

In der ersten Congregation werden die Bullen, die zu verschiedenen Zeiten über die Papstwahl gegeben worden sind, vorgelesen w) und feierlich von den Cardinälen beschworen. Der Cardinal Camerlengo läßt hierauf den Fischerring des verstorbenen Papstes, und die von dem Präsidenten del Piombo eingehändigten Formen zu den kleineren Bullen durch den ersten Cerimonienmeister zerbrechen. Der Subdatarius überreicht den Cardinälen die Suppliken und Breven, die in einer Kapsel verschlossen liegen, und von dem Cardinal Camerlengo aufbewahrt werden. Ferner wird ein Governatore von Rom entweder neu ernannt oder der alte bestätigt. Auch werden zwei Prälaten gewählt, wovon der eine am letzten Tage der Exe-

---

v) Vgl. F. Domin. Häberlin's Römisches Conclave. Halle 1769. Giralomo Lunadoro Relazione della Corte di Roma. Accresciuta e corretta in più luoghi. Col maestro di Camera del Signor Francesco Sestini. In Roma 1664. Später wurde diese Schrift wieder herausgegeben von Andreas Tosi, und übersetzt v. Ph. Ernst Bertram, Halle 1771. Aus dieser Schrift und aus Häberlin's Conclave entstand in neuester Zeit: die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche und Feierlichkeiten bei Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles, nebst einer sehr (fehlerhaften) Chronologie der Römischen Päpste. Augsburg, 1829.

w) Es sind die Bullen von Alexander III., Gregor X., Clemens V. und VI., Julius II., Pius IV., Gregor XV., Urban VIII. und Clemens XII.

quien die Trauer= x), der andere die Wahlrede hält. Endlich werden zwei y) Cardinäle bestimmt, die die Aufsicht über das ganze zu errichtende und abzuhaltende Conclave halten sollen. In der zweiten Congregation werden die öffentlichen Beamten der Stadt und des Kirchenstaates in ihren Stellen bestätigt und die Conservatoren Roms zur Audienz gelassen. Zuletzt erstatten in dieser Congregation die mit der Aufsicht über das Conclave beauftragten Cardinäle ihre Berichte. In den drei zunächst darauf folgenden Versammlungen wird der Beichtvater des Conclave, zwei Aerzte, ein Chirurg, ein Apotheker und die Barbiere gewählt. In der sechsten Congregation werden die Zellen des Conclave durch das Loos vertheilt, indem die Numern der Zellen und der Cardinäle, die sie treffen, durch den jüngsten Cardinaldiacon gezogen werden. Auch findet hier die Wahl der sechs Cerimonienmeister und der Aufwärter Statt; die letztern haben die Bestimmung, für die Reinlichkeit des Conclave zu sorgen und sonstige Dienste zu verrichten. In der siebenten Congregation wird jenen Cardinälen, die es wünschen und als nothwendig darzustellen wissen, zu den zwei gesetzlichen Dienern noch ein dritter zugestanden. In der achten werden die im Conclave zu brauchenden Personen, die Conclavisten, gutgeheißen. Jeder Cardinal gibt ein genaues Verzeichniß der Seinigen ein, die sodann insgesammt in ein Register mit Vor= und Zunamen, Stand und Vaterland eingetragen werden z). In den zwei letzten Congregationen werden

x) Dazu wird gewöhnlich ein Cardinalnepot, wenn einer da ist, ernannt.

y) Auch schon drei.

z) Diese Conclavisten hatten stets viele Privilegien nach der Bulle, die zu ihrer Begünstigung nach der Wahl gegeben wird. Sie hatten das Recht der Bürgerschaft in jeder Stadt des Kirchenstaates, und ausser einer Summe Scudi, die sie vom neu erwählten Papst erhielten, wurden ihnen noch 1000 Scudi aus der apostolischen Kammer bezahlt.

die Cardinäle [a]) gewählt, welche die Oberaufsicht über die besondern häuslichen Geschäfte, wie das Verschließen u. s. f. führen.

Während diese Congregationen gehalten werden, machen gewöhnlich die Gesandten und Minister fremder Höfe, so wie die Abgeordneten der einzelnen Städte des Kirchenstaates, den versammelten Cardinälen ihre Besuche. Die Anreden der erstern, die meistens eine Beileidsbezeugung über den Tod des Papstes und Wünsche für eine baldige glückliche Wahl seines Nachfolgers enthalten, beantwortet der Cardinaldecan.

Wenn die neuntägigen Exequien vorüber sind, versammelt sich am zehnten Tage das Collegium der Cardinäle in der Peterskirche, dem hohen Meisterwerke der Baukunst. Der Cardinaldecan liest die heilige Geistmesse um eine glückliche Wahl des neuen Papstes. Nach Vollendung derselben hält der in den Congregationen hiezu bestimmte Cardinal eine lateinische Rede [b]), in der er auf die große Bedeutsamkeit der vorzunehmenden Handlung mit einfließenden Ermahnungen aufmerksam macht. Von da aus begeben sich alle anwesende Cardinäle in einer feierlichen Procession, welcher der Ceremonienmeister das Kreuz vorausträgt, in das Conclave. Während des Zuges singt die päpstliche Capelle das Veni Creator Spiritus!

Es liegt zwar in der Willkühr der Cardinäle, das Conclave an dem Ort zu halten, an welchem sie immer wollen, Da aber der Vatican wegen seines großen Raumes und wegen der Nähe der Peterskirche viele Bequemlichkeit darbietet, so wird dieser Pallast gewöhnlich für diesen Zweck vorgezogen [c]). Das Conclave nimmt seinen Anfang von der Tribune, auf welcher der Papst gewöhnlich den Segen er-

a) Capi d'ordine.

b) De eligendo summo Pontifice.

c) Auch der Quirinal wird, wenn schon seltener, hiezu ausersehen.

theilt, oder der Façade der Peterskirche und geht durch den ganzen ersten Stock des vaticanischen Pallastes. Innerhalb dieses Raumes werden so viele Zellen erbaut, als Cardinäle leben, der Bau derselben geschieht während der Zeit der Exequien des verstorbenen Papstes. Diese Zellen sind bretterne Verschläge, die durch dünne Säulen befestiget werden. Sie sind 18 römische Palmen lang und 15 breit; die Höhe ist diesem Verhältnisse angemessen. Jede Zelle hat zwei Abtheilungen; die größere bewohnt der Cardinal, die kleinere dient seinen Conclavisten zum Aufenthalte. Es ist in jeder Raum für einen Tisch, Bett, einige Stühle und Schränke. Diese verschiedenen kleinen Zimmer sind je einen Schuh von einander entfernt, und an jedem sieht man die Wappen seines Bewohners, so wie die Numern die es bei der Vertheilung erhalten hat. Diejenigen Cardinäle, die vom letztverstorbenen Papst erwählt worden sind, behängen ihre Zellen mit dunkelvioletten Tapeten, die andern mit grünen. Die so beschaffenen Zellen laufen in der oben genannten Gallerie nach einander hin. Die Fenster der Gallerie sind bis auf den obersten Flügel vermauert. Von dem aus der Höhe noch einfallenden Licht werden die Zellen erhellt, da bei jeder für diesen Zweck ein kleines Fenster angebracht ist.

Alle Zugänge zum Conclave werden sorgsamst verschlossen und bewacht. Nur Ein Thor bleibt frei, durch das man von der großen Treppe in den königlichen Saal kommt, und durch das die Cardinäle, die später ankommen, ins Conclave gehen. Es wird aber sehr bewacht. In der daran stoßenden Mauer sind Oeffnungen angebracht, in welchen sich Drehmaschinen d) finden, durch welche, wie in Klöstern, Speisen und andere Bedürfnisse in das Conclave gebracht werden. Ehe man die Speisen hineinbringt, untersucht sie ein Prälat. Die Drehladen aber werden, sobald die Speisen von dem Conclavisten des Cardinals abgenommen worden sind, verschlossen und versiegelt. Durch diese Maschi-

d) Ruote.

nen wird von den Cardinälen auch den auswärtigen Gesandten Audienz ertheilt.

Von nun an herrscht in Rom eine große religiöse Bewegung. In feierlichem Gebete vereinigen sich die Gläubigen, um von dem unsichtbaren Oberhaupte der Kirche ein würdiges sichtbares zu erflehen. In den Kirchen werden von den verschiedenen Brüderschaften Processionen angestellt und besondere Andachten verrichtet. In einzelnen Kirchen wird das heilige Sakrament ausgesetzt; die Welt- und Ordensgeistlichkeit versammelt sich täglich in der Kirche des heiligen Lorenz, geht von da an in feierlichem Zuge nach der St. Peterskirche, wenn das Conclave im Vatican gehalten wird, oder in die Kirche des heil. Sylvester, falls jenes im Quirinal Statt findet, um in gemeinsamer Andacht dem Himmel um eine glückliche Wahl fromme innige Wünsche für sich und für die gesammte katholische Kirche darzubringen. Jedesmal, um auch mit den Cardinälen durch dieselbe fromme und heilige Gesinnung sich zu verbinden, geht der Zug an dem Conclave vorüber, und wenn er demselben nahe genug gekommen ist, wird das Veni Creator Spiritus angestimmt und gesungen bis zum Eintritt in eine der genannten Kirchen, in der sofort eine heil. Geistmesse gehalten wird.

Ist das Collegium der Cardinäle in feierlicher Procession von der Peterskirche aus im Conclave angelangt, so begibt es sich in die paulinische Capelle, wo der Cardinaldecan vor dem Altare das Gebet: Deus, qui corda fidelium etc. verrichtet. Hierauf werden die päpstlichen Wahlconstitutionen noch einmal gelesen und von den Cardinälen beschworen. Der Cardinaldecan hält hiebei eine kurze Rede, in der er dringend ermahnt, alle Sorge anzuwenden, der Kirche einen würdigen Hirten zu geben. Ist dieß geschehen, so verlassen die Cardinäle die Capelle. An diesem Tage ist es ihnen noch erlaubt, in ihre Wohnungen zurückzukehren, oder Besuche von Prälaten, Adelichen oder auswärtigen Gesandten anzunehmen. Im ersten Falle müssen sie aber gegen Abend sich in das Conclave zurückbegeben; im zwei-

ten die Fremden um Mitternacht entlassen. Denn nun wird auf Befehl des Cardinaldecan die Glocke zum Conclave in der ersten, zweiten und dritten Stunde geläutet, und das Thor mit vier Schlüsseln verschlossen. Alles wird aufs genaueste durchsucht, ob nicht jemand sich finde, der nicht hieher gehört, und sofort in Gegenwart einiger Zeugen ein Instrument darüber vom Ceremonienmeister verfaßt. Die im Conclave sich befindenden Personen leisten sofort den Eid, keine Geheimnisse zu verrathen.

Am ersten Tage nach der Verschließung des Conclave wird den auswärtigen Gesandten und den obersten Beamten des Kirchenstaates Audienz auf die schon genannte Weise gegeben. Am zweiten Tage liest der Cardinaldecan die heilige Geistmesse und reicht den Cardinälen, die nicht selbst Messe gelesen haben, das heilige Abendmahl. Erst mit dem dritten Tage nehmen die Versammlungen zur Wahl des neuen Oberhauptes ihren Anfang, die in der Sixtinischen Capelle *) Statt finden, wenn das Conclave im Vatican gehalten wird. So lange dieses dauert, geht Folgendes vor. Jeden Morgen um sechs Uhr, und jeden Nachmittag um zwei Uhr geht einer der Cerimonienmeister mit einer Glocke läutend durch das ganze Conclave und ruft: ad Capellam Domini! Auf dieses Zeichen hin geht jeder Cardinal in die Capelle, indem ihm einer der Conclavisten den Mantel hält, der andere einen Schreibzeug nachträgt. Der Boden der Sixtinischen Capelle wird in dieser Zeit mit grünen Tüchern bedeckt, so wie die Sitze der Cardinäle. Vor diesen stehen die mit Wappen bezeichneten Pulte. Nach der heil. Geistmesse entfernen sich die Conclavisten. Abends um neun Uhr wird von einem Cerimonienmeister wiederum ein Zeichen gegeben, wobei er ausruft: ad cellam Domini! Auf diese Mahnung hin begeben sich die Cardinäle in ihre Zellen zurück.

Die Art und Weise, einen Papst zu wählen, kann

*) Diese Capelle ward von Sixtus IV. erbaut.

vierfach sein [f]). Es geschieht entweder durch Compromiß, oder durch Inspiration, oder durch das Scrutinium und den Acceß.

Der Compromiß, durch den ein Papst erwählt wird, gleicht ganz der Handlung, von der wir oben bei den Capiteln sprachen. Die Cardinäle überlassen es Einem oder mehrern Mitgliedern, den zu benennen, den sie für den Würdigsten halten. Ist dieß geschehen, so erkennen alle den so Benannten als Papst an. Die Macht der Compromissarien wird aber durch verschiedene Bedingungen sehr eingeschränkt. Widersetzt sich ein Cardinal mündlich oder schriftlich dem Compromiß, so darf er nicht in Anwendung kommen. Auch muß die Anerkennung des Gewählten vom ganzen Collegium ausgehen [g]). Sind aber alle dem Compromiß angehängte Clauseln beobachtet worden, so wird der Papst anerkannt, es erfolgt sogleich die Huldigung (Adoration), er wird gekrönt und als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche ausgerufen.

Diese Art, den Papst zu wählen, findet aber nur selten Statt. So bei Gregors X. Erwählung nach besondern Vorkommnissen im Jahre 1272. Fast drei Jahre waren die Cardinäle zu Viterbo versammelt, bis sie endlich sechs aus ihrer Mitte zu Compromissarien wählten, die sofort den Theobald Visconti, den Archidiacon von Lüttich, der damals auf einem Kreuzzuge zu Ptolomais sich aufhielt, ernannten. Von Johann XXIII. erzählt Philipp von Bergamo, er sei durch Compromiß auf folgende Art erwählt worden. Als die Cardinäle über die Wahl nicht einig werden konnten, baten sie den Cardinal Cossa, ihnen den zu benennen, der Papst

---

f) Onuphrius Panvinius zwar zählt achzehn verschiedene Arten von Papstwahlen auf, und Johann Mabillon sieben. Allein mit Recht hat schon J. Catalano bemerkt, daß dieß eine Uebertreibung sei. Comm. ad Can. I. Concil. Lateran. III. Oecumenici XI.

g) Gregorii XV. constit. 19. T. III. Bullarii Roman. et c. licet. 6. eod. c. ubi pericul. 35. hic sacro eodem in 6.

sein sollte. Cossa ließ sich sofort den Mantel des heil. Petrus geben, mit dem Versprechen, ihn demjenigen umzuhängen, den er für das Oberhaupt der Kirche anerkennen werde. Er hieng sich aber selbst den Mantel um, indem er ausrief: Ich bin Papst [h]). Wenn aber schon die Wahl dieses Papstes an manchen Mängeln litt [i]), so scheint doch dieser Compromiß nach gleichzeitigen Schriftstellern nicht Statt gefunden zu haben [k]).

Durch Inspiration geschieht die Wahl, wenn alle Cardinäle, wie vom göttlichen Geiste entzündet, einmüthig einen Cardinal zum Papste bestimmen, oder in dessen Wahl einwilligen [l]). Diese Papstwahl wird gewöhnlich erst dann in Anwendung gebracht, wenn wegen des Parteigeistes Versuche auf anderem Wege mißlungen sind. Die Wahl Hadrians VI. wurde für Inspiration erklärt, weil der Cardinal Cajetan ihn auf eine so ergreifende Weise zu empfehlen wußte, daß sogleich die meisten Stimmen für ihn sich erhoben. Aber auch diese Art zu wählen, kommt nur selten vor.

Am meisten angewendet wird das Scrutinium und der Acceß. Hiebei gehen folgende Ceremonien vor.

In der Mitte der Wahlcapelle steht vor dem Angesichte des Altares ein langer Tisch, auf dessen beiden untern Ecken zwei Gefäße mit nicht überschriebenen Wahlzetteln sich befinden. In der Mitte des Tisches sind zwei Kelche aufgestellt, in welche man bei der Handlung die Wahlzettel legt; ferner steht dort ein kleines verschlossenes Kästchen, das mit einer

---

h) Supplement. chronicorum l. 14.

i) Platina in Vita Joannis XXIII. und Theodorich von Niem de Schismate l. 3. c. 53.

k) Alvar Pelayo, ein Zeitgenosse erzählt: Certum et notorium toti mundo, quod dictus Joannes Dominus Papa electus fuit concorditer à Cardinalibus omnibus. Tract. de planctu eccl. l. I. c. 1.

l) Girolamo Ghetto in einem Manuscript der Bibliotheca angelica, sub formis divers. elig. Pontif.

Spalte versehen ist; endlich befindet sich daselbst ein kleiner Beutel, in welchen der jüngste Cardinaldiacon die Kugeln wirft, auf denen die Namen der Cardinäle verzeichnet stehen.

Aus diesem Beutel werden zuerst drei Kugeln gezogen; die durch die aufgeschriebenen Namen bezeichneten Cardinäle sind für diesen Morgen die Scrutatoren. Sie nehmen ihren Sitz an dem Tische und sind ermächtiget, die Wahlzettel zu öffnen. Zum zweitenmale werden drei Kugeln gezogen, und so die Infirmieri durchs Loos erwählt. Diese haben die Obliegenheit, im Namen jener Cardinäle die Wahlzettel zu schreiben, die es selbst zu thun, wegen Alter oder Kränklichkeit gehindert sind. Müssen solche Cardinäle auf ihrem Zimmer bleiben, so kommen zu ihnen die Infirmieri mit dem genannten Kästchen, und in dieses wird nun der Wahlzettel durch die Spalte hinein gebracht. Endlich werden noch durch die Herausnahme dreier andern Kugeln die Revisoren gewählt, die den Scrutatoren als Controll beigegeben werden.

Die Wahlzettel sind gedruckte sechs Zoll breite und fünf Zoll lange Papiere, die durch Parallellinien in acht gleiche Theile getheilt sind. In dem ersten Raume setzt der stimmgebende Cardinal seinen eigenen Namen: Ego .... Cardinalis ...., und nun wird die erste Falte gemacht. In den zweiten schreibt der Cardinal seinen vollständigen Titel und macht die zweite Falte. Der dritte Zwischenraum hat am Ende beider Seiten zwei Zirkel, in welche der Cardinal zwei Siegel auf Wachs drückt. In dem vierten wird der Name des Cardinals gesetzt, dem man seine Stimme gibt, unter der Formel: Eligo in summum Pontificem E. D. meum, Dom. Cardinalem .... In den fünften wird die Würde und der volle Titel des gewählten Cardinals eingetragen. Hier wird die dritte Falte gemacht. In den sechsten Raum kommen, wie in den dritten, die Siegel. Der siebente wird leer gelassen; in den achten aber ein Motto, meistens ein Spruch aus der heil. Schrift, eingetragen. Zuletzt werden die Falten so gesiegelt, daß nur der Name des zu wählenden Cardinals und das Motto sichtbar ist. Sind, wie oben erzählt ist, die Scruta-

toren erwählt, und haben sie ihre Sitze an dem Tische genommen, so nehmen sie die Wahlzettel der kranken Cardinäle aus dem geöffneten Kästchen heraus und zeigen öffentlich, daß es leer sei. Verschlossen wird es dann den Infirmieri zurückgegeben.

Nun tritt der älteste Cardinal zum Tische, nimmt aus dem Gefäße einen Zettel, schreibt auf ihn den Namen dessen, den er erwählt, faltet und siegelt ihn m) und tritt, zwischen zwei Fingern in der Höhe ihn haltend, zum Altare, kniet auf die untersten Stufen nieder, verrichtet ein stilles Gebet, und spricht sodann mit lauter Stimme den Eid: „Ich bezeuge bei Christus, unserem Herrn, der mich richten wird, daß ich denjenigen wähle, den ich nach dem Willen Gottes erwählen zu müssen glaube, und daß ich dasselbe bei dem Acceß leisten werde“ n). Hierauf legt er den Zettel auf die Patene des auf dem Altar stehenden Kelchs und von der Patene in den Kelch. Ist dieß geschehen, so geht er an seinen Ort zurück. Dasselbe thun nun alle Cardinäle nach dem Range ihres Alters.

Sind alle Zettel in den Kelch gebracht, so bedeckt man diesen mit der Patene. Der erste Scrutator vermengt sie zu wiederholtenmalen, und der letzte zählt sie ab, indem er sie nacheinander in den zweiten Kelch legt. Findet es sich bei der Abzählung, daß mehr oder weniger Zettel da sind, als Cardinäle, so werden sie verbrannt und die Wahl muß aufs Neue begonnen werden. Trifft aber die Anzahl der Zettel

---

m) Damit das Wahlgeschäft um so eher von Statten gehe, legt der Ceremonienmeister bei Zubereitung der Zettel in die Zirkel des dritten und fünften Raumes rothes Wachs, faltet sie zusammen und macht sie wieder auf, damit die Zusammenfaltung das zweitemal um so leichter und schneller vor sich gehen kann.

n) Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, me eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod idem in accessu praestabo.

mit der der Cardinäle zusammen, so werden die Stimmen folgender Weise bekannt gemacht.

Der erste Scrutator nimmt einen Zettel aus dem Kelche, öffnet ihn in der Mitte, wo der Name des zu wählenden Papstes steht; nachdem er ihn gelesen, gibt er ihn dem zweiten, der ihn, nachdem er ihn gleichfalls gelesen, dem dritten einhändigt. Dieser liest den Namen laut, und die Cardinäle tragen ihn in das gedruckte Verzeichniß über alle Cardinäle ein, das sie vor sich liegen haben. So geht es fort bis zum letzten Wahlzettel.

Finden die Scrutatoren bei Eröffnung der Zettel zwei zusammengewickelt, so gelten sie nur für Eine Stimme, wenn sie auf Eine Person gehen. Enthalten sie aber Stimmen, die auf zwei Cardinäle gehen, so wird ihnen keine Folge gegeben, obschon dadurch das ganze Scrutinium nicht gestört wird. Nachdem alle Wahlzettel gelesen worden sind, heftet sie der letzte Scrutator der Reihe nacheinander durch einen seidenen Faden zusammen, indem er sie dort durchsticht, wo das Wort Eligo gedruckt ist. Sind sie alle geheftet, so knüpft er die beiden Enden des Fadens zusammen, und legt sie in einen Kelch, der auf dem Tische steht. Die Revisoren untersuchen nun noch einmal Alles, und finden sie die bisherige Wahlhandlung in Ordnung, so werden die Stimmen summirt. Derjenige Cardinal, der zwei Dritttheile derselben hat, ist nach den Gesetzen das Oberhaupt der katholischen Kirche.

Wenn aber bei dem Scrutinium die nöthige Anzahl der Stimmen fehlt, so kommt es am Nachmittage zum Acceß. Für diesen sind besonders gedruckte Zettel vorhanden, in denen Statt des Eligo gesetzt ist: Accedo ad Cardinalem ..... et possum accedere, ut patet ex voto meo et ex subscripto. Vor der Vornahme desselben wird blos das Veni Creator Spiritus gesungen. Es sind bei dieser besondern Wahlhandlung folgende zwei wesentliche Punkte zu bemerken. Kein Cardinal darf dem beitreten, dem er seine Stimme im Scrutinium gegeben, noch demjenigen, der beim Scrutinium nicht wenigstens Eine Stimme erhalten hat. Will er aber über-

haupt keinem beitreten, so schreibt er nach dem Wort Accedo: Nemini.

Die Zettel beim Accesse werden eben so zusammengefaltet, besiegelt und abgegeben, wie beim Scrutinium. Nur der Eid darf nicht wiederholt werden, da er schon bei dem Scrutinium für den Acceß enthalten war. Auch die Publikation geschieht durch die Scrutatoren, wie bei dem Scrutinium. Die Gültigkeit der Acceßzettel aber wird genau geprüft und mit denen des Scrutiniums in Folge des obigen Gesetzes zusammengehalten. Alles Uebrige ist wie bei der ersten Wahlart. Findet es sich aber auch hier wieder nicht, daß auf einen Cardinal zwei Drittheile der Stimmen fallen; so wird am folgenden Morgen ein neues Scrutinium vorgenommen; ergibt sich aber hier jene Zahl, so ist der, auf den die Stimmen gefallen, canonisch erwählter Papst. Nach der Wahl, und auch da, wo es zu keiner gekommen ist, werden die Zettel verbrannt.

Hat das Scrutinium oder der Acceß für einen Cardinal entschieden, so wird sein Name durch einen der Scrutatoren laut ausgerufen. Der jüngste Cardinaldiacon läutet mit einem Glöckchen, und auf dieses Zeichen treten die Ceremonienmeister und der Secretair des Collegiums in die Capelle. Diese wird wieder verschlossen, und der Cardinaldecan, der erste Cardinalpriester und der erste Cardinaldiacon treten mit dem Ceremonienmeister zum Neuerwählten und fragen ihn, ob er die Wahl annehme. Dieser wendet sich, auf die Kniee niederfallend, zu Gott im Gebete um Erleuchtung. Nimmt er die Wahl an, so gibt er sogleich auch den Namen an, den er fortan tragen will. Hierauf fertigt der erste Ceremonienmeister ein Instrument über den Wahlact aus, liest es laut dem Collegium vor und übergibt es dem Secretair und zwei Ceremonienmeistern zum Unterzeichnen o).

o) Martino Bonacina de legitima Pontificis electione dis. I. quaest. 5. n. Annot. ad Gregorii XV. Constitut. v. Girolamo Ghetto. Caeremoniale Gregorii XV.

Ist dieses geschehen, so tritt der neu erwählte Papst in Begleitung der beiden ersten Cardinaldiaconen zum Altar, und verrichtet ein kurzes Gebet. Vom Altare hinweg begibt er sich in die Sakristei, wo ihm die Cardinalkleidung abgenommen und der päpstliche Ornat angelegt wird. In diesem geht er wieder in die Wahlcapelle, setzt sich in einen dazu bereit gehaltenen Stuhl und empfängt die erste Huldigung der Cardinäle durch Handkuß und zweimalige Umarmung. Nach derselben steckt der Cardinal-Cammerlengo dem Papst den Fischerring an den Finger, den dieser an den Ceremonienmeister zurückgibt, damit er den Namen des neuen Oberhauptes der Kirche in denselben eingraben lasse. Hierauf macht der erste Cardinaldiacon die geschehene Wahl öffentlich bekannt. Mit einem Ceremonienmeister geht er, während die päpstliche Capelle das Ecce sacerdos magnus anstimmt, auf den Balkon über dem Portal des Vaticans oder des Quirinals, wozu der Eingang bereits erbrochen worden ist, und ruft mit lauter Stimme: „Ich verkündige Euch große Freude, wir haben einen Papst in der Person Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn .... der sich den Namen ..... beigelegt hat p). Auf diese Verkündigung hin kommt die ganze Stadt in die freudigste Bewegung. Eine unzählbare Menschenmenge versammelt sich und zeigt die Freude durch lautes Rufen an. Auf der Engelsburg wird das Geschütz abgefeuert, und in allen Kirchen Roms die Glocken geläutet.

Sofort begibt sich der Gouvernatore zum Papst ins Conclave und überreicht ihm den Commandostab zum Zeichen seiner Oberherrschaft, erhält ihn aber von ihm wieder zurück. Vom Conclave begibt sich der Papst in Begleitung der Cardinäle in die Sixtinische Capelle und erhält hier die zweite Huldigung. Von der Sixtinischen Capelle zieht man in großem Gefolge in die Peterskirche. Hier verrichtet der heilige

p) Annuncio vobis gaudium magnum; Papam habemus Emmentissimum ac Reverendissimum Dominum .... qui sibi imposuit nomen ....

Vater vor dem Altare des allerheiligsten Sacraments und vor dem päpstlichen Altare q) kurze Gebete, empfängt hierauf im Presbyterium die dritte Huldigung, und ertheilt dem versammelten Volke den feierlichen apostolischen Segen.

Am Krönungstage zieht der Papst in feierlicher Begleitung in die Peterskirche. Unter dem Portale derselben besteigt er einen für ihn errichteten Thron, während der Chor das Tu es Petrus anstimmt. Sodann hält ein Cardinal eine Rede in lateinischer Sprache. Nach Endigung derselben tritt der Papst feierlich in die Peterskirche ein, betet in der Capelle des allerheiligsten Sacraments und in der des heil. Gregorius, und besteigt zuletzt im Hintergrunde der Kirche den Thron, der dem großen Altare gegenüber aufgeschlagen ist. Hier findet eine neue Huldigung Statt. Ist diese vorüber, so erhebt sich der Papst und stimmt die Terz an, die von dem Chore fortgesetzt wird. Der heilige Vater aber bereitet sich zur heiligen Messe vor, und zieht die dazu gehörigen Kleider an. Zu diesem Ende begibt er sich in feierlicher Procession in das Presbyterium. Während des Zuges dahin verbrennt ein Ceremonienmeister einen Büschel Werg vor den Augen des Papstes und singt: Heiliger Vater, so vergeht die Herrlichkeit der Welt r). Im Presbyterium angekommen betet der heil. Vater an den Stufen des Altars der Apostel die öffentliche Schuld, und erhält von dem lateinischen Subdiacon die Manipel. Wenn die Oration von den drei Cardinälen gelesen ist, hängt ihm der erste Cardinaldiacon das Pallium mit den Worten um: „Empfange das Pallium, die heilige Fülle der päpstlichen Würde zur Ehre des allmächtigen Gottes, seiner glorreichen Mutter, der heil. Apostel Petrus und Paulus und der heil. römischen Kirche" s). Darauf wird die Messe unter

q) Altare della confessione di St. Petri.

r) Sancte Pater, sic transit gloria mundi.

s) Accipe pallium, sanctam plenitudinem pontificalis officii ad

verschiedenen Ceremonien fortgesetzt, die mit dem Segen des heil. Vaters endet. Jetzt begibt sich der feierliche Zug auf die große Altane der Peterskirche über der Hauptthüre des Portals, von wo aus die unzählbare Menge der Menschen übersehen wird, die auf dem ungemein großen Platze vor der Kirche sich aufstellt. Hier angekommen beginnt die Antiphon: Corona aurea super caput ejus, und wenn sie geendet, setzt der erste Cardinaldiacon mit dem Cardinaldecan dem Oberhaupt der Kirche die dreifache Krone mit den Worten auf: „Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiara, und wisse, du seyest der Vater der Fürsten und Könige, der Regierer des Erdkreises, der Statthalter unsers Heilandes Jesu Christi, dem Ehre und Ruhm ist in Ewigkeit, Amen.“ [t])!

Und nun verrichtet der Gekrönte jene heilige Handlung, die jeden sinnvollen Zuschauer von jeher im Innersten ergriffen und bewegt hat. Im hohenpriesterlichen Kleide, mit der Krone geschmückt, erhebt sich der heil. Vater, kehrt seine Augen zum Himmel, streckt eben dahin seine Arme aus, und breitet sie nach einigen Augenblicken, wie erfüllt von der erflehten göttlichen Gnade, mit unaussprechlicher Huld und himmlischer Würde segnend über das Volk und die Welt aus [u]).

Und während Alles auf den Knieen liegt, den heil. Segen zu empfangen, donnern die Kanonen der Engelsburg, die Truppen auf dem Paradeplatze geben ihre Salven, es ertönen die Trommeln, die Musik der Regimenter, alle

---

honorem omnipotentis Dei, et gloriosissimae ejus matris, et sanctorum apostolorum Petri et Pauli et sanctae romanae ecclesiae.

t) Accipe tiaram tribus coronis ornatam, et scias, te esse patrem principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor et gloria in saecula saeculorum, Amen!

u) Er ertheilt den Segen Urbi et Orbi.

Glocken der großen Hauptstadt werden geläutet, und das Rufen der freudigen Menge erfüllet die Lüfte. Der Abend des Krönungstages wird durch Illumination verherrlicht.

Einige Zeit nachher nimmt der heil. Vater von der Kirche des Lateran Besitz. In einem feierlichen Zuge begibt er sich zuerst auf das Capitol, wo unter einem Triumphbogen der Senator Roms die Schlüssel ihm überreicht. Von hier aus geht die Procession über das Campo=Vaccino, durch den Triumphbogen des Titus zum Colliseum. Hier übergibt ihm der Oberrabine der Juden in Rom die fünf Bücher Mosis und fleht um Schutz für sein Volk. Unter dem Portikus der Kirche des heil. Johannes von Lateran ist ein Thron errichtet, den der Papst, dort angelangt, besteigt; er empfängt vom Cardinalerzpriester die Schlüssel der Kirche. Die Handlung schließt mit einer zweimaligen Segnung des Volkes.

Griechische Kirche.

Es ist in der letzten Periode erwähnt worden, auf welche Weise den Kaisern der Türken Einfluß auf die Wahlen des Patriarchen und der Bischöfe verstattet worden sei. Dieser Einfluß nahm bei dem despotischen Geiste, der den Sultanismus treibt, in der Folge nur noch mehr zu. Die Kirche hatte eine blos precäre Existenz, und dieß nicht einmal in dem gewöhnlichen milden Sinne, sondern in jenem, nach welchem Alles der frechen und grimmen Willkühr einer tyrannischen Macht anheim gegeben ist, die heute noch sich günstig zeigt, morgen aber mit barbarischer Wuth die heiligsten Rechte der Nationen verletzt. Die griechische Kirche war daher stets in einer sehr traurigen Verfassung. Die Priester erhielten nur durch Begünstigung der ersten Staatsbeamten die höchsten geistlichen Würden v).

---

v) S. Lebret Magazin, 1. B.

Das drückende Verhältniß, in das die griechische Kirche zu der hohen Pforte kam, war aber nur eine Folge ihrer eigenen innern Versunkenheit. Das kirchliche Leben verlor zusehends immer mehr an seiner Kraft und Würde, gerieth in eine Art Fäulniß, in der all der Glanz, den das Christenthum einer wahren Gemeinde gibt, verloren ging. Diese Kirche hat ein merkwürdiges Beispiel aufgestellt, wie die heiligen Wissenschaften, die öffentlichen und häuslichen Angelegenheiten, die schönen Künste und alle edeln Bestrebungen miteinander und zu gleicher Zeit ihrem Untergange unaufhaltsam entgegeneilen, wenn einmal dem Leben seine heilige Kraft, die aus Christus kommt, entzogen ist. Dieses in sich selbst gesunkene und gefallene Leben war denn auch, wie wir sehen werden, Ursache, warum die Würde des Patriarchen lange Zeit hindurch von der Pforte um große Summen gekauft werden mußte. In Alexandrien zwar, in Antiochien und Jerusalem waren die Wahlen freier; diese Kirchen waren aber auch arm sowohl an Geld als an Personen, die zur Regierung der bischöflichen Gemeinden Geschick und Kraft genug besaßen. Um so ärgerlicher gestalteten sich die Dinge in Constantinopel.

Wir wissen aus der letzten Periode, daß Muhamed II., als er nach seiner Eroberung von Constantinopel den dortigen Patriarchensitz unbesetzt fand, den Christen freie Wahl gestattet habe, und wie diese den Georg Scholarius, der sich Gennadius nannte, zu der Würde des Patriarchen erhoben. Muhamed gab ihm hierauf die Investitur, in der Art und Weise, wie sie schon unter den griechischen Kaisern in der Gewohnheit war [w]). Muhamed gewann dadurch die Gemüther und bewog Manchen, der die Flucht ergriffen, zur Rückkehr. Als Gennadius nach fünf Jahren seine Würde freiwillig niederlegte, weil das ungezügelte freche Volk der Griechen und der noch ungezähmtere unsittliche Clerus ihm

w) Manuel. Malax. histor. ecclesiast. seu patriarchalis ap. Crusium in Turcograecia lib. II. p. 107. 108.

das Leben verbittert hatte x), wurde durch freie Wahl Isidorus erhoben. Nur kurze Zeit regierte dieser, und es folgte Joasaph, der von Clerus und Volk viel erdulden mußte, zuletzt aber von der Pforte ins Elend geschickt wurde, nachdem ihm der Bart abgeschoren und die Nase gespalten worden war. Diese Strafe zog er sich durch Beleidigung eines Höflings zu, bei dessen Ehescheidung er nicht dispensiren wollte y). Seine Stelle erhielt durch freie Wahl Marcus Xylocarabes z). Diesen aber verdrängte der Mönch Simeon aus Trebisonde (Trapezus). Er brachte den Clerus von Constantinopel auf seine Seite, der sofort den Patriarchen beschuldigte, er habe sein Amt um große Summen von den Türken erkauft. Der Patriarch wollte von der Beschuldigung durch einen Eid sich reinigen. Dieser aber wurde nicht angenommen; der Clerus ging zum Sultan und bot ihm vieles Geld an, wenn er den Mönch Simeon zum Patriarchen wählen dürfte. Der Sultan lachte, ob aus Freude oder aus Hohn, ist nicht gesagt, wahrscheinlich ist es das letztere, denn er verwunderte sich, wie die Griechen so dumme und zugleich so gottlose Menschen wären; in den Handel aber ging er ein a). Jetzt wußte die Pforte, daß das Patriarchat um Geld verkauft werden könne, und daß sich Käufer hiezu leicht finden lassen. Von nun an herrschte in der griechischen Kirche eine Simonie, wie sie vorher nicht leicht gesehen war, und diese war auch die Quelle des großen Unglücks und der Verwirrung, die von nun an über sie hereinbrach. Selbst griechische Schriftsteller sahen diese Begebenheit als den Anfang und die Grundlage aller spätern Simonie an b). Die patriarchalische Würde sah man als

x) Loc. cit. p. 120.

y) Loc. cit. p. 122. Phil. Cyprii Chron. Eccles. Graeciae. p. 345.

z) Crusius in Turcograecia l. 2. p. 124. Phil. Cypr. l. c. p. 351.

a) Manuel Malax. l. c. p. 125.

b) Philipp. Cypr. Chron. eccles. Graec. p. 355.

etwas an, was in einer Auction erhalten werden kann. Wer das Meiste bot, war Patriarch, aber nur so lange, bis ein Anderer der Pforte eine größere Summe zu geben versprach. Simeon selbst mußte die Ungerechtigkeit seiner Handlung büßen, als Dionysius dem Sultan gegen zweitausend Ducaten für den Patriarchenstuhl bot [c]). Nach acht Jahren wurde Dionys von demselben Simeon verdrängt, dieser aber schon nach drei Jahren von dem Raphael, einem wüsten Menschen, der zum großen Kaufpreis hin noch einen jährlichen Tribut von ungefähr zweitausend Ducaten versprach. Als er aber nicht bezahlen konnte, mußte er in den Schuldthurm wandern. Nach langer Zeit nahmen ihn die Türken wieder heraus, legten ihm eine Kette um den Hals, und schickten ihn so durch die Stadt, damit er sein versprochenes Geld erbettele. Er starb während der Betreibung dieses Geschäfts [d]). Von nun an mußten die Patriarchen bei ihrer Erhebung jährlichen Tribut versprechen, der nur in einer sehr beträchtlichen Summe entrichtet werden konnte. So schon der auf Raphael folgende Maximus, der seine Würde eben so, wie die frühern Patriarchen, für Geld erhalten hatte, und Niphon, der auf ihn folgte, mußte nur deßwegen ins Elend wandern, weil er nicht genug bezahlen wollte. Dionysius erhielt abermal den Stuhl von Constantinopel. Ihm folgte Manasses, Maximus genannt, den aber die Griechen vertrieben und an seine Stelle den exilirten Niphon erhoben. Sein Nachfolger Joachim erhielt die versteigerte Würde um Geld, den der Sultan wieder absetzte. Waren die Griechen eines Patriarchen überdrüssig, so konnten sie nur durch Erlegung schwerer Summen das Recht sich erwerben, ihn zu vertreiben und einen andern zu wählen. Waren sie aber mit ihm zufrieden, so forderten die Minister der Pforte irgend eine Person auf, den Patriarchenstuhl durch Geld an sich zu bringen. Wollten dieß die Griechen nicht zugeben,

---

c) Phil. Cyprius. p. 337. Manuel. Malax. l. c. p. 126.

d) Crusii Turcograecia. l. c. p. 130. 131.

so mußten sie eben so viel oder noch mehr bezahlen, als jener geboten e). Dadurch gerieth die griechische Kirche in große Schulden f).

Aus der bisher bezeichneten Art, das höchste Amt der griechischen Kirche zu erwerben, ist es leicht, auf den Charakter der Patriarchen selbst zu schließen. Sie waren in dieser Zeit mit weniger Ausnahme Männer ohne Religion und ohne sittlichen Werth. Raphael war ein Schwelger und Säufer und gab selbst beim Gottesdienste, den er zwar selten, aber stets betrunken hielt, allgemeines Aergerniß g). Simeon war dem Wucher ergeben h); Maximus wegen seines lasterhaften Lebens allgemein verachtet i). Eben so Theoleptus k), der sogar bei der Pforte wegen Hurerei angeklagt wurde l). Joasaph war hochmüthig, weßwegen er der Stolze hieß m). Daraus geht nun von selbst hervor, warum in der Kirche von Constantinopel die Patriarchen in so kurzer Zeit aufeinander folgten. Vom Jahr 1452 bis 1490, also in 48 Jahren, saßen auf diesem Stuhl allein 10 Patriarchen.

So ging es sehr lange Zeit in der griechischen Kirche fort. Die Ernennung des Patriarchen hing beinahe ausschließlich von der Ottomannischen Pforte ab.

Von dieser Gewohnheit ist sie aber in neuern Zeiten wieder abgekommen. Die Form der Patriarchenwahl ist jetzt folgende. Die aus acht Bischöfen bestehende Synode, die den Patriarchen umgibt und die kirchlichen Angelegenheiten

---

e) Ein auffallendes Beispiel bei Ricaut, Zustand der griech. u. armenischen Kirche. c. 3. p. 21.

f) Ricaut. a. a. O.

g) Crus. l. c. p. 130.

h) Crus. l. c. p. 140.

i) Crus. l. c. p. 142.

k) Philipp. Cypr. Chron. eccl. Graec. p. 390.

l) Crus. l. c. 153.

m) Crus. 170. Philipp. Cypr. p. 402. Crus. l. c.

leitet, hat von der Pforte das Recht erhalten, jenen als ihr Oberhaupt zu wählen. Sie muß aber zu jeder neuen Wahl um Erlaubniß nachsuchen, die von der Pforte gewöhnlich schriftlich ertheilt wird. Die Wahl selbst findet in einer Versammlung der acht zur Synode gehörenden Bischöfe Statt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist Patriarch, und muß sich der Wahl unbedingt unterwerfen, die sofort vom Hofe bestätigt wird. Der Neugewählte begibt sich nun sogleich an den Hof. Ist er aber bei seiner Erwählung abwesend, so schickt die Pforte und die Kirche jede einen Beamten ab, die ihn unter Ehrenbezeugungen nach Constantinopel begleiten. Am Hofe angekommen erhält er vom Großvezir den kaiserlichen Mantel, den man Kaftan nennt. Ist er mit diesem Mantel bekleidet, so zieht er auf einem Pferde sitzend in einem feierlichen Zuge nach dem Patriarchenm. An dem äussersten Thore des Tempels legt er den Kaftan ab, hält in Begleitung der Bischöfe und des Volkes seinen Einzug in die Kirche, empfängt vom Erzbischof von Heraklea die Weihe, der ihn unter den gewöhnlichen Ceremonien auf den patriarchalischen Thron setzt. Nun erhält er auch das kaiserliche Diplom, in welchem der Sultan all seine Privilegien bestätigt, die sich auf die Unabhängigkeit der Kirche, die freie Uebung des Cultus und sein eignes Amt beziehen. Und jetzt erst wird er als Patriarch anerkannt.

Selten aber oder nie bleibt ein Patriarch auf Lebenszeit in seinem Amte. Nach dem bei der Pforte eingeführten Systeme werden alle Aemter nur für eine gewisse Zeit verliehen, und selbst der Mufti ist dieser Gewohnheit unterworfen. Dieß Gesetz wird nun auch auf den Patriarchen angewendet, zu dessen oftmaligem Wechsel unter Anderm auch der von jedem neuen Patriarchen an die Pforte zu bezahlende Tribut, und die den hohen türkischen Beamten zu machenden Geschenke reizen. Die Absetzung des Patriarchen wird daher meistens nur auf sehr allgemeine und nichtige Anklagen gestützt. Hat man einmal sichere Nachricht, daß die Pforte zu einer wirklichen Absetzung des Patriarchen

schreiten will, so kommt ihr dieser gewöhnlich durch freiwillige Abdankung zuvor, und besänftiget so den Zorn der Pforte. Geschieht dieß aber nicht, so kommt an einem Morgen in aller Frühe, um einen möglichen Auflauf zu verhindern, der Großvezier [n]) mit andern Beamten vor das Patriarcheum. Einer derselben, der dazu den Auftrag hat, tritt hinein und verkündet nach mehreren Umschweifen über seine erhabene Würde dem Patriarchen die Absetzung. Dieser folgt dem Befehle, und begibt sich in Begleitung jenes Beamten und noch anderer an den ihm bestimmten Ort. Von diesem aus berichtet er in einem Schreiben der Synode seine Entsagung und erwartet von der Pforte seine weitere Bestimmung. Entsagt er aber freiwillig, so verläßt er das Patriarcheum allein, sobald seine Abdankung von der Regierung angenommen ist, und er kann in diesem Fall manchmal selbst in Constantinopel sich in Ruhe begeben. Die übrigen Patriarchen im türkischen Reiche werden an ihrem Orte von Geistlichen und Weltlichen gewählt. Es geht aber jedesmal eine Vorstellung von dem Patriarchen zu Constantinopel voraus. Auch wirkt dieser die Bestätigungsbriefe von der Pforte aus.

Die Wahl des Metropoliten und des Erzbischofs geht nicht von der Diöcesangeistlichkeit, sondern wiederum von der Synode aus. Diese tritt im Patriarcheum zusammen, gibt ihre Stimmen ab, und wer die meisten erhält, dem wird die Würde übertragen. Die eigentliche Wahlceremonie wird in der Kirche vorgenommen, und die Handlung mit Gebet beschlossen. Die Weihe erhält der Gewählte durch einen Metropoliten und zwei Bischöfe. Hierauf wird der Pforte Nachricht von der Wahl und Weihe gegeben, die sodann für den Metropoliten und Erzbischof ein Diplom, Barath genannt, als Bestätigung, erläßt, in welchem ihm seine Diöcese in ihrer Begrenzung und Ausdehnung angewiesen und die Einkünfte und Privilegien angegeben sind [o]). Eben so werden auch alle andern Bischöfe erwählt,

n) Noch vor einiger Zeit auch der Janitscharen-Aga.

o) Ein Exemplar von einem solchen Barath findet sich in der Histoire

und vom betreffenden Metropoliten geweiht. Das bischöfliche Amt unterscheidet sich aber von dem des Patriarchen dadurch, daß jenes meistens auf die ganze Lebenszeit verliehen wird, obschon auch Fälle eintreten können, in denen der Bischof seine Würde verliert p).

Rußland.

Bei Darstellung der Geschichte der Wahlen zu den höchsten geistlichen Würden in diesem großen Reiche gehen wir, um einen festen Zusammenhang zu gewinnen, etwas weiter zurück, als wir durch unsere gegenwärtige Periode angewiesen sind.

Festen Fuß gewann das zum Theil schon an einzelnen Orten verbreitete Christenthum in Rußland erst durch den Großfürsten Wladimir, der Große genannt, der sich im Jahre 988 in Cherson taufen ließ. Wann die ersten Bisthümer errichtet worden seien, kann mit voller Gewißheit nicht angegeben werden. Nach einigen Annalisten wurde Kiew schon im Jahre 988, Nowgorod 988 oder 991, Susdal und Rostow 992 und Tschernigow 992 errichtet. Gewiß aber ist, daß im eilften Jahrhunderte das Bisthum Perejeslawl bestand, und von nun an sehen wir in steter Folge neue Bisthümer entstehen, so daß wir im dreizehnten Jahrhundert neunzehn an der Zahl finden.

Von Cherson aus waren dem Großfürsten Wladimir viele griechische Geistliche nach Kiew gefolgt, die ihn bei Verbreitung und Organisirung der entstehenden christlichen

de l'état présent de l'église grecque, par Ricaut. p. 115—118. und in Joh. Mich. Heineccius Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche, II. Thl. S. 386 — 389.

p) Vergl. den Auszug aus der neugriechischen Schrift: Ἀπολογία ἱστορικὴ καὶ κριτικὴ ὑπὲρ τοῦ Ἱεροῦ Κλήρου τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας κατὰ τῶν Συκοφαντιῶν τοῦ Νεοφύτου Δουκα, συγγραφεῖσα παρὰ Κυρίλλου Κ. κατ' Ἐπίμονα Ζήτησιν τῶν Ὁμογενῶν. in Vaters Anbau der neuesten Kirchengeschichte. II. B. S. 71 — 90.

Kirche hülfreich unterstützten. Dadurch wurde die griechische Kirchenverfassung in Rußland eingeführt, und da die ersten Geistlichen, so wie die nachfolgenden, mit der griechischen Stammkirche stets im Verkehr blieben, so gerieth die neue russische schon Anfangs in eine gewisse Abhängigkeit vom Patriarchen zu Constantinopel. Diese Abhängigkeit war aber, und besonders in den ersten Zeiten, für die russische Kirche selbst von den erfreulichsten Folgen. Lehrer und heilige Bücher wurden von dem Oberhaupte ihr ununterbrochen zugeschickt, und dadurch der gegründete Glaube immer weiter verbreitet und in den Gemüthern befestiget. Auch Künste und Wissenschaften wurden durch diese Vormundschaft in Rußland einheimisch gemacht, wovon jetzt noch Spuren genug vorhanden sind.

Das Verhältniß, in dem die russische Kirche zu dem Patriarchen von Constantinopel stand, wurde jedoch in dieser Zeit nicht fest ausgesprochen, noch vielweniger wurden über dasselbe schriftliche Bestimmungen gegeben. Stillschweigend hatte es sich gebildet und als Gewohnheit fortgeerbt.

Großen Einfluß auf alle Angelegenheiten übte aber stets der Fürst des Landes. Von ihm ging einzig und allein die Ernennung der Bischöfe aus. Nur die Freistadt Nowgorod hatte das Recht der Wahl ihrer Bischöfe, die jedoch vom fürstlichen Hofe zuvor bestätigt sein mußten, ehe sie ihre Würde annehmen durften. Der Großfürst wählte die Bischöfe gewöhnlich aus den Archimandriten und Igumenen seines Reiches. Die Ursache lag in der sittlichen Gestaltung und Verfassung des russischen Clerus. Wie noch in unsern Tagen, so waren schon damals die erleuchtetsten und gottesfürchtigsten Priester aus der Ordensgeistlichkeit, da die Weltgeistlichen im Gegensatze durch Rohheit und Ausschweifung sich Verachtung zuzogen.

Die vom Großfürsten zu Bischöfen Ernannten weihete der Metropolit von Kiew.

Es kann nicht mit Gewißheit angegeben werden, wann die Metropolitanwürde in Rußland aufgekommen sei; sicher

geschah es nicht vor dem Jahre 1037. Der Metropolit, das Haupt der russischen Kirche, wurde meistens, und besonders in den ersten Zeiten, von dem Patriarchen von Constantinopel gesetzt. In einer Reihe von fünfhundert Jahren waren die Metropoliten größtentheils geborne Griechen. Indeß gab es oftmals über die Verleihung dieser Würde Störungen. So suchte schon im Jahre 1051 der Großfürst Jaroslow den Bischöfen seines Reiches das Recht zu verschaffen, ihr Oberhaupt sich selbst ohne Mitwirkung des Patriarchen von Constantinopel zu wählen. Denn als der Metropolit Cyril in diesem Jahre starb, trug er den Bischöfen auf, den durch Gottseligkeit und frommen Wandel weit berühmten Hilarion in dem Höhlenkloster zu Kiew zu ihrem Oberhaupt zu wählen. Aber sogleich nach dem Tode dieses Metropoliten gestaltete sich das Verhältniß wieder anders, denn schon unter der Regierung der Söhne des Jaroslaw setzte der Patriarch von Constantinopel, und selbst da, als er von der Hauptstadt durch die Kreuzfahrer verdrängt und nach Nicäa gewandert war, die Metropoliten in Rußland.

Dieser Einfluß von Seite Constantinopels war aber oft mit großen Störungen des kirchlichen Lebens verbunden. Er gab der russischen Kirche zweimal ein doppeltes Oberhaupt. So in den Jahren 1156 und 1352. In dem letzt genannten Jahre weihte der Patriarch Philotheas den Alexis, der vom Großfürsten auf eine kräftige Weise empfohlen war, zum Metropoliten von Rußland, zugleich aber auch ohne Wissen und Willen des Fürsten einen zweiten in der Person des Roman. Jeder suchte sich in seiner Würde zu behaupten. Den Streit entschied endlich der Patriarch, indem er jenen zum Metropoliten von Kiew und Wladimir, diesen aber zum Metropoliten von Lithauen und Volhynien ernannte. Nicht genug Oberhäupter schien aber die russische Kirche demselben Patriarchen zu haben, denn im Jahre 1376 entsandte er eben dahin, als ein drittes, den Cyprian. Anfangs nahm ihn der Großfürst Dimitry Donsky nicht auf, was jedoch später geschah, um dadurch den Pimen zu vertreiben, der

auf ungerechte Weise diese Metropolitanwürde an sich gebracht hatte. Die Geschichte dieses letztgenannten Patriarchen hängt mit der seines Vorgängers Mitäi aufs Engste zusammen. Mitäi, ein stolzer Emporkömmling, machte sich nach dem im Jahre 1379 erfolgten Tode des Alexis aus Selbstmacht zum Metropoliten des darüber erstaunten russischen Clerus. Ohne Zweifel aber hatte er auf die Unterstützung des Großfürsten Dimitry Donsky gerechnet, bei dem er in hohem Ansehen stand. Gegen achtzehn Monate bekleidete er seine Würde, als ihn die Unzufriedenheit des Clerus bewog, vom Patriarchen in Constantinopel sich weihen zu lassen, zu welchem Zwecke ihm der Großfürst auch Papiere mitgab. Als es aber geschah, daß er auf der Hinreise zur See starb, wählten sogleich auf dem Schiffe die Bojaren den Pimen, Archimandriten von Perejeslawl, ohne von Jemand Befugniß erhalten zu haben, zu seinem Nachfolger. Er bemächtigte sich sofort der fürstlichen Papiere, verfälschte sie, und erreichte in Constantinopel nach einigen Schwierigkeiten vollkommen seinen Zweck. Bei seiner Zurückkunft in Rußland wurde er aber vom erzürnten Fürsten nicht anerkannt und öffentlich seines bischöflichen Schmuckes beraubt. Dafür berief Dimitry den Cyprian als Metropoliten. Als ihm aber dieser wenig gefiel, sandte er ihn nach Kiew zurück, und machte den exilirten Pimen zum Metropoliten von Moskwa. Somit hatte Rußland jetzt zwei Metropolen, eine zu Moskwa und eine zu Kiew. Der im Jahr 1390 erfolgte Tod des erstern vereinte beide Metropolen wieder in Eine, der Cyprian bis 1406, im Rufe großer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit zum Wohle der Kirche vorstand. Sein Nachfolger war Photias, dem Vernachlässigung seiner anvertrauten Heerde und Streben nach Reichthum vorgeworfen wird. Die Bischöfe des südlichen Theils der russischen Kirche zeigten sich insbesondere unzufrieden. Sie warfen ihm Plünderung der Tempel vor. Diese Unzufriedenheit, noch mehr aber politische Absichten, mochten den Großfürsten von Lithauen, Alexander Witowt, veranlassen, die Bischöfe von Südrußland zu bewegen, daß

sie sich einen eigenen, von Constantinopel und Moskwa unabhängigen Metropoliten in der Person des gelehrten Bulgaren Zamblak erwählten. Die Eine Metropole wurde so in zwei Theile getheilt, und die Scheidung wurde später nur um so größer, als die südliche oder Kiewsche Kirche die Beschlüsse der Synode von Florenz annahm und den römischen Primat anerkannte. Der erste Schritt zur Union mit der lateinischen Kirche wurde also durch die Wahl eines Metropoliten veranlaßt, zu der ein Fürst das Meiste beigetragen hatte. Merkwürdig ist die Art und Weise, wie die Bischöfe des südlichen Rußlands ihr Verfahren zu rechtfertigen suchten. Es finden sich in der von ihnen ausgestellten Urkunde so reine Anklänge an die alte kirchliche Gewohnheit, und so wichtige Bemerkungen über das unheilige Verfahren der griechischen Kaiser jener Zeit, daß wir uns bewogen fühlen, einige Stellen auszuheben. „Wir haben (bei der Wahl des Metropoliten) nach Vorschrift der Apostel gehandelt, die uns, ihren Jüngern, die Gewalt gegeben haben, mit dem heil. Geiste zu segnen. Wenn sich also die Bischöfe im Namen des Herrn versammeln, können sie überall einen würdigen Lehrer und Hirten, den Gott selbst wählt, ernennen. Aber daß keiner so leichtgläubig sei und sage: „laßt uns von ihnen abfallen, weil sie von der griechischen Kirche sich entfernen." Nein, wir bleiben treu den Vorschriften der heil. Kirchenväter, verfluchen die Häresie, verehren den Patriarchen von Constantinopel und die übrigen, bekennen uns mit ihnen zu gleicher Lehre, verwerfen aber die in Kirchensachen unerlaubte Gewalt, die sich die griechischen Kaiser anmaßen; denn nicht der Patriarch, sondern der Kaiser ernennt wider Recht die Metropoliten, und wuchert mit der hohen Würde des Gesalbten. So hat Manuel, der nicht den Ruhm der Kirche liebte, wohl aber auf seinen Eigennutz bedacht war, zu Einer Zeit drei Metropoliten geschickt, Cyprian, Pimen und Dionys. Dadurch kam das Land in Schulden, erlitt Schaden, und Mord; Aufruhr und Schande entehrten unsere Metropolitankirche. Da wir nun in Ueberlegung gezogen und gefunden haben, daß es

sich für einen weltlichen Fürsten nicht schickt, um Geld die Metropoliten einzusetzen, so haben wir Georg Zamblak den 15. Nov. 1415 zum Metropoliten von Kiew erwählt" p).

Als aber in der Folge der Zeiten Constantinopel durch die siegenden Osmanen sehr beengt wurde, und das griechische Reich seinem nahen Untergange sichtbar sich neigte, wagten es die Bischöfe von Rußland, sich von der Stammkirche unabhängiger zu machen. So wählten sie auf einer Versammlung zu Moskwa den Jonas, Erzbischof von Räsan, zu ihrem Metropoliten. Als aber im Jahre 1453 den 29. Mai Constantinopel von den Osmanen erobert wurde, lösete sich der alte kirchliche Verband mit Rußland, wenn auch ein Schatten desselben noch lange Zeit nachher gesehen werden konnte. Von nun an wählten die russischen Bischöfe ihren Metropoliten, wenn schon nicht frei, da vielfach die Großfürsten mächtigen Einfluß übten. Der Wohnort des Metropoliten wurde durch den Aufenthalt des Zaren bestimmt. Er folgte diesem von Kiew nach Wladimir und später nach Moskwa. Als er diese Stadt zu seiner beständigen Residenz erkoren hatte, nannte er sich Metropolit von Kiew und Moskwa.

Eine neue Epoche des kirchlichen Lebens in Rußland gestaltete sich durch die Einführung des Patriarchats.

Die Eroberung von Constantinopel durch die Osmanen war für das Oberhaupt der griechischen Kirche in dieser Stadt von vielen traurigen Folgen. Die eigene Armuth, so wie die Sorge, die von den Osmanen zerstörten Kirchen wieder herzustellen, veranlaßte den Patriarchen, die auswärtigen griechischen Christen um Unterstützung anzugehen.

So kam im Jahre 1588 der Patriarch Jeremias nach Rußland, für seine Gemeinde Hülfe erflehend. Von dem

---

q) Diese Urkunde siehe in der Abhandlung: „Zustand der griechisch-russischen Kirche" in ältester und neuester Zeit, historisch entwickelt vom Professor Strahl in Bonn, in der Tübinger theol. Quartalschrift, Jahrgang 1825, III Heft. S. 420 — 438.

Zaren Feodor Iwanowitsch erhielt er freundliche Einladung nach Moskwa, der er folgte. Hier ward ihm der Antrag gemacht, in Rußland zu bleiben, und als Patriarch von Rußland in Moskwa zu wohnen. So sehr hatte den Zaren die Gegenwart des hohen, wenn jetzt schon tief gebeugten Oberhauptes der griechischen Kirche erfreut. Den mehrmal wiederholten Antrag wies jedoch Jeremias zurück, versprach aber, für Rußland einen eigenen Patriarchen zu weihen. Dieser Vorschlag wurde angenommen, die Bischöfe zogen mit Jeremias in die Kirche, wählten dort drei Bischöfe, aus denen der Zar den Metropoliten Hiob als den würdigsten ernannte, dem sofort der Patriarch von Constantinopel die Weihe auf eine feierliche Weise ertheilte. Feodor Iwanowitsch selbst legte mit eigener Hand ihm das Panagion an einer goldenen Kette [r]), und den mit Perlen und Edelsteinen geschmückten atlassnen Mandyas um [s]), gab ihm um seine Schultern das Omophorion [t]), die weiße Bischofsmütze mit einem Kreuze auf sein Haupt, und in seine Hand den Patriarchenstab [u]) mit den

---

r) Das Panagion ist ein Crucifix oder ein Heiligenbild, und hängt an einer goldenen Kette, die um den Hals geht und bis auf die Brust herabhängt.

s) Der Mandyas ist ein langer Mantel von schwarzer oder violetter Farbe. Auf der Brust sind drei weiße Querstreife, Flüsse genannt, als Sinnbilder der Lehre, des Glaubens und des frommen Beispiels, die aus dem Herzen des Patriarchen fließen. Wo aber der Mantel zugeknüpft wird, sind zwei Schildchen, eine Nachahmung des Brustschildes von Aaron.

t) Ein handbreiter Streif kostbaren Zeuges, der an beiden Enden zusammengenäht und so um die Schultern geworfen wird. Es ist das Bild des verlornen Schafes, das Christus auf seinen Schultern zur Heerde zurücktrug.

u) Ueber die Kleidung der griechischen Patriarchen und Metropoliten siehe: Simeon. Thessalonicens. de sacris Graecorum ordinationibus u. de divino templo et missa. Jo. Cantacuzenus Apolog. pro fid. christ. Schweiger. Itinerar. lib. 2. c. 62.

Worten: „Heiliger Vater, würdigster Patriarch, Vater aller Väter, erster Bischof in ganz Rußland, Patriarch von ganz Rußland, Wladimir, Moskwa ɾc., ich befehle und verkündige hiemit, daß du vor allen Bischöfen den Vorzug haben, und hinfort das Gewand eines Patriarchen, die Kappe eines Bischofs und die große Inful tragen sollst, und daß man dich in meinem ganzen Reiche als Patriarch und Bruder der übrigen Patriarchen ehren soll" v).

Reichlich beschenkt ging Jeremias nach Constantinopel zurück, wo auf einer Synode, bei der alle Patriarchen des Orients gegenwärtig waren, der russische Patriarch anerkannt und bestätigt wurde. —

Auf die Ernennung des Patriarchen hatte der Zar stets den größten Einfluß. Zwar wählten ihn die Bischöfe in einer dazu angeordneten Versammlung und gaben davon dem Fürsten Nachricht. Aber dieß war nur eine leere Form, denn der Zar selbst war es, der die Würde nach Willkühr vergab. So wurde der erste Patriarch Hiob vom Fürsten Otrepiew, dem falschen Dimitry, vertrieben und an seine Stelle Ignatius, Erzbischof von Räsan, erhoben. Als ihn die Bischöfe zu weihen verweigerten, floh er nach Rom. Sofort setzte Wassili Schuiskoi den Metropoliten Hermogen auf den Stuhl des Patriarchen. Sein Nachfolger war Philaret Nikititsch, Metropolit von Rostow, der die Würde auf die Bitten seines Sohnes, des Fürsten Michael Feodorowitsch und nach den Wünschen der Geistlichkeit und des Volkes annahm. Eben so ließ sich im Jahre 1650 Nicon nur auf viele Bitten des Monarchen bestimmen, den Patriarchenstuhl zu besteigen.

In der Folge der Zeit gelangte der Patriarch von Rußland zu sehr bedeutender Macht und großem Ansehen. Er war der Erste nach dem Zar und von der weltlichen Regie-

---

p. 214. Goar ad EuchＯlog. p. 110. 157. 241. 244. 314. Dominic. Macer. in hierolexic. p. 64. Du Fresne sub vocibus Graecis allegatis.

v) Strahl a. a. O. IV. Heft. S. 591.

rung wenig abhängig. Er krönte den Fürsten, hatte große Einkünfte, ein zahlreiches Gefolge, äussere Pracht und die Gewalt, nicht nur Priester, sondern auch Staatsbeamten vor seinen Thron zu rufen.

Eine so bedeutende zweite Macht wollte Peter der Große in seinen Kreisen nicht neben sich dulden. Als daher der Patriarch Adrian 1702 gestorben war, ernannte er an seine Stelle unter verschiedenen wichtigen Vorwänden keinen andern. Er setzte blos einen Exarchen, um sein Volk allmälig von dem Gedanken an einen Patriarchen abzubringen. Und als er nach zwanzig Jahren glaubte, er könne seine Plane unter seinem Volke ausführen, hob er auch das Exarchat 1721 den 24. Febr. auf, und stiftete als höchste geistliche Behörde die heilige gesetzgebende Synode, deren Mitglieder er selbst, wie seine Nachfolger, ernannte.

Bei dieser Bestimmung ist es auch stets geblieben. Diese Synode schlägt dem Kaiser, wenn ein bischöflicher Sitz erledigt ist, gewöhnlich zwei Archimandriten vor, aus denen der Kaiser von Rußland den Bischof ernennt w).

Bei der unirten russischen Kirche herrschte freie Wahl x).

Wahl der Bischöfe bei verschiedenen Secten in Asien und Afrika.

Armenische Kirche. Sie hat einen obersten Patriarchen, Katholikos genannt, der seinen Sitz zu Etschmiazim, einem Kloster bei Eriwan am Ararat hat. Von ihm werden die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der Armenier eingesetzt, und alle drei Jahre entweder bestätigt oder von ihren Aemtern abgerufen. Es befindet sich in diesem Kloster ein Seminarium für Geistliche, aus welchen die Pa=

w) Vgl. Strahl a. a. O. Levesque histoire de Russie. T. III. et IV. Karamsin Geschichte des russischen Reiches.

x) S. Engels Geschichte v. Halitsch u. Wladimir. S. 158 — 162.

triarchen, Erzbischöfe und Bischöfe gewöhnlich genommen werden. Diejenigen aber, die als Vorsteher der armenischen Kirche in das türkische Gebiet geschickt werden, müssen vom Sultan eine Bestätigung haben oder erkaufen.

Die armenischen Bischöfe im russischen Reiche, zu denen nun auch der in Grusien und Beßarabien gehört, werden von dem armenischen Patriarchen zu Idschmasin in Persien eingesetzt.

Maronitische Kirche. Das Oberhaupt der Maroniten, das sich Patriarch von Antiochien nennt, und im Kloster Kanobin auf dem Libanon wohnt, wird von dem Clerus gewählt. Seit dem 12. Jahrhundert haben sich die Maroniten dem Papste unterworfen, dem ihr Patriarch alle 10 Jahre Rechenschaft von seiner Kirche gibt.

Nestorianische Kirche. Die höchsten Vorsteher der Nestorianer (auch syrische oder chaldäische Christen genannt) sind erbliche Patriarchen. Das Oberhaupt derselben wohnt zu Elkesch bei Mosul in Mesopotamien. Dieser und der Patriarch zu Diarbekir in Syrien erkennen den Primat des römischen Papstes an. Von dem nestorianischen Patriarchen wurden stets die Bischöfe der Thomaschristen ernannt.

Koptische Kirche. Das Oberhaupt dieser Kirche, das sich gewöhnlich Patriarch von Alexandrien nennt, wohnt stets in Cairo, zuweilen auch im Kloster S. Georg oder in Dschiza. Dieser Patriarch wird von seinen untergebenen Bischöfen gewählt. Nach der Wahl erhält er von den vornehmsten Kopten und dem Sultan die Bestätigung, die bezahlt werden muß. Er ordinirt die Bischöfe und Priester.

Abyssinische Kirche. Ihr Oberhaupt, Abuna (unser Vater) genannt, wird auf Verlangen des Negus, der auch in geistlichen Dingen Ansehen hat, von dem koptischen Patriarchen und aus dem koptischen Clerus gewählt.

Die Ernennung jener Bischöfe, die in den durch Missionen zu bekehrenden Ländern gesetzt wurden, ging, und besonders dann, wenn die Missionäre von der Propaganda aus gesandt waren, gewöhnlich vom Papste aus.

In jene Theile von Amerika, die europäischen Mächten angehörten, wurde meistens auch die Kirchenverfassung des europäischen Landes übergetragen. Daher ist es zu erklären, daß die Regenten gleich Anfangs auf die Wahlen der Bischöfe viel Einfluß übten, oder sie selbst ernannten.

Ferdinand der Katholische, König von Castilien, erhielt von Papst Julius II. das Recht, zu den sämmtlichen geistlichen Stellen in den spanischen Colonien unbedingt zu ernennen y). Zu Folge dieses Rechts ernannte er Erzbischöfe und Bischöfe, sowohl für die Spanier als für die Eingebornen. Die Ernannten wurden vom Papst sogleich bestätigt.

Ferdinand herrschte in Amerika mit aller Macht, auch über geistliche Dinge. Sein argwöhnischer Charakter mochte keine zweite Gewalt in seinen Kirchen dulden. Ohne seine Einwilligung durfte keine päpstliche Bulle in Amerika bekannt gemacht werden, noch durfte der Papst Eingriffe in seine Patronatrechte wagen z).

Diese uranfängliche Einrichtung hatte für die Zukunft bleibende Folgen, obwohl die Päpste nicht unterließen, ihren Einfluß zu üben.

Aehnlicher Weise verhält es sich in den portugiesischen Colonien von Amerika. Johann VI. machte die im Jahre 1821 für sein Land angenommene spanische Constitution auch für Brasilien geltend. In Rio Janeiro setzte er als Erzbischof den Benedictiner Joachim a St. Clara. Da aber diesen der Papst nicht anerkennen wollte, weil er früher als Professor zu Coimbra die Synode von Pistoja gebilligt und eine Lobrede auf den Minister Pombal verfaßt hatte, so ließ er in Rom erklären, daß er seine Bischöfe, wie bisher, immer selbst ernennen werde. Noch ist das Verhältniß Brasiliens mit Rom nicht festgesetzt.

Auch mit den andern Staaten Amerikas, in denen sonst

---

y) Bulla Julii II. 1508 ap. Solorz de Jure Ind. II. p. 509.

z) Herrera, Decad. I. l. IV. c. 19. 20.

der Papst großen Einfluß geübt hatte, ist dieses Verhältniß noch nicht vertragsmäßig bestimmt. Doch mochte es die väterliche Sorgfalt des Papstes Leo XII. nicht dulden, daß die Diöcesen ohne Hirten bleiben, und im Consistorium vom 21. Mai 1827 wurden in Südamerika durch ihn die Erzbisthümer Santa Fe und Caraccas, und die Bisthümer Antioquia, Quito, Santa Marta und Cuenca besetzt.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika werden die katholischen Bischöfe, auf Vorschlag der Priester, von den Gemeinden gewählt. Die übrigen Bischöfe, insbesondere der Erzbischof von Baltimore, weihen den Erwählten, und dieß wird sofort nach Rom berichtet.

In der Episcopalkirche verhält es sich auf folgende Weise. Die höchste Gewalt übt die allgemeine Synode. Sie besteht aus Bischöfen, die das Haus der Bischöfe bilden, und aus Laien, welche die Abgeordneten ihres Sprengels sind. Jede Diöcese hat eine Synode zu Regulirung ihrer kirchlichen Angelegenheiten. Von dieser Synode eines Sprengels werden die Bischöfe gewählt, und diese Wahl dem Hause der Bischöfe zur Bestätigung vorgelegt. Ist diese erfolgt, so wird die Ordination von den Erzbischöfen von Canterbury und York in England verlangt. —

Rückblick.

Sehen wir auf das, was bisher abgehandelt worden ist, zurück, so wird die im Eingange zu unserer Abhandlung theoretisch aufgestellte Behauptung, daß nach den Ideen und Grundprincipien des Katholicismus das Recht, die Bischöfe zu wählen, der Kirche zukomme, als insbesondere auch im Leben und in der Geschichte gegründet nachgewiesen erscheinen. Wir brauchen hier nur auf den Inhalt der Abhandlung selbst hinzudeuten, die nichts anderes ist, als ein stetes und immer lautes Zeugniß für unsere Behauptung. Zu jeder Zeit und an jeglichem Orte sprach die Kirche die Wahl als eine ihr

ursprünglich zustehende Gerechtsame an. Vielfache Veränderungen geschahen zwar, die Regenten erhielten Einfluß und Rechte, aber die Kirche hörte deßwegen nie auf, ein unwidersprechliches und ursprüngliches Recht sich in dieser Sache beizulegen. An die Fürsten konnte und wollte sie blos unter besondern Bedingungen und unter gegebenen Umständen Rechte überlassen, die ihnen eben deßhalb nicht an und für sich zukommen, wie dieß auch in neuern Zeiten in den Verträgen ausgesprochen ist. Daß die Wahl des Bischofs nur im Bereich der Kirche den wahren und heimathlichen Boden finde, bewies sie in vielen von Fürsten selbst anerkannten Canonen, Beschlüssen, Gesetzen und Handlungen. Die ganze Geschichte hat keine einzige Periode aufzuweisen, in welcher die Kirche nicht dieses behauptet, und wenn die Ernennungen der Regenten üble Folgen nach sich gezogen hatten, jene nicht mit aller Anstrengung bekämpft und sie als ein nur verliehenes Recht sich wieder zugewendet hätte.

So gewiß dieß aber einerseits ist, so wenig kann andererseits bestritten werden, daß die gesammten Erscheinungen der Geschichte es laut aussprechen, dem Regenten müsse das Recht zugestanden werden, auf angemessene Weise den Wahlen mitzuwirken, welche Weise vornehmlich in der Bestätigung oder Nichtbestätigung des Gewählten besteht. Sogar als zu Ende der carolingischen Dynastie das weltliche Herrscherthum leerer Schatten geworden war, erkannte die Kirche nur jene als ihre rechtmäßigen Bischöfe an, die vom Könige bestätigt waren. Nur wenn die Fürsten ihre Rechte zu sehr mißbraucht hatten, zeigte sie eine Art von Rigorismus, dem zu folge sie den königlichen Einfluß gänzlich zurückwies, welches Verhältniß aber nie lange andaurend war.

Und so hat sich nun im Leben selbst als wahr befunden, was die Theorie ausspricht: daß die Wahlen der Bischöfe, die die Säulen der christlichen Kirche sein sollen, an und für sich von dieser selbst ausgehen, vom Fürsten aber auf irgend eine Weise bestätigt sein müssen.

Beurtheilung der Concordate und Schluß.

Eine Beurtheilung der, und insbesondere der in neuerer Zeit geschlossenen, Concordate hat zum Theil den wesentlichen Inhalt derselben zum Gegenstand, zum Theil aber auch die Ursachen und Verhältnisse, aus denen sie hervorgegangen sind. Wir bleiben vorerst bei dem Letztern, welches der Natur nach das Erste ist, stehen, fassen uns aber um so kürzer, da im Verlaufe unserer Arbeit Darstellungen, Entwickelungen und Andeutungen der Art schon vielfach vorgekommen sind, auf die wir also verweisen dürfen.

Die Ursachen und Verhältnisse, aus welchen sich die Concordate, so wie sie vor uns liegen, entwickelt haben, liegen vor Allem in der Entwicklung der Hierarchie und der Monarchien, in der Ausbildung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen denselben und in der Gestaltung der Domcapitel.

Rein und groß war die Idee Gregors VII. zur Befreiung der Kirche vom verderblichen weltlichen Einflusse. Rein und groß blieb diese Idee in noch mehreren nachfolgenden Päpsten; Calixt hat nur in ihrem Andrange gehandelt, als er das Concordat mit dem Kaiser abschloß. An die kräftige Realisirung und lebendige Darstellung jener Idee von der Freiheit der Kirche schien das Bestehen so wie die Dauer der Hierarchie, die mit der Kirche Eins ist, geknüpft zu sein. Daher die hohe Begeisterung vieler Päpste für ihr Oberhirtenamt, von dessen göttlicher Idee sie durchdrungen waren. Mit dieser Idee so wie mit der Darstellung derselben in der Wirklichkeit traten die Regenten jener Zeit, so wie ein großer Theil der von ihnen abhängigen Bischöfe, in offenem Kampfe auf. Dieser Kampf dauerte mit mehr oder weniger veränderten Umständen lange fort und schien kein Ende nehmen zu wollen. Der Klugheit der Welt aber wurde jetzt von mehreren Päpsten wieder Klugheit entgegen gesetzt, weil sie glaubten, das Göttliche, das sie gefährdet sahen, auch mit

den Waffen des Verstandes und mit äussern Mitteln retten zu müssen. Aber je mehr und je öfter dieß geschah, desto mehr wich man ab von der anfänglich reinen und einfachen Idee; das Handeln nach Ideen artete bei manchen Päpsten aus in ein Handeln nach den Grundsätzen der weltlichen Politik. Und gerade das ist das Verderben der Hierarchie und war es von jeher. In einem politischen Streben begriffen finden wir das Papstthum von Innocenz IV., mit dem es eigentlich begonnen, bis auf Bonifaz VIII., der, als der letzte Papst einer in ihm sich vollendenden Periode seine Zeit mit ihren Ansprüchen nicht mehr verstand und eben deßhalb auch ihr Opfer wurde.

Nach ihm sehen wir die Päpste vielfach in Widerspruch mit dem heiligen Geiste der Hierarchie gerathen. In diese Zeit fällt auch das Gericht, das die Kirche auf Concilien über sie gehalten. Vor Allem war man erbittert über die Reservationen und den unrühmlichen Handel, der vom Papste mit Bisthümern getrieben wurde. Die Kirche hatte dadurch neben den guten auch sehr viele schlechte Hirten erhalten. Eine natürliche Folge war, daß das in den Gemüthern schon länger keimende Mißtrauen gegen den römischen Hof nur noch mehr empor wuchs und allgemein verbreitet wurde. Es bemeisterte sich sehr Vieler eine ganz bittere Stimmung gegen die Päpste, und in dieser ungünstigen Gesinnung wurzelte fest und tief der Argwohn, durch den befangen man bald nur Böses und nichts anderes sah, und selbst das Gute mißdeutete.

Auch war es gewöhnlich geworden, wie es selbst in unsern Tagen noch ist, die Handlungen des einzelnen Papstes als nothwendig hervorgegangen aus dem Papstthume zu betrachten, und überhaupt im Papste das Papstthum zu erblicken. Man verstand nicht das Gute zu würdigen, das aus den Reservationen vielfach entstanden ist, daß der Papst durch sie hohe Talente hervorgezogen, daß er große Geister erweckt, der Kirche durch Wissenschaft und Tu-

gend hell flammende Lichter gegeben, nicht auf die Person Rücksicht genommen [a]), und dadurch das im Egoismus und in wissenschaftlicher Verdumpfung erstarrte Leben wieder erweckt habe. Dieses Wirken des Papstes haben aber große Männer stets dankbar anerkannt [b]).

Die nun, welche als mächtig gewordene Regenten dem Papste gegenüber standen, und lüstern waren, in die Rechte der Kirche einzugreifen, suchten verschiedene Mittel auf, die Wahlen der Bischöfe an sich zu ziehen. Die Bischöfe des eigenen Landes wurden hierüber nicht gefragt, man wandte sich an den Papst, den Repräsentanten der Kirche. Aber eben diesem glaubte man entreißen zu dürfen, was ihm selber nicht gehörte, und was er nur in so fern geben konnte, als es durch ihn nach der Ansicht der Zeit von der Kirche auf den Regenten übergehen konnte.

Dieser Geist des Argwohns, der nun auch ein Argwohn gegen die Kirche selbst wurde, herrschte lange Zeit hindurch. Das Papstthum, das man nur in einzelnen Päpsten sah und eben darum nicht sehr zu achten schien, wurde mit der Kirche verwechselt, und sofort dieser ein Recht nach dem andern abgetrotzt. Daher kam in der katholischen Kirche

---

a) Attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas idoneum Deo facit servitorem, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum. Gregor. IX. Decretal. III. §. 3 37.

b) Das hatte die Hierarchie, daß der Geringste vom Volke durch Gelehrsamkeit, Sitten und Klugheit über Adel und Könige emporsteigen mochte, aber viele Domcapitel machten (zuwider dem Geist der Gesetze und dem Willen der Päpste) adeliche, ja hochadeliche Geburt zu so strenger Bedingniß der Aufnahme, daß Präbenden lieber unwürdigen Knaben oder gar nicht vergeben wurden. Als wenn die Stifter nur hätten wollen Familienfonds heiligen, vergaßen sie den höhern Zweck hiemit auch nur zu vereinigen. Müllers Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Frankenthal. Ausg. 13. Thl. S. 169.

die Erscheinung, daß von dem französischen Concordate vom J. 1515 an die Regenten das Recht, die Bischöfe zu ernennen, allmählig in mehreren Ländern durch Verträge mit dem Papste an sich brachten.

Aber es war nicht bei allen Regenten Argwohn gegen die Kirche und Gewalt, wovon sie sich bei Erwerbung jenes Rechts leiten ließen. Das zwar kann nicht geläugnet werden, daß die immer weiter schreitende Ausbildung und Entwicklung des monarchischen Princips, welche Entwicklung und Ausbildung in der Zeit selbst und in der Aufgabe der immer mehr zur Vollkommenheit vordringenden Menschheit lag, auch die Erwerbung jenes wichtigen Rechtes wünschenswerth machte, und daß eben dieser Wunsch der erste Antrieb zur wirklichen Aneignung war, wie denn überhaupt aus dem in dieser Zeit mächtig gewordenen monarchischen Princip noch viele andere Erscheinungen abzuleiten sind; aber die nächste Gelegenheit hiezu gab die nicht sehr löbliche Art und Weise, wie die Capitel sehr oft ihre Bischöfe wählten. Die Capitel waren in dieser Zeit überhaupt im Innern angefressen und des christlichen Geistes ledig. Ihre hohe Bestimmung, die sie leicht hätten erkennen sollen und die sie hätten erfüllen können, hatten sie vielfach ganz aus den Augen verloren [c]. Besonders tadelnswerth aber benahmen sie sich in ihren Wahlen. Nichts davon zu sagen, daß sie von den verschiedenartigsten und verkehrtesten Rücksichten sich leiten ließen, daß sie Männer erhoben, die in vielfacher Beziehung unfähig waren, ein wahrer, mit dem heiligen Geist erfüllter und für die Kirche in evangelischem Sinne wirkender Bischof zu sein; sie konnten sich nicht einmal in Einer Person vereinigen, weßwegen die Geschichte voll ist von zwiespaltigen Wahlen der Capitel, und es zu den wahren Ausnahmen gehörte, wenn eine Wahl ohne Spaltung vorfiel. In beiden Fällen gab es Ver-

c) Sehr charakteristisch sind die Briefe zweier Domherren von Johann v. Müller. 8. B. S. 61 — 100.

wirrungen, die der Staat schon darum nicht gleichgültig ansehen konnte, weil er einen nachtheiligen Einfluß auf sich dadurch äussern sah, den abzuwenden das Recht sich zu wahren ihn befugte. Auf einmal schien aber diesem nachtheiligen Einflusse dadurch gewehrt zu sein, wenn nicht mehr die Capitel, sondern der Regent selbst ernennen dürfte, dessen Wahl doch gewiß immer nur auf Einen fallen konnte. Der Papst, der dieß einsehen mochte, und den Geist der Zeit erkannte, gab nach. Durch die Bestätigung, die er jedoch zu geben hatte, konnte er ja vom König gewählte Unwürdige immer zurückweisen. Wir wissen aber, mehrere Regenten haben seitdem wirklich schon oftmals von ächt religiösen Empfindungen geleitet, und wie mit dem Geiste Gottes erfüllt, den Kirchen Hirten gegeben. Wir erinnern für Teutschland nur an Oesterreich und Baiern.

Dieß nun sind die Ursachen und Verhältnisse, aus welchen die Ernennungen der Bischöfe durch die katholischen Fürsten sich entwickelt haben.

Beurtheilen wir die Concordate im Geiste der katholischen Kirche, so muß unser Urtheil allerdings ungünstig ausfallen. Die Kirche ist ein eigener lebendiger, vom Staate ganz getrennter Organismus, und eine ihrer ersten Funktionen und somit nothwendig auch eine ihrer ersten Freiheiten ist, ihre obersten Hirten sich selbst zu wählen. Auch ist es vor Allem die Kirche, welcher der heilige Geist versprochen ist, der die Bischöfe über die Gemeinden setzt, die Kirche Gottes zu regieren [d]). Ueberhaupt aber verweisen wir auf das, was wir oben im Eingange gesagt haben, wo wir die Wahl des Bischofs als ein Recht der Kirche deducirten. Nach jener Deduction kann aber die Wahl dem Regenten unter keiner Bedingung zukommen, und wenn sie ihm dennoch gegeben wird, so können wir dieß nur entschuldigen, nicht aber im Geiste der Kirche rechtfertigen. Darum wohl

---

d) Act. 20. 28.

hat der Papst in einem Concordate, das er mit einem teutschen Könige abgeschlossen, die Ernennung dem Regenten als einen Indult überlassen. Der Indult ist aber immerhin ein unvollkommenes Recht und muß bei günstigeren Verhältnissen für die Kirche dem alten positiven und allein göttlichen Rechte weichen. Wir sehen folglich die Ernennung der Bischöfe durch den weltlichen Fürsten als etwas an, was in der kommenden Zeit bei glücklicherer Ausbildung der Kirchenverfassung aufhören wird.

Da nun aber einmal die Verhältnisse so in der Gegenwart aus der Vergangenheit heraus sich gestaltet haben, so wäre es unbillig und unklug, rasch in das Leben greifen zu wollen, um es aufs neue anders zu gestalten. Wenn auch die Absicht, Alles in sein natürliches und göttliches Verhältniß zu setzen, nicht getadelt werden kann, so müßte doch der Ungestüm mißbilliget werden, mit dem das Alles vollbracht werden will, schon in der Gegenwart. Alles Aeussere ist nur eine Hülle und Offenbarung des Geistes. Mit dem innern Geiste steigt und fällt das äussere Leben und seine vielfache Gestalt. Zuerst also muß das Leben der Menschen vom heiligen Geiste gänzlich durchdrungen sein, ehe dieser Geist, der in seiner Abwesenheit nicht wirken kann, die rechten und göttlichen Gestalten Euch hervorbringen soll. Das aber, was wir sagen, sei keine Anklage. Die Schuld, unter der wir leiden, ist eine allgemeine, und jeder hat seinen Theil beigetragen. Werfet sie nicht auf das Papstthum. Dem Papstthume liegt eine hohe, heilige und göttliche Idee zu Grunde, und für jeden, dem dieß erhabene Amt zu Theil wird, ist jene Idee der strenge unerbittliche Richter. Einen andern und bessern Maaßstab als diese Idee werden wir an dem einzelnen Papste nie anschlagen können. Von dieser Idee aber, und vom wahren Geiste der Hierarchie waren viele Päpste, wahre Väter der Gläubigen, beseelt, und sie haben mit Begeisterung für die Kirche von ihrer hohen Stelle aus gewirkt. Unter sie gehören auch jene, die wir als die letztern zählen.

Wir sahen diese alle eine große und schwere Bestimmung würdig erfüllen. Sie bewiesen sich als wahre und unerschütterliche Oberhäupter der Kirche, als die Felsen, die durch irdische Macht nicht gebrochen werden können. Und waren wir dennoch vielfältig gegen sie gestimmt und voll Argwohns, so trugen sie nur die Schuld mancher ihrer Vorgänger und unserer Unbilligkeit. Daß die Zeit eine andere geworden, sahen sie selbst wohl ein, auch noch, daß in eben dieser Zeit die rechten kirchlichen Formen noch nicht ganz möglich seien. Darum gaben sie nach. Aber sie leitete eine höhere Absicht. Die zerrissene und niedergedrückte Kirche muß zuerst wieder sich einen und aufrichten durch Einsetzung von Bischöfen und Erzbischöfen, Ein Band muß zuerst die Gläubigen wieder umschlingen, Ein Geist und Eine heilige Liebe Alle beseelen, ehe das Leben eine andere Gestalt gewinnen kann. Die gegenwärtige Zeit ist daher eine Zeit der Vorbereitung; das Oberhaupt der Kirche paßt sich den Verhältnissen an, nicht aber zur schmählichen Unterwerfung unter dieselben, sondern zur lebendigen Verbindung mit seinen theuren Gliedern, weil nur durch diese Verbindung eine allgemeine geistige Erhöhung möglich ist und eine Verklärung der Kirche. Wichtig sind in dieser Beziehung Leos XII. Worte in der Uebereinkunft mit Hanover: „Wir haben wohl eingesehen, daß von der Strenge der heiligen Canonen nicht wenig hat nachgelassen und den Rücksichten auf Ort, Zeit und Personen, auch einigen ganz eigenthümlichen Verhältnissen viel hat aufgeopfert werden müssen."

Wie aber dem Papste, so ist auch nicht den Regenten allein die allen gemeinsame Schuld aufzubürden. Nicht Gewalt war es immer, was sie trieb, es war oft beigebrachter Verdacht und lang genährter Argwohn, es war öfter auch Täuschung durch jene, die sie umgaben und die nicht Mißtrauen genug gegen die Kirche und gegen den einflößen konnten, der der allgemeine Vater vieler Tausenden ist, deren Herzen ihm mit Liebe entgegen schlagen. Und in vielen Fäl-

len war es nur frommer und heiliger Sinn, wodurch der Regent höher stand, als der wählende Clerus. Welche Schuld die Capitel tragen, ist schon angedeutet. Noch haben sie keine großen Beweise gegeben, zum Theil nicht geben können, daß sie durchaus anders geworden sind. Wenn diese Beweise einmal von ihnen gegeben sein werden, und wenn sie Vertrauen in den Gemüthern erweckt haben, dann kann auch wieder von den Rechten die Rede sein, die in dieser Sache ihnen zukommen.

Sehen wir auf die Verträge, die Rom mit jenen Fürsten schloß, die der katholischen Kirche nicht angehören, so sind sie nach den im Eingange von uns aufgestellten Principien ganz im Geiste der Kirche. So viel gerade ist ihnen gegeben, als das Jus cavendi für sie zum Schutze ihrer Staaten begründet. Es ist also hier das rechte Verhältniß eingetreten und diese Verträge sind darum auch ächt kirchlich.

Mögen die heiligen Verträge, die in unserer Zeit geschlossen worden sind, nur immer in ihrem Sinne verstanden und gehalten werden, so lange sie bestehen und bestehen müssen. Von kraftvollen und ideenreichen Regierungen wird dieß auch jederzeit mit Recht erwartet werden dürfen.

Es ist in der Kirche Gottes eine große und bedeutungsvolle That, durch die ein Priester zum Bischof einer Gemeinde von vielen Tausenden erhoben wird, die gläubig ihr Heil in Christus suchen und in den geheiligten Anstalten zu finden hoffen. Der heilige Geist ist es selbst, der in der Kirche die Bischöfe über Gemeinden setzt [e]). All jene nun, die den Bischof selbst wählen, oder auf seine Erwählung irgendwo Einfluß äussern, sind daher in diesem Acte Organe des heiligen Geistes, und vollbringen ein göttliches Werk. Dadurch aber werden sie über sich selbst erhoben, denn sie überschreiten gleichsam die Grenzen des ir-

e) Apostelg. 20, 28. I. Petr. 1; 2.

dischen Reiches, um im ewigen Reiche der göttlichen Liebe und Gnade für die Zwecke der Erlösung mitzuwirken.

Von dieser Seite sollen vor Allem die Domcapitel ihre kirchliche Bestimmung ansehen. Der die Einheit schaffende Geist der Kirche hat in seiner Erzeugung der hierarchischen Stufen bei ihnen gleichsam das erstemal geruht, um den Senat hervorzubringen, der den Bischof, den er umgibt, zu gleicher Zeit auch erzeugt. Die Domcapitel sind mit ihrem Bischofe in den verschiedenen Diöcesen die Mittelpunkte eines großen geistigen Lebens, haben wenigstens die Bestimmung, es zu sein [1]). Ist ein Bischof, den die Capitularen umgeben haben, von seinem Amte durch den Tod abgerufen worden, so leuchte ihnen die hohe Idee des Bischofs vor, die mit ihm nicht zu Grabe gegangen, weil sie in der Kirche ewiges Leben hat, und im Lichte und in der Kraft jener lebendigen Idee mögen sie den neuen Hirten wählen, als Organe des heil. Geistes, dem weltliche und selbstsüchtige Zwecke fremd sind. Haben sie aber, gegen ihre Bestimmung, Zwecke der Welt und der Selbstsucht im Auge, und verfolgen sie nur diese, so lügen sie dem Geiste und fallen in die Sünde,

---

1) In gewisser Hinsicht kann, wenn wir den Geist fassen und nicht am Worte und am Geschehenen hängen, von den heutigen Domcapiteln noch gesagt werden, was Johannes von Müller über die vor der Auflösung des teutschen Reiches bestehenden einen Domicellar aussprechen läßt: „Die Domcapitel sollen Pflanzschulen sein, worin die Fürsten und Völker Männer finden, welche, unerschrocken wie ihre edeln Vorfahren, und unabhängig, weil sie ohne Weib und Kinder sind, und wohl unterrichtet, als wozu sie Muße haben, geschickt seien, dem Vaterland in allen Fällen auszeichnende Dienste zu leisten. Ich weiß wohl, daß dieses wenig bedacht wird, daß es aber bedacht werden muß, wenn wir unser Dasein und unsere Pfründen vor Gott und Menschen rechtfertigen wollen".

die nicht vergeben wird. Das Werk aber werden sie bald genug an seinen Früchten erkennen.

Von den Capiteln gehen wir zu den Regenten über. Der Staat hat eine göttliche Grundlage. Alle Obrigkeit ist von Gott, eine Offenbarung (Diener) Gottes, eine gewisse Weise des göttlichen Seins und Lebens unter den Menschen. Der Mittelpunkt des Staates ist der Regent. In ihm erkennen wir seinen idealen Brennpunkt, seine Einheit, seine Intelligenz, seinen Willen, sein lebendiges Gesetz. Aber das irdische Reich ruhet nur auf dem göttlichen Reiche, und wird nur dann in Kraft und Würde bestehen, wenn es sein höheres Leben aus dem Leben der Kirche nimmt. Hat nun die Kirche selbst ihre göttliche Glorie verloren, so ist auch der Staat ohne Würde und geräth in endlose Verwirrung. Das allgemeine Leben der Gläubigen in der Kirche ist aber vielfach bedingt durch die aufgestellten Hirten. Es muß also dem Regenten vor Allem daran liegen, daß nur Bischöfe von einem kirchlichen Charakter die ehrwürdigen Hirtenstühle des Landes besteigen. Hat ihm aber die Kirche durch ihr oberstes Haupt das Recht übertragen, die Bischöfe selbst zu wählen, so sei er der Ueberzeugung, daß er mit dem verliehenen Rechte auch die Pflicht erhalten habe, nur würdige Priester zu so hohem und bedeutungsvollem Amte zu erheben. Darum erfülle er sich mit dem heiligen Geiste, er betrachte sich als ein geweihtes Organ desselben und handle nur in seinem Antriebe. Auch ihn leite die Idee des bischöflichen Amtes, wie sie stets in der Kirche ausgesprochen worden ist g), und durch deren lebendige Verwirklichung allein das Heil der Seelen, und das Wohl der Völker und Reiche feststeht. Ist auch die kaiserliche Würde aufgehoben, die Idee eines weltlichen Vormundes und Beschützers der Kirche ist deßwegen noch nicht untergegangen. Das hohe Amt ist jetzt

g) Constitut. Apostol. l. 6. c. 14.

gleichmäßig an die Könige vertheilt [h]). Der weltliche Regent lasse sich von der über allen Zweifel erhabenen Wahrheit leiten, daß nur ein *wahrer katholischer Bischof* seinem Lande Heil zu bringen im Stande ist, und daß der ein solcher schon gar nicht sein könne, welcher ein Bisthum bei ihm sucht, auf welche Weise es immer geschehe. Ein solcher wird nicht Bischof sein, er wird den Bischof blos spielen. Wer aber den Bischof nur spielt, wer sich zur Creatur eines kleinlicht argwöhnischen Staates herabwürdigt, der wird nie Segen dem Volke und seinem Regenten bringen, er wird nur Schaden anrichten, und im göttlichen Reiche bloßer Lohndiener sein. Als ein todtes Glied wird er in der Kirche nie Leben entzünden können, er wird das göttliche Leben überall nur hemmen, verwirren oder zerstören, und in diesen Ruin auch die Unterthanen des Königs hineinziehen. Das eigene Leben eines solchen falschen Hirten wird aber voll Ungewißheit, Zweifel und Verwirrung sein, ohne Freude, ohne Ruhe und Frieden und ohne Hoffnung des ewigen Lebens.

Ueber alle Bischöfe der sichtbaren Kirche Jesu Christi wacht der erste und höchste derselben, der heilige Vater. Wie der weltliche Fürst in seinem Reiche, so ist der Papst in der Kirche die höchste Autorität, die ideale Mitte, die innerste Einheit des Lebens. Sein Amt ist eine *heilige und ewige Idee*, von deren steten Realisirung das Wohl der Kirche abhängt. Er sorgt für die Einheit des Glaubens, die Reinheit der Lehre, die Heiligkeit des Cultus, und hat in seiner Hand die Leitung und Regierung des unermeßlichen Ganzen. Er ist der allgemeine Vater der Christenheit, der Könige

h) Bei seiner Erwählung wurde der Kaiser gefragt: Vis sanctis ecclesiis ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor ac defensor? und er antwortete: Volo. Dann erst war von seiner Bestätigung die Rede: Vultis tali principi et rectori vos subjicere, ipsiusque regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus illius obtemperare?

und der Fürsten, der Schützer der Unschuld und der Stifter des Friedens [i]). Von ihm müssen alle Bischöfe anerkannt und bestätigt werden. Ist nun auch er ergriffen vom heil. Geiste, so wird er wohl die Geister prüfen, ob sie aus Gott sind, und verwerfen, wenn er keinen Beruf in ihnen anerkennt, ohne auf zeitliche Verhältnisse, sondern allein auf das Wachsthum der Kirche Christi Rücksicht zu nehmen.

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, der Kirche gute Hirten zu geben und Alles dem Einflusse und der Wirk=

---

i) Diese Idee vom Primate wurde in der Kirche stets festgehalten. Der heil. Bernhard ließ sich nur von ihr leiten, als er in seinem herrlichsten Werke über die Betrachtung seiner selbst, das er seinem frühern Zöglinge, Eugen III. widmete, von dem Papst verlangte, daß er sei: „Das Muster der Frömmigkeit, der Lehrer der Völker, der Vertheidiger des Glaubens, die Zuflucht der Unterdrückten, die Hoffnung der Unglücklichen, der Schrecken der Tyrannen, der Vater der Könige, der Erhalter der Gesetze, der Verwalter der kirchlichen Canonen. Neander in der Schrift: der heil. Bernhard und sein Zeitalter. S. 288.

Noch mehr ist diese ewige Idee des Primats in folgenden Worten eines geistreichen Mannes ausgesprochen: „Opera aeternitatis in Pontifice sunt, vitam immaculatam praestare; lapsam Ecclesiae disciplinam erigere; restituendae libertati clericorum intendere; in bonis causis intrepidum se praestare; non vultus, non minas potentum timere; potiorem vita conscientiam ducere; in specula credita excubare; ad publicam gregis salutem oculos semper intendere; nihil suum credere, quod Christi non sit; meditari jugiter, miseris christianis, qui proximi infidelibus sunt, praesidia mittere; parcitate non impedire missiones Legatorum, profectione propria, si expediat, pacare regna, nullibi ob causam privatam dissertiones optare, conari ut ministerium sedis ubique sit salutare. Jacobi Cardinalis Papiensis lib. de offic. Pontific. et Cardinal. ab anno 1468.

samkeit des heil. Geistes zu unterwerfen. Und je mehr dieser Herrschaft gewinnt, je reiner und ungetrübter alles Leben aus seinem unendlichen Leben lebt, desto herrlicher und göttlicher werden sich die Verhältnisse gestalten. Staat und Kirche werden durch die Alles erleuchtende Idee sich in ihrer wahren und ewigen Bedeutung erkennen, sie werden sich wechselseitig kräftig stützen, und obgleich getrennt, wird sie doch eine höhere Einheit umschlingen. Indem sie aber im Geiste und in der Kraft dieser göttlichen Einheit lebendig zusammenwirken, wird bald aller noch mögliche Streit im wahren und tiefen Frieden verschlungen, und alles Leben in Christus verkläret sein.

Nachträge und Berichtigungen.

England und Irland.

Zu Seite 373. Erst vor wenig Tagen, und als in unserer Schrift der Artikel über Irland schon gedruckt war, kam in öffentlichen Blättern die Nachricht, daß die vielbesprochene Frage über die Ernennung katholischer Bischöfe jetzt abgemacht sei. In Folge der neuen Bestimmung geht die Wahl auf nachstehende Weise vor sich. „Bei einer Erledigung erwählt die Geistlichkeit des Sprengels einen Priester, um die bischöflichen Funktionen als Capitularvicarius sede vacante zu bekleiden. Wo ein Capitel besteht, tritt dasselbe nebst seinem Decan mit der Geistlichkeit des Sprengels zusammen, um einen Nachfolger zu erwählen. Den Vorsitz bei dieser Versammlung führt ein Bischof oder ein Erzbischof. Wo es keinen Decan und kein Capitel gibt, bildet die Geistlichkeit des Sprengels allein die Versammlung. Hierauf werden drei Namen von Candidaten bestimmt, und Certificate beigebracht, daß dieselben Unterthanen Sr. Maiestät, von gutem moralischen Charakter und anerkannter Loyalität sind. Abschriften dieser Namensliste werden nach Rom und an die bischöfliche Synode in Irland gesandt; letztere theilt ihre Bemerkungen dem Cardinal-Staatssekretair oder dem Vorsteher der Propaganda mit. Aus dieser dem Papst vorzulegenden Liste muß der neue Bischof gewählt werden“ *).

Aus dieser Nachricht selbst geht hervor, daß wir noch auf eine bestimmtere zu warten haben. Wenn es aber in einer Nachbemerkung heißt, dem Papst sei nicht einmal ein Veto vorbehalten, so ist nicht abzusehen, wie er ohne dieß Recht die Bestätigung geben könne, oder zu welchem wirklichen Zwecke die Candidatenliste nur nach Rom geschickt wird. Wenigstens muß es ihm gestattet sein, einem oder zweien von den drei Vorgeschlagenen die Exclusivam geben zu dürfen.

*) Die Times. Allgem. Zeitung 1829 d. 19. Dec. N. 353.

Oesterreich.

Zu Seite 378. Der im J. 1592 zu Passau zwischen Rudolph II. und dem Bischof Urban geschlossene Vertrag ging zunächst nur auf die Wahl der Prälaten in Oesterreich.

Zu Seite 381. Nach der Angabe des Professor Joseph Helfert in seiner Schrift von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien, Prag 1828 Seite 94, wären von der kaiserlichen Ernennung nur die Erzbisthümer von Olmütz und Salzburg ausgenommen.

Die Ernennungsacte wird von dem Landesfürsten selbst nach Rom geschickt, und die Bestätigung des Ernannten durch den k. k. Agenten in Rom nachgesucht. Die Ceremonien bei der Installation des Bischofs durch landesherrliche Commissäre sind aufs genaueste bestimmt b). Der Revers, den der Bischof dem Landesfürsten ausstellt, lautet auf folgende Weise: „Ich.... bekenne öffentlich mit diesem Briefe, und thue kund jedermänniglich: Nachdem S. k. k. apostolische Majestät Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen u. s. f. unser allergnädigster Herr aus besondern Gnaden und höchsteigener Bewegung mich zum Bischof von ..... gnädigst ernannt, mir dieses Bisthum sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentationsbrief darüber ausfertigen lassen; auch befohlen haben, mir den Besitz des berührten Bisthums und dessen An- und Zugehörigen mit einem ordentlichen Inventario einzuantworten: so gelobe ich Sr. k. k. apostolischen Majestät in aller Unterthänigkeit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß ich mich in geistlicher und weltlicher Verwaltung berührten Bisthums, und Verrichtung des bischöflichen Amtes der alten wahren heiligen katholischen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen Römischen christlichen Kirche halten; deßgleichen von des

b) S. ebendas. S. 100. 101.

Bisthums Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Sr. k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts veräussern, noch etwas davon entziehen lassen, sondern was davon zuvor entzogen und entwendet sein möchte, so viel mir immer möglich, wieder dazu zu bringen, auch den Bischofshof und andere dazu gehörigen Güter im ordentlichen Wesen und guten Baue erhalten, die Unterthanen nach den Landesgesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonst meinem Berufe nach in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermaßen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen und der heiligen Kirche gehorsamen Bischofe gebührt und wohl ansteht. Ohne Gefährde. So geschehen .... Dritte Beilage zum Hofd. v. 5. Febr. 1824.

Griechische Kirche.

Copie eines Baraths, den der Großherr an den lateinischen Bischof von Scio zu dessen Bestätigung erließ.

1) Verordnung und Dekret der edeln und königlichen Signatur des Großen Staates und des hohen Thrones, des erhabenen kaiserlichen Siegels, der die ganze Welt überwindet, und der durch den Beistand Gottes und den Schutz des obersten Gutthäters überall anerkannt ist, und dem Alles gehorcht, wie folgt:

Der Priester, genannt Andreas Soffiano, der diesen hochbeglückenden Erlaß des Kaisers in seinen Händen hat, ist Kraft dieser Patente des Großen Staates zum Bischof jenes Theils der Bewohner der Insel Scio eingesetzt, die sich zu der lateinischen Kirche bekennen. Nachdem dieser Priester seinen alten Barath anhergesandt, um ihn erneuern zu lassen, und den gewöhnlichen Tax von 600 Aspern in unsern Schatz bezahlt, so ertheile ich gegenwärtigen Barath als eine Vollendung der Glückseligkeit. Deßwegen befehle ich ihm, der Bischof jener zu sein, die auf der Insel Scio noch ihrem alten Gebrauche und ihren eiteln und unnützen Ceremonien dem lateinischen Bekenntnisse zugethan sind.

Es ist mein Wille und Befehl, daß alle Christen dieser Insel, sowohl Große als Kleine, Priester, Ordensleute und Andere, die dem lateinischen Ritus anhängen, besagten Andreas Soffiano als ihren Bischof anerkennen, daß sie in allen Angelegenheiten, die zu seiner Amtsgewalt gehören, sich an ihn wenden, ohne sich loszusagen von seinen gesetzlichen Aussprüchen, die er gethan haben wird; daß ihm Niemand widerspreche, wenn er nach seinen eiteln und unnützen Ceremonien Priester oder Ordensleute nach Verdienst ein- oder absetzt; daß kein Priester oder Mönch es sich herausnehme, eine Ehe einzusegnen, ausser es geschehe mit Bewilligung des Bischofs. Jedes Testament, das zum Besten armer Kirchen durch einen sterbenden Priester gemacht wird, ist gültig und kräftig. Wenn es sich ereignet, daß im Gebiete dieses Bischofs ein christliches Weib ihren Mann, oder ein Mann sein Weib verläßt, so kann Niemand als er die Trennung zugeben, oder sich in die Sache mischen. Endlich, wird er besitzen die Weinberge, Gärten, Baumpflanzungen, Städte, Wiesen, Barke, Mühlen und Klöster seiner Kirche, so wie die frommen Legaten, die an andere Kirchen gemacht werden. Er wird diese Privilegien auf dieselbe Weise, wie seine Vorgänger, genießen. Niemand wird ihn auf irgend eine Weise stören und beunruhigen können.

Dieß soll hiemit Jedermann kund gegeben sein, und dieser edeln Signatur Glauben beigemessen werden."

Verbesserungen.

Seite	Zeile	lies		statt
48	15	Natalis	—	Netalis.
49	28	Constantinopel	—	Alexandrien.
137	28	die sie selbst wählen	—	die selbst wählen.
139	18	italienischen Kirche	—	italienischen.
312	22	ist von wegzunehmen und dafür ein (;) zu setzen.		
325	35	Gennadius	—	Germanus.
327	11	Kiew	—	Kieu.
369 / 370	35	Irland oder Ireland	—	Irrland.

